Zietlow

Das

Prämonstratenser Kloster

auf der Insel Usedom

von seiner Gründung um das Jahr 1150 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1535.

Eine fast durchgängig aus Urkunden geschöpfte geschichtliche Darstellung; zugleich ein Beitrag zur Geschichte Pommerns in der mittelalterlichen Zeit.

Mit Siegelzeichnungen und einer Karte der Insel Usedom.

Von

E. G. H. Zietlow,

Pastor und Superintendent zu Neumark i. Pom., Mitglied der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Anclam, 1858.

Druck und Verlag von W. Dietze.

Vorwort.

Als der Verfasser vor mehreren Jahren beschloß, die Urkunden über das Kloster Pudagla zu studiren, hatte er keinesweges die Absicht, die Frucht seiner Studien in einem Buche der Oeffentlichkeit zu übergeben. Er dachte vielmehr nur an sich selbst. Es war ihm nehmlich vorher immer besonders stärkend und erquickend gewesen, tiefere Blicke zu thun in die reiche, lebensvolle Welt, die sich während des Mittelalters auch in seinem Heimathlande Pommern aufgeschlossen; solche Erquickung wollte er sich in seinen ihm spärlich gebotenen Mußestunden damals auch verschaffen. Eine ihm gekommene besondere Veranlassung führte ihn grade auf das Prämonstratenser Kloster, das auf der Insel Usedom, auf welcher ihm sein Wirkungskreis gegeben war, zuletzt in Pudagla bestanden hatte. Er bereut es nicht, dem Gegenstande eine umfassende Arbeit gewidmet zu haben, schon darum nicht, weil ihm die Arbeit selbst viele Freude gemacht hat. Ob Anderen das Buch grade ein Gewinn dünken wird, ist eine andere Frage. Die Geschichte eines Klosters ist immer nur ein bescheidener Gegenstand. Ein besonders nahes Interesse daran haben nur Wenige. Aber von dem kleinen Lebenskreise laufen viele Fäden aus, die ihn mit dem Leben des ganzen Heimathlandes verbinden; und in den Erlebnissen einzelner Personen und Corporationen spiegelt sich ihre Zeit. Darum glaubt der Verfasser nichts Unnützes zu thun, wenn er seine Arbeit in die Oeffentlichkeit gehen läßt. Er verhehlt es sich freilich nicht, daß er bei Manchem, dessen Studien das Buch berührt, auf Widerspruch stoßen wird. Er bekennt sich zu gewissen Grundgedanken, die sich durch die ganze Darstellung hinziehen. Er sieht in dem Mittelalter das kräftige, blühende, durchweg im Christenthum wurzelnde, von idealen Anschauungen getragene Jugendalter unsers Volks; in der Kirche des Mittelalters einen erhabenen Bau, der allerdings den nagenden Wurm schweren Verderbens, aber auch urkräftige Lebenskeime in sich schließt; er unterscheidet bei den Klöstern die Zeiten ihres Verfalls von den Zeiten der Blüthe und der Kraft, sieht mithin im Ganzen in ihnen überaus bedeutsame und fruchtreiche Institutionen und kann sich also nicht dazu entschließen, ihnen im Wein-

berg der Kirche die Stelle der Unkrautsplätze anzuweisen, in denen nur Faulheit, Völlerei, Habsucht und allerhand anderes Unwesen gewuchert haben. Die sogenannten aufgeklärten Anschauungen, in denen sich eine nicht weit hinter uns liegende und in der That für geistige und geistliche Beurtheilung stark bornirte Zeit gefiel, hat der Verfasser nicht zu den seinigen machen können; aus dem einfachen Grunde nicht, weil er sie durch die historischen Thatsachen nichts weniger als bestättigt fand. In den Untersuchungen, die das Buch über historische Einzelnheiten bringt, und diese sind jedenfalls in einer Monographie grade das Wichtigste, glaubt der Verfasser den Geschichtsfreunden manches Neue bieten zu können; aber dabei fürchtet er doch auch manchen Vorwurf, namentlich den, daß er nicht immer genug Kritik geübt, auch den, daß seine Hypothesen zuweilen keine genügende Unterlage haben. Er erwidert im Voraus darauf, daß er das kritische Aus- und Abschneiden doch nur dann gerechtfertigt hält, wenn wirklich zwingende Gründe dafür vorhanden sind, und daß keine für haltbar ausgegebene Hypothese construirt worden ist, die nicht als die einzige mögliche in Berücksichtigung der vorhandenen Angaben erschienen wäre.

Es erscheint angemessen, in diesem Vorwort eine zusammenhängende Nachweisung über die Quellen zu geben, die der Verfasser benutzt hat. Für die ältesten Zeiten verdankt er dem vortrefflichen Codex Pomeraniae diplomaticus nicht blos den Urkundentext, sondern auch viele lehrreiche, schätzbare Bemerkungen. Durch dieses verdienstliche Werk erhält die pommersche Geschichtsforschung ein sicheres und umfassendes Fundament. Möge den verdienten Herausgebern Kraft und Muße zur Förderung des Unternehmens reichlich gegeben werden. Wo der Codex diplomaticus den Verfasser verließ, sah er sich fast einzig auf handschriftliches Material gewiesen. Er hat vor Allem die im Kloster selbst entstandene Matrikel des Klosters Pudagla benutzt, über welche in der Einleitung des Codex dipl. pag. XII., XIII., XIV. Nachricht gegeben ist. Weitere Nachricht ist im Buche selbst an geeigneter Stelle mitgetheilt. Auch die Matrikel führt nur bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Von da ab sind Originalurkunden, die das Kloster betreffen, benutzt worden. Die Matrikel und die Originalurkunden wurden bereitwilligst aus dem Provincialarchiv in Stettin gewährt. Eben so wurde dem Verfasser die Benutzung des städtischen Archivs in Usedom gestattet und er hat von dorther Diginalurkunden und alte Stadtbücher gebrauchen können. Aus den angegebenen Quellen ist das Hauptmaterial entnommen, Nächstdem sind folgende handschriftliche Hülfsmittel benutzt worden:

1) ein starkes Folio-Manuscript, das sich im Besitz der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde befindet. Es enthält Verschiedenes, namentlich aber auch Verzeichnisse der bei Auf-

hebung der Klöster im 16. Jahrhundert *) in den Klosterarchiven vorgefundenen Urkunden. Die Verzeichnisse beziehen sich auf die Klöster Nyencampe, Hiddensee, Pudglowe, Stolpe. Sie sind nicht vollständig. Man hat sichtlich nur Dasjenige oder doch vorzugsweise Dasjenige notirt, was über die Besitzverhältnisse der Klöster Auskunft gab und für das herzogliche Interesse bei der Secularisation nutzbar sein konnte. Auch finden sich nicht selten Flüchtigkeiten und Ungenauigkeiten. Die Arbeit scheint von Verschiedenen gemacht zu sein. Als ein Generaltitel kommt vor „Inventarium etzlicher brieffe". Ein anderer besonderer Titel für die Klosterurkunden ist „Extract miner gnedigen heren tho Stettin Pamern. Breve der Closter des Wolgastischen ordes". Unter diesem Titel ist die Sammlung im Buche citirt.

2) Das sogenannte Schwarz'sche Diplomatarium des Klosters Pudagla, das den Titel führt „Matricula coenobii grobensis postea Usdomensis et denique Pudglaviensis ex ipso Coenobii Copiario membraneo descripta", aber mehr enthält als die Klostermatrikel, übrigens hinsichtlich der Sorgfalt der Abschrift auch nicht genau ist.

3) Ein Folioband auf Papier mit dem Titel „Historische und geographische Beschreibung der Insulen Rügen, Üsedom und Wollin durch A. T. Anno 1662". Neben verschiedenartigem und mitunter sehr abenteuerlichem und unkritischem Inhalt hat das Buch auch eine allerdings überaus dürftige Historia monasterii Usedomensis quod olim Grobe nunc Pudgla nuncupatur, die indeß dem Verfasser doch auch einige Beiträge bot.

Auch Dreger's ungedruckter Codex ist gebraucht worden.

Die gedruckten geschichtlichen Bearbeitungen über die Landesgeschichte von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, insonderheit die Chroniken des Bugenhagen, Kantzow, Cramer, Micraelius und die neueren geschichtlichen Werke von Barthold und Giesebrecht gaben dem Verfasser, wenn sie auch über die speciellen Verhältnisse des Klosters der Natur der Sache nach nur wenig bieten konnten, manche schätzbare Notiz und dienten ihm insonderheit dazu, den Zusammenhang aufzufinden, der zwischen den allgemeinen Landesbegebenheiten und den Erlebnissen des Klosters Statt gefunden. Recht förderlich waren ihm einige Monographien. Mit besonderem Dank nennt er hier Kosegartens Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler, die eine große Anzahl gründlicher Untersuchungen enthalten.

Außerdem sind aufklärende und belehrende Bemerkungen dem Verfasser in großer Zahl mündlich und schriftlich von verschiedenen Seiten zugekommen. Er sagt dafür hier seinen Dank und bekennt sich besonders dem Herrn Professor Dr. Kosegarten in Greifswald zu vielem Dank verpflichtet.

*) Es finden sich die Jahreszahlen 1538 und 1549.

Gern hätte der Verfasser über die Aufhebung des Klosters recht specielle Nachrichten gegeben. Aber grade hier boten ihm seine Quellen nur eine sehr dürftige Auskunft.

Sachkundige wissen es, daß eine gleichmäßige Schreibung alter Namen durch verschiedene Zeitalter hindurch überaus schwer durchzuführen ist. Mögen also Unregelmäßigkeiten dieser Art freundlichst entschuldigt werden!

Schließlich noch ein Wort an die geehrten Subscribenten. Der Druck des Buches ist weiter hinausgeschoben worden, als es ursprünglich im Plane lag. Es hat diese Zögerung theils ihren Grund in dem Umstande, daß dem Herrn Verleger die Subscriptionen nur langsam zugingen, theils in der Versetzung des Verfassers in einen andern amtlichen Wirkungskreis. Auch jetzt wird erst ein Theil des Buches ausgegeben. Die Schuld dieser Versäumniß will der Verfasser auf sich allein nehmen. Die zweite größere Hälfte soll indeß bald nachfolgen. Mit derselben werden auch die Anmerkungen gegeben werden, welche, um den Text nicht zu unterbrechen, zusammen dem Buche angehängt werden sollen.

Geschrieben an S. Martini des Bischofs Tage im Jahr 1857.

Der Verfasser.

Der Protestantismus hat über das Klosterwesen den Stab gebrochen. Er nahm es, wie er es fand, eine alte verfaulte Institution, unfähig, dem neuen Geistesfluge zu folgen, zu dem insonderheit die germanische Christenheit im Zeitalter der Reformation sich erhoben hatte. Er hat keinen Todtschlag begangen, sondern durchgängig nur begraben, was wirklich schon todt war. Allerdings wird im Reiche Gottes das Todte nicht selten wieder lebendig; und es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob dies nicht auch in diesem Falle hätte geschehen können. Aber diese Frage liegt uns hier doch fern. Die Geschichte streitet nicht über Möglichkeiten; sie fragt nur, was geschehen sei. Die Aufhebung der Klöster in der evangelischen Kirche ist ein Faktum. Doch ein andres Faktum steht dem gegenüber. Dieses innerlich verwesete Klosterwesen war einmal vorher lebendig gewesen. Die ganze Entwickelung unsers Volkes in vorreformatorischer Zeit ist in hohem Grade durch seine Klöster bestimmt worden; sie haben mit großer Energie miteingegriffen. Ohne die Geschichte der Klöster wäre die Geschichte des Volks nicht zu verstehn. Das gilt nun auch insbesondere vom Pommerlande. Das Kloster, dessen Geschichte die folgenden Blätter darstellen sollen, ist mehr als manches andere, das in den gesegneten Fluren unserer Heimath bestanden hat, der Beachtung werth. Manches Gotteshaus, manches Klostergebäude ist gegründet worden, weil der Stifter und Gründer dem eignen frommen Herzenstriebe genug thun wollte. Es sollte nichts weiter sein als eine That seines eignen Glaubens. Manchmal haben auch wohl träge und verweltlichte Diener der Kirche nur Subsistenz und gute Tage haben wollen; und fromme Gutmüthigkeit hat nur zu bereitwillig durch Klosterstiftung dargereicht, was die Fleischlichkeit begehrte. Aber viele Klöster sind mit dem vollen Bewußtsein gegründet worden, eine große Mission auszuüben. Eine solche Stellung hat das Prämonstratenser-Kloster auf der Insel Usedom gehabt und es hat diese Stellung während eines großen Zeitraums seines Bestehens verstanden und geltend gemacht. Es ist eines von den ältesten Klöstern des Landes. Fast von

der Zeit an, wo das Licht der Geschichte durch die Botschaft des Evangeliums auf unser Volk fällt, arbeitet es mit an dem großen Werk, dem Volke christliche Art und Gesittung zuzuwenden und zu erhalten. Wir haben also, wenn wir seine Bedeutung verstehen und seinen Lauf vollständig darstellen wollen, an die Missions-Arbeit, die vor mehr als 700 Jahren Pommern aus der Nacht des Heidenthums weckte, anzuknüpfen.

Otto, der fromme Bischof von Bamberg, hatte im Juni 1124 als Prediger des Evangeliums den Boden des Pommerlandes betreten. Freundlich eigentlich nur von dem Herzoge Wartislaw empfangen, fand er doch ein unerwartet seegensreiches Wirken unter dem bisher so hartnäckigen Heidenvolk. Eine ansehnliche Erstlingsschaar ward bei der Burg Pyritz getauft. Siegend wandte sich der Missionszug nach Camin; und wenn auch Julin vorläufig die neue Lehre abwehrte, so wurde sie doch freudig angenommen, nachdem Stettin sich bekehrt hatte und nächstdem in Gridiz und Liybin Taufen vollzogen waren. Weiterhin waren es Dodona, Colberg, Belgard, die das Lebenswort des Bamberger Apostels hörten und annahmen. In der Fastenzeit des Jahres 1125 verließ der Bischof Pommern. Es war ein kurzer, aber gesegneter Missionszug gewesen.

Aber so still wollte das vieljährige Heidenthum nicht untergehn. Namentlich Stettin und Julin erhoben sich wider die neue Lehre. Der treue Apostel durfte nicht müßig zusehn. Um die Osterzeit des Jahres 1128 machte er sich von Neuem auf von seinem Bischofssitz. Der Zug ging diesmal über Halle, Magdeburg, Havelberg in das Luitizer Land. Bei Demmin kam er mit Wartislaw zusammen. Von da gings nach Uznam, wo am Pfingsttage der entscheidende Landtag gehalten wurde, in dem die Edlen des Landes das Evangelium annahmen. Otto zog weiter nach Wolgast und Gützkow, nach Demmin und wieder nach Uznam; später nach Stettin, Julin, Camin. Zum heil. Weihnachtsfeste war er wieder in Bamberg.

Das war die Missionsarbeit in Pommern gewesen. Es leuchtet ein, daß kein vollendetes Werk aus diesem Wirken hervorgehen konnte. Es war nur ein Grund gelegt, auf dem noch viel weiter gearbeitet werden mußte. Aber es liegt in der Natur des Reiches Gottes, daß seine Entwickelungen langsam von Statten gehn; der Sauerteig durchdringt nur allmählig die widerstrebende Masse. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn das allgemeine Naturgesetz der Kirche auch bei uns seine Anwendung findet. Dazu kömmt die charakteristische Art unsers Volks, das zäh festhält an dem, was es bisher gehabt hat. Wie hätte das uralte Heidenthum, das mit tausend Wurzeln sich in dem Boden des Volks festgesogen hatte, so bald können abgeschüttelt werden! Eine einflußreiche Parthei suchte den Dienst der alten Götter immer wieder von Neuem in Erinnerung zu bringen. Die Bekehrungs-Geschichte zeigt Beispiele genug von der eifrigen Reaktion der heidnischen

Priester gegen den neuen Aufbau; und es gelang diesen Reaktions-Versuchen oft genug, das Volk auf ihre Seite zu ziehen. Mit Otto's Heimkehr nach Bamberg werden diese feindlichen Angriffe gewiß nicht aufgehört haben; sie sind vielmehr sicherlich mit noch mehr Hoffnung des Erfolgs ausgeführt worden. Freilich standen diesen Mächten der Finsterniß auch sehr bedeutende Kräfte gegenüber, die die Förderung der Kirche sich angelegen sein ließen. Otto hatte Geistliche in ziemlicher Anzahl in Pommern zurückgelassen. An ihrem redlichen Eifer sowohl in der Erfüllung ihrer Cultuspflichten als auch in der Verbreitung des Evangeliums ist nicht zu zweifeln. An der Spitze des Kirchenwesens stand Adalbert, der designirte Bischof des neu erworbenen Kirchensprengels. Sicherlich hat er mit aller Aufopferung gewirkt. Das Herrscherhaus hatte das Christenthum mit Ernst angenommen; sein Einfluß ist hoch anzuschlagen. Auch mancher andere angesehene Mann war dem neuen Glauben zugefallen und die Bekehrungs-Geschichte selbst zeigt, wie viel ein solcher thun konnte. Durch alle diese Kräfte, denen allerdings jetzt noch das wirksamste Hülfsmittel, die germanische Einwanderung, fehlte, wurde nun die Sache des Evangeliums in unserer Heimath bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts getragen und gefördert. Aber sicherlich ging nach dem oben Bemerkten der Wachsthum der Kirche bis zu dem angegebenen Zeitpunkt nur langsam vorwärts. Wir haben uns in diesem Zeitraum, der zwischen der eigentlichen Missionsthätigkeit und dem Jahr 1250 liegt, einen Dämmerungszustand zu denken, halb heidnisch, halb christlich, einen Kampf zwischen Licht und Finsterniß, eine Zeit des Keimens; mehr war's nicht. Es ist grade diese Zeit arm an historischen Nachrichten; aber die Zeugnisse, die wir haben aus jenen dunkeln Jahren, bestätigen unsere Ansicht. Im Jahr 1134 oder 1135 wurde der erste christliche Fürst Pommerns Wartislaw, der muthige Bekenner des Herrn, von einem heidnischen Luitizer um seines christlichen Bekenntnisses willen erschlagen. Er hinterließ zwei unmündige Söhne, Bogislav und Casimir. Ratibor, Wartislaw's Bruder, übernahm das Regiment. Er war durch den Bamberger Bischof, vielleicht 1124 in Camin, getauft. Aber was wir von ihm erfahren aus seiner Regierungszeit bis auf die letzten Jahre derselben, trägt nichts weniger als das Gepräge eines entschiedenen christlichen Eifers. Konnte er doch bald nach seines Bruders Tode sich an die Spitze eines ansehnlichen Piratenzuges stellen, der nach Norwegen und zwar gegen die Stadt Kongahello sich wandte, dort ein entschieden heidnisches Gepräge zur Schau trug und sich an dem christlichen Gotteshause und den christlichen Heiligthümern vergriff. Freilich nahm Ratibor persönlich nicht an allen Freveln seiner Untergebenen Antheil. Im Jahr 1146 hatte sich der stille Kampf für das Christenthum bis dahin durchgerungen, daß das Bisthum in Wollin durch päpstliche Erklärung entstehen konnte. Aber im Jahr 1147 hören wir wieder von einem

Kreuzzuge, der gegen das außerhalb wahrlich nicht als christlich angesehene Pommerland von Seiten der christlichen sächsischen Nachbaren unternommen wurde. Mag auch dieser merkwürdige Kreuzzug zum Theil auf weltlichen Motiven geruht haben, im Vordergrunde stand doch immer der ehrliche christliche Eifer für die Ausbreitung der Kirche; und wie dürftig muß demnach das kirchliche Wesen in unserm Volk damals noch gewesen sein! Verwunderlich mag es den Kreuzfahrern vorgekommen sein, als sie, vor dem vermeintlich heidnischen Stettin angekommen, das Kreuzeszeichen auf den Wällen aufgestellt fanden, als ein christlicher Bischof (Adalbert) aus der umschlossenen Festung ihnen entgegenkam und ihnen die Botschaft brachte, es sei ein christlich Volk, das sie mit Krieg überziehen wollten, während sie bisher von diesem Volk weiter nichts als heidnisches Wesen und Treiben gesehen hatten. Aber freilich mußte die Rede der Stettiner Gesandtschaft, wie sie uns die alten Chronikanten mittheilen, auch bekennen, daß die Kirche in Pommern noch gar sehr in ihren Anfängen liege.

So stand es also bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in Pommern. Um diese Zeit aber trat eine Wendung ein, zunächst in Ratibor, dann aber durch ihn in der Verwaltung des Landes. Doch diese Wendung hängt mit der Stiftung unsers Klosters so genau zusammen, daß wir in ihr die Quelle seines Ursprungs suchen müssen. Wir treten demnach in die specielle Geschichte des Klosters ein.

Erste Abtheilung.

Das Prämonstratenser Kloster in Grobe.

Die Anfänge.

Der Fürsten-Congreß zu Havelberg.

Bald nach dem Kreuzzuge, dessen vorher Erwähnung gethan ist, fand ein Congreß sächsischer Fürsten in Havelberg Statt. Auch Ratibor war dort, wie es scheint, um sich auszusöhnen mit denen, die ihn und sein Land mit Krieg überzogen hatten. Grade dazu aber waren Erörterungen über den Bekenntnißstand seines Volks und seines eignen Herzens erforderlich. Ratibor gab ernstliche Versprechungen. Nach dem Bericht eines alten Chronikanten bekannte er nicht allein den ka-

tholischen Glauben, den er aus der Predigt Otto's empfangen hatte, sondern gelobte und schwur auch, für die Vertheidigung und Verbreitung der christlichen Religion alle seine Kraft verwenden zu wollen. [1] Das war eine Erklärung, die von der vollständigen Sinnesänderung des bisher so unentschiedenen Fürsten Zeugniß ablegt. Manche Motive mochten zu dieser Herzensumwendung mitgewirkt haben. Die Politik war vielleicht nicht ohne Einfluß gewesen. Aber noch weit mehr wirkte ohne Zweifel bei dem schon alternden Fürsten die Erinnerung an sein Taufgelübde, an den ehrwürdigen Greis, vor dem er es einst abgelegt, an den Bund, den er mit dem lebendigen Gott geschlossen, an die Rechenschaft, der er bei seinen vorgerückten Jahren nicht mehr fern stand. Adalbert, der Bischof, und des rauhen, kriegerischen Fürsten fromme Gattin Pribizlawa mochten so ernste Gedanken in ihm wach und rege erhalten haben. Nach den Angaben des Chronikanten selbst wurde der Havelberger Congreß im Jahr 1149 abgehalten; nach neueren Forschungen [2] bereits im Jahr 1148. Wir wollen diese chronologische Frage nicht entscheiden, da die Differenz so gering ist und für unsern Zweck keine Bedeutung hat. So viel steht aber fest, daß von hier an eine entschiedene christliche Aera in der Geschichte unsers Volks beginnt. Ratibor vergaß sein Havelberger Gelübde nicht. Die letzten Jahre seines Lebens sollten die bisherige Lauheit und Halbheit sühnen und Werke der Gottseligkeit den christlichen Zeugen von Havelberg beweisen, daß es ihm Ernst gewesen war mit seinem Wort.

Für ein Land, das wie Pommern im ersten Stadium seiner kirchlichen Entwickelung stand, in welchem von dem Kampf gegen den Paganismus noch ein guter Theil übrig war, in welchem die christlichen Lebensformen noch erst zum Durchbruch gebracht werden mußten, konnte es gar nicht zweifelhaft sein, daß ein besonderer Gewinn in der Stiftung von Klöstern liege. Sie blieben ein unverkennbar verdienstliches Werk; und es war ganz natürlich, daß der neu erwachte kirchliche Eifer Ratibors ihn grade dazu drängte, solche seegensreichen Anstalten als den erfolgreichsten Hebel der Mission ins Leben zu rufen.

Zwei Werke dieser Art sind es, deren Ursprung auf Ratibor zurückzuführen ist, das Kloster in Stolp an der Peene und unser Kloster Grobe. Ihre Stiftung fällt sicherlich im Ganzen in dieselbe Zeit; sie gehören beide der Epoche an, die durch die Umkehr Ratibor's zur christlichen Entschiedenheit bezeichnet wird. Die Stiftungs-Urkunde des Klosters Stolp ist vom 3. Mai 1153. [3] In derselben wird außer dem Ratibor auch der Bischof Adalbert als Gründer dieses neuen Klosters bezeichnet, dessen erste Bewohner Benedictiner waren, aus dem Kloster Sancti Johannis baptistae de monte von Magdeburg hierher übergesiedelt. Die Veranlassung zur Berufung dieses Ordens mochte in dem Bischof liegen, der denselben wohl besonders schätzte. Die dem Bischof so werthe Abtei auf dem Michaelsberge bei Bamberg gehörte dem Benedictiner Orden. Bei der Ausstellung der Ur-

Die beiden Klosterstiftungen Ratibors.

kunde war der Mitgründer des Klosters Stolp, Ratibor, schon gestorben; die Begabung der neuen Stiftung war schon geschehen; die Kirche stand schon an der historisch denkwürdigen Stelle, wo Fürst Wartislaw, der Bekenner, sein treues Leben endete. Demnach war die eigentliche Stiftung des Klosters Stolp vor 1153 geschehen; genauere Nachweisungen sind nicht möglich. Wir müssen uns mit einer runden Zahl begnügen und nehmen das Jahr 1150 als das ungefähre Stiftungsjahr des Klosters Stolp an.

Stiftungsjahr des Klosters Grobe.

Ungefähre Zeitbestimmungen können wir auch nur für die Stiftung unsers Klosters Grobe erreichen. Diese neue geistliche Pflanzung wird allein dem Ratibor und seiner frommen Gattin Pribizlawa zugeschrieben.[4] War nun Ratibor aber schon vor dem 3. Mai 1153 verstorben und ist in seinem Leben vor dem Havelberger Congreß keine Stelle für eine solche Stiftung vorhanden, so kommen wir wiederum, da wir uns auch hier mit einer runden Zahl begnügen müssen, auf das Jahr 1150 als das Stiftungsjahr des Klosters Grobe. Damit stimmt denn auch eine alte Tradition, die im Kloster selbst bewahrt wurde[5] und für die man damals vielleicht noch mehr urkundliche Gründe hatte, als wir jetzt haben. Auch sie setzt 1150 als das Stiftungsjahr. Entschieden unrichtig ist die Chronikanten-Notiz, die Kantzow mittheilt[6] und die das Jahr 1155 als das Stiftungsjahr des Klosters Grobe bezeichnet. Wir bleiben bei dem Jahr 1150 als runder Zahl. Die beiden Klöster Stolp und Grobe, die Erstlinge dieser Art in unserm Heimathlande, haben im Ganzen einen gleichzeitigen Ursprung.

Der Prämonstratenser Orden.

Es war der Prämonstratenser Orden, der durch unsere Klosterstiftung seinen Einzug in Pommern hielt. Je mehr wir die Stiftung des Klosters mit dem oftmals erwähnten Fürsten-Congreß in Verbindung bringen, um so mehr wird es uns anschaulich, wie grade dieser Orden die Aufmerksamkeit Ratibors und seiner Gattin auf sich ziehen mußte. Der heilige Norbert, des Ordens Stifter, durch innerliche Erschütterung zu einem würdigen, entsagenden, eifrigen Priesterleben gedrängt, hatte 1120 in der Diöcese des Bischofs von Laon das einsam gelegene Prämonstratum bezogen. Unter der rauhen Außenseite der ganzen Zeit lag der zum Göttlichen hingewandte ernste Sinn; der nur geweckt zu werden brauchte. Norberts heiliger Ernst und Weltverachtung waren ein zündender Funke. Wie wir in jener Zeit die strengen Mönchsorden überhaupt auf eine wunderbare Weise wachsen und zunehmen sehn, so sammelte sich auch um Norbert bald eine ansehnliche Schaar Gleichgesinnter, die mit ihm der Welt entsagen und den heiligen Kampf für die Sache Gottes beginnen wollten. Prämonstratum wurde ein Kloster und die Regel Augustins wurde in demselben angenommen. Papst Honorius II. bestättigte am 17. Februar 1126 den schon weit verbreiteten Orden. In demselben Jahr wurde dem heil. Norbert eine ausgedehntere Wirksamkeit zu Theil; er wurde Erzbischof von Magdeburg und blieb in dieser Würde, unter

schweren Kämpfen immer mit gleicher Energie die heilige Sache, der er diente, vertretend, bis an seinen am 6. Juni 1134 erfolgenden Tod. Bis dahin arbeitete er auch mit Eifer daran, seinen Orden in seiner Nachbarschaft, überhaupt in seiner Erzdiöcese, auszubreiten; so wurde auch der Orden nach Havelberg, dem Bischofssitz, getragen. Anselm, einer der würdigsten, gelehrtesten und thatkräftigsten Jünger und Ordensgenossen Norberts und dabei ein wirksamer Verbreiter des Ordens, wurde 1130 oder 1131 Bischof von Havelberg und war es noch zur Zeit des erwähnten Fürsten-Congresses. Bei demselben sah Ratibor vielleicht den eifrigen Kirchenfürsten persönlich, gegen den er oder doch seine Krieger in früheren Jahren schweres Unrecht geübt hatten, das wieder gut zu machen war.[7] Die Einwirkungen des Bischofs auf des Herzogs Gemüth konnten dann ja so leicht den Gelübden des Letzteren eine Richtung auf den Orden Norberts geben. Aber wenn auch keine persönliche Zusammenkunft zwischen Ratibor und Anselm Statt fand, Alles, was Ratibor in Havelberg und überhaupt im Erzbisthum Magdeburg von geistlichem Leben sah, mußte ihn auf denselben Orden hinweisen. Allenthalben waren Prämonstratenser Stifte, die, von fürstlichen Händen reichlich bedacht, Erfolge ihrer Arbeit aufzeigen konnten. Es wäre unter diesen Umständen auffallend gewesen, wenn Ratibor einen andern Orden zur Einführung in sein Land gewählt hätte. Die Verbreitung des Ordens, die Empfehlungen, die er über ihn vernahm, der ernste, strenge Geist der Ordensgenossen, der grade auf den reuig Wiederkehrenden seinen Eindruck nicht verfehlen konnte, die Möglichkeit, mit ihm sofort in Communication zu treten, Alles mußte ihn dazu bestimmen, Norberts Jünger, „die Armen Christi", wie sie sich nannten, in das Pommerland hineinzuziehen.

Was nun die Beschaffenheit des Prämonstratenser Ordens anbetrifft, so war er aus dem brünstigen Streben hervorgegangen, das Reich Christi auf Erden zu fördern. Er sollte ursprünglich eine stärkende Lebensgemeinschaft für Diener des Herrn, für Priestrr bilden. Ihre Aufgabe war Predigt und Seelsorge in rechter Hirtentreue. Bald genug traten zu den einzelnen Priester-Verbänden Laien-Abtheilungen hinzu. Beide zusammen bildeten das Personal eines Klosters. Im Kloster wechselten Kultus, Gebets-Uebungen (darunter die kanonischen Horen) und Studien. Unerläßlich blieben daneben Wirthschafts-Geschäfte und anderer weltlicher Verkehr. Die Ordens-Regel forderte Gehorsam, Armuth und Keuschheit. Die Kleidung der Ordensgenossen (Unterkleid, Scapulier, Mantel, Hut) war vollständig weiß und wurde aus wollenen und leinenen Stoffen gefertiget. Die größeren Ordensklöster hatten Aebte an ihrer Spitze; an der Spitze der kleineren standen Präpositi. Diese Vorsteher wurden von den Conventen, zu denen alle Kloster-Mitglieder gehörten, gewählt. Außerdem gab es noch verschiedene andere Kloster-Aemter. Das wichtigste derselben war

das der Prioren. Die Hauptleitung des ganzen Ordens ging von dem Mutterkloster Prämonstratum aus. Die einzelnen Ordensklöster waren nach Provinzen gruppirt. Diese Provinzen hießen Circariae. Uns liegt ein Verzeichniß dieser Circariae aus dem 15. Jahrhundert vor,[8] das um so mehr Interesse für uns hat, da es von einem Mönche zusammengestellt wurde, der sich in unserm Kloster aufgehalten. Es werden 25 Circariae aufgeführt. Die 22. ist die Circaria Daniae et Norvegiae mit 3 Unterabtheilungen A. Norvegia, B. Provincia S. Andreae, C. Slavia. In Slavia lag unser Kloster, außer demselben nur noch ein Abtskloster Belbuk.

Die Mutter-Congregation von Grobe.

Wir können die Frage nicht umgehen, von welcher Stelle Ratibor die Brüder genommen habe, welchen er die wichtige Mission in seinem Lande übertragen wollte. Es ist die Vermuthung aufgestellt worden,[9] sie seien aus dem Prämonstratenser Stift gekommen, das etwa seit 1140 in Parduin bei Brandenburg bestand. Bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten über diese Frage ist diese Vermuthung darauf gegründet worden, daß auch die Kirche in Grobe wie die in Parduin den heil. Godehard zum Schutzheiligen gehabt habe. In Bezug auf die Kirche in Grobe ist diese Angabe, wie die folgende Darstellung darthun wird, nicht genau; auch scheint dieser Grund nicht ausreichend zu sein. Unsere ganze Anschauung über die Entstehung des Klosters Grobe macht uns geneigt, Havelberg als die Heimath unserer ersten Klosterbrüder anzusehn. Aber wir verkennen auch die Schwierigkeiten nicht, die sich dieser Hypothese entgegenstellen. Anselm gründete allerdings eine Prämonstratenser Congregation in Havelberg; aber dieses Stift soll erst im Jahr 1151 entstanden sein; und wenn wir nun auch die Entstehung unsers Klosters hinter diesen Zeitpunkt hinausrücken wollten, so hat es doch sicherlich sehr viel Unwahrscheinlichkeit, daß eine ganz neu gegründete Congregation schon Sendboten zur Gründung einer anderen abgegeben haben sollte. Bei dieser Lage der Sache scheint die Frage nach dem Mutterkloster von Grobe unentschieden bleiben zu müssen. Nur das sei hier erwähnt, daß unser Kloster in späterer Zeit, wie unsre Geschichte darthun wird, grade nach dem Havelberger Stift seine Hände ausstreckt, um von demselben neue Bewohner zu empfangen; gewiß ein beachtenswerther Fingerzeig! Auf jeden Fall möchten wir es für wahrscheinlich halten, daß unsre Prämonstratenser aus dem Magdeburger Erzbisthum, wo der Orden die breiteste Grundlage gewonnen hatte, hergekommen seien.

Die Gegend von Uznam.

Was nun die örtliche Lage unsers Klosters anbetrifft, so haben wir zunächst unsre Blicke im Allgemeinen auf die Gegend zu richten, in der es seine Stelle fand. Grobe lag in der unmittelbaren Nähe der alten Burg Uznam. Auf der reich gegliederten Insel Usedom scheidet sich im süßen Wasser eine Halbinsel aus, die vom Usedomschen See, dem Haff und dem Strom, in welchen sich die Peene ergießt und der von dieser den Namen empfängt, begränzt wird. Die Halb-

insel, heut zu Tage der Usedomer Winkel genannt, zeichnet sich durch fruchtbaren Boden aus. An der Stelle, wo sie mit der compacten Masse der ganzen Insel zusammenhängt, an der nördlichen Spitze des See's, lag die Burg Uznam; der sogenannte Schloßberg an der Ostseite der heutigen Stadt Usedom war ihr Standort. Der See bildete einen natürlichen Hafen für die kleinen Fahrzeuge, die das Alterthum hatte. Ein lebendiger Verkehr unsers alten wasserliebenden Volkes muß sich hier bewegt haben. Kriegsfahrzeuge und Handelsschiffe fanden hier einen sichern Port; und außer dem bequemen Gewässer fesselte der tragbare, von uralter Cultur zeugende Boden. Uznam war eine von den Burgen, die für die Landeseintheilung von Bedeutung waren. Das Land war nämlich in einzelne kleine Bezirke (provinciae) eingetheilt, durchgängig nicht so groß wie unsre landräthlichen Kreise. In jeder Provinz lag eine solche Burg, der Mittelpunkt der Vertheidigung gegen den Feind und die Hebestelle der fürstlichen Abgaben. Der Name der Provinz, welche zu der Burg Uznam gehörte und wenigstens den bei weitem größten Theil der Insel Usedom umfaßte, war Wanzlow. Bei jeder Burg war eine Marktstelle (forum) und ein Krug (taberna). Es lag in der Natur der Sache, daß sich in der Nähe der Burgen bewohnte Ortschaften bildeten; man nannte sie Städte. Auch bei der Burg Uznam lag eine solche Stadt (civitas) gleichen Namens mit der Burg.[10] Ihr Vorhandensein in uralter Zeit ist unbestreitbar. In den Lebensbeschreibungen des Bischofs Otto wird sie genannt; frühere und spätere Chronikanten gedenken ihrer nicht minder. Der Punkt hatte früh kirchliche Bedeutung erlangt. Auf seiner ersten Reise war Otto allerdings nicht dort gewesen. Aber in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Reise waren Priester, die er im Lande zurückgelassen, hierher gekommen, hatten hier gepredigt und eine Gemeinde gebildet. Als Otto selbst auf der zweiten Reise in den Ort kam, vollendete er das Werk; die ganze Stadt wurde bekehrt.[11] Von dem wichtigen Landtag des Jahres 1128, der auf der Burg in der Pfingstzeit abgehalten wurde, ist oben geredet. Uznam wurde ein christliches Asyl für den Bischof, ein Stationsort, in welchem er nicht blos nach jenem gesegneten Pfingstfest länger verweilte; er kehrte auch nachher mehrfach dorthin zurück.[12] Als geistlicher Berather blieb Udalricus in Uznam. Es ist wahrscheinlich, daß auch nachher die Stadt ein Mittelpunkt für die Kirche in Pommern blieb; und wir haben Grund genug, eine Sache, die allerdings nicht urkundlich bestättiget ist, wenigstens für beachtenswerth anzusehn. Es soll nämlich der erste Bischof von Pommern, Adalbert, eine Zeit lang seinen Sitz in Uznam gehabt haben.[13] Auf alle Fälle war hier bei Uznam ein Punkt, wo ein Kloster in sicherer Umgebung bestehen, wo friedliche Priestermönche in christlicher Atmosphäre leben konnten und von wo zugleich weit hinausgreifend kirchlich gewirkt werden mochte. Es lag viel Weisheit in der Wahl dieses Ortes.

Die Lage des Klosterdorfes Grobe.

Aber wo hatte nun unser Kloster selbst seine Stelle? Wo lag das Dorf, in dem es erbauet war? Wo haben wir das alte Grobe zu suchen? Es ist bekannt, daß eine Ortschaft dieses Namens auf unserer Insel nicht mehr besteht, auch seit langer Zeit nicht mehr bestanden hat. Grobe ist untergegangen wie so manche alte wendische Wohnstätte. Sind untergegangene Orte bedeutend gewesen, haben sie in ihrem Bestehen eine massenhafte und feste Architectur aufzuweisen gehabt, so lassen sie wenigstens unter der Erde deutliche Spuren zurück, die einen Anhalt für die Bestimmung ihres Standortes geben. Aber diesen Führer vermissen wir bei der ältesten Klosterstätte. Keine Ruine, kein unterirdisches Fundament, keine Anhäufung von Menschengebeinen unter der Erde giebt Zeugniß von der Stelle, wo Kloster, Kirche oder Kirchhof gelegen haben. Doch dieser Mangel ist erklärlich. Die alten wendischen Ortschaften, mochten es nun Städte oder Dörfer sein, waren nicht mit dem Aufwande festen Materials gebaut, mit dem man allerdings schon im 13. und noch mehr im 14. und 15. Jahrhundert bei uns baute. Die Baukunst unserer Heimath ist erst kirchlichen Ursprungs. Der alte Wendenort Grobe bestand sicherlich nur aus Lehmhütten mit der nöthigen Holzzuthat. Das Holz verweste und der Lehm vermischte sich mit dem Boden; der geringe Vorrath von Feldsteinen, den ein solcher Bau als Fundament forderte, hatte so wenig Ueberwältigendes und Hinderndes für die Epigonen, daß er mit Leichtigkeit für spätere praktische Bedürfnisse verwendet werden konnte. So ging denn alles Bleibende verloren. Anders als das Dorf Grobe war sicherlich auch das älteste Klostergebäude nicht gebaut. Wenige Jahrzehnte nach seiner Errichtung klagte man schon über den engen, unbequemen Raum. Die Kirche des heil. Godehard war ohne Zweifel nur eine kleine Kapelle, die Wohnung der Congregation nicht besser als die Wohnungen der begüterten Eingebornen, die Wirthschaftsräume dürftig und beschränkt. Weiter war sicherlich nichts vorhanden. Da darf man denn allerdings nicht viel nach Ruinen suchen. Eben so wenig giebt uns der Name Grobe (Grob — Grup — Groba) seiner Bedeutung nach Andeutungen über die Lage des Orts. Der Name bedeutet entweder „Gräber-Ort“ oder „Hage-Buche“ oder „Hügel-Ort“.[14] Es ist ersichtlich, daß, welche Bedeutung wir auch wählen mögen, wir immer nur ganz allgemeine Bestimmungen erhalten, die auf die verschiedensten Oertlichkeiten passen. Und doch scheint in dem Klang des Namens uns ein Faden geboten zu werden, der zur Orientirung dienlich sein möchte. Im Süden der Stadt Usedom, etwa $^3/_8$ Meilen davon entfernt, liegt die Domaine Wilhelmshof in einer Niederung. Von dieser Niederung aus erheben sich von Norden nach Süden, gegen das Haff hin aufsteigend, parallele Bergrücken. Der östlichste derselben, welcher neben der Kele hinläuft, ist der bedeutendste; er heißt der Gruppen-Berg, auch im Munde des Volks. Die Aehnlichkeit dieses Namens mit dem alten Worte Grob

ist unverkennbar. Der erhabenste Punkt des Berges ist von ansehnlicher Höhe. Nach dem Haff zu fällt der Berg steil ab in jener zerrissenen Form, wie sie sich bei Abspülungen in der Regel bildet. In der That ist die Verwüstung, die hier die Fluthen angerichtet haben, schon in dem Zeitraum, den die Erinnerung der Lebenden umfaßt, sehr bedeutend gewesen. Traditionen aus älterer Zeit, denen allerdings nicht voller Glaube zu schenken sein möchte, berichten von ungeheuren Opfern, die hier das Wasser dem Erdreich abgefordert hat. Ziemlich weit ins Wasser hinein gehen Untiefen (die bedeutendsten Bock und Elbe), Zeugnisse davon, daß die abgespülten Erdmassen zu zäh waren, als daß das Wasser sie hätte auflösen und weiterführen können. Sinnreich erfundene Vorkehrungen haben jetzt den Abspülungen Einhalt gethan. Das Wasser schlägt nicht mehr an den Berg und der Abhang hat eine üppige Vegetation entfaltet. Die Mittagssonne und das fette Erdreich haben auf ihm einen reichen Pflanzenwuchs erzeugt; und das ist merkwürdig, daß sich nicht blos wildes Gestrüpp findet, sondern unter diesem auch manches Gewächs, das wir gewohnt sind nur da zu treffen, wo die Garten-Cultur eine sorgfältigere Pflege verwendet, z. B. Kirschbäume. Auch die Sage hat sich der Oertlichkeit bemächtiget. Manche Spukgeschichte von der Art, wie die Poesie des Volks sie zu schaffen pflegt, um die Ahnung der dunkeln Mächte, die in das irdische Leben eingreifen, in Fleisch und Bein zu kleiden, wird vom Gruppenberge erzählt. So war es denn erklärlich, daß beim Mangel gründlicher Forschung die Vermuthung sich bilden konnte, das alte Grobe sammt dem darin befindlichen Prämonstratenser Kloster habe auf diesem Berge gelegen, freilich nicht auf dem jetzt noch erhaltenen Theile des Berges, sondern auf seiner Verlängerung, die nun längst von dem Gewässer des Haffs hinweggespült worden. So schien Alles wohl zu passen. Ein Platz auf hohem Berge, am Wasser, war wohl geeignet für ein Kloster. Namentlich aber war der Umstand erklärt, daß sich von den primitiven Klostergebäuden gar keine Spuren vorfinden. Das Wasser hatte Alles bedeckt wie weiland Vineta. Diese Vermuthung über die Lage des ersten Klosters war sogar schon im Kloster selbst in den spätern Zeiten seines Bestehens vorhanden und wurde dann auch bei unsern heimischen Chronikanten stehend. Bugenhagen vermittelte ihren Uebergang in die protestantische Zeit.[15]) Ihm folgte Kantzow.[16]) Diesen beiden Vätern der pommerschen Geschichtschreibung wurde sie dann weiter nachgeschrieben.[17]) Bis auf die neuesten Zeiten ist sie geltend geblieben, wenngleich sich hin und wieder Bedenken erhoben haben. — Die Frage nach dem ersten Standort eines so bedeutend gewordenen Klosters ist gewichtig genug, um zu gründlicher Nachforschung zu treiben. Eine solche läßt sich, wie die Sache nun einmal liegt, nur auf die urkundlichen Andeutungen gründen, die uns geblieben sind. Sie werden uns einen sichern Faden bieten, an dem wir zur vollen

Klarheit gelangen können. — Eine von den ältesten Urkunden der Klostergeschichte, diejenige, in welcher im Jahr 1168 der Bischof Conrad I. die Güter des Klosters Grobe bestätiget, bestimmt die Lage der Klosterkirche, des Dorfes Grobe und seiner Zubehörungen in der Art, daß dies Alles „vor der Burg Uznum" (ante castrum Uznum) gelegen habe. Wir haben schon in dieser Bezeichnung einen sichern Anhalt. Wo die Burg Uznam gelegen habe, darüber ist kein Zweifel; der Schloßberg an der Seite des heutigen Usedom giebt uns sichere Auskunft darüber; es fragt sich nur um die Richtung, nach der wir uns von hier aus zu wenden haben, um die Gegend zu finden, die man als „vor der Burg" gelegen bezeichnete. Aber auch darüber kann kein Zweifel sein. Die natürlichen örtlichen Verhältnisse sprechen zu deutlich und die Anschauung der alten Zeit ist nicht minder klar. Vom Haff aus kam der Verkehr, der in der Nähe der Burg seine Stelle fand; er wurde auf dem Wasserwege hierher getragen. Dahin muß also die Front der Burg gerichtet gewesen sein. Vor der Burg lag der See, weiter hin die Durchfahrt aus demselben in das Haff, die Kele, dann das Haff. Südwärts also von der Burg in dem Landstrich, der sich neben dem See auf seiner östlichen Seite bis an das Haff hinzog, muß Grobe sammt dem Kloster seine Stelle gehabt haben. Aber weiter sagt uns nun auch jene Andeutung nichts. Wir müssen noch genauere Bestimmungen suchen. Diese haben wir schon in einer Urkunde von 1175, in der Casimir I. dem Kloster eine Schenkung macht. Er bezeichnet die Klosterkirche als in der Vorstadt von Uznam (in suburbio uznomiensi) belegen.[18] Der Ausdruck ist klar genug, um darauf die Annahme gründen zu können, daß das Dorf Grobe eine Fortsetzung der alten Stadt Uznam gewesen sei. Grobe und Uznam müssen unmittelbar neben einander gelegen haben. So würden wir denn zu einem Resultat kommen, wenn wir die Lage der alten Wendenstadt Uznam bestimmen könnten.

Wo lag das alte Uznam? Zunächst ist es klar, daß wir es nicht ans Ufer des Haffs verlegen können. Der Markt, der zur Burg gehörte, war sammt seinem Kruge ein Ort bedeutenden Verkehrs. Aber der Markt wie der Krug lagen unbedenklich in der unmittelbaren Nähe der Burg. Wie hätte es anders sein können, da der Kastellan der Burg grade auf dem Markte und im Kruge die fürstlichen Gefälle und Zölle zu erheben hatte? Die genannten beiden Punkte müssen unmittelbar unter seinen Augen gelegen haben. Und wenn wir auf den Markt einen bedeutenden Verkehr naturgemäß verlegen müssen, sollen wir dann noch eine halbe Meile weiter am Ufer des Haffs einen zweiten Tummelplatz des Verkehrs, nämlich die alte Stadt Uznam annehmen? Eine so unsinnige Vervielfältigung der Verkehrs-Orte hätte unmöglich Bestand haben können. Die Stadt lag da, wo der Markt lag. Der Markt war das Ursprüngliche. Der Anbau, der sich naturgemäß um denselben gebildet hatte, wurde allmälig zur

Stadt. Das alte Uznam kann nicht am Haff, sondern muß in der unmittelbaren Nähe der Burg gelegen haben. — Es fragt sich weiter, ob nicht das alte Uznam an der Stelle der heutigen Stadt Usedom gelegen habe, die sich ja unmittelbar an den Burgberg anlehnt. Aber auch gegen diese Annahme müssen wir uns mit Entschiedenheit erklären. Das heutige Usedom ist ein deutscher Anbau, der im 13. Jahrhundert neben der alten Wendenstadt entstanden ist. Er entstand auf derselben Stelle, auf welcher noch jetzt die Stadt liegt, auf dem höher belegenen Terrain westlich von der Burg; und die schwere Feuersbrunst, die im Jahr 1476 die Stadt heimsuchte, hat in ihrer Lage nichts geändert. Die erste Andeutung von dem deutschen Anbau und von den Anfängen der neuen Stadt giebt uns die Nachricht von der Erbauung einer Kirche, die in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts entstanden sein mag. Es war die St. Pauls-Kirche. Noch wissen wir ihre Stelle. Sie hat auf dem Kirchhofe gelegen, der unmittelbar an der Stadtmauer sich befindet, von der Burg nur durch eine tiefe Niederung geschieden, die früher das Becken eines Gewässers, eines kleinen See's war. Die St. Pauls-Kirche wird als Parochial-Kirche von Uznam bezeichnet. Aber dieses Uznam, für welches diese Kirche bestimmt war, war nicht die alte Wendenstadt. Es wäre ja ganz unnatürlich, daß die alte Wendengemeinde, nachdem sie hundert Jahre lang das Evangelium und christliche Priester gehabt, erst jetzt ihre Parochial-Kirche und zwar die einzige (so wird uns die St. Pauls-Kirche dargestellt) erhalten hätte. Ferner hat die St. Pauls-Kirche einen sehr unbedeutenden Umfang gehabt, wie das noch aus klarer Erinnerung der Ruinen mündlich bezeugt wird. Somit war auch die Zahl derer gering, für die sie bestimmt war. Das alte Uznam muß unbedenklich größer gewesen sein, als daß es an einer solchen Kirche genug gehabt hätte. Die St. Pauls-Kirche war die erste Kirche der deutschen Kolonisten, auch ihrer Lage nach der Mittelpunkt der kleinen Ansiedelung, aus welcher nachher die neue Stadt wurde, die den Namen der alten fortführte. Die Ansiedelung wuchs. Im Jahr 1298 empfingen die Bürger von Uznam das lübische Recht und die Gewährung ausgedehnten Besitzes und ansehnlicher Privilegien von Bogislav. Ohne Zweifel waren die Empfänger deutsche Leute; nur solche konnten nach lübischem Recht Verlangen haben. Noch mehr zeugt von dem Wachsen der neuen deutschen Stadt die Entstehung einer neuen Kirche. Im 14. Jahrhundert ist nämlich die noch heute bestehende Parochial-Kirche der Stadt, die St. Marien-Kirche erbaut worden. Die St. Pauls-Kirche war zu klein geworden; die Bevölkerung hatte mächtig zugenommen; der Anbau war nach Westen hin gegangen; der Standort der St. Marien-Kirche war der neue Mittelpunkt geworden. Es geht aus dem Vorstehenden genügend hervor, daß das heutige Usedom nicht auf der Stelle des alten Uznam liegt. Aber wo lag denn diese alte Wendenstadt, die manchmal das Ziel

nordischer Vikinger war, wenn diese übers Meer kamen und auf den verschiedenen Wasserwegen in das Innere des Landes einbrachen? Ist es das heutige Usedom nicht und müssen wir doch die alte Stadt in die Nähe der Burg verlegen, so haben wir keinen andern Platz für sie als das Ufer des See's. Ans Wasser drängte sich ja überdem regelmäßig unser wendisches Volk mit seinen Wohnsitzen. Wo es irgend anging, wurden Städte und Dörfer am Wasser angelegt; und wo der Handel eine Hauptbeschäftigung bildete, wie wir das von dem alten Uznam anzunehmen haben, da war um so mehr Ursach, am Ufer eines Gewässers zu wohnen. Nehmen wir nun Rücksicht auf das Ufer-Terrain des Usedomschen See's, so ist es uns keine Frage, daß der Ort von der Burg aus südlich sich hinzog den See entlang. Dort, wo heut zu Tage von der Stadt aus gerechnet die vordersten Häuser der Amtswiek liegen, mag ihr Mittelpunkt gewesen sein. Aber wir bestreiten es nicht, daß entlegenere Stadttheile einerseits auf dem festen Boden, wo jetzt der Bauhof liegt, andererseits auch von der Amtswiek westwärts ins Land hinein angenommen werden können. Dicht gedrängt mögen hier Handelsleute, Ackerbauer und Fischer gehaust haben.

Wir haben nun einen festen Punkt, von dem aus wir über die Lage des Dorfes Grobe uns orientiren können. Es war eine Vorstadt jenes alten Uznam. Allerdings sind für diese Vorstadt noch immer verschiedene Oertlichkeiten möglich. Aber von vorne herein scheint es angemessen, auch ihr einen Platz am Wasser anzuweisen und bestimmte urkundliche Fingerzeige bestättigen diese Vermuthung. Das Wasser von Grobe war unrein, so sagt eine Urkunde von 1184. Ferner gehörte zum Dorfe Grobe eine Fischerei im Usedomschen See, die im 13. Jahrhundert dem Kloster zugeeignet wurde. Namentlich die letzte Angabe macht es anschaulich, daß wir uns Grobe in der unmittelbaren Nähe des Usedomschen See's zu denken haben. Es war ein Uferdorf. Aber seine Stelle war so wenig entlegen von Uznam, daß es vielmehr unmittelbar an den Markt stieß. Wenn die geistlichen Herrn ihren frommen Betrachtungen ergeben waren, dann schlug der Lärm, den die Volksmenge auf dem Markt verursachte, an ihre Ohren und das laute Treiben des Marktverkehrs brachte ihren gottseligen Uebungen sehr unwillkommene Störungen.[19] Diese Klagen, die im Jahr 1184 von Bogislav I. anerkannt wurden, können nur unter der obigen Voraussetzung als begründet erscheinen. Vier Jahre später wird die Nachbarschaft des Marktes noch schärfer hervorgehoben. Damals stand schon ein neues Kloster und es heißt nun, der Lärm des Volksverkehrs sei zu nahe gewesen an der alten Wohnstätte in Grobe.[20] Wir haben nach dem Bisherigen nur zwischen zwei Stellen zu wählen, an denen das alte Klosterdorf gelegen haben kann. Es war entweder das Südende oder das Nordende der Wendenstadt Uznam. Wenn es aber unzweifelhaft ist, daß die Stadt Uznam selbst bis an

die Burg gereicht habe, so können wir uns für das Nordende nicht entscheiden. Es bleibt uns nur das Südende. Von der Burg bis in die heutige Amtswiek hinein reichte die eigentliche Stadt Uznam und von dort aus zog sich das Dorf Grobe am See entlang südwärts. Das wird denn auch durch urkundliche Beweise bestättiget. Wir haben, um diese verstehen zu können, auf die zweite Stelle des Klosters Rücksicht zu nehmen. Diese war der Marienberg, mit heimischem Namen Watecow genannt. Er ist auch heute noch mit Bestimmtheit herauszufinden. Es ist der sogenannte Klosterberg, noch weiter südwärts am Ufer des See's belegen. Daß der Berg schon damals, als das Kloster dahin verlegt wurde, nicht unbewohnt war, können wir aus seinem Namen schließen, der nach wahrscheinlicher Erklärung „Fischer-Gesindel" bedeutet. Daß nun dieses Watecow nahe an Grobe lag, geht aus der Bestimmung hervor, die beim Umzuge des Kloster-Personals im Jahr 1184 getroffen wurde. Die Mönche sollen durch diesen Umzug nicht von ihren geistlichen Verrichtungen in Grobe entbunden werden. Die gottesdienstlichen Uebungen sollen eben so wohl in der alten Kloster-Kirche von Grobe fortgesetzt werden, wie sie auf dem Marienberge Statt finden.[21] Es konnte dieser Bestimmung nur genügt werden, wenn die beiden Orte nahe an einander lagen; und das ist ein Hinweis darauf, daß wir Grobe auf der Südseite von Uznam zu suchen haben. — Im Jahr 1218 kaufte das Kloster, nun schon auf dem Marienberge belegen, einige Aecker von wendischen Leuten. Die Aecker lagen zwischen Watecow und Grobe. So konnte nicht gesagt werden, wenn Grobe auf der Nordseite von Uznam lag. Dann hätte Uznam zwischen den beiden genannten Orten gelegen und die Aecker hätten als zwischen Watecow und Uznam belegen bezeichnet werden müssen. — Im Jahr 1241 bestätigte Bischof Conrad III. des Klosters Besitzungen. Er zählt sie von Grobe ausgehend auf und nennt zuerst nächst dem Dorf Grobe selbst die Aecker bis zum Dorf Munuchowe (Mönchow) hinauf. Der Ausdruck faßt ein bedeutendes, zusammengehöriges, ununterbrochenes Areal zusammen. Grobe ist der nördliche Anfangspunkt desselben. Dann aber muß das alte Uznam nördlich über Grobe hinaus gelegen haben; sonst hätte ja die Stadt selbst den Klosterbesitz unterbrochen. Da bleibt denn also für Grobe wieder nur die Lage am Südende von Uznam. In späterer Zeit (zuerst 1267) wird ein wichtiger Grenzgraben, der Bischofsgraben, genannt, der sich jedenfalls zwischen Grobe und Uznam hingezogen hat und hier in den See gegangen ist.[22] Er schied das Stadtgebiet und das Klostergebiet. Was auf der Südseite des Grabens lag, gehörte dem Kloster; an der Nordseite des Grabens lag die Altstadt Uznam selbst. Der Bischofsgraben wird auch stets als die Nordgränze des Klostergebiets angesehen. Er besteht heut zu Tage nicht mehr. Den Gränzgraben zwischen den heutigen städtischen Ländereien von Usedom und dem Areal von Wilhelmshof für den alten

Bischofsgraben zu halten hindert der Umstand, daß der bezeichnete Gränzgraben zu weit nach Süden hin liegt. So weit von der Burg ab kann der Markt, dem doch der Bischofsgraben ganz nahe gelegen haben muß, nicht entfernt gewesen sein. Der Bischofsgraben mag die Stelle der heutigen Amtswiek von West nach Ost durchschnitten haben.

So hätten wir eine begründete Anschauung über die Lage des alten Klosterorts Grobe gewonnen. Vom Burgberge nach Süden zu war das Ufer des See's bebaut. Drei Punkte lassen sich unterscheiden, der Burg zunächst die Stadt Uznam; daneben südwärts das Dorf Grobe; hinter demselben weiterhin südwärts die armseligen Fischerhütten von Watecow. Mitten in diesem dem regsten Verkehr offenen Complex von Ortschaften lag nun das Kirchlein und neben demselben die Wohn- und Wirthschaftsstätte der Jünger Norberts. Alles war sicherlich, gegen die Bauten des spätern Mittelalters gehalten, dürftig und ärmlich; und insonderheit können wir es uns erklären, wie die Mönche über die große Enge und Beschränktheit klagen konnten. Der weltliche Verkehr behauptete sich auch gegen die billigsten Forderungen der geistlichen Herrn und ließ sich nicht zurückdrängen.

Wir haben die drei Orte Uznam, Grobe und Watecow gesondert. Aber so nahe zusammenliegend und in einander übergehend sah man sie auch nicht selten als einen zusammengehörigen Ort an. Man nannte dann den ganzen Ufer-Anbau Uznam. So heißt der Abt unsers Klosters im Jahr 1176 schon Abt von Uznam (abbas uznamensis); und später, als der Convent auf den Marienberg gezogen war, wird das Kloster im 13. Jahrhundert nicht minder als Kloster von Uznam (monasterium uznamense) und der Abt als Abt von Uznam bezeichnet. In einer Urkunde von 1267 werden beide Ortsnamen verbunden. Das Kloster heißt „das Kloster Grobe, im Lande zu Uznam und in der Stadt Uznam belegen" (monasterium Grob situm in terra et in oppido Usznam). Ja eine Urkunde vom Jahr 1317, wo allerdings das alte Uznam sammt Grobe schon verschwunden, keine klare Anschauung der alten Orte mehr vorhanden war und die falsche Ansicht über die Lage der ersten Klosterstelle sich festzusetzen begann, geht so weit, daß sie sagt, es sei dem Kloster das Dorf Grob und Uznam bis zum Bischofsgraben gegeben worden. Natürlich war das eigentliche Uznam dem Kloster nie gegeben; aber man hatte die gemischten Bezeichnungen der früheren Jahre und wußte sich nicht darin zu finden. Andererseits rechnete man auch den Berg Watecow noch zu Grobe und das Kloster heißt nicht selten, auch nachdem es auf den Marienberg versetzt und die Urkirche in Grobe vielleicht schon verfallen war, noch „Kloster in Grobe"; das geschieht z. B. in den Jahren 1256 und 1268; auch noch 1309. So werden die Namen Grobe und Uznam zur Bezeichnung des Klosterortes ganz unterschiedlos und beliebig gebraucht. Aber die Anwendung des einen oder des

andern dieser Namen hat darum auch gar keine Bedeutung, wenn es gilt, den Ort des Klosters genau zu bezeichnen.

Diese wichtige Regel ist schon im Kloster selbst übersehen worden. Während das neue deutsche Uznam sich erhob und aufblühte, verschwand das alte allmählig. Wenige Hütten mochten von der alten Wendenstadt im 14. Jahrhundert noch übrig sein; die zerfallenen hatten keine beachtenswerthen Trümmer zurückgelassen. Die Ueberbleibsel des alten Uznam sammt Grobe mochten damals nicht einen viel größeren Umfang haben als heute noch, wo die Amtswiek (fiscalischer Besitz) von den alten wendischen Wohnstätten zeugt. Aber weiter nach Süden hinab um den Berg Watecow hatte sich ein ausgedehnterer Anbau gebildet. So wußte man denn nicht mehr recht, wo eigentlich der Mittelpunkt der alten Stadt gewesen war; und gründliche Nachforschungen über solche Materien und historische Untersuchungen waren nicht nach dem Sinne einer Zeit, auf der die Aufgabe lastete, neue Schöpfungen zu begründen. Daher konnte es kommen, daß Wartislaw IV. im Jahr 1317 von dem Kloster Grobe sagen konnte, es sei nachher in Uznam aufgebaut worden.[23] Die eigentlichen Ueberbleibsel von Uznam, wie er sie von seiner Burg aus sah, schienen ihm zu ärmlich, um die alte Stadt zu repräsentiren; er meinte, der neuere Anbau um den Berg Watecow passe besser. Im Jahr 1394 nahm man diese Ansicht, gewiß in dem naiven Glauben, man habe vor fast 80 Jahren nicht irren können, unbesehens wieder auf; und 1421 schrieb man, das Kloster sei in Grobe einmal gegründet und demnächst nach Uznam versetzt worden.[24] Es war grade in umgekehrter Weise geschehen. Als das Kloster in Grobe stand, war es unmittelbar neben dem eigentlichen Uznam; sein zweiter Standort war von der Stadt entlegener. Die auf diese Weise urkundlich gewordene falsche Ansicht wurde denn auch die herrschende im Kloster. Als man zu Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts die alten Diplome ordnete und die sogenannte Kloster-Matrikel anlegte, schrieb man auf die Urkunde, die den Umzug auf den Berg Watecow behandelte „Versetzung des Grobischen Klosters an den Ort Uznoim.“[25]

Im 14. und zu Anfange des 15. Jahrhunderts mußte man noch wissen, wo Grobe gelegen hatte; damals betraf der Irrthum nur die Lage des alten Uznam. Später aber wußte man auch nicht mehr, wo Grobe gewesen war; es wurde ein mythischer Ort. Um seine Lage zu bestimmen, hielt man sich an die falschen Angaben, die man vorfand, suchte diese, so gut es anging, mit den unzweifelhaften urkundlichen Bestimmungen zu vereinigen und kam so dahin, Grobe an das Ufer des Haffs zu verlegen. Das war schon zuletzt im Kloster ohne Zweifel die herrschende Ansicht. Bei allem Sammlerfleiße, der unsern Klöstern zugeschrieben wird, hatte man doch keine Kritik. In protestantischer Zeit hat man die Tradition in gutem Glauben hingenommen; der Gegenstand erschien auch zu unbedeutend, um gründliche

Forschung daran zu wenden. So hat sich die falsche Ansicht von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt.

Die Kloster-Kirche.

In dem Dorfe Grobe nimmt die Klosterkirche ein besonderes Interesse in Anspruch. Es ist die Frage, ob sie erst von den Mönchen oder doch für die Mönche gebaut sei oder ob sie schon vorher dagewesen. Die urkundlichen Angaben geben über diese Frage keinen Bescheid; sie lassen sich nach beiden Seiten hin deuten. Aber es ist zu erwägen, daß das alte Uznam wie sicherlich auch das benachbarte Grobe schon seit der Missions-Epoche ein christlicher Ort war. Einen solchen können wir uns ohne Kirche nicht denken. Nun finden wir aber keine besondere Parochial-Kirche in Uznam oder Grobe erwähnt. Vielmehr deuten spätere Angaben mit Entschiedenheit darauf hin, daß die Klosterkirche auch die Parochialkirche des Orts war. So können wir denn mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie aus der christlichen Urzeit herstammte. Sie war als Parochialkirche von Uznam und Grobe erbaut von den christlichen Priestern, die dort die Mission zuerst betrieben hatten, vielleicht unter den Augen des Bischofs Otto selbst. Als die Mönche kamen, wurde sie diesen übergeben als Kloster-Kirche, ohne daß sie aufhörte Parochialkirche zu sein; wie denn auch die Mönche die ordentlichen Seelsorger von Uznam und Grobe wurden. In der Stiftungs-Urkunde des Klosters heißt es, daß die Kirche der heil. Jungfrau und dem heil. Godehard geweiht war. Vielleicht ist die Annahme nicht unstatthaft, daß die heil. Jungfrau die ursprüngliche Schutzheilige der Kirche war und daß erst die Prämonstratenser Congregation bei ihrer Uebernahme der Kirche den neuen Schutzheiligen hinzuthat. In späterer Zeit wird noch ein dritter Schutzheiliger erwähnt, dem die Kirche von Grobe geweiht gewesen sei, der heil. Sabinus. Der Gedenktag des heil. Godehard, der Bischof von Hildesheim gewesen war, war der 5. Mai; der Gedenktag des heil. Sabinus der 30. December.

Die ersten Mönche in Grobe.

Namen sind anscheinend ein unbedeutendes Ding. Dessenungeachtet würden wir es für eine besondere Gunst halten, wenn uns die Namen der ersten Mönche unsers Klosters aufbewahrt wären. Urkundliche Quellen geben uns aber keine Mittheilung dieser Art, wie wir sie in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Stolp haben. Allerdings hilft die Tradition nach. Heimische Chronikanten nennen uns als den ersten Abt unsers Klosters den Sibrandus. Kantzow,[26)] den man freilich zuweilen in dem Verdacht haben kann, daß er mehr sagt, als er verantworten kann, nennt ihn „einen feinen gelarten Mann.“ Sollte nun diese Nachricht über den ersten Abt auch begründet sein, so wissen wir doch nicht, welche die andern muthigen Männer gewesen sind, die es wagten, in das halb heidnische Land zu dringen und ihre Kraft dort an den Aufbau der Kirche zu setzen.

Die erste Dotation.

Es handelt sich nun um die erste Dotation des Klosters. Wir treten bei der Ermittelung derselben auf den festen urkundlich be-

glaubigten Boden. Die Stiftungs-Urkunde[27]) giebt uns über diese Angelegenheit ausführlichen Bescheid. Die Dotation des Klosters Grobe ging fast vollständig von dem Fürsten Ratibor und seiner frommen Gattin Pribislawa aus. Was Jeder von ihnen gethan hat, läßt sich nicht ermitteln. Es ist möglich, daß Pribislawa, wie es scheint, die Ueberlebende, auch nach des Gemahls Tode zu den ursprünglichen Gaben allmählig noch Manches hinzufügte. Wir haben nur die Zusammenfassung der ganzen Begabung, die aus den Händen des fürstlichen Paares kam. In der uns überlieferten ursprünglichen Mittheilung ist die Dotation nach der uralten Landestheilung in Provinzen geordnet. Voran steht die Provinz Wanzlow, deren ungefährer Umfang oben angegeben worden ist. Hier wird dem Kloster das Dorf Grobe mit seinen Zubehörungen verliehen, unter denen wir vorzugsweise wohl Ländereien, vielleicht aber auch Gewässer uns zu denken haben; nächstdem ein Krug, dessen Lage ohne Zweifel in Grobe selbst oder doch in der nächsten Umgegend der Burg zu suchen ist; dann der Schiffszoll von den Fahrzeugen, die durch das Gewässer, natürlich den Usedomschen See, an die Burg führen.[28]) Außerdem werden mitten in der Provinz Wanzlow noch ein Markt und ein Krug verliehen. Die Ortschaft, zu der ohne Zweifel beide, der Markt wie der Krug gehören, wird nicht genannt. Unsere Vermuthungen über diese dunkle Sache werden später ihre Stelle finden. Von der Provinz Wanzlow werden unsre Blicke nach der Provinz Scithene gewandt, deren ungefähre Stelle noch durch das Dorf Ziethen bei Anclam bezeichnet wird. Hier sind es die beiden Dörfer Rochoviz und Corine, der dritte Theil des Dorfes Slauboriz und gleichfalls Markt und Krug, die letzteren ohne Zweifel im Mittelpunkt der Provinz, die dem Kloster verliehen werden. Die Lage der erwähnten drei Dörfer ist nicht zu bestimmen. Das heutige große Dorf Crien im Kreise Anclam für das alte Corine zu halten ist bedenklich. Eine Ortschaft an dieser Stelle konnte wohl nicht mehr zur Provinz Scithene gehören. Weiterhin folgt die Provinz Grosswin, deren Mittelpunkt das seiner Lage nach immer noch ungewisse Grosswin war. Die Provinz muß neben der Peene gelegen haben. Hier wurde das Dorf Dobloviz, dessen Lage ebenfalls nicht zu ermitteln ist, dem Kloster verliehen; außerdem noch der Krug auf dem Markt der Provinz. In weitere Entfernung weisen uns die folgenden Bestimmungen. Wir werden in die Umgebung der Burg Stetin geführt. Hier wird das Dorf Zelechoa, ohne Zweifel Züllchow, dem Besitz des Klosters zugefügt. Den Oderstrom hinaufgehend treffen wir die Burg Biduchova, das heutige Fiddichow. Es ist grade kein Grundbesitz, der hier dem Kloster zugesprochen wird. Es empfängt den dritten Theil des Zolles von allen den Oderstrom befahrenden und vor der Burg vorüberziehenden Schiffen und nächstdem zwei Fischereien, die eine im Fluß (fluvius) Thieminice ohne Beschränkung, die andere im Bach (torrens) Cri-

pinice, der zum Dorf Dambagora gehörte, die letztere nur zur Hälfte. Eine Namensähnlichkeit kommt uns in der heutigen Umgegend von Fiddichow weder für das Dorf Dambagora noch für die beiden Gewässer zu Hülfe. Doch soll die Vermuthung erwähnt werden, die die beiden alten Wassernamen auf die Griepenitz und den krummen Bach, die sich bei Wudarge und Goldbeck in der Nähe von Jacobshagen in die faule Ihna ergießen, überträgt;[29] obwohl uns diese Hypothese durchaus nicht hinreichend begründet erscheint. Von der zuletzt erwähnten Stelle nach Nordost zu lag zwischen Camin und Treptow a/R. zur Burg Camin gehörig die Provinz Slivin, deren alten Namen mit geringer Veränderung noch heute das Dorf Schleffin trägt. Da erhält das Kloster in kahler, öder Gegend am Meeresufer das Dorf Pustichow, das noch heute im Ganzen den ursprünglichen Namen führt. Aber die Besitzungen des Klosters gingen noch weiter nach Osten hinaus. Wir werden nach Coluberch (Colberg) gewiesen, der alten See- und Salzstadt. Hier sollten die geistlichen Herrn zunächst eine Salz-Einnahme gesichert erhalten. Es wurde ihnen die „Salz-Abgabe von den Pfannen am Sonntage"[30] verliehen. Das uralte Salzwerk war sicherlich Eigenthum des Fürsten, der aber Privatleuten das Kochen des Salzes in Pfannen gegen eine, wie es scheint, tägliche Abgabe gestattete. Diese Abgabe bestand wohl in einem angemessenen Theil des gekochten Salzes. Das Salz nun, was auf diese Weise am Sonntage von den Inhabern der Pfannen abgegeben wurde, sollten die geistlichen Herrn von Grobe erhalten. Außerdem empfing das Kloster den Krug vor der alten Burg von Colberg und in der Provinz, die zu dieser Burg gehörte, zwei Dörfer, Poblote und Suelube. Poblote ist Pobloth, das wir uns in der alten Zeit ungeschieden in Groß-Pobloth und Klein-Pobloth zu denken haben; Suelube ist Zwielipp auf der rechten Seite der Persante, während Pobloth auf der linken liegt. Außerdem erhielt das Kloster bei Colberg den Zoll von einer Brücke, die wir uns in der Nähe des Salzwerks über die Persante gehend denken. Der Zoll wird in der Weise näher bestimmt, daß jeder Wagen, der über die Brücke fährt, zwei Pfennige (denarii) polnischer Münze und ein Brodt zu geben habe, jeder Fußgänger, der zum Salzkochen über die Brücke geht, den denarius cromatorum.[31] Endlich wird auch noch der Krug neben der Brücke den Brüdern von Grobe gegeben. In ähnlicher Art wie bei Colberg erhielten die geistlichen Herrn einen Brückenzoll, der an einer Brücke über die Radue haftete; nach der allgemeinen Annahme war dies die Radue-Brücke bei Cörlin. Hier wurde also dieselbe Abgabe von jedem Wagen und von jedem Fußgänger erhoben; nur fiel hier bei den Fußgängern der Zweck des Salzkochens weg. Auch sollte dem Kloster aus der Persante der halbe Zoll von dem Holze, welches auf diesem Flusse geflößt wurde, zufallen. Die letzte Burg oder Provinz, aus welcher das Kloster seine Hebungen beziehen sollte, war Belegarde (Belgard).

Hier wurde ein Krug, der nicht näher bestimmt wird, dem Kloster überwiesen; wahrscheinlich war es der gewöhnliche Burgkrug. Demselben wurde auch hier wieder eine Zolleinnahme, nähmlich der je dritte Pfennig von dem Zollgelde, das die hier über die Persante fahrenden Wagen zu zahlen hatten, hinzugefügt.

Das war nun Ratibors und Pribislawa's Schenkung. Sie erstreckt sich auf 8 Burgbezirke oder Provinzen. In denselben erhielt das Kloster Grobe acht ganze Dörfer Grobe, Rochoviz, Corine, Doboviz, Zelechoa, Pustichow, Poblote, Suelube und den dritten Antheil des Dorfes Slauboriz; ferner zwei Märkte in den Provinzen Wanzlow und Seithene und sieben Krüge; den Schiffszoll bei Uznam und den dritten Theil des Oderschiffszolles bei Viduchoa, den halben Zoll vom Floßholz auf der Persante, Brückenzölle bei Colberg und Cörlin und einen Antheil davon bei Belgard, Fischereien im Burgbezirk von Viduchoa und die wichtige Salzeinnahme bei Colberg.

Wir irren gewiß nicht, wenn wir bei der Schenkung der Dörfer an die Verleibung des eigentlichen Grundbesitzes denken. Daraus folgt indeß noch nicht, daß das Kloster auch immer auf die eigne Bebauung des geschenkten Bodens angewiesen worden sei. Durchgängig waren in den dem Kloster verliehenen Dörfern von Alters her die erforderlichen Ackerwirthschaften eingerichtet und an Bauern ausgethan. Diese blieben und statt des Fürsten erhoben nun die geistlichen Herrn die gebräuchlichen Abgaben, Lieferungen und Dienste. In einzelnen Fällen traten deutsche Kolonisten ein; doch haben wir keine Veranlassung, schon jetzt solche Einrichtungen vorauszusetzen. Nur bei den zunächst gelegenen Ländereien mochte das Kloster die Bewirthschaftung selbst in die Hände nehmen; so etwa auf den Aeckern von Grobe. Die Märkte waren Verkaufsstätten; es liegt nahe, daß von Käufern oder Verkäufern Abgaben entrichtet wurden, wahrscheinlich in Naturalien; von den verliehenen Märkten flossen dem Kloster diese Abgaben zu. Die Krüge sind wohl nicht als Eigenthum derer anzusehen, die sie inne hatten; sonst hätten sie ja auch nicht verschenkt werden können. Die Krüger waren Pächter und zahlten Abgaben. Das Kloster trat in den Besitz der ihm verliehenen Krüge und bezog die Einkünfte aus denselben. An und für sich klar ist die Bedeutung, die die Schenkung der Schiff- und Brückenzölle, der Fischereien und der Salz-Abgabe hatte.

Es knüpfen sich noch mancherlei Gedanken an diese ursprüngliche Dotation des Klosters. Nicht wenige der verliehenen Schenkungen befanden sich unmittelbar in der Nähe der verschiedenen Burgen, in deren Bezirken sie lagen. Wir können hierin nur eine bedachtsame Fürsorge der Geber sehen. In den Burgen waren die fürstlichen Beamten, die Kastellane, zur Hand, um hülfreich dem Kloster zur Seite zu stehen, wenn den wehrlosen Händen das, was das fürstliche Paar gegeben, vorenthalten wurde; in den Burgen war eine Zuflucht

für die Angehörigen des Klosters nahe und bereit, wenn sie etwa bei Erhebung ihrer Einnahmen verfolgt wurden. Wenn es überhaupt mit einer Schenkung an kirchliche Institute Ernst sein sollte, so war in jener Zeit solche Bedachtnahme um der Verhältnisse des Landes willen nothwendig. In dem kaum dem Heidenthume entrissenen Volk sah man den fordernden Mönch oder Priester wohl kaum anders als mit Groll und Mißtrauen an. — Andere Gedanken knüpfen sich an den Umstand, daß die einzelnen Schenkungen im höchsten Grade zerstreut liegen — von den Provinzen Grosswina und Scithene bis zu den Burgen Colberg und Belgard und von Uznam bis Fiddichow. Bequemer für das Kloster wäre es gewiß gewesen, wenn es alle seine Habe in seiner Nähe gehabt hätte; und es ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß dem fürstlichen Paar eine solche Dotation möglich war. Waren auch die verschiedenen Zölle, Markt- und Krug-Einnahmen nicht in der Nähe von Grobe zu erheben, so hatte dafür die heimische Insel fürstliche Besitzungen anderer Art genug. Das Einzige, was in weiterer Ferne als nothwendiges Lebensbedürfniß gesucht werden mußte, war die Salzhebung von Colberg. Wie erklären wir nun dieses Auseinanderlegen der Besitzungen des Klosters, das eine ausgedehnte Aufsicht und mancherlei Belästigungen mit sich führte? Wir lassen anderen Erklärungsversuchen ihr Recht; aber die Vermuthung liegt uns nahe, daß man das Verlangen hatte, auf diese Weise auch den geistlichen Einfluß der Brüder von Grobe so weit wie möglich ausgebreitet zu sehen. Es konnte ja nicht ausbleiben, daß die Kanoniker selbst um ihres weltlichen Interesses willen dahin kamen, wo ihre Besitzungen lagen; ihre Gegenwart konnte ohne geistliche Einwirkung nicht gedacht werden; insonderheit waren es die Bewohner ihrer Dörfer, deren geistliche Förderung ihnen nahe lag. So hatte denn das fromme fürstliche Paar bei diesen zerstreut liegenden Gaben den Jüngern Norberts nichts Geringeres als einen umfangreichen Missionsberuf zugedacht; und Ratibor und seine Gattin erscheinen nach dieser Ansicht als ein Regentenpaar, welches das tiefste Bedürfniß seines Volkes und die höchste Bedeutung des eignen fürstlichen Berufes begriffen hatte.

Ereignisse bis z. Jahr 1159.

Dunkel bleiben uns die ersten Jahre der neuen Stiftung. Still und in tiefer Verborgenheit mag das Kloster die Anfangskämpfe durchgekämpft haben, die Allem, was in die Welt eintritt, beschieden zu sein pflegen. Aber was die Brüder von Grobe grade gewirkt und vollbracht, wie sie sich zurecht gefunden unter dem fremden Volk, wie sie ihre Güter gebraucht und bebaut haben, darüber wird uns auch nicht eine Andeutung mitgetheilt. Indeß griffen die allgemeinen Landes-Geschicke in das Klosterleben ein. Ratibor und Pribislawa starben bald nach der Begründung der Grobischen Stiftung. Bugenhagen, der älteste Geschichtschreiber unserer Heimath, erzählt uns, daß die Leichname Beider, wie sie es noch lebend angeordnet hatten, in den

geheiligten Räumen des von ihnen gegründeten Gotteshauses ihre Ruhestätte gefunden haben.[32] Nach Ratibors Tode traten die Söhne Wartislaw's I., Bogislav I. und Casimir I. die Regierung des Landes an.

Es war ein nicht unwichtiger Zeitraum schon zurückgelegt, als die bischöfliche Bestättigung der ganzen Stiftung erfolgte. Adalbert, der Begleiter Otto's, der erste Bischof Pommerns, gab sie am 13. Juni 1159 in der Burg Uznam selbst. Woher die Zögerung kam ist schwer zu erklären; daß die Verhältnisse des Klosters früher nicht hinreichend geordnet gewesen, ist kaum glaublich; eher ist anzunehmen, daß man den formellen Akt nicht für so dringend nothwendig hielt. Bei der Bestättigung waren die beiden jungen Herzoge, mehrere Edle des Landes, unter ihnen der Kastellan von Uznam und sein Bruder zugegen. Sie geschah in der gewöhnlichen Weise durch Ausstellung einer Urkunde, die, noch erhalten, das älteste diplomatische Denkmal unserer Klostergeschichte und zugleich der ganzen Landesgeschichte bildet.[33] In das Pergament wurden auch die üblichen Verwünschungs-Formeln gegen diejenigen, die den aufgezählten geistlichen Besitz antasten würden, aufgenommen. Aber der Bischof ertheilte nicht blos die Bestättigung, sondern gab auch von seiner Seite dem Kloster einen Beweis seines Wohlwollens, indem er ihm zugleich den Bischofszehnten und alle bischöfliche Gerechtigkeit in den von fürstlicher Hand verliehenen Dörfern schenkte.[34] Die bischöfl. Bestättigung 1159.

Nach dem historischen Licht, das uns die Urkunde des Jahres 1159 gegeben, werden die Zeiten wieder dunkel bis auf die Katastrophe, die uns in einen neuen Abschnitt der Klostergeschichte hineinführt. Emsig und thätig mögen die Mönche in dieser Zwischenzeit ihren geistlichen Funktionen obgelegen, manche Seele zum Licht des Evangeliums berufen haben. Auch haben wir keinen Grund, daran zu zweifeln, daß sie in der Bebauung ihrer Ländereien eifrig gewesen sind. Wir können annehmen, daß sie schon in dieser Zeit deutsche Ansiedler herbeigezogen haben. Zu Bogislav und Casimir, den neuen Landesherrn, blieb das Kloster in einem freundlichen Verhältniß. Von Bogislav wissen wir, daß er öfter bei den geistlichen Herrn einsprach. Auch gab in dieser Zeit schon Bogislav dem Kloster das Dorf Teplinina, das wir vielleicht in der Nähe von Zelechoa bei Stettin zu suchen haben, ohne daß wir bestimmen können, ob es heute noch unter anderem Namen besteht. Eben so fand noch in dieser Zeit eine Vertauschung Statt. Für Rochoviz in der Provinz Scithene, welches dem Kloster ungelegen war, gab Bogislav das Dorf Sikeriz, das wir nachher unter dem Namen Sikerina wiederfinden, das heutige Zecherin, dem Ausflusse der Peene gegenüber. Um der Bedeutung des Namens Sikerina (Aushau) willen könnten wir zu der Vermuthung geneigt sein, daß die Mönche selbst in dem fetten, fruchtbaren Boden die Waldlichtung gemacht und das Dorf angelegt hätten. Zuverlässige Die Zeit von 1159—1164.

Andeutungen weisen indeß darauf hin, daß damals in jener Gegend der Urwald längst gelichtet und die Gegend kahl war wie heute. Unter den Zubehörungen der in der Nähe von Zecherin belegenen Uferdörfer wird in den von ihnen handelnden Urkunden kein Wald mehr genannt.[35] In dieser selbigen Zwischenzeit ging noch vor dem 3. April 1163[36] der Bischof Adalbert nach seinem mühevollen Bischofsleben heim. Bischof Conrad I. folgte ihm auf den bischöflichen Stuhl. In seine Verwaltungszeit fallen die folgenden Ereignisse.

Die Verödung und die Restauration.

Die Verödung

Das Jahr 1164 brachte den beiden Herzögen Bogislav I. und Casimir I. nach einer lange Zeit im Ganzen ruhigen, wenigstens nicht allzuhart bedrängten Regierung den schweren Krieg, den Heinrich der Löwe und Waldemar von Dänemark gegen die wendische Nation führten. Von Westen her drangen die feindlichen Heere ins Land. Demmin wurde verwüstet; die Wolgaster verließen aus Furcht ihre Stadt und flohen auf die Insel. Auch die Einwohner von Uznam zündeten ihre Stadt an und verließen sie.[37] Dem verheerenden Kriege folgten weniger bedeutende Einfälle der Dänen; dann wieder ein heftiger Sturm im Jahr 1166 von denselben Feinden des wendischen Stammes. Diesmal waren es die Feinde, die die Stadt Uznam, kaum aufgebaut, wieder verbrannten.[38] Es ist an und für sich wahrscheinlich, daß diese Verheerungen nicht spurlos an unserm Kloster vorübergegangen seien; und es fragt sich, ob wir nicht genauere Nachrichten über die Einwirkung dieser Ereignisse auf die Congregation von Grobe besitzen. Sie sind vorhanden, nach der bisherigen Auffassung aber immer anders gedeutet worden. Wir haben eine Urkunde Bogislav's I., die in der einen Gestalt, in welcher sie vor uns liegt, das Datum des 18. April 1177 trägt. Wir haben nicht nöthig, die Echtheit dieser Zeitangabe anzugreifen.[39] Auf die richtige Deutung dieser Urkunde kommt Alles an. Sie ist ein sogenanntes Privilegium. Ein solches hat es allerdings zunächst nur damit zu thun, den grade damals vorhandenen Besitzstand anzuerkennen und zu bestättigen. Aber dabei wird man es doch zugestehen müssen, daß ein solches Document auch ältere Angelegenheiten in Erinnerung bringen und auf längst vorübergegangene Ereignisse zurückgehen kann. In der bezeichneten Urkunde ist nun von einer Verwüstung des Klosters die Rede; aber es wird der Zeitpunkt nicht angegeben, in welchem sie Statt gefunden. Dieser Zeitpunkt bleibt also zu ermitteln. Die bisherige Geschichtschreibung, von der Ansicht ausgehend, daß es sich nur um ein ganz nahe liegendes Ereigniß handeln könne, bleibt bei einem dänischen Raubzuge stehn, der etwa 1175 oder 1176 ausgeführt worden ist.[40]

Dieser Raubzug war aber nach allen darüber vorgebrachten Zeugnissen eine im Ganzen unbedeutende Piratenfahrt, die der dänische König Waldemar mit seinem kriegslustigen Bischof Absalon in Ermangelung anderer zusagender Beschäftigung nach der pommerschen Küste unternahm; und der wohl unterrichtete dänische Chronist bemerkt ausdrücklich, daß Waldemar an Uznam sich nicht vergriffen habe.[41] Unter diesen Umständen können wir nicht annehmen, daß bei diesem Zuge die Verwüstung des Klosters geschehen sei, von welcher Bogislav I. redet.[42] Es bleibt also nichts anderes übrig, als weiter in die Vergangenheit zurückzugreifen, um die Stelle zu finden, wo die Katastrophe Statt gefunden hat. Da haben wir aber keine anderen geschichtlich feststehenden Thatsachen, an die wir uns anschließen könnten, als die oben erwähnten verwüstenden Heereszüge in den Jahren 1164 und 1166. Wir können uns nicht grade für eins dieser beiden Jahre entscheiden, müssen es vielmehr unbestimmt lassen, welche von den beiden Invasionen das Kloster so schwer getroffen habe. Aber im Allgemeinen haben wir doch diesen zweijährigen Zeitraum, in den die Verwüstung der aufblühenden geistlichen Pflanzung gesetzt werden muß. Das Nähere erfahren wir aus der oben angeführten Urkunde. Hören wir, was der Fürst darin sagt! Er erzählt, „er habe es für angemessen gehalten, die Gebetsstätte (oratorium) der Brüder von Grobe zuweilen zu besuchen. Da habe er den Ort einmal ganz verlassen und verödet gefunden."[43] Das ist der ganze Inhalt seines Berichts. Es war sicherlich innerhalb des Zeitraums von 1164 — 1166, wo Bogislav die niederschlagende Entdeckung machte; und wir zweifeln nicht daran, daß es die dänischen Einfälle waren, aus denen dieses traurige Resultat hervorgegangen war. Prüfen wir den fürstlichen Bericht genauer, so können wir daraus entnehmen, daß die Kloster-Gebäude noch dastanden; von ihrer Zerstörung wird nichts gesagt; sie waren von den beiden Bränden nicht ergriffen worden; die christlichen Feindesheere hatten sich gescheut, an die heiligen Mauern Hand anzulegen. Aber die Gebäude waren leer; die Mönche waren davon gegangen. Bei der Unruhe, in die sie durch die feindlichen Ueberfälle versetzt wurden, war es ihnen rathsam geschienen, eine Stätte, die an Sicherheit so sehr gegen andere Klöster in älteren christlichen Gegenden zurückstand, zu verlassen. Wohin sie gegangen, wissen wir nicht. Aber unbekannt mag ihr Zufluchtsort nicht geblieben sein. Wir können dies daraus schließen, daß der Bestättigungsbrief des Bischofs Adalbert von 1159 auch nachher im Kloster vorhanden war. Sicherlich hatten sie ihn mitgenommen, gaben ihn aber nachher wieder zurück.

So war denn also die wichtige Stiftung Ratibors dahin. Doch Bogislav wollte sie nicht untergehen lassen. Er faßte den Vorsatz, das Kloster von Neuem zu begründen. In dieser Absicht wandte er sich nach Havelberg und in dem dortigen Prämonstratenser Stift fand er Männer, die bereit waren, von Neuem die schwierige Mission in *Die neue Begründung.*

unserer Heimath zu übernehmen. Es war ohne Zweifel ein ganz neues Personal, das in seiner weißen Ordenskleidung in die verödeten Klostermauern von Grobe einzog; aber es waren Genossen desselben Ordens, wieder Prämonstratenser. An ihrer Spitze stand wohl von vorneherein der thatkräftige Mann, in dessen Händen wir eine lange Zeit hindurch die Leitung der Congregation und ihrer Angelegenheiten sehen, Walterus oder Wolterus. Im Anfang führt er nur den Titel eines Präpositus, weil das Stift noch gering und unansehnlich war. Diese zweite Begründung des Klosters mag in das Jahr 1168 fallen. Vor dem Einzuge der neuen Bewohner mögen die Gebäude, so weit es noth war, ausgebessert worden sein. Bogislav ließ es nicht bei einer neuen Berufung geistlicher Arbeiter bewenden. Es war dem fürstlichen Herrn in hohem Grade darum zu thun, bei den neu anziehenden Priestermönchen den Eindruck zu verwischen, den die verödete und von ihren Vorgängern verlassene Klosterstätte ihnen geben mochte; er wollte ihnen neuen Muth einflößen und hielt dazu eine neue Begabung für geeignet. Diese spendete er mit vollen Händen. Zu der nächsten Gabe trieb ihn fromme Pflicht. Vielleicht kurz vorher war seine Gattin Walburgis gestorben, wie vermuthet wird, eine dänische Fürstentochter. Den Lehren der Kirche von Herzen zugethan begehrte der traurende Gatte Fürbitte für ihre Seele von den Brüdern von Grobe und gab ihnen dafür das Dorf Breziz (breza — Birke).[44] Es lag in der Provinz Wanzlow, also auf der Insel Usedom; indeß ist seine Lage nicht mit voller Sicherheit zu bestimmen, die heutigen Ortsnamen geben keinen Anhalt. Folgen wir urkundlichen Andeutungen, die auch diesem Dorfe Fischwehre beizulegen scheinen,[45] so müssen wir vermuthen, daß es seine Lage am Wasser gehabt habe; und berücksichtigen wir die Reihenfolge, in der die Ortschaften Breziz, Minuchowe und Siferina genannt werden, so haben wir seine Lage östlich von Mönchow zu suchen, also etwa in der Nähe der Kele, vielleicht noch auf der Westseite derselben. Das Dorf lag dann dem Kloster allerdings sehr bequem. Noch wichtiger wurde im Laufe der Zeit für das Kloster ein anderes Dorf, das Bogislav den neu einziehenden Bewohnern von Grobe verlieh, das Dorf Minuchow. Ueber seine Lage kann kein Zweifel sein; es ist das heutige Mönchow, dem Kloster nahe genug und zwar nach Süd- oder S.-Westen hin gelegen, da, wo das Haff in das schmalere Strombett ausläuft, das später die Peene aufnimmt. Ist es gestattet, auf Namensdeutungen Schlüsse zu bauen, so ist zu vermuthen, daß Minuchow (polnisch mnich — Mönch.) zu der Zeit, als der Fürst es dem jüngern Prämonstratenser Stift verlieh, eine neue noch namenlose Ansiedelung war, die jetzt erst ihren Namen empfing, der sie als Klostereigenthum bezeichnete. Mit dem Dorfe Minuchow wurde zugleich ein Fischwehr vor demselben verliehen. Noch jetzt liegen bei Mönchow, dessen hohe Ufer sichtlich die Spuren einer starken Abspülung tragen, Fischwehre. Sie bestehen hier in Bänken

von Faschinen, die vom Grunde des Wassers aus bis zu seiner Oberfläche hin aufgebaut und durch Pfähle befestigt sind. Hinter ihnen sucht der Fisch im unbewegten Wasser Schutz und Ruhe und geht so in die dort aufgestellten Reusen. Mit diesen Gaben war die Mildthätigkeit des frommen Fürsten noch nicht beschlossen. Es lag in der Provinz Wanzlow auch ein Dorf Wresteviz, wie es scheint, nicht im nächsten Umkreis des Klosters;[46] unweit Wresteviz lag einen Slaven-Colonie, die keinen besonderen Namen gehabt zu haben scheint. Die Aufführung einer besondern Slaven-Colonie führt auf die Vermuthung, daß schon damals deutsche Anbauer in ziemlicher Anzahl im Lande und namentlich auch auf unserer Insel waren. Beide, das Dorf und die Slaven-Colonie wurden dem Kloster zugeeignet. Wo wir Wresteviz zu suchen haben, darüber behalten wir uns die Untersuchung vor. In der Provinz Scithene, deren ungefähre Lage schon vorher angedeutet ist, wurde zu den dort schon vorhandenen Klosterbesitzungen ein Dorf am Bache Ribenitz (Rebeniz) und eine Mühlenstelle daselbst hinzugefügt. Das Dorf hat noch keinen Namen; vielleicht war es erst im Aufbau begriffen oder der Aufbau stand sogar noch erst bevor. Vielleicht sollten hier deutsche Kolonisten angesiedelt werden, von denen dann auch wohl der Aufbau der Wassermühle ausgehen sollte, die als ein wesentliches Bedürfniß des Klosters erkannt sein mochte. Was die Lage des Dorfes anbetrifft, so ist der Name des Bachs nicht mehr vorhanden; seine Bedeutung (rybnik — Teich) ist zu allgemein, um Andeutungen für die Oertlichkeit zu geben; aber spätere Angaben sowohl in unsern Kloster-Urkunden als auch anderswo geben uns unzweifelhafte Gewißheit. Der Bach Ribeniz ist der jetzige Liebenowsche Mühlengraben, der sich in die Peene ergießt; und das am Bach Ribeniz liegende Dorf, später auch Ribeniz geheißen, ist das jetzige Liebenow zwischen Anclam und Lassan. In einer andern Provinz Lessaz oder Lessan (der Mittelpunkt das heutige Lassan) wurde dem Kloster das Dorf Revene verliehen und am Bach Bebroa eine Mühlenstelle. Der Dorfname Revene (Ebene) ist nicht mehr vorhanden. Wenn der Bach Bebroa, wie das wahrscheinlich ist, derjenige Bach ist, welcher, später Brebow geheißen,[47] nördlich vom Bauerberg in den Strom sich ergießt und wenn Revene, wie das gleichfalls zu vermuthen, in der Nähe dieses Bachs gelegen hat, so haben wir die Schenkung in der Gegend der heutigen Dörfer Bauer und Wehrland zu suchen. Die zu erbauende Mühle lag dann immer noch dem Kloster bequem genug. Noch eine Schenkung fügte Bogislav hinzu. Die alte Burg und Ortschaft Pozdewolk (Wilk — Wolf), das heutige Pasewalk, taucht auf. Hier stand schon eine Kirche, vielleicht nicht ohne Mitwirkung der ersten Bewohner von Grobe gegründet. Diese Kirche verlieh Bogislav dem neu begründeten Kloster. Ohne Zweifel wurde damit das jetzt allerdings noch nicht ausdrücklich genannte Patronatsrecht über dieselbe gegeben, d. h. sowohl die Verpflichtung, die

Kirche hinsichtlich des Gottesdienstes zu versorgen, als auch die Berechtigung, über ihre Einnahmen zu verfügen. Es ist das erste Beispiel eines auswärtigen Patronats, das dem Kloster zu Theil wird. Erst in späterer Zeit wurden die Rechts-Verhältnisse hinsichtlich des Patronats in unserer Heimath geregelt. Außer dieser Kirche verlieh Bogislav im Burgbezirk von Pozdewolk das Dorf Budessina, dessen Lage nicht zu bestimmen ist. — Nicht blos Bogislav erwies sich durch die vorgenannten Gaben als Wohlthäter des Klosters; auch Casimir wollte seinerseits den neu einziehenden Brüdern aufhelfen. Unter der ursprünglichen Dotation befand sich das Dorf Pustichow; es wurde als zu entlegen und unergiebig angesehen. Casimir wollte es in Tausch nehmen; es war in der That eine reiche Gegengabe, die der Fürst für das unfruchtbare Besitzthum darbrachte, wenn er statt derselben in der Provinz von Gozkow (Gützkow) vier Dörfer Spasceviz, Dulpo, Miriviz und Cossuz verlieh. Außer dieser so vortheilhaften Umtauschung schenkte er noch das Dorf Slotkeviz (Solathkeviz), angrenzend an die genannten vier Ortschaften. Nur zwei von diesen Orten sind jetzt noch aufzufinden. Slotkeviz ist das heutige Schlatkow; und das jetzige Consages, zu Schlatkow gehörig, erinnert an das alte Cossuz. Spätere Nachrichten ergeben, daß die übrigen Dörfer als besondere Ortschaften in späterer Zeit aufgehört haben und in das Dorf Schlatkow übergegangen sind.[48] — Das war die reiche Ausstattung, die zu der alten Dotation hinzukam und mit der das Stift von Grobe seine neue Existenz begann. Mochten sonst die geistlichen Herrn, die von Havelberg aus in die neue Heimath gekommen waren, manche Besorgniß und manches Bedenken hegen, so viel war gewiß, Mangel und Entbehrung hatten sie nicht zu fürchten. Vorläufig wurden die neu ertheilten Gaben mündlich zugesichert und ohne Zweifel auch thatsächlich übergeben. Eine schriftliche Versicherung wurde sofort noch nicht ertheilt.

Gleichzeitige Ereignisse.

Gleichzeitig mit dieser Restauration unsers Klosters ging die seegensvolle missionirende Thätigkeit des Mönchs Berno, des nachherigen ersten Bischofs von Schwerin, im westlichen Pommern in der Zeit der Ruhe unter dem Schutz unserer beiden Herzoge. Ein anderes folgenreiches Ereigniß kam von Dännemark her. Die Stunde des rügenschen Heidenthums und Arkona's schlug. König Waldemar und sein Bischof von Roeskilde, Absalon, unterwarfen, unterstützt von den pommerschen Fürsten, die alte starr heidnische Insel. Beide Ereignisse hatten bleibende Folgen. Das Bisthum Schwerin wurde begründet und die pommerschen Bestandtheile, die Berno's Missions-Gebiet gewesen waren, wurden ihm beigelegt. Das von dänischer Hand eroberte Rügen wurde ein Bestandtheil des Roeskilder Bisthums.

Des Bischofs Conrad Bestättigung 1168.

Unsere Fürsten waren im Sommer 1168 in Rügen bei Waldemars Heer gewesen. Sie forderten den Kampfspreis; er wurde ihnen verweigert. Da kehrten sie unmuthig und grollend auf ihren Schiffen in ihr Land zurück.[49] Etliche Zeit nach ihrer Rückkehr[50] fand ein

Landtag Statt an der Mündung der Ufer. Das ganze Volk des Landes war versammelt (in presentia totius populi terre).[51] Neue Kriegsunternehmungen mochten der Gegenstand der Berathung sein. Aber die Kanoniker von Grobe benutzten diese Gelegenheit, um vom Bischof Conrad die Bestättigung ihrer Besitzungen sich geben zu lassen. Es war eine würdige Versammlung. Aus derselben waren als Zeugen für des Bischofs Bestättigung aufgerufen und wurden in der Urkunde vermerkt die beiden Fürsten Bogislav und Casimir selbst, denen Jaczo, ein Vorfahr der nachmaligen Herrn von Gützkow, wohl in seiner Eigenschaft als Gast der Landesherrn und des Landes voransteht, dann der vielbesprochene Wartizlavus castellanus de Stetin, die vier Castellane von Camin, Julin, Uznam und Demmin, Zavist, Venzezlavus, Gustizlaus und Dirsko und des letzteren Verwandter Budowoy, einheimische Männer von wendischer Abstammung und wendischen Namen. In dieser Bestättigung des Bischofs Conrad haben wir nun die erste Uebersicht über den Besitzumfang, mit dem das Kloster nach seiner Restauration seine neue Laufbahn antrat. Es ist ein genaues und sorgfältiges Verzeichniß, in welchem nicht blos die Gaben Ratibor's und Pribizlava's, so weit sie noch vorhanden waren, sondern auch die Zuwendungen, die Bogislav und Casimir mit so freigebigen Händen hinzugefügt hatten, verzeichnet sind. Dadurch, daß die Fürsten als Zeugen von dem der neuen Pflanzung sichtlich so wohl wollenden Bischof zugezogen und vermerkt wurden, gewann das Kloster auch von ihnen eine urkundliche Versicherung, die für die kürzlich gewährten Gaben bisher gefehlt hatte. Die Uebersicht der Güter und Besitzungen des Klosters ist nun folgende: In der unmittelbaren Nähe des Klosters in der Provinz Wanzlow war natürlich das Dorf Grobe mit allen seinen Zubehörungen noch vorhanden. Die Hebungen aus der Schenke sind jetzt auf 10 Mark jährlich fixirt; und wenn früher mit unbestimmtem Ausdruck nur der Markt erwähnt war, so ist jetzt der Marktzoll (theloneum forense) dafür gesetzt; der Schiffszoll, jetzt ausdrücklich an den „großen See" gebunden, ist geblieben. Dagegen lesen wir jetzt nichts von dem Markt und Krug mitten in der Provinz Wanzlow, die 1159 als Eigenthum des Klosters bestättigt wurden. Unsere spätere Darstellung wird diese auffallende Auslassung zu erklären suchen. Die von uns schon besprochenen, seit 1159 neu hinzugekommenen Dörfer der Provinz Wanzlow sind Brezіz, Minuchow, Siferina und das Dorf Wresteviz mit dem nicht namentlich bezeichneten Anbau der Slaven. Zwischen Moenchow und Zecherin liegt ein ansehnliches Zwischenland, in hohem Grade fruchtbar wie der Boden von Zecherin selbst. Nach unserer Ansicht über die Lage von Breziz und Wresteviz können wir diese Dörfer nicht in das Zwischenland verlegen; dieses blieb also dem Kloster fremd; es hatte andere Herren. Das ist noch zu bemerken, daß auch die Fischwehre von den Uferdörfern Breziz, Minuchow und Siferina dem Kloster zuge-

sprochen wurden. In dem Burgbezirk von Grozwin ist keine Veränderung gegen das Jahr 1159 eingetreten; nur ist die Hebung aus dem Marktkrug der Provinz auch auf 10 Mark jährlich fixirt. Aber ganz neu tritt der Besitz in der Provinz Gozchowe (Gützkow) auf. Hier haben wir Casimir's ansehnliche Gabe, die theils durch Eintauschung für Pustichow, theils als freiwilliges Geschenk dem Kloster geworden war. Aber außer Spaceviz (Spasceviz), Dolpowe (Dulpo), Mireviz (Miriviz), Cossozuve (Cosiuz) und Solathkevitz tritt hier noch das Dorf Prossizsouwe auf. Da es unmöglich für eine neue Anlage, die das Kloster während des kurzen Zeitraumes seines Besitzes schon gemacht habe, gehalten werden kann, so hegen wir, auch auf spätere Andeutungen gestützt, die Vermuthung, daß Prossizsouwe ein kleines Oertchen war, das als Zubehör zu einem der andern genannten Dörfer gehörte und also eben so wohl genannt werden als unerwähnt bleiben konnte, hier aber der Vollständigkeit halber genannt wurde. In ihrem ganzen Umfange mit bebauten und unbebauten Aeckern gehörten diese Dörfer dem Stift von Grobe an. In der Provinz Scithene ist Alles in dem Zustande von 1159 geblieben bis auf das Dorf Rochoviz, welches ja für Siferina weggegeben war. Auch steht hier wieder der bestimmtere Ausdruck des Marktzolls. Die Einkünfte der Schenke sind hier nicht fixirt. Eine sicherlich ganz neue Besitzerweiterung treffen wir, indem uns die Urkunde in die Provinz Ucra führt, in welcher jener Landtag eben gehalten wurde. Das Gebiet der pommerschen Herzoge ging damals weit über den schmalen Landstrich hinaus, der jetzt zwischen dem Haff und der märkischen Grenze in jener Gegend dem heutigen Pommern angehört. In der heutigen Ukermark zwischen Prenzlow und Schwedt östlich vom Ufer See liegt in fruchtbarer Landschaft jetzt das Amt Gramzow. Dort ist der in dieser Urkunde neu erwähnte Besitz unseres Klosters. Das Dorf Gramsowe mit seinem Gebiet, wie es nach allen Seiten hin das Dorf umgiebt, wird ihnen bestättiget. Bei Gramsowe wird schon eine Kirche genannt, deren Bau vielleicht erst kürzlich von den Brüdern von Grobe begonnen war. Wie bedeutungsvoll grade diese Erwerbung war, wird der Verlauf unserer Geschichte lehren. Auch in dem Burgbezirk von Stettin, zu welchem unsere Urkunde übergeht, finden wir eine schon erwähnte Besitzerweiterung. Zu dem Dorf Zelechoa mit seinem Zubehör ist das Dorf Teplinina hinzugetreten. Unverändert ist Alles geblieben im Burgbezirk von Viduchova; die alten Schenkungen werden wiederholt angeführt. Aber von dem früheren Besitz in der Provinz Slivin ist gar keine Rede mehr, da das Dorf Pustichow ja an Casimir vertauscht ist. Im Bezirk von Coluberch zeigen sich Veränderungen. Die alte Sonntagsabgabe vom Salzkochen besteht noch; Poblote und Suelube gehören noch zum Besitz des Klosters; der Brückenzoll soll noch in der alten Weise erhoben werden; auch der Krug an der Brücke gehört noch den Mönchen nach

den alten Bestimmungen wie der Zoll von der Radue=Brücke und die halbe Flößholzabgabe. Aber von dem Krug bei der Burg ist die Einnahme auf 6 Mark firirt und in der Nähe des Salzwerkes sind, wahrscheinlich schon durch die erste Generation der Brüder von Grobe, zwei Häuser aufgebaut, in denen 4 Salzpfannen sich befinden. Die Salzeinnahme vom Sonntag mochte doch nicht genügt haben; man bedurfte mehr und die Fürsten hatten die reichlichere Salzerwerbung gestattet. Im Burgbezirk von Belegarde ist Alles geblieben, wie es früher war. Nachdem bisher im Ganzen die Reihenfolge der Stiftungs=Urkunde beobachtet worden ist, werden wir nun durch einen Zusatz wieder zurückgeführt in Gegenden, die bereits früher besprochen waren. Indeß hat dieser Mangel an Ordnung und Plan sicherlich keine Bedeutung. In diesem Nachtrage werden aufgeführt das Dorf am Bach Ribeniz mit der Mühlenstelle in der Provinz Scitene, das Dorf Revene mit seinen Gränzen und die Mühlenstelle am Bach Bebroa in der Provinz Lessan und im Burgbezirk Pozdewolk die Kirche des Markts (ecclesia forensis) und außer ihr das Dorf Budessina. — Den aufgezählten Besitzungen fügte Bischof Conrad, dem Beispiel seines Vorgängers Adalbert nacheifernd, als Gabe seiner Hand das Zehntrecht wie überhaupt alles bischöfliche Recht in den genannten Dörfern hinzu.

Suchen wir nun eine allgemeine Uebersicht über den Besitzstand des Klosters im Jahre 1168 zu gewinnen! Es ist im Vergleich zur ersten Dotation ein ansehnlicher Fortschritt sichtbar. Nicht mehr blos 8 Dörfer wie damals sondern 21 gehören jetzt vollständig der S. Godehards Kirche an: Grobe, Breziz, Minuchowe, Siferina, Wresteviz, Dobloviz, Spasceviz, Dolpowe, Mireviz, Cossozuwe, Prossizsouwe, Solathkeviz, Corene, Gramsowe, Zelechoa, Teplinina, Poblote, Suelube, das namenlose Dorf (Ribeniz) in der Provinz Scitene, Revene und Budessina. Dazu kommen der dritte Theil des Dorfes Slauboriz und die zu Wresteviz gehörige Slaven=Kolonie. Außerdem sind den Mönchen 26 Mark feststehender Einkünfte zugesichert; sie haben die Marktzölle auf den Märkten von Uznam und Scitene, Schiffszölle bei Uznam und Widuchova, Brückenzölle bei Colberg, von der Radue=Brücke und bei Belgard und die Abgabe vom Holzflößen auf der Persante. Nächstdem gehören ihnen noch drei Krüge, die beiden Fischereien im Burgbezirk von Widuchova, zwei Mühlenstellen in den Provinzen Scitene und Lessan und der ansehnliche Salzgewinn bei Colberg. Aber auch ihre geistliche Thätigkeit hat einen ansehnlichen Zuwachs gewonnen. Außer der Kirche in Grobe gehören ihnen die Kirchen in Gramsowe und Pozdewolk und es ist kein Zweifel darüber, daß sie für die geistlichen Funktionen in diesen Kirchen gesorgt haben.

Der Praepositus Walterus 1170–1174.

Durch diesen umfangreichen Besitz wurde die Congregation von Grobe eine bedeutsame Körperschaft; und wir dürfen uns nicht wun=

dern, wenn wir ihren Vorsteher auch außerhalb der eigentlichen Kloster-Geschäfte in ehrenvoller Wirksamkeit finden. Wir haben schon oben die Vermuthung aufgestellt, daß schon von dem Zeitpunkt der Restauration an der später vorkommende Walterus die erste Stelle in dem Personal der Congregation eingenommen habe. Er führte zuerst den Titel eines Präpositus. Dem Kloster mag in dieser Anfangszeit noch nicht die Qualification eines Abts-Klosters zugestanden worden sein. Als Präpositus wird Walterus zuerst im Jahre 1170 genannt. In diesem Jahre empfingen Mönche von Lund aus Casimirs Händen eine reichliche Ausstattung am Ufer der Rega; das Kloster Belbuk wurde begründet. Die Urkunde, die hiervon handelt, rührt aus dem Herbst des genannten Jahres her; sie hat die Zeitangabe der 10ten Indiction, die mit dem 1. September 1170 begann. Eine Ortsbestimmung hat sie gar nicht. Um der angeführten Zeugen willen ist wahrscheinlich, daß sie im westlichen Pommern aufgenommen ist. Unter diesen Zeugen steht nun auch Walterus prepositus de Grob. Sein Name steht in vollkommen angemessener Rangordnung hinter dem des Abts Helwig von Stolp.[52] Hinter Walterus werden noch die Namen dreier Priester genannt — Godefridus, Bartolomeus, Nicolaus, von denen auch der eine oder der andere der Congregation von Grobe angehört haben mag. — Nachher finden wir unsern Walterus wieder in der vom Bischof Berno im Jahre 1173 für das Kloster Dargun ausgestellten Bestättigungs-Urkunde.[53] Er sei, so heißt es, anwesend gewesen, als Berno den Altar in dem ersten Kapellchen (capellula) in Dargun geweihet habe, nach alten Chroniken vermuthlich im Jahre 1172; er wird wiederum als prepositus de Groba aufgeführt. — In derselben Sache wird nochmals der Zeugenschaft unseres Walterus Erwähnung gethan in einer Urkunde von 1174,[54] in welcher Casimir dem Kloster Dargun die Bestättigung alter Schenkungen giebt und neue Gunst gewährt. So haben wir einen Faden, der uns bis ins Jahr 1175 hineinführt, wo wir wieder mitten in die Geschichte des Klosters versetzt werden.

Casimir's Bestättigung der gützkow'schen Güter 1175.

Walterus zeigt sich uns überhaupt als ein Mann, der die Vermehrung, Besserung und Sicherung des Klosterbesitzes sich ernstlich angelegen sein ließ. So tritt er auch im Jahre 1175 auf. Der Besitz im Burgbezirk von Gützkow, der bei der Restauration verliehen war, war von besonderer Bedeutung für das Kloster. Für diesen Besitz scheint die bischöfliche Bestättigung von 1168 den Brüdern von Grobe nicht genügt zu haben. Sie verschafften sich also 7 Jahre später ein Document von dem Geber selbst, von Herzog Casimir. Ohne Grund ist das wohl nicht geschehen. Der Klosterbesitz in jener Gegend war angefochten oder bedroht, obwohl die spätern Bedränger des Klosters, die Grafen von Gützkow, die Jaczonen, erst im folgenden Jahrhundert als Herren jenes Ländchens

auftreten. Treuherzig erzählt nun Casimir in der von ihm aufgestellten Urkunde, datirt vom 13. November 1175,[55] daß es ihm von Klosterleuten (viri religiosi) oft genug gesagt sei, nur diejenigen Güter seien für der Menschen Seeligkeit ersprießlich, die freigebig zum Nutzen der Kirchen oder zur Unterhaltung der Armen Christi[56] gegeben würden. Nach diesem Eingange theilt er nun mit, daß er der Kirche von Grobe das Dorf Solathkoviz aus dem Burgbezirk von Gützkow (ex burgwardio gozcouensi) zum ewigen Besitz gegeben, frei von allem fürstlichen Anrecht und von aller weltlichen Gewalt; nur zur Befestigung der Stadt hätten die neuen Besitzer das Ihrige beizutragen (excepta urbis munitione). Außerdem sei ein Tausch zu Stande gekommen. Die Brüder von Grobe sähen Nachtheil in der großen Zerstreuung ihrer Güter und bemüheten sich, sie zu vereinigen und in Zusammenhang zu bringen. Darum hätten sie dem Fürsten das Dorf Pustichow gegeben und dafür die Dörfer Spascevіz, Dobol, Miriviz und Cossuz mit ihren Gränzen und allen Zubehörungen, auch frei von allen Lasten, empfangen. Das ist der Inhalt der Urkunde, in der wir nur eine nachträgliche Bestättigung eines uns längst bekannten Besitzes sehen können, der hier allerdings näher bestimmt wird. Daß hier wieder der Ort Prossizsouwe fehlt, das darf uns nach dem früher Gesagten nicht auffallend erscheinen. Bei der Bestättigung waren viele Zeugen zugegen, der Herzog Bogislav selbst, der Bischof Conrad mit seinem Bruder Johannes, der Präpositus Helmwig vom Kloster Stolp und viele Kastellane. Auch Walterus steht unter den Zeugen. Ob das Trybethowe, in dessen Kirche die Urkunde aufgenommen wurde, Treptow an der Tollense oder Treptow an der Rega gewesen sei, wird unentschieden bleiben müssen.

Casimir bestättigt Minuchowe 1175.

Nach einer allerdings dunkeln Angabe[57] hat Herzog Casimir im Jahr 1175 dem Kloster auch eine Urkunde über Minuchowe ausgestellt. Auch dieses Document konnte nur eine Bestättigung sein, da das Kloster das Dorf schon vorher besaß.

Das Kloster Grobe zum Abts-Kloster erhoben.

Bald darauf mag eine Veränderung in Bezug auf die Stellung unsers Klosters vorgegangen sein. Wir haben Grund zu der Vermuthung, daß, nachdem im Jahr 1176 in Camin am Fest der Himmelfahrt Mariae Helwig von Stolp und Everhardus von Colbas vom Bischof Conrad zu Aebten geweihet waren,[58] diese Erhöhung bald darauf auch dem Präpositus Walterus zu Theil geworden sei. Es war sicherlich kein Grund vorhanden, ihm zu versagen, was andern Kloster-Vorstehern gegeben wurde. Daß für seine Abtsweihe kein urkundliches Zeugniß vorliegt, darf uns nicht zweifelhaft machen; wird doch die Abtsweihe der beiden andern Kloster-Vorsteher auch nur gelegentlich erwähnt. Ohne Zweifel vollzog Bischof Conrad's Hand auch des Walterus Weihe. Eine Bestättigung unserer Vermuthung finden wir in einer Urkunde, in welcher Casimir die Kirche des heil. Johannes des Täufers in Camin in seinen Schutz nimmt. In derselben

wird Wolterus Uznamensis mit dem Titel Abbas als Zeuge genannt. Die Urkunde hat keine Zeitbestimmung. Wir setzen sie in die letzte Hälfte des Jahres 1176.[59] Von da an also mag unser Kloster ein Abtskloster gewesen sein und mit den Klöstern von Stolp, Colbas, Dargun in gleichem Range gestanden haben. Freilich dürfen wir uns nicht verhehlen, daß nachher auch noch Walterus in einigen Fällen mit dem Titel Präpositus bezeichnet wird. Indeß liefert das gewöhnliche Leben Beispiele genug für ein solches Uebersehen kürzlich erworbener Würden.

Bogislav bestättigt die Güter d. Klosters 1177.

Dasselbe Verlangen nach verbriefter Versicherung, das im Jahr 1175 den thätigen Walterus getrieben hatte, den Herzog Casimir um eine Urkunde über die Gützkow'schen Güter anzugehn, veranlaßte ihn einige Jahre später, eine ähnliche Urkunde von der Hand Bogislavs zu begehren. Der Herzog war im Monat April 1177 auf seiner Burg Uznam. Hier willfahrtete er auch den Bitten, die ihm aus dem von ihm so sorgfältig gepflegten Kloster vorgetragen wurden. Am 18. April entstand die neue Versicherungs-Urkunde,[60] ein sogenanntes Privilegium, wie solche beim Regierungs-Antritt der Fürsten in späterer Zeit nicht selten ausgestellt wurden. Es wurden bei ihrer Abfassung keine Zeugen als anwesend aufgeführt; das Wort des wackern Herzogs und sein Siegel waren genügend. Das wohlthuende Bewußtsein, die nunmehr wieder blühende Stätte kirchlicher Mission vor 9 Jahren neu begründet zu haben, spricht sich in den Worten des frommen Fürsten aus. Nach dem Gebrauch, den wir früher schon von dem Document gemacht haben, dient uns dasselbe jetzt als Nachweis des Besitzstandes, der im Jahr 1177 beim Kloster vorhanden war. Eine sorgfältigere Betrachtung des Schriftstückes und eine Vergleichung desselben mit früheren Documenten, namentlich mit der bischöflichen Bestättigung von 1168, ergiebt Aenderungen, die allerdings nicht bedeutend sind, aber doch erwähnt werden müssen. Der Krug vor der Burg Colberg war ein altes Besitzthum aus der ersten Dotation; im Jahr 1168 war die Einnahme aus dem Kruge auf 6 Mark firirt; jetzt finden wir allerdings noch dieselbe Summe von 6 Mark; aber es ist nicht von einem Kruge sondern von mehreren die Rede (sex marce de tabernis). In späterer Zeit wird uns diese Veränderung erklärt werden. Auffallend ist die Veränderung in den Besitzungen, die sich an die Burg Belgard anschließen. Der Zoll von der Radue-Brücke, die Einnahme von dem Kruge bei der Burg Belgard, der dritte Theil von den Zolleinnahmen, die von den bei Belgard über die Persante fahrenden Wagen einkamen, sind hier gar nicht erwähnt. Bei Minuchowe wird das Fischwehr jetzt besonders hervorgehoben, während anderer Fischwehre keine Erwähnung geschieht. Das Fischwehr von Mönchow muß für das Kloster besonders wichtig geworden sein. Bei den Gützkow'schen Gütern wird wieder Prossizsouwe nicht genannt. Von besonderer Wichtigkeit ist es aber, daß wir jetzt

das Dorf Gramsowe sammt seiner Kirche vermissen, das die bischöfliche Beställigung von 1168 als einen so bedeutsamen Besitzzuwachs unserm Kloster zugeschrieben hatte. Es wird auch nie wieder unter den Besitzungen unsers Klosters genannt.[61] Bogislav schließt seine Beställigung mit der Versicherung, daß die Kanoniker von Grobe alle die genannten Besitzungen frei von allen Abgaben und Leistungen, die sonst der Landesherr zu fordern hätte, wie auch frei von allen Obliegenheiten für die einzelnen Provinzen mit Ausnahme dessen, was sie für Aufrichtung der Befestigungen, zu denen sie gehörten, zu thun hätten, inne haben sollten.

Papst Alexander III. bestätigt das Kloster Grobe 1178.

Wir können es nicht verkennen, daß seit dem Jahr 1168 der Besitzstand des Klosters im Ganzen constant geblieben ist. Die seitdem eingetretenen Veränderungen können nur als unbedeutend angesehen werden. Der Fortschritt seit dem Restaurations-Zeitpunkt lag darin, daß nun Anerkennungen und Privilegien von den Mächten, durch welche die Congregation von Grobe in der Nähe getragen wurde, ertheilt waren, so daß dadurch die Stiftung auch für die Zukunft gesichert war. Die Landesfürsten wie der Bischof hatten solche Versicherungen gegeben. Der thätige Walterus konnte nun weiter hinausschauen. Dem Kloster fehlte noch die Anerkennung der päpstlichen Kurie. Wir vermuthen wohl mit Recht, daß bald nach Ertheilung des letzten Privilegii Bogislav's die Anstalten gemacht wurden, um eine päpstliche Anerkennungs-Bulle zu erlangen. Es lag in den allgemeinen Verkehrsverhältnissen der Zeit, daß durch einen Abgesandten entweder aus dem Mutterkloster Prämonstratum oder aus Grobe selbst die Angelegenheit besorgt wurde. Vielleicht wanderte ein Bruder aus Grobe nach Rom, ausgerüstet mit allen den Documenten, die für den heiligen Vater nothwendig waren, um eine Einsicht in die Besitz- und Rechtsverhältnisse des neu aufblühenden Prämonstratenser Klosters zu erlangen. Auf dem päpstlichen Stuhl saß Alexander III., schon 1159 von einer Parthei des Cardinals-Collegii gewählt, aber erst 1177 von Kaiser Friedrich I. anerkannt. Am 19. Februar 1178 ertheilte er im Lateran die erste päpstliche Beställigungsbulle für unser Kloster.[62] Sie beginnt mit einem Gruß an Walterus, der hier allerdings nicht Abt sondern Präpositus der Kirche der heil. Maria von Uznam genannt wird, und an seine Brüder. Daß hier Uznam und nicht Grobe als Klosterort genannt wird, darf uns nach dem früher Gesagten nicht befremden. Feierlich nimmt dann Papst Alexander die Kirche der Congregation in seinen und des heil. Petrus Schutz und setzt fest, daß die Ordensregel unverletzt erhalten werde. Dann bestätigt er alle gegenwärtigen und zukünftigen Güter des Klosters. Darauf folgt nun ein Verzeichniß derjenigen Besitzungen, die das Kloster damals gehabt, auch auf das Geringere eingehend. Wenn wir nun dieser Aufzählung der Klostergüter auch nicht die Bedeutung beimessen können, welche in dieser Beziehung fürstliche Privilegien haben, so ist doch das

Auffallende darin nicht zu übersehen. Dahin gehört aber, daß wir einzelne Besitzungen, deren Aufzählung wir erwarten müssen, nicht genannt finden. So fehlen, wenn wir die letzte Urkunde Bogislav's vergleichen, die Dörfer Brezis, Sikerina, Teplinina, die beiden Häuser zu vier Salzpfannen bei Colberg, die Mühlenstelle bei Revene; bei den Gützkow'schen Gütern fehlt Cossozuwe; und bei der Erwähnung der Bischofszehnten wird des Bischofs Conrad nicht gedacht. Es kommen aber in der Urkunde auch Besitzungen des Klosters vor, die sonst nicht genannt wurden, so in der Provinz Ukere das Dorf Carniz, in der Provinz Scitene neben dem Dorf Corene das Erbe (hereditas) Nemantevis. Der Ausdruck in dem Privilegium Bogislav's über die 2 Krüge bei Colberg wird näher erklärt; ein Krug gehörte dem Herzog Bogislav, der zweite dem Herzog Casimir; von jedem werden 3 Mark entrichtet. Bei Ribeniz wird nicht mehr blos die Mühlenstelle erwähnt, sondern bereits eine Mühle. Bei der Erwähnung des Zolles vom Flußholz in der Persante fehlt die Bestimmung, daß nur die Hälfte dieses Zolles dem Kloster zustehen sollte. Wir können auf diese Abweichungen allein, da sie in einer päpstlichen Urkunde vorkommen, nicht sichere Schlüsse bauen, haben vielmehr weitere Aufklärungen abzuwarten. Nach der Bestättigung des Besitzes giebt der Papst Vorschriften über das Verfahren der Brüder bei dem Eintritt eines allgemeinen Landes-Interdikts; dann folgt die Erlaubniß zur Aufnahme von Klerikern und Laien in die Ordensbrüderschaft; nächstdem das Verbot, daß Keiner, der einmal die professio abgelegt, ohne die Erlaubniß des Priors den Klosterort verlasse, daß ferner innerhalb der Klosterstelle keine Gewaltthat, kein Raub, kein Diebstahl, kein Brand, keine Gefangennehmung, kein Mord verübt werde; dann wird die Begräbnißfreiheit dem Kloster ertheilt. Endlich folgt noch unter Androhung zeitlichen und ewigen Nachtheils das ernste Verbot für Alle, Geistliche und Weltliche, des Klosters Gut anzutasten oder das Kloster selbst zu beunruhigen. Mit dem Wunsch zeitlichen Seegens und ewigen Friedens für die Brüder von Grobe schließt die Urkunde. Sie hat ohne Zweifel, als sie im Laufe des Jahres 1178 in die Mauren unserer Prämonstratenser Brüderschaft kam, für sehr wichtig gegolten; und in der That müssen wir in ihr den Schlußstein sehen, durch welchen der geistliche Bau, an den der thätige Walterus seine Arbeit gewendet hatte, seine Constitution vollendete.

Kaiser Friedrichs I. Anordnungen zu Gunsten des Bisthums Havelberg 1179.

Fast hätte nächst dem Papst auch der Kaiser des heil. Römischen Reichs einen nicht unbedeutenden Einfluß auf unser Kloster ausgeübt. Kaiser Friedrich I. legte in einer Urkunde von 1179, am 29. Juli in Magdeburg gegeben,[63] die pommerschen Provinzen Wanzlow und Großwin dem Bisthum Havelberg zu, so daß demnach auch unser Kloster diesem Bischoffitz unterthan gewesen wäre. Aber diese Bestimmung war ohne allen Erfolg; sie blieb eben nur auf dem Pergament.

Inzwischen sammelte sich in unserm Kloster durch sorgsamen Haushalt und gute Bewirthschaftung seiner Güter auch ein Vorrath baaren Geldes. Man war im Stande, dem Fürsten Casimir, dem ja auch um seiner Wohlthaten willen das Kloster so verbunden war, eine Anleihe zu gewähren, deren Umfang freilich nicht zu bestimmen ist.[64] Der Fürst starb, ehe er seine Schuld tilgen konnte; er hinterließ seinem Bruder Bogislav diese Sorge.

Das Kloster macht eine Anleihe an Casimir.

Eine andere Sorge, die von Casimir auf Bogislav überging, betraf das Kloster Broda, das von Casimir gegründet und mit Prämonstratensern besetzt war. Es war sicherlich ein Beweis von der guten Haltung unserer Prämonstratenser Congregation in Grobe, wenn der Orden so angesehen bei unsern Fürsten war, daß sie ihm auch andere Niederlassungen gründeten. Vielleicht geschah auch die Stiftung der Prämonstratenser Congregation in Broda durch den directen Einfluß unsers Klosters. Casimir's Tod war erfolgt, ehe die Angelegenheit von Broda erledigt war. Die Brüder dieses neuen Stifts bedurften noch der Bestättigung ihrer Güter, die ihnen von Casimir verliehen waren. Im Jahre 1182, das Datum ist nicht näher bestimmt, befand sich nun Bogislav in Szwina, d. h. in der Ortschaft, die am Ausfluß der Swine in die Ostsee lag (West-Swine?). Dort fanden sich die Abgeordneten von Broda ein. Bogislav bestättigte ihnen ihre Besitzungen; und unter den Zeugen dieser Handlung war neben Bischof Conrad und andern angesehenen geistlichen Personen der Umgegend auch unser Abt Walterus.[65]

Abt Walterus als Zeuge 1182 u. 1183

Später und zwar allen Vermuthen nach im Jahr 1183 bestättigte Bogislav dem Kloster Colbaz den Ort Prilop. Auch hier war Walterus unter den Zeugen.[66] In den beiden letzten Fällen wird er wieder nicht Abt, sondern nur Präpositus genannt.

Mit dem Jahr 1183 nähern wir uns einem Ereigniß, das uns nöthigt, einen neuen Abschnitt in unserer Klostergeschichte zu beginnen. Vorher soll noch eine alte Anekdote mitgetheilt werden, die mit großem Behagen fast von allen unsern alten pommerschen Chronikanten erzählt wird. Es fanden sich nehmlich, so sagt man, regelmäßig einmal im Jahr zu einer bestimmten Zeit in der Nähe des Klosters am Ufer zwei Störe ein. Der Abt fing einen von ihnen. Der zweite, freigelassene brachte im nächsten Jahr einen andern Stör mit und fand sich mit demselben an derselben Stelle. Der Abt fing wieder nur einen; und so wiederholte sich derselbe Vorgang mehrere Jahre hinter einander. Einmal aber fing der Abt beide Störe und da kam denn keiner wieder. In Bezug auf Naturordnung ist nichts Auffallendes in der Geschichte. Wenigstens steht so viel fest, daß der Stör, eigentlich ein Ostseefisch, sich oft genug in unsere Binnengewässer verirrt. Aber es soll eine Moral in der Fabel liegen. Dan. Cramer[67] in seinem hyperprotestantischen Eifer freut sich, in dieser Geschichte ein deutliches Zeugniß von dem Geiz der Mönche zu haben.

Die Anekdote von den beiden Stören.

Zweite Abtheilung.

Das Prämonstratenser Kloster auf dem Marien-Berge.

Erster Abschnitt.

Von der Versetzung des Klosters auf den Marien-Berg bis auf den Abt Ramundus 1184—1237.

Allg. Uebersicht über den Abschnitt.

Einen neuen Zeitraum mit dem Jahr 1184 zu beginnen, dazu veranlaßt schon der Umstand, daß das Kloster eine neue Wohnstätte gewinnt. Diese Veränderung hängt aber mit der Umgestaltung seiner sonstigen Verhältnisse auf das engste zusammen. Hatte die bisherige Lebensthätigkeit unsers Klosters vorzugsweise den Charakter des Kämpfens und Ringens um die Existenz, wie das bei einer neu begründeten Schöpfung durchaus naturgemäß ist, so haben wir in dem uns vorliegenden mehr als 50 Jahre umfassenden Abschnitt eine Periode regelmäßiger Entwickelung vor uns, die von den allgemeinen Verhältnissen des Landes getragen wird. Die letzten Regierungsjahre Bogislav's I., die Zeiten Bogislav's II. und Casimir's II. und die Anfangszeit der Regierung Barnim's I. verlaufen während dieses Zeitraums. Conrad I., Siegfried, Sigwin und Conrad II. sitzen der Reihe nach auf dem Bischofsstuhl von Camin. Das Land im Ganzen windet sich je mehr und mehr fast unter steten Kämpfen aus den Armen des Heidenthums nicht allein sondern auch aus der rohen Barbarei seiner socialen Zustände, in der es, auch während der christlichen Aera, lange geblieben war. Still und unvermerkt dringt germanisches Wesen ein mit seinen Kulturkeimen, ohne indeß jetzt schon eine hervorragende Stellung zu gewinnen. Noch bleiben deutsches Recht, deutsches Corporations- und Lehnswesen, deutsche Städteordnung ohne die Herrschaft, die ihnen später eingeräumt wurde. Aber großartige Eroberungen macht die Kirche. Gotteshäuser erheben sich hier und da; neue Klöster entstehen, unter ihnen das restaurirte Belbuk, nun ein Schwesterkloster des unsrigen, demselben Orden angehörend. Unser Kloster, dem während dieses Zeitraums nachweislich die Aebte Walterus, Johannes, Rudgerus, Sibodus, Rodulfus vorstehen, wird zunächst durch die Einrichtung seines neuen Wohnsitzes in Anspruch genommen, dem es die nächstliegenden Grundstücke beizufügen für gut ansieht. In allmähligem Fortschritt mehrt es durch fürstliche Mild-

thätigkeit seine Besitzungen. Die alten Güter auf der heimischen Insel selbst wie im Burgbezirk von Gützkow werden ansehnlich erweitert. Neue und bedeutende Besitzungen werden an den Ufern des Haffs, um den Warper See und im Gebiet der Ufer und Randow erworben. Auch in der Nähe von Wollin wird ein fester Punkt gewonnen. Auf diesen Besitzungen hat sicherlich der Ackerbau den Haupterwerb gewährt. Nur eine Spur findet sich davon, daß das Kloster der ihm so bequem gelegenen Fischerei seine Aufmerksamkeit zugewendet habe. Diesem Geschäfte im Großen nachzugehn, wie die Vorliebe des Volks dazu wohl reizen konnte, dazu fehlt jetzt noch den geistlichen Herren die Neigung. Aber neben allem dem weltlichen Treiben geht still und verborgen, wie es in der Natur der Sache liegt, ein heiliger Missionseifer für die Consolidirung des kirchlichen Lebens, der in der Gründung von Kirchen und Anstellung von Priestern in der näheren Umgegend des Klosters zu Tage kommt. Dabei wird uns denn auch ein Einblick in die Ordensverhältnisse und in die Fürsorge des Papstes gestattet.

Das ist im Allgemeinen der Charakter dieses Zeitabschnitts. Gehn wir nun der Entwickelung im Einzelnen nach!

Beweggründe zur Erbauung eines neuen Klosters.

Das Kloster Grobe stand nach den zuletzt erwähnten Vorgängen in jeder Beziehung als eine ganz stattliche geistliche Institution da. Namentlich war auch der Umfang seiner Besitzungen ganz ansehnlich. Von diesem Punkte aus werden wir wenigstens theilweise die weitere Förderung seiner Geschicke erklären können. Mit der Vermehrung des Besitzes war auch die ganze weltliche Wirthschaft größer und umfangreicher geworden. Das hatte wiederum eine Vermehrung des dienenden Personals zur Folge. Mehr als wahrscheinlich ist es, daß auch die Zahl der Kanoniker gewachsen war. Die alten Gebäude aber, freilich erst 30 Jahre alt, gewährten bei allen diesen Erweiterungen keinen ausreichenden Raum. Das galt zunächst von den Wohn- und Wirthschaftsräumen. Aber auch die Kirche, ein Erstlingsgebäude, mag beschränkt gewesen sein, während größere Massen den Altären des Gekreuzigten sich zuwandten. Eine Vergrößerung der Gebäude war in Grobe selbst nicht thunlich. Zu diesen Uebelständen kamen andere, die nicht minder urkundlich berichtet werden.[68] Grobe lag ja in der unmittelbaren Nähe des zur Burg Uznam gehörigen Marktes. Da war nun ein Zusammenströmen des Volks von allen Seiten; Land- und Wasserwege führten es dort zusammen; Kauf und Verkauf wurden neben den heiligen Räumen getrieben; der Lärm, der auf einer Marktstätte unvermeidlich war, begab sich in der unmittelbaren Nähe des Klosters. Das störte zunächst die Brüder Norberts in ihrem geistlichen Beruf; manche andere Beschwerde mag ihnen außerdem daraus erwachsen sein. Auch führten sie Klagen über unreines Wasser und verdorbene Luft, die wir uns wohl erklären können. Die alten wendischen Ortschaften waren sicherlich nicht Stätten der

Reinlichkeit und Sauberkeit; und je größer der Verkehr an einem Marktort war, um so mehr mochte Unsauberkeit zu Hause sein; faulende Fische mochten reichlich in Grobe die Luft verpesten; und der benachbarte See war vielleicht der allgemeine Kloak, in welchem alle Abfälle der Verwesung übergeben wurden. Alle diese Uebelstände sind nun wohl von den Kanonikern von Grobe nicht so still getragen worden. Sie haben sicherlich ihrem fürstlichen Patron, dem Herzog Bogislav, dessen freundliche Gesinnung ihnen ja genugsam bewiesen war, ihre Klagen vertrauensvoll vorgetragen. Der schon bejahrte fürstliche Herr kam ihren Wünschen entgegen. Es war nicht blos die Vorliebe für seine Schöpfung, die ihn dazu bewog; tiefere Beweggründe beseelten ihn. Das Evangelium hatte sein Herz gefunden. Trübe Erfahrungen, darunter der Tod seiner Gattin Walburgis, seines mit ihr gezeugten Sohnes Ratibor, seines Bruders Casimir, wie auch die ungünstigen politischen Geschicke, denen er unterlegen war, hatten ihn den Trost des Glaubens suchen lassen; geistlich fördernd trat das nahende Greisenalter hinzu. Er hatte von Herzen an Christum glauben gelernt, wie er selbst bekennt. In dieser Seelenstimmung erkannte er es als seine Pflicht an, nun auch mit frommen Werken seinen Glauben an den Tag zu legen. Unter diesen frommen Werken erschien ihm bei der Rohheit seines Volks eine Art vornehmlich nothwendig, nehmlich Tempel der Heiligen zu erbauen, sie auszuschmücken und zur leiblichen Erhaltung ihrer Diener beizutragen.[69] Bei dieser Gesinnung konnte der Herzog nur geneigt sein, den geistlichen Herren von Grobe eine neue Kirche und überhaupt ein neues Kloster zu bauen.

Die Stelle des neuen Klosters.

Es lag in den Ortsverhältnissen von Grobe, daß der neue Bau nicht in diesem Orte seine Stelle finden konnte. Aber die neue Klosterstätte lag wenigstens ganz in der Nähe von Grobe. Urkundliche Zeugnisse, mündliche Tradition und die noch vorhandenen Ueberbleibsel der Bauwerke bezeichnen den Platz bis zur Evidenz. Es war eine Anhöhe, in der heimischen Sprache Watecow (Watchove) genannt, südlich von Grobe am See belegen, an der, wie es scheint, schon ein Anbau geringer Leute, die der Fischerei nachgingen, vorhanden war. Bogislav weiht den Ort der heil. Jungfrau und giebt ihm den Namen „Berg der heiligen Maria." Wenn der Ort ein Berg genannt wird, so ist das allerdings eine Hyperbel. Jene fruchtbare Halbinsel, die von dem Usedomschen See, dem Haff und dem Strom eingeschlossen wird, ist überhaupt ein Flach- und Tief-Land; sie hat keine Berge außer den hohen Ufern, die von der Kele aus längs des Haffs sich hinziehn. Aber fast in der Mitte des Raumes, der von dem Grenzgraben der Stadt Usedom bis zur Niederung von Wilhelmshof sich hinzieht, liegt neben dem See ein wenig erhabener Hügel, der allerdings über die im Ganzen niedrige Gegend etwas hervorragt. Er hat für die Wirthschaft von Wilhelmshof den Namen

„das Klosterfeld", heißt auch wohl „der Klosterberg." Abspülungen haben hier die Gestalt nicht verändern können; wir haben noch die alte Formation des Bodens vor uns. Vielleicht waren die Wiesensäume am See vor Alters nicht so breit; vielleicht waren sie überhaupt damals noch nicht da und haben sich erst nachher durch Anwachsung gebildet. Auf diesem Klosterberge liegt auf dem erhabensten Punkte in einer Ausdehnung von 78 Schritt von Ost nach West und von 66 Schritt von Süd nach Nord eine bedeutende Masse von Bauschutt, durch welche aber die Beackerung sich nicht hat hindern lassen. Es sind Stücke von verhärtetem Kalk, von Mauersteinen und Dachziegeln, die letzteren in der alten leicht erkennbaren Form. Dieses Schuttes ist früher eine weit größere Menge da gewesen. Große Massen alter Mauersteine sind nach Wilhelmshof gefahren und dort vermauert worden. Der ganze Schuttplatz, der in grader Linie vom Schloßberge etwa $^1/_8$ Meile entfernt ist, bildet eine stumpfe Landzunge, die jetzt in den Wiesensaum hinein vorspringt, früher vielleicht in den See. Das ganze Ackerstück hat früher der Präpositur in Usedom zugehört, ist deshalb auch „Propstkamp" benannt gewesen, und ist später durch Vertauschung an die Domaine Wilhelmshof übergegangen. Dies war die Stelle, die zum Bauplatz des neuen Klosters ausersehen war. Die angegebenen, noch erkennbaren Dimensionen mögen für den Bau genügt haben. Wollen wir nach den Bauregeln, die sonst an Klostergebäuden beobachtet werden, Vermuthungen aufstellen, so mag die Front des neuen Klosters nach dem See hin (Ostseite) gerichtet worden sein; die Kirche hätte auf der Nordseite nach Uznam hin ihre Stelle gefunden. Der Grund und Boden hat wahrscheinlich als Zubehör von Grobe dem Kloster schon gehört und durfte von dem Herzoge nicht erst geschenkt werden.

Der Anfangsbau.

Schon im Laufe des Jahres 1183 mußte der Neubau begonnen sein; aber es ist in dieser Zeit nur ein Anfang gemacht worden; eine Halle (atrium) ist zu Ehren der ewigen Jungfrau auf dem Marien-Berge errichtet, auf jeden Fall ein gottesdienstliches Lokal, das späterhin in die zu vollendende Basilika mit aufgenommen werden sollte, wahrscheinlich bestimmt, den Chor derselben zu bilden. Denn das blieb ja der Hauptbestandtheil einer jeden Kirche.

Das Begräbniß Wartislav's, des Sohnes Bogislav's I.

Ein schmerzensvolles Ereigniß in der herzoglichen Familie, das im folgenden Jahre eintrat, befestigte und beeilte den frommen fürstlichen Greis noch mehr in seiner Fürsorge für die geistlichen Herrn von Grobe. Aus der Ehe mit Walburgis war ihm noch ein Sohn geblieben, Wartislaw. Derselbe starb in der Mitte des Februar 1184 in blühendem Alter. Mag der Tod des Jünglings nun in Uznam oder in der Nähe oder in weiterer Ferne erfolgt sein, genug die neu ersehene Klosterstätte mit der bereits erbauten Halle wurde zu seiner Grabstelle bestimmt. Am 10. Tage vor den Kalenden des März (20. Februar) fand die Feier der Exequien Statt. Um den gebeugten

Vater sammelten sich zahlreiche Leidtragende und Tröster auf der Ebene von Uznam. Bischof Conrad war dort, der Abt Henricus von Stolp, viele Kleriker und eine große Menge Volks. Bischof Conrad weihete die Halle der heil. Jungfrau, in der die leibliche Hülle des Fürstensohns beigesetzt wurde. Das Stift von Grobe wurde nun dem Herzoge um so lieber, da es in seinen heiligen Räumen die irdischen Ueberreste des geliebten Sohnes bewahrte.

Das Privilegium Bogislavs von 1184.

An demselben Tage stellte Bogislav eine Urkunde aus, in welcher er das Gedächtniß des traurigen Ereignisses niederlegte, den Plan des neuen Klosterbaues aussprach, die bisherigen Besitzungen des Klosters bestättigte und außerdem neue Begabungen hinzufügte. Die Ausstellung eines solchen von Neuem versichernden Diploms muß nach den damaligen Rechtsanschauungen eine Nothwendigkeit gewesen sein. Unser Kloster hatte, wie dies die Urkunde deutlich ausspricht, Neid und Habsucht geweckt. Wir erfahren nicht, wer mit scheelen Blicken auf das Gedeihen des Stifts Grobe hinsah, ob es benachbarte Grundbesitzer waren oder andere Klöster. Aber so viel ergiebt sich, daß diese feindseligen Gemüther ihre unlautern Hoffnungen auf die Versetzung des Klosters nach Watecow gründeten. Man mag, vielleicht im Hinblick auf den bald zu erwartenden Tod Bogislav's, in der Ortsveränderung einen Grund gesehen haben, um deßwillen der Besitz der geistlichen Herrn rechtlich angefochten werden könnte. Bogislav trat dieser Sinnesweise entgegen, indem er bestimmte, daß ungeachtet des Umzuges die alte Wohnstätte von den Mönchen doch nicht solle verlassen werden und daß namentlich in dieser der Gottesdienst nicht aufhören solle.[70] Diese Bestimmung giebt uns Aufschluß über die fernere Verwendung der geweihten Gebäude in Grobe. Das Kloster wurde hiernach nicht niedergerissen, blieb auch nicht leer. Es blieb vielmehr im Gebrauch der geistlichen Herrn; vielleicht wohnten einige Conventsmitglieder darin. Vor Allem aber wurde in der Grobeschen Klosterkirche nach wie vor Gottesdienst gehalten; wahrscheinlich wurde sie nun wieder ausschließlich die Parochialkirche für das alte Uznam. Nachdem so alle Bedenklichkeiten, die aus der Veränderung des Wohnsitzes sich erheben konnten, abgeschnitten worden waren, zählt Bogislav die Besitzungen auf, die in diese neue Periode des Klosterlebens übergehen sollen. Wir haben Ursache genug, dieser Aufzählung unsre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Einzelne Besitzungen, die früher dem Kloster zugesprochen wurden, vermissen wir jetzt. Es fehlen das Dorf Carniz, das Dorf Budessina in der Nähe von Pozdewolk und die Kirche von Pozdewolk; 1178 waren die genannten Stücke aufgeführt worden; sie traten auch später wieder ein. Wir haben hier also eine irrthümliche Auslassung oder eine zeitweise Entfremdung anzunehmen. Als unverändert gebliebener Besitz des Klosters erscheinen in der Provinz Wanzlow die Kirche von Grobe mit dem Dorf nebst Aeckern und Wiesen, die 10 Mark Krugzins von dem

Krug vor der Burg Uznam, der Marktzoll und der Schiffszoll von Uznam, dann die Dörfer Brezlz, Minuchowe, Wrestevíz und Siferina mit allem Zubehör; in der Provinz Grozwina das Dorf Dubloviz und 10 Mark Krugzins von dem Marktkrug; in der Provinz Gozchowe die Dörfer Dolpowe, Spaceviz, Mireviz, Solathkowiz; in der Provinz Scitene der Marktzoll, der dritte Theil der Krugabgaben, das Dorf Corone, der dritte Theil des Dorfes Slauboriz und am Bach Ribeniz das Dorf mit der Mühlenstelle; in der Provinz Lessan das Dorf Reveňe und die Mühlenstelle am Bach Bebroa; neben der Burg Stettin an der Oder die beiden Dörfer Zelechoa und Teplina (Teplinina) mit Zubehör; bei der Burg Viduchova die alten Besitzungen, nehmlich der dritte Theil des Schiffszolls, die Fischerei im Fluß Ticminice, die halbe Fischerei im Bach Cripenice, in Coluberch die alten vielfältig aufgezählten Besitzungen und Rechte. Auch taucht hier wieder aus dem Burgbezirk Belegarde der Krug und der dritte Pfennig vom Wagenzoll über die Radue-Brücke auf. Zu diesem alten Besitz kommen neue Gaben. Die Mönche erhalten die Erlaubniß, Fischwehre anzulegen in der Mündung des Sees, durch welchen man zur Burg Uznam fährt, und die Freiheit zu fischen, wo sie nur wollen, nehmlich in Werpene oder in Lutenze oder wo überhaupt für den herzoglichen Tisch gefischt zu werden pflegt. Wir haben hier die erste ansehnliche Gewährung von Fischereigerechtigkeit für unser Kloster; die bisherige urkundlich gesicherte Fischereigerechtigkeit war unbedeutend und auf einen entlegenen Ort beschränkt. Wir können wohl annehmen, daß unsere Prämonstratenser auch schon vorher in der Nähe des Klosters Fischerei getrieben haben; der allgemeine Brauch, die bequeme Gelegenheit und das Bedürfniß drängten gleichmäßig dazu. Aber es war dies wohl nur in geringem Umfange und ohne besondere Concession geschehen. Jetzt sollte diesem Erwerb eifriger nachgegangen werden und eine besondere Concession erschien nun nöthig. Der Platz für die Fischwehre, ohne Zweifel die schon erwähnten Faschinendämme, war sicherlich die Kele, die Ausmündung des Usedomschen Sees in das Haff. Diese Fischwehre dienten der Reusenfischerei. Anders war es mit Lutenze und Werpene. Die Gewässer, welche hier den Namen Lutenze führen, sind nach späteren urkundlichen Bestimmungen die Verbreiterungen des Stroms in der Gegend von Zecherin, wo die Uferländereien der einen Seite schon dem Kloster gehörten. Hier war Raum genug, um Netze zu ziehen. Weiter hinaus lag der Fischereiort Werpene. Auf jeden Fall haben wir das Wort als Wassernamen zu nehmen. Die Lautähnlichkeit hilft uns die Oertlichkeit bestimmen. Werpene ist der sogenannte Neuwarper See an der Südseite des Haffs, der seinen Eingang bei Altwarp hat. Bei der Entlegenheit des Sees Werpene vom Kloster mag es immerhin auffallen, daß diese Stelle den Mönchen angewiesen wurde, sicherlich nicht ohne ihren Wunsch. Aber wir werden später sehen, wie lebendig

der Verkehr des Klosters mit jenen Ufergegenden des Haffs wurde; und die ihnen jetzt gewährte Fischereigerechtigkeit in Werpene ist nur ein Beweis, daß die Verbindung schon jetzt angeknüpft war, die nicht ohne geistliche Einwirkungen auf die Haff-Anwohner bleiben konnte.

Bogislav I. schenkt das Dorf Bubaliz. So ging also das Kloster mit reicher Hoffnung und Verheißung in den Frühling des Jahres 1184 hinein. Vielleicht in dieses, vielleicht in eines der drei nächsten Jahre fällt eine neue Besitzerweiterung des Klosters. Wir haben oben bemerkt, daß der verstorbene Casimir bei dem Kloster eine Schuld contrahirt hatte. Zur Tilgung derselben hatte er ein Dorf in der Provinz Gützkow ausgesetzt Namens Bubaliz. Es ist vielleicht das heutige Gloedenhof, früher Baliz genannt, östlich von Gützkow belegen und etwa $^{3}/_{4}$ Meile davon entfernt. Casimir war gestorben und ein schriftliches Versprechen war nicht vorhanden, wahrscheinlich auch nicht einmal ein Schulddocument. Aber ein lebender Zeuge konnte die Verheißung Casimir's bestättigen, Wenzeslavus, der Kastellan von Wolyn. Vor dem nunmehrigen alleinigen Herrn des Landes, dem Erben Casimir's, vor Bogislav I. legte er unter Ableistung eines Eides am Jahrestage des Todes Casimir's (in anniversario) sein Zeugniß ab und nach dieser Versicherung zögerte der dem Kloster sonst schon so günstige Herzog nicht länger, dasselbe in den wirklichen Besitz des Dorfes zu setzen. Wann das geschehen, ist nicht genau zu ermitteln. Die Schenkungsurkunde[71] (denn als Schenkung wird die Uebergabe des Dorfes bezeichnet) hat kein Datum. Aber vor dem oben besprochenen Privilegium Bogislav's vom 20. Februar 1184 kann sie nicht ausgestellt sein, da sonst der Name des neu geschenkten Dorfs in jenem Privilegium nicht wohl hätte fehlen können. Von da ab bleibt nun der Zeitraum bis zum Todestage Bogislav's, dem 18. März 1187; und wir haben keine Gründe, aus diesem Zeitraum das eine oder das andere Jahr auszuwählen. Bogislav verlieh der Kirche in Grobe das genannte Dorf Bubaliz zum immerwährenden Besitz für die Brüder, „die in Grobe Gott dienten". Der fromme Herzog hoffte dadurch in ihnen wirksame Fürbitte bei dem höchsten Richter zu gewinnen zu seinem Heil, wie ja er selbst williger sei Bittenden entgegenzukommen, wenn von denen, die mit ihm vertrauter seien, etliche zu ihren Gunsten aufträten. Eben so, hofft er, werde Casimir's Seele einen himmlischen Seegen davon tragen, wenn die Gebete der heiligen Männer von Grobe seiner gedächten.

Walterus. Unbestimmt der Zeit nach ist auch das Auftreten unseres Abtes Walterus als Zeuge bei einer Versicherung, die Bogislav I. dem Kloster Colbaz über das Dorf Broda gab. Wahrscheinlich aber war diese Versicherung einer der letzten Regierungs-Acte Bogislav's.[72]

Der Klosterbau bis auf Bogislav's I. Tod. Bogislav's Leben nahete seinem Ende. Bis dahin bauete er, wenn auch langsam, so doch wohl unablässig weiter an dem neuen Kloster auf dem Berge der heil. Jungfrau. Bei seinem Tode waren

etliche Wirthschaftsgebäude (aliquot officinarum edificia) auf seine Kosten aufgeführt. Von der Kirche war noch wohl nicht mehr vorhanden, als jene ursprüngliche Halle (proposita-basilice structura necdum bene inchoata).[73] Die Mönche waren also noch zum großen Theil an das alte Kloster in Grobe gebunden.

Bogislav starb am 18. März 1187. Nach Kantzow's allerdings wahrscheinlichem Bericht[74] fand sein Leichnam seine Ruhestätte in jenem angefangenen Kirchengebäude auf dem S. Marien-Berge; sein Grab blieb unter der Obhut unserer Mönche. Bogislav's I. Tod.

Schon im vorhergehenden Jahre 1186 war Bischof Conrad I. gestorben. Schnell hinter einander verlor unser Kloster zwei bedeutende Wohlthäter, denen es viel zu danken hatte. Conrad's Nachfolger auf dem Bischofsstuhl war Siegfried I. Bischof Conrad's I. Tod.

Bogislav's Wittwe, die Polin Anastasia, die nach dem Tode ihres fürstlichen Gatten die Regierung fortführte, betrachtete es als ein heiliges Vermächtniß, zugleich mit ihrem Sohne Bogislav (nachher Bogislav II.) die Verheißungen, die ihr Gatte unserm Kloster gegeben, zum Heil seiner heimgegangenen Seele auszuführen. Die alten Klagen der geistlichen Herren, die auch die mancherlei Thorheiten hervorhoben, welche der rohe Humor unserer wendischen Väter vielleicht gegen sie selbst übte, ließen sich wieder vernehmen und drängten die Fürstin. Daneben traten fast alle Edle des Landes mit Fürbitten auf für das Kloster Grobe. So wollte sie denn nicht länger zögern. Aber die Erbauung des neuen Klosters sollte in anderer Weise als bisher gefördert werden. Bis jetzt hatte Bogislav mit seinen Geldmitteln die Baukosten bestritten. Nun sollten die Mönche aus den fürstlichen Händen Dörfer mit Bauern und Grund und Boden in so reichem Maaße erhalten, daß sie mit diesen neu gewonnenen Kräften und Erträgen selbst den Bau vollführen konnten. Auch nachher sollten ihnen diese Güter zu ihrer Unterhaltung bleiben.[75] Diesen Plan hatte schon Bogislav selbst gehabt. Genau wußte Anastasia nicht, wie viel er grade dem Kloster zu dem angegebenen Zwecke zugedacht; aber was er namentlich bezeichnet hatte und in ihrer Erinnerung geblieben war, sollte nun nicht länger vorenthalten werden. In dem Walde Sosnitza (Sosnitza-Fichtenwald), den wir aller Wahrscheinlichkeit nach auf der Landzunge zu suchen haben, auf welcher Altwarp liegt, war Bogislav gestorben. An demselben Orte war ein Jahr nach seinem Tode, am Todestage selbst, also am 18. März 1188, vielleicht zu einer Todtenfeier nach der Sitte jener Zeit, eine ansehnliche Versammlung vereint. Außer Anastasia und ihrem Sohn waren Siegfried, der Bischof von Camin, Hartungus, der Abt von Stolp, Geistliche von Prenzlau und Camin, Personen aus der fürstlichen Familie und andere angesehene Männer des Landes, unter ihnen auch der Castellan von Uznam, anwesend. Sicherlich fehlte auch der Abt von Grobe, der vielfach genannte Walterus nicht, Anastasia schenkt Zglatis und Lipa zunächst zur Vollendung des Klosterbaues 1188.

obwohl sein Name nicht genannt wird. In dieser Versammlung gab Anastasia die wichtige Urkunde, durch welche sie die von Bogislav gegebenen Versprechungen erfüllte. Sie schenkte der Congregation von Grobe zunächst das Dorf Zglattiz mit allem seinem Zubehör fern und nah und in demselben Dorfe fünf Bauern von denjenigen, die gewöhnlich Zehntbauern genannt wurden (rustici decimarii). Das Dorf hatte also zunächst einen herrschaftlichen Bestandtheil, der nun dem Kloster zufiel. Nächstdem enthielt es Bauerhöfe; fünf von diesen (es scheinen noch mehrere dagewesen zu sein) fielen gleichfalls dem Kloster zu. Auf jeden Fall standen die Zehntbauern in einem eigenthümlichen Verhältniß. Vielleicht saßen sie auf ihren Höfen gegen die Entrichtung des zehnten Theils des Ertrages, also als Pächter oder auch Erbpächter; vielleicht war ihnen grade vorzugsweise die Berichtigung der kirchlichen Zehntenlast auferlegt, während sie daneben noch Leistungen für die Grundherrschaft auszuführen hatten. Außer diesen Vermuthungen läßt sich über ihre Stellung nichts mittheilen.[76] Nicht von der Hand zu weisen ist die Frage, wo das Dorf Zglattiz gelegen habe. Es besteht nicht mehr und wir haben uns also an die allerdings sparsamen Andeutungen, die uns über seine Lage mitgetheilt werden, zu halten. Das Dorf sollte den Klosterbau fördern helfen; dazu gehörten ohne Zweifel die Dienste seiner Bewohner; der Ort kann demnach nicht allzu weit von Uznam gelegen haben. Es wird ferner mit der Halbinsel Lipa zusammen dem Kloster verliehen. Wir vermuthen darum, daß es seine Stelle auch in der Nähe von Lipa gehabt habe. Spätere Vorgänge führen uns weiter. Im Jahre 1241 trat das Kloster an den Bischof Conrad III. die beiden Dörfer Gnewentin und Zglattiz ab. Bischof Hermann machte 1270 wiederum einen Tausch mit dem Kloster; er gab zwei Dörfer zurück. Die Vermuthung liegt nahe, daß es dieselben waren, die Conrad III. genommen hatte. Nun sind diese beiden zurückgegebenen Dörfer aber nicht Gnewentin und Zglattiz, sondern Gnewentin und Murignevitz (Morgenitz). Der Name Zglattiz kommt seitdem nicht wieder vor. Wir vermuthen nach dem bisherigen, daß das Dorf Zglattiz in irgend einer Weise in das Dorf Morgenitz übergegangen ist. Freilich haftet kein Name, der an das alte Zglattiz erinnert, auf irgend einer Oertlichkeit bei Morgenitz. Aber wenigstens die Bodenbeschaffenheit in der Nähe von Morgenitz entspricht der Bedeutung von Zglattiz (Glaz-Kieselstein). So setzt denn also das Kloster nun zuerst seinen Fuß in diese Gegend der Insel, die noch jetzt die Spuren der alten wendischen Ureinwohnerschaft aufweist. Manches Hünengrab macht sich in dem unebenen Boden kenntlich und ein bedeutsamer Fund heidnischer Alterthümer, der vor Kurzem in der Nähe von Morgenitz gemacht wurde, begründet die Vermuthung, daß dort der heidnische Kultus eine hervorragende Stelle hatte. — Bedeutender als das Dorf Zglattiz war die zweite Schenkung, die Anastasia den

Brüdern von Grobe, zunächst zum neuen Klosterbau, machte. Es war dies nämlich die ganze Halbinsel, die jetzt unter dem Namen „der Lieper Winkel" bekannt ist. Sie ist durch ihre natürliche Lage, durch die Sitten ihrer Bewohner, durch ihre kirchliche Zusammengehörigkeit zu einem Kirchspiel noch jetzt ein zusammenhängendes Ganzes. Die Urkunde bezeichnet diese Gabe als „einen Theil der Provinz Wanzlove, der Liva genannt wird, vollständig ganz, das heißt die Dörfchen und Aecker, die Wiesen und Waldstellen, die ebenen und unebenen Orte, die Zehntbauern und Alles, was darin unter fürstlichem Recht gestanden." Dieser merkwürdige Theil der Insel Usedom taucht hier zum ersten Male auf. Was wir von ihm erfahren, ist wenig. Nur so viel sehen wir, daß einige und zwar kleinere Dörfer da waren und daß es Zehntbauern gab. — Der ganze Zuwachs, der durch diese beiden Schenkungen dem Besitz des Klosters zufiel, war bedeutend. Die „Knechte Gottes" von Grobe sollten ihn übrigens frei von aller Abgabe haben. Nur sollten ihre Bauern wie alle andern aus derselben Provinz (Wanzlow) zu den Befestigungswerken, zu welchen sie gehörten, ihre Beihülfe leisten. Uebrigens wird denen mit dem weltlichen Richterspruch gedroht, die es wagen würden, in irgend einer Weise die dargereichten Schenkungen anzutasten. Noch war in dem neugeschenkten Gebiet keine Kirche; vielleicht sah es auch noch schwach mit dem Christenthume überhaupt aus. Das Kloster übernahm also auch eine ernste Aufgabe, indem es diesen Besitz antrat.

Daß nun mit den reichen Hülfsmitteln, die die erwähnte Schenkung darbot, der Klosterbau auf dem Marien-Berge eifrig fortgeführt worden ist, dafür bürgt uns der Umstand, daß der emsige Walterus noch an der Spitze der Congregation stand. Wir finden ihn noch im Jahre 1189 bei Gelegenheit eines Vergleiches, den Bischof Siegfried von Camin mit dem Kloster Colbaz abschloß, als Zeugen genannt.[77] Ob er aber noch die wirkliche Vollendung des Baues erlebte, darüber kann man zweifelhaft sein. Seine Zeugenschaft im Jahre 1189 ist das letzte urkundlich beglaubigte Auftreten des für die Entwickelung unseres Klosters so bedeutenden Mannes. Seine Leitung des Klosters, das unter ihm aus geringen Anfängen blühend wurde, hat urkundlich etwa 20 Jahre gedauert. Walterus.

Nach Walters Tode hat für kurze Zeit ein Abt Johannes dem Kloster vorgestanden. Von ihm zeugt eine urkundliche Mittheilung, die wohl nicht später als in das Jahr 1193 gesetzt werden kann.[78] Abt Johannes

Spätestens schon im Anfange des Jahres 1194 muß des Johannes Nachfolger, Rudgerus (Rogerus) zum Abt gewählt worden sein. Denn wenn auch die Urkunde von 1194, in welcher der Bischof von Cammin dem Kloster Stolp die Zehnten in einigen Dörfern verleiht[79] und in welcher Rudgerus, Abt von Uzinam, als Zeuge auftritt, füglich in eine spätere Zeit des Jahres fallen kann, so muß Abt Rogerus 1194.

doch sein Antrag um ein päpstliches Privilegium, das schon am 23. März 1194 ertheilt wird, wenigstens in der ersten Zeit desselben Jahres abgegangen sein. Vielleicht gab das neue Klostergebäude die Veranlassung, eine neue päpstliche Schutz- und Bestätigungs-Schrift nachzusuchen. Indeß wird doch hierauf in der Urkunde keine Rücksicht genommen; und es ist deshalb wohl möglich, daß nur um des Eintrittes eines neuen Abtes willen im Kloster der Wunsch rege wurde, bei dieser Gelegenheit eine wiederholte Erklärung der päpstlichen Protection zu empfangen. Auf dem Stuhl S. Peters saß Coelestin 3.; er stellte die Bulle unter dem angegebenen Datum im Lateran aus.[80] Sie beginnt mit dem üblichen Gruß an Rogerus, „den Abt der S. Marien-Kirche in Uznam," und an seine Brüder; und wir können in diesen Anfangsworten füglich eine Hindeutung auf das neue Kloster und seine neue Kirche sehn. Der Inhalt der Bulle stimmt theils mit dem früher besprochenen Privilegium Alexanders 3. überein; theils gründet er sich hinsichtlich der Besitzungen des Klosters auf heimathliche Urkunden, die mit besonderer Sorgfalt benutzt sind. Wir heben aus dem gegebenen Verzeichniß der Klostergüter nur das Bemerkenswertheste hervor. Da finden wir denn bei der Provinz Wanzlow die neu erworbenen Gaben Anastasia's, das Dorf Zglattiz (Zeglaciz) und die Halbinsel Lipa wohl vermerkt. Unerwartet tritt uns die Provinz Rochow entgegen, in welcher das Dorf Sosniche sammt Kirche und Krug dem Kloster zugeeignet werden. Die Provinz Rochow ist ohne Zweifel an die Ufer zu setzen. Das Dorf Sosniche erinnert uns an den Wald Sosnitza, in welchem Bogislav I. gestorben war; und die sonst schon aufgestellte Vermuthung, daß Sosniche neben Altwarp gelegen habe, ist ohne Zweifel im Ganzen richtig und kann grade durch die urkundlichen Nachweisungen unserer Klostergeschichte dahin vervollständigt werden, daß Sosniche nichts anders ist als Altwarp in seiner ältesten Gestalt. Wir haben schon früher die Verbindung bemerkt, die zwischen unserm Kloster und diesem Ufer des Haffs eingeleitet war. Allerdings ist nun Sosniche wohl keinesweges eine Gründung des Klosters. Aber als Stationsort für den Fischereibetrieb des Klosters mochte das alte slavische Fischerdorf ihm wichtig sein; und die Schenkung desselben sammt dem Krug war um so eher gerechtfertigt, wenn unsere Mönchspriester dorthin die Predigt des Evangeliums gebracht hatten, wie das kaum anders zu denken ist. Sie wurden durch den weltlichen Verkehr naturgemäß die Beichtväter der in Sosniche wohnenden Fischer; und die neu gegründete Kirche des Orts war, wenn auch nicht grade ihr Werk, so doch sicherlich nicht ohne ihre Mitwirkung entstanden. Was aus der Provinz Lessaz erwähnt wird, ist von früheren Angaben nicht abweichend; aber in der Provinz Seitene wird die Zubehörung zu dem Dorf am Bach Ribeniz (Liebenow) in der Art näher bestimmt, daß dazu die an den Bach grenzende Landung „von der alten Brücke bis zum Uebergang

Papst Coelestins 3. Bulle 1194.

Dansne (transitus Dansne)" gerechnet werden soll. Die alte Brücke ist jedenfalls eine Brücke über die Peene und mag in der Gegend, in welcher die Ribeniz (Liebenow'scher Mühlengraben) in dieselbe hineinfließt, bestanden haben. Der „Uebergang Dansne" ist eine Fährstelle über den Strom nach der Insel Usedom und zwar, wie es uns nach späteren Andeutungen über den Besitz des Klosters an diesem Ufer als wahrscheinlich erscheint, in der Gegend der heutigen Pinnower Fähre.[81] Nach der Provinz Grozwina, bei welcher keine auffallenden Angaben sich finden, wird in der Provinz Gozchow das hinzugekommene Bubaliz (Bobaliz) nicht vergessen. In den Kastellaneibezirken von Stetin und Viduchoa treten keine Veränderungen auf; aber in der Provinz Wolin, in der das Kloster bis jetzt keinen Besitz gehabt hat, wird demselben nun das Dorf Drammine, ohne Zweifel das heutige Drammin, beigelegt, ohne daß wir erfahren, wie es dasselbe erworben hat. Unerwähnt darf es nicht bleiben, daß die älteren Besitzungen in der Provinz Ucre, nehmlich das Dorf Carniz, die Kirche in Pozdewolk, das Dorf Budessina, die wir im Jahre 1184 vermißten, jetzt wieder genannt werden. Die alten Rechte und Besitzungen in den Bezirken von Colberg und Belgard so wie des Bischofs Adalbert Zehnten-Schenkung werden zuletzt aufgeführt. Gar nicht erwähnt in dieser päpstlichen Bulle finden wir bei Colberg die zwei Häuser zu vier Salzpfannen, die Gerechtigkeit zur Anlegung von Fischwehren in der Mündung des Usedomschen Sees und die im Jahre 1184 gewährte Fischereifreiheit. Den Schluß der Urkunde bilden die auch in der Bulle Alexanders 3. bereits erwähnten Privilegien, die wörtlich in derselben Fassung aufgezählt werden. Nur heißt es hier, daß Niemand nach abgelegter Profession ohne des Abts Erlaubniß leichtfertig das Kloster verlassen solle, während dort vom Prior die Rede war. Es deutet diese veränderte Bestimmung auf eine Aenderung in der inneren Verwaltung unseres Klosters oder des Prämonstratenser-Ordens überhaupt.

Es vergehen nun mehr als 20 Jahre, aus denen uns kein urkundlich beglaubigter geschichtlicher Act unsers Klosters vorliegt. Rogerus. Wenn indeß seine Thätigkeit in dieser Zeit auch nicht in die Oeffentlichkeit hinaustritt, so haben wir doch allen Grund anzunehmen, daß jenes stille Schaffen und Wirken, welches einer geistlichen Stiftung so wohl ansteht, seinen ungestörten Fortgang gehabt habe. Abt Rogerus stand während dieses ganzen Zeitraums dem Kloster vor und reichte noch über denselben hinaus. An einzelnen Spuren von dem Auftreten seiner Person fehlt es nicht. So verliehen im Jahre 1208 Anastasia und ihre beiden Söhne Bogislav II. und Casimir II., die nun als Mitregenten auftraten, den Mönchen, welche aus dem Kloster S. Marien-Garten nach Belbuk versetzt wurden, die schon früher gewährte und nun vermehrte Schenkung. Wo der Verleihungsact geschah, das sagt die darüber vorhandene Urkunde nicht[82]. Aber unter den Zeugen steht

unmittelbar hinter dem Bischof Sigwinus der Abt Rodegerus, den wir ohne Bedenken für den unsrigen zu nehmen haben. In dieser Betheiligung unseres Abtes mögen wir eine Vorbezeichnung der engen Verbindung sehen, die sich später zwischen den beiden Klöstern Belbuk und Uznam immer erhielt, wie sie denn ja auch demselben Orden angehörten[83]. Mit dem bestimmten Zusatz „Abt in Grobe" finden wir unsern Rogerus wieder in einer Urkunde vom 8. Februar 1216, in Dimin gegeben, in welcher Casimir II. bezeugt, daß er dem Kloster Dargun das Gut Polchowe verliehen habe. Auch hier steht er als Zeuge neben dem Bischof Sigwin und dem Abt Siegfried von Stolp.

Bogislav II. und Casimir II. schenken Gizon u. Sarnetino 1216.

Das Jahr 1216 wurde nun für unser Kloster wieder wichtig durch die Begabungen der Herzöge und des Bischofs von Camin. Die äußere Veranlassung dazu gaben die politischen Verhältnisse. Die pommerschen Lande waren in der letzten Zeit von den brandenburgischen Markgrafen heftig angefochten worden. Aber schon unter Bogislav I. war Pommern in ein Lehns-Abhängigkeits-Verhältniß zu Dänemark getreten, das unsern Fürsten jetzt zu einer Zuflucht gegen die feindlichen Markgrafen wurde. Es mögen bestimmte Veranlassungen gewesen sein, die ihnen eine persönliche Zusammenkunft mit dem Dänenkönige Waldemar wünschenswerth machten. Dem Lehnsträger ziemte die Reise zu dem Lehnsherrn. Daher beschlossen die Pommernfürsten im Frühjahr 1216 an den Hof des Dänenkönigs sich zu begeben[84]. War unser Kloster der Sammelplatz der Reisegesellschaft oder war es nur eine Station auf der Reise, genug am Gründonnerstage (7. April) des genannten Jahres fand sich in den heiligen Mauren die ansehnliche Schaar beisammen. Die beiden jugendlichen Fürsten Bogislav II. und Casimir II. waren dort von ansehnlichen geistlichen und weltlichen Personen umgeben, unter denen uns der Bischof Sigwin, die Aebte Dodo und Siegfried von Belbuk und Stolp und mehrere andere Kleriker und Kastellane genannt werden. Die geistlichen Herrn mochten den scheidenden Fürsten und ihrem Gefolge das Geleit geben bis zu des Landes Gränzen. In unserer Klosterkirche fand wohl noch eine religiöse Feier Statt und an demselben Tage fuhren sodann die Fürsten dem Dänenlande zu.[85] Abt Rogerus benutzte diese Gelegenheit, um für sein Kloster durch die fürstliche Freigebigkeit neuen Gewinn zu erhalten. Vielleicht hatten die geistlichen Herren von Grobe es den Fürsten mehrfach ans Herz gelegt, „daß von allen Erdengütern nur diejenigen für das Heil der Menschen nützlich wären, die entweder zum Nutzen der Kirchen oder zur Unterhaltung der Armen Christi freigebig dargebracht würden." Diese Anschauung hatte in den Herzen der Fürsten Eingang gefunden und wurde im Hinblick auf die Fährlichkeiten der Reise um so lebendiger. Sie beschlossen, der Kirche von Grobe zu ihrem bleibenden Gedächtniß und zum Heil ihrer Seelen ein Gnadengeschenk zu machen, das in der Vermehrung des Grundbesitzes bestehen sollte und sogleich

urkundlich[86]) versichert wurde. In der Nähe der Ucker waren schon früher dem Kloster Besitzungen verliehen worden. Die ganze Gegend war zu Wasser leicht zu erreichen und die Mönche mögen deshalb dort eine Besitzvermehrung gern gesehen haben. Sie empfingen nun zwei Dörfer, Gizyn in der Provinz Rochow und Sarnotino in der Provinz Pozdewolk, Gizyn das Hauptdorf und Sarnotino schon seit längerer Zeit als Zubehör dem Dorfe Gizyn beigelegt.[87]) Sarnotino mögen wir in dem heutigen Zarrentin und Gizyn in dem nördlich davon gelegenen Eggesin wiederfinden. Zu Gizyn gehört der Fluß Klestniza und der See Klestno. Die Vermuthung liegt nahe, daß der See Klestno der Eggesiner See ist, und der Fluß Klestniza wäre dann ein von demselben nach der Randow hin fließender Bach. Folgen wir den Bestimmungen, die uns die Urkunde giebt, so überzeugen wir uns davon, wie bedeutend die ganze Schenkung war. Umfangreich ist besonders die Feldmark von Gizyn, die nordwärts bis zur Scheide von Rochow hinaufgeht, südwärts den See Karpino (Karpin-See) umschließt und einen großen Theil des Mittellandes zwischen Randow (Lokniza) und Ucker in sich faßt. In dem weiten Gebiet werden noch manche Oertlichkeiten bezeichnet, deren sichere Deutung jetzt fast unmöglich sein möchte. Ob das Gebiet von Sarnotino bis an die Gränze von Gizyn gereicht habe, wird nicht gesagt. Für unmöglich kann es indeß nicht erklärt werden. In dem Bruch- und Waldlande jener Gegend, die dem Ackerbau wenig Raum gewährte, mögen die einzelnen Feldmarken einen ungewöhnlichen Umfang gehabt haben. Die beiden genannten Dörfer wurden nun freier Besitz des Klosters; es sollte dieselben inne haben, von allem Recht, das die Herzoge darüber üben könnten, und von aller weltlichen Gewalt befreit. Auch die gewöhnliche Ausnahme, die Verpflichtung für Befestigungsarbeiten, wurde nicht ausdrücklich reservirt.

Die Schenkung von Gizyn und Sarnotino war nicht der einzige Gewinn, den der Gründonnerstag des Jahres 1216 dem Kloster einbrachte. Auch Sigwin, der anwesende Bischof von Camin, fand sich bewogen, an jenem Tage dem Kloster die bischöfliche Bestättigung aller seiner Besitzungen zu geben. Er beginnt sein Privilegium[88]) mit der Aufzählung der fürstlichen Wohlthäter des Klosters; Ratibor und Pribizlava, Bogislav I. und Casimir I., Bogislav II. und Casimir II. werden dankbar genannt; Anastasia fehlt in der Reihe, vielleicht weil sie nur als Führerin der Regentschaft im Namen ihrer Söhne galt. Mit großer Genauigkeit werden dann die einzelnen Besitzungen des Klosters genannt, wie sie auch sonst als Eigenthum desselben sich uns ergeben haben. Die Aufzählung stimmt mit dem Register von 1194 fast ganz überein, so daß es unnöthig erscheint, hier eine Wiederholung zu geben. Nur die Abweichungen sollen bemerkt werden. Dahin gehört, daß bei Moenchow jetzt nicht blos 2 Fischwehre sind, sondern drei. Die Sorgfalt, mit welcher diese scheinbare Kleinigkeit notirt

Bischof Sigwin bestättigt die Güter des Klosters 1216.

wird, beweist, welchen Werth man darauf legte. — Das sonst mehrfach genannte Dorf Carniz heißt hier Carviz. — Daß hier schon die an demselben Tage erst geschenkten Dörfer Gizyn und Sarnotino wieder erwähnt worden, ist natürlich[89]. — Wichtig ist eine Ortsbezeichnung aus der Nähe von Uznam, die wir hier zuerst finden. Als Eigenthum des Klosters wird nehmlich hier bezeichnet „das Land, welches in ihrer Nähe liegt, sammt Wiesen nach Süden hin, welches im Volksmunde Sirkvist genannt wird." Der Name Sirkvist besteht jetzt in der Nähe von Usedom nicht mehr. Er bedeutet „Kirchlein". Die Ländereien, die diesen Namen tragen, sollen in der unmittelbaren Nähe des Klosters liegen, also am Berge Watecow. Dort hatte Bogislav I. 1184 zuerst die Halle gebaut. Das war das „Kirchlein". Nach dem Gebäude hatten die slavischen Einwohner das benachbarte Land genannt; der Name bezeichnete nicht blos Klostergebiet; die ganze Umgebung des Watecow-Berges hieß, wie wir später sehen werden, Sirkvist (Tsirkevist). Hier nun wird von diesem Sirkvist-Ackerstück derjenige Theil, der vom Klosterberge südwärts lag, dem Kloster zugeeignet. Die Wiesen, die dazu gehören, müssen in der Niederung bei Wilhelmshof ihre Stelle gehabt haben. Es folgt übrigens keinesweges, daß dieses Grundstück erst jetzt den Mönchen geschenkt worden sei. Sie hatten es vielleicht schon ursprünglich oder wenigstens schenkte es Bogislav I. als Dotation der neuen Kirche auf dem Marien-Berge. Jetzt wird es der Vollständigkeit halber ausdrücklich genannt. — Einen Zusatz finden wir ferner bei der Erwähnung der sonst schon mehrfach genannten und mit dem Dorfe Wresteviz in Verbindung gebrachten Slaven-Colonie; sie heißt hier „das Grundstück einiger Slaven Vanzaseviz und Sluteviz." Wir zweifeln nicht daran, daß dies die Namen der slavischen Bauern sind, die jetzt die Ländereien jener Colonie inne hatten. — Nächstdem

Die Kirche in Lipa.

erfahren wir aus der Urkunde Sigwin's, daß jetzt auf der Halbinsel Lipa auch eine Kirche lag. Diese Kirche, zweckmäßig in der Mitte der Halbinsel, in dem Hauptdorf Liepe errichtet, ist zwischen 1194 und 1216 gebaut und liefert einen Beweis von der stillen, seegensreichen Thätigkeit, die das Kloster in diesem Zeitraum entfaltet, und von der geistlichen Fürsorge, die es seinen Unterthanen zugewendet hat. Sie ist die älteste Parochialkirche unserer Insel und war dem Evangelisten Johannes geweiht. Dem aufmerksamen Beobachter des jetzigen Kirchengebäudes in Liepe drängt sich unwillkührlich die Vermuthung auf, daß dasselbe in seinem Grundbestandtheil noch der uralte Bau ist, der also mehr als 6 Jahrhunderte überdauert hat. Noch steht meistens das alte Mauerwerk aus rohen Feldsteinen, demjenigen Material, das in jener Zeit dort einzig zu Gebote sein mochte. Später hat man in den obern Theilen des Baues gebrannte Steine verwendet und aus noch neuerer Zeit datiren die Giebel. Ein Thurm fehlt jetzt; früher ist er da gewesen. An den Bau dieser Kirche knüpft

sich eine Sage, die auf dem liepischen Gebiet noch jetzt in voller Lebendigkeit erhalten wird. Nach einer Version derselben sollte nehmlich die Kirche zuerst in Warthe errichtet werden. Der Teufel sah den Beginn des Baues; er stand auf dem Ziseberg bei Wolgast. Im Ingrimm darüber, daß aus dem bisher ihm so fest verbundenen Heidengebiet nun wieder ein Stück ihm entfremdet werden solle, ergriff er einen schweren Stein und schleuderte ihn mit diabolischer Gewalt gegen die Grundmauern des neuen Gotteshauses; und zerstörend fuhr der gewaltige Stein in das angefangene Mauerwerk. Die Mönche fanden ihn und hielten es für gerathen, etwas weiter ins Land hineinzurücken. Die Kirche wurde also in Liepe gebaut. Nach einer andern Version war der Bau in Liepe ursprünglich festgestellt. Satan sah die angefangene Kirche von dem Berge aus, der bei Bauer liegt. Er ergriff den Stein und schleuderte ihn hinüber; aber wie er manchmal auch recht ungeschickt ist, so fuhr auch diesmal der Stein nicht nach Liepe in das neue Mauerwerk, sondern seitwärts in die Nähe des Dorfes Warthe. Dort liegt der mächtige Granitblock noch auf einer Weidefläche nach Reestow zu. Nächtliche Hirtenfeuer, in seinem Schutz an seiner Seite angezündet, haben ihn mürbe gemacht und zerbröckelt, so daß die Spuren der diabolischen Klauen, die sonst ganz unverkennbar da waren, nicht mehr zu erkennen sind. — Es ist angemessen, daß wir über die Kirchen, die das Kloster überhaupt in dieser Zeit besaß, eine Auskunft suchen. Unmittelbar mit dem Kloster verbunden müssen wir in dieser Zeit nach dem bisherigen zwei Kirchen voraussetzen, die alte Kirche in Grobe und die neue Klosterkirche auf dem Marien-Berge. Indeß giebt uns die Urkunde Sigwin's keinesweges eine deutliche Bezeichnung beider Kirchen. Dagegen werden die Kirchen in Lipa, in Sosnicha und in Pozdewolk ausdrücklich erwähnt. — Schließlich bemerkt Sigwin, daß er dem Beispiele seiner seeligen Vorgänger Adalbert und Conrad nicht nachstehen wolle und deshalb alle Zehnten und überhaupt alles Bischofsrecht in den Dörfern des Klosters demselben verleihe. Das Neue, was in dieser Schenkung liegt, bezieht sich auf die Besitzungen, die seit Conrad's Verleihung dem Kloster zugekommen sind. Adalbert's und Conrad's Zehnten-Schenkungen waren sicherlich für alle Zeiten gültig und bedurften höchstens der Bestättigung.

Wie sehr der Besitz in der unmittelbaren Nähe des neuen Klosters auf dem Ackerstück Sirkvist für die geistlichen Herren wichtig gewesen sei, geht auch aus späteren urkundlichen Nachrichten hervor. Bogislav war in Uznam, nach einer Recension der bezüglichen Urkunde am 18. Februar 1218.[90] Zu ihm kamen hier der Abt Rogerus und einige Brüder seines Klosters mit der Bitte, der Herzog wolle seine Einwilligung dazu geben, daß das Kloster einige Aecker auf den Feldern, die zu Uznam gehörten, zu seiner Benutzung erwerben dürfe. Der Herzog gestattete, daß diejenigen, die, „vielleicht durch irgend

Das Kloster kauft Aecker in Sirkvist 1218.

eine Nothwendigkeit veranlaßt," den Brüdern Aecker zu verkaufen beschlössen, dies immerhin thun könnten. Eine solche Concession mochte deshalb als nothwendig erscheinen, weil der Landesherr als Oberherr auch des Privateigenthums angesehen wurde. Vielleicht war diese Rechtsansicht alt slavisch; vielleicht beruhte sie grade hier in der Umgebung der fürstlichen Burg auf einem besonderen Rechtsverhältniß. Ein Einfluß des deutschen Lehnrechts ist für jene Zeit nicht wahrscheinlich. Daß die Klosterherrn diese allgemeine Concession erbaten, deutet darauf, daß für die alte Stadt Uznam allgemeine Verhältnisse eingetreten waren, die mit einer gewissen Nothwendigkeit Besitzveränderungen herbeiführten. Es waren mit Wahrscheinlichkeit mancherlei Fälle dieser Art zu erwarten. Einzelne Fälle waren schon jetzt vorhanden, so daß die allgemeine Concession sogleich zur Anwendung kommen konnte. Einige Männer mit slavischen Namen, Rados, Golambewic, Tirnik (die Kloster-Matrikel liest Tirink), Wonitic,[91] durch Erbschaft rechtmäßige Besitzer von Aeckern zwischen Watkow und Grob an dem Ort, der Tsirkewist (Sirkvist) genannt wurde, hatten diese Aecker für 20 Mark an das Kloster verkauft. Sie empfingen jetzt ihre Zahlung in des Herzogs Gegenwart und dieser bestättigte den Kauf in der Gegenwart des oft genannten Castellans Heinricus von Uznam und einiger anderer Zeugen, unter denen auch zwei Priester vorkommen, Nicolaus und Thomas von Stolp. Wo die neu erworbenen Aecker gelegen haben, kann keine Frage sein. Watkow war das alte, nun vielleicht erweiterte Dörflein am Marien-Berg, an dessen Seite oder in dessen Mitte nun das neue Kloster lag. Die Aecker lagen zwischen dem neuen Kloster und der Stadt Uznam, auf derjenigen Hälfte des Stückes Sirkvist, die vom neuen Kloster aus nördlich sich ausdehnte. Die südliche Hälfte dieses Landstückes besaß das Kloster bereits; auf der nördlichen sich festzusetzen machte es jetzt wohl den Anfang. Bald genug mögen neue Erwerbungen gefolgt sein, die fernere Bestandtheile des uznamschen Stadtgebietes den Klosterländereien zulegten.

Bischof Conrad II. 1219.

Im Jahr 1219 legte der Bischof Sigwin sein Amt nieder. An seine Stelle trat Conrad II. als neuer Bischof von Camin und damit zugleich als neuer Diöcesan unsers Klosters.

Bogislav II. schenkt Bambie 1219.

Ueber der Sorge für die nächste Umgebung vergaß das Kloster nicht die Erweiterung seiner ferner gelegenen Besitzungen. Wir haben schon früher gesehen, wie der gützkowsche Güter-Complex den Brüdern von Grobe am Herzen lag. Sie hatten ihn bisher sorgsam in's Auge gefaßt und im Jahr 1219 bot sich eine neue Gelegenheit, ihn zu erweitern. Bogislav II. fühlte sich gedrungen, dem Kloster eine neue Gabe seiner Huld zuzuwenden. Geschah es aus eigner, freier Bewegung oder war ihm der Antrieb zu dieser neuen Freigebigkeit von geistlicher Seite gekommen, das vermögen wir nicht zu entscheiden. In der Einleitung zu der Schenkungs-Urkunde[92] spricht er von den Nachstellungen, die der Satan gegen die Sache des

Herrn überhaupt und gegen die einzelnen Gläubigen insonderheit richte; er spricht ferner von dem unsichern Bestande der irdischen Güter, die wir nicht in die Welt bringen und die wir aus der Welt nicht mit hinübernehmen können; dann spricht er seine Hoffnung aus, daß durch das Verleihen milder Gaben der Sündenrost abgethan werde; und so kommt er denn dazu, zur Vergebung seiner Sünden und in der Hoffnung auf das himmlische Vaterland und im Hinblick auf die göttliche Belohnung der Kirche unsers Klosters das Dorf Bambic in der Provinz Chozkow frei von aller Abgabe zu schenken. Der Name Bambic hat sich nicht bis auf unsere Tage erhalten. Aber wir hegen keinen Zweifel, daß das alte Dorf Bambic das heutige Dambeck ist, von Gützkow nordöstlich belegen. Es ist nicht allzu entfernt von Schlatkow und paßt also trefflich zu den Besitzungen, die das Kloster in der Provinz Chozkow schon besaß. An welchem Tage Bogislav II. diese Schenkungs-Urkunde ausgestellt, ist in derselben nicht gesagt. Aber an angesehenen Zeugen, die zur Sicherung der Gabe für die Beschenkten zugezogen wurden, fehlte es nicht. Unter ihnen steht obenan die fürstliche Mutter Bogislav's II. Anastasia. Dann folgt der neue Bischof Conrad II., der grade in unserer Urkunde zuerst auftritt, und nächst ihm Geistliche aus Camin, Colberg und Stettin und verschiedene weltliche Personen.

Im Jahr 1219 bestättigte Casimir II. dem Kloster Dargun seine Güter. In der Bestättigungs-Urkunde[93] steht unter den Zeugen hinter dem Bischof Conrad aus dem caminschen Capitel auch Rozgerus, der Abt von Grobe. Ungeachtet des veränderten Namens erkennen wir in dem Genannten mit Sicherheit unsern Abt Rogerus. Abt Rogerus 1219.

Als ein Seitenstück zu der Schenkung von Bambic ist eine andere Schenkung anzusehen, die gleichfalls in dem Burg-Bezirk von Gützkow dem Kloster verliehen wurde und von der anderen fürstlichen Linie kam. Casimir II. war, wahrscheinlich im Jahre 1219, gestorben. Seine Wittwe Ingardis fühlte sich, vielleicht grade um ihrem Schwager Bogislav II. in ihrer Wohlthätigkeit gegen das Kloster von Uznam nicht nachzustehn, bewogen, für das Seelenheil ihres verstorbenen Ehegatten dem Kloster das Dorf Jerognew frei und ohne alle Abgabe zu schenken. Sie machte diese Schenkung im Namen ihres unmündigen Sohnes Wartizlaus, der nachher unter dem Namen Wartislaw III. auftritt, von seinem Erbe. Damit nicht die Habsucht kommender Geschlechter diese Gabe wieder zurückfordern möchte, wurde die Schenkung verbrieft. Die Urkunde[94] hat keine Ortsbezeichnung, auch keine Zeitbestimmung. Aber die Vermuthung, daß sie im Jahr 1220 abgefaßt sei, ist wohl begründet. Das alte Jerognew finden wir aller Wahrscheinlichkeit nach in dem nordöstlich von Gützkow unweit der Peene gelegenen Dorfe Jargenow wieder. Damit ist dann auch die Frage erledigt, welcher Fluß es sei, der mit dem Dorfe zugleich dem Kloster verliehen wird. Es ist die

Ingardis schenkt Jerognew 1220.

Peene selbst. Diese bildete auch eine bequeme Verbindungsstraße zwischen dem neu geschenkten Dorfe und den alten Besitzungen des Klosters im Burg-Bezirk von Gützkow. Für die Sicherheit der Schenkung traten angesehene Zeugen ein, unter denen wir außer dem Bischof Conrad auch eine edle Frau finden, die Herrin von Zlavene. Alte Familienbeziehungen mochten ihr grade das Kloster werth machen. Sie war aus der Nachkommenschaft Ratibors, des Gründers, dessen Stamm im östlichen Pommern in der Umgegend von Schlawe sein Erbe gefunden hatte [95].

Abt Rogerus. Bei der Schenkung der drei Dörfer Bogutin, Gharin und Sabow, die Ingardis wahrscheinlich in den Jahren 1220 oder 1221 der S. Marien-Kirche in Colberg verlieh, finden wir unsern Abt Rogerus mit dem Titel eines Abtes in Uznam als Zeugen genannt [96].

Bogislav II. stirbt 1220. Um diese Zeit, d. h. nach neueren Untersuchungen im Jahr 1220 [97], starb Bogislav II. Durch vielfaches Wohlthun hatte er sich um das Kloster Uznam verdient gemacht. Allerdings steht mitten unter seinen Wohlthaten unerklärt eine Gewaltthat, die in der Beurtheilung des Klosters sehr schwer wog. In den letzten Jahren seiner Regierung (nach 1216) hatte er dem Kloster das Dorf Doblowitz, das zu der ältesten Begabung gehörte, abgenommen. (Das Dorf Doblowitz.) Wir erfahren nichts von den Ursachen, die den sonst wohlwollenden Fürsten zu dieser That bewogen haben mochten. Von seiner Seite angesehen mochte das Unrecht so groß nicht erscheinen. Uebrigens löschte in späterer Zeit eine sühnende Gegengabe des Fürsten Schuld. Bogislav's II. Regierungszeit war nur kurz gewesen; seine Mutter Anastasia überlebte ihn. Er wurde in der S. Jacobi-Kirche in Stettin bestattet. Seine Wittwe Miroslawa führte die Regierung weiter; ihr Sohn Barnim I. tritt indeß bald neben ihr in den Urkunden auf.

Miroslawa u. Barnim I. geben Gnewotin für Zelechoa 1224. Beide, Miroslawa und Barnim I. unterhandelten bald mit unserm Kloster in einem Tausch-Geschäft. Aus Gründen, die uns nicht weiter angegeben werden, wünschten Miroslawa und Barnim das Dorf Zelechoa, welches das Kloster schon von seinem Beginn an besessen hatte, wieder in ihren Besitz zu bekommen. Sie waren beide am 28. Januar 1224 in Uznam. Dort wurde dieses Begehr dem Abt und Convent von Grobe vorgestellt. Man war geneigt, den fürstlichen Wünschen zu willfahren. Auf beiden Seiten war es vielleicht erwünscht Geldzahlungen auszuschließen; so wurde denn ein Tausch bewerkstelligt. Miroslawa und Barnim traten für Zelechoa (hier Tzelachow) das Dorf Gnewotin ab. Gnewotin ist ohne Zweifel das in der Nähe von Usedom belegene heutige Gneventin. Die Urkunde hat dabei die Ortsbezeichnung in pole (pole-Feld). Unter diesem Namen wurde wohl die Gegend des Usedomer Winkels, in welcher Gneventin liegt, begriffen. Das Dorf wurde, wie es heißt, mit vollem Rechte dem Kloster abgetreten. Grade eine Gebiets-Ver-

größerung in dieser Gegend mußte dem Kloster erwünscht sein, da durch eine solche die Abrundung seines Besitzes befördert wurde. Der größte Theil der fruchtbaren Landschaft, welche den Usedomer Winkel bildet, war nach dem Empfange von Gnewotin Eigenthum des Klosters. Die Urkunde über die geschehene Vertauschung wurde in Gegegenwart des Kastellans von Uznam und anderer weltlicher Zeugen an dem bezeichneten Tage ausgestellt[98]. In derselben wird wohl von dem Abt von Grobe geredet, aber sein Name wird nicht genannt; und es bleibt also ungewiß, ob wir noch an Rogerus zu denken haben oder ob er bereits in diesem Jahr 1224 verstorben gewesen sei.

Um dieselbe Zeit war im Orden der Prämonstratenser zwischen dem Mutterkloster Praemonstratum und einigen anderen Prämonstratenser Klöstern ein Streit ausgebrochen, der allerdings unser Kloster insbesondere nicht betrifft, aber doch von uns nicht übergangen werden kann, weil er uns eine allgemeine Ordnung des Ordens aufdeckt, welcher auch unser Kloster unterworfen war. Es wurden nehmlich von Zeit zu Zeit General-Versammlungen des Ordens in Praemonstratum gehalten, zu denen die Vorsteher der einzelnen Congregationen zu kommen verpflichtet waren. Einige Vorsteher von Klöstern, von denen es nach dem Wortlaut heißt, daß sie von dem Kloster S. Mariae in Magdeburg abstammten, verweigerten diese Besuche. Unter ihnen finden wir unser Kloster nicht, dagegen das Kloster Gramsow.[99] Der Zwist wurde übrigens im Jahr 1224 beigelegt und der Besuch der General-Versammlungen festgestellt. Unser Kloster hat sich wohl der allgemeinen Regel immer unterworfen; und wir haben also anzunehmen, daß der Abt von Uznam wie die andern Klostervorsteher des Ordens zu dem General-Capitel (generale capitulum) in Praemonstratum von drei zu drei Jahren (de triennio in triennium) sich begeben habe.

Besuch des Generalcapitels in Praemonstratum.

Nach einer mehrjährigen Lücke, die die geschichtlichen Nachrichten über unser Kloster offen lassen, finden wir im Jahre 1228 wieder einen Abt von Uznam genannt. Barnim I. machte in dem genannten Jahr eine Schenkung an die Canoniker der Johannes-Kirche in Lübeck.[100] Zwei Dörfer in der Provinz Gützkow wurden ihnen verliehen. In dem Verleihungsdocument steht unter den Zeugen Sibodus, Abt von Uznam. Vor ihm stehen der Bischof Conrad, Palle, Abt von Colbaz und Godescalcus, Abt von Stolp. Die Stellung seines Namens deutet darauf, daß Sibodus der jüngste von den drei Aebten war. So hat er denn im Jahre 1228 wohl erst kurze Zeit die Abtswürde in unserm Kloster bekleidet. Ob er der unmittelbare Nachfolger des Rogerus war oder ob ein dem Namen nach uns nicht bekannter Abt mit kurzer Amtsführung zwischen beiden gestanden habe, läßt sich nicht bestimmen. Wie Sibodus dazu kam, als Zeuge in der genannten Schenkungsurkunde aufgeführt zu werden, das ergiebt sich, wenn wir den Ort betrachten, an welchem sie ausgestellt wurde. Es

Abt Sibodus 1228.

geschah dies nehmlich in Sosniza, das ja sammt seiner Kirche Eigenthum unseres Klosters war. Sibodus war, zufällig oder berufen, dort, als Barnim die Urkunde aufnehmen ließ.

Begräbniß der Woyzlave 1229.

Im Frühling des folgenden Jahres war Barnim mit seiner Mutter in Uznam in den Mauren unsers Klosters. Eine traurige Pflicht hatte beide dorthin geführt. Bogislav II. und Miroslawa hatten nehmlich auch eine Tochter Woyzlave. Diese war, wie es scheint, im Mai 1229 gestorben; und wenn wir dem Eindruck folgen, den die aus jener Trauerzeit vorhandene Urkunde[101] im Ganzen auf uns macht, so müssen wir der Vermuthung Raum geben, daß der Leichnam der Fürstentochter in unserm Kloster seine Ruhestätte gefunden habe, obgleich eine ausdrückliche Erklärung darüber nicht vorhanden ist. Eine zahlreiche geistliche Versammlung hatte sich zu der Begräbnißfeierlichkeit am 7. Mai in den Gott geweiheten Hallen eingefunden; und grade die Namen der versammelten Kleriker werfen ein bedeutendes Licht auf die kirchlichen Zustände in der näheren Umgebung unsers Klosters. Wir finden nehmlich nicht blos den Abt Godescalcus von Stolp, den Abt Otto von Bealbug (Belbuk) und den Priester Guztimarus von Wolgast dort; sondern es wird uns auch der Abt unsers Klosters Sibodus (hier heißt er Tiboudus) genannt und außer ihm drei Priester aus der Nähe. Daß in Lipa bereits seit längerer Zeit eine Kirche war, wissen wir; hier erfahren wir den Namen des ersten bekannten Priesters dieser Halbinsel; er hieß Johannes. Außerdem aber werden uns zwei neue Kirchen in der Nähe des Klosters genannt; es waren nehmlich auch Martinus, Priester von Bents, und Phylippus, Priester von Gnez, dort. In Bents erkennen wir bald das heutige Kirchdorf Benz und Gnez ist unfehlbar der Gnitz, die freundliche Halbinsel am Achterwasser. Also auch an diesen beiden Orten standen Kirchen und an denselben wirkten Priester. Daß die Kirche in Benz im allernächsten Zusammenhange mit unserm Kloster stand, ist entschieden, obwohl wir hier vorläufig nur die Behauptung ohne den Beweis geben. Daß aber auch die Kirche auf dem Gnitz in Beziehung zu dem Kloster gestanden habe, bleibt wahrscheinlich; und grade die Anwesenheit des Herrn Philippus bei dieser Gelegenheit bietet einen Grund für diese Annahme. Es öffnet sich uns hier wieder ein Blick in das stille Wirken unserer geistlichen Herren von Grobe. Daß sie die Kirche in Benz gegründet hatten und daß der Priester Martinus demnach unserm Convent sehr nahe stand, vielleicht ihm beizuzählen, wenigstens ein Ordensgenosse unserer Canoniker war, das wird unsere folgende Darstellung darzuthun suchen. Hinsichtlich der Kirche auf dem Gnitz haben wir allerdings nicht so dringende Bestimmungsgründe für eine solche Annahme. Aber es ist kaum anders denkbar, als daß auch hier die nähere oder entferntere Einwirkung unserer Klosterherren der kirchlichen Mission diese neue Station gründen half. Der Tod der

Priester von Lipa, Benz und Gnez.

Fürstentochter Woyzslave wurde übrigens für zwei Klöster des Landes Veranlassung zu Besitzerweiterungen. Das Kloster Stolp erhielt bei Gelegenheit jener Zusammenkunft in unserm Kloster am 7. Mai 1229 das Dorf Dogodowe. Am 11. December desselben Jahres empfing das Kloster Hilda das Dorf Gwizdoy in der Provinz Wostrozn und die Mühlenstelle in Caminiz (Kemnitz). Beide Schenkungen sollten der Seele der Verstorbenen zu Gute kommen. Auch bei der zweiten Schenkung war unser Abt, da Ditbodus genannt, zugegen. Auffallend bleibt es, daß wir von keiner Schenkung hören, die unserm Kloster bei dieser Gelegenheit zugekommen.

Der Prior Abbo und der Bruder Johannes.

Wir können hier nicht unerwähnt lassen, daß uns aus dem Zeitraum von 1220 — 1233 zwei Namen unseres Kloster-Personals mitgetheilt worden, die wir nicht übersehen dürfen. In diesem Zeitraum nehmlich, ohne daß uns das Datum genau mitgetheilt wird, verlieh Miroslawa in Gemeinschaft mit ihrem Sohn Barnim I. dem pomerellischen Nonnen-Kloster Suckau oder Zuckau das Dorf Guschow (?) in der Colbergschen Castellanei. Wir vermuthen, daß die Urkunde in Colberg ausgestellt wurde. Als Zeugen werden in derselben außer dem Castellan von Uznam Sulizlaus und dem Tribun Tezlaus von eben daher auch der Prior Abbo und der Bruder und Mönch Johannes aus unserm Kloster genannt. Sie waren in der Begleitung der Fürstin. Das Kloster Suckau war mit dem unsrigen gleichen Ordens. Es wurde von Prämonstratenser Nonnen bewohnt wie das Nonnenkloster in der Stadt Stolpe.[102]

Miroslawa u. Barnim I. geben Bucosewiz für Dobloviz 1233.

Im Jahr 1233 am 18. Mai war Miroslawa mit Barnim wieder in Uznam. Der Abt unsers Klosters mochte die Gelegenheit benutzen, um die Fürstin und den jungen Herzog daran zu erinnern, daß es an der Zeit sei, das alte Unrecht zu sühnen, daß auf der abgeschiedenen Seele ihres Gatten und Vaters, der nun schon 13 Jahre todt war, schwer lasten müsse. Bogislav II. hatte nehmlich, wie oben bemerkt, dem Kloster das Dorf Dobloviz abgenommen und die Klosterherren standen nicht an, mit altkirchlichem Freimuth ihm diese That zur Verdammniß seiner Seele zu rechnen. Miroslawa und Barnim fanden es auch mit der Zustimmung der Edlen des Landes angemessen, das böse Werk ihres Gatten und Vaters wieder gut zu machen, damit seine Seele durch Gottes Barmherzigkeit wieder Heil und Leben fände. Sie verliehen darum dem Kloster das Dorf Bucoseviz mit Aeckern, Wäldern, Wiesen, Seen und Weiden zum bleibenden Besitz. Es muß nicht mehr recht möglich gewesen sein, das Dorf Dobloviz selbst wieder zu erstatten. Eine alte Notiz nennt das Dorf Bucoseviz auch Buggheviz. Dieser Name läßt uns an das heutige Dorf Bugewitz denken, das südöstlich von Anclam und in grader Linie etwa nur 1/2 Meile vom Haff gelegen ist, also in einer Gegend, die dem Kloster sehr leicht zugänglich war. Vielleicht haben die Mönche selbst die zweckmäßige Wahl getroffen. Mit dieser Ver-

leihung des Dorfes Bucosevitz war nun Bogislavs II. Schuld gesühnt. Die Verleihungs-Urkunde wurde an dem angegebenen Tage in der Kirche von Grobe selbst ausgestellt. Wichtig waren auch die Zeugen, die bei dieser Ausstellung zugegen waren. Heidenricus, der Präpositus von Gramsow, gehörte zu denselben; ferner ein Fremdling, der aber bald im Lande Bedeutung gewann und dessen Geschlecht auf die Geschicke unsers Klosters großen Einfluß übte, Jaczo, der Vogt (advocatus) von Salzwedel. Noch bedeutsamer aber ist uns unter den Zeugen ein einfacher Priester, der Pleban Petrus von Uznam. Einen Pleban von Uznam finden wir hier zum ersten Male genannt. Sein Auftreten giebt wichtige historische Andeutungen. In der vorhergehenden Zeit wurde kein besonderer Seelsorger für die Gemeinde in Uznam genannt. Wir müssen annehmen, daß vom Kloster aus die Seelenpflege in der Ortschaft geübt wurde. Jetzt aber ist es anders geworden; wir sehen eine organisirte Gemeinde neben der geistlichen Congregation unsers Klosters. Das deutet auf Umwälzungen in den inneren Verhältnissen der Stadt. Doch sparen wir nähere Ausführungen über diesen Gegenstand für eine spätere Stelle! Wir bemerken noch, daß der Name des Abts, der Bucosevitz in Empfang nahm, uns nicht genannt wird. War's noch Sibodus oder war schon für ihn ein anderer eingetreten? Wir können auf diese Frage nicht antworten. Aber das ist anzunehmen, daß wenigstens noch in demselben Jahr ein Wechsel in der Person des Abts Statt gefunden hat.

Ein Pleban von Uznam.

Abt Rodulfus 1233.

Am 3. October 1233 nehmlich befand sich Barnim im Kloster Stolp und bestättigte diesem Kloster in allgemeiner Weise die Schenkungen, die ihm bisher verliehen waren. Bei dieser Handlung waren mehrere Zeugen gegenwärtig und unter ihnen finden wir Rodulfus, Abt und Petrus, Pleban von Uznam aufgeführt. Aus der Stellung der Worte entnehmen wir, daß Rodulfus Abt in Uznam war. Sibodus war wohl vom irdischen Schauplatz abgetreten und Rodulfus wahrscheinlich sein unmittelbarer Nachfolger.[104)]

Bischof Conrad III. 1233.

In demselben Jahr 1233 starb auch Bischof Conrad II., nachdem er nur 14 Jahre das Bisthum Camin inne gehabt hatte. Conrad III. folgte ihm. Er gehörte zur Familie der Jaczonen. Jener Vogt von Salzwedel, der, wie es die neuesten Untersuchungen evident gemacht haben,[105)] durch Verheirathung in der Herrschaft Gützkow festen Fuß gefaßt hatte, war sein Bruder. Die Einwanderung dieser Familie und ihre Domicilirung im Lande wurde verhängnißvoll für unser Kloster.

Petrus, Pleban von Uznam 1234.

Beiläufig erwähnen wir, daß sich der mehrfach genannte Pleban von Uznam, Petrus, auch als Zeuge in zwei Urkunden zeigt, die in der Nähe von Dimin (apud Dimin) ausgestellt wurden, in denen Barnim den Bürgern von Lübeck Concessionen machte, die sich auf ihren Handel nach Pommern hin bezogen. Beide Urkunden sind vom 23. März 1234.[106)]

Zweiter Abschnitt.

Vom Amtsantritt des Abts Ramundus bis zum Tode Barnims I.
1238 — 1278.

Der Zeitabschnitt, den wir hier vor uns haben, ist für unser Vaterland überhaupt von hoher Wichtigkeit; es ist ein Abschnitt, in welchem für eine lange Dauer die Grundlinien gezogen werden, in denen das Leben sich bewegen sollte. Dieselbe Bedeutung hat dieser Zeitraum auch für unser Kloster. Die Kämpfe und Bewegungen, die das ganze Land durchzuarbeiten hat, kehren in dem kleinen Kreise unserer geistlichen Brüderschaft in kleinerem Maaßstabe wieder. Es ist zunächst nothwendig, daß wir uns über die Kräfte orientiren, von denen die neuen Lebensentwickelungen ausgehn. Zunächst stellt sich unsern Blicken der Herzog Barnim dar, der bis zum Jahr 1263 noch mit seinem Vetter Wartislaw III. und dann allein die Regierung des Landes führte. Aber während dieser ganzen Zeit ist doch Barnim der eigentlich Bestimmende, von dem die Gestaltung der Verhältnisse ausgeht. Frömmigkeit und Rechtlichkeit sind seine hervorragenden Eigenschaften. Dabei hat er eine sichtliche Vorliebe für geistliche Institute; diese zeigt sich in der großartigen Freigebigkeit, die er gegen dieselben an den Tag legt. Es fehlt nicht an Spuren, die darauf hinweisen, daß diese Freigebigkeit nicht ohne ein politisches Interesse geübt wurde. Nächst dem Fürsten sind die Bischöfe von Camin in's Auge zu fassen. Während unserer Periode führen das bischöfliche Amt Conrad III., nächst ihm, und zwar zuerst als Coadjutor, Wilhelmus und dann der wohlbekannte thatkräftige, in seiner politischen Haltung nicht ganz tadellose Hermann. Bis auf Conrad III., der auf Kosten unsers Klosters seiner Habsucht zur Beförderung seiner Familie Raum giebt, zeigen sie sich gegen die geistliche Brüderschaft von Uznam im hohen Grade wohlwollend. Auch die Nachfolger S. Petri in Rom üben grade in dieser Periode einen wohlthätigen Einfluß für den Orden, dem unser Kloster angehörte, und somit für das Kloster selbst, durch die ausgedehnten Privilegien, die sie dem Prämonstratenser Orden verleihen. Gregor 9. und Urban 4. sind in dieser Beziehung zu nennen. Allgemeine Uebersicht über den Abschnitt.

Neben diesen Persönlichkeiten können wir unsere Augen nicht vor den großen historischen Bewegungen verschließen, die grade in dieser Periode sich entfalten und eine förmliche Umwälzung in unserm Vaterlande hervorbringen. Grade in dieser Zeit wird das germanische Element überwiegend. Die deutsche Einwanderung, die schon vorher

Statt gefunden hatte, mehrt sich und gewinnt ein ansehnliches Gewicht durch die deutschen Ritter, die grade unter Barnim in großer Zahl sich in Pommern niederlassen und reichlich mit Grundbesitz begabt werden. Damit bürgert sich denn überhaupt das deutsche Ritterthum ein, neben ihm das deutsche Bürgerwesen. Eben so wird das deutsche Recht aufgenommen; auch die kirchenrechtlichen Satzungen machen ihren Weg über Deutschland in unsere Heimath; alle Verhältnisse werden deutsch.

Unter diesen Strömungen steht nun unser Kloster. Allerdings war die Zeit nicht gefahrlos für eine solche geistliche Institution; sie konnte vielfachen Schaden leiden; sie konnte verschlungen werden. Denn in diesem keimenden neuen Leben lagen auch der feindlichen Elemente genug. Aber grade in dieser bewegten Zeit sehen wir an der Spitze Männer stehen, die mitten unter den hochgehenden Wogen das Steuer wohl zu führen verstehn. Wir können nicht sicher sein, daß wir die Namen aller Aebte haben, die in diesem Zeitraum dem Kloster vorstehen. Bekannt sind uns Ramundus, Sibrandus, Wiardus I., Gisibertus, Wiardus II., Bavo, Wiardus III. (Wigarus). Sibrandus und Gisibertus scheinen allerdings ziemlich unbedeutend gewesen zu sein; aber bei der Wahl der übrigen Aebte scheint der Convent gewußt zu haben, um was es sich handelte. Ramundus, Wiardus I., Wiardus II. und Bavo sind thatkräftige Männer, die die Gunst der Zeitumstände ergreifen und sich dienstbar machen, den feindlichen Mächten aber mit Nachdruck entgegentreten. Gefahr drohend wurden die Ansiedelungen der eingewanderten Ritter. In der unmittelbaren Nachbarschaft des Klosters lassen sich die Lepel, die Swerine, die Nyenkerken nieder; sie bleiben des Klosters Nachbaren während der ganzen Zeit seines Bestehens; mit ihnen ist in dieser Periode kein Conflict. Gefährlicher wird in der Nachbarschaft der gützkowschen Güter die Familie der Jaczonen in Gützkow. Ein langer Streit, der ursprünglich um den Besitz der Halbinsel Lipa geführt wird, nachher aber weiter greift, entspinnt sich mit ihnen. Das Kloster gewinnt den Sieg, obwohl die eigentliche Beilegung des Streites erst in eine spätere Zeit fällt. Dieser Streit wird auch für das Kloster die Veranlassung, sich der gützkowschen Güter durch Vertauschung zu entledigen. Aber dieser Besitzwechsel ist nicht der einzige, von dem uns berichtet wird. Die Zeit war zu aufgeregt, um einen ruhigen Besitzstand zu dulden. Aller Besitz ist fließend. So finden wir denn auch Vertauschungen, Käufe, Verkäufe und Wiedereinlösungen in reichem Maaße bei unsern geistlichen Herrn. Dabei aber verfolgt das Kloster doch einen festen Plan, eine Politik, die durch die ganze Reihe unserer Aebte hindurchgeht. Es war überhaupt angemessen und zumal unter den damaligen Umständen nöthig, daß das Kloster seine Besitzungen in seine unmittelbare Nähe brachte. Darum entledigte man sich der entlegenen Güter und hielt im Ganzen nur das-

jenige davon fest, was nicht zu entbehren war, so den Salzerwerb bei Colberg, die Holzberechtigung in den Uferwaldungen des Haffs. Dagegen wurde durch Eintauschungen, Schenkungen, Ankäufe der größte Theil der Insel Usedom den geistlichen Herrn unterthan; und auch dann, wenn der wohlwollende Barnim zuweilen in größerer Entfernung, wie in Hinterpommern, seine geistlichen Freunde mit Gaben bedachte, suchten sie dieselben bald umzusetzen, so daß sie den Ersatz dafür in ihrer unmittelbaren Nähe erhielten. So geschah es, daß am Schluß der Periode nur geringe Bestandtheile der Insel unserm Kloster nicht gehörten; darunter auch die Dörfer, die den Klöstern Stolp und Dargun zu Theil geworden waren. Wichtig sind die Urkunden über diese Insularbesitzungen des Klosters auch insofern, als sie uns interessante Aufschlüsse über die alten geographischen Verhältnisse des Eilandes geben. Was nun die Verwaltung der Klostergüter anbetrifft, so stellt es sich deutlich genug heraus, daß neben den eingebornen wendischen Leuten auch deutsche Anbauer in reichem Maaße Unterkommen fanden. Eine vollständige Uebersicht über diejenigen Ortschaften, in denen deutsche Wirthschaften eingerichtet waren, läßt sich aber erst in späterer Zeit geben. Daß das Kloster die deutschen Ansiedler gegen die Eingebornen bevorzugt habe, läßt sich nicht behaupten. Vielmehr scheint es gleichmäßig wohlwollende Fürsorge für alle seine Unterthanen geübt zu haben; mancher Beweis zeugt von dieser Fürsorge. Nach den allmählig üblich werdenden Grundsätzen hatte das Kloster die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen. Daß es dazu einen eignen Richter hielt, ist nicht wahrscheinlich. Dem patriarchalischen Charakter der Zeit entspricht es ungleich mehr, wenn wir annehmen, daß der Abt oder der Convent oder irgend ein dazu bestimmtes Mitglied desselben die richterlichen Funktionen übte. Das vornehmste Geschäft auf den Gütern des Klosters war der Ackerbau, der in der alten Weise durch Bauern geübt wurde. Der eigentliche Gewinn fiel, meistens in der Gestalt von feststehenden Naturalabgaben oder Zehnten, den geistlichen Grundherrn zu. Mit dem Ackerbau zusammenhängend war die Anlage von Mühlen, die man, wo es das widerstrebende Terrain irgend gestattete, zu ermöglichen suchte. Daneben trieb man Fischerei. Die Schätze des Meeres kannte man früh; der Heringsfang wurde emsig geübt und man suchte bequeme Wasserwege in die See. Außerdem wurde die Fischerei auf den Binnengewässern getrieben, zuerst mäßig, in der letzten Zeit in außerordentlicher Ausdehnung. Der Mittelpunkt dieses ganzen vielgestaltigen Lebens lag in den geheiligten Mauren auf dem Marien-Berge. Was die Organisation des Klosterpersonals anbetrifft, so erfahren wir über dieselbe eigentlich nur so viel, daß der Abt den Convent leitete und nach Außen repräsentirte; jedoch behielt der letztere ein gewisses Maaß von Selbstständigkeit. Ueber die Gliederung des Convents in sich wird uns

kaum mehr mitgetheilt als der Name eines oder des andern Priors, der an seiner Spitze stand. So sehr dieser Zeitraum von weltlichen Geschäften angefüllt war, so entschiedene Hinweisungen finden wir doch darüber, daß man der Hauptsache, den gottesdienstlichen Uebungen in der Klosterkirche, mit Sorgfalt oblag. Die Horen bei Tag und bei Nacht wurden regelmäßig gehalten und Herzog Barnim spricht mit einer gewissen Bewunderung von den gottesfürchtigen Priester-Mönchen, „die bei Tag und bei Nacht dem Herrn dienen." Hinsichtlich der Parochialkirchen wurden im Laufe dieses Zeitraumes die Verhältnisse bestimmter. Die neu ertheilten päpstlichen Privilegien waren an die Bedingung des Patronatsrechts geknüpft. Das Kloster ließ also dasselbe förmlich anerkennen, sowohl durch den Herzog als durch den Diöcesanbischof. Im Ganzen finden wir die bisherigen Parochialkirchen, von denen schon in dem frühern Zeitraum Nachricht vorhanden war, die Kirchen in Uznam, in Bentz, in Lipa. Auswärts waren die Kirchen in Sosniza, in Uekermünde; andere scheinen für das Kloster verloren gegangen zu sein. Sicherlich waren die Plebane dieser Kirchen Kanoniker des Klosters, die zu ihrer eigenthümlichen seelsorgerischen Funktion deputirt wurden.

Gehen wir nun nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen zur Darstellung der einzelnen Ereignisse über!

Abt Ramundus 1237. Im Jahr 1237 am 12. November stellte Bischof Conrad III. im Kloster Stolp eine Urkunde aus,[107)] in welcher er diesem Kloster den Bischofszehnten aus dem Dorfe Lipz (Liepen bei Anclam) verlieh und zwar für sein eigenes Seelenheil wie auch für die Gedächtnißfeier, die seinem verstorbenen Bruder Jaczo dort geweihet werden sollte. Unter den Zeugen finden wir auch Ramundus, Abt von Grobe (abbas grobensis). Ramundus ist also der wahrscheinlich unmittelbare Nachfolger des Rodulfus. Seine Wirksamkeit zeigt sich alsbald in der Gütervermehrung, die unserm Kloster zu Theil wird.

Barnim schenkt Neverowe 1238. Barnim war am 29. März 1238 im Kloster Uznam; bei ihm war außer andern Begleitern auch sein Vetter Wartislaw III., der Sohn Casimir's II. Der Herzog fand sich bewogen, um für seine eigne Sünde wie für diejenigen seiner Vorgänger Vergebung und Gnade zu erlangen, „dem Abt und Convent des Klosters der heil. Maria und des heil. Godehard in Uznaym und ihren Nachfolgern und dem Kloster selbst" das Dorf Neverowe zu verleihen. Neverowe, im Lande von Uznam belegen, ist das am Ufer des Haffs östlich von Usedom liegende heutige Neverow. Barnim gab es mit Allem, was dazu gehörte, mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Sümpfen, Gehölzen (nemoribus), bebauten und unbebauten Aeckern, wie auch mit aller Freiheit (libertas — Abgabenfreiheit oder auch Gerechtsame). Dazu kam eine bisher ungebräuchliche Gabe. Barnim verlieh auch dem Kloster die Gerichtsbarkeit über das Dorf und zwar die niedere und höhere an Hand und an Hals (cum omni jure minore et majore

tangente manum et collum). Wir sehen hier, daß die Rechtsentwickelung in Pommern in ein neues Stadium eintritt. Der Fürst fängt an, — hier haben wir das erste Beispiel in unserer Klostergeschichte, — die nach alter Weise ihm zustehende Rechtspflege an die Grundbesitzer zu übertragen. Während zuweilen nur das Recht, für geringere Vergehen zu strafen, überlassen wird, sehen wir in diesem ersten Falle ein Uebergeben der ganzen, vollen, unbeschränkten Strafgerichtsbarkeit. Diese Verleihung der Rechtspflege aber gewährte nicht blos ein sehr hoch zu schätzendes Hoheitsrecht sondern eröffnete auch eine Einnahme-Quelle für das Kloster. Der Gerichtsherr empfing die Strafgelder. Neverowe war übrigens vorläufig ein ziemlich isolirter Besitz des Klosters. Indeß war es auf dem Wasserwege vom Kloster aus doch bequem zu erreichen. Die Schenkungsurkunde wurde sofort im Kloster ausgestellt.[108]

Die Schenkung von Neverowe war nicht der einzige Gewinn dieses Tages. Barnim war freigebig. Er schenkte zugleich dem Kloster das Dorf Lybbomeze, jetzt Laboemitz, auch im Lande von Uznam belegen, nachdem, wie bei der vorigen Schenkung, so auch hier, der Rath seiner Edlen (de maturo baronorum nostrorum consilio) seinem Vorsatz beigestimmt hatte. Man zögerte nicht mit der Ausstellung der Urkunde, die an demselben Tage und Ort und vor denselben Zeugen wie die vorige ausgefertigt wurde.[109] Auch diese Schenkung machte Barmin für seine und seiner Vorfahren Sünde und zur Erwerbung der Gnade des himmlischen Königs. Das Dorf Lybbomeze wurde wiederum mit allem Eigenthum verliehen, mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Sümpfen, Holzungen, bebauten und unbebauten Aeckern, auch wiederum mit der höheren und niederen Gerichtsbarkeit. Vielleicht waren die Grenzen des Dorfes verdunkelt; darum wurden sie in der Schenkungsurkunde ausdrücklich angegeben. Die einzelnen Punkte, auf welche diese Grenzbezeichnung namentlich eingeht, sind die Grenzen der Feldmark Neppermin, der „Catzecowerwech", d. h. wie wir vermuthen, der Weg, der von Katschow nach Bentz zur Kirche führt, ein großer Stein an diesem Wege, ein Berg in der Nähe desselben, dann verschiedene Steine, die in der Tiefe des Waldes in gerader Linie lagen, dann die Grenzen von Redessow (Reetzow) und zuletzt das Bächlein, das zwischen dem See Gaghelyn und dem See Lacenisse fließt. Ein Fischwehr giebt den Punkt an, auf welchen die Grenzlinie hinführt. Nach Südwest bildet dieser Bach die Grenze. So wie wir diese Grenzbezeichnungen auffassen, geben sie uns die Grenzen auf der Nordost-, Nordwest- und Südwestseite der Feldmark von Lybbomeze. Die übrigen Grenzen müssen klar und unzweifelhaft gewesen sein. Noch bemerken wir, daß der See Gaghelyn kein anderer ist als der heutige Cachliner See und der See Lacenisse kein anderer als der Gothensee. Der Bach, der beide Seeen verbindet, führt heut zu Tage den allgemeinen Namen „die Bäck".

Barnim schenkt Lybbomeze 1238.

Papst Gregor's IX. Privilegium 1238.

So war nun in der nächsten Umgebung des Klosters auf der Insel selbst sein Besitz gewachsen; und diese Besitzerweiterungen waren nur Vorläufer größerer Gebietsvermehrungen, die in der nächsten Zukunft durch die Freigebigkeit des „guten" Barnim gleichfalls in dem Umkreis der Insel dem Kloster zu Theil wurden. Ehe indeß ein weiterer Zuwachs des Klosterbesitzes eintrat, wurde dem ganzen Prämonstratenser Orden eine bedeutende Fülle von Macht und Ansehn zugewiesen, die natürlich auch unserm Kloster zu Gute kam und bei den geistlichen Herrn von Uznam keine geringe Freude erweckt haben mag. Dieser bedeutende Schritt zur Hebung des ganzen Prämonstratenser Ordens wurde im Jahre 1238 von Rom aus gethan. Papst Gregor IX., jener gewaltige, feste, unbeugsame Mann, der bis an seinen Tod (21. August 1241) den harten Kampf gegen Kaiser Friedrich II. führte, mochte grade in diesem Orden ein wirksames Rüstzeug der Kirche sehn. Ueberdem gehörte es zu der Politik des Papstthums in jener Zeit, die Vollmachten der Klöster und Mönche zu erweitern. Genug unter dem 4. September 1238 stellte Gregor IX. in Anagni ein Privilegium aus, das Bischof Hermann von Camin im Jahre 1255 sah, als echt erkannte und als Transsumt in die von ihm aufgestellte Urkunde aufnahm.[110] Die Bulle zeigt sich im Verlauf der Geschichte des Klosters als sehr wichtig. Gregor, der Knecht der Knechte Gottes, wünscht im Eingange den Aebten, Prioren, Präpositen und allen Canonikern des Prämonstratenser Ordens Heil und apostolischen Segen. Vielleicht haben wir in dieser Aufeinanderfolge Aufschluß über die Rangverhältnisse innerhalb des Ordens. Dann bestättigt der Pabst das Vorhaben der Ordensgenossen, als Mönche nach der Regel des heil. Augustin zu leben, und ermahnt sie, zur Vergebung ihrer Sünden in diesem Vorhaben zu beharren. Unter Androhung gräßlicher Strafen verbietet er Allen, sowohl geistlichen als weltlichen Amtsträgern, Erzbischöfen, Bischöfen, päpstlichen Legaten, Königen und ihren Untergebenen und Vögten, des Ordens Kirchen mit Gewalt zu nehmen oder sie geistlichen Strafmaaßregeln zu unterwerfen oder ihnen Abgaben und Dienste irgend welcher Art aufzulegen oder ihren und ihrer Angehörigen Besitz als Pfand zu nehmen oder dem Orden wie seinen Untergebenen irgend eine Gewalt oder Unrecht zuzufügen. Nächstdem folgt die überaus wichtige Vollmacht, die sich auf die Ausübung der Parochialseelsorge durch die Ordensglieder bezieht. Es wird als eine besondere Gnade des Papstes bezeichnet, daß die Canoniker des Ordens sollen die Parochialkirchen, über die den Ordensklöstern das Besetzungsrecht zusteht, verwalten (regere) und die Seelsorge aus der Hand ihres Abtes entgegen nehmen dürfen. Jedoch hat jeder neu gewählte Abt im ersten Jahr nach seinem Amtsantritt von seinem Bischof und dessen Stellvertreter die Seelsorge zu erbitten, die er dann seinen Canonikern übertragen kann. Verweigert der Bischof

diese Gewährung, so soll der Abt nichts desto weniger aus päpstlicher Vollmacht diese Seelsorge verleihen dürfen. Auch wenn es einmal vorkäme, daß die Seelsorge beim Bischof nicht nachgesucht wäre oder daß die Canoniker nachlässig ihr Amt verwalteten, so soll dies doch das dem Orden verliehene Patronatsrecht nicht verkümmern. Auch von weltlichen Patronen sollen die Ordensglieder geistliche Parochialämter in Empfang nehmen dürfen. Diejenigen Kirchen aber, deren Besetzung dem Orden zusteht, sollen auch nicht einmal vom päpst. Stuhl mit Weltgeistlichen besetzt werden. Die Ordensklöster selbst aber können nach ihrer Wahl ihre Parochialkirchen auch mit Weltgeistlichen besetzen, nach deren Tode oder Resignation ihre Canoniker wieder eintreten können nach Gutbefinden. Im letzten Theil der Bulle wird noch bestimmt, daß alle Rechtssachen der Canoniker des Ordens von ihren Aebten sollen gerichtet werden; kein anderes Gericht soll sie vor sich ziehen. Auch sollen Weltgeistliche nicht mit Gewalt in die Parochialkirchen des Ordens gesetzt werden. Erzbischöfe und Bischöfe sollen über die Parochialkirchen des Ordens überhaupt nur in der Art Entscheidungen[111] treffen, daß das Patronatsrecht nicht verletzt wird. Kein Richter, sei er ein geistlicher oder weltlicher, soll den Ordensgliedern wehe thun (vexent). Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit dem ewigen Fluche, mit dem kirchlichen Interdict, mit dem Zorne Gottes und der Excommunication bedroht. — Es muß diese päpstliche Bulle in den Verhältnissen des Ordens eine bedeutende Umänderung hervorgebracht und demselben einen ansehnlichen Aufschwung gegeben haben, wenn auch vielleicht einige der hier verliehenen Vorrechte schon im Voraus von den Prämonstratenser Klöstern anticipirt waren. Eine wesentliche Förderung lag in der Vollmacht, die dem Orden rücksichtlich seiner Parochialkirchen gewährt wurde. Jedes Kloster erhielt nun einen unabhängigen Bezirk, in welchem es mit Ausnahme der geringen Eingriffe, die dem Bischof noch möglich waren, die geistliche Vollgewalt allein in seinen Händen hatte. Es hatte nicht blos die Ernennung der Parochialgeistlichen in seiner Hand, sondern diese Geistlichen waren auch seine eigenen Glieder, deren Interesse mit dem des Klosters eng verwachsen war. Dabei war auch der weltliche Gewinn nicht außer Acht zu lassen; die Einnahmen der Pfarren kamen den eigenen Brüdern des Klosters zu Gute. — Gewiß ist dieses päpstliche Privilegium bei seiner Wichtigkeit sehr schnell verbreitet worden. Wahrscheinlich nahm ein Mitglied des Ordens die Urkunde unmittelbar in Rom in Empfang und so kam sie wohl von Prämonstratum den einzelnen Klöstern zu. Sicherlich hat auch unser Kloster das Privilegium bald genug empfangen; in seinem Archive wurde, wie uns das später evident werden wird, nicht eine bloße Abschrift sondern eine aus der päpstlichen Kanzlei selbst hervorgegangene Ausfertigung aufgehoben.

Das Kloster verliert die Halbinsel Lipa an die Jaczonen durch Bischof Conrad III. 1238.

So günstig nun nach dem Bisherigen das Jahr 1238 für das Kloster Uznam gewesen war, so schadenbringend wurde es in anderer Beziehung. Unsere geistlichen Herren besaßen seit dem Jahr 1188 die Halbinsel Lipa. Bischof Sigwin hatte nachher im Jahre 1216 dem Kloster die Bischofszehnten aus allen von ihm damals besessenen Gütern geschenkt. So konnte es den vollen Besitz dieser Halbinsel sich gesichert glauben. Im Jahre 1238 trat hier aber eine Beeinträchtigung ein, die von der Seite, von welcher sie kam, kaum erwartet werden konnte. Es war der Bischof von Camin, Conrad III. selbst, der unserm Kloster entgegentrat. Ein Anlaß dazu muß entschieden da gewesen sein und wir können uns denselben kaum anders denken, als daß der Bischof auf sein Decimationsrecht zurückging. Daß ihm dasselbe sehr wichtig war, dafür sind Beweise sowohl in der allgemeinen Landesgeschichte als auch in der Geschichte unsers Klosters vorhanden. Er fing also an, seine Zehnten, die er von den Klostergütern zu fordern hatte, aufzurechnen und dabei mag ihm jene Verleihung seines Vorgängers Sigwin nicht bindend genug erschienen sein. Er forderte den Zehnten vom Lande Lipa. Der Bischofszehnte war nicht unbeduetend. Was das Kloster aus dem Ländchen erhielt, vorzugsweise vielleicht von den „Zehntbauern", mag ihn kaum gedeckt haben. Er nahm also das ganze Land. Daß dies geschehen, geht auch aus einer Urkunde desselben Bischofs Conrad III. vom Jahre 1241 hervor, in welcher vom ganzen Lande Lipa dem Kloster nur die Kirche als Besitz zugesprochen wird. Unerklärlich bleibt nun das weitere Verfahren des Bischofs. Es wäre, abgesehen von der Beraubung, nun wenigstens in der Ordnung gewesen, das in Besitz genommene Land dem Dom in Camin zuzuweisen oder doch zur Dotation des Episcopats zu bestimmen. Das aber geschah nach allen darüber vorhandenen Andeutungen nicht. Vielmehr fand sich der Bischof bewogen, mit der Halbinsel Lipa seine Familie, die eingewanderten Jaczonen, zu bedenken. Urkundliche Andeutungen führen zu der Annahme, daß er schon seinem Bruder, jenem Jaczo, dem Vogt von Soltwedel, den ungerechten Besitz zugedacht habe. Derselbe starb jedoch 1237, also eher, als die Beraubung wirklich erfolgte; und so erhielten denn Jaczo's Söhne, Jaczo II. und Conrad, die Grafen von Gützkow, das Land Lipa, wie es scheint, als freien Allodialbesitz. Im Kloster wurde diese Handlung immer als ein Act ungerechter Gewalt, als Raub angesehen. Sie war die Ursache langwieriger, weiter als ein halbes Jahrhundert sich hinziehender Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den Grafen von Gützkow. Die hervorragenden Momente dieses bittern Haders werden sich im Verlaufe unserer Geschichte herausstellen.[112)]

Wenden wir uns von diesem Verlust wieder zur Betrachtung der neuen Erwerbungen, zu denen das Kloster gerade wohl durch die besprochene Entfremdung des Lipischen Ländchens angetrieben

wurde. Man wandte sich mit Vorliebe zu der Vermehrung der Besitzungen auf der Insel selbst.

Barnim schenkt Lutebuck, Güreke und Cutsowe 1239.

Die beiden zuletzt erworbenen Dörfer Noverowe und Lybbometze waren durch einen großen Zwischenraum getrennt. Diese Unangemessenheit konnte der Wirthschaftspolitik der Mönche nicht entgehen. Es mußte ihnen erwünscht sein, eine Verbindung zwischen diesen beiden Enden herzustellen und einen abgerundeten Besitzcomplex zu gewinnen. Dazu bot sich im Jahre 1239 eine Gelegenheit. Am 29. März dieses Jahres waren wieder Barnim, sein Vetter Wartislaw und andere Begleiter weltlichen und geistlichen Standes im Kloster Uznam.[113] Der 29. März muß für die herzogliche Familie ein bedeutungsvoller Tag gewesen sein; wahrscheinlich war er der Todestag irgend eines Familiengliedes, das allerdings nicht genauer bezeichnet werden kann. Der Tag wurde als Todtenfeier (anniversarium) in den Klostermauern begangen, die die Grabstätte der theuren heimgegangenen Person umschlossen. Wie im vergangenen Jahr, so mochte auch im Jahr 1239 Ramundus die Anwesenheit des Herzogs am 29. März benutzen, um ihm das Gedeihen des Klosters ans Herz zu legen. Barnim schenkte den geistlichen Herrn, wieder nach dem wohlüberlegten Rath seiner Barone, drei Grundstücke, den Hof (curia, später auch Dorf, villa) Lutebuck, das Dorf Güreke und das Dorf Cutsowe. Das war eine ansehnliche Schenkung. Es kommt darauf an, daß wir über die Lage der drei Ortschaften ins Klare kommen. Der Hof Lutebuck (luty – grimmig, buh – Gott) besteht nicht mehr. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bestand er noch als Vorwerk, zu Cachlin gehörig. Im Jahre 1239 war es ein selbstständiger Hof, durch bestimmte Grenzen von Cachlin (Gagellyn) geschieden. Wir möchten es an die Südost- oder Ostseite des Cachliner Seees setzen, obwohl spätere Andeutungen auf die Südwestseite des Seees hinweisen.[114] Das Dorf Güreke (gorka – Hügel) ist das heutige Görke unterhalb des Cachlinschen Seees und Cutsowe (kucza – Hütte) das heutige Kutzow, östlich von Görke. Nach dieser Orientirung sind wir im Stande, die höchst interessante Grenzbezeichnung, die uns gegeben wird und uns in die alten Naturverhältnisse unserer Insel hineinführt, zu verstehen. Es wird nehmlich die Grenze von Kutsow näher bestimmt, aber nicht nach allen Seiten hin, sondern nur nach der Ostseite, wo fremdes Gebiet sich anschloß. Der Grenzzug geht in folgender Weise: Von Kutzow selbst zieht sich die Grenzlinie nach einer Oertlichkeit, die den Namen Scowarde führt. Die Zähigkeit, mit der unser Volk theilweise an den alten Namen festhält, hilft uns dazu, diesen Punkt herauszufinden. Zwischen Kutzow und Zirchow liegt östlich vom Wege von Bergen umgeben eine kesselförmige Vertiefung, früher ein Bruch mit Büschen, jetzt eine Wiese, durch die noch heute die Grenzlinie geht, so daß ein Theil der Pfarre in Zirchow, der andere nach Kutzow

gehört. In ganz alter Zeit war's vielleicht ein See. Dieser Wiesenkessel heißt jetzt die Schoffahrt; es ist ohne Zweifel das alte Scowarde. Von hier aus führt die Grenzlinie an den Rand des Thurbruches. Hinter dem Pfarrhofe (dos - Wedeme) von Zirchow lag nehmlich, wie die Urkunde sagt, eine Insel, damals „ein Werder" genannt. Wir haben sicherlich hierbei an eine Erhöhung festen Erdreichs zu denken, wie solche sich in der weiten Bruchlandschaft öfter finden. Jetzt heißen diese Erhöhungen „Hörster". Eine solche Horst ist nun heutigen Tages in der Nähe des Pfarrhofes von Zirchow nicht mehr herauszufinden; vielleicht liegt sie schon innerhalb des jetzigen Pfarrgartens. Damals war sie also der Endpunkt einer Linie, die von Scowarde ausging. Die ganze Niederung mit Wiesen, Gestrüpp und Weide, westlich von dieser Scheidelinie belegen, gehörte unserm Kloster; das feste Land auf der Ostseite gehörte zu Circhowe. Von dem genannten Werder bei Zirchow ging nun, wie die Urkunde weiter sagt, „die Scheidelinie grade aus bis zu der großen Eiche, die neben einem Werder stand, der in der Mitte des Waldes, welcher Thura genannt wurde, belegen war." Wir haben hier einen Blick auf die heutigen Oertlichkeiten zu werfen. Das große Bruch, welches zwischen dem Gothensee, dem Cachlinschen See, den Küstenerhöhungen von Kutzow und Goerke und den Waldbergen, die die Ostspitze der Insel ausfüllen, gelegen ist, heißt noch jetzt das Thurbruch (tur - Auerochs). Die natürliche Beschaffenheit des Bruches kann sich im Laufe von 6 Jahrhunderten nur in der Art geändert haben, daß es durch Torfanwachsungen höher geworden ist; dessenungeachtet ist noch jetzt dieser Niederungsboden unfähig zu einer dichten Waldproduction. Um so viel weniger kann er damals dicht bewaldet gewesen sein. Deshalb ist der eigentliche Kern des Waldes Thura auf dem festen Lande an der Ostseite der Niederung zu suchen; aber dieser Wald ist in Buschwerk und Gestrüpp ausgelaufen, das sich in das Bruch hinein gezogen hat; und in mehr uneigentlichem Sinne hat man dann auch noch dieses Bruchholz in den Namen dieses Auerochsenwaldes mit einbegriffen. Blicken wir nun wieder zurück auf die oben mitgetheilte Angabe der Urkunde, so finden wir uns wieder hingewiesen auf einen Werder oder eine Horst, die in dem Walde Thura lag. Es ist sicherlich keine andere Stelle als die ansehnliche Horst, die in neuerer Zeit zur Anlage einer Colonie benutzt ist, dieselbe auf welcher Ulrichshorst liegt. Daß sie bewaldet war, darüber kann kein Zweifel sein. Dort fand sich nun auch die Eiche, die durch ihre Größe über den Niederwald hervorragte. Wir wagen nicht zu bestimmen, an welcher Stelle der Horst die Eiche gestanden haben mag. Sie war der Endpunkt der zweiten Linie, die von der Horst bei Zirchow ausging; und was auf der Westseite dieser Linie lag, gehörte wieder unserm Kloster an. Folgen wir nun dem Grenzzuge in seinem weiteren Verlauf. Die Urkunde sagt: „die

Grenzlinie gehe nun von jener Eiche weiter hinaus in gerader Linie über den Weg bis zu dem Bach, der vom See Lasceniſſe (Gothenſee) gegen das alte Haus hin fließe, das Aldehuſen genannt werde und gegenüber von Clippegure liege." Es werden zur näheren Beſtimmung der Grenze zwei Punkte namhaft gemacht, ein Weg und ein Bach. Wir haben dieſe beiden Punkte aufzuſuchen. Auf keine Weiſe haben wir Veranlaſſung, uns von der bisher feſtgeſtellten Grenzlinie weſtwärts oder ſogar rückwärts zu wenden. Die Grenzlinie geht nach Norden hin weiter. Da treffen wir denn auf dem öden Bruch jetzt einen Weg, der von Corswant nach Cachlin führt. Nichts hindert uns, in dieſem heutigen zugleich einen uralten Pfad zu ſehen. Die Dörfer Corswant und Cachlin beſtanden damals ſchon; ein Weg zwiſchen ihnen war auch damals ſchon vorhanden; es iſt kein Grund zu der Annahme, daß er im Laufe der Zeit verlegt worden ſei. Ueber dieſen Pfad ging die Grenze hinweg bis zu dem Bach, „der vom Gothenſee nach Aldenhuſen zufloß." Welches iſt dieſer Waſſerlauf? Wir finden jetzt auf dem Thurbruch einen bedeutenden Entwäſſerungsgraben, der den Gothenſee mit dem Cachliner See verbindet. Aber wir können gar nicht in die Verſuchung kommen, in ihm den Grenzpunkt zu finden, den wir ſuchen; denn dieſer Graben (Knüppelgraben) iſt nachweislich ein Werk der neueren Zeit.[115)] Auch könnte an dieſem Graben auf dem ſumpfigen Boden des Bruchs kein Haus gelegen haben. Es bleibt uns nur eine Auskunft. Der uralte Ausfluß aus dem Gothenſee war die Aalbäk, die durch ein Wieſenthal von dem genannten See nordwärts fließt und bei dem Dorfe Ahlbeck einſt ſich in die Oſtſee ergoß. Spätere Zeiten haben in dieſer Gegend des Meeresufers eine bedeutende Dünenbildung hervorgebracht, die vor Jahrhunderten nicht dageweſen zu ſein ſcheint. Der Bach iſt jetzt in ſeiner Mündung verſandet, ein Naturproceß, der mehrfach auf unſerer Inſel vorgekommen iſt. Man hat ſich nicht die Mühe gegeben, das Waſſerbette aufzuräumen und in Folge deſſen iſt der Bach auch zum großen Theil zugewachſen. Aber ſein alter Lauf iſt noch herauszufinden; er trägt nicht den Charakter eines künſtlichen Entwäſſerungsgrabens; es war ein natürlicher Ausfluß, durch den der überflüſſige Waſſervorrath des bedeutenden Landſees ins Meer geführt wurde. Uebrigens war der Bach damals nicht ohne Namen. Er hieß Laſſovnisza (Waldbach).[116)] Aber wo lag nun Aldenhuſen? Wir folgen den Andeutungen unſerer Urkunde. Sie ſagt, Aldenhuſen habe gegenüber von Clippegure gelegen. Auf jeden Fall haben wir dem Lauf der Aalbäk zu folgen, um beide Oertlichkeiten zu finden; und da bietet denn eine auch heute noch vorhandene Benennung die überraſchendſten Aufſchlüſſe. Unfern von dem Dorfe Ahlbeck liegt in ſüdweſtlicher Richtung auf dem rechten Ufer des Bachs in dem Wieſenthal eine Erderhöhung feſten Bodens von grade nicht unbedeutendem Umfang, eine ſogenannte Horſt. Sie

ist jetzt ein Ackerstück und heißt Clipphorst. Clippegure und Clipphorst bedeuten aber im Ganzen dasselbe. Clippegure heißt „steile Höhe"; und wenn man erwägt, daß unsre wendischen Vorfahren mit der Anwendung des Namens gora (Berg) grade nicht sehr bedenklich waren, so kann man wohl für eine Horst, rund umher von Bruchland umgeben, denselben Namen noch gelten lassen. Auch mag die Horst früher höher gewesen sein. Clippegure ist uns also die heutige Clipphorst und Aldenhusen lag gegenüber von Clipphorst, auf der andern, linken Seite des Bach's. Aldenhûsen wäre somit der Uranfang des heutigen Dorfes Ahlbeck, das also auf der linken Seite des Bachs seine ursprüngliche Stelle gehabt hat. So nahe dem Meeresufer war auch ein günstiger Punkt für eine Ansiedelung. Das Meer, ein Bach, Wiese, Wald, Berg und Ackerland waren dort beisammen und luden in späterer Zeit die Ansiedler ein, um das „alte Haus" ihre Hütten zu erbauen. Doch Clippegure und Aldenhusen waren nicht selbst Grenzpunkte unseres Klostergebietes; sie bezeichneten nur die Richtung des Baches, auf den die Grenze zuging. Wir sind über den Bach sicher und können nun die Grenze so bestimmen, daß von jener großen Eiche neben der großen Horst die Scheidelinie über den Weg hinaus auf die Stelle zuführte, an welcher die Aalbäck aus dem Gothensee heraustrat. Zu dieser Feststellung führt unsre einfache Auslegung der Urkunde. Uebrigens hat es an diesem Endpunkte vor Alters auch anders ausgesehen als jetzt. Der Gothensee ist größer geworden; auf seinem Grunde findet man Baumwurzeln. Er hatte damals wohl nach Osten hin engere Grenzen und der Bach trat mithin an einer mehr westlich gelegenen Stelle aus. — Der Grenzzug im Ganzen ging also von Kutzow mit einer Ausbiegung bei Scowarde hinter dem Pfarrhofe von Zirchow durch zu der großen Eiche neben dem großen Werder und von dort in grader Linie auf die Stelle zu, wo die Aalbäck aus dem Gothensee trat. Nun sagt die Urkunde weiter: „was sich senkt in den bezeichneten Grenzen und Scheiden von jener Seite nach Redessowe hin, das gehört zum Kloster von Uznam." So hat denn das Kloster hier einen außerordentlichen Zuwachs erhalten; nicht weniger als den ganzen Theil des Thurbruches von der bezeichneten Scheidelinie an im Osten bis zu dem Gebiet von Reetzow im Westen, Tausende von Morgen. Aber allerdings waren die Erträge des öden Sumpfes nur gering. Außer den erwähnten Landungen wurde dem Kloster auch ein Theil des See's gegeben, der zwischen Gagellin und dem Hofe Lutebuck lag[117], ohne daß indeß eine Wassergrenze angegeben wird. Nächstdem empfing das Kloster auch hier wieder die höhere und niedere Gerichtsbarkeit in den genannten drei Ortschaften.

Benutzung des Thurbruches.

Wir können diese wichtige Urkunde nicht verlassen, ohne die mancherlei historischen Andeutungen, die sie giebt, noch besonders hervorzuheben. Zunächst haben wir nach der Absicht zu fragen, die das

Kloster haben mochte, als es diese bedeutende Bruchfläche als Geschenk annahm. Wir können darüber kaum zweifelhaft sein. Das Holz des Thurwaldes, die Jagd und die Fischerei gewährten nicht unbedeutende Erträge; der Torfvorrath, der allerdings wohl nicht so besondere Werthschätzung erfahren mochte, war unermeßlich. Aber vorzugsweise gewährte die ansehnliche Fläche Viehweide und fast mit Nothwendigkeit wurde die Klosterwirthschaft zu dieser Benutzung hingeführt. Die Oberfläche des Bruch's ist jetzt eine andere, als sie damals war. Jahrhunderte lang haben die Naturkräfte an dieser Stätte still gearbeitet. Eine starke, theilweise mehrere Fuß mächtige Torfdecke hat sich über die alte Gras- und Waldsteppe gelagert. Durchsticht man diese Decke, so findet man außer den alten Baumwurzeln nicht selten Häuflein von Holzkohlen. Das mögen theilweise die Ueberbleibsel der alten Hirtenfeuer sein, bei der Nachtweide von den Klosterknechten angezündet, die auf der großen Fläche ihrer geistlichen Herrn Rinder, Pferde, Ziegen, Schaafe u. s. w. hüteten. Lutebuck, Kutzow und Goerke waren sicherlich die Hauptviehhöfe des Klosters. — Zu beachten sind ferner die deutschen Namen, die wir hier als Ortsbezeichnungen finden (Werder — Aldehusen). Sie konnten nicht vorhanden sein, wenn nicht schon in diesem Theile der Insel deutsche Einwanderer in ziemlicher Zahl vorhanden waren. — Besondere Beachtung verdient das Dorf Circhowe. Es hat einen Pfarrhof, also auch eine Kirche. Das Kirchenwesen unsers Landes hat auch hier einen festen Punkt gewonnen. Aber der Name des Dorfes sagt noch mehr. Circhowe heißt Kirchdorf. Von seiner Kirche hat das Dorf den Namen. Stand das Dorf vor der Kirche schon da, so hätte es um der Kirche willen seinen alten Namen wohl nicht abgethan. Der Name deutet darauf, daß die Kirche das Erste war an der Stelle; um die Kirche geschah der Anbau; nach der Kirche entstand das Dorf; nach seiner Kirche wurde es von den umwohnenden slavischen Leuten genannt. Zirchow ist eine von den alten Missionsstationen unserer Insel, deren Ursprung indeß nicht auf unser Kloster zurückzuführen ist.

Deutsche Namen.

Circhowe.

Der 29. März des Jahres 1239 wurde noch in anderer Beziehung wichtig für das Kloster. Der Tag brachte wenigstens noch die herzogliche Bestättigung eines früher schon da gewesenen Besitzes. Im Jahr 1233 fanden wir einen Plebanus von Uznam. Wo ein Pleban war, war auch ein Parochial-Verhältniß und somit auch eine Parochial-Kirche. Die erwähnte Bestättigungsurkunde Barnims vom Jahr 1239 sagt uns nun Genaueres über diese Parochialkirche. Sie war dem heil. Apostel Paulus geweiht. Jetzt steht sie nicht mehr. Aber die Tradition bezeichnet noch genau ihre Stelle, die ehrwürdige Stelle, wo die ersten Bewohner der Stadt den Herrn anbeteten. Die Kirche stand innerhalb der heutigen Stadt, in der Nähe des Schloßberges, an der Stadtmauer, auf dem heutigen Kirchhofe, dort,

Die S. Paulskirche in Uznam 1239.

wo jetzt das Todtengräberhaus steht. Vor Jahren lag dort noch altes Gemäuer und Schutt, woraus man den Umfang des Baues erkennen konnte. Danach ist's ein kleines Kirchlein gewesen, nicht größer als die Landkirchen, die das Kloster baute. Wir haben schon oben unsre Ansicht über die Bestimmung und historische Bedeutung dieser Kirche ausgesprochen. Sie war die Parochialkirche der deutschen Ansiedler, die sich, gewiß nicht ohne Zuthun unseres Klosters, in der Nähe des alten wendischen Uznam zusammengefunden und aufgebaut hatten und auf diese Weise den Grund und Anfang der neueren deutschen Stadt bildeten. Die Kirche war nicht jetzt erst gebaut worden. Barnim sagt in unserer Urkunde ausdrücklich, die Klosterherrn hätten sie von Alters her von seinen Vorfahren gehabt (siculi eam antiquitus a nostris predecessoribus habuerunt). Das weist uns in frühere Zeiten und wir werden zunächst an Bogislav II. und Casimir II. zu denken haben, so daß dann die Erbauung der Kirche etwa in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fiele. Man baute damals langsam und wir können nicht glauben, daß die Kirche vor der Bestättigungsurkunde des Bischofs Sigwin vom Jahr 1216 vollendet da gestanden habe; sie hätte sonst in dieser Urkunde erwähnt sein müssen. Aber auch grade in dieser Zeit erst scheint die Strömung der deutschen Einwanderung nach diesem Punkte hin besonders mächtig geworden zu sein. Wir haben bei dem Jahr 1218 von allgemein drückenden Verhältnissen gehört, die auf den slavischen Einwohnern des alten Uznam lasteten und sie nöthigten, ihre Aecker zu verkaufen. Es ist uns sehr wahrscheinlich, daß dieser Druck auf die Ureinwohner des Landes durch das übermächtig werdende germanische Element ausgeübt wurde. Die bedrängten Slaven sahen keinen andern Ausweg, als ihre Güter zu verkaufen und davon zu ziehn. Einige Jahre vorher mag die deutsche Gemeinde sich zahlreich genug für einen eignen Parochialverband gefühlt haben. Aber klein war sie immer noch; klein wurde auch ihre Kirche. Es war natürlich, daß die Deutschen hinsichtlich ihrer Seelenpflege sich an die stammverwandten geistlichen Herrn im Kloster auf dem S. Marien-Berge wandten; von dorther empfingen sie ihren Priester und mehr oder weniger wurde auch wohl von dorther der Bau der S. Pauli-Kirche betrieben. So bildete sich in natürlicher Weise ein Patronat des Klosters über dieselbe. Stillschweigend und von allen Seiten anerkannt war dieses Patronatsverhältniß fortgeführt worden. Das Privilegium Gregor's IX. von 1238 drängte das Kloster dazu, dieses Verhältniß anerkennen und den Besitz der S. Pauls-Kirche in der legalen Form sich versichern zu lassen, damit nöthigenfalls ein Ausweis für den Diöcesan-Bischof da wäre. Deshalb wurde Barnim um die Ausstellung einer Urkunde angegangen. Er gab dieselbe[118]) und verlieh dem Kloster, Abt und Convent, die Parochialkirche des heil. Paulus in Uznam mit allen Nutznießungen und Einkünften.

Allmählig war nun wohl bei der Zunahme und dem Wachsthum der deutschen Stadt das alte wendische Uznam öde geworden. Die Bewohner hatten zum großen Theile, den eingedrungenen Fremdlingen weichend, sicherlich ihre liegende Habe verkauft und waren in solche Gegenden gezogen, wo sie ungestört leben konnten; ihre Hütten verfielen hinter ihnen; der Verkehr ging zu den Deutschen über. Damit hörte denn auch die Bedeutung auf, die die alte S. Godehards-Kirche in der Wendenstadt als Parochialkirche des alten Uznam gehabt hatte. Allmählig ist sie nach dem Jahr 1239 wohl verfallen; obwohl sich auf keine Weise der Zeitpunkt bestimmen läßt, in dem sie ihr Ende gefunden hat. Das alte Uznam mit der S. Gotehardskirche.

An die S. Paulskirche schloß sich bereits ein ansehnlicher Besitz. Unsere Mönche besaßen nehmlich schon mehrere Jahre vor dem Bestättigungsact Barnims als Zubehör der Kirche ein Dorf, Palsin geheißen und „im Lande von Uznam belegen." Sie konnten am 29. März 1239 dem Herzog über diesen Besitz einen Brief „seiner Eltern" sicut litteris parentum nostrorum - - — docuerunt) vorlegen. Dieser Brief, später verloren gegangen, war ohne Zweifel eine Schenkungsurkunde über das Dorf; sie war von Bogislav II. und Miroslawa ausgestellt und mag in derselben Zeit entstanden sein, in welche wir die Vollendung der Kirche gesetzt haben, bald nach 1216. Es fragt sich, wo das Dorf Palsin gelegen habe. Die urkundliche Angabe weist uns auf unsre Insel; das Land von Uznam (terra uznamensis) geht nachweislich nicht über unsere Insel hinaus. Diese Bestimmung haben wir festzuhalten und müssen deshalb von einer Vermuthung absehen, die sich sonst sehr empfehlen würde. Das Dorf Palsin verschwindet nehmlich im Laufe der Zeit aus der Reihe der Klosterbesitzungen. Dagegen tritt im 15. Jahrhundert unter den Klostergütern ein Dorf Pölzin auf, das kein anderes sein kann, als das heutige Pelsin in der Nähe von Anclam. Es ist auffallend, wie ähnlich die aus diesem Dorfe entsprießenden Erträge denjenigen sind, welche das Kloster aus dem alten Palsin bezog; und man könnte deshalb geneigt sein, das alte Palsin in das heutige Pelsin zu verlegen. Aber der Burgbezirk von Uznam konnte nicht ins Festland und sicherlich nicht so weit in's Festland hinein sich erstrecken. Außerdem sollten die Bauern von Palsin Dienste thun für die S. Pauli-Kirche; das wäre von Pelsin aus fast eine Unmöglichkeit gewesen. Palsin muß ein Ort auf unserer Insel gewesen sein, der als besondere Ortschaft jetzt nicht mehr vorhanden ist. Wo lag er? Nach einer Vermuthung soll Palzin in der jetzt vor dem Peenethore gelegenen Vorstadt von Usedom gelegen haben.[119] Diese Vermuthung hat aber gar keine Gründe für sich und ist somit ganz willkührlich. Wir müssen einen Faden suchen, der uns zurechtweisen kann, und finden einen solchen in einem späteren Document unserer Klostergeschichte, in einem Privilegium Wartislaw's IV. vom Jahr 1317. In demselben wer- Das Dorf Palsin.

den die Besitzungen unsers Klosters sichtlich nach ihrer geographischen Lage an einander gereiht, wenigstens in der Art, daß diejenigen Besitzungen, die in derselben Gegend liegen, zusammen genannt werden. Hier findet sich denn auch Palsin und zwar in der Umgebung von Crynik (Crienke), Morghenevitze (Morgenitz), Rankevitz auf der einen Seite und von Mellentyn und Baldem (Balm) auf der andern. In der Nähe dieser noch heute vorhandenen Ortschaften müssen wir also dem alten Palsin seinen Platz anweisen. Suchen wir nun in dieser Gegend nach Oertlichkeiten, die uns durch ihren Namen einen weitern Anhalt geben könnten, so finden wir in überraschender Weise diesen Anknüpfungspunkt. Zwischen Morgenitz und Mellentin, näher an dem ersteren Orte als an dem zweiten, liegt auf der Nordseite des Weges, der die beiden Dörfer verbindet, ein Berg, der noch heut zu Tage Paltzin heißt. Wir sind geneigt, hierhin das alte Palsin zu setzen. Als ein kleines slavisches Dorf mochte es so nah an Morgenitz wohl bestehen können. Später wurde es vielleicht, wie Aehnliches ja oft geschah, aus wirthschaftlichen Rücksichten mit Morgenitz vereiniget. Dafür würde auch der Umstand sprechen, daß später lange Zeit hindurch der Pleban von Uznam, der ja als solcher in einem nahen Verhältniß zu dem Dorfe Palsin stand, auch Pfarrer von Morgenitz war. Dieses Dorf Palsin nun versicherte Barnim mit allem Zubehör, mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Sümpfen, Holzungen, mit bebauten und unbebauten Aeckern und mit der höheren und niederen Gerichtsbarkeit dem Kloster von Neuem. Insbesondere werden neun Hakenhufen (unci) erwähnt, die zu dem Areal des Dorfes gehören. Auf diesen 9 Hufen liegen die jährlichen Abgaben, die das Kloster empfängt, nehmlich 3 Dromt (tremodia) Roggen, eben so viel Gerste, eben so viel Hafer; außerdem empfängt das Kloster von jeder Hufe ein Huhn und einen Top Flachs und von jedem Katen (de quolibet koten) vier Hühner. Deutlich ist hier Ackerabgabe und Hausabgabe geschieden. Den Hauptbestandtheil der Ackerabgabe bildet das Korn, von jeder Hufe ein Dromt (tremodium), zu gleichen Theilen aus Roggen, Gerste und Hafer bestehend.[120] Die hier festgesetzten Abgaben erinnern an den slavischen Bischofszehnten (biscoponiza-decima slavorum), der im Wesentlichen denselben Umfang hatte.[121] Vielleicht war die Lieferung der Bauern von Palzin nichts weiter als der Bischofszehnte, der noch von Sigwin auf die Klosterherren übertragen sein mochte, so daß dann also die Leute keine geistliche Abgabe weiter entrichteten. Im Uebrigen sollten sie frei sein von jeglicher Geldabgabe und jeglichem Dienst, wozu sie sonst dem Landesherrn verpflichtet gewesen wären. Aber zum Dienst der S. Paulskirche sollten sie zu allen Zeiten verbunden sein. Wie viel nun von diesen Anrechten unsers Klosters an Palsin auf Barnim's Mildthätigkeit zurückzuführen sein möchte, ist nicht zu bestimmen. Vielleicht ist die Befreiung der Ackerleute von fürstlichen Abgaben und Diensten seine

Gabe, während alles Uebrige schon vorher in der beschriebenen Weise bestand.

Es ist angemessen, daß wir die unmittelbare Nachbarstadt unsers Klosters, das aufblühende deutsche Uznam, im Auge behalten. Deshalb müssen wir des auch sonst wichtigen Vertrages erwähnen, den Barnim mit dem Bischof Conrad III. im Kloster Stolp am 24. April 1240 abschloß, durch welchen er den Bischofszehnten aus einem ansehnlichen Gebiet zu Lehn nahm. In diesem Vertrage erscheint Uznam schon als ein bedeutender Ort. Der Bischof sollte von dort aus der „Münze" (moneta) jährlich 10 Mark erhalten; und es muß wenigstens unentschieden bleiben, ob diese „Münze" in Uznam blos eine Abgabenerhebungsstelle bedeutet oder eine wirkliche Münzstätte. Bischofshebung aus Uznam 1240.

Daß bei den bisherigen Begebnissen noch immer der Abt Ramundus die Leitung des Klosters in seinen Händen gehabt hatte, geht aus einer Urkunde hervor, in welcher Wartislaw III. dem von seiner Großmutter Anastasia gestifteten Nonnenkloster im Lande Treptow die schon früher verliehenen Güter bestättigte. Diese Bestättigung geschah in Camin am 31. Mai 1240 und unter den Zeugen steht unmittelbar hinter dem Bischof Conrad der Abt von Uznam, Ramundus. Ramundus 1240.

Herzog Barmin hatte für den Bischofszehnten auf einem ausgedehnten Gebiet dem Bischof Conrad III. einen ansehnlichen Grundbesitz verliehen. Der Antrieb zu diesem Umtausch scheint von dem Bischof ausgegangen zu sein. Wenigstens wurde dasselbe Geschäft im kleineren Maaßstabe ein Jahr später bei unserm Kloster ausgeführt. Vielleicht mochten auch mannigfache Verwickelungen im Lauf der Zeit sich ergeben haben, die Gebenden und Nehmenden drückend geworden waren und zu diesem Tauschgeschäfte drängten. Frühere Bischöfe, Adalbert zuerst und Sigwin zuletzt, hatten freigebig den Bischofszehnten in den Dörfern, die dem Kloster zugehörten, demselben geschenkt. Conrad III. hatte dazu keine Neigung. Die Verleihungen seiner Vorgänger konnte er freilich nicht rückgängig machen. Aber neue Verleihungen dieser Art wollte er nicht ertheilen ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten. Ein Abkommen über diese Angelegenheit wurde in Camin abgeschlossen, wo auch die darüber sprechende Urkunde am 8. März 1241 aufgenommen wurde.[123] Auf jeden Fall waren der Abt und einzelne Glieder des Convents von Uznam dort anwesend. Die Vergleichsurkunde zerfällt in zwei Theile. Zunächst wurden die Zehntenschenkungen der früheren Bischöfe bestättiget mit voller Zustimmung des Domkapitels. Die einzelnen Dörfer, in welchen der Bischofszehnte dem Kloster geschenkt sei, werden genannt. Vergleichen wir aber diese Aufzählung mit den Angaben, die die Urkunde des Bischofs Sigwin vom Jahre 1216 enthält, so zeigen sich sehr bedeutende Abweichungen. Hier werden genannt die Dörfer Grobe mit den Aeckern bis Minuchow, Minuchow Zehntenvergleich mit Bischof Conrad III. 1241.

selbst, Sikerina, Sosniche mit der Kirche, Dambagora, Rochov, Gizyn mit der Kirche, der halbe Zehnte in Lipegora, Spaceviz, Dolpowe, Clossowe, Bubaliz, Solathcowiz, Choreno, Ribeniz, Revene, Suelube, Poblote, Lichov und aus früher angegebenen Gründen von Lipa nur die Kirche. Manche von den vom Bischof Sigwin aufgeführten Ortschaften fehlt; manche ist neu hinzugekommen, so die Kirche von Gizyn, Dambagora (vielleicht Mönkeberg zwischen Eggesin und Altwarp), Rochov (Ziegelei Rochow bei Ueckermünde), Lipegora (Liebgarten bei Ueckermünde), Lichov (wahrscheinlich Lükow zwischen Eggesin und Altwarp). Aber es ist nicht gerathen, aus den in dieser Urkunde dargebotenen Angaben Folgerungen über den damaligen Besitzstand des Klosters zu entnehmen; schon deshalb nicht, weil sie die deutlichsten Spuren großer Flüchtigkeit trägt.[124)]

Abtretung von Gneventin und Zglattiz für den Zehnten von Jerognew und Bambic an das Domcapitel.

Anders steht es mit dem zweiten Theil der Urkunde. Die Dörfer Jerognew und Bambic im Burgbezirk von Gützkow waren, als Sigwin seine Zehntenschenkung machte, dem Kloster noch nicht gegeben. Sigwin hatte also auch noch keine Veranlassung, den Bischofszehnten daraus zu schenken. Der Zehnte war also abgetragen worden. Hier trat nun eine Ablösung oder Vertauschung ein. Zwei und dreißig deutsche Hufen (mansi) scheinen in Jerognew und Bambic bebaut gewesen zu sein; wenigstens war für diese Hufenzahl der Zehnte zu entrichten. Die Beschaffenheit der Hufen weist auf deutsche Ansiedler hin, die das Kloster in Jerognew und Bambic hatte. Den Zehnten von diesen 32 Hufen erließ der Bischof dem Kloster. Dafür aber gab das Kloster der Domkirche von Camin den Grund und Boden der beiden Dörfer Gnewentin und Zglattiz. Ein sicheres Urtheil darüber, ob das Kloster die Zehntenfreiheit von Jerognew und Bambic zu theuer oder nur nach der Billigkeit bezahlt habe, können wir nicht gewinnen, da wir weder die Größe noch die näheren Verhältnisse der beiden Dörfer Gnewentin und Zglattiz kennen.

Bischof Conrad III. tritt zurück.

Bischof Conrad III. scheint sich bald nach der Ausstellung dieser Urkunde von seiner bischöflichen Amtsführung zurückgezogen zu haben.

Wilhelmus, Coadjutor.

Er erhielt einen coadjutor Wilhelmus, der das Amt für ihn verwaltete. Uebrigens lebte Conrad noch längere Zeit.

Das Kloster erhält die Fischerei in den Lutenze See'n vollständig. 1242.

Die nächste Nachricht, die wir von unserm Kloster erhalten, geht wieder von einem 29. März aus. Schon im Jahre 1184 hatte Bogislav I. dem Kloster die Erlaubniß gegeben, dort zu fischen, wo auch für den fürstlichen Tisch gefischt wurde; und es waren damals namentlich zwei Gewässer genannt worden, Werpene und Lutenze. Die Fischerei in Lutenze (die Gewässer um Zecherin) war für das Kloster besonders gelegen. Im Lauf der Zeit war vielleicht eine Wassergränze gezogen und nur ein Theil des Gewässers dem Kloster zugewiesen, das Uebrige dem fürstlichen Besitz reservirt worden. Wenigstens lautete die erste Concession nur auf den freien Mitgebrauch, der nachher in der angegebenen Weise regulirt sein mochte. Auf

jeden Fall hatte der Herzog noch seinen Theil an dem Wasser; und es war unter diesen Umständen leicht möglich, daß die Fischer des Klosters, wenn sie über ihre Wassergränze hinausgingen, wie das ja so leicht vorkommen konnte, von den herzoglichen Wasser-Executoren, die die Stelle der heutigen Kieper eingenommen haben mögen, in Anspruch genommen und zur Zahlung eines Strafgeldes angehalten wurden. Diese Zustände waren lästig für die Herrn von Grobe; und die einfachste Art, diesen Belästigungen zu entgehn, blieb immer, den ganzen Umfang der Lutenze Gewässer in ihren Besitz zu ziehn. Die beste Gelegenheit dazu bot wieder der 29. März. Wahrscheinlich war Herzog Barnim auch im Jahr 1242 an diesem Tage wieder in den Klostermauern. Wartislaw war bei ihm und außer diesem die alten bekannten Begleiter. Da mag Ramundus seine Bitte vorgetragen haben und Barnim, der Freigebige, gab nach, aber, was uns hier auffallend sein mag, nicht ohne die Zustimmung seiner Gattin (Marienna). Daß die Barone, die wir als einen begleitenden Staatsrath anzusehen haben, um ihre Zustimmung gefragt worden, ist usuell. Aber besondere Gründe müssen wohl obgewaltet haben, wenn die Genehmigung der Fürstin nachgesucht wurde. Da es sich hier um Fischereien handelte, die der fürstlichen Tafel zu Gute kamen, so mag das natürliche Recht der Hausfrau über die Dinge der Hauswirthschaft berücksichtigt worden sein. Barnim also verlieh nun dem Kloster auch den Theil von den beiden Lutenze Seen, welcher bisher wirklich noch herzoglicher Besitz gewesen war, und verbot bestimmt seinen Wassersteuer-Einnehmern (exactores), von den Klosterleuten noch etwas zu fordern, wenn sie Fischerei trieben. Die Urkunde über diese Schenkung[125] wurde aber nicht mehr im Kloster aufgenommen, sondern in Liubin, der alten Burg, die wir in der Gegend des heutigen Kirchdorfes Lebbin auf der Insel Wollin anzunehmen haben. War Barnim am Morgen im Kloster gewesen, so mochte ein günstiger Wind ihn in wenigen Stunden sammt seinen Begleitern an den vorspringenden Punkt der Nachbarinsel befördern, so daß dort an demselben Tage noch die Urkunde aufgenommen werden konnte. Der Abt selbst oder ein Bruder des Klosters war wohl mit hinüber gefahren, um sie in Empfang zu nehmen.

Das Kloster Dargun erwirkt Gardis und Corsibuor 1242.

In demselben Jahr wurde in der Nähe der Besitzungen, die unser Kloster auf der Insel Usedom gewonnen hatte, der Besitz eines andern Klosters bestättiget, des Klosters Dargun, das bei seiner reichen Habe in seiner näheren Umgebung nicht verschmähete, seine Hand nach den Dörfern unserer Insel auszustrecken. Zwei slavische Männer, Sabic und Rozuar, besaßen hier zwei Dörfer, beide mit dem Namen Gardis (Gardis — kleine Burg), die später in ein Dorf, das heutige Kirchdorf Gartz, verschmolzen wurden. Sie verkauften dieselben dem Kloster Dargun für einen geringen Preis, für 80 Mark.[126] Das Kloster eilte, seine neue Erwerbung zu sichern und suchte die

herzogliche Bestättigung. Barnim ertheilte dieselbe und verlieh dem Kloster Dargun die beiden Dörfer Gardis mit allem Zubehör, mit Aeckern, Wäldern, Wiesen und Gewässern und das zu den beiden Gardis zugehörige Karsibuor, das heutige Caseburg (Karsibuor — schöner Wald) mit aller Fischerei, mit Aeckern, Wäldern, Wiesen, Gewässern, insonderheit mit den 27 Bächen, die ins süße Meer fließen, befreite die dortigen Untergebenen des Klosters von allen Lasten und gewährte ihnen außerdem eine ausgedehnte Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande. Drei Aebte waren bei dieser Verleihung zugegen, Godescalcus von Stolp, Otto von Belbuk und Ramundus von Grup, unser Abt. Vielleicht wurde die Urkunde auch in unserm Kloster aufgenommen; sie trägt keine Ortsbezeichnung. Jedenfalls scheint unser Kloster mit friedlichem Sinn und williger Geneigtheit den neuen Nachbar angenommen zu haben. Uebrigens hatte das Kloster Dargun hinsichtlich dieses neu erworbenen Besitzes nachher noch eine Anfechtung zu bestehn. Zwei Söhne des wendischen Mannes Sabic, Barchil und Johannes, waren bei dem Verkauf nicht gefragt worden. Sie machten nachher noch Forderungen an das Kloster und dasselbe zahlte ihnen nachträglich noch 32 Mark. Von da ab scheint Dargun in dem friedlichen Besitz von Gartz und Carsibuor geblieben zu sein.

Das Kloster erhält die Kirchen in Uekermünde 1242.

Im Verlauf des Jahres 1242 finden wir denn auch wieder ein Beispiel dafür, wie wichtig das Privilegium Gregors IX. aus dem Jahr 1238 gehalten wurde. Mehrfach ist schon die Rede gewesen von den Besitzungen, die unser Kloster in der Nähe der Uker am Ufer des Haffs erworben hatte. Die wirthschaftliche Thätigkeit unserer Mönche in diesem District kann ohne geistliche Thätigkeit nicht gedacht werden. Es waren Kirchen auf ihren Dörfern entstanden, wie wir denn ja auch 1241 in Gizyn eine solche neue Kirchenanlage gefunden haben. Vielleicht verdankte die ganze Gegend ihre kirchliche Entwickelung dem Einfluß und der Thätigkeit unseres Klosters. Die Ortschaft an der Mündung der Uker war uralt; sie hatte sich im Laufe der Zeit ansehnlich erweitert; und in dem Zeitpunkt, in dem wir jetzt stehen, mochte schon ein bedeutender Ort vorhanden sein. Wir finden in demselben nicht blos eine Kirche; es müssen wenigstens deren zwei dort gestanden haben. Die Urkunde, auf die wir zurückgehen, redet von Kirchen (ecclesias) in Ukeremunde. Waren diese Kirchen von unserm Kloster gegründet? Waren sie von da aus bisher versehen und bedient worden? Wir können auf diese Fragen nicht mit bestimmten historischen Angaben antworten. Aber Barnim, der am 18. Juli 1242 in Uznam war, übertrug die Kirchen in Ukeremunde unserm Kloster. Diese Uebertragung kann nichts Anderes bedeutet haben als die Verleihung des Patronatsrechts über die ückermündischen Kirchen an das Kloster von Uznam. Das Kloster sollte also die Geistlichen an diesen Kirchen setzen; und nach Gregor's Privilegium konnten mithin einzelne Brüder des Klosters dahin gesandt

werden zum heiligen Dienst. Die Einkünfte der Kirche kamen dann auch dem Kloster zu Gute. Barnim war sich dessen wohl bewußt, daß auch dieses letzte Resultat sich aus seiner Schenkung ergeben werde. Er sagte ausdrückkich, daß seine Schenkung zur Aufhülfe der Klosterleute (in subsidium claustralium) geschehe. Nicht blos die Barone, sondern auch in unerklärlicher Weise Barnim's Gattin, Marienna, gaben ihre Zustimmung; sie und Wartislaw ließen ihre Namen als Zeugen in die an demselben Tage ausgestellte Urkunde eintragen[127], in welcher Barnim noch das ausdrückliche Verbot aussprach, daß Niemand die Kirche von Grobe mit Auflagen von der genannten Verleihung belästigen solle.

Wartislaw III. erläßt einen Schutzbrief für die Gützkowschen Klostergüter 1243.

Im Jahre 1243 waren nach unserer Annahme 5 Jahre verflossen, seit das Kloster durch die Grafen von Gützkow, die Jaczonen, seiner Besitzungen in Lipa beraubt war. Ohne Zweifel hatten die Klosterherrn denen, die dieses ungerechte Gut empfangen hatten, ihren Groll zu erkennen gegeben. Die Jaczonen hatten Gelegenheit genug, denselben zu erwidern; denn ein ansehnlicher Theil der Klostergüter, der Gütercompler von Schlatkow, Bubaliz, Bambic, Jerognew, lag in der Nähe von Gützkow. Die Grafen von Gützkow ließen demnach den Unterthanen des Klosters auf diesen seinen Gützkowschen Gütern mancherlei Bedrückungen angedeihen. Das Kloster mußte Schutz für seine Leute suchen. Wir müssen auch nach den Andeutungen, die uns in unserer Geschichte entgegentreten, annehmen, daß die Jaczonen in Gützkow nicht souverain waren. Sie standen unter der Gewalt des Landesherrn; in dieser Zeit war es Wartislaw III. An ihn wandte sich das Kloster Hülfe suchend. Wartislaw kam den geistlichen Herrn entgegen, indem er erklärte, daß er gar gern eine Kirche, die seine Vorfahren erhoben und begabt hätten, mit seinem trostreichen Beistand ehre. In dem Schutzbrief, den er ihnen ertheilte[128], erklärte er dann, daß die Leute des Klosters (coloni) von aller Auflage und Eintreibung der Vögte frei bleiben sollten, daß sie auch nicht zur Reparatur von Brücken, zum Erbauen und Abbrechen von Burgen herangezogen werden dürften, sondern daß ihnen einzig die Beihülfe bei der Vertheidigung des herzoglichen Gebietes obliege. Wir können aus dieser speciellen Anführung entnehmen, welche Lasten die neuen Herrn von Gützkow den Unterthanen des Klosters zugemuthet haben. Eingriffe in die Klostergüter selbst waren nach den vorliegenden Andeutungen noch nicht vorgekommen. Am Schlusse seines Schutzbriefes fügte Wartislaw noch eine ernstliche Drohung gegen diejenigen bei, welche seinen Worten zuwider handeln würden. Diese Urkunde wurde am 22. April 1243 in Camin ausgestellt, wohin sich also wohl Abgeordnete des Klosters begeben hatten, um den Beistand des Herzogs nachzusuchen.

Das Kloster Stolp erwirbt Coriswans 1243.

Das Kloster Stolp, das auf unserer Insel bereits das Dorf Circhowe besaß, dehnte im Jahre 1243 seine hiesigen Besitzungen

aus. Barnim fand sich nehmlich bewogen, ihm zu Ehren des allmächtigen Gottes und des heil. Johannes des Täufers am 2. Juni 1243 das Dorf Coriswans (Corswant) im Lande zu Uznam zu verleihen.[129] Mit dem Dorfe wurde auch der Bach Lassovnisza (die Aalbäk) in seinem Laufe bis an's Meer und mit aller Fischerei verliehen; ferner alle Zubehörung des Dorf's auch an Wäldern bis zum Berge Szanipisza und der See Wolgast, der, in der Nähe von Corswant liegend, noch heute denselben Namen trägt. Der Berg Szanipisza (Sandzusammenwehung) war wohl ein alter hoher Dünenwall in der Nähe des Meeres. Dieser neue Besitz des Klosters Stolp stieß zum Theil an die Grenzlinie unsers Klosters im Thurbruch. Unsre Insel gewann schon in dieser Zeit je mehr und mehr das Ansehn eines Klosterlandes. Die südöstliche Ecke nahm das Kloster Dargun ein; dann folgte auf dem Strich am Thurbruch, zu dem Zirchow und Corswant gehörten, das Kloster Stolp; in der eigentlichen compakten Landmasse der Insel hatte unser Kloster seine Stelle; und im Nordwesten entstand später das Jungfrauenkloster Crummin.

Das Kloster erhält freies Holz in Moenkebude und Satyn 1244.

Im Jahre 1244 erweiterte unser Kloster grade nicht seine Besitzungen in Grund und Boden. Aber es suchte andere Erwerbungen, freies Bau- und Brennholz und freie Fischerei. Beides gewährte ihm Barnim am 21. Mai 1844.[130] Er gab nehmlich dem Abt und Convent des Klosters und ihren Unterthanen die unbeschränkte und freie Gewalt, jetzt und für immer Holz zu fällen in den Wäldern von Satyn und Monekebude und in allen Wäldern und Heiden jenseit des frischen Haffs von Satyn bis Ueckermünde; und zwar so viel Holz, wie ihnen zu ihren Gebäuden und zum Verbrennen nach ihrem Bedürfniß zuzukommen scheinen würde. Diese Begabung scheint die Voraussetzung zu begründen, daß die Waldungen, die das Kloster selbst besaß, für seine Bedürfnisse nicht ausreichten, da ein künstliches und enthaltsames Schonen der Wälder für jene Zeit, die im Ganzen so reich daran war, füglich nicht anzunehmen ist. Allerdings hatten diejenigen Besitzungen des Klosters, die in der waldreichen Umgegend der Uker und Randow lagen, keinen Holzmangel. Anders aber stand es wohl auf der Halbinsel zwischen dem Usedomer See und der Peene, auf dem sogenannten Usedomer Winkel, wo das Kloster selbst, die Klosterdörfer Grobe, Watekow, Moenchow, Zecherin u. s. w. lagen. Dieser fruchtbare Bezirk war damals wohl fast so holzarm wie jetzt. Für diesen Umkreis scheint diese neue Gewährung Barnim's nachgesucht worden zu sein; und es wurde sicherlich von Seiten des Klosters ein großes Gewicht darauf gelegt, daß auch seine Unterthanen die Freiheit erhielten, aus den genannten Wäldern ihren Holzbedarf zu holen. Zwei Wälder werden bestimmt bezeichnet, Satyn und Monekebude. Monekebude ist das heutige Moenkebude, am Ufer des Haffs mitten in Wäldern belegen, $^3/_4$ Meilen von Ueckermünde nordwestlich. Der Name Satyn, der damals

vielleicht ein Dörflein oder ein Waldhaus bezeichnete, ist jetzt nicht aufzufinden. Wahrscheinlich lag es auch am Ufer des Haffs. Es ist der Anfangspunkt der dem Kloster freigegebenen Waldstrecke, hat also wohl von allen angegebenen Oertern dem Kloster auch zunächst gelegen; Uekermünde ist der Endpunkt. Demgemäß haben wir das alte Satyn etwa in der heutigen, der Insel Usedom gegenüber gelegenen Anclamer Stadtforst, vielleicht in der Nähe des Dorfes Camp zu suchen. So war denn ein weites Forstgebiet dem Kloster und seinen Unterthanen zur Benutzung geöffnet. Die Herbeiholung des Holzes war weder zu Wasser noch zu Eise schwierig.

Das Kloster erhält Fischerei-Gerechtigkeit im Haff 1241.

Außer dieser sehr ansehnlichen Begabung wurde dem Kloster noch eine zweite gleichfalls sehr bedeutende Concession gemacht. Es sollte die Freiheit haben mit 6 großen Garnen (grote garne) im frischen Haff zu fischen, auch daselbst jede andere Art von Fischerei auszuüben. Die Fischerei mit den genannten großen Netzen war also damals schon im Gebrauch und die eingewanderten deutschen Colonisten scheinen sich auch diesen Erwerbszweig angeeignet zu haben. Das Wassergebiet, welches dem Kloster eingeräumt wurde, sollte sich erstrecken von der Kele bis Stetyn, von Stetyn bis Uekermünde und von Uekermünde bis zu dem Wasser Pene. Die Kele (Kel-Kiel — Spitze, Keil) ist der Ausfluß des Usedomer See's in das Haff; und die Pene kann hier nur die eigentliche Peene sein, die der Insel Usedom gegenüber in die Haffgewässer und zwar grade in die dem Kloster zugewiesenen Lutenzesee'n eintritt. Das Fischereigebiet des Klosters begreift also den Wasserstrich, der am südlichen Uferrande des Haffs hinläuft. Es ist ein ansehnlicher Raum. Aber Conflicte mit der Stadt Stettin oder auch mit anderen Fischereiberechtigten konnten doch füglich nicht eintreten. Denn die Stadt Stettin hatte auch wohl von Barnim im Jahr 1243 freie Fischerei auf der Oder, 1 Meile oberhalb und 1 Meile unterhalb der Stadt, erhalten.[131] Aber bei dieser Concession waren die Netze ausgeschlossen (sine sagena), die grade dem Kloster gewährt waren; überdem war die Fischerei-Freiheit des Klosters keine ausschließliche. Es erhielt ja nicht den Alleinbesitz des Wassers, sondern nur die Benutzung desselben, die andere Nutznießer nicht ausschloß. Zwei Personen aus Stettin waren übrigens bei der Abfassung der Concessionsurkunde gegenwärtig, Conrad, der Präpositus der Jacobikirche, und Johannes, der Präpositus des neugegründeten Nonnenklosters. Die unserm Kloster gewährte Befugniß wurde noch dahin ausgedehnt, daß es die Fischerei selbst oder auch durch Andere ausüben könne und daß auch seine Unterthanen dieselbe Freiheit genießen sollten. — Die Verbreiterung der Oder, da, wo sie in das Haff einfließt, führt noch jetzt den Namen „Papenwasser". Unter die geistlichen Nutznießer, die dort ihre Fischerei zu üben pflegten und die zu diesem Namen Veranlassung gaben, ist nach dem Vorhergehenden auch unser Kloster zu zählen.

Der Abt Ramundus wurde zuletzt im Jahr 1242 genannt. Unter seiner Verwaltung mögen auch noch die zuletzt besprochenen Gewährungen dem Kloster zu Theil geworden sein. Aber im Februar-Monat des Jahres 1246 finden wir bereits einen andern Abt Sibrandus, der als Zeuge vorkommt in einer Urkunde, in welcher Barnim dem Kloster Dargun seine Besitzungen auf unserer Insel bestättiget.[132] Seine Verwaltung kann nur kurz gewesen sein, wie sie denn auch allem Anscheine nach thatenlos war. Schon im Jahre 1247 tritt ein anderer Abtsname auf. Wiardus I. hat den Abtsstuhl bestiegen. In der allerdings nur kurzen Zeit seiner Verwaltung zeigt er sich als einen Mann, der das Recht des Klosters wahrnimmt und seinen Vortheil im Auge hat.

Abt Sibrandus 1246.

Abt Wiardus 1247.

Gränzstreitigkeiten mit dem Kloster Stolp werden geschlichtet 1247.

Das Kloster Stolp gränzte, wie wir oben gesehen haben, mit seinen beiden Dörfern Circhowe und Coriswans an die Thurbruchsbesitzungen unsers Klosters. Zwischen den beiden Klöstern waren nun Gränzstreitigkeiten ausgebrochen und zwar, wie uns die Urkunde des Abts Godescalcus von Stolp vom 8. Januar 1247 berichtet, sehr bedeutende. Von Seiten unsers Klosters kamen dabei die Dörfer Redessowe, Catzecowe, Lutebuk, Güreke und Cutsowe, wie die Urkunde[133] sie aufzählt, zur Berücksichtigung. Unser Kloster muß also damals alle diese Dörfer besessen haben, obwohl nicht nachzuweisen ist, wie es die beiden zuerst genannten erworben habe. Redessowe ist das heutige Reetzow, das nordöstlich von Lybbometze unfern von den Ufern des Gothensee's unter den Bergabhängen liegt, die gegen das Thurbruch hin sich senken. Catzecowe ist das heutige Catschow, an der Westseite des Thurbruchs gelegen. Die Gränzstreitigkeiten können nur auf Anrechte am Thurbruch sich bezogen haben; und von Seiten unsers Klosters waren hier die genauesten Bestimmungen durch die Urkunde Barmin's von 1239 bereis vorhanden. Solche Bestimmungen mochten aber für die Gränzen von Circhowe und Coriswans fehlen. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß der Streit vom Koster Stolp ausging, das auf alte unsichere Traditionen und Ansprüche seiner Unterthanen in den genannten beiden Dörfern sich gründen mochte. Indeß ließ die Einigung nicht lange auf sich warten. In Güte und Freundlichkeit (per amicabilem compositionem) wurden die Streitigkeiten am 8. Januar 1247, wie es scheint im Kloster Uznam, vollständig ausgeglichen. Man ging auf Barnim's Gränzbestimmung von 1239 zurück, ohne daran das Geringste zu ändern. Zu erwähnen ist, daß wir unter den aufgeführten Thurbruchsdörfern das Dorf Lybbometze vermissen, das doch 1238 in den Besitz des Klosters gekommen war. Es war, wie dies auch der folgende geschichtliche Verlauf beweist, auf eine uns unbekannte Weise veräußert worden.

Lybbometze veräußert.

Das Kloster in den Besitz von Liva wieder eingesetzt 1247.

In der Urkunde, die diese Gränzstreitigkeiten erledigte, erklärte der Abt von Stolp auch zum Schlusse, „daß er nach dem Befehl

des Bischofs von Camin (Wilhelmus) den Abt Wiardus in den körperlichen Besitz der 6 Dörfer, die zusammen Lipa genannt werden, zur vollständigen Nutznießung eingeführt habe." Es war dieser Act eine Wendung in dem Streit, der über die genannte Halbinsel mit den Herrn von Gützkow nun schon 9 Jahre bestand. Wir sehn, daß das Kloster gegen die ihm widerfahrene Ungerechtigkeit bei dem bischöflichen Stuhl in Camin selbst Hülfe gesucht hatte. Aber allerdings scheint Wilhelmus, so lange er noch blos coadjutor Conrad's III. war, für die Unterdrückten nicht aufgetreten zu sein. Zu Ende des Jahres 1246 scheint er das bischöfliche Amt selbst überkommen zu haben[134); und eine seiner ersten Thaten ist nun dieses Mandat an den Abt von Stolp zu Gunsten der geistlichen Herrn von Uznam, obwohl Conrad noch lebte und sicherlich nicht ohne Einfluß war — ein Beweis für die volle, klare Gerechtigkeit in den Klagen unserer Mönche. Ohne Zweifel sollte diesen nun der vollständige geraubte Besitz restituirt werden. Einstweilen mag auch der Restitutionsact des Abts Godescalcus von Erfolg gewesen sein. Bald aber kehren die alten Klagen der Klosterherren wieder. Die Jaczonen bemächtigten sich wieder ihrer Beute, wie die folgende Darstellung darthun wird. Wir bemerken hier noch, daß bei dieser Gelegenheit 6 Dörfer auf der Halbinsel Lipa gezählt werden. Der heutige Bestand war also auch damals schon vorhanden, wie er denn auch wohl seit dem Anfange unserer Geschichte da gewesen war. Wilhelmus, Bischof.

Nicht unwichtig sind die Namen der Zeugen, die in der Urkunde aufgeführt werden. Es sind sicherlich dieselben Männer, die so wohl die Gränzstreitigkeiten hatten schlichten helfen, als auch bei der Uebergabe von Lipa an Wiardus gegenwärtig gewesen waren. Zum Theil weisen sie sich mit Entschiedenheit als Angehörige unserer Insel und als Nachbaren des Klosters aus. Wir finden Richardus von Guereke, Witeke von Welsyn, Nicolaus von Pudglove, Johannes von Welsyn und den Priester Wolterus, Pleban von Benitze (Bentz).

Wir würden annehmen müssen, daß im Jahr 1248 schon wieder ein neuer Abt die Verwaltung unsers Klosters geführt habe, wenn wir gezwungen wären, ohne Weiteres die Andeutung anzunehmen, die sich in einem Transsumt vom Jahr 1248 vorfindet, in welchem dem Kloster Hilda einige Dörfer geschenkt werden. Unter den Zeugen steht nehmlich dort auch ein Abt von Uznam, von dessen Namen aber nur der Anfangsbuchstabe R. verzeichnet steht. Da indeß Wiardus 1247 und 1249 vorkommt, so ist die einfachste und bei einem Transsumt gar nicht so fern liegende Auskunft die, einen Schreibfehler anzunehmen. Unser Abt Wiardus war Zeuge bei jener Verleihung an das Kloster Hilda und den Anfangsbuchstaben seines Namens W. in dem vielleicht schon unleserlich gewordenen Original verwandelte der Transsument in R.[135) Abt Wiardus

Eigenthümliche Wirren lasten für diese Zeit auf der Episcopats- Das Bisthum Camin.

schichte von Camin; namentlich auch hinsichtlich der Chronologie. Der emeritirte Bischof Conrad III. war im Jahre 1249 wohl bereits todt, obwohl die Zeit seines Todes nicht genau zu bestimmen ist. Neben seinem Nachfolger Wilhelmus erscheint bald der bekannte Hermann, ein Graf von Gleichen, zunächst als Electus, der im Jahre 1251 seine bischöfliche Verwaltung angetreten zu haben scheint. Wilhelmus führt dabei aber noch den Bischofstitel bis in das Jahr 1253.[136)]

Bischof Hermann.

Die nächsten Nachrichten über unser Kloster sind aus dem Jahr 1251. Wir haben 3 Urkunden aus diesem Jahr; zwei von ihnen haben eine genauere Zeitangabe; die dritte hat nur die Bezeichnung des Jahres.

Das Dorf Benz.

Wir betrachten zunächst die Urkunde, welche die Kirche in Benz betrifft. Bevor wir indeß zur Besprechung derselben übergehn, haben wir uns in eine Untersuchung einzulassen, die uns zur Aufklärung über einige bisher dunkel gebliebene Punkte unserer Klostergeschichte verhelfen wird. Das Dorf Benz liegt in lieblicher Gegend unfern des Schmollen-See's am Rande eines Wiesenthales, welches zwischen Benz und Stoben von dem See aus in südwestlicher Richtung, auf beiden Seiten von Höhenzügen umgeben, nach Neppermin zu sich erstreckt. Man kann in Benz den Mittelpunkt von der compacten Masse unserer Insel sehn. Es ist ein Kirchdorf und das zu der dortigen Kirche gehörige Kirchspiel ist sehr umfangreich. Spuren von der Kirche in Benz fanden wir schon im Jahre 1229; daß sie in Verbindung mit unserm Kloster stand, war uns damals schon wahrscheinlich. Aus der Urkunde, die uns gegenwärtig zur Besprechung vorliegt, wie aus späteren Andeutungen gewinnen wir einerseits den Eindruck, daß schon in älteren Zeiten von den Herrschern des Landes Verfügungen über den Besitz des Dorfes und der Kirche getroffen worden seien, die jetzt nur aufgefrischt zu werden brauchten; andererseits aber liegt auf der ganzen Vorgeschichte dieses Punktes ein nicht unbedeutendes Dunkel. Dasselbe bedeckt aber auch andere Besitzungen des Klosters. So war dem Kloster bei seiner Fundation ein Markt sammt einem Kruge in der Mitte der Provinz Wanzlo geschenkt worden (1159); aber dieser Besitz wird nachher nicht weiter erwähnt. Dagegen taucht im Jahr 1167 ein neuer Besitz des Klosters auf, das Dorf Wresteviz mit einer Slavenkolonie. Dieses Eigenthum des Klosters wird bis zum Jahre 1216 fortgeführt. Damals aber war die Kolonie schon bis auf zwei slavische Männer zusammengeschmolzen. Im Jahre 1229 finden wir die Kirche von Bentz genannt, und im Jahre 1251 tritt das Dorf Benz mit dem Felde Cerezowe auf. Wir vermuthen nun, daß der alte Markt, das Dorf Wresteviz mit der Slavenkolonie und das Dorf Benz mit dem Felde Cerezowe derselbe Besitz des Klosters sind, der im Lauf der Zeit Namen und Gestalt gewechselt hat. Unsere Gründe für diese Vermuthung liegen

darin, daß ein spurloses Verschwinden von Besitzungen, ohne daß ein Ersatz für dieselben eintritt, ohne dringende Veranlassung nicht angenommen werden kann; darin, daß in diesem Falle bei dem Aufhören des einen Namens sofort der andere in auffallender Weise eintritt; darin, daß in den urkundlichen Mittheilungen über Benz deutlich genug auf frühere Zeiten hingewiesen wird; darin, daß Benz wie der alte Markt im Mittelpunkt der Insel liegt. Der alte Marktort wurde wahrscheinlich bei der Bedeutung, die Uznam im Laufe der Zeit erhielt, unnöthig. Es blieb oder entstand aber in seiner Nähe das Dorf Wresteviz, wie ja auch das Dorf Grobe neben dem Markt Uznam lag. Die Slavenkolonie bei Wresteviz war vielleicht das Ueberbleibsel der alten Marktbewohnerschaft. Als Mittelpunkt der Insel schien dem Kloster die Stelle zur Gründung einer Kirche besonders geeignet. Die Kirche entstand in der Nähe von Wresteviz. Um die Kirche bildete sich ein Anbau; das wurde Benz, in welches vielleicht bald das kleine Wresteviz überging. Die beiden zuletzt genannten slavischen Kolonisten mögen ausgestorben oder verzogen sein und so wurde aus der Kolonie natürlich ein bloßes Feld, Cerezowe genannt. Ist die im Vorstehenden vorgetragene Vermuthung richtig, so sind vielleicht jetzt noch Andeutungen auf die alte Slavenfeldmark aufzuweisen. Auf dem Wege von Benz nach Neppermin hat man zur Linken Anhöhen, die als Ackerland gebraucht werden; eine von diesen Anhöhen führt den Namen Resenberg. Er ist eine Hochebene, auf welcher merkwürdiger Weise die Pfarre von Alters her ihren Acker hatte. Der Name könnte an das alte Cerezowe erinnern. Außerdem sind früher auf dem Resenberge alterthümliche Denkmäler vorhanden gewesen, nehmlich zwei merkwürdige Steinsätze, aus großen, hohen Feldsteinen gebildet, die noch 3 Fuß über der Erde gestanden haben. Beide Steinsätze haben eine hufeisenförmige Gestalt gehabt und sind der eine nach Norden, der andre nach Süden offen gewesen; der größere Steinsatz hat 40 Schritt Länge gehabt. Waren diese Steinsätze ein Werk unserer slavischen Vorfahren? Gehörten sie einmal jenem alten Markte an? Hatten sie eine religiöse Bedeutung? Oder wurden sie zu einem wirthschaftlichen Zwecke errichtet? Wir wagen nicht, über diese Fragen zu entscheiden.

Die Kirche in Benz und ihr Besitz 1251.

Die oben erwähnte Urkunde ordnet nun die Verhältnisse der Kirche von Benz, die allerdings ganz eigenthümlich waren. Wir können der Vermuthung Raum geben, daß wir in dem heutigen Gotteshause zu Benz noch im Ganzen das alte Gebäude haben, das schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts da stand. Wie bei der Kirche zu Liepe sind auch hier die Mauren meistens aus Feldsteinen aufgeführt. Die Kirche war dem heiligen Petrus geweiht. Sie war reich begabt; ihr gehörten das ganze Dorf Benz, das anliegende Feld Cerezowe und die zu dem Dorf und diesem Felde belegenen Wiesen, Weiden und Fischereien. Es ist sicherlich nicht zu gewagt, wenn

man dieses eigenthümliche Verhältniß als einen Grund für die Vermuthung ansieht, daß die Kirche älter gewesen sei als das Dorf, daß dieses auf dem der Kirche angehörigen Grund und Boden sich gebildet habe. Uebrigens hatte die S. Petrikirche in Benz mit solchem Besitz schon seit längerer Zeit dagestanden. Barnim selbst ist es nicht, der ihr ihre Güter verliehen hat; sondern schon „von seinen Vorgängern oder Vorfahren" hatte sie ihre Einkünfte und Rechte empfangen. Das weist uns in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts; in dieser Zeit mochte die Kirche entstanden und begabt worden sein. Jener Martinus im Jahr 1229 war wohl ihr erster Priester gewesen. Aber einige Unklarheit war doch hinsichtlich des Besitzverhältnisses der Kirche vorhanden. Es war ungewiß, ob nicht etwa noch die Lehnsherrlichkeit des Herzogs über das Dorf Benz Geltung habe und ob nicht demnach auf diese Weise das Eigenthumsrecht der Kirche an dem Dorfe beschränkt sei. Es waren die in unser Heimathland neu eingedrungenen Rechtsanschauungen, welche die Unsicherheit begründeten. Aber Barnim's Art war es nicht, einer geistlichen Stiftung gegenüber eifersüchtig an seinen Rechten festzuhalten. Mit Bereitwilligkeit entsagte er auch hier jeder Ausübung seiner Lehnsherrlichkeit über das Dorf Benz und seine Zubehörungen und ließ der Kirche alles, was seine Vorfahren ihr freigebig zugewandt hatten. Das sollte denn die Urkunde bekräftigen, die am 5. September 1251 in Tanchlim (Anclam) in Gegenwart mehrerer Zeugen ausgestellt wurde.[137] Dieselbe sagt von dem Besitzrecht unsers Klosters allerdings gar nichts; es ist blos von dem Verhältniß der S. Petrikirche in Benz zu dem Dorfe und seinen Zubehörungen die Rede. Aber sicherlich galten die Gewährungen Barnim's mittelbar unserm Kloster. Es läßt sich ja gar nicht denken, daß eine einzelne Dorfkirche so selbstständig da gestanden habe, ohne sich an eine Stütze anzulehnen. Hier war das Kloster die Stütze. Es hatte die Erbauung der Kirche besorgt; es hatte seine alten Güter, Wrestewiz und die Slavenkolonie, ihr beigelegt. Das Kloster war der Oberherr der Kirche. In späterer Zeit war man auch im Kloster durchaus nicht zweifelhaft darüber, daß Barnim's Entäußerung dem Kloster zu Gute geschehen sei. Die Art und Weise, wie diese Urkunde in dem Register der Klostermatrikel angeführt wird, giebt Zeugniß davon.

Ein Krug für den Kapellan in Lipa 1251.

Einige Wochen nach der Ausstellung der so eben erwähnten Urkunde war Barnim in Lipa. Seine Anwesenheit blieb nicht ohne eine Aeußerung der Wohlthätigkeit. Am Tage des heil. Michael am 29. September 1251 verlieh er dort zum Preise des allmächtigen Gottes und des heil. Johannes, des Evangelisten, dem ja die Kirche in Lipa geweiht war, dem dortigen Kapellan einen Krug. Der Krug lag ohne Zweifel in Lipa selbst und war bisher ein fürstlicher Besitz gewesen. Eine solche Schenkung mag unserer Anschauungsweise widerstrebend sein; aber in jener Zeit kommen solche Begabungen

reichlich vor; und genauer betrachtet sind sie auch in der That ganz unverfänglich. Der Kapellan von Lipa wurde natürlich nicht selbst Krüger und Schänkwirth, sondern empfing von dem Krüger nur die Krugabgabe, die derselbe bisher zur herzoglichen Kasse gezahlt hatte. Uebrigens sollte der Kapellan diese Schenkung als ein von aller Abgabe freies Eigenthum besitzen. Unserm Kloster kam diese Vermehrung des Pfarrbesitzes von Lipa, von welcher übrigens keine Spur in die neuere Zeit übergegangen ist, mittelbar zu Gute, da ihm die Kirche zugehörte; es war ein geringes Schmerzensgeld für die geraubte Halbinsel. Unter den Zeugen dieser Urkunde finden wir einen Ahnherrn des Geschlechts Lepel, den Gherardus Lepel. Der Name tritt hier zum ersten Male in unserer Klostergeschichte auf. Bald aber finden wir das alte Geschlecht angesessen in der Nähe der Klosterbesitzungen, in mannigfaltigem Verkehr mit dem Kloster und durchgängig in freundlichen Verhältnissen mit demselben, wie sie Nachbaren geziemen.[138]

Gherardus Lepel.

Eine dritte Urkunde vom Jahre 1251 hat nur die Jahresbezeichnung; sie ist in Licowe, ohne Zweifel demselben Dorfe zwischen Eggesin und Altwarp (Lükow), das Bischof Conrad III. als Klosterbesitz anführte, ausgestellt. Barnim war dort sammt Wartislaw. Er gab eine Versicherung darüber, daß der Kirche der heil. Maria in Uznam das Dorf Grob mit seinen Fischereien sowohl in Schiffen als in Netzen und mit allen Zubehörungen ganz und für immer gehöre. Diese Versicherung ist ohne Zweifel mehr als blos die Bestättigung eines alten Besitzes. Allerdings hatte das Kloster das Dorf Grobe seit seiner Entstehung in Händen. Aber bisher war bei den Erklärungen über diesen Besitz die Fischereigerechtigkeit noch nicht ausdrücklich genannt worden; vielleicht hatte dieselbe noch der herzoglichen Burg zugestanden. Der Sinn für Fischerei war erst in der letzten Zeit im Kloster erwacht und da bot denn freilich der so nahe See ein besonders günstiges Fischereigebiet. Denn ohne Zweifel war es der große See bei Uznam, auf den wir diese neue Gewährung zu beziehen haben. Es wurde Fischerei in Schiffen und Netzen zugestanden. Bei der ersten Angabe haben wir wohl an die Fischerei auf der Höhe des Wassers, in der Mitte des Sees zu denken, die natürlich nur in Böten geübt werden konnte; bei der zweiten an die Fischerei vom Lande aus. Der See selbst wird in dieser Urkunde dem Kloster nicht geschenkt; aber auf dem Grunde derselben ruhen vielfache spätere Bestimmungen, die die jetzt gewährte Freiheit erweitern und mit größerer Bestimmtheit darstellen und abgrenzen. Wartislaw ist Zeuge dieser Versicherung; ein anderer Zeuge ist Rodolfus von Ryenkerken, wiederum der Ahnherr eines Geschlechts, das lange in der Nachbarschaft des Klosters lebte, mit ihm in Freundschaft und Feindschaft mannigfaltig in Berührung kam, jetzt aber ausgestorben ist.[139]

Das Kloster erhält die Fischerei von Grobe 1251.

Rodolfus von Ryenkerken.

Abt Gisibertus 1252 u. 1253. Der Name eines neuen Abtes in unserem Kloster tritt in den Jahren 1252 und 1253 auf; er hieß Gisibertus. Er mag der unmittelbare Nachfolger des ersten Wiardus gewesen sein. Wann er sein Amt angetreten und ob insonderheit die Zuwendungen, die unser Kloster im Jahr 1251 empfing, ihm zuzuschreiben seien, ist nicht zu ermitteln. Seine Verwaltungszeit ging nicht weiter als höchstens bis in das Jahr 1554 hinein.[140)]

Wartislaw's Schutzbrief für Schlatkow 1253. Wahrscheinlich war es noch Abt Gisibertus, der im Jahr 1253 wiederum den Beistand Wartislaw's III. gegen die Herrn von Gützkow nachsuchte, wie dies schon 10 Jahre früher geschehen war. Damals schon hatte der Herzog die Leute des Klosters auf den gützkowschen Gütern für frei von Abgaben und Diensten erklärt. Inzwischen hatte Bischof Wilhelmus dem Kloster den lipischen Besitz restituiren lassen. So war Veranlassung zu neuen Reibungen entstanden. Die Grafen von Gützkow, die jedenfalls auch herzogliche Vögte über den Burgbezirk von Gützkow waren, ignorirten den 10 Jahre alten Schutzbrief Wartislaw's und trieben rücksichtslos Abgaben und Dienstleistungen namentlich von dem Hauptklostergute Schlatkow ein. Im Kloster hatte man nicht im Sinne, diese neue Unbill ruhig zu tragen, und wandte sich wieder an den Herzog Wartislaw III. Dieser nahm sich der geistlichen Herrn von Neuem gegen seine übermüthigen Vasallen an und erließ an die Jaczonen Johannes und Conradus folgendes Mandat: „Wartislaus von Gottes Gnaden Herzog von Demmin dem Johannes und Conradus, den Herren in Gozcowe, seinen Geliebten, Heil. Da wir und unsere Vorfahren der Kirche von Uznam all unser Recht in dem Dorfe Szlatkowe zur Tilgung unserer Sünden geschenkt haben, so erklären wir euch allen, die ihr den gegenwärtigen Brief sehet, durch den Inhalt desselben, daß wir das genannte Dorf mit seinen Zubehörungen von aller Belastung und Besteuerung, außer was die Vertheidigung des Landes anbetrifft, frei gemacht haben und frei wissen wollen für immer. Gegeben im Jahre des Heils 1253."[141)]

Raubzug der Grafen von Gützkow. Der Gehorsam gegen die Obrigkeit war in jenen Zeiten wenigstens bei ritterlichen Personen nicht die allgemein gültige Regel. Auch die Jaczonen waren nicht geneigt, ihrer Feindschaft gegen das Kloster um dieses herzoglichen Mandates willen Zügel anzulegen. Vielmehr entbrannte ihr Zorn gegen die geistlichen Herrn nur noch viel mehr. Es war ihnen jetzt nicht mehr genug, als strenge Vögte aufzutreten. Sie veranlaßten, vielleicht um der verweigerten Abgaben willen, einen förmlichen Raubzug gegen die gützkowschen Klostergüter. Es wurde Vieh weggetrieben und überhaupt dem Klosterbesitz ein ansehnlicher Schade zugefügt. Das Kloster schätzte später die Einbuße, die es durch diesen Raubzug erlitten, auf 300 Mark reinen Silbers (examinati argenti — 4200 Thlr.); es war bei dem hohen Werth des Geldes in jener Zeit ein ungeheurer Verlust.[142)]

Wiardus II. Abt

Vielleicht hatte Abt Gisibertus diese Gewaltthat nicht mehr erlebt, denn mit dem Jahr 1254 tritt bereits ein neuer Abt auf, Wiardus II. Mit großer Energie leitete er eine Reihe von Jahren hindurch das Kloster. In dem obschwebenden Streit mit den Grafen von Gützkow sah er bald mit demselben richtigen Blick, den er auch in späteren Zeiten zeigte, daß gegen die gewaltthätigen Herrn andere Wege als die bisherigen einzuschlagen seien. Er hielt es für das Gerathenste, aus der Nachbarschaft der gefährlichen Burg Gützkow herauszutreten. Dazu bot sich eine erwünschte Gelegenheit. In den Urkunden jener Zeit kommt viel genannt ein Ritter Tammo vor, der oft in der Gesellschaft des Herzogs sich befindet. Er soll der Ahnherr des Geschlechts derer von Horn sein.[143] Vielleicht besaß derselbe schon Güter in der Nähe von Gützkow. Aber eben so war er auch von Barnim mit einigen Dörfern belehnt worden (in feudum tenuit), die wenigstens zum bei Weitem größten Theile in der Nachbarschaft unsers Klosters lagen. Es waren die Dörfer Jalendyn, Neprimin, Salentin, Stobeno und Poretze. Jalendyn ist ohne Zweifel das heutige Gellenthin im Usedomer Winkel; Neprimin ist Neppermin; Salentin besteht heute noch unter demselben Namen am Gothen See; Stobeno ist Stoben bei Bentz. Aber das letztgenannte Dorf Poretze ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Wir möchten ihm seine Stelle auf unserer Insel anweisen. Dafür haben wir aber nur eine entfernte Namensähnlichkeit, die uns auf Praetenow in der Nähe des Haffs weist. Dagegen liegt westlich von Anclam etwa zwei Meilen davon entfernt das Dorf Pretzen. Wir würden es unbedenklich für das alte Poretze nehmen, wenn es nicht in verhältnißmäßig so weiter Entfernung von den übrigen Gütern des Ritters Tammo läge. Wir lassen demnach die Lage dieses 5ten Dorfes unentschieden. Das Kloster konnte den 5 Dörfern des Ritters das große Dorf Schlatkow bei Gützkow gegenüberstellen, in welches damals auch schon 5 Dörfer hineingezogen waren, nehmlich außer dem ursprünglichen Solathkoviz die Dörfer Dolpow (Dobol), Cossozow (Cossuz), Bubalino und Spassow (Spascevitz).[144] So war denn also eine gleiche Zahl auf beiden Seiten vorhanden. Dem Kloster lagen die Dörfer auf der Insel sehr bequem; dem Ritter Tammo paßte das Dorf Schlatkow. Freilich mag ein Unterschied in der Cultur vorhanden gewesen sein. Bei Schlatkow war die cultivirende Thätigkeit des Klosters ohne Zweifel bedeutend gewesen, und die Inseldörfer des Ritters lagen außer Jalendyn auf einem rauhen meist bergigen Terrain, das dem Bebauer bei saurer Arbeit wohl nur einen mäßigen Ertrag lieferte. Aber der Groll der Herren von Gützkow mußte mit in die Waagschale gelegt werden. Daher beschloß Abt Wiardus sammt dem Convent den Tausch. Er wurde zu Stande gebracht. Am 13. December 1254 waren die beiden Herzoge Barnim und Wartislaw in Wolgast. Beide Partheien, der Ritter Tammo wie auch Wiardus und neben

Schlatkow vertauscht gegen Jalendyn, Neprimin, Salentin, Stobeno und Poretze 1254.

ihm vielleicht noch einige Klosterangehörige erschienen vor dem Landesfürsten. Das Kloster entsagte dem Besitz von Schlatkow, der Ritter Tammo seinen Lehngütern und die Herzoge bestätigten den Tausch, indem sie es anerkannten, daß durch denselben Abt und Convent für Gegenwart und Zukunft ihr Bestes im Auge hätten. So trat nun das Kloster in den Besitz dieser neuen Güter. Halten wir fest, daß es Benz bereits besaß, so sehen wir, wie es in jener bergigen und waldigen Gegend durch das Hinzukommen von Neppermin, Stoben und Salentin einen ansehnlichen, im Ganzen zusammenhängenden Besitz gewann, an den sich auch ein gewiß nicht unbenutztes beachtenswerthes Wassergebiet anschloß. Die 5 Dörfer Tammo's waren Lehngüter gewesen. Dem Kloster aber wurden sie von den Herzogen oder wohl nur von Barnim allein „mit bebauten und unbebauten Aeckern, mit Holzungen, Wäldern, Wiesen, Nutznießungen, Fischereien in den althergebrachten Gränzen als freies Eigenthum für alle Zeiten" übergeben. Außerdem wurden die Bauern und Ackerleute auch in diesen Dörfern von Zöllen, Beden, Grundabgaben und Leistungen jeglichen Namens befreit; nur sollten sie zur Vertheidigung des Landes verpflichtet bleiben wie die übrigen Bauern des Landes.[145] Ritter Tammo empfing Schlatkow wiederum zu Lehn und leistete den Lehnseid. So war denn das Kloster wenigstens auf einer Stelle des alten Haders ledig und durch des Herzogs Milde in einen nicht unbedeutenden freien Besitz, der ihm zur Hand lag, hineingetreten und zu neuen Kulturschöpfungen veranlaßt. Des Herzogs Begabung wurde an dem genannten Tage in Wolgast in Gegenwart ansehnlicher Zeugen, der Aebte von Stolp und Belbuk, Gunterus und Bavo, und vieler Ritter urkundlich verbrieft.[146]

Bischof Hermann bestätigt die Vertauschung von Schlatkow 1254.

Es bedurfte noch der Bestätigung des Bischofs für diesen Tausch und zwar hinsichtlich des kirchlichen Zehnten. Die Gelegenheit zur Ertheilung dieser Bestätigung fand sich bald. Wenige Tage nach der Verhandlung in Wolgast, und zwar im Weihnachtsfeste desselben Jahres 1254, war Bischof Hermann in Uznam; sicherlich war das Kloster sein Aufenthaltsort bei diesem Besuch. Bei ihm waren verschiedene Mitglieder des Domstifts zu Camin; auch ritterliche Personen waren zugegen. Vielleicht war schon vorher dem Domcapitel in Camin Nachricht von dem Tauschhandel gegeben. Wenigstens erklärte Bischof Hermann die Genehmigung des Domcapitels für denselben. Im Namen dieser Corporation wie in seinem Namen ertheilte er in Uznam am Tage des heiligen Stephanus die Bestättigung für den Tausch; wobei ausdrücklich anerkannt wurde, daß zu den beiderseitigen Besitzungen nicht blos der Grund und Boden sondern auch der Zehnte, natürlich der Bischofszehnte, gehört habe; nnd wie Tammo denselben bei Schlatkow mit empfangen, so hätten auch die Herrn des Klosters bei ihren 5 Dörfern diesen ansehnlichen Vortheil mit in Empfang genommen. Von

allen Seiten war nun also der Tausch vollendet und der neue Besitz gesichert.[147]

Schon vor dem Gütertausch war eine andre Angelegenheit in's Reine gebracht worden, die indeß mit ihrer vollständigen Durchführung doch noch über die zuletzt erwähnte bischöfliche Bestättigung hinausging. Im Jahr 1239 hatte Barnim bereits eine Versicherung darüber gegeben, daß die S. Paulskirche in Uznam mit allen ihrem Zubehör und namentlich mit dem Dorfe Palsin dem Kloster zugehöre. Allergings lag in dem Begriff des Eigenthums auch der des Patronats. Aber in jener Versicherung von 1239 war wenigstens nicht mit ausdrücklichen Worten des Patronatsrechtes Erwähnung geschehen; es war dies ein formeller Mangel der Urkunde und das neue bischöfliche Forum in Camin mochte solche Formfehler, die vor Jahrzehnten noch unbeachtet geblieben waren, nicht mehr dulden wollen. Das Kloster hatte demnach einen bestimmten Ausweis darüber, daß es das Patronatsrecht der S. Paulskirche besitze, zu beschaffen. Aehnlich stand es mit der S. Petrikirche in Benz. Die Kirche gehörte sicherlich längst dem Kloster. Aber eine Urkunde, durch welche es sich in aller Form Rechtens als ihren Patron ausweisen konnte, fehlte. Diesem doppelten Mangel konnte nur Barnim abhelfen, und es war natürlich, daß der Herzog das begehrte Recht dem Kloster unter der Form einer Gabe conferirte, obwohl, wie die Sache stand, die Entäußerung von seiner Seite dabei sehr unbedeutend war. Am 1. November 1254 war Barnim in Tanchlim. Hier verlieh er zu Ehr und Preis des allmächtigen Gottes, der gebenedeieten Jungfrau und des heil. Bekenners Godehard dem Abt und den Canonikern in Grobe, damit sie in dem Vollgenuß der zeitlichen Güter (temporalibus adjuti subsidiis) der Betrachtung himmlischer Dinge um so freier sich hingeben könnten, für das Seelenheil seiner Vorfahren und seiner heimgegangenen geliebten Gattin Marianne das Patronatsrecht der beiden Kirchen, S. Pauli in Uznam und S. Petri in Benz, sammt dem Dorfe Palsin, der S. Paulikirche angehörig, und sammt den andern zeitlichen Gütern, womit seine Vorfahren diese Kirchen begabt hätten, zum ewigen Besitz. Unter den in unbestimmter Weise aufgeführten Gütern haben wir uns ohne Zweifel das Dorf Benz, das der dortigen Kirche gehörte, mit zu denken. Auch hier tritt es wieder hervor, daß das Patronatsrecht von Seiten seines zeitlichen Gewinnes aufgefaßt wird, der darin bestand, daß das Kloster durch Besetzung der geistlichen Stellen mit seinen Conventsgliedern mittelbar deren Einkünfte genoß. Unter den in der Urkunde vermerkten Zeugen finden wir Gerardus Sweryn, einen Ahnherrn dieses nachher so ausgedehnten Geschlechts, mit dessen spätern Gliedern das Kloster in so mannigfaltige Berührung kam.[148]

Das Patronatsrecht der S. Petrikirche in Benz und der S. Paulskirche in Uznam dem Kloster förmlich übertragen 1254.

Gerardus Sweryn.

Unbenutzt blieb die erwähnte Patronatsverleihung Barnim's nicht lange. Das Kloster hatte allerdings ohne Zweifel längst oder

Bischof Hermann erkennt die Bulle Gregor's IX. an. 1255.

oder vielleicht von Anfang an seine Kirchen durch die Canoniker verwalten lassen, ohne von den Bischöfen darüber angefochten zu sein. Bischof Hermann indeß forderte die genaue Beobachtung der rechtlichen Formen. Er fand auf den Besitzungen des Klosters dessen Canoniker in der Ausübung der priesterlichen Funktionen und im Genuß der Kirchen-Güter; und ohne vielleicht grade eifersüchtig auf seine bischöflichen Collaturrechte zu sein, hielt er doch eine gründliche Erledigung dieser Sache für angemessen. Abt Wiardus[149] wurde auf den ersten Gerichtstag nach der Epiphanias-Octave 1255 Namens seines Klosters vor das Forum des Domcapitels nach Camin geladen, um dort Rechenschaft darüber abzulegen, mit welchem Recht und welcher Vollmacht seine Mitkanoniker die Seelsorge übten und die Parochialkirchen in Besitz hätten.[150] Der angesetzte Termin kam. Hermann mit seinem Präpositus Lambertus, dem Decan Adolfus und dem ganzen Capitel von Camin saßen zu Gericht; und Wiardus in gesetzlichem Gehorsam erschien vor seinem Diöcesan und übergab zu seiner und seines Klosters Rechtfertigung den großen Freibrief Gregor's IX. vom Jahr 1238, durch welchen ja dem Prämonstratenser Orden das Recht verliehen war, die Kirchen seines Patronats mit seinen Canonikern besetzen zu dürfen. Bischof Hermann und sein Capitel prüften die Bulle und befanden sie echt; es fehlte weder das bleierne Siegel noch der Hanffaden. Jedenfalls hatte also das Kloster nicht eine bloße Abschrift, sondern eine aus der römischen Kanzlei selbst hervorgegangene Ausfertigung. Dazu kamen denn die Urkunden, durch die das Kloster nachweisen konnte, daß es das Patronatsrecht der in Rede stehenden Parochialkirchen wirklich besitze. Somit war Alles erledigt. Bischof Hermann erkannte die Bulle mit geziemender Ehrerbietung an, befahl, daß Jeder sich nach ihr zu richten habe, und stellte sammt seinem Capitel in Gegenwart ehrenwerther Männer an demselben Tage dem Kloster ein Privilegium aus, in welches die Bulle Gregor's unverkürzt aufgenommen wurde.

Das Kloster kauft das Dorf Struga 1254.

So hatte das Jahr 1255 günstig angefangen. Das Kloster scheint überhaupt damals in einer guten Lage gewesen zu sein. Es konnte in dem genannten Jahr einen Ankauf machen. Unter denen, die als Lehnsträger des Herzogs auf der Insel Usedom ansässig waren, befanden sich auch die beiden Brüder Daniel und Johannes Brüsviz, ohne Zweifel Ahnherrn des Geschlechts von Brüseviz. Sie hatten das Dorf Struga zu Lehn empfangen. Die Lage des Dorf's wird nicht zu ermitteln sein. Schon der Mönch in Pudglove, der die Redaction der Klostermatrikel besorgte, mußte seine vollständige Unkunde hinsichtlich dieses Dorfes bekennen. Der Name (struga – Bach) giebt keinen genügenden Aufschluß. So viel steht fest, daß das Dorf im Burgbezirk von Uznam lag (in terra uznamensi) und nicht an einem nennenswerthen Gewässer; denn bei der Aufzählung der Zubehörungen des Ortes ist von Gewässern nicht die Rede. Wahr-

scheinlich ist, daß es sich an andere Klosterbesitzungen anschloß. So würde es auch leicht zu erklären sein, daß es so bald verschwand, indem es mit einem benachbarten Dorfe vereinigt wurde. Dieses Dorf Struga nun verkauften die Brüder Brüsviz dem Kloster. Der Kaufpreis war gering; das Kloster zahlte nur 45 Mark Pfennige, ein Beweis, daß der neuerworbene Besitz grade nicht bedeutend war. Weil das Dorf als Lehen den Vorbesitzern gehört hatte, so war bei seinem Uebergange in die Hände des Klosters die Genehmigung des Herzogs erforderlich, der ja auch allein die geistlichen Herrn von den Lehnspflichten entbinden konnte. Deshalb nahm Wiardus wieder zu der vielgeprüften Güte und Mildthätigkeit seines Landesherrn seine Zuflucht; und im Jahre 1255 übertrug dieser seinem geliebten Abt dem Herrn Wiardus und dem Convent von Grobe das Dorf Struga mit bebauten und unbebauten Aeckern, Holzungen, Wäldern, Wiesen, Nutznießungen in seinen alten Gränzen als wirkliches Eigenthum zu ewigen Zeiten und übergab dabei den Brüdern alles Recht, was er selbst in dem genannten Dorfe haben mochte, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil frei von aller ungerechten Abgabe. Zu den verliehenen Rechten wird unter Andern auch die Gerichtsbarkeit gehört haben. Die Urkunde über diese herzogliche Gewährung wurde aber erst am 17. April des folgenden Jahres 1256 in Gegenwart einiger ritterlicher Zeugen in Tuchow ausgestellt.[151)]

Das rege Streben des Abtes Wiardus, seines Klosters Besitz zu erweitern oder denselben wenigstens durch Tausch in eine zweckmäßige Lage zu bringen, zeigte sich namentlich auch im Jahre 1256. Drei Urkunden dieser Art treten uns aus dem genannten Jahr entgegen. In der Reihenfolge, in welcher sie uns (in der Klostermatrikel) dargeboten werden, handelt die erste von der Schenkung eines kleinen Gewässers an das Kloster. Wir haben hier Schwierigkeiten hinsichtlich der Ortsbestimmung zu überwinden, da die Namen der einzelnen Oertlichkeiten im Laufe der Zeit sich geändert haben. Ohne Zweifel befinden wir uns in der Nähe der Burg Uznam und der dabei liegenden aufblühenden Stadt. Hier wird dem Kloster ein Bach geschenkt; er heißt nach dem slavischen Namen Reziza. Zu näherer Bestimmung wird hinzugefügt, er fließe aus einem See, der den Namen Vileniza führe. Den Namen des Baches suchen wir jetzt vergeblich; der einzige Faden, der uns weiter führen kann, ist der Name des Sees. Mit großer Zähigkeit nehmlich hat das Kloster diesen Wasserbesitz festgehalten, ein Zeichen, daß er ihm wichtig sein mußte; so finden wir den Bach und See bis in's 15te Jahrhundert hinein erwähnt. Im Jahr 1317 heißt der See noch Willenze, jedenfalls kein anderer Name als Vileniza. Der Bach wird als „alter Graben" aufgeführt und nicht mehr mit eignem Namen bezeichnet. Im Jahr 1421 aber wird derselbe Besitz angeführt; da heißt der See Vlene. Mit diesem Namen sind wir

Barnim schenkt dem Kloster den Bach Reziza 1256.

orientirt. Blene heißt noch heute die Verbreiterung des Stromes in der Nähe von Usedom. Eine solche Stromverbreiterung einen See zu nennen ist ganz gewöhnlich. Nun kommt es darauf an, den Wasserlauf Reziza zu bestimmen. Solche Wasserläufe sind bleibend. Wir finden deren zwei, die mit der Blene in Verbindung stehen. Der eine verbindet sie mit dem Borkschen See und heißt heut zu Tage „Waldstiegsgraben"; der andere geht von der Blene bis an das Swinethor der Stadt Usedom und führt den Namen „Neu=Tiefsgraben", trotz des Namens sicherlich uralt. Sowohl spätere Nachrichten als eine Berücksichtigung der Interessen des Klosters führen uns darauf, unter dem Bach Reziza den heutigen „Neu=Tiefsgraben" zu verstehen. Dieser Graben, damals sicherlich breiter als jetzt, war die Gabe Barnim's. Es lassen sich mehrere Ursachen denken, um deren willen das Kloster dieses Gewässer begehren mochte. Der Graben gewährte eine bequeme und sicherlich nicht uneinträgliche Fischerei, da er mit den größern Gewässern zusammenhing. Außerdem bot er, und das war vielleicht die Hauptsache, einen ungleich kürzeren Wasserweg, als die Fahrt durch den großen See gewährte, in die Peene hinein und so auch zu einigen Besitzungen des Klosters. Vielleicht hatte man sogar jetzt schon noch weiter liegende Pläne. Die Schenkung geschah, wie gesagt, im Jahr 1256, noch in der 14ten Indiction, also noch vor dem 1. September des Jahres, mit mit welchem Tage die 15te Indiction begann.[152]

Bussino für Cracow eingetauscht 1256.

Die zweite Urkunde des Jahres handelt von einem Zuwachs an Grund und Boden. Aus den Gründen, die im Obigen entwickelt sind, mußte es dem Kloster erwünscht sein, seiner Besitzungen in der Nähe von Gützkow entledigt zu werden. Unter den Gütern, die es nach dem großen Schlatkow'schen Verkauf dort noch besaß, finden wir ein Dorf Crakow, das wir ohne Mühe in dem heutigen Vorwerk Crakow, etwa 1/4 Meile ostsüdöstlich von Schlatkow, unfern von Bünzow, wieder erkennen.[153] Es ist uns bisher nicht mitgetheilt worden, in welcher Weise und wann das Kloster die Erwerbung des Dorfes gemacht hat. Wir erfahren jetzt nur, daß es dasselbe besitzt, während wir zugleich sehen, in welcher Art es von diesem Besitz, der unter den obwaltenden Verhältnissen eine Last war, befreit wird. Ein Ritter, Wilhelmus von Cropelyn geheißen, besaß auf unserer Insel das Dorf Bussino, das heutige Bossin; er hatte es von Barnim zu Lehn empfangen. Das Dorf liegt am Haff, ist jetzt grade nicht bedeutend, auch nicht durch besondere Güte und Fruchtbarkeit des Bodens ausgezeichnet. Der Name des Ritters weist uns auf ein Dorf auf der linken Seite der Peene, das denselben Namen führt (Cropelyn). Hatte der Ritter den Namen von diesem Dorfe und besaß er es, so war ein Tausch in der That angemessen. Dem Ritter lag dann Cracow bequemer als Bussino, und das Kloster gewann wieder durch die Eintauschung von Bussin, indem es dadurch

seine Besitzungen mehr zusammenzog. Die Vertauschung wurde ausgeführt. Wilhelmus von Cropelyn erhielt das Dorf Cracow und das Kloster das Dorf Bussino. Dieses war von dem Ritter bisher zu Lehen besessen worden; das Kloster erhielt es als freies Eigenthum mit bebauten und unbebauten Aeckern, Gehölzen, Wäldern, Wiesen, Nutznießungen, in den alten Gränzen, mit allem Recht. Der freie Besitz war die milde Gabe des Herzogs. Von Gehölzen und Waldungen ist jetzt in der Nähe von Bossin nichts zu finden. Auffallend ist es aber, daß unter den Zubehörungen des Dorfes nicht die Fischerei in dem daran stoßenden Haff erwähnt ist. Wahrscheinlich galt die Fischerei in diesem Gewässer als herzoglicher Besitz. Die Urkunde über diese Eintauschung von Bussino wurde in Lipa in der Kirche des heil. Johannes, des Evangelisten, aufgenommen. Unter den Zeugen befanden sich zwei Lepel, der Vogt von Tanchlim, Johannes Manduvel, und der Monetarius von dort, Conradus. Der Tag der Ausfertigung ist nicht angegeben.[154]

Die dritte Urkunde aus dem Jahr 1256 betrifft das Dorf Banzyno, das jetzt den Namen Bansin führt. Es liegt am Ufer des Gothen-Sees zwischen hohen Bergen, die zu dem ansehnlichen Höhenzuge gehören, der von der Hochebene zwischen Mellentin und Catschow, eigentlich aber von den waldigen Uferhöhen nördlich von Usedom ausgeht und zwischen dem Schmollen- und Gothen-See in nordöstlicher Richtung bis an das Meeresufer sich erstreckt. Die Unebenheit des Bodens setzt hier, wie so oft auf unserer Insel, dem Ackerbau manche Hindernisse entgegen. Wie das Dorf damals in die Hände des Klosters kam, erzählt uns die Urkunde. Schon seit sehr langer Zeit (1177) besaß das Kloster das Dorf Revene in der Provinz Lessan oder Lessaz. Noch im Jahr 1241 wurde es von dem Bischof Conrad III. als Eigenthum des Klosters anerkannt. Nach diesem Jahre hat das Kloster dieses Dorfes sich entäußert, indem es dasselbe an Herrn Herbertus Romele von Lessan zu Lehn gegeben. Herbert besaß daneben auch das Dorf Banzyno. Er starb und seine Wittwe Gerburgis trat in seinen Besitz ein. Dem Abt Wiardus mochte jetzt grade der Zeitpunkt angemessen erscheinen, den mehrfach schon hervorgetretenen Plan, die Besitzungen des Klosters in seine Nähe zusammen zu ziehn, wieder in einem besonderen Falle zur Anwendung zu bringen. Es sollte wieder ein Tausch geschehen und Gerburgis war zu demselben bereit. Er kam in der Art zu Stande, daß sie das Dorf Revene als freies Eigenthum erhielt und dem Kloster dafür das Dorf Banzyno abtrat. Außerdem erhielt sie noch 8 Mark Pfennige mit in den Tausch. Nachdem auf diese Weise zwischen den Betheiligten Alles in's Reine gebracht war, wurde der Handel dem Herzog Barnim vorgelegt, von welchem, wenn wir nach der Analogie früherer Fälle schließen dürfen, Herbert das Dorf Banzyno zu Lehen gehabt hat. Barnim billigte das Vorgegangene und verlieh dem

Banzyno für Revene eingetauscht. 1256.

Kloster das Dorf Banzyno in seinem ganzen Bestand und mit allen Rechten, die ihm noch zustehn mochten, befreite auch diesen Besitz von aller ungerechten Abgabe — Alles für ewige Zeiten und zum Heil seiner Seele wie der Seelen seiner Vorfahren. Ehrenwerthe Ritter waren Zeugen dieser Begabung. Die Urkunde über dieselbe wurde in Tanchlim in dem genannten Jahr, an einem nicht näher bezeichneten Tage abgeschlossen.[155]

Alle drei so eben besprochenen Urkunden aus dem Jahr 1256 scheinen von Barnim auf einer Reise ausgestellt zu sein. Sie tragen allerdings keine Angabe der Ausstellungstage; aber sie sind alle von der Hand des Theodericus, eines Präpositus von Colberg, ausgefertiget und die Orte, an denen die beiden letzteren gegeben wurden, Lipa und Tanchlim, liegen nahe genug bei einander, um die Vermuthung wahrscheinlich zu machen.

Bischof Hermann restituirt dem Kloster den Zehnten von Lipa 1256.

Das ereignißreiche Jahr führte an seinem Ende auch noch eine neue Wendung in dem Streit mit den Herrn von Gützkow herbei. Die im Jahr 1247 im Auftrage des Bischofs Wilhelmus durch den Abt Godescalcus von Stolp geschehene Restitution der lipischen Besitzungen an das Kloster war erfolglos gewesen. Die Herrn von Gützkow waren nach wie vor im gewaltsamen Besitz geblieben. Abt Wiardus suchte darauf Hülfe bei dem Bischof Hermann, obwohl derselbe, wenigstens nach der Aussage der Jaczonen, in den ersten Jahren seiner Verwaltung vorläufig, wie es scheint, Alles in dem bisherigen Zustande gelassen hatte. Bischof Hermann zog die Sache vor seinen Richterstuhl und in reifliche Erwägung. Das Resultat war, daß er den streitigen Besitz den Jaczonen entzog und dem rechtmäßigen Herrn zurückgab. Damit waren die ersten nicht zufrieden; sie beschwerten sich über das Verfahren des Bischofs bei ihm selbst. Ein, wie es scheint, förmliches gerichtliches Verfahren vor dem bischöflichen Stuhl war die Folge dieser Beschwerde. Dasselbe wurde am 19. December 1256 in Camin eröffnet. Vor dem Bischof erschien Wiardus persönlich, von einem Sachwalter begleitet; eben so waren die beiden Herrn von Gützkow, Johannes und Conradus, persönlich zugegen. Die beiden Letzteren verlangten nichts Geringeres als die Wiederherausgabe des Zehnten von Lipa. Von des Klosters Seite wurde das gute Recht, das es auf die streitige Sache hatte, die unrechtmäßige Beraubung durch Bischof Conrad III., der seinem Bruder Jaczo die ganze Halbinsel, die das Kloster länger als 40 Jahre durch kanonische Verleihung inne gehabt, zu Lehn gegeben habe, wie auch die Gewaltthätigkeit der beiden jüngern Herrn von Gützkow gegen die Klosterbesitzungen offen dargelegt. Daran wurden drei Anträge geknüpft: 1. die Wiederherstellung des Besitzes von Lipa an das Kloster, 2. die Erstattung der nun 18 Jahre lang dem Kloster entgangenen Einnahmen von Lipa, 3. die Vergütigung des von den Grafen von Gützkow durch räuberische

Einfälle in die gützkowschen Klostergüter dem Kloster zugefügten Schadens im Betrage von 300 Mark feinen Silbers. Die Verhandlungen wurden mit einem großen Aufwande juristischer Gelehrsamkeit geführt; auch Zeugen wurden vernommen. Allerdings wurde die Streitsache an demselben Tage noch nicht beendigt. Aber doch noch in demselben Jahre erfolgte das bischöfliche Urtheil hinsichtlich der Hauptbeschwerde des Klosters. Der Bischof sprach es dahin aus, daß Wiardus Namens seiner Kirche in den Besitz des Zehnten von Lipa wieder einzuführen sei, führte ihn auch durch die Urkunde selbst, die das Urtheil enthielt, Kraft der von dem Herrn ihm übertragenen Vollmacht in denselben ein. So konnte Wiardus als Sieger in sein Kloster zurückkehren und in demselben mag ein frohes Weihnachtsfest gefeiert worden sein ob dieses Triumphes der gerechten Sache.[156] Aber beendigt war damit der alte Hader noch lange nicht. Der zweite und dritte Beschwerdepunkt scheinen unerledigt geblieben zu sein. Erst nach langem Zwischenraum wird uns die vollständige Beseitigung der ganzen Streitsache gemeldet werden.

Der freie Salzerwerb in Colberg wird dem Kloster versichert 1257.

Nach einer ganz andern Seite hin wendet das Jahr 1257 unsere Blicke. Damals nahm der Salzerwerb in Colberg die Thätigkeit des Abtes in Anspruch. Von Anfang an war das Kloster auf die Salzquellen Colberg's angewiesen worden. Die Form indeß, im welcher es den Salzgewinn bezog, hatte sich im Laufe der Zeit geändert. Nach den Nachrichten, die wir zuletzt fanden, hatte das Kloster das Recht, an den Sonntagen eine Salzabgabe zu erheben, und außerdem zwei Häuser zu 4 eignen Salzpfannen. Vielleicht war später die Einnahme aus dem zuerstgenannten Recht firirt worden. Genug jetzt hatten die geistlichen Herrn den Betrieb von 6 Salzpfannen gewonnen, wozu sie einen eignen Ort Soole gehabt zu haben scheinen. Natürlich war dieser Betrieb frei von aller Abgabe. Es mochten indeß die herzoglichen Vögte, die in Colberg die Abgaben zu erheben hatten, sei es aus Feindschaft gegen die Mönche, sei es aus übergroßem Eifer für die Sache ihres Herrn oder aus irgendwelchen anderen Motiven diese Abgabenfreiheit nicht immer anerkannt haben. Vielleicht suchten auch Andere unter dem Schein irgend eines Rechtes das Kloster in seiner Freiheit zu beeinträchtigen. Das Kloster fand sich zu Beschwerden veranlaßt. Wiardus hatte sich an Wartislaw III. gewandt. Unter seiner alleinigen Herrschaft scheint damals auffallender Weise der Erwerb unserer Mönche, ja das ganze Salzwerk, gestanden zu haben. Der Herzog war bereit, sich der Unterdrückten anzunehmen und stellte in Uznam im Jahr 1257 einen Schutzbrief aus, in welchem er sagte, daß er zur Vergebung seiner Sünden den Brüdern von Uznam den Salzort (locum salsaginis) zu 6 Pfannen in Colberg in derselben Freiheit, wie sie ihn von seinen Vorfahren inne gehabt hätten, überlasse und sie mit aller

unbequemen Auflage verschont wissen wolle. Wer dagegen handle, werde seine Mißbilligung auf sich laden.[157)]

Die aus den Händen des Klosters gegangenen Thurbruchsgüter sollen wieder erworben werden.

In den Jahren 1238 und 1239 hatte des Kloster die Dörfer Lybbomeze, Lutebuk, Güreke und Cutsowe, alle am Rande des Thurbruches belegen, erworben. Im Jahr 1247 vermißten wir Lybbomeze; dagegen besaß das Kloster damals auch noch Redessowe und Catzecowe. Es muß indeß dieser ganze Thurbruchsbesitz im Laufe der nächstfolgenden Jahre aus den Händen des Klosters gegangen sein. In der ganzen Zeit zeigt sich in unserer Heimath keineswegs Festigkeit und Stetigkeit im Grundbesitz. Die Fürsten gaben reichlich ihre Güter als Lehen hinweg; das war eine politische Nothwendigkeit geworden. Die Lehnsleute, meistens Fremdlinge, saßen vorläufig noch nicht so fest in ihren Besitzungen, die sie mit so leichter Mühe gewonnen hatten, wie ihre Nachkommen auf dem überkommenen Erbe. So waren Tausch und Handel eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Es konnte nicht fehlen, daß unser Kloster auch in dieses Treiben hineingezogen wurde. Wie es gekommen, daß es sich des umfassenden Thurbruchsbesitzes entschlagen hatte, darüber wird uns nichs mitgetheilt; aber das steht fest, daß es desselben ledig geworden war. Auch das ist gewiß, daß diese Dörfer wenigstens zunächst in des Herzogs Hände zurückgefallen waren. Allmählich war nun aber das Kloster in die Lage gekommen, das Verlorne wieder erwerben zu können. Diese Wiedererwerbung war ein fester Plan, der durch mehrere Jahre mit großer Energie festgehalten und durchgeführt wurde. Natürlich ließ sich der ganze Besitzumfang nicht mit einem Male wieder gewinnen. Zuerst war es die nordwestliche Seite des Thurbruchs, mit der man im Jahre 1258 den Anfang machte. Es

Wiedererwerbung der Dörfer Lybbomeze, Redessowe und Roscetin 1258.

waren die früher schon besessenen Dörfer Lybbomeze und Redessowe; dazu kam noch das Dorf Roscetin. Dasselbe gehört zu der nicht geringen Zahl von alten Dörfern, die jetzt nicht mehr vorhanden sind. Wir sind aber in der Lage, seine Stelle noch ziemlich genau bestimmen zu können. Eine Wiese, die zwischen Sallentin und Reetzow am Gothensee liegt, nördlich von dem sogenannten Rothenberge, führt noch heut zu Tage den Namen Rossentin. Dort lag das alte Dorf gleichen Namens. Weder das zuletzt genannte Dorf noch die beiden ersten hatte der Herzog damals noch in seinen Händen. Das Dorf Lybbomeze hatte er zu Lehn gegeben. Wir finden es im Besitz des Ritters Aldagus, Vogt's von Tandlim, der als des Herzog's Vasall bezeichnet wird.[158)] Eben so war das Dorf Redessowe als Lehn weggegeben; als Lehnsmann des Herzog's besaß es der Ritter Werner, ein Bruder des Aldagus, des Vogts von Tandhlim. Roscetin war als Lehn in den Händen des Ritters Lukerus. Das Kloster war im Stande, alle 3 Dörfer durch Kauf zu erwerben. Es bezahlte für Roscetin 20 Mark, für die beiden andern Dörfer zusammen 160 Mark. Die Preisangabe giebt uns den Beweis, daß das

Dorf Roscetin nur einen geringen Umfang gehabt haben kann, woraus sich sein allmähliges Verschwinden erklärt. Es bedurfte nach dem geschehenen Verkauf immer noch der Genehmigung Barnim's, des Lehnsherrn, ehe die Dörfer in den wirklichen Besitz des Klosters übergehen konnten. Den frommen Vätern, „die Tag und Nacht dem Herrn dienten", mochte er diesen Wiedergewinn ihres alten Besitzthum's um so weniger weigern, als ihm, wie er sagt, von ihnen öfter Dienste geleistet waren. Worin diese bestanden, vermögen wir nicht festzustellen. Aber in jenen schweren Zeiten, in denen der Herzog so oft in mannigfacher Bedrängniß war, mag sich auch für die treugesinnten Klosterherrn manchmal die Gelegenheit dargeboten haben, ihm in dieser oder jener Weise Handreichung zu thun. So verlieh denn Barnim der Kirche der heil. Jungfrau und des heil. Godehard in Grobe zur Vergebung seiner Sünden und zur Erlangung der Barmherzigkeit des ewigen Königes jene 3 Dörfer für den Gebrauch der Canoniker zum ewigen Besitz; dabei erließ er die auf denselben ruhenden ihm gebührenden Leistungen, unter denen ohne Zweifel die Ritterdienste an erster Stelle gemeint waren. Eine besondere Erwähnung fanden die Zehnteneinnahmen von den genannten Dörfern. In Roscetin war der Zehnte nicht mitgekauft; in Lybbomeze nur der halbe Zehnte; in Redessowe war der ganze Zehnte von den Käufern erworben. Wir haben jedenfalls an den Bischofszehnten zu denken. Uebrigens empfingen die geistlichen Herrn alle Zubehörungen der drei Dörfer, Aecker, Gewässer, Brücher und Wiesen, auch alle Rechte, die die Vorbesitzer gehabt hatten. Die Urkunde über diese Verleihung stellte Barnim in Tuchow im Jahre 1258 in Gegenwart mehrerer geistlicher und weltlicher Zeugen aus, unter denen außer dem Abt Gunterus von Stolp auch ein Pleban von Lessan, Arnoldus, genannt wird. Die Angabe des Ausstellungstages fehlt.[159]

Catzecowe mit dem Feld Noratike wird wieder erworben 1260.

Schon nach 2 Jahren konnte das Kloster in der Wiedererwerbung seiner alten Thurgüter einen weiteren Schritt thun. Das Dorf Catzecowe war nicht in die Hände eines Vasallen übergegangen; es war im Besitz des Herzogs geblieben. Neben dem Dorfe lag zu ihm gehörig das Feld Noratike, aller Wahrscheinlichkeit nach die Feldmark eines untergegangenen Dorfes. Beide Stücke, das Dorf wie das genannte Feld, schenkte Barnim in der Hoffnung auf himmlischen Gnadenlohn den geistlichen Herrn, deren Gottesdienst bei Tag und Nacht er wiederum besonders hervorhob, zum ewigen Besitz. Sie empfingen Alles in seinen Grenzen, auch den Zehnten und alles Recht, mit dem sie ihre übrigen Güter besaßen. Auf jeden Fall haben wir diese Begabung als ein freies Geschenk Barnims anzusehen. Es fehlte nicht an Beweggründen für diese Freigebigkeit des Herzogs; die Dienste, die das Kloster ihm erwiesen hatte, werden auch hier wieder ausdrücklich erwähnt; sie müssen in der That von Bedeutung gewesen sein, da sie durch die Gewährungen des Herzogs bei der

Erwerbung von Lybbomeze, Redessowe und Roscetin noch nicht als aufgewogen angesehen wurden. Auch vor denen, die sonst vielleicht an der Mildthätigkeit Barnims für das Kloster Anstoß nehmen mochten, muß dieses Geschenk zu verantworten gewesen sein. Denn diese Verleihung von Catzecowe wurde bei einem öffentlichen Acte verhandelt in Zelowe.[160] Dort wurde auch die Urkunde am Tage der Theilung der Apostel (15. Juli) im Jahr 1260 ausgefertigt. Angesehene Männer, darunter auch fremde, waren Zeugen dieser Schenkung, die dem Kloster zur Abrundung seiner wieder erworbenen Besitzungen sicherlich sehr erwünscht war.

Der Zehnte von Bussin wird geschenkt 1260.

Noch im Herbste desselben Jahres wurde ein anderer Besitz vervollständigt. Bussin war für Cracow 1256 eingetauscht worden und Barnim hatte damals hierzu seine Einwilligung gegeben. Aber der Zehnte, jedenfalls der Bischofszehnte, aus dem Dorf war nicht mit verliehen. Derselbe war im Besitz des Herzogs.[161] Barnim war einmal im Jahr 1260 in Lipa, das von ihm, wie es scheint, öfter besucht wurde. Hier mag aus dem Munde des Abts an ihn die Bitte gerichtet worden sein, sein Geschenk bei Bussin durch Hinzufügung des Zehnten vollständig zu machen. Barnim schenkte den unverkürzten Zehnten (integram decimam) von Bussin dem Kloster auf ewige Zeit. Am Martinstage 1260, der auch wohl der Tag der Schenkung war, wurde die Urkunde in Lipa ausgestellt.

Das Dorf Redomi gekauft 1261.

Im Jahre 1261 kam ein neues Dorf zu den Besitzungen des Klosters hinzu; es führte den Namen Redomi. Ueber seine Lage erfahren wir nichts, nicht einmal den Namen der Provinz, in der es belegen gewesen. Auch aus andern Quellen ist hierüber nichts zu ermitteln. Aber das läßt sich vermuthen, daß es in der Nähe irgend eines dem Kloster gehörigen größeren Güter-Complexes belegen gewesen sei, dem es zur Vervollständigung dienen konnte. Es war nehmlich dem Abt und Convent sehr um die Erwerbung von Redomi zu thun; sie baten Barnim, in dessen Händen es war, es ihnen abzulassen; sie verlangten es nicht als ein Geschenk; sie wollten es kaufen. Barnim gedachte noch immer der Dienste, die ihm das Kloster geleistet; sie waren auch hier wieder der Beweggrund, der ihn für die Bitten der geistlichen Herrn willfährig machte. Er verkaufte das Dorf mit dem dabei liegenden Felde in seinen Gränzen mit Zehnten und allem Recht für 120 Mark Pfennige. Der Verkauf wurde in Tanchlim abgeschlossen und die Urkunde dort am Tage der heil. Jungfrau, also wohl am Marien-Verkündigungstage, des Jahres 1261 ausgestellt.[162]

Papst Urban IV giebt dem Prämonstratenser Orden ein Privilegium 1261.

In demselben Jahre geschah in allgemeinen Angelegenheiten des Prämonstratenser Ordens ein wichtiger Schritt zu Rom im Mittelpunkte der Kirche, der auch seine Bedeutung für unser Kloster haben mußte. Wir kennen das wichtige Privilegium, das Gregor IX. im Jahr 1238 dem Prämonstratenser Orden ertheilt hatte. Aber man

suchte noch mehr Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Der Orden mochte diese seine Wünsche durch seinen General-Prokurator (procurator generalis), den er in Rom hielt und der, wie es scheint, die Ordensangelegenheiten unmittelbar bei dem heil. Vater zu betreiben hatte, laut werden lassen. Die günstige Gelegenheit zu ihrer Erfüllung kam mit dem Jahr 1261. Urban IV. bestieg am 29. August 1261 den päpstlichen Stuhl nach dem Tode Alexanders IV.; und schon im ersten Jahr seines Pontificats, am 6. December 1261, ertheilte der neue Papst in Viterbi das neue Privilegium für den Prämonstratenser Orden. Einige Bestimmungen desselben sind von der Art, daß sie sich von selbst verstehen mußten, so z. B., daß die auf die Regel Augustin's gegründete Einrichtung im Orden und in seinen Kirchen Bestand haben solle, daß kein Bischof die Brüder aus ihren Kirchen vertreiben, Keiner, der einmal das Ordensgelübde gethan, von demselben zurücktreten dürfe. Es ist eben so eine Bestimmung von nur geringerer Bedeutung, daß die Besitzungen des Ordens unter den päpstlichen Schutz sollten genommen werden und daß von denselben Abgaben irgend einer Art zu fordern Niemandem zustehen solle. In vielen Fällen wird diese letztere Bestimmung nicht durchzuführen gewesen sein; und wo sie sich durchführen ließ, da hat die Ursache in andern Umständen gelegen. Auch das, was von dem Verfahren gesagt wird, das der Orden bei seinen Gottesdiensten in dem Fall eines Interdicts einzuschlagen habe, konnte nicht grade von weitgreifenden praktischen Folgen sein. Aber wichtiger war schon die Concession, daß der Orden auf seinen Gütern und Vorwerken (in prediis et in grangiis vestris) Klöster und Kirchen nach seinem Gefallen anlegen dürfe, daß ferner seine Kirchen und seine Gebäude überhaupt das Recht des freien Asyls haben sollten, daß dort Niemand gefangen, getödtet, bestohlen oder beraubt werden dürfe. Eben so war es von Bedeutung, aber auf jeden Fall auch schon vorher zur Ausübung gebracht, daß der Orden freie und selbstständige Leute (personas liberas et absolutas), die aus der Welt fliehen wollten, als conversi zu Ordensgliedern (als Laienbrüder) aufnehmen und sie gegen allen Widerspruch mit ihren Gütern und Besitzthümern zurückhalten könne. Wichtig konnte die Concession für den Orden werden, daß er Kranke, die nach ihrem letzten Willen in die Klöster des Ordens gebracht und dort begraben zu werden begehrten, ungehindert auch mit ihrem Besitz aufnehmen dürfe, wenn nur das gesetzliche Erbtheil an die Erben ausgezahlt und das canonische Recht der Kirchen, aus denen etwa die Leiber der Verstorbenen entnommen würden, gewahrt bliebe. Zur Beschränkung der bischöflichen Gewalt über die Ordensglieder und Ordens-Congregationen mußte es führen, wenn hier festgesetzt wurde, daß keine kirchliche Person für die Einsegnung der Aebte oder die Weihe der Ordenskirchen das palefridum (Roßgeld) oder eine andere Vergütigung beanspruchen oder empfangen dürfe; daß

kein Erzbischof oder Bischof oder anderer Prälat über die Ordenskirchen das Interdict aussprechen oder die Ordensglieder excommuniciren dürfe, da dieses Recht allein dem Ordenscapitel von Prämonstratum zustehe; daß die Ordens-Congregationen bei der Weihe von Kirchen oder Personen nicht an ihre Diöcesan-Bischöfe oder Erzbischöfe gebunden seien, sondern solche nach ihrem Gefallen wählen könnten. Noch wichtiger war das dem Orden zugetheilte Recht, über seine Untergebenen, d. h. die Klosterunterthanen, den Bann aussprechen zu dürfen, wie denn auch dieses neue Recht besonders hervorgehoben wird. Außerdem findet sich die Bestimmung, daß keine Ordenskirche eine Person von einem andern Orden zum Seelsorger annehmen, daß aber auch keine Person des Prämonstratenser Ordens zum Abt eines Klosters von einem andern Orden anders als mit päpstlicher Vollmacht eingesetzt werden könne. Natürlich ist auch die wichtige Concession Gregors IX. wiederholt, daß die Canoniker des Ordens die Seelsorge in ihren Parochialkirchen verwalten könnten. Schließlich werden die besonderen Einrichtungen, die der Orden in seinen inneren Angelegenheiten getroffen, mit apostolischer Vollmacht bestättiget und dazu die Versicherung gegeben, daß alle blos allgemeinen Verordnungen, die etwa diesen Privilegien widersprächen, doch nicht Gültigkeit gegen sie haben sollten, falls sie dieselben nicht ausdrücklich und mit bestimmten Worten aufhöben. Das war nun also das ausgedehnte Privilegium Urbans. Zunächst nahm es ohne Zweifel seinen Weg nach Prämonstratum; und von dort ging es dann wohl, wahrscheinlich durch die Generalversammlungen, in Abschriften zu den einzelnen Ordens-Congregationen. Eine solche Abschrift kam denn auch in unser Kloster. Eine Zeit lang mochte sie genügen. Der Verlauf unserer Darstellung wird uns zeigen, wie später eine officielle Ausfertigung des Privilegiums für nöthig gehalten und erworben wurde.[163])

Cutsowe wird gekauft 1262.

Im Jahr 1262 konnte das Kloster wieder daran denken, eines von den veräußerten Thurbruchs-Gütern in seinen Besitz zurückzuführen. Es war Cutsowe, das in des Herzogs Händen geblieben war. Das Kloster richtete an Barnim die Bitte, ihm Cutsowe käuflich zu überlassen; und Barnim gedachte wieder der ihm von den Klosterleuten oftmals erwiesenen Dienste, seiner Sünden, für die er Vergebung begehrte, und der Barmherzigkeit Gottes, deren er bedurfte, und hielt es wieder für billig, den Bitten derer, die in der Kirche von Grobe Tag und Nacht dem Heilande dienten, nachzugeben. Er verkaufte ihnen Kutzow für 120 Mark Pfennige. Es war derselbe Preis, der auch für Redomi gegeben worden war. Sie erhielten das Dorf, das anliegende Feld mit seinen Gränzen, auch den Zehnten, wie alles Eigenthum und Recht, mit dem sie ihre übrigen Güter aus des Herzogs Händen erhalten hatten. Es war ein wirklicher Verkauf. Dessen ungeachtet finden wir die Ueberlassung des Dorfs an das Kloster von Seiten des Herzogs auch als eine Schenkung bezeichnet

(donamus), ein Ausdruck, der auch bei der Erwerbung von Redomi vorkam. Vielleicht ist diese Redeweise bedeutungslos; oder es soll ausgedrückt werden, daß der Kaufpreis dem Werth des gekauften Gutes keinesweges adäquat gewesen sei und daß darum in dem erworbenen Dorf Manches als Schenkung angesehen werden müsse. Der ganze Handel wurde in dem genannten Jahr in Tanchlim abgeschlossen; eine genauere Angabe des Tages fehlt.[164]

Nach einer andern Seite hin richtete das Kloster im folgenden Jahre seine Aufmerksamkeit. Es wurde eine Erwerbung in einem Dorfe gemacht, das den Namen Camik führt. Wir haben zunächst die Lage dieses Dorfes festzustellen. Auf der Insel liegt östlich von dem Dorfe Garz (Gardis) am Haff, auf der Landseite theilweise von Wald umschlossen, das Dorf Camminke, jetzt eine reich bevölkerte, meistens von Fischern und Schiffern bewohnte Ortschaft. Die Namensähnlichkeit läßt uns zunächst an dieses Dorf denken. Indeß sind doch gegen die Annahme, daß das alte Camik das heutige Camminke sei, mancherlei Bedenken vorhanden. Camminke liegt in einem Theile der Insel, in welchem unser Kloster sonst nicht Grundbesitz hatte. Die beiden Ortschaften, die das Areal von Camminke einschließen, Gardis und Carsibuor (Caseburg), gehörten dem Kloster Dargun. Es ist nicht abzusehn, wie unser Kloster dahin kommen konnte, zwischen diesem fremden Grundbesitz sich festzusetzen, da es den offen vorliegenden Plan hatte, seine Besitzungen in Zusammenhang zu bringen. Bei einer Schenkung wäre ein Abgehen von diesem Plan erklärlich gewesen. Aber hier haben wir es mit einem Ankauf zu thun, bei dem man doch nur von den eignen Absichten sich leiten zu lassen pflegt. Diese Erwägungen veranlassen uns, eine andere Spur aufzunehmen, die sich uns darbietet. Der Höhenzug nehmlich, der zwischen dem Schmollen-See und dem Achterwasser nordwärts sich hinzieht, fällt an seiner nordwestlichen Ecke gegen das Achterwasser hin steil ab. Diese Höhe, unmittelbar am Ufer des Achterwassers belegen und nur ¼ Meile von Pudagla entfernt, heißt noch heute der Camker Berg. Berücksichtigen wir ferner dabei, daß Camik in späterer Zeit mit Pudagla zusammen genannt wird, so liegt die Vermuthung nahe, daß es an oder auf diesem Berge gelegen habe. Camik ist eins von den untergegangenen Dörfern. Setzen wir es an diese Stelle, dann stand es im Zusammenhang mit den übrigen Klosterbesitzungen; es schloß sich an Bentz und Stoben an. Hier in Camik hatte ein gewisser Michael, ein Ritter, einen größeren Besitz, 6 Hufen. Die deutsche Colonisation scheint hier einen vorgeschobenen Posten gehabt zu haben; denn es waren deutsche Hufen (mansi). Von Michael und seinen Erben kaufte das Kloster dieses Gut und bezahlte es. Der Kaufpreis wird uns nicht mitgetheilt. Wüßten wir ihn, so hätten wir bei der bestimmten Angabe der angekauften Fläche einen Anhalt, um den damaligen Werth der Grundstücke kennen zu lernen. Wir haben

Das Kloster kauft 6 Hufen in Camik 1263.

Ursache zu vermuthen, daß der genannte Michael jene 6 Hufen nur als herzogliches Lehen inne gehabt habe. Denn Abt und Convent begehrten die Bestättigung des Herzogs für ihre neue Erwerbung. Barnim war im Herbst des Jahres 1263 in Uznam. Dort ist ihm die Sache vorgelegt worden; und er ertheilte bereitwillig seine Genehmigung und verlieh dem Kloster die 6 Hufen als Eigenthum mit allem hergebrachten Recht für alle Zeiten. Am 10. October des genannten Jahres wurde die Urkunde über die herzogliche Verleihung in Gegenwart mehrer weltlicher Zeugen ausgestellt.[165)]

Wartislaw III. stirbt 1264.

Im Mai des Jahres 1264 starb Wartislaw III.,[166)] der sich stets als ein Freund und Beschützer des Klosters bewiesen hatte. Barnim nahm sein Gebiet in Besitz und regierte nun als Alleinherr aller pommerschen Lande.

Lutebuk wird wieder-geschenkt 1265.

Im folgenden Jahre erfolgte eine neue Vervollständigung des Thurbruch-Besitzes. Der Viehhof Lutebuk war in den Händen des Herzogs geblieben. Die Klosterherrn mochten es nicht für unangemessen ansehn, von ihrem hohen Gönner ihren alten Besitz als Geschenk wieder anzunehmen. Am 19. Februar 1265 war Barnim in Ueckermünde. Vielleicht war Wiardus, der ausdrücklich noch als Abt von Uznam genannt wird, dort mit dem Herzoge zusammen. Hier erklärte Barnim, daß er dem Kloster in Uznam das „Dorf" Lutebuk geschenkt habe. Der ehemalige Hof hatte sich also zu einem Dorfe erweitert. Außerdem waren durch die Cultur auf der Fläche, die zu Lutebuk gehörte, Veränderungen hervorgebracht worden. Unter dem dem Dorfe zustehenden Eigenthum werden nehmlich jetzt nicht blos Wälder, Wiesen, Weiden, Holzungen, Buschwerk, Gewässer, Fischereien aufgeführt, sondern auch bebaute und unbebaute Aecker, die man ohne Zweifel in sehr mäßigem Umfange dem Bruchboden abgerungen hatte. Alles dieses in den alten Gränzen und Scheiden sollte dem Kloster für ewige Zeiten gehören, mit demselben Recht, mit welchem ihm alle anderen Güter geschenkt seien. Zur vollständigen Wiedererwerbung der Thurbruchs-Güter fehlte jetzt nur noch das Dorf Gürcke.[167)]

Wiardus wird Abt in Belbuk 1265.

In der so eben besprochenen Urkunde haben wir die letzte Erwähnung des Abts Wiardus. Eilf Jahre hindurch hatte er mit weiser Politik die weltlichen Angelegenheiten des Klosters geleitet. Er hatte seine Besitzungen ansehnlich vergrößert, war ungerechten Beeinträchtigungen entgegen getreten und hatte es sich besonders angelegen sein lassen, durch Vertauschungen die geistlichen Güter in der Nähe des Klosters zusammenzuziehen. Daß Wiardus im Jahr 1265 gestorben sei, ist nicht wahrscheinlich. Vielmehr hat es ganz den Anschein, als ob er in dem genannten Jahr Abt in Belbuk geworden sei,

Abt Bavo.

während der Abt von Belbuk, Bavo, die Abtswürde in unserm Kloster angenommen. Beide Klöster gehörten dem Prämonstratenser Orden an und standen in einem freundlichen Verhältniß zu einander. In dem Abts-Register von Belbuk tritt mit dem Jahr 1265 ein

Wiardus auf; vorher war dort ein Abt Bavo gewesen. Der Nachfolger des Wiardus in unserm Kloster führt aber gleichfalls den Namen Bavo. Auch in späterer Zeit ist eine solche Uebersiedelung eines Abtes von einem Kloster in das andere urkundlich nachweisbar. So ist denn der Tausch in der That nicht ohne Wahrscheinlichkeit, obwohl die Gründe für denselben nicht aufzufinden sind.[168] Bavo wurde also der Nachfolger des Wiardus in unserm Kloster. Er wirkte in demselben Geist und Sinn wie sein Vorgänger und zeigte sich als einen rüstigen Oberhirten, der dem Gedeihen seines Klosters seine ernstliche Fürsorge widmete. Im Jahr 1266 finden wir allerdings noch keine Spur seines Wirkens, wie überhaupt dieses Jahr keine Nachrichten über unser Kloster darbietet.

Bann über Sambor 1267.

Im Jahr 1267 wurde das Kloster Uznam zu einem harten Dienste gedrängt. Die beiden Prämonstratenser-Aebte von Uznam und Belbuk, also Bavo und Wiardus, mußten über den ostpommerschen Dynasten Sambor, einen Bruder Swantepolk's, wie es scheint wegen Beeinträchtigung des Klosters Oliva, den Bann aussprechen.[169]

Barnims dritte Ehe.

In demselben Jahr, vielleicht auch schon 1266, schritt auch Herzog Barnim, schon alternd, zur dritten Ehe mit Mechthildis, einer Tochter des Markgrafen von Brandenburg, Otto's III.[170]

Das Kloster erwirbt Zelenyn 1267.

Besonders reich ist aber das Jahr 1267 an urkundlichen Berichten über den Zuwachs des Klosterbesitzthums. Wir zählen nicht weniger als 5 Urkunden. Die erste derselben betrifft das Dorf Zelenyn, das heutige Sellin. Es liegt am Fuße des Bergrückens, der sich zwischen dem Schmollen-See auf der einen und dem Gothen-See und den beiden Krebs-Seen auf der andern Seite hindurch zieht, unmittelbar am Ufer des Schmollen-Sees. In dem schmalen Thalgrund zwischen dem Berg und dem See liegen die Höfe und Häuser traulich und eng neben einander. Auf jeden Fall war das Dorf in älterer Zeit sehr schwach und sparsam bevölkert. Des Ackers konnte nur wenig sein; der Hauptnahrungszweig war sicherlich die Fischerei, zu welcher der freundliche See die Bewohner einlud. Das Dorf gehörte dem Herzog ohne alle Beschränkung; es war sein einziger übrig gebliebener Besitz auf jenem Bergrücken; alles Andere hatte schon das Kloster. Schon um jenen Bergrücken vollständig zu haben, mochte dem Kloster an dem Besitz von Zelenyn gelegen sein. Aber wir haben Grund zu vermuthen, daß das kleine Dörflein noch in anderer Beziehung den geistlichen Herrn wichtig war. Barnim war in der Fastenzeit des Jahres 1267 in Klein-Sztolp (parvum Sztolp). Da fand er sich bewogen, der Kirche der heil. Jungfrau und des heil. Godehard in Uznam aus reiner Freigebigkeit und mit Beistimmung seiner Erben das genannte Dorf Zelenyn zu schenken. Seine Erben können nur sein einziger Sohn aus früherer Ehe und die junge Gattin gewesen sein. In auffallender Weise steht unter den Gründen, die ihn zu der Schenkung bewogen, „da es die göttliche Allmacht will."

Die Bedeutung dieses Ausdrucks ist nicht zu entziffern. Barnim gab nun das Dorf „mit allem Recht, wie die geistlichen Herrn ihre übrigen Güter von ihm hatten, mit bebauten und unbebauten Aeckern, Wäldern, Gehölzen, Wiesen, Weiden, Nutznießungen, Fischereien und mit den Gewässern, welche ihre Grenzen nach Westen hin ausdehnen bis zu dem Bach Strumin, der von dem frischen Haff bis zum Salzmeer fließt." Er behielt in dem Dorfe nichts als sein Eigenthum zurück.[171) Betrachten wir die Aufzählung der Zubehörungen von Zelenyn, so fällt es uns bei Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse des Dorfes sofort in die Augen, daß das Wassergebiet die Hauptsache ist. In einer großen Ausdehnung wird es dem neu geschenkten Dorfe zugelegt. Unmittelbar an das Dorf schließt sich der bedeutende Schmollen-See. Er hängt durch einen Bach, der den Namen Pritolniza führte und auf jeden Fall ein natürlicher Wasserlauf ist und kein künstlich angelegter Graben, mit dem Achterwasser zusammen (hier mare recens). Das Achterwasser war vollständig den neuen Besitzern von Zelenyn geöffnet. Wo war aber die Westgränze? Die Urkunde nennt den Bach Strumin (Strömung, Fluß). Diesen Namen führen jetzt zwei Wasserarme, die von der vom Achterwasser westlich gelegenen und von ihm durch die Halbinsel Gnitz getrennten Bucht, Crumminer Wiek genannt, nach der See zu in die Wiesenfläche hineinführen und in derselben endigen, ohne das Salzmeer zu erreichen. Allerdings ist es wahrscheinlich, daß diese beiden Strumine einmal weiter gingen und ihr Wasser in die See hineinführten, wenn auch nicht auf dem gradesten Wege. Aber doch können wir keinen von ihnen für den Strumin halten, den die Urkunde bezeichnet, schon darum nicht, weil zwischen ihnen und dem Achterwasser die Halbinsel Gnitz liegt. Jedenfalls war vor sechs Jahrhunderten das Terrain um den Gnitz von ganz anderer Beschaffenheit als jetzt. Die Binnengewässer an den nordwestlichen Theilen unserer Insel hatten mehrere Ausflüsse in die Ostsee. Ueberbleibsel solcher Ausflüsse sind der Ryk bei Damerow und die beiden Strumine. Aber außer diesen waren noch andere vorhanden. Sorgfältige Untersuchungen des Wiesenbodens bei Zinnowitz geben in dieser Beziehung merkwürdige Aufschlüsse. Diese Ausflüsse mochten den gemeinsamen Namen Strumin führen, wie derselbe ja jetzt noch auf den beiden Armen der Crumminer Wiek haftet. Dem Strumin unserer Urkunde möchten wir seine Stelle auf der Ostseite des heutigen Zinnowitz anweisen. Er ging von der Nordwestspitze des Achterwassers, dem sogenannten Störlang aus, ostwärts von Zinnowitz vorbei und zog sich dann nordwestlich in das größere Bruch (auf der Generalstaabs-Charte „großes Moos-Bruch"), das sich an die Dünen der See anschließt. Jetzt sehen wir an dieser Stelle eine Wiesenfläche mit sichtlich gesenktem Boden. Nachgrabungen auf derselben ergeben zunächst eine Torfschicht, unter derselben ein Sandlager, wie es nur unter Wasserläufen vorzukommen

pflegt, und in diesem Sandlager reiche Ueberbleibsel von Muscheln. Wenn wir nun in unserer Urkunde weiter lesen, daß dieser Wasserlauf Strumin bis an das Salzmeer fließe, so hindert uns nichts, diesen Ausdruck ganz buchstäblich zu fassen. Der Strumin mündete in die See, wie einmal der Ryk bei Damerow und wie die Aalbäk bei dem gleichnamigen Dorfe; die Mündung war bei dem großen Moosbruch. Die heutige Gestalt der Ufergegend ist dieser Annahme nicht widersprechend, wenn man den Einfluß erwägt, den die schaffenden und zerstörenden Naturkräfte grade in der Nähe des Meeresufers in 6 Jahrhunderten ausüben können.[172] Bis an die Mündung dieses Ost-Strumin's ging also die Wassergrenze von Zelenyn; wir haben den Strumin mit zu seinem Wassergebiet zu rechnen. Hätte er nicht mit dazu gehört, dann wäre die Beschreibung in der Urkunde wohl anders ausgefallen. Es fragt sich nun, in welcher Art von Zelenyn aus diese weite Wasserfläche benutzt werden sollte. Die zunächst liegende Benutzung war allerdings die Fischerei. Das an Ackergebiet so eingeengte Dorf war natürlich auf diesen Nahrungs- und Erwerbszweig hingewiesen. Noch heut zu Tage treiben die Bewohner von Sellin Fischerei; noch heut zu Tage fahren sie durch den alten Bach Pritolniza ins Achterwasser und werfen auf dieser weiten Wasserfläche ihre Netze aus. So machten es ihre Väter schon vor 600 Jahren. Natürlich aber war die Concession zum Fischfang im Achterwasser für Zelenyn nicht ausschließlich. Wie hätte auch das kleine Dörflein den großen Reichthum dieses gewaltigen Wasserbassins ausbeuten können! Es hatte nur den Mitgebrauch neben vielen Andern, die dieselbe Concession hatten. Aber die Befischung der genannten Gewässer war sicherlich nicht das Einzige, was dem Dorfe Zelenyn zugestanden war. Die ausdrückliche Hervorhebung des Strumin's, die Erwähnung des Salzmeeres führt weiter. Sicherlich war durch die Urkunde auch die Erlaubniß ertheilt, die genannten Gewässer zollfrei befahren zu dürfen. Also nicht blos durch den Schmollen-See durften die Fahrzeuge von Zelenyn gehen, sondern auch durch den Bach Pritolniza, auch durch das Achterwasser, auch durch den Strumin bis ins Salzmeer hinein. Dieser Weg mochte die nächste Wasserstraße von Zelenyn ins Meer sein. Das kleine Dörflein bedurfte keiner Handelsstraße; man suchte die Ostsee wiederum der Fischerei willen. Der Heringsfang wurde auch schon in jenen Zeiten geübt; um des Heringsfanges willen war der Wasserweg ins Meer geöffnet. Spätere urkundliche Andeutungen bestättigen diese Vermuthung und weisen uns darauf hin, daß nicht blos die Leute in Zelenyn für sich, sondern daß auch das Kloster selbst dieser Art von Fischerei nachgehen wollte. Das Dorf Zelenyn schien aus uns unbekannten Gründen die geeignetste Station für diesen Betrieb. Ohne Zweifel war es schon der Abt Bavo, der diese ganze Angelegenheit ins Werk setzte und die Schenkungsurkunde, die am Sonntag Laetare (27. März) 1267 in

Klein-Sztolp ausgestellt wurde und in welcher Wiardus, der nunmehrige Abt von Belbuk, als Zeuge genannt wird, in Empfang nahm.

Das Kloster erwirbt Lovitz 1267.

Die zweite Erwerbung, die in dieses Jahr fällt, weist uns auf eine andere Stelle. Das Berggerippe, welches die Mitte der Insel erfüllt, theilt sich bei Neppermin in zwei Zweige, von denen der eine nordöstlich, der andere nordwestlich sich hinzieht. Zwischen beiden liegt der Schmollen-See. Der nordwestliche Zweig endet bei Pudagla in steilen Abhängen. An diese steilen Abhänge lehnt sich eine ansehnliche Bruch- und Sumpffläche, die vom Achterwasser bis an den Schmollen-See und nordöstlich bis an das Meer sich hinzieht. Ueber dieses Bruch hinaus war bis jetzt das Kloster noch nicht gegangen. Jetzt scheint es dasselbe überschritten zu haben. Wir müssen nehmlich vermuthen, daß das Dorf Lovitz (Fang, Fischfang, Jagd) hinter dem erwähnten Bruchgebiet lag. Der Umstand, daß es in späteren Urkunden, in denen die Klostergüter sichtlich nach ihrer örtlichen Lage aufgeführt worden, mit Ueckeritz zusammen genannt wird, begründet diese Vermuthung. Näheres läßt sich indeß über die Lage von Lovitz nicht sagen. Allem Anschein nach lag es am Achterwasser, vielleicht unter den Höhen, unter denen jetzt die Oberförsterei Neu-Pudagla und das Forsthaus Stagnies liegen, vielleicht auch noch weiter nach Nordwest. Der Herzog hatte das Dorf an einen Edlen Vitoßlavus, der, wie es scheint, wendischer Abkunft war und der in früheren Klosterurkunden öfter als Zeuge genannt wird, zu Lehen gegeben. Er führte den Beinamen „von Bialdedamb". Bialdedamb (weiße Eichen), ohne Zweifel das heutige Balm auf der Halbinsel, die sich zwischen dem Crienker und dem Nepperminer See in's Achterwasser hinein erstreckt, war also der Sitz des Vitoßlavus. Von dort aus war Lovitz zu Wasser leicht zu erreichen. Von diesem Vitoßlavus und seinen Erben kaufte nun unser Kloster das Dorf; es zahlte als Kaufpreis nur 50 Mark Pfennige. Das neu erworbene Gut konnte also nur ein unbedeutendes Grundstück sein. Der Handel wurde vielleicht in Ueckermünde in Gegenwart des Herzog's abgeschlossen. Wenigstens wurde hier wohl vom Abte Bavo, der jetzt erst zum ersten Mal ausdrücklich in den Urkunden des Klosters als Abt genannt wird, die ganze Sache dem Herzoge vorgelegt. Der Herzog bestättigte als Lehnsherr den Kauf und verlieh dem Kloster das Dorf Lovitz mit bebauten und unbebauten Aeckern, Gehölzen, Wäldern, Wiesen, Weiden, Fischereien, Nutznießungen und seinen alten Gränzen als freies Eigenthum für ewige Zeiten, gab auch alles Recht, das ihm in dem genannten Dorfe zustehen mochte, zum Heil seiner Seele und der Seelen seiner Vorfahren, den Brüdern von Grobe und befreite das Dorf von aller ungerechten Leistung. Die Urkunde über diesen Verleihungsact, bei welchem wieder Wiardus von Belbuk zugegen war, wurde am 20. Mai 1267 in Ueckermünde aufgenommen.[173]

Schon vor der Verleihung von Lovitz hatte sich Barnim, schon in Uekermünde weilend, wahrscheinlich auf die Bitte des Abts Bavo, bewogen gefunden, unserm Kloster eine allgemeine Confirmation seiner Besitzungen auszustellen, in welcher auch bereits das wohl zugesicherte aber noch nicht formell geschenkte Lovitz eine Stelle fand. Es ist wahrscheinlich, daß der Abt Bavo und der Prior Magnus aus unserm Kloster selbst die Klosterbriefe nach Uekermünde gebracht hatten. Sie wurden von einsichtigen Männern geprüft und man fand sie gültig, unbeschädigt und unverletzt. „Um möglichen Unfällen wie einem Brande, Diebstahl, feindseligem Verfahren, Zerstörung oder Betruge zuvorzukommen,“ faßte Barnim ihren wesentlichen Inhalt in der Confirmationsurkunde zusammen. Im Eingange derselben redet er von seiner besondern Pietät und Liebe gegen das Kloster, hebt den Eifer hervor, mit dem er es zu heben gesucht habe, spricht die Hoffnung aus, daß seine Nachfolger in derselben Weise fortfahren werden, und bemerkt, daß die fürstlichen Wohlthäter sich kein Recht an den von ihnen dem Kloster geschenkten Gütern vorbehalten haben. Die Urkunde soll diejenigen Güter, die das Kloster damals besaß, aufzählen. Die Aufzählung geschieht im Ganzen nach der Zeitfolge, in welcher die Güter geschenkt waren. Natürlich werden nur diejenigen genannt, welche aus den Regierungszeiten der einzelnen Fürsten dem Kloster noch angehörten. Aus Ratibor's Schenkung war noch der Ort des alten Klosters, das Dorf Grob mit Aeckern und Zubehör und das Dorf Siferina vorhanden. Reichlicher waren die Gaben, die das Kloster aus Bogislav's I. Händen noch aufweisen konnte, nämlich Zelechow und Teplina, die zwei Häuser zu sechs Salzpfannen in Colberg, die beiden Dörfer Poblote und Szwelube, der Zoll von der Brücke und der Krug bei Colberg, das Dorf Bresiz mit seinen Zubehörungen und den Fischwehren, das Dorf und die Mühlenstelle am Bach Ribeniz, das Dorf Watecow mit Zubehör und das Fischwehr in der Mündung des See's, durch die man zur Burg Uznam fährt, die Freiheit, in Warpna und in Liutenza zu fischen. Von der fürstlichen Wittwe Anastasia war Lipa wieder vollständig da; von Bogislav II. und Casimir das Dorf Chyzin mit dem Fluß und dem See Clestniz; von der Fürstin Ingardis das Dorf Jerognew sammt dem Fluß. Der bedeutendste Theil des vorhandenen Besitzes war allerdings auf Barnim's Freigebigkeit zurückzuführen; so der noch übrige Theil von den beiden Seeen in Liutenza, die Dörfer Jalendin, Neprimin, Stobeno, Salentin, Poretze, die mit Zustimmung seines Vetters Wartislaw's III. verliehenen Patronatsrechte von S. Pauli in Uznam und S. Petri in Benz sammt dem Dorf Palzin (hier Paulzin), das Patronatsrecht des Dorfes Benz mit dem Feld Cerezowe, das Dorf Bussin mit dem Zehnten, Struga und Banzino, 6 Hufen in Camic, Catzecowe mit dem Feld Nieratecowe sammt dem Zehnten, Cutzow mit dem Zehnten, Roscetin

Barnim ertheilt eine allgemeine Confirmation über die Güter des Klosters 1267.

ohne Zehnten, Lybbomeze (hier Liubome) mit dem halben Zehnten, Redessowe mit dem Zehnten, Redomi mit dem Zehnten, Lutebuk, Zelenin, Lovitz, der Krug in Lipa, der Fluß Reziza mit dem See Vilemniza, die volle Fischerei von Grob, die Kirche in Ueckermünde[174], das Dorf Sofniza mit der Kirche in Warpna, die seine Mutter Miroslava schon verliehen. — Das ist nun der wesentliche Inhalt dieser Confirmation Barnim's. Allerdings haben wir Ursache, einige Flüchtigkeit bei der Abfassung dieses Schriftstückes anzunehmen; in dem Gewühl des fürstlichen Hofhaltes mag dieselbe ihre Erklärung finden. Jedenfalls aber haben wir doch im Ganzen den Bestand der Klosterbesitzungen in jener Zeit. Daraus geht denn auch hervor, daß das Kloster Dasjenige, was es früher um die Burg Viduchoa und um Belgard besessen, vollständig verloren hatte; auch aus der Ufergegend wie aus dem Burgbezirk von Gützkow fehlt Manches. Auffallend ist es, daß wir auch das uralte Klosterdorf Minuchow vermissen; aber nicht minder auffallend, daß wir hier wieder Zelechoa im Besitz des Klosters finden. Watecow, das auf dem Marienberge um das neue Kloster allmählig entstandene und erweiterte Dorf, tritt hier zuerst ausdrücklich als Dorf urkundlich auf. Zum Schluß der Urkunde bestättigt nun Barnim den aufgeführten Besitz und giebt den ernsten Befehl, daß Niemand dieser Bestättigung und Verleihung zuwider handeln solle. Fast dieselben Zeugen, die nachher bei der Verleihung von Lovitz zugegen waren, werden schon hier aufgeführt. Ausgestellt wurde diese Confirmation in Ueckermünde am Sonntage Cantate (15. Mai) des Jahres 1267.[175]

Barnim schenkt dem Kloster ein halbes Fischwehr in Zrield 1267.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1267 wurde ferner zwischen dem Kloster und dem Herzog Barnim ein Vergleich über ein Fischwehr abgeschlossen, welches sich in der Kele befand, der Wasserstraße, die den Usedomschen See mit dem frischen Haff verbindet. Die Kele, von welcher der Theil, um den es sich bei dieser Gelegenheit handelt, Zrield genannt wurde, war nun allerdings der einzige Verbindungsweg zwischen den genannten beiden Gewässern; aber sie hat doch eine solche Breite, daß für die kleinen Fahrzeuge jener Zeit auch bei dem Vorhandensein eines Fischwehrs noch immer Raum zur Durchfahrt blieb. Vielleicht lag der Wasserort Zrield auch nicht unmittelbar in der Durchfahrt, sondern nur in deren Nähe. Die Erlaubniß zur Anlegung von Fischwehren hatte das Kloster schon 1184 erhalten; die so eben besprochene Confirmation Barnims führt ein Fischwehr in der Kele als Klosterbesitz aus Bogislavs I. Zeit auf. Außerdem aber besaß der Herzog dort ein Wehr; von demselben schenkte er nun dem Kloster die Hälfte. Was ihn zu dieser Schenkung bewog, ob er irgend einen Anspruch der Klosterherren anerkannte, den er billig denkend im Voraus befriedigen wollte, oder ob er aus freier Großmuth ihnen einen Beweis seiner fürstlichen Gnade geben wollte, das läßt sich nicht ermitteln, obwohl bei der seltsamen Art des Geschenkes,

das nicht in einem ganzen sondern in einem halben Fischwehr bestand, das Erstere sich als wahrscheinlich herausstellt. Genug das Kloster erhielt das halbe herzogliche Wehr als freies keiner Abgabe unterworfenes Eigenthum in der Form eines Geschenks. Der Geber hoffte auf ewige Vergeltung. Denken wir uns das Fischwehr in der üblichen Weise als eine von Strauchwerk aufgebaute Wand, so mag diese Wand in der Länge getheilt worden sein; auf der einen Seite lagen des Klosters Reusen, auf der andern die herzoglichen. So klein die Gabe aussieht, mag sie doch an dieser Stelle nicht unbedeutend gewesen sein. Uebrigens mußte das Kloster die Verpflichtung übernehmen, bei der Reparatur des Wehrs oder bei einem etwa eintretenden Neubau die Hälfte der Kosten zu tragen. Der Vergleich, durch mündliche Uebereinkunft geschlossen, wurde in Uznam, wo Barnim sich befand, vor mehreren Zeugen, unter denen wir Gerhard Lepel wiederfinden, am 15. August 1267 urkundlich festgestellt.[176])

Fernere Verleihungen Barnim's zur Ergänzung seiner Confirmation 1267.

Das Jahr 1267 bringt uns noch eine Urkunde, die eben so bedeutungsvoll als in ihrem Verständniß schwierig ist. Sie hat in späteren Zeiten einen langwierigen Streit zwischen dem Kloster und der Stadt Anclam hervorgerufen. Nach dem ursprünglichen Plan sollte diese Urkunde wohl einen Anhang bilden zu der am Sonntage Cantate ertheilten allgemeinen Confirmation. Sie hat augenscheinlich in jeder Beziehung einen ergänzenden Charakter. Vorzugsweise beschäftigt sie sich mit dem Wassergebiet des Klosters. Barnim befand sich, als er sie ausstellte, wieder in Uznam, oder vielleicht noch in Uznam seit dem 15. August; wir finden ihn im Ganzen von derselben Begleitung umgeben wie damals. Nachdem er eine reifliche Berathnng mit seinen Baronen gehalten, schenkte er zunächst dem Kloster zur Tilgung seiner Sünden und derer seiner Vorfahren und zur Erwerbung der Gnade des ewigen König's den See vor dem Kloster. Es kann kein anderer sein als der große Usedomsche See, der ja unmittelbar am Kloster lag. Einen Theil desselben hatte das Kloster schon 1251 als Fischerei von Grobe erhalten. Auch jetzt war die Begabung Barnim's nicht so gemeint, daß das Kloster die ganze zusammenhängende Wasserfläche des See's einnehmen sollte; es werden vielmehr sehr bestimmte Wassergränzen gezogen. Den Anfang der Gränzbestimmung macht der sogenannte Bischofsgraben, dessen Name hier zuerst urkundlich auftritt. Wir haben schon früher seine Stelle zu bestimmen gesucht. Er mündete vielleicht auf der Nordseite der heutigen Amtswiek in den See und ging von da westwärts in's Land hinein. Von der Mündung des Bischofsgrabens ging die Grenzlinie gerade über den See bis zu dem zweiten Berge am jenseitigen Ufer, der damals Vosberg hieß; von da wiederum in grader Linie nach Süden bis zu dem letzten Graben von Clüne nach Welzin zu. Das Kloster empfing also den See bis auf die nördliche Spitze und den östlichen Abschnitt neben Welzin. Die eine Beschränkung

mußte das Kloster sich gefallen lassen, daß die Einwohner von Clüne die Hälfte von einem Fischzuge erhielten, wenn nach dem Kloster hin gezogen wurde.[177] An dieses Geschenk des See's schließt sich das Gewässer Kele an. Barnim schenkt es und zieht eine grade Grenzlinie gegen das frische Haff bis Smerlke. Um hier klar zu sehen, bedürfen wir vor Allem einer sicheren Bestimmung über den Gränzpunkt Smerlke. Wir finden eine solche in einer Urkunde von 1295, in welcher der Knappe Henningus von Buggewitz, genannt von Nigenkerken, den Consuln und der Bürgerschaft von Tanchlim gewisse Besitzungen abtritt.[178] Er sagt hier, daß die Gränzen der Felder des Dorfes Rosenhagen durch zwei Bäche gebildet werden, von denen der eine Schwartebeke, der andere Schmerleke genannt werde. Das Dorf Rosenhagen im Kreise Anclam liegt an einem Bach (Rosenhagener Bäk), mit dem sich nördlich von dem Dorfe ein anderer (Potter Bäk) vereinigt. Der eine von diesen Bächen muß der alte Smerlkebach sein und nach ihrer Vereinigung hießen sie wahrscheinlich auch Smerlke. Wollen wir Sinn in die Gränzbestimmungen unserer Urkunde tragen, so bleibt uns nur die Annahme, daß die Rosenhagener Bäk die alte Smerleke ist. Ja wir möchten weiter gehn und den mit dem Namen „Mühlengraben" bezeichneten Canal[179], der mit der Rosenhagener Bäk in engster Verbindung steht, für einen uralten Entwässerungsgraben halten, der gleichfalls noch in den Namen Smerlke mit einbegriffen war. So gewinnen wir die grade Linie, wenn wir von der Kele auf die Mündung des Mühlengrabens zugehn. Südöstlich von dieser Gränze lag das frische Haff; das nordwestlich von ihr liegende Gewässer gehörte noch wohl zur Kele. Das Land unserer Insel ging nach der alten Tradition, die allerdings wohl übertrieben ist, in dieser Gegend weit mehr südlich in's Wasser hinein und die Wasserzugabe von der Kele bis zur Smerlke war unbedeutend. Weiterhin verlieh Barnim dem Kloster das Lehen (jus patronatus) von 6 deutschen Hufen in Welzyn und den halben Zehnten in Clüne (Ost-Clüne). Es ist dies ein Besitzzuwachs, von dem bisher noch keine Spur vorhanden gewesen; auch jetzt bleibt es unaufgeklärt, wie das Kloster zu diesem neuen Besitz kommt. Eine weitere Gabe Barnim's ist nur theilweise neu. Er verleiht nehmlich dem Kloster die vollständige und freie Gewalt, mit sechs großen Netzen, „grote garne" genannt, zu fischen und selbst oder durch Andere jede andere ihnen zustehende Fischerei zu üben im frischen Haff von der Kele bis Stetyn, von Stetyn bis Ueckermünde und von Ueckermünde bis zu dem Wasser, das gewöhnlich Pene genannt wird. Auch die Unterthanen des Klosters können in ähnlicher Weise in dem genannten Wasser fischen, außer mit großen Garnen. Neu ist in dieser Verleihung die Concession für die Unterthanen des Klosters. Nächstdem erneuert Barnim eine gleichfalls ältere Verleihung, die nehmlich, daß sowohl dem Kloster selbst als seinen

Unterthanen für jetzt und für alle Zeiten die Freiheit zustehen solle, in den Wäldern von Satyn und Monekebude so viel Holz zu fällen, wie ihnen zu ihren Bauten und zum Verbrennen nach ihrem Bedürfniß zustehen möchte.

Mit diesen Verleihungen soll nun aber Barnim's Mildthätigkeit noch keineswegs abgeschlossen sein. Er hat früher schon dem Kloster Manches an Gewässern und angränzenden Grundstücken gegeben, die auf der Festlandsseite belegen waren. Indeß hat das Kloster an diesen Geschenken bisher grade keinen ruhigen Besitz gehabt. Die Ritter, deren Sitze und Güter benachbart und angränzend waren, wollten die vom Kloster beanspruchten Gränzen nicht anerkennen. Es kann sich hier, so weit es auf Grund und Boden ankommt, nur um solche Landstücke handeln, die in dem jetzigen Anclamer Kreise belegen waren; da finden wir in den letzten Zeiten des 13ten Jahrhunderts die Nyenkerken und die Swerine angesessen. Dem Herzog war dieser Streit zwischen seinen Rittern und dem Kloster, das ihm so werth war, unerfreulich. Er wollte für die Zukunft diesen Zwistigkeiten vorbeugen und sah den einzigen Weg zu diesem Ziele darin, daß er selbst entscheidende Gränzbestimmungen festsetzte. Es war allerdings angemessen, dieselben dieser Urkunde anzuschließen, und so finden wir denn auch hier bestimmte Andeutungen eines ansehnlichen Besitzes, mit dem unser Kloster auf die Festlandsseite hineingriff. Die Gränzbestimmungen beginnen wieder bei dem Lauf der Kele und ziehen dieselbe Gränzlinie über das Wasser bis zum Smerlekebach, die wir schon vorher kennen gelernt haben. Aber nun handelt es sich nicht blos um die Wassergränzen, sondern es handelt sich um Holzungen, Wiesen, Weide, Torfstiche, Fischereien. Alles Dieses wird dem Kloster auf dem gegenüberliegenden Ufer gewährt. Wir finden keinen Acker erwähnt, wie solcher denn auch nicht auf dem Wald- und Bruchboden, der jetzt einen Theil der Anclamer Stadtforst bildet, vorhanden sein konnte. Alles ist so, wie wir es auch jetzt nach sechs Jahrhunderten vorfinden. Bruchgegenden haben den stabilsten Charakter. Die Gränzen auf dem jenseitigen Ufer sollen nun bei dem Smerlekebach beginnen, von da bis zu einem alten Wege führen, der sich ans frische Haff hinzieht, vom frischen Haff diesen Weg entlang bis zu dem alten Rosenhagenschen Wege; und von da ab sollen dann das Dorf Monechow, das Wasser, welches Pene genannt wird, und die Gränzen des Dorfes Carnin die Scheide bilden. Suchen wir diese Gränzbestimmungen auf die heutigen Oertlichkeiten zurückzuführen, so haben wir zunächst die Linie von der Kele auf den Mühlengraben zu ziehen, diesem zu folgen etwa bis dahin, wo der Weg, der von Rosenhagen nach Camp führt, ihn durchschneidet, und dann vielleicht diesen Weg entlang zu gehen, wenn auch nicht ganz bis Camp, da die Gränzlinie ja zwischen Monechow und Carnin, da, wo die Scheide zwischen beiden Dörfern gewesen,

ihr Ende findet. Es ist mit einem Worte außer dem Gewässer etwa dasjenige Stück Landes, das jetzt die zwischen den angegebenen Gränzen belegene Anclamer Stadtforst bildet. Nach Nordwest hin schlossen sich an diesen bedeutenden Besitz die Grundstücke von Rosenhagen, die jetzt die Namen „Rosenhagener Bruch“ und „Rehhagen“ führen. Von der Zeit her, wo das Kloster diese Flächen inne hatte, haben sich Denkmäler seines Besitzrechtes bis in unsere Tage erhalten. Das Dorf Camp und ein in dem beschriebenen Wald- und Bruchdistrict liegendes Etablissement, „das Torfhaus“ genannt, sind nicht etwa in eine der Festlandskirchen eingepfarrt, sondern gehören zu einer ehemaligen Klosterkirche, zur Kirche von Moenchow.

Nach der Abgränzung des obigen dem Kloster überwiesenen Festlandsstückes wendet sich die Gränzbeschreibung weiter nach Nordwest, um vorzugsweise oder vielleicht auch einzig die dem Kloster in dieser Gegend zugedachten Gewässer näher zu bestimmen. Die Scheidelinie beginnt zwischen den Dörfern Regezow (Rochessow) und Zecherin auf der Seite der Insel und geht von da auf die kleine Insel, welche den festländischen Dörfern Bargischow (Barvescowe) und Gnevezin gegenüberliegt. Die Insel (mediamnis sive traductus qui vulgariter dicitur en vere) heißt noch jetzt der Fährwerder. Wenn auch unsere Urkunde darüber nichts sagt, so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß auch diese Insel einmal in den Besitz des Klosters eingeschlossen gewesen sei; sie ist übrigens jetzt noch zur Kirche von Moenchow gelegt. Von dieser Fährinsel ab, in deren Umgebung das Zwischengewässer zwischen der Insel Usedom und dem Festlande, das übrigens damals schon im allgemeinen „Pene“ hieß, die besondere Benennung „Strom“ führte, geht die Gränzlinie, ohne, wie es scheint, Land mit einzuschließen, zu dem Richtgraben. Der eigentliche Peenefluß geht nehmlich in zwei Mündungen in das breitere Zwischengewässer hinein. Der gekrümmte nördliche Arm gilt als die eigentliche Peene; der kürzere südliche führt den Namen Richtgraben (Richtegrave). Zwischen beiden Mündungen liegt die Insel Schadefähre. Vom Richtgraben führt die Gränzlinie auf die Ribbenitze, in der wir schon früher den jetzigen Liebenowschen Mühlengraben wiedergefunden haben, und es bleibt ungewiß, ob die Schadefähre dem Kloster mit zugeeignet wird, oder ob nur der Richtgraben und die Peene bis zur Ribbenitz hinauf als Wasserbesitz dem Kloster zufallen soll. Hier macht die Gränzbeschreibung einen Halt, indem bei dieser Gelegenheit die beiden Lutenzaseeen, deren Eigenthum das Kloster schon lange gehabt hatte, so daß diese Gewässer im Munde des Volks schon den Namen Moneketoch (Mönchenzug) führten, von Neuem in den bestimmtesten Ausdrücken den Klosterherren von Uznam zugeeignet werden. Die Seeen werden hier als die weiteren Wasserbecken bezeichnet, die von der Scheide zwischen Regezow und Zecherin bis etwa zur nördlichen Peenemündung sich erstrecken. Die Ribbenitze

bleibt der äußerste Punkt dieser Gränzbeschreibung; und wir können es uns erklären, warum dem Kloster darum zu thun sein mußte, grade bis hierhin freie Hand zu haben. Die geistlichen Herren hatten ja längst das Dorf und die Mühle an der Ribbenitz (Liebenow) und durch das Hinaufrücken ihrer Wassergränze vom Kloster aus bis auf die angegebene Stelle gewannen sie eine erwünschte Continuität ihrer Besitzungen. Wenn es nun weiter heißt, daß die Gränzen von der Ribbenitz östlich an den Wiesen entlang (circa prata) bis zu der Scheide zwischen den Dörfern Klotzow und Zecherin weiter gehen, so haben wir bei diesem Ausdruck wohl an Zubehörungen des Dorfes Ribbenitz zu denken, die vielleicht nicht blos Gewässer waren. Bei Klotzow am Ufer lag wiederum eine Fährstelle, durch die Klotzow mit den Inseldörfern Zecherin, Gnewentin und Gellendin verbunden wurde. Sie scheint dem Kloster zugesprochen zu werden. Ueber das Wasser an dieser Stelle wird die Bestimmung getroffen, daß eine Linie, in der Mitte des Stromes der Länge nach gezogen, die Gränze machen soll; die eine Hälfte (medietas) soll nach Klotzow gehören, die andere auf der Inselseite dem Abt und Convent. Das in den angegebenen Gränzen eingeschlossene Wassergebiet, in dem noch 3 Fischwehre in der Gegend des Fährwerders besonders genannt werden, wird nun als ausschließliches Eigenthum des Klosters bezeichnet. Die Klosterherren haben dort jede Art von Fischerei und Niemandem soll es freistehen, ohne ihre besondere Erlaubniß dort zu fischen.

Das ist nun der reiche Inhalt dieser wichtigen Urkunde.[180] Am 26. September 1267 ward sie ausgestellt. Der Abt Rodolfus von Stolp und andere angesehene Priester und Laien, unter den letzteren Gerhard Level, waren Zeugen der Verleihung. Der Abt unsers Klosters, sicherlich noch Bavo, wird aber nicht genannt.

Barnim verleiht Dambrowe 1268.

Die Verleihungen des Jahres 1267 nahmen dem wohlthätigen Barnim nicht die Neigung, auch fernerhin noch dem Kloster Wohlthaten za erweisen. Schon im Jahr 1268 fand eine neue Begabung Statt. Die Urkunde darüber führt uns in die Umgegend von Naugard, wohin das Kloster bisher noch nicht vorgedrungen war. Die Burg Naugard gehörte dem Bischof Hermann und war damals noch nicht in den Händen seines späteren Vasallen, des Grafen Otto von Ebersten. Der Ort neben der Burg war im Wachsen begriffen; hinsichtlich seiner Größe und Befestigung stand er in der Mitte zwischen Dorf und Stadt; unsere Urkunde weiß nicht recht, ob sie ihn Dorf oder Stadt nennen soll (villa sive oppidum domini episcopi). In der Nähe von Naugard, kaum eine Meile in nordwestlicher Richtung davon entlegen, liegt das Dorf Damerow; der alte Name war Dambrowe. Dieses Dorf hatte der Herzog dem Vitozlavus verliehen gehabt, vielleicht demselben, den wir als Besitzer von Bialdedamb schon kennen gelernt haben nnd der nur vor kurzem dem Kloster das

Dorf Loviz verkauft hatte. Auch seinen Erben war Dambrowe mitverliehen worden. Jetzt aber, wir erfahren nicht, auf welchem Wege, war das Dorf wieder in die Hände Barnim's zurückgekommen; und dieser gab es mit Zustimmung seiner Erben unserm Kloster. Das Motiv dieser neuen Verleihung wird uns nicht aufgedeckt; es bleibt unaufgeklärt, ob es ein freies Geschenk war oder eine Gegengabe für irgend eine Leistung des Kloster's oder ob vielleicht die Person des Vitozlavus mit im Spiele war. Das Kloster erhielt das Dorf mit allem Recht an Aeckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Nutznießungen, Seeen, Fischereien, bebauten und unbebauten Hufen (mansi). Besonders hervorgehoben wird „der volle Zehnte, den der Herzog mit seinen Erben von dem Bischof von Camin zu Lehn erhalten." Die Urkunde giebt dann eine Gränzbeschreibung des neuen Besitzes, die sich ganz innerhalb des bisherigen Herkommens halten soll, die aber, vielleicht durch Ungenauigkeiten des Abschreibers, so dunkel gehalten ist, daß eine klare Anschauung nicht gewonnen werden kann. So viel ergiebt sich indeß, daß auch die Mühle des Dorf's dem Kloster mitverliehen wurde, desgleichen der Bach (fluvius) Wolsiza, an dem die Mühle gelegen war, und daß die große Zahl von 100 Zehntenhufen vorhanden war. Der Bach Wolsiza kann füglich kein anderer sein als der Damerower Mühlenbach, der nach in später Zeit den Namen „Volzer Bach" führte.[181] Die 100 Zehntenhufen sind wohl nicht mehr in dem Areal des heutigen Damerow enthalten sondern im Lauf der Zeit theilweise in die Territorien benachbarter Dörfer übergegangen, wie denn auch wohl ein Theil der verliehenen Seeen außerhalb der jetzigen Feldmark von Damerow zu suchen sein mag. Wahrscheinlich ist es aus mehr als einem Grunde, daß das dem Kloster verliehene Eigenthum sich bis an die Gränzen des bischöflichen Besitzes erstreckt habe. Am Tage nach Himmelfahrt (17. Mai) im Jahr 1268 wurde die Urkunde über diese Verleihung in Ueckermünde ausgestellt.[182] Der Name des Abt's von Uznam wird nicht genannt. Unter den Zeugen finden sich der Abt Wiardus von Belbuk, verschiedene Herrn des Domcapitels von Camin und heimische Edle alten Geschlechtes, so auch ein Bork.

Urkunden aus dem Jahr 1270.

Das Jahr 1269 geht in unserer Klostergeschichte vorüber, ohne daß uns eine Spur von Besitzveränderungen zukommt. Aber das Jahr 1270 zeugt wiederum reichlich von dem lebendigen, regen Verkehr, der von den Klostermauern ausging. Wir haben aus diesem Jahre allein 4 Urkunden. Zwei derselben rühren aus dem Anfange des Jahres her; sie sind beide vor denselben Zeugen an demselben Tage, nehmlich dem 16. Januar, in Stettin ausgestellt. Es ist also der Abt oder ein anderer Bevollmächtigter des Klosters in jener Zeit am herzoglichen Hoflager in Stettin anwesend gewesen.

Die erste Urkunde[183]) hat es mit zwei Ortschaften auf der Insel zu thun, die in der Klostergeschichte sehr oft vorkommen und die man ohne Zweifel sehr werth hielt. Es handelt sich wieder um den Thurbruchsbesitz. Seine Vervollständigung wurde im Kloster nicht vergessen. Wir haben gesehn, daß das Dorf Gureke vom Kloster noch nicht wieder erworben war. Es war in den Händen des Herzog's geblieben und so war es allerdings am leichtesten wieder zu gewinnen. Der gute Barnim schenkte es den Klosterherren mit allem Recht, dem niederen und höheren, das über Hand und Hand ging, mit allem Eigenthum, mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Brüchern, Gehölzen, bebauten und unbebauten Aeckern, mit den zum Dorfe gehörigen Gränzen und Scheiden zum ewigen Besitz. Der Zusammengehörigkeit wegen, so scheint es, wird auch der Hof Lutebuk wieder erwähnt. Es wird die Versicherung gegeben, daß es mit allem Recht, dem niederen und höheren, und mit allem Zubehör dem Kloster verliehen sei. Aber an diese Erklärung knüpft sich eine Zugabe zu dem Viehhof, die hier neu hinzutritt. Wenigstens hat es bisher an einer ausdrücklichen Erklärung darüber gefehlt. Es soll nehmlich auch derjenige Theil des Cachlinschen See's, der zu Lutebuk gehörig gewesen, dem Kloster geschenkt sein. Ein anderer Theil des See's gehörte zu Chachelyn. Zur Scheidung beider Antheile wird auf die wahren Wassergränzen hingewiesen. So waren nun die Thurbruchs-Besitzungen, bereichert durch das Dorf Roscetin, vollständig wieder in des Klosters Händen.

Gureke wird geschenkt; Lutebuk mit einem Theil des Cachlinschen See's bestätigt 1270.

Die Deputation, die aus dem Kloster zum Herzoge nach Stettin gegangen war, hatte außerdem noch einen Zweck. Die geistlichen Herrn befanden sich auf unserer Insel in einer eigenthümlichen Verlegenheit. So wasserreich das Ländchen ist, so wenig Gelegenheit ist doch zur Anlage von Wassermühlen vorhanden. Einen eigentlichen Bach hat nehmlich die Insel nicht. Die Wasserläufe, die da sind, sind durchgängig nur Verbindungscanäle zwischen den Seeen der Insel und den großen Binnengewässern, die die Insel auf der Landseite umgeben, oder auch dem Meere selbst. Windmühlen kannte jenes Zeitalter nicht. Es waren also die vorhandenen Wasserläufe zu benutzen, so weit es ging. Durch künstliche Stauungen oder auch durch Benutzung der Hebungen und Senkungen der mit dem Meere in Verbindung stehenden Gewässer mochte man die nöthige Wasserkraft gewinnen. Aber kümmerlich und ungenügend waren ohne Zweifel alle vorhandenen Anlagen. Wir können uns deshalb nicht wundern, wenn wir die armen Priestermönche mit Begierde ihre Hand ausstrecken sehn nach jeder Mühlenstelle, die irgend zu erlangen war. Irgend ein grübelnder Bruder im Kloster mochte auf den Gedanken gekommen sein, daß unmittelbar in der Nähe von Uznam eine Mühlenanlage möglich sei. Die herzogliche Burg hatte in ihrer Umgebung Wasser genug. Darunter war ein Wasserbecken, das sich zwischen der Burg

Der schwarze See neben der Burg Uznam wird geschenkt und eine Mühlenanlage gewährt 1270.

und der neu entstandenen Stadt befand. Es ist jetzt nicht mehr vorhanden; vielleicht war es auch nur künstlich gebildet zur Befestigung der Burg. Aber die Sage über das Vorhandensein dieses Seees ist noch in voller Sicherheit lebendig. Der See, ohne Zweifel nur von geringem Umfange, lag östlich von den beiden Schloßbergen, reichte bis an die heutige Stadtmauer und zog sich unter dieser in nördlicher Richtung fort. Er hieß der schwarze See.[184] Auf diesen See hatte das Kloster seine Augen gerichtet. Früher schon, im Jahr 1256, war der Bach Reziza, geschenkt, der Wasserlauf aus der Blene an die Stadt. Noch war dieser Wasserlauf nicht in den See hineingeleitet. Wurde diese Verbindung in's Werk gesetzt, so war die Möglichkeit da, eine Mühlenanlage zu bilden. Dazu aber bedurfte das Kloster der Schenkung des schwarzen Seees und der Erlaubniß, den Bach Reziza in denselben hineinzuleiten. Allerdings war es von Barnim viel verlangt, daß er in der unmittelbaren Nähe seiner so wichtigen Burg der Gewässer sich entäußern sollte, die so wesentlich zu ihrer Befestigung gehörten. Aber es ließ sich von dem freigebigen Herrn auch viel erbitten. Die Klosterherrn wußten, daß sie bei ihm in hohen Gnaden standen und daß auch keine Besorgniß hinsichtlich ihrer Untreue bei ihrem hohen Gönner aufkeimen mochte. Sie wagten die Bitte und Barnim schenkte „den See, unter der Burg und dem Wall von Uznam gelegen", gab auch die Erlaubniß, „den See Bilemnitza (Blene) in diesen schwarzen See hineinzuleiten". Das war nun freilich noch nicht genug. Das Kloster mußte auch einen Verbindungsweg haben von der Klosterstelle Watecow, von dem Marienberge, bis zu der nenen Mühlenanlage. Theilweise war allerdings die Verbindung auf dem großen Usedomschen See zu Wasser herzustellen. Aber vom Landungsplatze in der Nähe der Burg bis zu der Höhe, auf welcher die S. Paulskirche und die neue Stadt lagen, war weicher Boden, der die Korn- und Mehllasten nicht zu tragen vermochte. Hier that ein Damm noth; auch war der Platz zur Erbauung der Mühle zu schenken. Barnim mußte seine Gabe vollständig machen. Er that es und schenkte den Platz zur Mühle „zwischen der Burg und der Königsstraße (via regia)". Wir wundern uns über den Namen dieser Straße. Niemals mag hier ein eigentlicher König seinen Weg genommen haben. Aber schwieriger noch als die Erklärung dieses Namens ist es, die Lage dieser Straße und des geschenkten Grundstück's anzugeben. War die Königsstraße eine Landstraße oder eine Straße der neuen Stadt? Das Grundstück lag sicherlich an dem Verbindungsgraben, der die Blene mit dem schwarzen See verband, vielleicht in der Nähe des heutigen Swinethores. Dort mochte die neue Klostermühle ihre Stelle haben sollen. Auch den Verbindungsweg von der Mühlenstelle bis zum großen See, der hier der See gegen Osten heißt, schenkte der Herzog. Der Weg ging von der Mühlenstelle am Rande der ent-

stehenden Stadt hin, ohne Zweifel innerhalb der heutigen Ringmauern, „hinter dem S. Paulskirchhofe" (vom Schloß aus gerechnet) fort und, wie zu vermuthen, durch das Thor hindurch, durch welches man heute zur Stadtwiek hinabgeht, bis an's Wasser. Die Erlaubniß, einen Damm anzulegen, wurde mit gewährt. So würde denn die erste Anlage der Straße, die noch heute von der Stadt durch die Sadtwiek an das niedrige Seeufer führt, den Klosterherrn zu verdanken sein. Wie es übrigens mit der Mühle geworden, darüber fehlen uns die weiteren Nachrichten. Diese Schenkung machte Barnim, wie schon bemerkt, gleichfalls am 16. Januar 1270.[185]

Im Frühjahr 1270 schloß das Kloster einen complicirten Tauschhandel mit dem Bischof Hermann und dem Domcapitel von Camin ab. Vor Kurzem nur (1268) war das Dorf Dambrowe bei Naugard in des Klosters Besitz gekommen. So umfangreich es war, so war es doch dem Kloster sehr entlegen; andererseits hatte der Bischof das Interesse, um seine Burg Novegard sich je mehr und mehr ansässig zu machen. Außerdem besaß das Kloster in der Nähe von Gützkow noch das Dorf Jarognew, das Geschenk der Ingardis. Hier war die gefährliche Nachbarschaft der Grafen von Gützkow; und wir haben schon früher gesehen, daß das Kloster von dieser Nachbarschaft, so viel es anging, sich zu befreien suchte. Ueberhaupt hatte ja das Kloster schon längst den Grundsatz befolgt, Vertauschungen vorzunehmen, wenn dadurch sein Besitz in seiner unmittelbaren Nähe auf der Insel erweitert werden konnte. So werden wir denn auch diese im Jahr 1270 eingetretenen Vertauschungen vollkommen begreiflich finden. Es war ein zweifacher Tauschhandel. Zunächst gaben der Bischof und das Domcapitel, von welchem der Präpositus Lambertus und der Decan Johannes namentlich aufgeführt werden, dem Abt und Convent in Uznam die Dörfer Gneventin und Murignevitz. Das erstere, im Usedomer Winkel belegen und noch heute denselben Namen führend, war schon früher im Besitz des Klosters gewesen. Das zweite ist das heutige Kirchdorf Morgenitz und nimmt nach unserer Vermuthung die Stelle des alten Dorfes Zglatticz ein. Nach dieser Auffassung waren beide Dörfer 1241 an Bischof Conrad III. abgetreten. Von da ab waren sie dem Kloster entfremdet gewesen; und wie Bischof Hermann bei allen Vorwürfen, die ihm sonst die Landesgeschichte macht, gegen unser Kloster durchgängig als Sühner alten Unrechts sich gezeigt hat, so ist er auch hier bereit, den alten Besitzstand des Klosters herzustellen. Die beiden genannten Dörfer werden mit dem Grund und Boden, mit dem Zehnten, mit bebauten und unbebauten Aeckern, mit Gewässern, Fischereien, Wiesen, Weiden, Wäldern, Brüchern, mit allem Recht und aller Nutzung dem Kloster überwiesen. Außerdem empfängt das Kloster den vollen Zehnten der beiden Dörfer Redessowe und Nieverowe (Reetzow am Gothensee und Neverow am Haff) für ewige Zeiten. Dafür gaben nun Abt und

Tauschhandel mit dem Bischof Hermann 1270.

Convent das Dorf Jarognew mit Grund und Boden, mit dem Zehnten, der Mühle, den Weiden und Wiesen und aller Nutzung. Das ist der erste Tausch. Wir möchten dasjenige, was das Kloster empfing, für bedeutender halten als dasjenige, was es weggab. Denn war auch bei Jarognew der Kulturzustand gewiß weit vorgeschritten, besaß es auch eine Mühle, so war doch der Grund und Boden in den zwei Dörfern Gnewentin und Murignevitz ohne Zweifel weit umfangreicher und dabei war die Fruchtbarkeit auf der Feldmark von Gnewentin, sicherlich auch damals schon, wie heute, sehr ansehnlich. Der Zehnte von Redessowe und Nievero war auch keine geringe Zugabe.[186] Bischof Hermann mag es für seine Pflicht gehalten haben, freigebig gegen diejenigen zu sein, die von seinem Vorgänger so große Unbill erfahren hatten. — Außer diesem Tausche wurde nun noch ein zweiter gemacht. War der erste, wie es scheint, nach dem Wunsche des Klosters vorgenommen, so scheint der zweite vorzugsweise von dem Bischof betrieben worden zu sein. Der Bischof gab nehmlich dem Abt und Convent den vollen Zehnten von sechs Dörfern, die wir, sicherlich alle, auf der Insel Usedom zu suchen haben. Die Namen dieser sechs Dörfer sind Crinisitz, Szuinariviz, Mildoticz, Bialdedamb, Lodino und Ukerz. Einige dieser Dörfer ergeben sich in ihrer heutigen Benennung mit voller Sicherheit. Ukerz ist Ueckeritz auf der Landenge zwischen dem Achterwasser und der Ostsee; Lodino (Bootsstätte) ist Loddin auf derselben Landenge und zwar auf einem Vorberge, der in's Achterwasser hineingeht; Bialdedamb (weiße Eiche) hat sich schon früher als das heutige Balm ergeben. Es bleiben noch Crinisitz, Szuinarivitz und Mildoticz. Wir haben hier keine Andeutung ihrer Lage und sind vorläufig vorzugsweise wieder auf die Namensähnlichkeit gewiesen, und auch diese ist nicht immer zur Hand. Aus diesem Grunde sind allerdings zunächst nur Vermuthungen zu geben, die indeß theilweise durch spätere Angaben Bestättigung finden. So werden wir Crinisitz mit Sicherheit als das heutige Crienke zu nehmen haben am Fuße der Halbinsel Lipa; Mildoticz ergiebt sich aus spätern Andeutungen sicher als das heutige Mellentin, der einstige Sitz der Nyenkerken. Bei der Erklärung von Szuinariviz (Schweinehüterei) verläßt uns die Namensähnlichkeit. Aber wir vermuthen, daß es das heutige Suckow ist, ein Gränzdorf von Crienke und Morgenitz. Wir finden nehmlich später in Suckow zwei Hufen, die der Pleban von Uznam hat. Sie scheinen aus dieser Zehntenbegabung hervorgegangen zu sein. In diesen Dörfern empfing also das Kloster das Zehntrecht. Wir werden auch über den Ertrag dieser Gabe in Kenntniß gesetzt. Der Bischof und das Kapitel versichern, in jedem Jahre (singulis annis) ein Sechstel Last (tertium dimidium lastonem) von jederlei Getreide (cujusvis annone — Roggen, Gerste, Hafer) und 24 Schillinge in Pfennigen erhalten zu haben.[187] Auch giebt der Bischof dem

Kloster die Freiheit, bei diesem Zehnten, so viel es nach bestehender Ordnung (rationabiliter) angehe, seine Einnahme zu erweitern. Die nächste Erklärung dieser Concession ist wohl die, daß dem Kloster das Recht eingeräumt wurde, seine Zehntenbefugniß durch wirkliches Abzehnten des geerndteten Kornes auszuüben. So mochte schon jetzt eine größere Einnahme gewonnen werden und für die Zukunft war bei steigender Kultur eine solche um so mehr zu erwarten.[188]) Für diese Zehntengabe zahlte das Kloster in dem Tauschhandel mit dem Bischof einen scheinbar hohen Preis. Es gab dafür das Dorf Dambrowe, das kürzlich nur erworbene, mit Grund und Boden, Zehnten, Mühle, in den bisherigen Gränzen, mit aller Nutzung und allem Recht, mit den Gewässern, Weiden, Wiesen, Gehölzen, Fischereien, bebauten und unbebauten Aeckern für alle Zeiten. So ging denn also dieser ansehnliche Besitz verloren. Aber grade dieser Tausch bestättigt die Ansicht, daß in der Umgegend von Novegard und somit auch in Dambrowe damals die Kultur erst im Erwachen war. So konnte ein großer Grundbesitz immer nur einen geringen Werth haben. Der Abschluß des ganzen Tauschgeschäftes fand in Camin Statt am 15. März 1270 und ansehnliche Männer waren als Zeugen zugegen, so die drei Aebte von Dargun, Stolp und Belbuk, Johannes, Rodolfus und Mauritius (also jetzt nicht mehr Wiardus), der Lector des Dominikanerklosters von Cammin, Florentius, der Pleban von Uznam, Henricus, und mehre weltliche Herrn. Auch hier vermissen wir den Namen des Abt's von Uznam.[189])

In demselben Jahr 1270 hat auch Bischof Hermann dem Kloster eine allgemeine Confirmation über alle seine Besitzungen ausgestellt.[190]) Des Bischofs Hermann Confirmation 1270.

Noch eine Schenkung gewährte Barnim dem Kloster im Jahr 1270, deren urkundliche Beglaubigung wir in einem Transsumt Wartislaw's IV. vom Jahr 1317 haben. Sie bezog sich auf die Fischerei des Klosters, die jetzt als ein bedeutender Wirthschaftszweig betrachtet und nicht allein vom Kloster selbst, sondern auch von seinen Unterthanen im hohen Grade gepflegt wurde. Das Kloster besaß schon ansehnliche Fischereigerechtigkeiten; darunter war die Freiheit, das Haff zu befischen, die mehrfach bestättigt war, von besonderer Wichtigkeit. Für diese Fischerei waren eigenthümliche Fahrzeuge nöthig von größerer Bauart, die Haffkähne (hafcane). Von diesen Fahrzeugen wurden in der Regel Abgaben erhoben, insonderheit die sogenannten Kahnpfennige (canepennige); und es war eben nicht verwunderlich, wenn die fürstlichen Vögte ungeachtet der dem Kloster gewährten Freiheit zu fischen dennoch diese Abgabe auch von seinen Fahrzeugen erhoben. Wir können uns sehr wohl denken, daß die Freiheit zu fischen noch keinesweges die Befreiung von dieser Abgabe in sich schloß. Darum bedurfte das Kloster, wenn es diese Immunität erwerben wollte, noch einer besonderen Verleihung. Barnim gewährte Acht freie Haffkähne für Watecow gewährt 1270.

sie, aber keineswegs in unbeschränktem Umfange. Zunächst sollte sie nur den unmittelbaren Klosterfischern zu Theil werden. Barnims Verleihung beschränkte sich auf das Dorf Watecow, das Klosterdorf auf dem Marienberge, in der unmittelbaren Nähe des Klosters. Hier wohnten diejenigen Leute, die die Klosterherrn für ihren eignen unmittelbaren Wirthschaftsbetrieb um sich angesiedelt hatten. Acht Haffkähne in Watecow sollten von aller Wasserabgabe frei sein. Die Urkunde über diese Verleihung, welche keine Zeugen-Namen und eben so wenig den Namen des damaligen Abts von Uznam nennt, wurde in Stettin, wohin wahrscheinlich Abgeordnete des Klosters gegangen waren, am 5. December 1270 ausgestellt.[191]

Das Kloster erwirbt 100 deutsche Hufen in Trechel und Zirmisnza als Ersatz für Drampn 1272.

Das Jahr 1271 läßt uns ohne urkundliche Nachrichten über unser Kloster. Aber aus dem Jahr 1272 wird uns über einen neuen Erwerb berichtet, indem wir zugleich an einen alten fast verschollenen Besitz erinnert werden. Barnim fand sich nehmlich bewogen, dem Kloster eine ansehnliche Fläche, hundert deutsche Hufen (mansi) in der Form einer Schenkung zuzueignen. Es war eine wahrhaft fürstliche Schenkung. Aber auf der geschenkten Fläche war weder Stadt, noch Dorf, noch Hof; es war einer von jenen Urwäldern, die die deutsche Colonisation bisher noch unversehrt gelassen hatte, Eichen- und Buchenwald, wie uns berichtet wird, vermuthlich also mit fettem, fruchtbarem Boden. Folgen wir den Andeutungen der Urkunde, so wurde die ansehnliche Fläche an zwei Stellen gegeben, die aber doch wohl nicht weit aus einander gelegen haben können. Es werden uns die Namen der Wälder genannt und diese Namen leiten uns. Die Eichenwald-Einöde (solitudo quercina) hieß Trechel, die Buchenwald-Einöde (solitudo faginea) Zirmisnza. Trechel ist jetzt der Name eines ansehnlichen Dorfes nordwestlich von Naugard und etwa 1½ Meilen von dieser Stadt in einer noch jetzt mit Wald gesegneten Gegend gelegen. Der Name Zirmisnza ist nicht zu ermitteln gewesen. Sicherlich sollten an diesen Stellen nicht Einsiedeleien entstehen, in denen fromme Mönche, von der stillen Waldeinsamkeit umgeben, die Tiefen eines beschaulichen Lebens zu suchen hätten. Der Prämonstratenser-Orden hatte vielmehr von Alters her Neigung dazu gehabt, den Ackerbau als die Grundlage aller Kultur zu fördern. Unser Kloster hatte diese Neigung bisher reichlich an den Tag gelegt und dachte sicherlich bei dieser neuen Schenkung Barnim's auch an nichts anderes als daran, daß in diesen Waldeinöden der Kultur bei ihrem Zuge von Westen nach Osten eine neue Station gewonnen werden sollte. Ansiedler, und zwar Deutsche, sollten hier ihre Hütten erbauen; und das Dorf Trechel sammt seiner Kirche ist wahrscheinlich eine Gründung unseres Klosters. Uebrigens gab Barnim die unbebauten Flächen dem Kloster mit denselben Rechten und derselben Freiheit, wie es alle seine übrigen Güter besaß, also mit der Gerichtsbarkeit über die zu gründenden Dörfer und mit der Abgabenfreiheit.

Nahe liegt uns die Frage nach den Beweggründen, die den Herzog zu dieser neuen Gabe bestimmten. Unsere Urkunde giebt uns die Antwort. Sie erinnert uns an das Dorf Dramyn, das Papst Cölestin III. im Jahr 1194 in seinem Privilegium als einen Besitz des Klosters in der Provinz Wollin aufführt. Dieses Dorf, in bruchiger Gegend zwischen der Divenow und dem sogenannten Honigsbach belegen, verschwindet nachher aus dem Register unserer Klosterbesitzungen, ohne daß wir über dieses Verschwinden nähere Auskunft erhalten. Dürfen wir aus unserer Urkunde Folgerungen machen, so scheint es, als habe der Herzog das Dorf zurückgenommen oder doch zu Gunsten Anderer darüber verfügt. Die Verleihung des neuen Waldgutes wird als ein Ersatz für Dramyn bezeichnet.[192] Gewiß war eine lange Zeit seit dem Verlust von Dramyn verflossen. Steht es auch noch in dem Privilegium des Bischofs Sigwin von 1216, so fehlt es doch schon in der Urkunde von 1241, in welcher Bischof Conrad III. die vorhandenen Besitzungen des Klosters aufführt. Aber die Herrn von Uznam hatten in der langen Zeit den Verlust nicht vergessen und Barnim war ein zu guter Freund des Klosters, als daß er hätte ein Unrecht gegen dasselbe auf die Dauer bestehen lassen können. Er gab für das kleine Dorf in der Bruchlandschaft 100 Hufen in vielverheißendem Boden, die allerdings der Kultur noch entbehrten. In einer dem Kloster näher belegenen Gegend hatte vielleicht Barnim's Hand nichts mehr zu vergeben; und die Umgegend von Novegard, die die Mönche durch den kurzen Besitz von Dambrowe kennen gelernt hatten, mochte ihnen auch mancherlei Vortheil in Aussicht stellen. Die Urkunde über diese Verleihung,[193] in welcher übrigens der Abt des Klosters wieder nicht genannt wird, wurde am 4. Mai 1272 in Stettin ausgestellt. Ein Abgeordneter der geistlichen Herrn nahm sie dort wohl in Empfang. Zeugen aus alten wendischen Geschlechtern, deren Besitz vielleicht benachbart war, waren zugegen, ein Borko, der weiße Teszlaus, Teszlaus Sabisizs und Andere. In demselben Sommer schon begann wohl das Geschäft der Ausrodung und Urbarmachung.

Das Kloster enthält zur Entschädigung für Sofnitza Abgabenfreiheit für 22 Haffkähne in Watecow und Monechow 1273.

Eine Erstattung wie die im Vorhergehenden besprochene wurde schon im folgenden Jahre wieder begehrt und blieb bei dem redlichen Sinne Barnim's, der in seinem Alter am wenigsten mit einem Unrecht gegen eine kirchliche Genossenschaft beladen sein wollte, auch nicht aus. Das alte Dorf Sofnitza (Sosnitza) am Ufer des Haffs, das das Kloster fast schon ein Jahrhundert besessen hatte, war ihm genommen worden und zwar erst vor kurzer Zeit. Denn in dem großen Privilegium Barnim's von 1267 wird es noch als Eigenthum der S. Gotthardskirche von Uznam aufgeführt. Wie das Dorf aus den Händen des Klosters gegangen, erfahren wir nicht. Aber das ergiebt sich, daß Barnim sich für verpflichtet erkannte, den Ersatz zu geben. Er hat es also wohl selbst zurückgenommen oder anderweitig vergabt.

Daraus ist aber nicht zu schließen, daß mit Sofnitza auch die Kirche, die zuletzt als in Warpna gelegen bezeichnet wurde, aus den Händen des Klosters gekommen sei. Das Kloster behielt sie vielmehr, wie spätere Urkunden beweisen, auch ferner in Besitz. Der Ersatz für das abhanden gekommene Dorf besteht nun nicht in Grund und Boden; sondern die herzoglichen Gewässer oder vielmehr die herzoglichen Fischereizölle müssen das Kloster schadlos halten. Barnim machte eine ähnliche Concession, wie er sie im Jahr 1270 für das Klosterdorf Watecow gemacht hatte. Watecow hatte damals die Freiheit von der Fischereiabgabe für 8 Haffkähne erhalten. In ähnlicher Weise sollten jetzt noch 22 Haffkähne von aller Wasserabgabe befreit werden. Die Stationsorte dieser Kähne sind die Dörfer Watecow und Monechow, beide dem Kloster zunächst und für die Hafffischerei am günstigsten belegen. Jedenfalls war die Fischerei mit Haffkähnen eine eigenthümliche Art von Fischerei, die indeß unter den Fischereiarten, die gegenwärtig auf dem Haff betrieben werden, uns wohl noch erhalten sein mag. Zu beachten ist dabei, daß die Concessionen für Haffkähne immer auf eine grade Zahl lauten, so daß allem Anscheine nach je zwei Fahrzeuge zusammen gehörten. Es ist einleuchtend, daß das Kloster nicht so viel Knechte in seinem unmittelbaren Dienst hatte, um 30 Haffkähne bemannen zu können. Deshalb hob Barnim auch ausdrücklich hervor, daß die von ihm gewährte Freiheit den Unterthanen des Klosters, den Einwohnern von Watecow und Monechow zu Gute kommen solle. Aber auf der andern Seite sollte doch das Kloster den eigentlichen Gewinn davon haben zur Entschädigung für das verloren gegangene Sofnitza. So müssen wir denn annehmen, daß die mit der Fischerei beschäftigten Unterthanen des Klosters in Watecow und Monechow einen Theil ihres Ertrages an ihre geistlichen Herrn abgaben. Wahrscheinlich fand eine Theilung jedes einzelnen Fanges Statt, wie eine solche noch bis auf den heutigen Tag bei einzelnen Fischereiarten zwischen den Fischern und den Herren der Gewässer im Gebrauche ist. Sicherlich mußte aber das, was das Kloster so an Fischen empfing, sein Bedürfniß weit übersteigen, das durch die sonst schon gewährten Fischereigerechtigkeiten ohne Zweifel reichlich befriedigt wurde. Wir werden also zu der Annahme gedrängt, daß schon damals ein lebhafter Fischhandel getrieben wurde. Ohne diese Annahme bleibt diese großartige Hafffischerei und der Umstand, daß durch sie ein Ersatz für ein verlorenes Besitzthum beschafft werden sollte, schwer erklärlich. Außer dieser Kahnfischerei bestättigte der Herzog bei dieser Gelegenheit den Einwohnern von Watecow und Monechow die schon 1267 gewährte Gerechtigkeit, mit andern Netzen und Fischerei-Werkzeugen außer den „großen Garnen", welche den Klosterherren allein verblieben, im frischen Haff frei und ohne irgend eine Abgabe zu fischen; wenn wir nicht die besonders hervorgehobene Abgabenfreiheit als ein neu ge-

währtes Recht anzusehen haben. Den über diese ganze Sache sprechenden Freibrief,[194] in dem wir wieder den Namen unseres Abtes vermissen, ertheilte Barnim in Ueckermünde, wo vielleicht unmittelbar vorher über die anderweitige Bestimmung von Sofnitza Festsetzungen gemacht worden waren, am 30. März 1273. Unter den Zeugen befand sich der Ritter Rodolfus von Nyenkerken.

Das Jahr 1273 sollte noch für das Kloster wichtig werden durch eine Schenkung, die seiner ganzen späteren Entwickelung eine andere Gestalt gab. Die Hochebene unserer Insel, die die Feldmarken von Neppermin, Mellentin, Katschow, Laboemitz enthält, theilt sich nordöstlich von Neppermin in zwei Arme, die sich nach der See hinziehen. Der östliche Arm drängt sich zwischen dem Gothensee und Schmollensee hindurch und endet in steilen Abhängen am Meeresufer. Diesen Arm mit den Dörfern Reetzow, Sallentin, Roscetin, Sellin und Bansin hatte das Kloster erworben. Der westliche Arm schiebt sich zwischen dem Schmollensee und dem Achterwasser hindurch, erreicht aber nicht das Meer, sondern fällt noch gegen dem Schmollensee steil ab in eine ausgedehnte Bruch- und Wiesenebene. Auf dem vorderen Theil dieses Armes war das Kloster ansässig; an der nördlichen stumpfen Spitze hatte es nur seinen Antheil in Camik. Auf diesem Höhenzuge liegt, dem Dorfe Sellin gegenüber in den Schmollensee hineintretend, ein kegelförmiger und unter seinen Umgebungen ansehnlicher Berg. Die alte Sprache unsers Volkes nannte ihn Glowe — „das Haupt". So pflegte man durchgängig solche Vorberge zu nennen, die in irgend ein Gewässer hineintreten.[195] Der Unverstand der hochdeutschen Zunge, der gern unbegriffene alte Benennungen deutsch verständlich machte, hat auch diesen Namen nicht unangetastet gelassen und daraus unsinnig genug die Form „Glauben" gedolmetschet. Unter dem Berge nach der Nordseite hin lag ein Dörflein; es hieß Podglowe — unter dem Glowe.[196] Weiterhin nördlich unterhalb des Dorf's in der Wiesenfläche fließt der uns schon bekannt gewordene Bach Pritolnitza, den Schmollensee mit dem Achterwasser verbindend. Auf der Südseite des Dorf's wechseln Höhen und Niederungen, Felder und Gehölze mit einander ab, um die ganze Gegend zu einer von den lieblichsten zu machen, die unsere Insel aufzuweisen hat. Das Dorf Pudglowe war in der Zeit, in welcher wir stehen, noch in Barnim's Händen. Schon zur Abrundung seiner Besitzungen mußte dem Kloster sein Erwerb erwünscht sein. Waren nun die Klosterherren die Beantragenden oder war Barnim aus eigener Bewegung dazu gekommen, sie mit diesem Dorfe zu beschenken, genug er verlieh es ihnen, und zwar, wie die darüber sprechende Urkunde sagt, aus keinem äußerlichen Motiv, sondern zur Tilgung seiner Sünden und der Sünden seiner Vorfahren. Zu der Schenkung gehörten das Dorf Pudglowe selbst und sein ganzes Eigenthum, Wiesen, Weiden, Wälder, Gehölze, bebaute und un-

Barnim schenkt dem Kloster das Dorf Pudglowe 1273.

bebaute Aecker, Brücher, Seeen, Gewässer, Fischereien, überhaupt Alles, was innerhalb der Gränzen des Dorfes lag. Insbesondere wird noch der Bach Pritolniza dem Kloster überwiesen zur Erbauung einer Mühle und zur Ausübung der Fischerei; nächstdem der volle Zehnte, so wie jedes andere oberherrliche Recht, das schon geübt worden war oder noch erworben werden konnte, wobei wir natürlich auch an die höhere und niedere Gerichtsbarkeit zu denken haben. So trat denn das Kloster in den unbeschränkten Besitz des freundlichen Grundstückes; ob schon von vorne herein mit den später verwirklichten Plänen, das bleibt ungewiß. Verhandelt wurde diese wichtige Angelegenheit in Uekermüünde am 14. October 1273. Wer damals Abt unsers Klosters war, wird uns nicht gesagt. Zugegen waren bei der Verhandlung Rodolfus, der Abt von Stolp, und Gerhard Lepel, außer ihnen noch andere Zeugen. Die Urkunde scheint Rudolf, der Notar des Herzog's, noch nicht in Uekermünde aufgenommen zu haben, aber doch vielleicht noch an demselben Tage.[197)]

Das Kloster erhält Zollfreiheit bei Wolgast 1273.

Herzog Barnim fuhr nehmlich an demselben Tage noch nach Uznam hinüber und auf der Burg oder im gastlichen Kloster selbst wurde noch eine andre Sache verhandelt zu Gunsten der Klosterherren. Wir haben gesehen, wie eifrig man im Kloster die Fischerei betrieb. Auch ins Meer hatten sich ja die geistlichen Herrn schon 1267 von dem Dorfe Zelenyn aus einen Wasserweg durch den Strumin verschafft. Wir mußten vermuthen, daß es dabei auf den Heringsfang abgesehen gewesen sei. Für diesen bewarben sich die geistlichen Herrn auch jetzt wieder um die Gunst des Herzogs. Das Meer hatte nehmlich in den 7 Jahren seit 1267 seine Arbeit gethan an den Abhängen des Glienberges bei Zinnowitz. Die Abspülung hatte aufgehört; die Dünenbildung begann. Die Mündung des Strumin wurde voll Sand getrieben und der ganze Wasserlauf fing an zu versumpfen. Dieser Wasserweg wurde also beschwerlich, vielleicht schon ganz unbrauchbar. Auch bei Damerow durch den Ryk scheint damals eine Durchfahrt in die See nicht mehr möglich gewesen zu sein. So blieben denn keine andern Wege in das Meer als durch die Swine oder durch die Peene bei Wolgast vorüber. Der letztere wurde als der bessere angesehen. Auf diesem Wege war man auch sonst schon vom Kloster in die See gefahren; und nun wählte man ihn wieder, um den Heringsfang zu betreiben, um audere Seefische herbeizuholen, um überhaupt manches zum Lebensunterhalt Erforderliche sich zu verschaffen. Aber in Wolgast war eine Zollhebestelle für die herzogliche Kasse; der Zoll wurde sowohl von den Fahrzeugen wie von der Bemannung erhoben. Bisher scheint von den geistlichen Herrn kein Zoll gefordert worden zu sein. Jetzt aber, vielleicht weil nun grade die Fahrt öfter zu machen war, hielt man es doch für gerathener, sich um einen förmlichen Freibrief zu bewerben. Man berief sich dabei auf die bisherige Observanz. Herzog Barnim aber nahm die Sache

nicht so ganz leicht, sondern legte sie seinen treuen Mannen, die bei ihm waren, vorher zur Begutachtung vor. Doch diese, obwohl ein Erbfeind des Klosters, Graf Cunrad von Gützkow, dabei war, stimmten für die Gewährung der Bitte. So trug denn Barnim kein Bedenken, die Zollfreiheit für diejenigen Schiffe des Klosters zu gewähren, die die Bedürfnisse der Küche des Klosters herbeiholten und zum Heringsfange hin und zurückzogen bei Wolgast vorüber. An demselben Tage, am 14. October 1273, wurde die Urkunde in Uznam ausgestellt[198] und sie mag schon in demselben Herbst bei dem Zollvogt von Wolgast den Klosterleuten alle Belästigung erspart haben.

Das Kloster erhält 18 freie Haffkähne in Lipa 1275.

Zwei Jahre später wurde wieder dem Fischereibetriebe des Klosters eine ansehnliche Förderung zu Theil. Die 30 abgabenfreien Haffkähne, die das Kloster schon besaß, waren ihm nicht mehr genügend; es suchte neue Vergünstigungen dieser Art. Unter den verschiedenen Dörfern des Klosters mochte sich nächst Watecow und Monechow die Neigung für die Fischerei und die dafür erforderliche Geschicklichkeit am meisten in den Ortschaften der Halbinsel Lipa vorfinden. Die Nähe des Wassers und der Umstand, daß der fruchtbare Boden der Halbinsel doch nicht allen ihren Ortschaften zu Gute kam, war förderlich für diese Beschäftigung. Die neuen Freiheiten, die das Kloster für seine Fischerei begehrte, wurden also für diese Halbinsel gewünscht; natürlich wieder so, daß von dem Erwerb seiner Unterthanen ihm ein angemessener Gewinn zufallen sollte. Man verlangte nicht weniger als 18 neue abgabenfreie Haffkähne. Barnim war auch zu dieser neuen Verleihung bereit. Er war in Warpa und die naheliegende Erinnerung an Sofnitza mochte für ihn ein Bestimmungsgrund sein. Er gestattete, daß die Bewohner der lipischen Dörfer in den verlangten 18 Haffkähnen und mit dem dazu gehörigen Apparat im Haff und in den Seeen, die die Halbinsel Lipa umgeben, ohne den feststehenden „Kanepenning" oder irgend eine andere Abgabe zu zahlen, frei fischen dürften. Außer dem „Kanepenning" scheinen also nach andere Fischereiabgaben bestanden zu haben. Die Fischer von Lipa konnten nun auf das Haff fahren, konnten aber auch das Achterwasser und die ansehnliche Wasserfläche zwischen der Halbinsel und dem Festlande, vielleicht auch den heut zu Tage so genannten Crienker See befischen. Diese Gewässer möchte der Ausdruck „umliegende Seeen" befassen. Die Urkunde über diese neue Erweiterung des Fischereibetriebes des Klosters wurde am 17. December 1275 ausgestellt[199]; und das Kloster ging also mit der imposanten Zahl von 48 Haffkähnen in das folgende Jahr hinein.

Abt Wigarus 1276.

Auch die zuletzt besprochene Urkunde nennt uns nicht den Namen des Abtes, der seinem Kloster den wichtigen neuen Vortheil verschaffte. Dagegen wird im Jahr 1276 in einer denkwürdigen

Urkunde, durch welche Barnim und Bogislav VI. die Stadt Colberg an das Stift von Camin verkaufen, ein Abt Wigarus von Uznam als Zeuge genannt.[200)]

Die Freiheit, Holz in Satyn zu fällen, für die Dörfer Watecow und Monechow bestättigt 1276.

Schon seit längerer Zeit war Barnim's ältester Sohn Bogislav, nachher gewöhnlich als der 4te dieses Namens gezählt, in die Mitregierung des Landes eingetreten. Wie weit bei Lebzeiten seines Vaters seine Herrschaft reichte, das wird sich kaum bestimmen lassen. Im Jahr 1276 sehen wir ihn ganz selbstständig, ohne daß die Zustimmung seines Vaters erwähnt wird, eine Schenkung an unser Kloster machen oder eigentlich nur eine ältere Schenkung bestättigen. Mehrfach nehmlich, namentlich auch 1244 und 1267, war dem Kloster die Freiheit gegeben, Holz zu fällen in den Wäldern Satyn und Moenkebude genseit des Wassers; in den genannten Jahren war diese Freiheit auch auf die Unterthanen des Klosters ausgedehnt worden. Am 8. März 1276 bekennt nun Bogislav, daß er den beiden Klosterdörfern Watecow und Monechow und ihren Einwohnern für ewige Zeiten die volle Freiheit gegebrn habe, in Zsatum und in den umliegenden Wäldern und Brüchern zu ihrem Gebrauch Holz zu fällen und sich anzueignen. Vergleichen wir diese Aeußerung mit den früheren Verleihungen, so fällt uns auf, daß hier nur von Satyn die Rede ist und nicht auch von Moenkebude, daß jetzt nur die Dörfer Watecow und Monechow als die Berechtigten auftreten, während früher von dem Kloster und allen seinen Unterthanen die Rede war, und daß endlich Bogislav diese Gewährung als eine freie Schenkung hinstellt, die er mache „um Gottes willen und weil er mit seiner Dienerschaft im Kloster von Uznam immer freundlich aufgenommen werde"[201)], und nicht als Bestättigung früherer Schenkungen. Zur Lösung dieser Bedenken können nur Vermuthungen gegeben werden. Die Waldungen und Brücher von Satyn lagen vielleicht in dem Gebiet, in dem Bogislav bereits selbstständiger Gebieter geworden war. Daher mochte er es für angemessen halten, seine Gewährung als eigne Schenkung darzustellen. Spätere Urkunden beweisen, daß die Freiheit, Holz in der Forst von Moenkebude zu fällen, für das Kloster nicht verloren gegangen ist. Daß hier nur von Satyn die Rede ist, liegt entweder darin, daß Bogislav über Moenkebude nichts zu bestimmen hatte, oder darin, daß die Klosterleute grade in Satyn in ihrer Berechtigung behindert wurden. Daß von den Unterthanen des Klosters nur die Leute von Watecow und Monechow hier genannt werden, mochte daher kommen, daß diese allein factisch die Forst in Satyn benutzten. Die Schenkungsurkunde[202)] hat keine Ortsangabe; sie wurde vielleicht im Kloster selbst aufgenommen. Abt Rodolfus von Stolp wird als Zeuge darin genannt.

Das Kloster Stolp erhält Sennin 1277.

Im Jahr 1277 erweiterte das Kloster Stolp seinen Besitz auf unserer Insel. Der Bischof Hermann verlieh ihm das Dorf Sennin, einen jetzt untergegangenen Ort, dessen Lage wir indeß noch annähernd

bestimmen können. Das Dorf muß in der Nähe der beiden Dörfer Corißwans und Zirchow, die dem Kloster Stolp schon augehörten, unweit des Zernin-Seees, auf einem jetzt bewaldeten Terrain, gelegen haben.[203)]

Auch unser Kloster scheint 1277 eine Beststätigung einiger seiner Wasserbesitzungen in seiner unmittelbaren Nähe erhalten zu haben.[204)]

Das Kloster erhält für 2 Mark Pfennige aus Zselagow 2 Mark aus der Fischerei von Neppermyn und Pudglowe 1278.

Aus dem Todesjahr Barnim's 1277 liegen noch zwei Acte unserer Klostergeschichte vor. Der alte, viel heimgesuchte Fürst gedachte bis an sein Ende seines geliebten Klosters. Das Kloster hatte, wahrscheinlich aus der Zeit her, wo es das Dorf Zselagow (Züllchow) bei Stettin noch besaß, aus demselben eine jährliche Hebung von 2 Mark Pfennigen sich reservirt. Es mochte dem Herzog erwünscht sein, diese 2 Mark selbst zu haben. Dabei hatte er aber keineswegs die Absicht, das Kloster unentschädigt zu lassen. Vielleicht war es auch des Klosters Wunsch, an der Stelle des fernen Zselagow einen näher gelegenen Erhebungsort seiner Einnahmen zu haben. So wurde ein Tausch verabredet. Das Kloster verzichtete zu des Herzog's Gunsten auf die 2 Mark Pfennige in Zselagow und der Herzog gab dafür 2 Mark aus den Fischereiabgaben der Dörfer Neppermyn und Pudglowe. Es waren wohl die „Canepennige" von der Fischerei im Achterwasser, aus denen das Kloster sich bezahlt machen sollte; und es ist wahrscheinlich, daß es diese Einnahme von den Fischern selbst zu erheben hatte. Der Handel wurde vor mehreren ritterlichen Zeugen am 13. Januar 1278 in Uznam abgeschlossen.[205)]

Barnim weist dem Kloster 12 Mark und 4 Schillinge aus den Fischereieinkünften des Landes Wanzlow an. 1278.

Es war vielleicht dieselbe Landbereisung, in deren Verlauf wir den alten Barnim am Tage der Reinigung Mariä, am Lichtmeßtage (2 Februar) in Ueckermünde finden. Ihn selbst und die Klosterherrn mochte das hohe Alter und der herannahende Tod mahnen, daß es an der Zeit sei, noch alles zu ordnen und fest zu machen, ehe seine Augen sich schlössen. Schon seit längerer Zeit, wie wir aus dem Wortlaut der Urkunde entnehmen, war Barnim verpflichtet, dem Kloster jährlich 12 Mark 4 Schillinge (solidos) Pfennige zu entrichten. Die Urkunde über diese Zahlungsverpflichtung mochte fehlen. Deshalb gab Barnim jetzt eine bestimmte Versicherung. Er erklärte, daß die genannte Summe zu zahlen sei, wies die Empfänger auf die Fischereieinkünfte im Lande Wanzlow (noch einmal wieder der alte Name für den Burgbezirk von Uznam) und verbot den herzoglichen Vögten, Beamten und allen Anderen, den Klosterherrn in der Einziehung der genannten Gelder hinderlich zu sein. Wir sehen hier, daß das Kloster seine Einnahme von den Contribuenten selbst einzuziehen hatte. Woher übrigens die Verpflichtung des Herzog's zu dieser Zahlung ihren Ursprung hatte, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Wir wagen die Vermuthung aufzustellen, daß die erwähnte Summe nichts anderes sein mag als die 10 Mark, die dem Kloster aus dem Burgkrug von Uznam von Alters her

zustanden. Der Mehrbetrag wäre dann durch den geringeren Werth, den die Mark im Lauf der Zeit erhalten hatte, zu erklären. Der Burgkrug war, da die Verhältnisse um die Burg durch das Aufblühen der neuen Stadt sich wesentlich geändert hatten, aufgehoben. Barnim hatte inzwischen bis auf das neu abgeschlossene Abkommen aus seiner eignen Kasse gezahlt. Die Ausfertigung des Versicherungsbriefes geschah in Ueckermünde an dem genannten Tage in Gegenwart mehrerer Geistlichen und Ritter.[206]

Barnim stirbt 1278.

Das war nun die letzte Gabe von Barnim's Hand. Nach langer Regierung starb der wohlthätige Herzog am 13. Novbr. 1278 in Damm und wurde in der S. Marienkirche in Stettin begraben, die er selbst zur Ruhestätte seines Leibes „bis zum jüngsten Gericht" sich ausersehen hatte. Der Vandalismus der Aufklärungsperiode hat das alte ehrwürdige Gotteshaus inzwischen bereits vernichtet. Barnim's Politik war eine Politik der Entäußerung gewesen. Aber je mehr unsre vaterländische Geschichtschreibung den rechten, historischen Standpunkt gewinnen wird, um so mehr wird sie auch eine solche Handlungs- und Regierungsweise würdigen und als förderlich anerkennen können. Unser Kloster verdankte Keinem so viel wie ihm. Der reiche, im Ganzen wohl geordnete und abgerundete Besitz, mit dem es in die folgende Zeit hineintritt, ist vorzugsweise seinem Wohlwollen und seiner Fürsorge zuzuschreiben.

Dritter Abschnitt.

Vom Anfang der Regierung Bogislav's IV. bis zur Versetzung des Klosters nach Pudglowe. 1278—1307.

Allgemeine Übersicht über den Abschnitt.

Nach der Periode des regen, rüstigen Fortschrittes und Aufbaues folgt eine Periode, die wir im Ganzen als eine Periode des zurücktretenden Lebens bezeichnen können. Die Regierung des Landes ruhte während der Anfangszeit dieser Periode thatsächlich in Bogislav's IV. Händen allein. Dann trat die erste Landestheilung Pommern's ein; aber auch nach derselben blieb Bogislav der Landesherr des Klosters. Sein Verhältniß zu demselben war stets ein freundliches; auch er erwies der geistlichen Stiftung, die Barnim so außerordentlich begünstigt hatte, manche Wohlthat; doch lag es in der Natur der Sache, daß der Umfang seiner Begabungen nicht an das Beispiel seines Vaters hinanreichte. Andererseits bezeugt der Fürst mehrfach, daß das Kloster auch ihm ganz besondere Dienste geleistet habe. Leider erhalten wir über die Beschaffenheit dieser Dienste keinen Aufschluß. — Der alte Bischof Hermann starb im Lauf dieser

Periode; ihm folgte Jarimar, von dessen Betheiligung an den Geschicken unser's Klosters keine Spur sich nachweisen läßt. Nächst ihm bestieg Heinrich Wacholt den bischöflichen Stuhl von Camin. — Für das weltliche Gedeihen und Fortschreiten des Klosters geschah Manches in dieser Periode. Bogislav machte Geschenke; alte Besitzungen wurden bestättigt; auch neue Ankäufe machten die geistlichen Herrn. Der alte Streit mit den Jaczonen wurde vollständig zu Ende gebracht. Dagegen vermissen wir die emsige, conservirende, wirthschaftliche Thätigkeit der Mönche in diesem Zeitraum. Es zeigen sich die ersten Ansätze jener verrufenen Mönchsbequemlichkeit, die in späterer Zeit das ganze Klosterwesen in innerliche Fäulniß brachte und es dem Untergange entgegenführte. Diesmal trat bei unserm Kloster ein Pabst ernstlich gegen das keimende Verderben auf. — Von Bedeutung war für unser Kloster in dieser Periode das Aufblühn des städtischen Wesens in Uznam, das von Bogislav feste Gestaltung und Bevorrechtung empfing. Wir haben aber Grund zu der Vermuthung, daß dieses Ereigniß mehr niederschlagend und hemmend als förderlich war. Das Kloster trat gegen die aufblühende Stadt in den Hintergrund. — Es ist wohl eine durchgehende Erfahrung, daß in den Klöstern mit der Lässigkeit in weltlichen Dingen die Trägheit in geistlicher Arbeit Hand in Hand geht. Wir wundern uns also nicht, wenn wir keine Spur neuer geistlicher Schöpfungen innerhalb des Klostergebietes in dieser Periode finden. — Nur zwei Aebte werden uns aus diesem 29jährigen Zeitraum genannt. Der zweite tritt am Ende desselben auf. In ihm finden wir wieder einmal einen Mann von Thatkraft. In den Klostermauern war die Ueberzeugung entstanden, daß es nur besser werden könne, wenn das Kloster von seinem bisherigen Sitze sich zurückziehe. Wir sehen deshalb zum Schluß der Periode den Abt ernstliche Vorbereitungen treffen zum Umzuge des Klosters.

Im Beginn der Periode finden wir eine Lücke von 4 Jahren, aus denen uns keine Nachricht über unsre geistliche Stiftung aufbewahrt ist. Dann erfahren wir die Erwerbung eines Dorfes.

Am Ufer des Haffs südöstlich von Praetenow liegt das Dorf Gummelin mit einer ansehnlichen Bodenfläche. Das Kloster besaß bereits am Ufer des Haffs die Dörfer Newerowe und Bussino (vielleicht auch Praetenow — Poretze (?)). An diese Dörfer konnte sich Gummelin zweckmäßig anschließen. So mag denn wohl an Bogislav der Antrag gestellt worden sein, diesen Besitz zu dem bisherigen hinzuzufügen. Bogislav war dazu bereit und gab für das Heil seiner Seele und aus freiem Willen als Geschenk das Dorf Ghummelin mit allem Eigenthum, allen Einkünften, aller Freiheit und Nutznießung, mit der bestimmten Hufenzahl, mit Weideflächen, Wiesen, Seeen, Gewässern, Ufern, fließenden Wassern (fluminibus), Fischereien, Wäldern, Holzungen, bebauten und unbebauten Aeckern,

Bogislav IV. schenkt Gummelin 1282.

mit allen Einkünften und Einnahmen, die damals vorhanden waren und für die Zukunft sich ergeben konnten. Manche der genannten Zubehörungen suchen wir jetzt vergebens auf der Feldmark des Dorf's. So bedeutend das Geschenk war, so verleugnete sich dabei doch der gute Staatswirth nicht. Die Abgaben und Lasten, welche auf dem Dorfe für den Fürsten lagen, wollte Bogislav durch seine Schenkung an das Kloster nicht verlieren. Die Beschaffung der Bede, der alten Kriegsabgabe, jeder andern Steuer und der vollständige Unterthanendienst wurde dem Kloster aufgelegt.[207] Das bedeutete sicherlich nichts Anderes, als das die in dem Dorfe wohnenden Unterthanen des Klosters die genannten Staatslasten zu tragen hatten und daß vielleicht das Kloster für ihre Ableistung verantwortlich war. Am 20. Januar 1282 wurde die Urkunde über diese Schenkung[208] in Ueckermünde ausgefertigt. Ritter und Geistliche waren zugegen, unter den letzteren auch der Pleban von Benz, Wolterus, vielleicht derselbe, der schon 1247 erwähnt wurde.[209]

Bogislav schenkt Gumetzin 1285.

Eine in mehrfacher Beziehung merkwürdige Urkunde führt uns in das Jahr 1286. Wir erfahren hier wieder von einer Schenkung Bogislav's, die er seinen Geliebten, dem Abt und den Brüdern in Uznam, zu machen sich gedrungen fühlte für seine und seiner Vorfahren Sünden und „wegen des Verdienstes einer besonderen Treue". Der Ausdruck weist auf bestimmte Thatsachen. Leider wissen wir über dieselben nichts Näheres. Die Zeitgeschichte weist uns auf den langen Streit und Hader hin, der damals zwischen dem Pommernherzoge und dem Markgrafen von Brandenburg bestand. Vielleicht hatte das das Kloster dabei Gelegenheit, seine Anhänglichkeit an seinen Landesherren zu beweisen. Bogislav's Geschenk bestand in dem Dorfe Gumetzin, jetzt Gumzin genannt. Damals war es ein Dorf; jetzt ist es nur ein einzelnes Gehöft, das einsam am Peeneufer liegt und als Zubehör zu Crienke gerechnet wird. Zu Gumetzin gehörte damals auch eine Mühle, natürlich eine Wassermühle. Jetzt ist keine Spur derselben vorhanden; aber die Stelle, an der sie gelegen haben muß, ist mit ziemlicher Sicherheit zu vermuthen. Aus dem sogenannten Maibruch führt ein Graben in die Peene; nur dieser Graben kann sie getrieben haben; an ihm und wahrscheinlich in der Nähe seines Ausflusses hat sie ihre Lage gehabt. Außer der Mühle gehörten zu Gumetzin Fischerei, Weideflächen, Aecker, die bereits bebaut waren, und solche, die noch bebaut werden sollten. Mit diesem Allen wie mit der Gerichtsbarkeit, aller Nutznießung und Freiheit wurde Gumetzin dem Kloster verliehen. Zu dem Dorfe wurde eine Insel hinzugefügt, die Rosseviz hieß, jedenfalls eine Insel in der Peene, wahrscheinlich aber doch nicht die Insel, die weiter aufwärts nach Usedom zu sich findet; diese heißt „Werder" und gehört jetzt zu Jamitzow. Eine andere Insel soll an der Mündung des Maibruchsgrabens gelegen haben; sie ist im Laufe der

Zeit vom Wasser weggespült. Die Untiefe, die an ihrer Stelle geblieben ist, heißt Neitbullen und ein Berg am Ufer in der Nähe führt noch den Namen Rotzer Berg. Bogislav beurkundete diese Schenkung in Uznam am 10. Juni 1286.[210] Unter den Zeugen finden wir Personen von unserer Insel genannt, einen Ritter Wisco von Wilzhin, die Knappen Nicolaus von Pudglowe und Johannes von Wilzhin. In auffallender Weise stimmen die Zeugennamen dieser Urkunde mit denjenigen überein, die wir in einer Urkunde von 1247 fanden.[211] Möglich ist es allerdings, daß Nicolaus von Pudglowe noch seinen Sitz in diesem Dorfe hatte, obwohl dasselbe seit 13 Jahren schon dem Kloster gehörte.

Durch die Erwerbung von Gumetzin hatte das Klosten einen ansehnlichen abgerundeten Besitz um die Halbinsel Lipa bekommen. Außer dieser Halbinsel selbst hatte es einen Antheil an Crienke und, wie wir vermuthen dürften, auch einen an Suckow; es besaß Gumetzin und Morgenitz und erstreckte sich bis auf die Halbinsel, die zwischen dem Crienker und Balmer See in's Achterwasser hineingeht.

Der Bischof Hermann stirbt. Bischof Jarimar 1288.

Zwei Jahre nach dem Erwerb von Gumzin, 10 Jahre nach dem Tode Barnim's starb dem Bischof von Camin, Hermann von Gleichen. Bei allen Vorwürfen, die ihm die Geschichte macht, war er für das Kloster zu Uznam ein gerechter Richter gegen seine Unterdrücker und ein wohlmeinender Wohlthäter gewesen. Ihm folgte auf dem Bischofsstuhl Jarimar, dem der Dominikaner und Doctor der Theologie Petrus als Suffragan zur Seite stand.

Abt Bernardus 1289.

Aus dem folgenden Jahr 1289 haben wir wieder einmal den Namen eines Abts, der unserm Kloster vorstand. In einer Schenkungsurkunde nehmlich, durch welche Bogislav IV., Barnim II. und Otto I. dem Kloster Stolp 22 Hufen in Reltzow und das Dorf Donin verliehen, wird unter den Zeugen der Abt Bernardus von Uznam genannt.[212]

Papst Nicolaus VI. fordert Restitution der Klostergüter 1291.

Wir würdem uns in einem Irrthum befinden, wenn wir annehmen wollten, daß um diese Zeit gegen den Schluß des 13ten Jahrhunderts alle die Besitzungen, die wir allmählig in die Hände des Klosters haben kommen sehen, noch in seiner unmittelbaren Verwaltung sich befunden hätten. Es waren bedeutende Mißbräuche eingerissen. Bei dem bedeutendem Umfange der Klosterbesitzungen war die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung derselben nicht ohne große Mühseligkeiten auszuführen. Man suchte sich dieser Mühseligkeiten zu entledigen und die Gelegenheit, bequemere Einrichtungen zu treffen, mochte sich hinreichend darbieten. An thätigen, erwerbslustigen Leuten fehlte es nicht. Da entstand denn die Praxis, die Klostergüter und Klostergerechtigkeiten auszuthun für gewisse Gegenleistungen. Wir erhalten über diese Praxis Nachricht durch ein Schreiben, das Papst Nicolaus IV. unter dem 5. Mai 1291 dem Bischof von Schwerin zusendet, um ihm damit die Restitution des

ursprünglichen Verhältnisses aufzutragen.[213] Der Papst sagt, „es sei zu seinen Ohren gekommen, daß sowohl der gegenwärtige Abt und Convent im Closter von Uznam als auch schon ihre Vorgänger die verschiedensten Besitzungen des Klosters als Zehnten, Ländereien, Häuser, Weinberge, Wiesen, Weideflächen, Holzungen, Mühlen, Einkünfte, Gerichtsbarkeiten, Wirthschaften[214] und andere Besitzungen an Kleriker und Laien theils auf ihre Lebensdauer theils auf unbestimmte Zeit theils sogar für immer gegen eine jährliche Abgabe ausgethan hätten". Es müssen solche Ueberlassungen in der That in ziemlichem Umfange vorgekommen sein. Dafür zeugt nicht allein der Umstand, daß über das Sachverhältniß überhaupt an den päpstlichen Stuhl berichtet wurde, sondern auch die Aufzählung der verschiedenen abgetretenen Besitzungen. Unter diesen erregen die Weinberge einige Verwunderung. Der Nachfolger S. Peters mochte sich unser pommersches Klima etwas mehr italienisch denken, als es wirklich ist; oder es waren schwache Anpflanzungsversuche, denen hier der stolze Name beigelegt wird. Die Anzeige über diese Mißbräuche ging sicherlich nicht von unserm Kloster selbst aus, wahrscheinlich aber von einem Kloster desselben Ordens oder vom Generalcapitel in Prämonstratum. Die gerügte Ueberlassung der Klostergüter an Fremde scheint in der Form von Verpachtungen oder Vererbpachtungen geschehen zu sein und man scheint den Erwerbern eine große Sicherheit gewährt zu haben. Denn der Papst fügt hinzu, daß Briefe darüber ausgestellt, Entsagungen ausgesprochen, Strafen angeordnet, Eide geleistet, ja sogar päpstliche Bestättigungsbriefe erworben worden seien. Er sieht übrigens in dem ganzen Verfahren eine schwere Verletzung der Interessen des Klosters und trägt deshalb dem Bischof von Schwerin auf, alle diese Contracte aufzuheben und, wo es noth sei, mit kirchlichen Strafen zu verfahren. Es war eine große Vorsicht der päpstlichen Curie, grade einen fremden Bischof und nicht den eigentlichen Diöcesan des Klosters mit diesem schwierigen Geschäft zu beauftragen. Vielleicht war der Bischof von Camin selbst bei diesen Händeln betheiligt; und wenn das nicht, so mochte er doch, den betheiligten Personen so nahe stehend, nicht recht im Stande sein, energisch durchzugreifen. Leider fehlen uns außer einzelnen Andeutungen Nachrichten über specielle Fälle der Art, wie der Papst sie beklagt. Darüber indeß, daß der Bischof von Schwerin mit Ernst an's Werk gegangen sei, werden wir im Verlauf unserer Geschichte bald Andeutungen finden.

Das Kloster kauft Ueckeritz 1292.

Einigermaßen auffallend bleibt es, wie bei den vom Papst gerügten Zuständen neue Gütererwerbungen Statt finden konnten. Indeß ging es damit nichts desto weniger den gewohnten Gang. Schon im folgenden Jahre erfuhr der Klosterbesitz wieder eine Erweiterung. Da, wo der schmale Landstrich, der zwischen dem Achterwasser und der See hinläuft und die nordwestliche compacte Landmasse

unserer zerrissenen Insel, den sogenannten wolgaster Ort, mit der Hauptmasse verbindet, von Osten her beginnt, liegt in keinesweges fruchtbarer Landschaft das Dorf Ueckeritz, jetzt nicht grade reichlich mit Grundstücken begabt, aber verhältnißmäßig sehr bevölkert. Der Ackerbau allein würde die Einwohnerschaft nicht ernähren; die Fischerei auf dem Achterwasser und in der Ostsee tritt ergänzend hinzu. Schon früher ist das Dorf in unserer Geschichte erwähnt worden; es gehört zu denjenigen Dörfern, die in den Tauschhandel, welchen 1270 Bischof Hermann mit dem Kloster machte, eingeschlossen waren. Das Kloster empfing von jener Zeit an den vollen Zehnten von Ueckeritz; so hatte das Verhältniß 22 Jahre gedauert. Da bot sich eine Gelegenheit, das ganze Dorf zu erwerben. Es war in Besitz eines, wie es scheint, ritterlichen Mannes von wendischer Abkunft, des „kleinen Tezlav" (parvus Teslavus – lutteke Tesslav).[215] Mit diesem kleinen Tezlav schloß das Kloster einen Handel ab; es kaufte von ihm das Dorf Ueckeritz für Geld; wie hoch, das wird uns nicht gesagt. Bogislav gab seine Zustimmung zu dem Kauf, welche nöthig war, weil er sicherlich als Lehnsherr galt. So verlieh er denn dem Kloster das Dorf mit allem Recht, aller Nutzung, mit höherer und niederer Gerichtsbarkeit, mit Weiden, Gewässern,. Wäldern, Holzungen, Buschwerk und den freien Flächen in den unzweifelhaften Gränzen.[216] Von bebauten Aeckern ist gar nicht die Rede; sie sind in den „freien Flächen" wohl eingeschlossen. Ein großer Theil des gewonnenen Besitzes bestand sicherlich in dem Walde. Wir haben nach späteren Urkunden vollen Grund, einen großen Theil der jetzigen königlichen Forst, die sich von Ueckeritz ostwärts am Strande entlang zieht, als altes Eigenthum von Ueckeritz anzusehn. Bogislav begnügte sich aber nicht damit, einfach nur den Verkauf des kleinen Tezlav zu bestättigen. Er that zu dem Verkauften als Geschenk beachtenswerthe Gaben hinzu. Die Leute von Ueckeritz, die neuen Unterthanen des Klosters, sollten befreit sein von aller Bede, jeder außerordentlichen Ansprache und Last[217], die ihnen aufgelegt oder von den Vögten oder irgend Jemandem gefordert werden könnte, für alle Zeiten. Auch das Kloster soll von dem neu erworbenen Besitz weder dem Herzog Bogislav noch seinen Erben noch irgend einem Menschen sondern allein Gott Dienste zu leisten schuldig sein. Außerdem bestimmt der Herzog, daß das Dorf Ueckeritz vom Kloster nicht verkauft, nicht entfremdet, auch nicht vertauscht werden solle, eine Bestimmung, die uns durch das im Vorhergehenden besprochene päpstliche Mandat verständlich wird. Alle diese Gunstbezeugungen, die Bogislav dem Kloster spendete, verdankte dasselbe übrigens seinem Abt Bernhard. Der Herzog redet von den Diensten, die der Abt ihm öfter und in der treuesten Hingebung geleistet habe. Leider erfahren wir wieder nichts über die Beschaffenheit dieser Dienste: auch würden sich über diese Sache nur unbegründete Vermuthungen aufstellen lassen. Bogislav fand sich bei Gelegenheit dieser Schen-

Bogislav nimmt den Convent von Uznam sammt seinen Gütern unter seinen Schutz.

kung noch bewogen, den Convent von Uznam mit allen seinen Gütern unter seinen und seiner Erben besonderen Schutz zu nehmen und bat alle Freunde des christlichen Glaubens, ihn in allen Stücken zu fördern und nicht zuzugeben, daß den geistlichen Herrn von irgend Jemandem ein Unrecht geschehe. Jedenfalls ist dieser Ausdruck der herzoglichen Fürsorge mehr als eine bloße Formel; und wenn wir uns denken, daß der Bischof von Schwerin an das ihm vom Papst aufgetragene Restitutionsgeschäft Hand angelegt habe, so können wir uns auch wohl erklären, daß von den Betroffenen Feindseligkeiten gegen das Kloster gehegt und geübt worden seien. Die Urkunde über Ueferitz und alle daran sich knüpfenden herzoglichen Gunstbezeugungen wurde in Camin in Gegenwart mehrerer ritterlicher Zeugen am Tage vor S. Laurentius also am 9. August 1292 aufgenommen.[218] In Ueferitz fanden die Erwerbungen des Klosters in dieser Gegend der Insel ihre Gränze. Die Westscheide von Ueferitz bleibt das Ende des Klostergutes überhaupt auf dieser Seite.

Die herzogliche Familie. Landestheilung 1295.

Indeß begaben sich außerhalb des Klosters Dinge, die wir nicht übersehen dürfen. Bogislav hatte zwei Stiefbrüder aus einer späteren Ehe Barnim's, Barnim und Otto, welche, ungleich jünger als der regierende Fürst, durch ihn von der Regierung zurückgehalten, aber durch märkischen Einfluß unterstützt und gegen den regierenden Herzog aufgewiegelt wurden. Der auf diese Weise hervorgerufene Zwist war für das Land unheilbringend. Allerdings trat durch den 1295 erfolgten Tod des jungen Barnim's im Walde von Mützelburg eine Aenderung ein. Aber vollständige Ausgleichung brachte doch erst der am 27. Juni 1295 unter dem Einfluß des unter Barnim I. eingedrungenen Ständewesens abgehaltene Landtag zu Stettin. Hier kam eine Versöhnung zwischen Bogislav und dem jungen Otto zu Stande, indem eine Theilung des Landes zwischen beiden Fürsten vorgenommen wurde. Mit der Theilung des Landes hing die Scheidung der regierenden Familie in die beiden Häuser, das Haus Wolgast und das Haus Stettin, eng zusammen. Otto wurde der Gründer der Stettiner Linie. Bogislav, mit dem das Wolgaster Haus seinen Anfang nahm, empfing das Herzogthum Wolgast. Zu diesem gehörte auch unser Kloster und Bogislav blieb also der Landesherr desselben.[219]

Versöhnung mit den Grafen von Gützkow 1298.

Diese neue Ordnung der Dinge im Lande hatte bereits 3 Jahre bestanden, als der unselige Streit des Klosters mit den Jaczonen, den Grafen von Gützkow, über Lipa endlich seinen Abschluß fand. Allerdings war schon 1256 durch das Urtheil des bischöflichen Gerichts eine bedeutende Wendung in demselben hervorgebracht worden; dem Kloster war sein Recht zugesprochen und Lipa war längst wieder in seinen Händen. Aber so sehr das Kloster mit der neuen Lage der Sache zufrieden sein mochte, so wenig waren es die Grafen von Gützkow. Sie hielten sich nun für die Beeinträchtigten und Klagen und Forderungen (actio et impetitio) gingen von ihrer Seite aus.[220]

Es mochte nicht bei blos gerichtlichen Vorgängen bleiben; vielmehr sind Andeutungen auch anderweitiger Feindseligkeiten vorhanden. So zog sich der Hader bis über die Mitte des letzten Decenniums im 13ten Jahrhundert hinaus; und obwohl das Kloster dabei nichts von seinem Rechte verlor, so war doch das ganze Verhältniß ein sehr trauriges. Da traten denn, wie zu vermuthen auf des Klosters Betrieb, zwei angesehene Männer als Vermittler ein, Hinricus, Abt von Hilda und Hinricus Ursus[221], ein Ahnherr des Geschlecht's Behr. Der Abt des Klosters war damals vielleicht noch Bernardus; die regierenden Grafen von Gützkow waren Jaczo und Johannes, der erstere ein angesehener Mann, der in den allgemeinen Landeshändeln jener Zeit mit hoher Achtung genannt wird. Die Vermittler brachten es dahin, daß eine Unterhandlung in Slatecowe angesetzt wurde. Sie fand am 6. September 1297 Statt und wir haben den dort verabredeten Vergleich. Eine ziemlich zahlreiche Versammlung war in Slatecowe zugegen; der Abt von Hilda war freilich nicht da; aber unter den genannten Rittern finden wir drei Namen des Geschlecht's Behr. Die Grafen von Gützkow entsagten nun bei dieser Gelegenheit allen Klagen und Forderungen, die ihnen wegen der Güter in Lipa (hier Lipne genannt) gegen den Abt und Convent von Uznam zustehen möchten, und erklärten, die Klosterherrn von Uznam ganz unangefochten lassen zu wollen für ewige Zeiten. Sie entsagten ferner den Verleihungsbriefen Conrad's, des verstorbenen Bischofs von Camin, und allen Briefen, die vorhanden wären oder noch gefunden werden möchten und die über die Güter in Lipa zu ihren Gunsten sich aussprächen; sie sollten ohne alle Kraft und Geltung sein. Außerdem erklärten sie, dem Abt und Convent von Uznam alle Beleidigungen und allen Schaden, die sie ihnen und ihren Vorfahren oder ihren Besitzungen zugefügt haben möchten, vollständig erlassen und vielmehr die Klosterherren und ihre Güter mit allem Eifer und Nachdruck fördern zu wollen. Damit war denn nun der lange Zwist, der über ein halbes Jahrhundert bestanden hatte, endlich beigelegt. In Slatecowe kam man übrigens über mündliche Verhandlungen nicht hinaus; eine Urkunde wurde dort noch nicht aufgenommen; eine solche wurde vielmehr erst im folgenden Jahre am 13. Februar 1298 in Greifswald niedergeschrieben.[222]

Noch in demselben Jahre 1298 begaben sich in der unmittelbaren Nähe des Klosters Ereignisse, die für dasselbe von großer Wichtigkeit sein mußten. Die deutsche Niederlassung, die in der Nähe der alten wendischen Stadt Uznam entstanden war, war im Laufe der Zeit bedeutend gewachsen. Die Fürsten hatten sich fürsorglich des zunehmenden Fleckens angenomen, indem sie ihm ansehnliche Landstrecken überwiesen hatten.[223] So war die Einwohnerzahl noch mehr gestiegen und der Ort war nun zu einem Wendepunkte seiner Entwickelung gekommen. Freilich war in dem genannten Jahre Alles noch wohl dürftig und beschränkt für eine Stadt; die kleine

Die neue Stadt Uznam 1298.

S. Paulskirche genügte noch und das Gemeinwesen war noch ungeordnet. Aber die Bewohner waren davon überzeugt, daß die Zukunft weiter führen werde, und begehrten nun in strebsamem Sinne die neuen germanischen städtischen Formen und Rechte. Bogislav IV. gewährte ihnen bereitwilliges Gehör und ertheilte der werdenden Stadt ihre Stiftungsunkunde in Anclam am 23. December 1298.[224]) Die Urkunde hat mancherlei Eigenthümlichkeiten, die nicht ohne Bedeutung sind. Von einem Rath der Stadt, von Bürgermeistern, Consuln und überhaupt von Solchen, die an der Spitze des neuen Gemeinwesens gestanden haben, ist darin durchaus nicht die Rede; Bogislav spricht immer nur von „unsen leven borgheren yn unser stadt Uszenym". Wir vermissen ferner unter den Zeugen Personen unsers Klosters, obwohl es so nahe lag, daß dieses an einem so wichtigen Acte Theil nahm. Zur Seite des Herzog's standen bei der Ausstellung der Urkunde der Dekan Lambertus von Camin, der „eddele Man her Jaketze, Greve tho Gutzchouw" und mehrere Ritter, unter denen wir einen Werner Lepel finden, dessen Geschlecht später mehrfach in die Stadtgeschichte von Uznam eingreift. Wir haben auch in diesen Zeichen die ziemlich sichere Andeutung, daß sich ohne fremde Beihülfe eine deutsche Bürgerschaft durch eigne Kraft und Anstrengung in Uznam herausgebildet hatte, die nun städtische Form und städtisches Recht begehrte. Bogislav verlieh den neuen Bürgern zunächst das lübische Recht, „dat sze scholen eschen unde soken thom Gripeszwolde", und alle mit demselben verbundenen Freiheiten und Gewohnheiten; ferner die Freiheit, ohne Zoll im Lande zu wanken und zu ziehen, und die Freiheit, im frischen Haff zu fischen. Von besonderer Wichtigkeit für uns sind die Gränzen des neuen Stadtgebietes, insofern dieselben mehrfach das Klostergebiet berühren. Sie beginnen „bei der Brücke des Wassers, das zwischen dem Kloster und der Stadt ausfließt". Dieses Wasser kann nichts anderes sein als der Bischofsgraben, dessen Lauf und Lage schon früher von uns besprochen worden ist. Ueber den Graben führte eine Brücke, die schon wegen der Communication, welche das Kloster mit der Stadt und Burg hatte, nothwendig war. Ohne Zweifel lag sie in der Nähe des See's. An dieser Brücke begann die Gränze. Was jenseits der Brücke lag, gehörte dem Kloster; was stadtwärts lag, der Stadt. An dem Graben entlang ging die Gränze weiter bis zur Mitte der „rughen Coppele", der Niederung, die südlich von der Stadt nach Wilhelmshof zu sich hinzieht; von dort bis zu einem Berge, der in der Urkunde Abtsberg und Carlegorik genannt wird, heute der kahle Berg heißt; von dort bis zu einem Graben, der die Gellendiner und Carniner Feldmark abschließt, und mit diesem Graben in die Peene. Von der Peene aus taucht die Gränze wieder auf bei der Blene, der von uns schon besprochenen breiteren Wasserfläche, in die die Peene nordwestlich von Usedom sich ausbreitet. Dort geht der Gränzzug wieder auf's Land und zwar bis zur Mitte des „swar-

ten szees", unter welcher Benennung wir hier wohl den See dieses Namens zu verstehen haben, der vor der Usedomer Stadtforst liegt. Dabei aber bemerken wir zum Verständniß späterer Ereignisse hier schon im Voraus, daß hier die Gränzbezeichnung sehr ungenau ist. Namentlich ist der Punkt an der Blene, von dem aus die Gränze wieder in's Land hineintritt, nicht genauer bezeichnet. Vom schwarzen See geht's nun zuerst an dem Morgenitzer und dann an dem Suckower Wege in Waldgehegen weiter, wobei nur das zu bemerken sein möchte, daß als einer von den Scheidepunkten im Walde ein ungewöhnlicher Baum bezeichnet wird, der den seltsamen Namen „bom pharaonis" führt. Nachdem ein ansehnlicher zum größten Theil waldiger Umfang beschrieben worden, tritt die Gränze wieder hervor bei dem „namenlosen See", der zwischen der Stadtforst und dem Dorf Stolpe belegen ist. Von da aus geht sie zu der „Kule des bisschoppes", einer Oertlichkeit, die sicherlich in der Nähe der Stadt und zwar auf ihrer nördlichen Seite gesucht werden muß. Wir sehen, daß diese Gränzbeschreibung die Südostseite der Stadt ausschließt. Hier haben wir die Besitzungen der Burg und des Klosters zu suchen. Die Urkunde redet demnächst noch von 18 Hufen, die früher der Ritter Johannes Kolre gehabt habe und die nun der Herzog der Stadt zulegt. Nach dem Wortlaut der Urkunde scheint es, als ob sie noch außerhalb des schon umschriebenen Bezirks gelegen haben. Dann möchte es aber schwer sein, ihre Stelle nachzuweisen.

So waren denn also in der nächsten Nachbarschaft des Klosters die Verhältnisse wesentlich geändert. Das Kloster hatte einmal die Colonisation hervorgerufen und befördert, aus der die neue deutsche Stadt geworden war. Aber die Verleihung der städtischen Rechte verdankte diese wohl nicht der Protection der geistlichen Herrn, die vielmehr mit Mißfallen auf diese bedeutsame Förderung blicken mochten. Neben der Benutzung der bedeutenden Stadtflur waren die neuen Bürger durch ihre Privilegien vorzugsweise auf den Handel gewiesen und wir können vermuthen, daß ein reger Verkehr bald genug die Klostermauern umwogte.

Jedenfalls hing es mit der Wichtigkeit, zu der Uznam sich erhoben hatte, zusammen, daß der Ort bald in kirchlicher Beziehung eine ausgezeichnete Stellung erhielt. Der Bischofsstuhl von Camin wurde nehmlich im Jahr 1299 oder 1300 wieder erledigt. Der neue Bischof, der nach dieser Erledigung eintrat, war Heinrich Wacholt, aus einem Geschlecht, das namentlich in der Umgegend von Treptow a. R. ansässig und begütert war. Er rief in seiner Diöcese eine wichtige Einrichtung in's Leben, indem er an verschiedenen Punkten derselben bischöfliche Archidiaconen anstellte, welche als die nächsten Organe des Bischofs verschiedene bischöfliche Functionen auszuüben hatten. Auch Uznam wurde der Sitz eines solchen Archidiacons. Die Einsetzung eines solchen Archidiaconats setzt man in das Jahr 1303. Allerdings ist zu vermuthen, daß eine vorbereitende Einrich-

Bischof Heinrich Wacholt 1300.

Der Archidiakon von Uznam 1303.

tung schon früher da war, freilich unter anderm Namen. So wird schon 1288 Johannes Swantelose als Präpositus von Uzinam genannt.[225] Für einen Präpositus war weder im Klosterpersonal noch in der Parochial-Geistlichkeit in Uznam eine Stelle; es ist wahrscheinlich, daß der Genannte ein bischöflicher Beamter war.

Otto bestätigt die Holzfreiheit in Moenkebude 1300.

An die alte Freiheit, die das Kloster erworben hatte, in den Wäldern von Satym und Moenkebude Holz zu fällen, waren wir durch das erneuerte Privilegium, das Bogislav für Satym 1276 ausgestellt hatte, erinnert worden. Besondere Verhältnisse machten jetzt eine Erneuerung des Privilegiums für Moenkebude erwünscht. Die Hindernisse, welche die herzoglichen Vögte und Beamten den Klosterleuten in der Forst entgegenstellten, drängten zu neuer Versicherung. Herzog Otto war der Landesherr über das Waldgebiet am Haff, um das es sich handelte; bei der Landestheilung war ihm Ueckermünde zugefallen. In dieser Stadt befand er sich im Anfange des Jahres 1300. Hier mag ihm die Bitte des Klosters vorgetragen worden sein. Otto erfüllte dieselbe, bestättigte die Freiheit des Klosters, in den Wäldern von Moenkebude Holz zu fällen, that aber doch Beschränkungen hinzu, die in den alten Briefen nicht gewesen waren. Von den Unterthanen des Klosters ist in dem neuen Freibriefe gar nicht die Rede; und für die Klosterherrn wurde nur das Brennholz für die Küche und das Holz zu ihren häuslichen Bedürfnissen, also etwa Nutzholz zu allerhand Geräthschaften, die in dem weitläufigen Klosterhaushalt erfordert wurden, gewährt.[226] Dieses Holz aber sollten die Klosterleute in der Heide (mirica) um Monekebude zu jeder ihnen beliebigen Zeit und Stunde, wie das ganz ausdrücklich hinzugefügt wird, holen dürfen. Gab es damals vielleicht schon bestimmte Holztage in der Woche? Die Brüder von Grobe oder ihre Knechte sollten nun ferner nicht bei der Ausübung dieser Berechtigung gehindert werden und die Vögte und Beamten sollten die ihnen von Neuem gegebene Freiheit nicht brechen. So bestimmte Herzog Otto am Sonnabend in der Woche nach Epiphanias (sabbato infra octavam epiphanie) am 9. Januar 1300.[227] Johannes, der Graf von Gützkow, war mit mehreren Rittern Zeuge bei dieser Verleihung.

Das Cistercienser Nonnenkloster in Crummin 1305.

Aus den unruhigen Jahren, welche zunächst folgten, vernehmen wir nichts von unserm Kloster. Doch darf ein Ereigniß nicht übergangen werden, das sich in seiner Nähe zutrug. Bogislav hatte nehmlich schon 1288 mit Zustimmung seiner Brüder, des damals noch lebenden Barnim und Otto's, in Wollin ein Kloster für Cistercienser Nonnen gestiftet, das bald in der herzoglichen Gunst und dadurch zu ansehnlichem Grundbesitz stieg. Von diesem Wolliner Nonnenkloster aus wurde nun auf der Insel Usedom in Crummin ein Filial-Kloster errichtet, wo übrigens schon zu Barnim's I. Zeiten eine Kirche bestanden hatte, deren Patronat 1290 dem Geschlecht der Voesse bestättigt worden war.[228] Die Stiftung des Klosters in

Crummin fällt in den Anfang des 14ten Jahrhunderts. Im Jahr 1305 wurden von den Herzoge die beiden Klöster in Wollin und Crummin auseinandergesetzt.[229] Durch die Gründung des neuen Nonnenklosters entstanden für unsere geistlichen Herrn neue nachbarliche Verhältnisse, die nicht unerwähnt gelassen werden konnten.

Abt Ditbodus 1307.

In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts tritt ein neuer Abt im Kloster von Uznam auf. Er heißt Ditbodus und wird 1307 zuerst genannt. Unter seiner Verwaltung sah man es als nothwendig an, den Sitz des Klosters zu verlegen. Gewichtige Beweggründe drängten von der alten Stelle bei Uznam hinweg. Die neue Klosterstelle war wohl im Convent schon mit Entschiedenheit bestimmt und man zögerte deshalb auch nicht mit den Vorbereitungen für den bevorstehenden Umzug.

Das Kloster erwirbt das Dorf Camik 1307.

Schon früher hatte das Kloster Erwerbungen in dem Dorf Camik, dem jetzt untergegangeuen Nachbardorfe von Pudglowe gemacht, indem man 1263 darin vorläufig 6 Hufen angekauft hatte. Damit war man aber noch bei Weitem nicht im Besitz des ganzen Dorfes; und überdem war bei den erworbenen 6 Hufen der von Papst Nicolaus IV. gerügte Mißbrauch eingetreten; sie waren an den Besitzer des Hauptgutes in Camik gegen eine dem Kloster jährlich zu entrichtende Rente ausgethan. So standen die Verhältnisse beim Beginn des 14ten Jahrhunderts, wo Herr Petrus von Camik, wie zu vermuthen, ein Ahnherr des edlen Geschlechts Kameke, das genannte Hauptgut besaß. Dieser ehrenwerthe Ritter scheint sich keinesweges in einer glänzenden ökonomischen Lage befunden zu haben. Schwere Schulden scheinen ihn gedrückt zu haben und er sah sich genöthigt, im Jahr 1302 sein Dorf an zwei Brüder des Geschlechts Swerin, Hermannus und Florinus, für 375 Mark Pfennige auf 6 Jahre zu verpfänden, und zwar unter ziemlich erschwerenden Bedingungen. So übernahm er noch die Verpflichtung, „den Mönchen in Uznim" für das von ihm übernommene Klosterland auch ferner gerecht zu werden, während die Pfandinhaber sich von dieser Last frei machten.[230] Die Pfandperiode ging übrigens nicht zu Ende. Innerhalb derselben schon kaufte das Kloster das ganze Gut. Es war ihm als Nachbarort von Pudglowe nothwendig, um den großen Hauptplan auszuführen, der in der nächsten Zeit eine vollständige Umgestaltung des Klosterwesens herbeiführen sollte. Dem Ritter Petrus kam sicherlich die Kauflust der geistlichen Herrn sehr erwünscht; dabei war er klug genug, um die Nothwendigkeit, in der sie sich befanden, das Gut zu erwerben, gründlich wahrzunehmen. Der Kaufpreis muß nehmlich, wenn wir andere Käufe dieser Art vergleichen, sehr hoch genannt werden. Das Kloster zahlte an den Ritter 800 Mark weniger 30 Mark Pfennige slavischer Münze.[231] Das Dorf war ein Lehen, der Ritter Petrus ein Vasall des Herzogs. Daher war es in der Ordnung, daß Bogislav seine Einwilligung zu dem Kauf zu geben hatte. Er ertheilte dieselbe und

führte in seinem Bestättigungsbriefe alle die einzelnen Erwerbungen auf, die dem Kloster durch den Ankauf zu Theil geworden waren. In seine Hände gingen über „alles Herrschaftsrecht (dominium), das der Ritter in dem Dorfe gehabt hatte, alle Gerechtigkeit und Nutznießung für Gegenwart und Zukunft, alle Zubehörungen, Wälder, Weiden, Wiesen, bebaute und unbebaute Aecker, Wege und unwegsame Oerter, Anlegestellen der Fischer (exitus (et) regressus piscarii), Gewässer und Wasserläufe, Buschwerk und freie Flächen, die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, Blut, Hals und Hand, wie auch die niedere Gerichtsbarkeit, welche das Gericht über 4 Schillinge genannt wird".[232] Diese Aufzählung enthält nicht blos über die speciellen Verhältnisse des gekauften Gutes, sondern auch über die allgemeinen Verhältnisse jener Zeit manches Bemerkenswerthe. Das Kloster erhielt einen nach verschiedenen Seiten hin nutzbaren Besitz. Jedenfalls hatte das Dorf Camik eine nicht unbedeutende Landfläche. Allerdings ist der Umfang seines Areals auf keine Weise zu ermitteln; es ist zu vermuthen, daß dasselbe bald nach dem Ankauf mit der Klosterwirthschaft von Pudglowe verbunden wurde. Wahrscheinlich zogen sich die Ländereien von Camik am Ufer des Achterwassers hin und umfaßten nicht blos festen Boden sondern auch einen Theil der Bruch- und Wiesenfläche, die sich nordwärts anschließt. Hier wie an den Ufern des Achterwassers sind auch wohl die „unwegsamen Oerter" zu suchen, von denen die Rede ist. Neben der Landfläche war auch der Wasserbesitz beachtenswerth. Unter den Gewässern war natürlich das Achterwasser das bedeutendste, und es weist auf einen ansehnlichen Verkehr, der von Camik aus auf dem Achterwasser betrieben worden sein muß, hin, wenn unter den Zubehörungen des Dorfes die Anlegestellen der Fischer, Bootsstellen, besonders benannt werden, so daß vermuthet werden kann, es seien für die Benutzung dieser Stellen an den Besitzer Abgaben gezahlt worden und so für ihn eine nicht unwesentliche Einnahme entstanden.[233] Bei den Wasserläufen, die besonders erwähnt sind, werden wir vorzugsweise an den Bach Pritolniza zu denken haben, der in seinem unteren Laufe sicherlich dem Dorfe Camik angehörte. Von besonderer Wichtigkeit ist die Darstellung des Umfanges der Gerichtsbarkeit, welche dem Kloster zugesprochen wird. Die verschiedenen Ausdrücke, mit denen die höhere Gerichtsbarkeit bezeichnet wird, geben die verschiedenen Grade an, bis zu denen das richterliche Erkenntniß sich erstrecken konnte; ebenso enthält der Ausdruck über die niedere Gerichtsbarkeit die Angabe der Strafe, bis zu welcher der Richterspruch gehen konnte. — Nächst dieser Erklärung über die an dem Grund und Boden haftenden Nutzungen und Rechte erklärt der Herzog den neu erworbenen Besitz für „befreit von aller erzwungenen Auflage oder Bede, von der Dienstpflicht, welche Borchwerch oder Brukwerch genannt werde, von Fuhrdienst und Pflugdienst, von aller Bezehntung und von der Zahlung des Zolles". Es scheinen dies besondere

Vergünstigungen zu sein, die der bisherige Besitzer von Camik nicht gehabt hatte, die aber für das Kloster an das Dorf geknüpft wurden, allerdings nach altem Brauch. Die „erzwungene Auflage“ (exactio violenta) steht der freiwilligen Abgabe in Landesnöthen gegenüber; freiwillig wurde in dringenden Fällen auch von den Klöstern dem Landesherrn Hülfe gebracht; aber erzwungen sollte sie hier nicht werden. Die Freiheit von der regelmäßigen Bede (precaria) war bei Klostergütern das gewöhnliche. Das „Burgwerk“, hier mit zwei Namen bezeichnet, war jedenfalls eine Reallast, die von dem bisherigen Besitzer des Gutes geleistet worden war, nun aber dem Kloster erlassen werden sollte. Die demnächst genannten Fuhrdienste und Pflugdienste bezeichnen wahrscheinlich näher die Ausführung der genannten Verpflichtung. Auch die Zehntenabgabe, die in den Händen des Landesherrn gewesen zu sein scheint, wurde von ihm dem Kloster erlassen. Was die Zollfreiheit anbetrifft, so deutet sie auf den Handelsverkehr, der von Camik aus betrieben wurde. Sicherlich konnte dieser Handel nichts weiter sein als Fischhandel. Nächst den vorhergenannten Befreiungen und Immunitäten wollte der Herzog bei der Besitznahme des Gutes noch eine Vergünstigung zu Theil werden lassen. Der Ritter Petrus hatte Camik als Lehen inne gehabt. Manche Unpflicht knüpfte sich grade an dieses Lehnsverhältniß. So wurde auch, wenn solche Güter in andere Hände übergingen, dem Lehnsherrn eine Abgabe, ein Laudemium bezahlt, die sogenannte Lehnware; und wenn in der Zeit, in welcher das Kloster das Dorf Camik erwarb, diese Abgabe, wie behauptet wird[234], von Rittern noch nicht gegeben wurde, so soll sie doch, wenn solche Güter in geistliche Hände übergingen, als Ersatz für die nun ausfallenden Ritterdienste schon früh gezahlt worden sein. Vielleicht aber ist die Beschränkung des Begriffes „lenware“ auf eine Geldabfindung überhaupt eine Sache späterer Zeit und das Wort bezeichnet ursprünglich alle Leistungen des Vasallen, die das Lehnsverhältniß gegen den Lehnsherrn mit sich brachte. Genug Bogislav entsagte auch dieser „lenwere“, wie es hier heißt. Er gewährte diese Entsagung aus Ehrfurcht gegen Gott und wegen seiner Liebe zu der Kirche von Uznam. So wurde also das Dorf Camik für das Kloster ein freies Allodium. Auch des Herzog's Erben stimmten, wie er ausdrücklich erwähnt, den Vergünstigungen bei, die er dem Kloster bei dem neu erworbenen Dorfe so reichlich hatte zu Theil werden lassen. Im Jahr 1307 am Tage vor Simonis und Judä, also am 27. October, wurde die herzogliche Beståttigung in Gegenwart mehrerer Ritter, Knappen und Bürger von Anclam ausgefertiget.[235] Um der zahlreichen Namen von Anclam willen, die als Zeugen genannt werden, bleibt es wahrscheinlich, daß die Ausfertigung in Anclam geschehen sei.

Das Kloster verkauft 8 Hufen von Monechow 1307.

Das Kloster hatte nun allerdings einen abgerundeten Besitz um seine neu erwählte Wohnstätte. Aber es hatte diese neue Erwerbung theuer bezahlen müssen. Die Beschaffung der Geldmittel

war so leicht nicht gethan. Man hatte sich genöthigt gesehen, für diesen Zweck anderswo Veräußerungen zu machen. An der bisherigen Klosterstätte wurden jetzt Ländereien entbehrlich. Hier war denn also schon in der Mitte des Jahres 1307 ein Verkauf abgeschlossen, der sicherlich nimmermehr gemacht worden wäre, wenn nicht die Noth gedrängt hätte und wenn das Kloster noch länger an der bisherigen Stelle hätte bleiben sollen. Von dem Klosterdorfe Monechow, das im Ganzen immer zu der unmittelbaren Wirthschaft des Klosters gehört hatte, war eine Abzweigung gemacht worden. Man hatte 8 deutsche Hufen von den Ländereien des Dorfes abgenommen, sie zu einer besonderen Wirthschaft vereiniget und auf dieser Fläche einen Hof (curia) erbaut, der damals noch keinen besondern Namen führte sondern noch mit dem Namen des Mutterdorfes Monechow bezeichnet wurde. Es begründet dies die Vermuthung, daß die ganze Einrichtung erst vor kurzer Zeit gemacht war.[236] Diese neue Wirthschaft nun hatte das Kloster an einen Gherardus genannt von Slivenitze veräußert, der in Urkunden von 1307 und 1308 als Bürger von Anclam aufgeführt wird. Die Landesabgaben waren, so lange das Kloster im Besitz des Grundstückes war, demselben auf Grund der allgemein üblichen Immunität sicherlich erlassen gewesen. Nun trat aber ein anderer Besitzer ein und damit für diesen auch die Verpflichtung, die gebräuchlichen Landesabgaben zu entrichten. Indeß war in diesem Falle der Herzog bereit, eine Modification eintreten zu lassen. Dem neuen Besitzer Gerhard wurde die Abgabenfreiheit verkauft. Er zahlte an den Herzog 200 Mark Pfennige und erwarb dafür die Bede (precaria), die Münzabgabe (nummos monetales), eine auch sonst vorkommende Unpflicht der Landeseingesessenen zur Vergütung der bei der Ausmünzung des Geldes sich ergebenden landesherrlichen Unkosten[237], und die Freiheit von allen Realdienstleistungen (omne servicium), die wir uns in Fuhr=, Pflug= und andern Diensten bestehend zu denken haben. Es war eine Abgaben=Ablösung durch Capital=Zahlung, wie eine solche übrigens in jener Zeit öfter vorkam. Bogislav IV. und mit ihm schon sein Sohn Wartislaw bestättigte diese Abgabenfreiheit des neuen Hofes in Wolgast am Tage der Theilung der Apostel, am 15. Juli 1307 vor vielen Zeugen.[238] Nicht ohne Grund ist die Urkunde mit in die Urkunden des Klosters aufgenommen, obwohl sie scheinbar mit seiner Geschichte nicht mehr im Zusammenhange steht. Ueber diesen abgezweigten Besitz, dessen Trennung von dem Mutterdorfe Monechow bleibend wurde, so daß das Areal des letzteren noch jetzt auffallend unbedeutend ist, wird der Verlauf der Darstellung noch Manches bringen.

Wir haben hier den letzten urkundlich bestättigten Act, der aus unserer Klostergeschichte, so weit dieselbe sich an die bisherige Wohnstätte auf dem Berge der heil. Jungfrau knüpft, uns mitgetheilt wird.

Dritte Abtheilung.

Das Prämonstratenser Kloster in Pudglowe.

Erster Abschnitt.

Von der Versetzung des Klosters nach Pudglowe bis auf den Abt Hinricus Wittenborch 1307—1394.

Allg. Uebersicht über den Abschnitt.

So lang der Zeitraum ist, der uns in diesem Abschnitt vorliegt, so ist doch die Lebensfülle, die uns während desselben aus unserer geistlichen Congregation entgegentritt, nur dürftig und gering. Allerdings ist es ein bedeutungsvolles Ereigniß, zu dem sich die geistlichen Herren im Anfange ermannen. Sie verlegen ihr Kloster von Uznam nach Pudglowe. Auch in den nächsten Jahren nach diesem Umzuge sehen wir noch rührige Thätigkeit und gehobenes Leben. Aber bald treten uns die deutlichen Spuren des Verfalls entgegen, der sich freilich zunächst nur in den äußeren Besitz-Verhältnissen zeigt, aber jedenfalls doch tiefer liegende Gründe der Zuchtlosigkeit und des weltlichen Sinnes hatte. Es kann nicht geleugnet werden, daß die allgemeinen Verhältnisse, von denen das Kloster abhängig war, keineswegs einer fröhlichen Entwickelung förderlich waren. Das Land hatte im Innern und nach Außen ernste Kämpfe zu bestehen und wurde durch stets fortgesetzte Theilungen unter den verschiedenen Gliedern des regierenden Fürstengeschlechts in hohem Grade geschwächt. Bei dem Episcopat von Camin trat der geistliche Charakter in den Hintergrund; man gewöhnte sich daran, den Bischof als einen weltlichen Herrn anzusehen und bei den Bedrängnissen und der Machtlosigkeit des Pabstthums, reichlich verschuldet durch die Aergernisse, die es gegeben, hatten bei der Besetzung und Verwaltung des Bisthums Habsucht und weltliche Begehrlichkeit ziemlich freies Spiel. So fehlte von oben herab für das geistliche Stift in Pudglowe der Schutz und die heilsame Zucht. In der Nähe des Klosters fehlte es nicht an Nachbaren, die diesen Zustand benutzten und auf Kosten der geistlichen Herren wachsen und sich erheben wollten. Und allen diesen Anfechtungen standen nur schwache und zum Theil wenigstens von dem Verderben der Zeit inficirte Aebte gegenüber, die wir in schnellem

Wechsel auf einander folgen sehen. So war der Verfall unausbleiblich. Gegen das Ende unseres Abschnittes bereiten sich für das Kloster bessere Zeiten vor; der Antrieb zu dieser Umgestaltung scheint vom Mittelpuncte des Prämonstratenser Ordens ausgegangen zu sein, zu welchem unser Kloster seine Beziehungen stets aufrecht erhielt.

Bei den drückenden Verhältnissen, in denen das Kloster eine geraume Zeit hindurch lebte, fällt es auf, daß es sich von den Abgaben, die sonst durchgängig von den höheren und begüterten geistlichen Stellen und Stiftungen an das Dom=Capitel in Camin gegeben wurden, frei erhielt. Der bischöfliche Archidiacon in Uznam hatte Wein, Rosinen, Mandeln und Fische an seinen Diöcesan zu geben; aber eine Abgabe unseres Klosters ist nirgend aufgeführt. Vielleicht befreite der frühe Ursprung unsere Abtei von dieser Last.

Wie groß die Zahl der Canoniker in unserer Congregation in diesem Zeitraume gewesen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, da vollständige Verzeichnisse nicht vorliegen. In den drangvollen Zeiten mag es deren wenig genug gegeben haben. Aber das Personal der Oberen, deren die Congregation bei ihrer Selbstregierung bedurfte, ergiebt sich mit ziemlicher Sicherheit. Außer dem Abt und Prior finden sich ein Subprior, ein Cellarius und ein Circator. Die beiden letzten Aemter hatten jedenfalls mit den Wirthschafts=Angelegenheiten des Klosters zu thun, der Cellarius mit der eigentlichen Hauswirthschaft, der Circator mit der Beaufsichtigung der auswärtigen Klostergüter. Beide waren nicht, wie man vermuthen könnte, Laienmitglieder, sondern wirkliche Canoniker.

Tröstlich ist es, in dem Verfall und wüstem Treiben der Zeit das geistliche Gemeindeleben, so weit die vorhandenen Andeutungen reichen, ruhig und unangefochten fortschreiten zu sehn. Die Pfarren, über welche dem Kloster das Patronat zustand, wurden mit Ordensmitgliedern besetzt; in streitigen Fällen suchte man das Patronat mit Zähigkeit festzuhalten, wobei allerdings die weltlichen Motive vorherrschten. Solche streitigen Fälle traten namentlich ein, wenn aus einer größeren Gemeinde neue Abzweigungen entstanden. Aber nicht bloß in solchen Zerlegungen größerer Parochieen zeigte sich das Fortschreiten des kirchlichen Lebens. Es entstanden neue Kirchen, Kapellen und Altäre und geistliche Brüderschaften verbanden Kleriker und Laien zu gemeinsamer kirchlicher Thätigkeit. So entwickelt sich ein geistliches Volksleben, auf dem das Auge mit Wohlgefallen ruht. Auch die rechtlichen Verhältnisse der Kirch=Gemeinden treten als geordnet hervor. Die Gemeinde hat eine Vertretung. Die Kirch=Geschwornen (jurati ecclesiae), aus der Mitte der Gemeinde gewählt und meistens aus ihren angesehensten Gliedern bestehend, haben die Fürsorge für die Bedürfnisse der Gemeinde als Recht und als Pflicht.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, denen noch das beigefügt werden soll, daß das Kloster ungeachtet seiner Verlegung nach

Pudglowe doch immer noch den officiellen Namen monasterium Uznamense führt, gehen wir zur Erzählung seiner besonderen Erlebnisse über.

Die Verlegung des Klosters nach Pudglowe.

Vor allen ist die Verlegung des Klosters nach Pudglowe an das Ufer des Schmollensees zu betrachten. Drei Urkunden geben uns Auskunft über diese Angelegenheit.[239] Aus denselben entnehmen wir, daß es zunächst Motive weltlicher Art waren, welche die Klosterherrn bewogen, ihre alte Ruhestätte zu verlassen. Sie klagen über mannigfache Hindernisse und vielen Abbruch, der sie an ihrem bisherigen Sitze treffe und wodurch dem Vermögen ihres Ordens und den Bedürfnissen der Canoniker täglich schwerer Eintrag gethan werde. Sie heben ferner die Geringfügigkeit des Klostervermögens hervor, aus welchem die Canoniker nicht bequem könnten erhalten werden; der Ort, an den sie sich begeben wollten, sei ergiebiger und für die Lage des Klosters passender und nützlicher. Im Hintergrunde liegen aber Rücksichten, die den geistlichen Beruf der Brüder von Uznam betreffen. Sie versichern, daß sie bei ihrem Plane von dem Eifer für Gottes Ehre geleitet werden und nicht das Ihre suchen, sondern die Sache Jesu Christi ins Auge fassen. Es läßt sich aus allen diesen Angaben ein anschauliches Bild zusammenstellen. Die Hauptbesitzungen des Klosters lagen jedenfalls entfernt genug von Uznam auf dem Landstück zwischen dem Haff und dem Achterwasser; und es war beschwerlich und hindernd für die geistlichen Verrichtungen, von Uznam aus die verschiedenen Hebungen etwa von Ueckeritz oder Lutebugh einzuziehen. Veruntreuungen, Beschädigungen und Feindseligkeiten konnten bei solcher Entfernung gar leicht geübt werden. Auch der Verkehr, der sich an die Burg zu Uznam knüpfte, und die zahlreichere Bevölkerung der neuen deutschen Stadt brachten ohne Zweifel mancherlei Belästigung für das nahe Kloster. Wir dürfen nur bedenken, wie reichlich sicherlich die Gastfreundschaft der Klosterherrn in Anspruch genommen wurde. Vielleicht waren auch schon die Gebäude auf dem Marien-Berge im Verfall begriffen. Sie hatten länger als ein Jahrhundert gestanden und die edle, solide Baukunst, die sich in den herrlichen Denkmälern des Mittelalters auch bei uns noch reichlich zu erkennen giebt, hatte zu Ende des 12ten Jahrhunderts, wo jene Gebäude errichtet waren, hier noch keine Stätte gefunden. Genug wir finden es sehr erklärlich, daß die geistlichen Herrn auf dem Marienberge sich unbehaglich fühlten. Sie mußten nach einer neuen Wohnstätte Verlangen tragen, an der sie ihre Wirthschaftsverhältnisse besser ordnen und verwalten und zugleich in der stillen Zurückgezogenheit, die für ihren geistlichen Beruf angemessen war, leben konnten. So faßten denn Abt Ditbodus und sein Convent den entscheidenden Entschluß; und der ehrwürdige Vater Ditbodus trug ihn zunächst an demselben Tage, an welchem die Bestättigung des Handels über Camik nachgesucht wurde, am Tage vor Simonis und Judä (27. October) 1307

in Tanclem dem Herzoge Bogislav und seinem Sohne Wartislaw vor. Noch wurde der neue Wohnort nicht genannt; es war vielleicht Politik, bei einem öffentlichen Act darüber zu schweigen. Es hieß nur, daß man einen ergiebigeren, passenderen und vortheilhafteren Ort wählen wolle. Beide Fürsten waren mit dem Plane der Kloster-Verlegung einverstanden und erklärten, daß um der Ortsveränderung willen kein Privilegium, keine Freiheit und kein Recht des Klosters solle angefochten oder gebrochen werden; Alles solle auch für den neuen Ort seine volle Gültigkeit behalten. Dieser neue Ort war Pudglowe. Es war eine glückliche Wahl. Der Schmollensee und das Achterwasser lagen theils ganz nahe, theils doch nicht zu weit entfernt; der Bach Pritolniza floß unmittelbar unter den zu bebauenden Anhöhen und verband die genannten beiden größeren Gewässer; eine ansehnliche Wiesenfläche breitete sich hinter ihm aus. Die Mühle, die 1273 am Bache erbaut werden sollte, stand wohl schon längst. An Ackerland fehlte es nicht, und die einzelnen Ortschaften der Abtei waren ohne große Mühe zu erreichen. Wahrscheinlich machte man schon im Herbst des Jahres 1307 Anstalten zum Aufbau und setzte Ziegler, Maurer, Zimmerleute und vor allen die dienenden Unterthanen des Klosters in Bewegung. Wenigstens war im Februar 1308 der Bau schon im Gange.[240] Zu dieser Zeit nehmlich wurde die Genehmigung des Bischofs nachgesucht. Bischof Heinrich Wacholt war am Tage der heil. Scholastica (10 Februar) 1308 in Tanclem; außer ihm der alternde Bogislav mit einigen Rittern. Auch Bürger von Anclam, unter ihnen der Käufer des Hofes Monechow, Gerhard von Slivenitz, waren zugegen. Abt Ditbodus und die Abgeordneten des Convents trugen ihrem Diöcesan die Bitte vor, nach Pudglowe übersiedeln zu dürfen und legten ihre Gründe vor. Der Bischof erkannte die Triftigkeit derselben und gab seine Genehmigung zugleich mit der Erklärung, daß durch den Umzug kein Recht des Klosters solle angefochten werden. So waren denn in der Nähe alle Erfordernisse erfüllt und der Bau rückte eifrig weiter. Im Laufe des Jahres 1309 muß er, wenigstens in den wesentlichen Gebäuden, bereits vollendet da gestanden haben.[241] Da wandten sich Abt und Convent an den Pabst, wahrscheinlich durch eine Deputation aus dem Kloster selbst. Clemens V., unter dem Einfluß des Königs von Frankreich stehend, nachdem durch Bonifacius VIII. die päpstliche Curie in eine bedenkliche und mißliche Lage gebracht worden war, hatte seinen Sitz nach Avignon verlegt. Dahin zogen des Klosters Abgeordnete, eine Bittschrift mit sich führend (petitio vestra nobis exhibita), in welcher von den Besitzverhältnissen des Klosters, den neuen Wendungen seines Geschickes und dem unter Genehmigung des Herzogs und des Bischofs erfolgten Neubau gehandelt wurde. Der heilige Vater billigte das Verfahren des Klosters und bestättigte es an seinem neuen Orte. Die Bestättigungsbulle, unter Spendung des apostolischen Segenswunsches an die

geliebten Söhne, den Abt und Convent des Uznamischen Klosters gerichtet, wurde in Avignon im 5ten Jahre des Pontificats Clemens V. (1309) am 7. October ausgefertigt. So war denn das neue Kloster in Pudglowe auch von dem Oberhaupt der Kirche bestättigt. So viel uns die jetzt noch vorhandenen Ueberbleibsel über und unter der Erde belehren, nahm das Kloster etwa dieselbe Stelle ein, die jetzt der Amtshof in Pudagla ausfüllt. Auf der Ostseite, wo es auf den Schmollensee und seine gegenüberliegenden bergigen und bewaldeten Ufer hinausschaute, trat es vielleicht über denselben hinaus. Auf der Nordseite lag nach altem Herkommen wohl die Kirche. Auf dem inneren Hofraum weisen aufgefundene Leichenüberreste alte Begräbnißplätze des Klosters nach. Ueber den Klostermauern und Thürmen ragte auf der Südseite der bewaldete Glowe hervor. An demselben empor zogen sich auf der Südseite des Weges, der das Dorf durchschneidet, wohl noch Wirthschaftsgebäude des Klosters hin, wie es unterirdische Spuren vermuthen lassen. Der neue Bau war der heil. und ungetheilten Dreieinigkeit und der Gottgebärerin Maria geweiht.

Beim Anfange dieser neuen Aera der Klostergeschichte ziemt es sich, einen Blick auf die Besitzungen zu werfen, die das Kloster in die neue Periode mit hinübernahm. Die Bestättigungen Bogislavs und des Bischofs Heinrich geben darüber keine Auskunft, obwohl sie die Versicherungen des Schutzes enthalten und obwohl der Bischof mit den erschrecklichen Gerichten Gottes denjenigen droht, die den Brüdern, die in Pudglowe Gott dienten, Gewalt und Unrecht thun würden. Erst die päbstliche Bestättigungsbulle giebt Auskunft. Die Bittschrift des Klosters an den heiligen Vater hatte nämlich auch eine Bestättigung des gesammten Klosterbesitzes vom päpstlichen Stuhl begehrt und zu dem Zwecke waren die vorhandenen Klostergüter namentlich aufgezählt worden. Die päbstliche Antwort wiederholt die Aufzählung. Es sind nur folgende einzelne Namen: Kampke, Ukeritz, Stobene, Benz, Zelenyn, Bauzyn, Zalentyn, Redesow, Lubomitz, Catzecow, Lutebug, Cutzow, Grobe, Secheryn, Gnewotyn, Gelendyn, die neue Fähre (traductus novus) und das ganze Wasser von derselben bis Lutenz oder Monekow, Rybeniz, Redestow, Gurisow, Lypa, Gureke, Poblote, Swelube, eine Last Salz in Colberg, die Holzgerechtigkeit in Monckebude, Wiese und Holzung gegenüber von Monechowe, Clune und andere unbewegliche Besitzungen und Güter. Das Register setzt uns in mancher Beziehung in Verwunderung. So taucht darin das alte Grobe wieder auf und ebenso finden wir unter den Klostergütern Clune (Ost-Clüne) aufgeführt, von dessen Erwerb uns bisher keine Andeutung gemacht worden ist, außer daß im Jahr 1267 der halbe Zehnte von Clune dem Kloster verliehen wurde. Von den Lipischen Dörfern sind nur 3, Lipa, Gurisow (Grüssow) und Redestow (Reestow) genannt, da doch sicherlich alle dem Kloster angehörten. Ueberhaupt fällt es auf, daß wir in dem Verzeichniß so manchen

Der Klosterbesitz.

Dorfnamen nicht finden, den wir erwarten, z. B. sogar Watecow nicht, so auch keine einzige von den Kirchen, die dem Kloster angehörten, und ebenso wenig manche Freiheit, die ihm verliehen war. Von der Fischerei und Holzgerechtigkeit in Satym ist gar nicht die Rede. Freilich giebt der allgemeine Ausdruck am Schluß zu erkennen, daß nicht Alles namentlich aufgeführt sei. Darum dürfen wir auch dieser Aufzählung keinen zu hohen Werth einräumen, obwohl die Andeutung, daß sie aus der Klosterbittschrift wenigstens im Ganzen entlehnt sei, und außerdem mancher Zug, der durch die sonst uns urkundlich beglaubigten Besitzveränderungen bestättigt wird, ihm immerhin einige Wichtigkeit verleiht. So wird das 1307 verkaufte Monechow nicht erwähnt; dagegen steht das in demselben Jahre erworbene Camik obenan. In Bezug auf die erwähnte „neue Fähre" ist zu bemerken, daß damit diejenige bei Klotzow gemeint sein muß, die zuerst im Jahr 1267 genannt wurde.

Mitten in diesen Unruhen des Klosterbaues war am 24. Februar 1309 der redliche und energische Bogislav IV., der treue Freund des Klosters verstorben. Er fand sein Grab im Dom zu Camin. Aber in der neu erbauten Klosterkirche zu Pudglowe wurde auch wohl manche Messe für das Heil seiner Seele gelesen. Sein Sohn Wartislaw IV. folgte ihm.

Bogislav IV † Feb 1309.

Wartislaw IV

In derselben Zeit, in welcher Clemens V. um die Bestättigung des neuen Klostersitzes Pudglowe angegangen wurde, wurden am päpstlichen Hofe zu Avignon zugleich allgemeine Angelegenheiten des Prämonstratenser Ordens verhandelt. Außer unserer Deputation von Pudglowe, deren Anwesenheit wir mit Bestimmtheit vermuthen können, mag also auch eine Gesandtschaft, wenn nicht von allen einzelnen Klöstern des Ordens, so doch von dem Generalcapitel von Prämonstratum in Avignon anwesend gewesen sein. Was für den Orden erreicht wurde, bestand in einer päbstlichen Bulle, welche fast Wort für Wort wiederholt, was bereits im Jahr 1238 Gregor IX. an Privilegien dem Orden verliehen hatte. Es liegt die Frage nahe, warum nicht einfach der Freibrief Gregors IX. confirmirt wurde und warum man von dem am 6. December 1261 von Urban IV. ertheilten ungleich ausgedehnteren Privilegium ganz absah. Vielleicht hatte man erkannt, daß die von dem letzteren Papst dem Orden eingeräumten, in der That außerordentlichen Freiheiten nicht haltbar waren. Man wollte von ihnen ablassen, aber auch den verstorbenen Kirchenfürsten nicht geradezu desavouiren. Für diesen Zweck war allerdings die Ausstellung einer ganz neuen Privilegienbulle, bei der man alles bereits Vorhandene vollständig ignorirte, der schonendste Weg. Im Orden vergaß man übrigens, wie wir später sehen werden, Urbans Privilegium nicht. Clemens stellte seine Bulle in Avignon am 8. October 1309 aus, also nur einen Tag später als die Bestättigung für Pudglowe gegeben wurde. Die Abgeordneten unseres Klosters

Das neue Privilegium Clemens V. 1309.

konnten die gerade nicht erfreuliche Botschaft von der Beschränkung der Ordens-Privilegien unmittelbar den daheim gebliebenen Vätern überbringen.[242])

Mehrere Jahre vergehen nach diesen Ereignissen, ehe wir wieder Kunde von unserm Kloster erhalten. Die ganze neue Einrichtung in Pudglowe erforderte ihre Zeit und in dem stillen Ordnen des neuen ausgedehnten Haushaltes gingen die Jahre vorüber, die uns durch urkundliche Denkmäler unerhellt bleiben. Das Kloster unternahm nichts, was einer schriftlichen Versicherung bedurfte. In dieser Zeit ward auch vielleicht ein großartiges Werk begonnen, das noch jetzt zur Dankbarkeit gegen die alten fürsorglichen Herrn mahnt, wie es denn auch durch seinen Namen an sie erinnert. Es ist der Erddamm, der sich von Pudglowe aus nordwärts über sumpfiges Terrain zunächst neben dem Schmollen See hinzieht, dann sich theilt und mit dem linken Arm durch die große Wiesenfläche nach Ueferitz hin sich wendet, während der rechte Arm in grader Linie nach den Strandwaldungen sich richtet. Dieser letztere mag späteren Ursprungs sein. Aber der linke ist jedenfalls hohen Alters. In vielen Windungen folgt er den natürlichen Höhenzügen, die auf dem moorigen Terrain sich etwa vorgefunden haben mögen. Er hat fast die Länge einer halben Meile und erscheint, wenn man die große Schwierigkeit der Arbeit in dem äußerst ungünstigen Boden bedenkt, als ein großartiges Werk. Der Volksname des Dammes ist noch jetzt „Klosterdamm". Um die Verbindung mit den ihnen jenseits der Wiesen angehörigen Ortschaften zu unterhalten, bedurften die Klosterherrn dieses Weges und konnten ihren Unterthanen diesen schweren Dienst nicht ersparen, der vielleicht manches Jahr erforderte, um einigermaaßen zum Abschluß zu kommen. Ordnung des Haushaltes.

Mit dem Jahr 1315 tritt das Kloster wieder in die Oeffentlichkeit hinein durch zwei Kaufcontracte, welche uns vorliegen. Bei allen Ausgaben, die der Bau des Klosters und die an denselben sich anschließenden Arbeiten veranlaßt hatten, hatte man doch wieder so viel Geld in Händen, um neue Ankäufe machen zu können. Schon längst (1267) war von Barnim mit dem Dorfe Zelenyn auch der Schmollen See dem Kloster verliehen worden. Aber auf keinen Fall war dabei an alleinigen Besitz gedacht worden. Vielleicht bezog sich Barnims Gabe nur auf Mitbenutzung und Mitgebrauch. Jetzt aber, da das Kloster am Ufer des See's erbaut war, mußte es den geistlichen Herrn um den Besitz, und zwar um den ausschließlichen Besitz zu thun sein. Als Besitzer zeigen sich uns zwei Brüderpaare edlen Geschlechts, Arnold und Detlev Bugghenhaghen und Henning und Arnold Colner. Sie mögen einen benachbarten Landbesitz auf unserer Insel, wenn auch nur von wenigen Hufen, gehabt haben. Ihre Hauptbesitzungen lagen aber ohne Zweifel auf der Festlandsseite in der Umgegend von Lassan; und vielleicht schloß sich an diese ihre Festlandsbesitzungen das Eigenthum der mit dem Peene-Strom in Ankauf des Sees Smolne und des lassanschen Wassers 1315.

Verbindung stehenden Gewässer. Von diesen wird uns namentlich das „lassansche water" aufgeführt. Der Name umfaßte die Gewässer am Uferrande auf der lassanschen Seite und wird auch auf das ganze heut zu Tage so genannte Achterwasser übertragen, wenngleich die genannten vier Herrn nicht diese ganze Wasserfläche besessen haben mögen. Mit diesen vier Edlen trat nun das Kloster in Unterhandlungen. Es zahlte 175 Mark Pfennige slavischer Münze.[243] Dafür überließen sie den geistlichen Herren von Pudglowe, nachdem sie mit ihren Freunden reiflich Rath gepflogen, von ihrer, ihrer Brüder und Erben Seite den See Smolne mit allem Recht, aller Nutznießung und Freiheit, wie sie selbst ihn bisher besessen, sich selbst für die Zukunft nichts darin vorbehaltend. Desgleichen überließen sie ihnen für denselben Kaufpreis noch die Benutzung der Fischerei in dem „lassanschen Water", aber nur so, daß der Convent und seine Unterthanen mit folgenden Fischerei-Geräthen, der „Alwade, der Seyze, Woke, dem Asgarne, Wanghervitze, Rüze, Alrepe und Worpnette", darin zu fischen die Freiheit haben sollten. Außerdem sollten sie, wenn noch neue Arten der Fischerei ersunden würden, auch diese so weit anwenden dürfen, wie es den Nachbaren in dem genannten Wasser zugestanden würde. Sollten sie aber oder ihre Unterthanen in anderer Weise die Fischerei treibend erfunden werden, so müßten die Uebertreter eine Pfändung, wie es das Recht mit sich brächte, sich gefallen lassen. Interessant bleibt hier zunächst der Einblick in die alte Fischerei, das Erbgewerbe unserer wasserliebenden Vorfahren. Die auf mancher scharfen Naturbeobachtung ruhende Kunst lag damals keineswegs in der Kindheit, sondern wurde in unserm mit Gewässern aller Art so reich gesegneten Lande wohl gepflegt. Manche von den aufgeführten Fischerei-Geräthen möchten jetzt schwer zu deuten sein; von einigen haben sich die Namen, etwas verändert, noch jetzt erhalten.[244] Im Ganzen haben wir nur Geräthe, die für flacheres Wasser, für Ufergegenden geeignet sind. Die „groten Garne" fehlen. Der See Smolne sollte jedenfalls den ehrwürdigen Vätern selbst ihren unmittelbaren Hausbedarf liefern, während die Fischerei im „lassanschen Water" auch den Unterthanen des Klosters in den Ufer-Dörfern am Achterwasser zu Gute kommen sollte. Gelegentlich sei hier noch erwähnt, daß wir in unserer Urkunde einen Nachweis für das Alter des Pfändungsrechts haben. Das schriftliche Document über diesen Handel wurde 1315 am Mittwoch nach St. Matthias-Tag (26. Februar) in Tanglim aufgenommen.[245] Viele Zeugen waren gegenwärtig, Priester, Ritter, Knappen, Bürger von Uznam und Lassan. Als Priester werden uns der Pleban Johannes in Lassan und der Vicarius Thidericus daselbst genannt. Unter den Rittern und Knappen haben wir vielleicht eine vollständige Aufzählung der in unserer Gegend damals ansässig gewesenen Lepel; es werden deren nicht weniger als sechs aufgeführt, drei Ritter und drei Knappen.

Rückkauf des alten Klosterhofes 1315.

Wir können uns denken, daß der Aufbau des neuen Klosters viele Geldmittel erfordert hatte. Die Einnahmen von dem Verkauf des Wirthschaftshofes Monechow und manche andere Geldmittel hatten nicht genügt. Das Kloster hatte sich genöthigt gesehen, auch seine eigentliche Klosterwirthschaft auf dem Marienberge zu veräußern und zwar an den Herzog Wartislaw und seine Mutter Margaretha, sicherlich die genehmsten Käufer, die sich finden ließen. Ohne Zweifel regierten Wartislaw und Margaretha schon, als der Verkauf geschah. Er kann also erst nach dem Jahr 1309 stattgefunden haben.[246] Im Lauf der Zeit war es nun dem Kloster gelungen, so viel Geld zusammen zu bringen, wie zum Rückkauf erforderlich war. Die Erinnerungen, die sich für die Kloster-Herren gerade an diese Stätte knüpften, der hohe Cultur-Zustand der Ländereien, die Einträglichkeit des ganzen Grundstücks, alles mußte ihnen die Wiedererlangung gerade dieses Besitzes erwünscht machen. Der Abt Dethardus, der hier nach Ditbodus zuerst genannt wird, trug wohl den bisherigen fürstlichen Besitzern den Rückkauf an. Der Antrag wurde angenommen und der Kaufpreis auf 1050 Mark Pfennige der gebräuchlichen Münze[247] festgesetzt, allem Vermuthen nach derselbe Preis, den das Kloster selbst einmal empfangen hatte. Der Preis wurde gezahlt und das Kloster empfing dafür seine alte Wirthschaft in derselben Weise zurück, in welcher es dieselbe früher veräußert hatte. Es muß uns von Interesse sein zu ermitteln, wie es damals auf dem Berge der heiligen Maria ausgesehen habe. Der ganze Complex der Klostergebäude wird unter der Bezeichnung „Hof" (curia) zusammengefaßt. Es diente also Alles wirthschaftlichen Zwecken und dasjenige, was von den Gebäuden dazu nicht verwandt werden konnte, wurde ohne Zweifel dem allmähligen Verfall preisgegeben. Dieses Schicksal erfuhr auch wohl die alte Kirche. Wir haben wenigstens durch einen langen Zeitraum hindurch keine Andeutung, daß sie zum Gottesdienst gebraucht wurde. Man bewahrte nur das ehrwürdige Gebäude sammt dem Begräbnißplatz vor dem profanirenden Dienst des täglichen Lebens. Aber später wurde sie ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder gegeben. Wenn von einem „Hofe" die Rede ist, so kann auch das Klosterdörflein Watecow nicht mehr vorhanden gewesen sein. Es war auch für die neuen Verhältnisse überflüssig. Die wenigen Arbeiterfamilien, welche jetzt nothwendig waren, machten sich wohl in den alten Klostermauern heimisch. Die übrigen mochten mit nach Pudglowe gezogen sein. Die Zubehörungen zu diesem alten Klosterhofe sind uns bekannt. Die Ländereien erstreckten sich von Bischofsgraben bis zum Hofe von Monechow und von der „Rughen Koppele" bis an den See. Dazu kam die Fischerei auf dem See in der früher besprochenen Ausdehnung, die Kele und das uralte Recht der Zollerhebung von den Schiffen, die nach der Burg Uznam fuhren. Der ganze Besitz wird in den gewöhnlichen Formen dem Kloster zurückgegeben. Wie dasselbe ihn benutzen wollte, darüber mögen die Herren von Pudglowe damals selbst noch ungewiß ge-

Abt Dethardus 1315.

wesen sein. Wenigstens tritt in dem Kaufs-Document eine gewisse Unbestimmtheit hervor. Wartislaw und Margaretha setzen ausdrücklich fest, daß, wenn auch Abt und Convent den Hof selbst oder durch ihre Leute nicht würden bewirthschaften können, die Bewohner doch von Bede, Steuer, Dienst und anderer Last frei sein sollten. Diese Vergünstigung solle aber nicht gelten, wenn das Kloster das Grundstück wieder verkaufen würde. Spätere Indicien sagen uns übrigens, daß das Kloster zunächst die Bewirthschaftung selbst übernahm; und der regelmäßige Verkehr, der ohnehin zwischen Pudglowe und Uznam stattfand, erleichterte auch die Aufsicht über die Wirthschaftsführung. In späterer Zeit aber traf man andere Anordnungen über „das alte Kloster."

Allgem. Zollfreiheit für den Handel des Klosters 1315.

Die Gelegenheit des Rückkaufs benutzten Abt Dethardus und sein Convent, um eine neue wichtige Concession, die uns über den Verkehr des Klosters einen nicht unbedeutenden Aufschluß giebt, von der Landesherrschaft zu gewinnen. Sie betraf die Zollfreiheit für die Handelsgegenstände der Klosterherren. „Wartislaus und Margaretha verleihen nämlich dem Abt und Convent die Freiheit und Gunst, daß nicht allein sie selbst, oder ihre Untergebenen, sondern auch diejenigen, die von ihnen kaufen, Feldgewächse, Getreide, Holz oder allerhand andere Güter frei und ohne allen Zoll, der der Landesherrschaft gebühren würde, zu Schiffe, oder in irgend einer andern Weise, wohin sie nur wollen, bringen dürfen." Im Vergleich zu den früheren Zollbefreiungen, die das Kloster erhalten hatte, war diese eine ansehnliche Erweiterung, durch welche der Handelsverkehr des Klosters bedeutend begünstigt wurde. Es ist ersichtlich, daß das Kloster nicht alle Früchte, die es in Zehnt-Abgaben empfing und auf seinen Besitzungen baute, gebrauchen konnte. Eine ansehnliche Menge mußte für den Handel übrig bleiben. Das Holz, das sie verkauften, war sicherlich nicht aus den Haiden von Satym und Mönkebude, da hier ihr Privilegium sich nur auf ihren eigenen Bedarf bezog. Aber auf ihren Gütern waren ansehnliche Forsten, nicht bloß die Lutebuk'sche Haide, sondern auch der ganze Strandwald von Ueckeritz bis an die Schlon-Seen. Zu den „allerhand andern Gütern," die die Urkunde erwähnt, gehörten besonders wohl Fische, die dem Kloster sicherlich in solcher Menge zukamen, daß sie füglich theils in frischem, theils in gedörrtem Zustande einen Handelsartikel abgeben konnten. Ein rühriges Treiben zu Wasser und zu Lande scheint nach den obigen Angaben vom Kloster zu Pudglowe ausgegangen zu sein; und daß man jetzt das ausgedehnte Zoll-Privilegium nachsuchte, das gewiß auch früher leicht genug zu haben war, scheint darauf hinzudeuten, daß jetzt ein Ueberfluß sich zeigte, der früher gefehlt hatte. Wir irren gewiß nicht, wenn wir den Umzug nach Pudglowe als die Haupt-Ursache dieser Veränderung ansehen. In Uznam wurde um des ansehnlichen Gastverkehrs willen alles verbraucht. Wenigstens war das-

jenige, was übrig blieb, so geringfügig, daß es keines Zoll-Privilegiums bedurfte. In Pudglowe wurden die Gäste sparsamer und ein umfangreicher Handel konnte organisirt werden.

Sowohl der Rückkauf des Klosterhofes, als die Concession der Zollfreiheit wurde in Uznam in Gegenwart von Rittern, Priestern und Knappen verhandelt. Am Tage der heiligen Barbara (4. Dezember) 1315 wurde die über beide Gegenstände sprechende gemeinsame Urkunde aufgenommen.[248)]

Seit längerer Zeit war dem Kloster kein allgemeines Privilegium ertheilt worden; die päpstliche Confirmation von 1309 konnte unmöglich dafür gelten. Die geistlichen Herren wollten von ihrem Landesherrn eine Bestätigung ihres Besitzes. Wartislaw, dessen Mutter Margaretha bald nach 1315 verstorben war,[249)] war Alleinherr. Er befand sich am 13. Juni 1317 in Uznam. Um ihn waren mehrere angesehene Leute versammelt, der Decan Conrad von Camin, der Prior David und der Cellarius Gerhard von Belbuk, vier Ritter, unter denen Henning Behr (ursus), als Marscalcus bezeichnet, sich befand, und mehrere andere Personen. In diese Versammlung begab sich auch der Abt von Pudglowe, Dethardus, wahrscheinlich begleitet von einem andern Mitgliede des Convents. Sie legten eine große Menge ihrer alten Briefe vor. Wartislaw ließ sich nach dem wohlbedachten Rath seiner Räthe dieselben vorlesen, prüfte sie von Wort zu Wort und fand, daß sie auf keine Weise ungültig geworden seien. Er entschloß sich also, diese Urkunden einzeln zu bestätigen, zu erneuern und im Namen des Herrn mit seinem Siegel zu beglaubigen. Diese Bestätigungsbriefe sollten sicherlich im Kloster die Stelle der Originale vertreten, deren allmähliges Vergehn vorauszusehen war. Es war ein Act der Vorsicht, daß man sie ausfertigen ließ. Man scheint dabei nur diejenigen Originale vorgelegt zu haben, die einmal von der Landesherrschaft ausgestellt waren. Nur diese konnte ja der Landesherr wieder bestättigen. Aber man beschränkte sich nicht auf den damals wirklich vorhandenen Besitz; sondern auch scheinbar antiquirte Urkunden über Besitzungen, die längst aus den Händen des Klosters gegangen waren, wurden confirmirt, ein Zeugniß dafür, daß das Kloster auch seinen früheren Besitz nicht aus dem Auge verlor, sondern seine Wiedererwerbung für möglich hielt. Es läßt sich die Ausstellung von 50 solcher Confirmationen nachweisen, deren Aufzählung überflüssig ist, da sie nur Dinge behandeln, die im Verlauf unserer Darstellung schon besprochen sind. Die Bestättigungen tragen alle dasselbe Datum, obwohl es unmöglich ist, daß die so bedeutende Arbeit an Einem Tage vollendet wurde. Bei allen Confirmationen werden auch dieselben Zeugen genannt.[250)]

Wartislaw bestättigt die alten Klosterbriefe 1317.

Bald genug erschien es den Herren von Pudglowe wünschenswerth, außer den einzelnen confirmirten Briefen noch ein ausführliches General-Privilegium von der Hand ihres Landesherrn zu haben.

Das große Privilegium Wartislaws 1317.

Wartislaw ließ sich auch dazu bereit finden. Vielleicht war schon am 13. Juni der Plan dieses General=Privilegii gefaßt und die nicht unbedeutenden Vorarbeiten wurden sofort begonnen. Am Freitag nach St. Jacobi 1317, am 29. Juli, war Wartislaw wieder in Uznam und dort wurde in Gegenwart der beiden herzoglichen Capellane, des Marschalls Henning Behr und anderer glaubwürdiger Leute dieses wichtige Privilegium ausgestellt, das uns eine vollauf genügende Auskunft über den damaligen Besitzstand des Klosters giebt.[251] Wartislaw erklärt, daß er sich auf die Urkunden seiner Vorfahren gründe, rühmt ihre Freigebigkeit gegen das Kloster, verspricht ihre Bestimmungen zu ehren und ermahnt seine Nachfolger, in derselben Weise zu verharren. Nachdem er die verschiedenen Namen und Standorte des Klosters angeführt, giebt er eine Beschreibung des Klostergebietes, das der Uebersichtlichkeit halber in mehrere Kreise eingetheilt ist. Voran steht der Urbesitz des Klosters, der das alte Klosterdorf Grobe umgab. Ratibor gab, so heißt es, das Dorf Grob und Uznym bis zum Bischofs=Graben. An den Bischofs=Graben schließt sich der See, die Kele bis zum gegenüberliegenden Smerleke=Bach, das Patronatsrecht (die „Leenware") von 6 Hufen des Hofes Weltzyn und die Kornabgabe von Clune, die in je einem Dromt (tremodium) Roggen, Gerste und Hafer bestand. Die Beschreibung des Strandkreises beginnt an der westlichen Gränze der Klosterbesitzungen auf der Insel. Diese West=Gränzlinie ist hier zum ersten Mal angegeben. Zwischen Loddin und Ueckeritz ist die Insel schmal. Dem Strande nahe liegt der Koelpin=See, nur durch niedrige Dünen von der See getrennt. Vom Koelpin=See aus zieht sich ein ansehnliches Bruch bis zum Achterwasser. In diesem Bruch ging die Gränzlinie. Noch heute geht der Weg von Loddin nach Ueckeritz durch das Bruch wie damals; und noch heute führt wie damals ein Graben aus dem Koelpin=See ins Achterwasser. Dieser Graben, der damals Moelne hieß, war die Westgränze. Was von dem Graben aus östlich liegt, so auch die östliche Hälfte des Koelpin=Sees, und die Ostsee selbst bis auf eine Meile vom Lande abwärts, gehörte dem Kloster. Zu diesem Kreise gehörten nun die Dörfer Ukertze und Lovetze und weiter hin der Krug Wockenyn. Dieser lag jedenfalls zwischen dem Wockenyn=See und dem Strande, im Ganzen an derselben Stelle, wo jetzt die sogenannte Ueckeritzer „Packerei" liegt. Das Klostergebiet ging von da aus weiter nach Südost. Wie jetzt, so war auch damals der Strandwald öde und unbewohnt. Erst an der Ostgränze des Strandgebietes wird wieder ein Krug genannt, Tessentyn. Dieser Name war schon im Lauf früherer Jahrhunderte verschwunden. Schon der Redactor der Matrikel, oder ein Leser aus dem Kloster, hat es für nöthig gehalten, wenn auch nicht an unserer Stelle, neben diesem Namen die erklärende Bemerkung „Nyge Krog" hinzuzufügen. Damit werden wir orientirt und auf den Ort Neukrug,

der jetzt mit dem freundlichen Heringsdorf verschmolzen ist, hingewiesen. Bis hierhin also reichte das Klostergebiet. Doch scheint die Taberne Tessentyn selbst dem Kloster nicht mehr angehört zu haben. Die Klostergränze bleibt auf der Westseite des Kruges. Ein Ackerstück von 2½ Morgen (in longitudinem duorum jugerum cum dimidio — unde von dem croghe drudder halver morghen lank —), wahrscheinlich dem Kruge gehörig, liegt zwischen ihm und der Klostergränze. Von hier aus wendet sich die Gränzlinie rückwärts. Sie geht auf drei Buchen zu, die eine isolirte und sonst von Wald entblößte Stelle auf der Landseite des Slone-Sees gehabt haben müssen. Von da aus geht es zu einer Buche auf der Mitte des Berges über Bansin. Ein stumpfer Keil bildet also bei dem Kruge Tessentyn das Westende des Strandkreises. Auf der ganzen Länge dieses verhältnißmäßig schmalen Landstrichs gehörte die See auf eine Meile mit zu diesem Kreise, dessen Beschreibung Wartislaw mit der Erklärung schließt, daß weder er noch seine Nachfolger an die Güter, Wiesen, Wälder und Weiden dieses Bezirks irgend ein Recht in Anspruch nehmen. Es folgt ein anderer Kreis, der das bergige Terrain um den Schmollensee und zwischen diesem und dem Gothensee umfaßt. Hier werden kurz die Dörfer mit den dazu gehörigen Hufen (Haken-Hufen — Unci) aufgeführt. Es sind Bansyn mit 10 Hufen, Zallentyn mit 8 Hufen, Zelenyn mit 6 Hufen, Bentze mit 4 Hufen und außerdem noch 4 Hufen für den Pleban, Stoben, Pudglowe, Camik und Lubometze. Nach der Beschreibung dieses Kreises wird bemerkt, daß die geistlichen Herren für die Vertheidigung des Landes, d. h. natürlich von diesen Dörfern, nichts zahlen sollten, als was sie freiwillig geben würden. Wir vermissen in diesem Kreise übrigens das Dorf Roscetyn, das also damals schon nicht mehr bestand. Der folgende Kreis enthält die Dörfer des Klosters, die um das Thurbruch lagen. Hier findet sich manche Dunkelheit, die durch Local-Veränderungen im Laufe der Zeit herbeigeführt ist. Hier haben wir Redessow mit 9½ Hufen, Catzecow mit allem Recht bis zur Gränze von Chachelyn, welches letztere damals dem Kloster nicht gehörte. Die Feldmark von Chachelyn scheint vom Klosterbesitz umschlossen zu sein und die Urkunde will die Umgränzung genauer bezeichnen. Da ist denn die Rede von einem Bach mit fünf Fischwehren, von einer Stelle, wo früher eine Burg gestanden, und von dem Walde Sabyntze, einem Gehölz mit Aeckern und Wiesen, das wir wahrscheinlich zwischen Güreke und Lutebuk zu suchen haben. Noch heut zu Tage hat sich im Munde des Volks der Name Sybantz für eine Niederung in jener Gegend erhalten. Lutebuk und Güreke waren Besitzungen des Klosters. Aber auf der Ostseite des Waldes Sabyntze muß noch fremdes Gebiet gelegen haben, vielleicht zu Zirchow gehörig. Deshalb wird hier noch eine Scheidelinie angegeben, die vom Wald Sabyntze auf einen Wasserlauf zwischen zwei Steinbergen geht und von

diesen auf den uns schon bekannten Wiesenkessel Scowarde. Von hier aus treten die schon früher besprochenen Gränzbestimmungen ein. Die Gränzmaale sind der Werder hinter dem Pfarrhof zu Zirchow und die große Horst, auf der allerdings die große Eiche nicht mehr erwähnt wird. Auch wird im ferneren Verlauf nicht mehr die Aalbaek als Gränzmaal angegeben, sondern nur im allgemeinen der See Lasceniße. Es ist ersichtlich, wie in dem bisherigen auch der größte Theil des Thurbruches dem Kloster zugesprochen wird. Außerdem gehören zum Thurkreise Cutzow mit 10 Hufen, Neverow mit 8 Hufen, Bussyn mit 13 Hufen. Wenn unter dem früher vorgekommenen Poretze Praetenow zu verstehen ist, so kann dies Dorf wenigstens jetzt nicht mehr in den Händen des Klosters gewesen sein. Wartislaw spricht dann von den dem Kloster angehörigen Kirchen und redet bei dieser Gelegenheit in sehr ehrender Weise von dem geistlichen Eifer der Väter von Pudglowe. Seine Worte beweisen, daß die Verweltlichung und Zuchtlosigkeit einer späteren Zeit damals noch nicht in die Mauern unseres Klosters eingedrungen waren. Die Kirchen nun, die das Kloster damals inne hatte, waren die Kirche von Uznam mit Paltzyn, also die St. Pauli-Kirche, die Kirche von Monechow, die Kirche von Lypa mit 4 Hufen, die Capelle von Morghenevitze mit 4 Hufen, die Capelle von Mellentyn mit 3 Hufen, die Kirche von Bentze mit 4 Hufen. Wartislaw erklärt, daß es keinem Regenten des Landes gestattet sein soll, in diese Kirchen seine Geistlichen (capellani) gegen den Willen des Klosters einzusetzen; vielmehr sollen sie von allen Abgaben und aller Beschwerniß frei bleiben. Darauf folgt nun der am Haff liegende Besitz des Klosters. Hier steht das Dorf Gummelyn voran mit einer sehr ungenauen Gränzbezeichnung. Dann wird die Freiheit, mit 6 großen Garnen auf dem frischen Haff bis Stetyn und Ukermünde zu fischen, dem Kloster und seinen Unterthanen bestättigt. Demnächst wird auf dem Festlande der Besitz um den Smerleke-Bach genannt. An diesen schließen sich die Gewässer, der anstoßende Theil der Peene, das Gewässer von Regezow bis zur alten Fähre, das Gewässer bis zum „Richtegrave", von dort bis zur Ribbenitz, die alten Lutenza-Seen, jetzt Moneketoch, die neue Fähre mit vollem Rechte bis zur Gränze von Gellendyn und Uznam. Eine Erklärung des Herzogs setzt hier noch fest, daß die Unterthanen des Klosters nicht von mehr Hufen an die Landesherrschaft steuern sollen, als hier aufgeführt seien, wenn sie auch mehrere urbar gemacht hätten. Dagegen sollen sie dem Abt und Convent die volle Abgabe geben, sowohl von der Urfläche, als auch vom Zuwachs. Die weitere Beschreibung umfaßt diejenigen Besitzungen des Klosters, welche sich mehr oder weniger an das lassansche Wasser anschlossen. Hier werden die Dörfer Gellendyn mit 10 deutschen Hufen (mansi), Gnewentyn mit 8 deutschen Hufen, Secheryn mit 13 deutschen Hufen und Monechow aufgeführt. Auf Monechow folgt der See Willenze

sammt dem alten Graben bis zum lassanschen Wasser[252]; dann eine Wiese im lassanschen Wasser, die jedenfalls die früher als Zubehör von Gumzin genannte Insel Rossewitz ist. Diese Insel sollen aber die Colner, das uns schon früher genannte edle Geschlecht, vom Abt als Lehn haben. Regelmäßig der Oertlichkeit gemäß fortschreitend nennt die Beschreibung die Dörfer Gummetzyn, Crynik, Rankevitz und Morghenevitze. In Crynik hat das Kloster nach dem Freibrief des Bischofs Hermann das Patronatsrecht am Zehnten (in dem tegheden de leenware). Ferner wird das alte Dorf Paltzyn genannt, dann das Patronatsrecht an dem Zehnten von Mellentyn und Baldem, wobei wieder auf des Bischofs Hermann Privilegium verwiesen wird. Die lipischen Dörfer Randewitz mit 5 Hufen, Quyltze mit 6 Hufen, Warte mit 11 Hufen, Redestow mit 6 Hufen, Guressow mit 12 Hufen, Lypa mit 17 Hufen, von denen 4 Hufen dem Pleban angehören, schließen sich an. Von den 11 Hufen des Dorfes Morghenevitze hat der Pleban von Uznam 2 Hufen und außerdem in Sucow 2, wie von Alters her. Hier, in durchweg wendischer Gegend, haben wir wieder Hakenhufen (unci). Schließlich werden noch 18 Hufen in Neppermyn und der See Smolne mit dem lassanschen Wasser genannt mit Hinweisung auf den vor Kurzem geschehenen Ankauf von den Brüderpaaren Bugenhagen und Colner. — Das sind des Klosters Güter. Wir können nicht anders sagen, als daß sie uns bedeutend erscheinen müssen. Das Kloster hat fast die ganze Insel; nur an ihrem südöstlichen Ende, auf der Halbinsel, die sich vom Meere aus in den Gothensee hinein erstreckt, auf der westlichen Spitze von Loddin an und an einzelnen zwischen seinen Besitzungen liegenden Punkten hat es sich nicht festgesetzt. Aber außer der Insel haben die geistlichen Herren in Wartislaw's Gebiet, dem Herzogthum Wolgast, keinen Besitz. Unter den Dörfern, die wir zu finden hoffen durften, vermissen wir einige, z. B. außer Poretze die Dörfer Struga und Redomi, die als kleine Ortschaften wohl mit anderen vereinigt worden waren. Manches war auch wohl im Laufe der Zeit verloren gegangen, wie einige Fischerei-Gerechtigkeiten, die an einzelne Dörfer geknüpft gewesen waren. Interessant ist die Andeutung derjenigen Stellen des Abteigebietes, an denen deutsche Ansiedler überwiegend sich ansässig gemacht hatten; solche Stellen sind Weltzyn, Gellendyn, Gneventyn, Zecheryn. — Wartislaw begnügt sich nicht mit der Bestätigung der genannten Klostergüter. „Um des Adels seines Blutes willen" fühlt er sich zu neuen Concessionen für die Herren von Pudglowe bewogen. Er bestättigt die vor 2 Jahren gewährte Zollfreiheit für Versendungen von Getreide und Holz aus den Klosterbesitzungen. Er verstattet Abgabenfreiheit für etwa verwüstete Grundstücke. Er bestimmt, daß, wenn für die Vertheidigung des Landes etwas gefordert werden sollte, die herzoglichen Vögte oder deren Amtleute nicht bei den Unterthanen des Klosters unmittelbar ihre Forderungen zu machen, sondern sie dem Abt und Convent

mitzutheilen haben, welche das Geforderte von ihren Unterthanen erheben. Er gewährt das wichtige Vorrecht, daß das Kloster nicht mit Beköstigungen, Beherbergungen, Beden, Opferpfennigen, Pferde- und Hundeverpflegungen belästigt werden soll, weil sich dies für Knechte Gottes nicht schicke. Schließlich sichert er dem Kloster dieselben Freiheiten, Exemtionen und Vergünstigungen, welche die Klöster Hilde und Belbogh und andere hätten, und fordert seine Nachfolger und Unterthanen auf, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Bischof Conrad IV.

Im Spätherbst desselben Jahres 1317, in welchem das Kloster jenes so wichtige Privilegium seines Landesherrn empfangen hatte, starb der Bischof Heinrich Wacholt von Camin.[253] Ihm folgte als Bischof Conrad IV.

Des Klosters Schuld an das Haus S. Georgs in Gripeswold 1318.

Eine Urkunde aus dem folgenden Jahre 1318 läßt uns einen Blick in die Geldverhältnisse des Klosters thun. Wir sehen hier einen Ansatz zu späteren schweren Verwickelungen, aber ohne daß jetzt schon so bedenkliche Wendungen in Aussicht standen, wie sie später eintraten. Das Kloster hatte Schulden gemacht. Eigentlich können wir uns darüber nicht wundern. Der neue Aufbau in Pudglowe war ja nur vor wenigen Jahren geschehen und so manche neue Einrichtung hatte getroffen werden müssen, darunter auch Ankäufe und Wiederkäufe von ansehnlichem Umfang. Auch war die Schuldsumme, so weit wir hier von ihr erfahren, verhältnißmäßig von geringem Umfang. Der Abt Dethard, wir begegnen ihm hier zum letzten Male, hatte in Gripeswold einen wohlhabenden Gastfreund Johannes de Halle; derselbe hatte dem Kloster Geld vorgestreckt. Er war verstorben und hatte das Haus S. Georgs außer den Mauern der Stadt mit einem Legat bedacht. Zu demselben gehörten 100 Mark slavischer Pfennige von dem Gelde, welches das Kloster von dem Verstorbenen geliehen hatte. Das Kloster gab nun den Provisoren des Hospitals S. Georgs einen Schuldbrief, durch welchen wir die Sache erfahren. Es wurde das Abkommen getroffen, daß die geistlichen Herren von Pudglowe das Geld behalten sollten auf halbjährige Kündigung von beiden Seiten. Freilich waren die Zinsen ziemlich hoch, 10 Mark für 100 Mark, jährlich zu zahlen in Gripeswold am Tage Martins des Bischofs. Am nächsten Martinsfeste wurde nur für ein halbes Jahr der Zins entrichtet. Das war das Abkommen in Dethards und des Convents Schuldbrief, der am Tage vor S. Peter und Paul (28. Juni) 1318, wahrscheinlich in Greifswald ausgestellt wurde.[254]

Das Patronat der Kirche zu Warp wieder erworben 1320.

Von dem alten Sosniza her schrieb sich das Anrecht, das unser Kloster auf die Kirche von Warp von Alters her ausgeübt und geltend gemacht hatte. Warp gehörte zum Herzogthum Stettin und lag demnach in Otto's Gebiet. Von dem Patronatsrecht des Klosters über diese Kirche fand sich nichts in dem großen Privilegium Wartislaw's; es war auch thatsächlich nicht mehr in den Händen der Herren von Pudglowe; und zwar war es nach den vorhandenen Nachrichten durch

einen Act der Gewalt dem Kloster entzogen worden; Herzog Otto selbst, wie wir mit Bestimmtheit vermuthen müssen, hatte es an sich gerissen. Im Jahre 1320 war ein Pleban Gherardus dort, der, wie es scheint, von ihm eingesetzt war. Das Kloster machte Versuche, wieder zu seinem Rechte zu kommen. Aber die Gesinnung Otto's gegen die Mönche war nicht die freundlichste, wie er selbst daraus kein Hehl macht.[255] Ueber die Veranlassung, durch die das Kloster den Zorn des Herzogs von Stettin auf sich geladen hatte, können nur Vermuthungen aufgestellt werden. Vielleicht hatte es sich in irgend einer Weise bei dem Bündniß betheiligt, das Otto's Stände im Jahr 1319 mit Wartislaw auf der Insel Stormerswerder in der Nähe des Klosters (in der Swine) abgeschlossen hatten.[256] Bei der vorhandenen Lage der Sache war von unmittelbaren Anträgen des Klosters beim Herzoge nicht viel zu hoffen. Das Kloster suchte also eine Vermittelung nach. Die gewichtigste, die sich darbot, war die des neuen Bischofs Conrad, der in beiden Landestheilen viel galt. Der Bischof nahm sich auch bei dem Herzoge des Klosters redlich an. Er wies namentlich, wie das Otto selbst bezeugt, darauf hin, daß wenn Abt und Convent von Pudglowe den Besitz des Patronatsrechtes von Warp durch sichere Documente nachweisen könnten, es sicherlich dem Herzoge nicht zieme, ihr gutes Recht zu brechen, sondern daß es ihm dann grade wohl anstehe, sie darin zu fördern. Der Herzog ging nach wiederholten Vorstellungen dieser Art auf das Fürwort des Bischofs ein. Die Klosterherren erhielten Gehör und bewiesen durch ihre Urkunden, von Otto's Vorfahren ausgestellt, gründlich dasjenige, worauf es ankam. Da wollte denn Otto sie nicht länger von dem Genuß ihres Rechtes abhalten. Acht Tage nach Mariä Geburt, also am 15. September 1320, war er in Lipa mit etlichen Rittern und Bürgern von Greifswald; auch Bischof Conrad war dort. Hier wurde dem Kloster die briefliche Versicherung gegeben, daß es die Kirche zu ewigen Zeiten besitzen solle, und kein Hinderniß von Seiten des Herzogs oder seiner Amtleute solle ihm entgegentreten. Indeß wurde auf Gerhard, den gegenwärtigen Pleban von Warp, gebührende Rücksicht genommen; er sollte ungehindert sein Leben lang sein Plebanat behalten und erst nach seinem Tode sollte das Kloster mit seinem neu bestättigten Rechte eintreten. An die in dieser Weise ausgefertigte Urkunde[257] hängte auf des Herzogs Bitte und gewiß zu großer Befriedigung der Klosterherren auch Bischof Conrad sein Siegel. Zu den 6 Kirchen, die nach Wartislaws großem Privilegio das Kloster auswärts inne hatte, war hiermit die siebente gekommen. Der Abt, der das dargestellte Abkommen mit dem Herzog Otto abschloß, wird nicht genannt.

Bedrängnisse des Klosters u. Schutzmaaßregeln des Papst. Johann XXII. 1322.

Wenn wir die im Vorhergehenden dargestellten Ereignisse des Klosterlebens in Pudglowe ins Auge fassen, so können wir zu dem Glauben geführt werden, daß seit der Uebersiedelung an die neue

Wohnstätte Alles in regelmäßigem Verlauf vorwärts gegangen sei. Die Kosten und Beschwerden der Versetzung waren, wie es scheint, getragen worden, ohne daß das Kloster wesentlich zurückgekommen war. Im Gegentheil scheint es in einer gedeihlichen Entwickelung zu stehen. Aber wenn das vielleicht auch bis zum Jahr 1320 der Fall war, so scheint doch von da ab sich eine rückgängige Bewegung in den Verhältnissen des Klosters eingestellt zu haben. Es geht sichtlich von diesem Wendepunkte aus eine lange Zeit hindurch abwärts. Der Name des Abts, unter dem sich die Verhältnisse so zu ändern anfingen, wird uns nicht genannt. Die erste Nachricht von der Umänderung giebt uns ein Document, das nur zwei Jahre jünger ist als die Urkunde Otto's über die Kirche von Warp. Wir erfahren hier von schweren Bedrückungen und Anfechtungen, die über das Kloster gekommen waren und die so bedeutend auf ihm lasteten, daß die geistlichen Herren sich genöthigt sahen, bei S. Petri Stuhl selbst Hülfe zu suchen. Der Sitz des Papstes war in jener Zeit nicht Rom, sondern Avignon. Nach langer Wahl hatte im August 1316 Johann XXII. den päpstlichen Stuhl bestiegen, ein Mann voll von jenem strengen Eifer gegen alle weltlichen Uebergriffe, der bei den Päpsten des Mittelalters ziemlich allgemein sich findet. An diesen Papst wandte sich das Kloster im Laufe des Jahres 1322 und zwar gegen den Herbst hin. Wir verwundern uns, wenn wir die Klagen der geistlichen Herren vernehmen, wie sie in dem päpstlichen Schutzbriefe wiedergegeben sind. Sie lauten also: „Einige Erzbischöfe und Bischöfe und andere kirchliche Prälaten und Herren wie auch kirchliche Personen, sowohl Ordensleute als Weltpriester, in Aemtern und Würden stehend, desgleichen Herzöge, Fürsten, Barone, Markgrafen, Grafen, Vögte, Edle, Ritter, Knappen, Stadtgemeinden, Gemeinschaften von Burgen und Dörfern und andere einzelne Personen von nah und fern haben eingenommen und einnehmen lassen die Kirchen, Kapellen, Burgen, Dörfer, Höfe, Hörigkeiten, Bauergüter, Ländereien, Besitzungen, Vasallen, Leute, Zehnten, Abgaben, Einkünfte und Nutznießungen, Rechte, Gerichtsbarkeiten und einige andere bewegliche und unbewegliche Güter, die zum Kloster gehören, und halten sie besetzt oder leisten doch denjenigen Hülfe, die das thun. Ferner treiben dieselben Herzöge, Fürsten, Barone, Markgrafen, Grafen, Edle, Ritter, Knappen und andere weltliche Herren, ingleichen Stadtgemeinden, Gemeinschaften von Ländern, Städten und Dörfern und ihre Amtleute, Vögte und Diener und andere Laien vom Abt und Convent Abgaben, Beden und Zölle ein, die von ihnen selbst und andern Laien aus eigner Anmaßung aufgelegt worden, beschweren sie auch mit vielen Frohndiensten und andern Dingen. Pferde, Hunde und Dienerschaft schicken sie in die Klostergebäude, Höfe, Mühlen und Landgüter des Klosters zur Verpflegung und Fütterung. Im Kloster und seinen Ortschaften halten sie ihre Ver-

sammlungen und öffentlichen Berathungen. Dazu kommen sie mit einer großen Menge von Leuten zu Roß und zu Fuß, nehmen die Güter des Klosters hinweg und verbringen die Lebensmittel und andere Bedürfnisse, die für den Abt und Convent lange Zeit würden genügt haben. Auch bedrücken sie die Vasallen, Leute und Bauern des Klosters, die sich auf den Ländereien und Gütern desselben befinden, und führen Pferde, Ochsen, Schaafe und andere bewegliche Güter, die sowohl dem Kloster als seinen Angehörigen zugehören, als Beute hinweg. Nächstdem wollen andere kirchliche Personen, sowohl Ordensleute als Weltgeistliche, auch Herzöge, Barone, Edle, Genossenschaften und Einzelne aus Burgen, Dörfern, Städten über die Einkünfte, Erträgnisse, Zehnten, Abgaben, Rechte und andere Dinge, die doch dem Kloster zukommen, dem Abt und Convent und ihren Amtleuten auf keine Weise Rechenschaft ablegen. Einige, die sich nicht scheuen, den Namen des Herrn zu mißbrauchen, erweisen auch dem Kloster an seinen Kirchen, Kapellen, Höfen, Burgen, Dörfern, Bauergütern, Ländereien, Besitzungen, Vasallen, Leuten, Freiheiten, Immunitäten, Gerichtsbarkeiten, Rechten, Gütern und andern Dingen vielfältige Belästigungen, viel Unrecht und Verluste." Das sind die Klagen, die der päpstliche Schutzbrief darstellt. Aber diese Darstellung ist so allgemein und die Personen, gegen die die Klagen erhoben wurden, sind so unbestimmt bezeichnet, daß wir kein klares und genaues Bild der Ereignisse gewinnen können, die so zerstörend in die Besitz- und Lebens-Verhältnisse der geistlichen Herren eingegriffen hatten. Wir können allerdings solche Ereignisse grade in jener Zeit sehr begreiflich befinden. Die Jahre, die dem päpstlichen Schreiben vorangegangen waren, waren Jahre einer mehr als gewöhnlichen Aufregung gewesen. Die politischen und socialen Verhältnisse Pommerns und der Nachbarländer waren bis auf den Grund aufgewühlt. Die Bande der Ordnung waren aufgelöst. Einzelne, besonders folgenreiche Thatsachen, die im Vordergrunde dieser allgemeinen Verwirrung stehen, können uns insbesondere die Leiden und Beschwerden des Klosters erklärlich machen. Vor Allem ist hier der im Jahre 1319 erfolgte Tod des Markgrafen Waldemar zu erwähnen. Dieser Todesfall hatte die bedeutendsten politischen Bewegungen herbeigeführt und war die eigentliche Ursache der Unruhen jener Zeit. Fast noch mehr griff in die inneren Verhältnisse Pommerns Heinrich der Löwe von Meklenburg ein. Er mischte sich in den Streit, der nach Waldemar's Tode entstand. Die Geschichte weiß namentlich von einem Verheerungskriege, den er nicht blos in die Ukermark, sondern auch in Pommern hineintrug. Dieser Verheerungskrieg fällt in das Jahr 1320.[258]) Unter den Punkten, die von dem Meklenburger heimgesucht wurden, wird außer Stettin auch die Umgegend von Ueckermünde genannt. So war er auch in der Nähe des Klosters und wir können uns denken, daß er, der grade dadurch bekannt ist,

daß er die Privilegien der Geistlichkeit nicht achtete, auf den Gütern des Klosters und vielleicht im Kloster selbst gerade nicht besonders rücksichtsvoll aufgetreten sei. Endlich ist der Vereinigung Erwähnung zu thun, die zwischen Wartislaw einerseits und Otto und Barnim auf der andern Seite dahin abgeschlossen wurde, daß sie eine gemeinsame Hofhaltung einrichten und ihr Hoflager abwechselnd in den vier für diesen Zweck abgetheilten Landesdistricten aufschlagen wollten. Zum dritten District gehörte auch unsere Insel. Das Hofpersonal der Herzöge war bedeutend genug und die Pferde und Hunde, die als nothwendiges Accidens hinzutraten, machten die Verpflegung nur noch lästiger. Allerdings schien das große Privilegium Wartislaws unserm Kloster gegen solche Heimsuchungen Schutz zu verheißen; aber es mag in jener Zeit wenig beachtet worden sein; und wenn dann der ganze herzogliche Troß in seinen Mauern und auf seinen Gütern sich zeitweise heimisch machte, so war gewiß der Nachtheil für das Kloster, der durch diese Besuche entstand, groß genug, zumal wenn wir noch die Unbändigkeit Einzelner aus dem Hofgesinde, die auch wider den fürstlichen Willen sicherlich sich offenbarte, mit in Anschlag bringen.[259] Diese einzelnen Thatsachen geben uns nun allerdings einigermaßen Licht. Aber wir behalten dabei noch so viel übrig, das uns in den Klagen des Klosters unaufgeklärt bleibt. Es wäre denkbar, daß wir zu den Bischöfen, die als Bedrücker des Klosters genannt werden, den heimischen Conrad mitzählen müssen; er schloß sich vielleicht den fürstlichen Hoflagern an. Aber wer sind die andern Bischöfe, die Erzbischöfe, die Markgrafen, die Stadtgemeinden? Eben so unklar bleiben uns die Burgen, die als Eigenthum des Klosters bezeichnet werden. Und wo haben wir die Ordensbrüder zu suchen, die dem Kloster so feindlich gegenüber standen? Es giebt nur eine Vermuthung, die in dieses wüste Gewirr Licht bringt, nehmlich die, daß man in der päpstlichen Kanzlei ein Schema hatte für solche Schutzbriefe, in welchem alle möglichen Fälle vorgesehen waren. Dieses Schema wurde, sobald ein Schutzbrief begehrt wurde, in seiner ganzen Fülle von Aufzählungen angewandt. Paßten sie nicht für die Gegenwart, so konnten sie doch später einmal passen. Diese Vermuthung wird denn auch durch vorhandene urkundliche Beweise bestättiget. Dabei soll es denn aber nicht in Abrede gestellt werden, daß wirkliche Bedrängnisse vorhanden waren, die das Kloster zur Nachsuchung des Schutzbriefes nöthigten. Ohne Noth suchte man ihn wohl nicht. Auch lagen die Umstände wohl so, daß das Kloster seinen Schutz nicht in der Nähe suchen konnte bei denjenigen, die allerdings am meisten berufen waren, sich des bedrückten Gotteshauses anzunehmen. Diese nächsten natürlichen Beschützer scheinen doch in der That selbst in die Klagen verwickelt gewesen zu sein und zu den Angeklagten gehört zu haben. Darum suchten die Herren von Pudglowe die höchste kirchliche Instanz auf. Da es aber wiederum darauf an-

kam, nicht sowohl einen in allgemeinen Ausdrücken gehaltenen mißbilligenden Ausspruch dieser höchsten Instanz zu erhalten, als vielmehr die einzelnen Beschwerden beseitigt und abgestellt zu sehen, so war es der Sache angemessen, daß der Papst zur Ausführung der ganzen Angelegenheit Personen erwählte, die dem Schauplatz des begangenen Unrechts nicht zu fern standen, um die vorgebrachten Klagen ermitteln zu können, aber freilich auch nicht zu nah, um nicht durch persönliche Rücksichten gegen die Angeklagten von der Verfolgung des Rechts abgehalten zu werden. Er wählte die Präpositi von Lübek, Magdeburg und Schwerin, theilte ihnen die Beschwerden des Klosters mit und trug ihnen auf, entweder in eigener Person oder durch Stellvertreter das Kloster gegen seine Widersacher in Schutz zu nehmen, sobald sie von demselben zu Hülfe würden gerufen werden, auch, wenn es nöthig sei, die weltliche Macht zu Hülfe zu rufen, Alles unter päpstlicher Vollmacht. Außerdem ertheilte der Papst noch specielle Anweisungen, die einestheils das einzuschlagende Verfahren anbetrafen, anderntheils sich auf andere scheinbar widersprechende Anordnungen des canonischen Rechts bezogen. Das war der Inhalt des Mandats, welches Johann XXII. am 30. September im 7ten Jahr seines Pontificats, also im Jahr 1322, in Avignon ausstellte.[260] Vielleicht ging das Document sofort an die geistlichen Richter zu Lübek, Magdeburg und Schwerin. Auf jeden Fall erhielt aber auch das Kloster eine Ausfertigung, aus welcher die Copie in der Matrikel später genommen wurde. Ueber den Verfolg der Angelegenheit haben wir weiter keine Nachrichten und sind also außer Kenntniß darüber, wie weit der Schutz, den der Papst verordnet, sich wirksam erwiesen habe. Daß aber schwere Bedrängnisse, die das Kloster erfahren, auf lange Zeit nachgewirkt haben, darüber haben wir allerdings die sprechendsten Zeugnisse.

Bischof Conrad von Camin stirbt 1324.

Ehe wir dieselben betrachten, schieben wir die Bemerkung ein, daß im Jahr 1324 der Bischof Conrad von Camin verstarb. Nach seinem Tode zeigt die Geschichte der Bischöfe einige Verwirrung. Als Nachfolger Conrads gilt meistens Wilhelm, Dominikanermönch und Doctor der Theologie. Außerdem wird aber auch Arnoldus genannt. Noch Andere sehen in diesem nur den Coadjutor des Bischofs Friedrich von Eikstedt.[261]

Abt Heinrich macht eine Anleihe in Colberg 1325.

Schon das Jahr 1325 giebt uns Nachricht über Verluste und Geldverlegenheiten des Klosters, die wir wenigstens zum Theil auf Rechnung der erlebten schweren Zeiten werden zu setzen haben. Die beiden Dörfer Bussyn und Neverow, welche nach dem großen Privilegio Wartislaws IV. vom Jahre 1317 dem Kloster angehörten, waren bis zum Jahr 1325 aus seinen Händen gegangen. Ein Bürger von Tanglim, Namens Bernardus Borch, besaß sie. In dem genannten Jahre war es dem Kloster, dem damals „durch Gottes Zulassung" (dei patientia) der Abt Hinricus vorstand, darum zu thun, diese

beiden Dörfer wieder zu erwerben. Aber Bernhard Borch von Tanglim forderte 660 Mark slavische Pfennige und die Klosterkassen waren leer. Nun war um jene Zeit aus dem Domcapitel von Colberg der Decan Godfridus verstorben und hatte ein ansehnliches Erbe hinterlassen.262) Die Executoren seines Testaments waren der Canonicus Lodevicus in Colberg, ohne Zweifel der Bruder des Verstorbenen, der Consul von Colberg Johannes Stekelingh und der Bürger Hermannus in Colberg, der Schwiegersohn Wilbrands von Belgarde. An diese Testamentsvollstrecker wandten sich nun die Herren von Pudglowe. Der Abt Hinricus selbst war mit den Abgeordneten des Convents am Sonntage Reminiscere des Jahres 1325 (3. März) in Colberg. Die gewünschte Anleihe wurde gewährt und die 660 Mark slavische Pfennige wurden den Klosterherren ausgezahlt. Dafür verpflichtete sich aber das Kloster, jährlich 30 Mark Einkünfte von seinen Gütern, die zu frommen Zwecken nach den jedesmaligen Umständen und nach der Bestimmung der Testamentsexecutoren oder ihrer Nachfolger verwandt werden sollten, an diese zu zahlen. Das ganze Geschäft wurde nach allgemeiner Regel als ein Kauf behandelt. Das Klostrr verkaufte diese 30 Mark jährlicher Rente für 660 Mark Capital. Auf jeden Fall hatte der Decan Godfridus in seinem Testament gewisse jährliche Leistungen für fromme Zwecke ausgesetzt und zu diesem Behufe ein bestimmtes Capital angewiesen, aus dessen Zinsen diese Leistungen bestritten werden sollten. Einen Theil dieses Capitals erhielt das Kloster und seine Renten mußten nun zur Ausführung einzelner Testamentsbestimmungen dienen. Es handelte sich nun noch um die nöthige Sicherheit für die Testamentsexecutoren und um nähere Bestimmungen hinsichtlich der Zahlung der 30 Mark. Das Kloster setzte keine bestimmten Güter zum Pfande, wie das sonst wohl vorkam. Es wurde nur der Klostergüter im Allgemeinen gedacht, von denen die Zahlung gemacht werden sollte. Für den Fall aber, daß die Zahlung nicht erfolgte, sollte der Bischof (dioecesanus) volle Gewalt haben, gegen die Anleiher, ihre Nachfolger und Besitzungen seine Gerichtsbarkeit auszuüben. Das Kloster begab sich sogar des vom apostolischen Stuhl dem Prämonstratenser Orden gewährten Vorrechtes, daß weder Erzbischof noch Bischof gegen ihn mit Kirchenstrafen einschreiten dürften, wollte indeß sonst und abgesehen von dem vorliegenden Falle seine Privilegien unangetastet wissen. Die 30 Mark Pfennige sollten auf Gefahr und Kosten des Klosters in jedem Jahr nach Colberg gebracht und daselbst am Fest des heil. Martinus, des Papstes, (10. November) ausgezahlt werden. Der äußerste Termin, bis zu welchem die Zahlung verzögert werden durfte, war das nächstfolgende Weihnachtsfest. Es war nicht zu verkennen, daß die Last, die das Kloster durch diese Anleihe auf sich nahm, drückend war und daß die Bedingungen, die es sich hatte gefallen lassen müssen, namentlich die Verzichtleistung auf die Ordens-Privilegien, demüthigend erschienen.

Aber die Klosterherren hatten mit Zuziehung der Laienbrüder (fratres conversi) Alles reiflich überlegt und ihres Klosters Vortheil in dem abzuschließenden Vergleich gesehen. Wir haben hierin einen Beweis dafür, daß in der That die Wohlhabenheit des Klosters und damit auch sein Credit gesunken war. Da mußte es schon unter harten Bedingungen in der Ferne seine Hülfe suchen. Abt Hinricus und seine Brüder fühlten auch das Bedenkliche des ganzen Vergleichs. Sie fürchteten das Gericht künftiger Zeiten und hegten namentlich die Besorgniß, daß ihnen das Abkommen von ihren Nachfolgern möchte verdacht und übel ausgelegt werden. Darum wollten sie sich im Voraus rechtfertigen und führten an, daß mit dem angeliehenen Gelde sofort die beiden Dörfer Bussyn und Neverow mit allem Recht angekauft seien, von denen in jedem Jahre 80 Mark Einkünfte zu gewinnen sein würden. So meinten sie eher Belohnung als Strafe zu verdienen, da es doch gewiß nicht Unrecht sei, Kirchengüter zu veräußern, wenn damit größerer Gewinn erreicht werden könne. Aber trotz dieser Rechtfertigung wurden die Besorgnisse der anleihenden Mönche erfüllt. In der Matrikel des Klosters, die etwa 70 – 80 Jahr später abgefaßt wurde, findet sich bei der Mittheilung der über diese Angelegenheit sprechenden Urkunde in der Ueberschrift derselben eine strenge tadelnde Notiz. Diese Urkunde nun, in welcher die Klosterherren ihre Verpflichtung gegen die Testamentsexecutoren des Dekans Godfridus aussprechen, wurde am Sonntage Reminiscere 1325 in Colberg im Wohnhause des Johannes Stekelingh aufgenommen.[263]) Unter den Zeugen, deren Namen aufgeführt werden, finden wir Canoniker des Domcapitels und Rathsherren von Colberg und unter letzteren Glieder adeliger und patricischer Familien, die sich um die Stadt Verdienste erworben, z. B. Johannes Holk, Hermannus de Damyz, Tidemannus de Brunswick.

Mit dieser Anleihe waren nun aber die Geldverlegenheiten des Klosters noch nicht überwunden. Die gehofften 80 Mark Einkünfte von Bussyn und Neverow hatten wenigstens für das nächste Jahr noch keineswegs die Bedürfnisse gedeckt. Abt Heinrich mußte in der Sommerzeit des Jahres 1326 wieder zum Leihen ausgehen. Er bedurfte Geld, um es zum Nutzen des Convents zu verwenden; in welcher Weise, wird uns nicht näher beschrieben. Da die begehrte Summe geringer war als im vorigen Jahre, nur 26 Mark, so war sie näher zu erhalten. In Uznam lebte ein Bürger Johannes von Swyna. Dieser hatte das Geld vorräthig und war mit seiner Gattin darüber einverstanden, den frommen Vätern von Pudglowe aus ihrer Noth zu helfen. Für diese 26 Mark Capital, die in laufenden Pfennigen gezahlt wurden, sollte nun das Kloster jährlich 2 Mark bleibende Rente geben. Johannes von Swyna aber und seine Gattin wollten diese 2 Mark nicht selbst empfangen; sondern beide bestimmten diese Einnahme für sich und ihre Erben zum Heil ihrer Seelen für fromme

Abt Heinrich macht eine Anleihe in Uznam 1326.

Zwecke. Sie sollten verwandt werden für Wein und Oblaten in der Parochial-Kirche zu Uznam. Und zwar sollten diese heiligen Bedürfnisse nicht von den Kirchgeschworenen von Uznam besorgt werden, sondern vom Pleban. Dieser also sollte der Empfänger der 2 Mark Rente sein. Es kam darauf an, daß ihm diese zu frommen Zwecken bestimmte Einnahme vom Kloster gesichert wurde. Dazu bot sich eine Gelegenheit durch eine Hebung, die das Kloster aus der Büchse (pyxis) der Rathsherrn von Uznam, d. h. also aus der Stadtkasse jährlich zu entnehmen hatte. Wir können über die Entstehung dieser Hebung, die jährlich 10 Mark betrug, nur die Auskunft geben, die uns die Klostermatrikel bei der allgemeinen Uebersicht des Klostereigenthums[264] an die Hand giebt und die damals wohl mehr als bloße Vermuthung war. Schon in der ersten unser Kloster betreffenden Urkunde vom Jahr 1159 war demselben die Taberne vor der Burg Uznam verliehen. In der Bestätigung des Bischofs Conrad I. von 1168 waren bereits 10 Mark von der Taberne dem Kloster ausgesetzt; und diese 10 Mark ziehen sich dann eine Zeit lang fort, obwohl sie in den letzten allgemeinen Privilegien nicht mehr auftreten. Dieselben 10 Mark, so meint die Matrikel, seien diejenigen, welche nun aus der Büchse der Rathsherrn von Uznam zu zahlen waren. Es wäre dann anzunehmen, daß der Krug in die Hände der Stadtverwaltung übergegangen war. Allerdings konnte darüber zu der Zeit, wo die Matrikel abgefaßt wurde, noch Gewißheit erlangt werden. Der Termin, an welchem der Pleban von Uznam die 2 Mark, die Gabe des Johannes von Swyna, aus der Stadtbüchse in Empfang nehmen sollte, war der Tag nach dem Fest des heil. Martin des Bischofs, also der 12. November eines jeden Jahres. Die Urkunde, in welcher dieses ganze einigermaßen verwickelte Verhältniß auseinander gesetzt wurde, und welche zugleich als Schuldschein für Johann von Swyna, als Schenkungsdocument für die Pfarrkirche von Uznam und endlich noch als Anerkennung der ganzen Anordnung von Seiten des Rathes von Uznam dienen sollte, wurde am S. Petri und Pauls Tage (29. Juni) des Jahres 1326 in Uznam aufgenommen.[265] Sie wurde den verschiedenartigen Zwecken gemäß nicht bloß mit den Klostersiegeln versehen, sondern auch mit dem Siegel des Raths von Uznam bedruckt, wie denn auch an diesen das Ansuchen gestellt war, das ganze Abkommen in seinen eigenen Stadtbüchern (in suis codicibus) zu vermerken. Wir merken aus dieser Urkunde noch besonders an, daß das Institut der Kirch-Geschworenen (jurati ecclesiae) als einer unmittelbar über den einzelnen Kirchen stehenden Gemeindebehörde, die fürsorgend über den Cultus zu wachen hatte, hier zuerst in unseren Klosternachrichten erwähnt wird.

Wartislaw IV. stirbt. Bogislaw V., Barnim IV. u. Wartislaw V. 1326.

In demselben Jahr 1326 traten bedeutende Veränderungen in der politischen Lage des Landes ein. Am 1. August des Jahres starb der thatkräftige Wartislaw IV., der Landesherr auch unseres Klosters.

Ihm folgten seine unmündigen Söhne Bogislav V. und Barnim IV. und der im November 1326 nachgeborene Wartislaw V.[266] In der Geschichte des Bisthums Camin tritt nach dieser Zeit wieder genügende Klarheit ein. Im Jahr 1330 finden wir den bischöflichen Stuhl von Friedrich von Eikstaedt eingenommen. Derselbe tritt alsbald auch in unserer Klostergeschichte handelnd auf.

Friedrich von Eikstädt, Bischof v. Camin 1330.

Wir haben früher gesehen, daß auf die Fürbitte des Bischofs Conrad der Herzog Otto von Stettin dem Kloster das Patronatsrecht der Kirche zu Warp im Jahr 1320 zurückgegeben hatte. Damals hatte das Kloster nur die Verpflichtung übernommen, den damaligen von ihm nicht eingesetzten Pleban Gerhardus bis an seinen Tod in dem Besitz des Plebanats zu belassen. Noch zu Conrad's Lebzeiten, also vor dem Jahr 1324, war sein Tod erfolgt und unser Kloster hatte noch unter dem genannten Bischof einen von seinen Canonikern Namens Albertus als Pleban in Warpa eingesetzt; Conrad hatte ihn bestättigt. Vorher waren aber schon Aenderungen in den Parochial-Verhältnissen von Warpa eingetreten, die hier nachträglich berührt werden müssen. Schon unter Bischof Heinrich Wacholt nehmlich waren in dem ohne Zweifel sehr ausgedehnten Kirchspiel zwei neue Kirchen entstanden. Zwei dort ansässige Ritter, die beiden Brüder Nicolaus und Bernardus de palude (Bröker) hatten sie in den Dörfern Lukow und Rike (jetzt Lukow und Rieth) als Filialkirchen der Mutterkirche in Warp gegründet. Bei jeder dieser neugegründeten Kirchen[267] war ein Pleban angestellt unter Genehmigung des damaligen Plebans von Warpa, der Dominicus genannt wird. Diesem Pleban von Warpa war damals von den neu eingesetzten Plebanen eine Entschädigung für seine Einnahmeverluste ausbedungen worden; er sollte jährlich am Martinstage von ihnen 24 Schillinge (solidos) erhalten. Dies Verhältniß hatte nun bis ins Jahr 1331 fortgedauert. Da war die über dieses Abkommen aufgenommene Urkunde schadhaft geworden und der nunmehrige Pleban von Warp, der schon erwähnte Albertus, hatte sich an den neuen Bischof Fridericus gewandt, um von ihm eine Bestättigung der ihm zustehenden Einnahmen zu erlangen. Bischof Friedrich gab diese Bestättigung bereitwillig. Zugleich ertheilte er eine andere Zusicherung, die uns einigermaaßen dunkel bleibt. Er bestättigte nehmlich dem Albertus seine von Conrad genehmigte Wahl zum Seelsorger von Warpa und gab ihm das Versprechen, daß er ihn bei seinen Lebzeiten von der Verwaltung an der genannten Kirche nicht entfernen wolle, wofern er nicht freiwillig dieselbe niederlege. Wenn nehmlich dem Kloster das Patronatsrecht zustand, so ist es schwer, die Berechtigung herauszufinden, vermöge deren der Bischof den Priester ohne Weiteres aus seinem Amte entlassen konnte. Freilich konnten persönliche Umstände des Plebans diese Möglichkeit darbieten; auch ist es denkbar, daß die Unruhe und Unsicherheit der ganzen Zeit den Albertus zur Vorsicht trieb. Oder war etwa in den Patronats-

Anordnungen im Kirchspiel Warpa 1331.

Verhältnissen eine Aenderung eingetreten? Die Urkunde über diese Angelegenheit wurde im Jahr 1331 am Tage nach Maria Magdalena (23. Juli) in Stettin aufgenommen.[268)]

Der See Smolne und die Fischerei im „lassanschen Water" bestätigt 1334.

Im Jahr 1315 hatte das Kloster von den beiden Brüderpaaren Arnoldus und Detlevus Bugghenhagen und Henningus und Arnoldus Colner den Smollensee gekauft und die Freiheit erworben, im „lassanschen Water" fischen zu dürfen. Der erste von den Verkäufern, Arnold Bugghenhagen, war gestorben und es mochten dem Kloster Anfechtungen wegen dieses ihm gewiß so werthen Besitzes drohen. Deuten wir die Ueberschrift der zu erwähnenden Urkunde in der Matrikel richtig, so war namentlich die Fischerei-Gerechtigkeit im lassanschen Wasser bedroht. Das Kloster suchte eine Versicherung bei Wartislaws IV. Wittwe Elisabeth, welche die Regierung für ihre unmündigen Söhne über das Herzogthum Wolgast führte. Die Fürstin erklärte im Schloß zu Wolgast in Gegenwart mehrerer Zeugen, daß sie den Kaufbrief gesehen und verlesen gehört habe, und ließ darüber am Tage vor Epiphanias im Jahr 1334 (5. Januar) durch den Notarius Johannes Splith eine Urkunde aufnehmen.[269)] Diese Erklärung der Fürstin muß den Herren von Pudglowe genügt haben. Sie enthielt ja auch allerdings die Zusicherung des landesherrlichen Schutzes für den Fall, daß dem Kloster Unrecht gethan wurde.

Die Kirche zu Mellentin erhält einen eigenen Priester 1336.

In eine mehr geistliche Angelegenheit führt uns eine um einige Jahre jüngere Urkunde hinein. In dem freundlichen Dorfe Mellentin, das dem Geschlechte Nyenkerken angehörte, war eine Kirche entstanden, wahrscheinlich durch die Besitzer vor nicht gar langer Zeit gegründet. Vielleicht ist die jetzige, mit manchem Alterthum ausgestattete Kirche des Dorfes wenigstens zum Theil noch der alte Bau. Die Seelsorge von Mellentin war vorher und jedenfalls auch noch, als das Dorf schon die eigene Kirche besaß, von Uznam aus versehen worden; der Pleban von Uznam war zugleich Priester von Mellentin gewesen. Es stellte sich indeß das Bedürfniß heraus, für Mellentin einen eigenen Priester zu haben. Die Besitzer des Dorfes, Rodolfus und Arnoldus Nyenkerken, drängten dazu. Außerdem forderten sie auch das Patronats-Recht ihrer Kirche für sich allein. Auf der anderen Seite wollte das Kloster dieses Recht in Anspruch nehmen. Stützten sich die Nyenkerken auf die von ihnen geschehene Gründung der Kirche, so gaben wohl die Herren von Pudglowe sehr viel auf die bisherige Observanz, daß die Kirche zu Mellentin von dem dem Kloster angehörigen Pleban von Uznam versorgt worden war. Der Streit mag eine Zeit lang gewährt haben. Endlich wurde er durch die Vermittelung vieler ehrenwerther Männer geschlichtet. Es wurde ein Vergleich geschlossen und zwar in folgender Art: Für jetzt sollten Abt und Convent den neuen Priester für Mellentin bestellen. Wenn aber derselbe versterben oder die Kirche auf irgend eine Weise vacant werden würde, dann sollten für immer der Ritter Rodolfus und der Knappe Arnoldus

Nyenkerken und ihre Nachfolger und Erben, so weit sie zur Zeit das Dorf besitzen würden, dem Kloster eine geeignete Person in Vorschlag bringen, die dann weiterhin von dem Kloster dem Bischof von Camin zur Bestättigung präsentirt werden würde. Ein vom Convent angestellter Ordensbruder hätte nach dem Privilegium Gregor's IX. vom Jahr 1328 der Präsentation beim Bischof nicht bedurft. Aber anders war es mit einem Priester, der von weltlichen Patronen bestellt wurde und der dann doch wohl kein Canoniker war. Außer dieser Wahlfrage war nun aber noch in Angelegenheiten des Einkommens eine Regulirung erforderlich. Der Pleban von Uznam verlor natürlich an Einnahme durch die Anstellung eines besonderen Priesters in Mellentin. Das Kloster war nicht geneigt, seinen Pleban diesen Verlust ohne Weiteres tragen zu lassen. Es wurde demnach festgestellt, daß der Priester (rector) von Mellentin der Parochialkirche vou Uznam zur Entschädigung jährlich am Michaelisfeste ohne allen Widerspruch 6 Mark zahlen solle. Die Herren von Nyenkerken verstanden sich für ihre eigenen Personen und im Namen ihrer Nachfolger dazu, zur Eintreibung dieser Zahlung zu jeder Zeit behülflich zu sein. Dagegen versicherten denn Abt und Convent, daß es nichtig sein solle, wenn durch sie selbst in anderer Weise, als vorher beschrieben, ein Priester in Mellentin würde bestellt werden. So war denn also diese kirchliche Angelegenheit ausgeglichen. Die Zahl der Parochialkirchen auf unserer Insel war um eine vermehrt. In Mellentin selbst, der Burg der Nyenkerken, wie wir vermuthen können, war die letzte Verhandlung in dieser Sache abgeschlossen worden. Dort wurde auch die Urkunde aufgenommen, in welcher Abt und Convent von Pudglowe die neue Einrichtung darlegten. Der Tag, an welchem dies geschah, war der Tag vor Allerheiligen (in vigilia omnium sanctorum), der 31. October im Jahr 1336. Mit dem Allerheiligenfeste trat also der neu erwählte und noch vom Kloster bestellte Priester von Mellentin, Johannes, der unter den Zeugen der Urkunde vorkommt und als Capellanus bezeichnet wird, sein Amt in der neuen Kirche an. Dieser Tag wäre dann auch der Gedächtnißtag für die Gründung der Kirchen-Organisation von Mellentin. Von allen Seiten wurde die aufgenommene Urkunde[270)] bestättigt. Nicht bloß Abt und Convent und die beiden Nyenkerken hängten ihre Siegel an dieselbe, sondern auch zwei Herren aus dem Rath von Tanglim, der Proconsul Hinricus Parchim und der Consul Johannes Ritzeke, die also jedenfalls die Verhandlung persönlich hatten zum Abschluß bringen helfen.

Außer der Hauptsache bleibt die genannte Urkunde noch in einigen Nebendingen wichtig. Wir erfahren den Namen eines neuen Abtes. Es ist Conradus. Ob er der unmittelbare Nachfolger des Abt Conradus durch schwere Geldverlegenheiten so hart bedrängten Hinricus gewesen sei, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Nächstdem werden uns außer dem neuen Priester von Mellentin noch zwei Zeugen angeführt,

Priester von Zirchowe und Zwyna. die nicht zu übersehen sind, zwei Landpriester von der Insel, Gherardus, Pleban von Zirchowe, und Hartwicus, Pleban von Zwyna. Jedenfalls ist der Ort Zwyna das alte West-Swine, der Mutterort von Swinemünde.271)

Anerkennung der Uznamschen Schuld 1336. Auffallend ist es, daß die erst im Jahr 1326 abgeschlossene Urkunde über die Anleihe, die Abt Hinricus bei dem Bürger Johannes de Swyna in Uznam gemacht hatte, in deren Verfolg der Pleban von Uznam jährlich 2 Mark aus der Stadtkasse zu Uznam in Empfang zu nehmen hatte, schon im Jahr 1336 dem Abt Conrad und dem Convent von Pudglowe zur Bestättigung vorgelegt wird. Vielleicht wollte man von dem neuen Abt auch eine neue Versicherung, die übrigens derselbe sammt dem Prior Petrus und dem Cellarius Hermannus ohne alle Einschränkung ertheilte.272)

Abt Hermannus 1337. Abt Conradus kann übrigens diese Bestättigung nicht lange überlebt haben. Schon in den ersten Tagen des folgenden Jahres finden wir einen anderen Abt an der Spitze unseres Klosters, den Hermannus, vielleicht denselben Hermannus, der in der zuletzt besprochenen Urkunde als Cellarius bezeichnet wird. Der neue Abt beginnt seine Verwaltung mit einem für das Kloster keineswegs vortheilhaften Act. Der Wohlstand des Klosters war schon seit längerer Zeit im Rückwärtsgehen begriffen und es ist erklärlich, wenn unter solchen Umständen die Schwäche und Hülflosigkeit des geistlichen Stiftes von den Nachbaren benutzt wurde, um demselben solche Besitzungen abzuringen, die ihnen günstig gelegen waren. Zu den Grenznachbaren Abtretung eines ansehnlichen Wasser- und Landgebietes an die Stadt Tanglim 1337. der Abtei gehörte auch die Stadt Anclam. Wir haben uns an die Schenkung zu erinnern, durch welche Barnim im Jahre 1267 dem Kloster das Wassergebiet von Monechow und Zecherin und ein ansehnliches Stück Wiesen-, Bruch- und Waldland auf der Festlandsseite zugeeignet hatte. Waren die einzelnen Bestimmungen vielleicht auch ungenau, so war doch die Schenkung im Ganzen über allen Zweifel erhaben; das Kloster hatte nach seinen Briefen ein unbestreitbares Eigenthum in den bezeichneten Land- und Wasser-Gebieten. Unter diesen Umständen wundern wir uns, wenn wir vernehmen, daß sowohl über den Landstrich gegenüber von Monechow, als auch über das uralte Klosterwasser in den beiden Lutenzaseen, die auch Moneketoch hießen, zwischen dem Rath und der Stadt-Gemeinde von Tanglim einerseits und dem Kloster andererseits ein Streit entstehen konnte. Wir können keinen Rechtsgrund finden, der bei diesem Streite der Stadt Anclam zur Seite gestanden hätte. Noch mehr aber wundern wir uns, wenn wir sehen, daß dieser Streit vom Abt Hermann freiwillig in der Art beigelegt wurde, daß das Kloster die in der That weitgreifenden Ansprüche der Stadt Anclam vollständig genehmigte. Mit dem Abt war der Prior Petrus und der ganze Convent vollständig einverstanden. Zunächst wurden von Seiten des Klosters die Scheide zwischen den Dörfern Roghezowe (Regezow) und

Zecherin, der Uferstrich gegen Zecherin, die Strömungen, hinter denen die beiden Moneketoch-Seen liegen, bis zur neuen Fähre (bei Klotzow) stromabwärts als Gränzlinie zugestanden.[273] Damit ging das ganze Wassergebiet, welches von dieser Gränzlinie nach dem Festlande zu lag und welches die beiden Lutenza- oder Moneketoch-Seen enthielt, für das Kloster verloren und fiel der Stadt zu. Der alte 200jährige Besitz wurde so leicht dahin gegeben. Die Klosterherren sprachen mit einer seltsamen Naivetät diese Entäußerung aus. „In den Seen," so erklärten sie, „welche Monniketoch genannt werden, mit Allem, was dazu gehört an Fischereien und Garnzügen, haben wir kein Recht und Eigenthum, da das Alles über unsre Gränze hinausgeht." Es blieb nicht bei diesem Verlust. Wir werden weiter nach Osten zu dem Dorfe Mönchow geführt. Schon früher war wenigstens ein Theil von Mönchow von Seiten des Klosters veräußert worden. Wir haben Ursache zu vermuthen, daß später das ganze Dorf aus den Händen des Klosters und zwar in den Besitz der Stadt Anclam gerathen war. Abt Hermannus und seine Genossen erklärten nun, daß das Gebiet des Dorfes Monichowe, welches sich bis in die Mitte des Flusses Peene erstreckte, der Stadt Tanglim zugehöre. Außerdem aber gehöre auch alles Andere jenseits der genannten Ströme Gelegene, nehmlich Holzungen, Wiesen, Weiden, Brücher (Torfmoore) eben dahin, nehmlich zum Eigenthum des Raths und der Gemeinde von Tanglim; und das Kloster könne weder unmittelbar noch mittelbar, weder für jetzt noch in Zukunft etwas von diesen Grundstücken für sich in Anspruch nehmen, noch den Rath und die Gemeinde von Tanglim in dem ruhigen Besitz der genannten Güter hindern. Das waren denn nun also Tausende von Morgen, die mit diesen Worten dem Kloster entfremdet wurden. Man kann in der That kaum mit größerer Leichtigkeit seines Eigenthums sich entledigen, als es hier die Herren von Pudglowe zu Gunsten der Stadt Tanglim thaten. Konnten wir vorher bei dem Darangeben der Gewässer gegenüber von Zecherin auch nicht einen Rechtsgrund ahnen, der das Kloster in seinem Verfahren bestimmen mochte, so läßt sich freilich hier wenigstens ein äußerlicher Vorwand, womit man die Entäußerung der Festlandsgrundstücke zudecken mochte, vermuthen. Man mochte jene ansehnliche Wald- und Bruchfläche als eine Zugabe zu dem verkauften Monechow ansehen, freilich eine Zugabe, die den eigentlichen Gegenstand des Verkaufs an Werth und an Größe bedeutend übertraf. Aber das Kloster wollte doch nicht allzu willig Alles hingeben. Es machte Reservate. Bei Zecherin lag ein Fischwehr, zu dem alten Klosterdorfe von jeher gehörig. In dem Gebrauch desselben sollten Rath und Gemeinde von Tanglim so großmüthig sein, das Kloster nicht zu hindern. Außerdem hielten es die Herren von Pudglowe für billig, daß der Rath von Tanglim den Kloster-Unterthanen und den Bewohnern der Klosterdörfer, wenn dieselben

Torf (Rasentorf, wie er noch jetzt häufig gestochen wird — caespites) bedürfen möchten, denselben stets, natürlich bei klingender Bezahlung, ohne Widerspruch überließe, aber zu geringeren Preisen als Anderen; und die Rathsherrn zeigten sich allerdings Angesichts des großen Besitzzuwachses, den sie vom Kloster so eben empfangen hatten, geneigt, dies getreulich zu versprechen. Damit war die Sache abgethan. Das Kloster hatte einen ansehnlichen Besitz, mit dem es einst durch fürstliche Huld bedacht worden war, aus den Händen gegeben und die Stadt Anclam freute sich einer ansehnlichen Erweiterung ihres Besitzes. Noch jetzt gehört jene Landstrecke am Smerleke Bach mit ihren Forsten und Torfgräbereien der Stadt an. An die alten Herren, die Brüder von Pudglowe, erinnert weiter nichts als die Parochial-Angehörigkeit zu der Kirche von Mönchow, die noch jetzt auf jener Fläche ruht. Als Abt Hermann das verhängnißvolle Document[274] am Tage nach Epiphanias (7. Januar) im Jahr 1337 in Anclam selbst ausstellte, auch zu größerer Versicherung sein und des Convents Siegel anhängte, erklärte er noch am Schlusse, daß nun aller Streit zwischen dem Kloster und dem Rath und der Bürgerschaft von Tanglim abgethan sei. In der That hatte er dazu ein sehr wirksames Mittel gewählt. So kann man leicht eines Streites ledig werden. Priester von Tanglim und dem Kloster Stolp waren als Zeugen bei dem Abschluß der Sache zugegen.

Unverkennbar ruht auf dieser ganzen Angelegenheit ein schwer zu durchdringendes Dunkel. Wenn auch der Geschichtschreiber von Anclam, Stavenhagen, der Ansicht ist, daß seine Stadt bei diesem Handel sich in vollem Recht befunden habe,[275] so bleibt er doch den Beweis dafür schuldig und meint zuletzt, die alten Briefe, aus denen dieses Recht hervorgegangen, möchten verloren gegangen sein. Aber auf solche alten Briefe, die für Anclam gesprochen, ist in den Urkunden des Abts Hermann auf keine Weise hingedeutet; dagegen steht das Besitzrecht des Klosters ohne allen Widerspruch urkundlich fest. Wir können kaum anders vermuthen, als daß ein dunkler Zwang, der in Umständen lag, die wir nicht kennen, das Kloster geneigt machte, den ungestümen Forderungen der Stadt nachzugeben. Einen gemeinen Verrath an dem Klostergut bei dem derzeitigen Kloster-Personal anzunehmen, dazu können wir uns, namentlich in Betracht der später noch hervortretenden Umstände, nicht verstehen. Ohne Zweifel haben wir auch die Schwäche der Landesregierung in jener Zeit, bei welcher kein Recht zu finden sein mochte, mit in Anschlag zu bringen.

Die Wiedererwerbung von Monechow wird gewährleistet 1337.

Wie wir gesehen, war das Areal von Monechow, wenigstens seinem Hauptbestandtheile nach schon im Jahre 1307 an einen Bürger von Anclam veräußert worden; auch in dem Privilegium von 1317 wird dem Kloster nur die Kirche von Monechow zugesprochen. Im Laufe des Jahres 1337 scheint es nun dem Abt Hermann und

seinem Convent schwer aufs Gewissen gefallen zu sein, daß des Klosters Güter so reichlich in andere Hände übergingen und daß es überhaupt mit der Wohlhabenheit des Klosters so entschieden rückwärts ging. Da sollte denn wenigstens für die Zukunft noch die Aussicht offen gehalten werden, das verloren Gegangene wieder zu gewinnen. Somit wurde rücksichtlich des verkauften Monechow beim Rath in Anclam eine Bescheinigung nachgesucht, daß dem Rückkauf durch das Kloster in späterer Zeit nichts entgegen stehen sollte. Der Rath war zu einer solchen Gewährung bereit. Am Tage des heil. Dionysius (9. October) des Jahres 1337 wurde die genannte Erklärung gegeben des Inhalts, daß Mönchow für 800 Mark, wofür es verkauft sei, vom Kloster wieder erworben werden könne.[276)]

Wir werden nach diesen Vorgängen in allgemeine Ordens- angelegenheiten hineingeführt. Des im Jahre 1309 vom Papst Clemens V. dem Prämonstratenser Orden ertheilten allgemeinen Privilegii ist oben Erwähnung gethan. Das ausgedehntere Privilegium Urbans IV. von 1261 war dadurch nicht vergessen gemacht worden und wir können vermuthen, daß grade unser Kloster eine Erneuerung desselben anregte, vielleicht, um damit eine Handhabe zu gewinnen, durch welche dem sichtlichen Herabkommen gesteuert werden möchte. Die Art und Weise, wie man sowohl von Seiten des Ordens als auch von Seiten der päpstlichen Curie verfuhr, ist eigenthümlich. Es wurde der Generalprocurator des Prämonstratenser Ordens in Avignon, damals Bruder Johannes de Roheto, als Vermittler gebraucht. Dieser wendete sich 1339 an einen Beamten der päpstlichen Curie, den Stephanus, legte ihm das Original Urbans IV. vor und bat ihn um Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift. Stephanus ließ dieselbe durch den Notar Petrus zu Stande bringen und versah sie in Gegenwart zweier anderer Notare im apostolischen Pallast zu Avignon mit seinem Zeugniß und der Erklärung, daß diese Abschrift die volle Geltung des Originals haben solle, am 8. Februar 1339, dem 5. Jahr des Pontificats Benedict's XII.[277)] So erhielt der Orden ein vollkommen gültiges Document, ohne daß der Papst selbst sich dabei betheiligte. Es war wahrscheinlich die in Avignon gefertigte Abschrift selbst und nicht wiederum eine Abschrift derselben, die sich im Kloster zu Pudglowe befand und dem Texte der Matrikel zu Grunde gelegt wurde. In den drangvollen Verhältnissen jener Zeit konnte manche Lage eintreten, in welcher der neu gewonnene Schutzbrief heilsam war.

Das Privilegium Urbans IV. erneuert 1339.

Schon im Jahr 1342 tritt uns ein Zeugniß entgegen, das von einer neuen Bedrängniß des Klosters Nachricht giebt. Auch die nächste Nachbarin des Klosters, die Stadt Uznam, hatte sich Eingriffe in das Klostereigenthum erlaubt. Wenigstens spricht für diese Thatsache der Umstand, daß der Rath von Uznam sich bewogen fand, eine urkundliche Versicherung auszustellen, in welcher fast nur Concessionen für

Streit mit der Stadt Uznam beigelegt 1342

das Kloster enthalten sind. Durch diese Versicherung sollte ein langer Streit (discordia jam dudum habita) beigelegt werden. Als Bogislav 1298 der Stadt Uznam das Stadtrecht verliehen hatte, waren die Gränzen des Stadtgebietes festgestellt worden. Aber diese Bestimmungen hatten nicht ausgereicht. Wenigstens waren sie für die Nordwestseite des Stadtgebietes ungenau gewesen. Im Jahre 1342 wurden nun folgende Gränzbestimmungen vereinbart, die allerdings für die heutigen Leser noch der Undeutlichkeiten genug enthalten. Die Gränzlinie ging aus von „dem Gewässer der Peene" und richtete sich von da auf den „Blene-Graben", unter welchem wir wohl den Graben zu verstehen haben, der von Usedom aus noch jetzt in nördlicher Richtung in das breite seeartige Wasser hineinführt, welches noch heute die Blene heißt. Dieser Blene-See bildet dann einen neuen Ausgangspunkt für die Gränzlinie, die sich nun auf das Land wirft und zwar „zu dem Berge, der dem Bächlein, wo die drei Steine liegen, am nächsten ist". Von dem letzten Steine geht der Gränzzug über das Bruch und den Weg bis zu dem Hügel, wo die Gränze zwischen der Stadt und dem Dorfe Suckow anfängt. Der bezeichnete Weg kann wohl kaum ein anderer sein, als derjenige, welcher von der Stadt durch die Forst noch jetzt nach dem Dorfe Suckow führt. Die Gränzlinie wird nicht weiter fortgeführt. Das streitige Gebiet hat sich also nur bis hierher ausgedehnt. Doch erkannte man das Bedürfniß, zu dieser Gränzbestimmung noch andere Festsetzungen hinzuzufügen, die uns jetzt aber dunkel bleiben. Außer diesen Gränzerörterungen wurde noch über die Nutznießung des Blene-Sees und des Grabens, über den Fischfang und über die Gerichtsbarkeit verfügt und endlich ein förmliches Bündniß zwischen dem Kloster und der Stadt geschlossen, das allen Streitigkeiten für die Folgezeit vorbeugen sollte. Ohne Zweifel wurde dieses Abkommen in Uznam abgeschlossen, wo sicherlich auch der Rath der Stadt in Gegenwart einiger benachbarter Ritter[278] und Knappen aus den Geschlechtern der Swerin, Lepel und Anderer am Sonntage Quasimodogeniti in der Octave des Osterfestes (7. April) im Jahr 1342 die besprochene Urkunde[279] ausstellte.

Es tritt nun ein Zwischenraum von 18 Jahren ein, in welchem wir von unserem Kloster nichts wesentlich Neues vernehmen. Nur eine dürftige Notiz, die erst durch spätere Nachrichten Licht gewinnt,[280] erwähnt eines Briefes des Bürgermeister Hinrik Parchim in Anklam vom Jahr 1358 über einige Hebungen in Poltzin (Pölzin — Pelsin). Mag Manches aus dieser verhältnißmäßig langen Zeit verloren gegangen sein; viel ist gewiß auch gerade nicht geschehen. Das Kloster rang sich durch schwere Zeitumstände hindurch in stiller Verborgenheit, ohne sich zu einer besonderen energischen Thätigkeit zu erheben. Mancher Verlust trat noch wohl ein, der in gezwungener oder freiwillig erwählter Resignation unter den regelmäßigen canonischen Ordens-Obliegenheiten getragen wurde.

Brief über Poltzin 1358.

Das Land und die Fürstenfamilie.

Indeß veränderte sich in der Physiognomie des Landes Mancherlei. Streitigkeiten und Kämpfe mit benachbarten Fürsten hatten schwere Verwirrungen im Gefolge und trugen zur Verarmung der Fürsten und des Landes wie zur Vermehrung der Rechtsunsicherheit wesentlich bei. Auch zwischen den beiden Fürstenthümern Stettin und Wolgast fehlte es nicht an Reibungen. Aus der Stettiner Fürsten-Familie starb Herzog Otto im Jahre 1345 und Barnim III., der Große genannt, eine strebsame, tüchtige Natur, war nun der einzige Inhaber des Stettiner Herzogthums und stand den drei Brüdern des Wolgaster Hauses gegenüber. Zwei Jahre vorher, also 1343 war Bischof Friedrich von Eickstaedt gestorben. Ihm folgte auf dem bischöflichen Stuhl ein Mann von fürstlichem Geschlecht Johann von Sachsen-Lauenburg, dem pommerschen Fürstenhause verwandt. Er hat den Ruhm, in das kirchliche Leben seines Sprengels thatkräftig eingegriffen zu haben. Um dieselbe Zeit gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts traten durch die Fügung des Himmels mancherlei Erweckungsmittel für die Christenheit ein. Seltsame Dinge geschahen am Himmel und auf Erden. Am fühlbarsten wurde die Hand Gottes durch die grauenvolle Pest, den schwarzen Tod, der in der Mitte des Jahrhunderts durch Europa zog. Hinter der Pest her und mitten unter ihren Verwüstungen hielten die Geißler ihren ernsten Bußzug. Sie waren auch in Pommern; und wie anderswo, so wurden sie auch hier verfolgt. Es gehört mit zu diesem allgemeinen Bilde, daß auch die Sicherheit des Landes nach zuverlässigen Nachrichten vielfach gestört wurde; namentlich machten Räuberbanden die Straßen unsicher.

Bischof Johann in Camin 1343.

Zeichen und Heimsuchungen.

Das Geschlecht der Jaczonen erlischt 1359.

Im Jahr 1359 starb auch der letzte männliche Sproß des Jaczonen-Geschlechtes, der letzte Graf von Gützkow. Mit ihm erlosch das Geschlecht, das mit unserem Kloster in so langer Fehde gelebt und den frommen Vätern so manches Herzeleid bereitet hatte. Die Grafschaft Gützkow wurde ein integrirender Theil der pommerschen Lande.

Abt Henricus 1360.

In diesen allgemeinen Rahmen hinein stellt sich nun wieder ein Ereigniß unseres Klosters, das dem Jahre 1360 zufällt. Auf dem Abtsstuhl von Pudglowe saß in dem genannten Jahre der Abt Henricus. Deuten wir eine allerdings sehr verworrene historische Angabe[281] richtig, so führte er den Familiennamen Wittenborgh und hatte die Abtswürde bereits seit 1355 inne. Dem Abt Henricus scheint das Klostergut mehr am Herzen gelegen zu haben als seinem Vorgänger gleichen Namens, der so geneigt war Schulden zu machen. Einen großen Anstoß gab ihm auch die Entfremdung der Gewässer und Ländereien, die unter dem Abt Hermannus an die Stadt Anclam gekommen waren. Er war nicht Willens, das Unrecht, das von dem Kloster allerdings nun schon über 20 Jahre getragen worden war, gutwillig durchgehen zu lassen. Freilich war durch die Urkunde Hermanns eigentlich alles abgemacht worden. Aber die Urkunde schien ihm verdächtig zu sein,

Einigung des Klosters mit der Stadt Anclam 1360

sei es, daß er sie für gefälscht hielt, sei es, daß er glaubte, Hermann und sein Convent seien nicht frei gewesen, als sie abgefaßt wurde. Er nahm demnach die Urkunde als nicht vorhanden an und leitete gegen den Rath von Tanglim wegen unrechtmäßigen Besitzes einen Proceß ein und zwar vor einem geistlichen Gerichtshofe (in foro ecclesiastico). Wahrscheinlich bildete der Bischof von Camin, Johann, die erste Instanz für dieses gerichtliche Verfahren. Aber es wurde doch eine endgültige Entscheidung auf diesem Wege nicht abgewartet. Welches die Beweggründe waren, die den Abt zur Unterbrechung des gerichtlichen Ganges veranlaßten, können wir nicht ermitteln. Genug die ganze Angelegenheit verlief sich wieder in eine gütliche Einigung. In demselben Jahre 1360 befand sich der Bürgermeister von Lübeck, Tydemannus de Warendorpe, der Vorsteher des Gerichtshofes, der eben durch seine Rechtspflege weit und breit im nördlichen Deutschland bekannt war, hier in Pommern. Der Rath von Anclam und das Kloster kamen dahin überein, ihm den ganzen Handel vorzutragen, ihn zum Schiedsrichter zu ernennen und die von ihm zu gebende Entscheidung anzunehmen. Tydemann ging auf den Antrag ein. Allerdings stand der Bürgermeister von Lübeck einer städtischen Gemeinde näher als einem Kloster. Er entschied auch, daß die Stadt Anclam in dem Besitz der Gewässer und Ländereien, wie er in der Urkunde Hermanns von 1337 festgestellt war, bleiben müsse. Sonderbar ist der Hauptgrund, den Tydemann für seine Entscheidung anführte. Er sagte, die Stadt Anclam sei von Alters her von den Fürsten so fundirt worden; und doch scheinen die urkundlichen Beweise für diese Behauptung gefehlt zu haben. Lagen aber solche Briefe zu Gunsten der Stadt Anclam vor, so standen ihnen wenigstens die klaren und deutlichen Urkunden des Klosters und der vieljährige unangefochtene Besitz desselben entgegen. Aber der Bürgermeister von Lübeck entschied nun einmal so, und das Kloster war wieder mit dieser Erklärung zufrieden; ja es versprach, um der Stadt Anclam alle irgend zu wünschende Rechtssicherheit zu gewähren, auch noch die Bestättigung des Hauptes des Prämonstratenser Ordens, des Abts von Prämonstratum, zu beschaffen. Ausdrücklich wurde auch bestimmt, daß alle fürstlichen Privilegien und päpstlichen Confirmationen über die in Rede stehenden Besitzungen, die sich im Kloster vorfinden möchten, als nichtig und kraftlos angesehen werden sollten. Dagegen zahlte die Stadt Anclam für die ordnungsmäßige Beobachtung des festgestellten Vergleichs an das Kloster 300 Mark sundische Pfennige. So war denn also diese Angelegenheit zum zweiten Male zum Nachtheil des Klosters abgethan und zwar nun definitiv abgethan. Abt Henricus in Gemeinschaft mit dem Prior Johannes und im Namen des ganzen Convents von Pudglowe stellte eine Urkunde aus,[282] in welche sie Abt Hermanns Erklärung als Transsumt aufnahmen, am Freitag nach Mariä Himmelfahrt (feria sexta infra octavas assumptionis

Marie), am 21. August in Gegenwart mehrerer Zeugen in Pudglowe selbst. Ja es geschah noch mehr; auch Johannes, der Abt von Prämonstratum, bestättigte das ganze Abkommen.[283] Die ganze Sache bleibt immer dunkel und räthselhaft und wir können hier nur auf Dasjenige hinweisen, was oben bereits über das erste Stadium der Angelegenheit gesagt worden ist. Ein neuer Fingerzeig zur Erklärung des so seltsamen Ausganges wird uns hier durch die Erwähnung der 300 Mark gegeben, welche die Stadt Anclam an das Kloster zahlte, um für die Zukunft Ruhe zu haben. Es liegt nahe, diese Summe als ein Ausgleichungsmittel anzusehen, das angewandt wurde, um die etwa vorgekommenen Rechtsverletzungen zuzudecken. Wir bemerken noch, daß in der Urkunde über diese Sache statt des bisher gebräuchlichen Namens monasterium Uznamense der Name monasterium Pudglowe zum ersten Male für unser Kloster vorkommt.

Der Name unseres Abtes Henricus ist noch zu entziffern in einer, wie es scheint, absichtlich verwischten Urkunde,[284] die einen Ankauf betrifft, den ein Bürger von Uznam vom Kloster gemacht hatte. Das Jahr dieses Kaufes ist nicht zu ermitteln, und überhaupt nichts weiter festzustellen.

Ehe wir den Abt Henricus verlassen, thun wir noch einer Sache Erwähnung, die füglich nicht übergangen werden kann, obwohl dafür, daß sie gerade hierher gehört, keine Gewähr gegeben werden kann. Ein Mönch von Lüneburg, der Bruder Hermannus, fand eine Zuflucht im Kloster Pudglowe. Ein päpstliches Interdict hatte nehmlich das Lüneburgische Land getroffen und der Mönch hatte also dasselbe verlassen müssen. In unserem Kloster unter dem Schutze des Abtes Heinrich beschäftigte er sich mit literarischen Arbeiten. Er stellte statistische Nachrichten über den Prämonstratenser Orden zusammen, machte arithmetische Berechnungen und gab sich namentlich der literarischen Beschäftigung hin, durch welche gerade die Klöster des Mittelalters sich so verdient gemacht haben. Er schrieb ältere theologische Werke ab. Es waren Auszüge aus dem Augustinus, dem Thomas von Aquino und der Postille des Jordanus, die er anfertigte. Nach der uns vorliegenden Angabe vollendete er diese Arbeit am Tage vor S. Peter und Paul im Jahr 1358. Bald darauf scheint er in seine Heimath zurückgekehrt zu sein. Uebrigens blieben seine Arbeiten nicht in unserem Kloster, sondern der fleißige Mönch nahm sie mit nach Lüneburg, von wo auch die Nachricht über die gastliche Aufnahme, die der stille Bruder Hermannus in Pudglowe fand, ausgegangen ist. Wie seine Studien uns eine Seite des klösterlichen Lebens im Mittelalter vor Augen stellen, so gewähren sie uns auch einen Blick in die literarischen Sammlungen unseres Klosters. Denn die Hülfsmittel, die der lüneburgische Mönch für seine Arbeiten gebrauchte, müssen jedenfalls in der Klosterbibliothek zu Pudglowe vorhanden gewesen sein.[285]

Bruder Hermannus aus Lüneburg.

Wartislaw VI und Bogislav VI 1365. Im Jahr 1365 starb von den drei Brüdern des Wolgaster Fürstenhauses der Herzog Barnim IV.; ihm folgten seine beiden Söhne Wartislaw VI. und Bogislav VI., so daß nun die Wolgaster Linie aus vier regierenden Herren bestand, von welchen der älteste Sohn Wartislaws IV., Bogislav V., der eigentliche Landesherr unseres Klosters war.

Einlösungen. Fast möchte es scheinen, als ob von dem siebenten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts an das Kloster in seinen Vermögens-Verhältnissen auf kurze Zeit sich wieder allmählig gehoben habe. Mancher Besitz war bis dahin verloren gegangen; man fing aber nun wieder an, das Verlorene einzulösen und von Neuem dem Kloster zuzuwenden. So scheint im Jahr 1365 das Kloster von der Anclamschen Patricier-Familie Parchim eine Kornhebung aus Zecherin und das verkaufte Poltzin wieder eingelöst zu haben.[286] Zu den Gütern, die in schwerer und gedrückter Zeit aus den Händen des Klosters gegangen waren, gehörte auch das Dorf Ghummelyn. Es scheint im Jahr 1360 an die Lepel, die in jener Zeit zahlreich auf der Insel angesessen waren, verkauft worden zu sein.[287] Einige Jahre später finden wir es, wenigstens zur Hälfte, in den Händen dreier Gebrüder Lepel, des Oldegus, Henneke und Tidericus. Der Erstgenannte war Ritter, die beiden andern Knappen. Im Jahr 1366 bewirkte das Kloster den Rückkauf. Er wurde im Spätherbste des Jahres und zwar am 18. November in freundlicher Weise im Kloster zu Pudglowe abgeschlossen. Die drei Lepel waren zu Gaste bei den ehrwürdigen Vätern und empfingen hier ihre vollständige Bezahlung, über die sie an dem genannten Tage (in profesto sancte Elisabeth vidue) eine Quittung ausstellten. Wie viel sie aber empfangen haben, wird nicht gesagt.[288]

Das halbe Dorf Ghummelin zurückgekauft 1366.

Das Kloster leihet 120 Mrk der vom Rath in Uznam 1368. Wenn nun auch diese Rückkäufe von einem günstigeren Zustande der Klosterfinanzen zu zeugen schienen, so verging doch nur eine kurze Zeit und schwere Geldbedrängnisse waren wieder in die Klostermauern eingekehrt. Wodurch die Kassen leer geworden waren und wozu wieder Geld gebraucht werden sollte, ob die Noth eine wirklich drückende war oder ob es nur an Mitteln fehlte zu einem gemächlicheren Leben der Canoniker, das wissen wir nicht. Aber nach der Erklärung, die die Herren von Pudglowe uns hinterlassen haben, war der Mangel wirklich nicht gering. Man suchte Hülfe. Mehrfach trat der Convent vollständig zusammen; es wurde überlegt, wie die Hülfe geschafft werden könnte. Endlich einigten sich Alle dahin, daß wieder zur Veräußerung eines Klostergutes geschritten werden müsse.[289] Die Wahl hinsichtlich des zu veräußernden Besitzes war wohl bedingt durch die Gelegenheit, die sich dem Kloster zum Gelderwerb darbot. Die Rathsherren von Uznam hatten 120 Mark sundischer Pfennige zum Ausgeben übrig, die den Klosterherren bereit standen. Es war natürlich, daß für diese Summe der Rath von Uznam sich eine Gegengabe ausbat, die ihm zusagte. Von den 10 Mark, die das Kloster

für den alten Krug von Uznam aus der Stadtkasse empfing, waren 2 Mark zum kirchlichen Gebrauch in Uznam selbst bereits weggegeben; 8 Mark waren noch übrig; diese jährlich aus ihrer „Büchse" an das Kloster auszuzahlen mag den Stadtherren lästig genug geworden sein. Auf diese 8 Mark zu verzichten war also die erste Anforderung, die der Rath von Uznam an die Klosterherrn als Bedingung der Anleihe stellte. Man sollte meinen, das wäre genug gewesen für 120 Mark. Der Zins war in der That bei dieser Gegengabe schon mehr als ausreichend. Aber die Rathsherren von Uznam waren noch nicht zufrieden; ihre 120 Mark sollten ihnen mehr einbringen. Zur Hand lag ihnen der See bei Uznam, der ja zum größten Theile dem Kloster angehörte. Auf diesen fielen ihre Blicke und sie hatten in der That das Herz, neben den 8 Mark jährlicher Rente auch noch den See für ihre 120 Mark zu fordern. Und so groß muß die Noth im Kloster gewesen sein, daß man trotz dieser harten Bedingungen dennoch auf das Geschäft einging. So empfingen denn die Herren von Pudglowe ihre 120 Mark sundischer Pfennige und der Rath von Uznam nahm dagegen die jährliche Rente von 8 Mark nebst den Gewässern des alten Klosters, die vorzugsweise in dem See bestanden, mit allem höheren und niederen Recht, Nutzen, Gebrauch, Nutznießung, wie das Kloster den Besitz bisher gehabt hatte. Die 120 Mark wurden, wie die Klosterherren versichern, sofort zum Nutzen des Klosters verwandt. Sie versprachen auch, den Rath von Uznam in dem Genuß der ihm nun überlassenen Einkünfte und Nutznießungen zu schützen, erhielten dagegen von ihm noch die Versicherung, daß sie die dem Rath verkauften Güter durch Rückzahlung der 120 Mark wieder sollten zurückkaufen dürfen ohne allen Widerspruch. Wenn dies geschehen soll, dann haben die Klosterherren vorher und zwar zum Fest Johannis des Täufers dies dem Rath von Uznam mitzutheilen und die Zahlung der 120 Mark am nächstfolgenden Feste des heil. Martin des Bischofs zu leisten. Natürlich war diese Bestimmung über den Rückkauf das Beste bei dem ganzen Handel. Zur Sicherung der Rathsherrn von Uznam stellten die Klosterherren eine Urkunde aus und zwar in Pudglowe am Neujahrstage (ipso die circumcisionis domini) des Jahres 1368.[290] Unter den Zeugen waren auch drei Priester, von denen der eine Johannes von Greves- *Priester in Uznam.*
molen in späterer Zeit uns noch einmal in solcher Weise genannt wird, daß wir vermuthen dürfen, er habe seinen Sitz in Uznam gehabt.

Die bezeichnete Urkunde bringt uns auch Namen unseres Kloster- *Abt Thidericus Bruggowe.*
personals aus dem genannten Jahr. Der damalige Abt war Thidericus Bruggowe; der Prior hieß Matthias, der Supprior Hinricus, der Cellarius Tydericus.

Im Jahre 1368 starb der große Barnim III., der einzige Herr *Das Stettiner Fürstenhaus.*
des Landes Stettin-Pommern. Neben seiner Wittwe Agnes folgten ihm in der Regierung seine drei Söhne Casimir III., Swantibor,

Bogislav VII., von welchen der ritterliche Casimir schon im Jahre 1372 starb.

Das Statut des General-Capitels zu Prämonstratum 1370.

Das Herabkommen unseres Klosters im Laufe des 14. Jahrhunderts ist uns aus dem Bisherigen klar genug geworden. Viele Güter waren aus seinem Besitze gekommen und veräußert. Das Urtheil darüber, ob diese Verarmung mehr als Folge einer drückenden Zeit anzusehen sei oder ob sie durch schlechte und gewissenlose Verwaltung verschuldet gewesen, mußte bisher zurückgehalten werden. Aus dem Jahr 1370 ist uns indeß ein Document aufbewahrt, das uns in diese Verhältnisse tiefer hineinblicken läßt. In dem genannten Jahre war nehmlich in dem Mutterkloster des Ordens, in Prämonstratum, ein General-Capitel des Ordens versammelt. Es war von einem ernsten Geist beseelt. Es hielt sich die Aufgabe, die der Orden ursprünglich gehabt, klar vor Augen und erkannte nicht minder, wie wichtig für diese höheren Zwecke auch der weltliche Besitz und das irdische Gut des Ordens sei. Die Verschleuderung der Ordensbesitzungen muß eine allgemeine Krankheit der Zeit gewesen sein. Das General-Capitel spricht wenigstens ganz allgemein von diesem Uebel und deckt dabei schonungslos das Verderben auf, das in den Orden eingedrungen war. Es würden, so heißt es, Besitzungen, Einkünfte und Präbenden auf Lebenszeit oder doch auf lange Dauer veräußert; in unerlaubter Weise würden Verpflichtungen übernommen; und das liege meistens an den Vorstehern d. h. Aebten oder Präpositen (prelati) oder auch an ihren untergebenen Beamten d. h. Prioren und Supprioren (subditi), die sich wenig um die Zukunft kümmerten, sondern nur darauf dächten, während ihrer Verwaltungszeit Ueberfluß an Geld zu haben. Diese Geldgier können wir uns allerdings nur in Verbindung mit einem weltlichen, üppigen und ungeistlichen Leben denken. Dadurch aber, so fährt das General-Capitel in seiner Darstellung fort, träte der größte Nachtheil sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen ein. Es sei eine unausbleibliche Folge dieser Verschleuderungen, daß die Zahl der Canoniker in den Ordenshöfen in hohem Grade verringert werde; die vorhandenen seien nicht ausreichend, um die im Orden üblichen und pflichtmäßigen Messen zu lesen, und die der Ordensregel gemäße Disciplin höre auf. Die Seelen der Verstorbenen würden der heilsamen geistlichen Hülfe beraubt und die Gottesverehrung werde herunter gebracht zu großem Aergerniß der Welt und zur Gefahr der Seelen, da nicht selten in Folge jener Verkäufe und übernommenen Verpflichtungen die Aebte, Prioren und Pfarrgeistlichen excommunicirt und suspendirt würden (auf Grund rechtlicher Sentenzen, wenn sie ihren übernommenen Verpflichtungen gegen Andere nicht nachkämen). Deshalb verbietet nun das General-Capitel den Verkauf von Grundstücken auf ewige Zeit (alienare perpetuo) wie auch die Veräußerung von Jahrgeldern, Wirthschaftshöfen, Mühlen, Präbenden, Zehnten oder anderen Ein-

künften auf Lebenszeit oder auf mehrere Jahre (ad vitam vel ad plures annos vendere vel obligare), wofern nicht vorher die nöthigen Genehmigungen dazu eingeholt seien. Vorsteher des Ordens (prelati — Aebte und Präpositi), die gegen dieses Verbot fehlen, sollen unmittelbar durch ihre Vergehen auf die Auctorität des General-Capitels entsetzt sein und bleiben und ihre Untergebenen des Gehorsams gegen sie entbunden. Prioren aber und Supprioren und andere Untergebene, sowohl solche, die im Kloster selbst ihren Sitz haben, als auch solche, die auf Pfarren sich befinden, sollen, wenn sie sich den angeführten Vergehungen anschließen, ihres Stimmrechtes verlustig gehen und weder wählen dürfen noch gewählt werden können während ihrer ganzen Lebenszeit. So beschloß das Generalcapitel zu Prämonstratum am 11. October des Jahres 1370. Es war eine ernste Maaßregel gegen die Verschleuderung der Klostergüter. Hinfort waren nur Veräußerungen auf kurze Zeiträume gestattet. Bei der Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit ist es wahrscheinlich, daß sofort den einzelnen Klöstern des Ordens durch Abschriften Nachricht von diesem Beschluß des Generalcapitels gegeben wurde. Das Generalcapitel hatte ja erklärt, es wolle, daß die Prälaten sofort Nachricht von dem Beschluß erhielten. Die meisten Vorsteher der Prämonstratenser Congregationen waren ohne Zweifel bei jener Sitzung zugegen. Sie nahmen dann das Statut mit in ihre Heimath. Auch in unserm Kloster war natürlich der Text des Statutes vorhanden.[291] Es ist auf jeden Fall für sehr wichtig gehalten worden und wir können nicht daran zweifeln, daß es auf eine sorgfältigere Behandlung der Klostergüter alsbald seinen Einfluß geäußert habe, wenngleich die vollständige Umkehr zu der verlangten Strenge erst in einer späteren Zeit eintrat. Wenn nun ferner, wie dies auch das Statut andeutet, das Verschleuderungs-System die geistliche und sittliche Haltung der Ordensbrüder lockern mußte, so können wir auch den umgekehrten Schluß machen, daß durch die Einwirkung des Statuts mit einer ernsten und strengen Oekonomie auch die geistliche Stellung der Congregation einen neuen Aufschwung gewann.

Philipp von Rehberg, Bischof in Camin 1370.

In demselben Jahr 1370, in welchem das Generalcapitel von Prämonstratum den so wichtigen Schritt zur Regeneration des Ordens that, starb auch der fürstliche Bischof Johann von Camin. Ihm folgte Philipp von Rehberg.[292]

Landestheilung.

Zwei Jahre später begab sich ein für das ganze Land und auch für unser Kloster insonderheit wichtiges Ereigniß. Es wurde nehmlich 1372 wiederum eine Landestheilung vorgenommen, die allerdings fast nur das Wolgastische Haus betraf. Wartislaw VI. und Bogislav VI., die Söhne Barnims IV., nahmen den eigentlich Wolgastischen Landesbezirk; sie erhielten das Land westlich von der Swine, also auch die Insel Usedom. So wurden sie die Landesherren unseres Klosters. Der alte Bogislav V. nahm das Land östlich von der Swine,

welches zum Wolgastischen Landestheil gehörte. Wartislaw V., der Freund „der Münniche und Pfaffen," wie ihn Kantzow nennt, behielt sein kleines Gebiet bei Neustettin. Im Herzogthum Stettin-Pommern regierten Swantibor und Bogislaw VII. Kantzow[293] erzählt es als eine ihm zugekommene Tradition, daß unser Abt von Pudglowe und der Adel der Insel mit dieser Landestheilung, so weit sie selbst davon betroffen wurden, nicht zufrieden gewesen seien; sie wären lieber bei dem Lande zu Pommern geblieben, also in den Theil östlich von der Swine hinübergegangen. Die Gründe für diesen Wunsch konnten kaum andere sein, als die persönliche Anhänglichkeit unseres Klosters und der Inselbewohner überhaupt an Bogislav V. Die Opposition gegen die fürstliche Anordnung mag übrigens bedeutend gewesen sein; denn Kantzow redet von Gewaltmaaßregeln, die von den Herzögen gegen die Insel geübt seien und mag davon auch unser Kloster seinen Theil zu tragen bekommen haben. Bogislav V. starb übrigens bereits 1374; ihm folgten seine vier Söhne Casimir IV., Wartislaw VII., Bogislav VIII. und Barnim V. in dem Regiment über den östlichen Antheil des Wolgaster Districts. Casimir starb schon 1377.

Das kirchliche Wesen in Uznam 1375.

Die Reihenfolge unseres Urkundenvorrathes führt uns wieder in den engen Lebenskreis unseres Klosters zurück. Unsere Blicke werden zunächst nach Uznam gelenkt. Manches hat sich hier seit jenem Privilegium Bogislavs IV., durch welches Uznam in die Reihe der deutsch geordneten Städte Pommerns eintrat, geändert. Es ist auch ein vielbewegtes kirchliches Leben eingetreten. Die kleine Kirche von S. Paul in der Nähe der uralten Burg war den neuen Bürgern zu klein geworden. Ein neues Gotteshaus war auf dem Marktplatz der Stadt erbaut worden zu Ehren der heil. Jungfrau. Der Bau war wahrscheinlich allmählig zur Vollendung geführt. Im Jahr 1375 finden wir die erste sichere Spur der vollendeten Kirche. Die Kirche war nicht ohne Mitwirkung des Klosters entstanden; denn das Kloster hatte das Patronat derselben und der Rector der Kirche in dem genannten Jahr, Petrus Brugghowe, war ein Canoniker des Klosters. Außer ihm war eine reiche Zahl untergeordneter Priester in dem damals gewiß blühenden Städtchen. Es hatte sich eine geistliche Brüderschaft, wie sie im Mittelalter sich in allen unsern Städten fanden, zu Ehren des heil. Apostels Paulus gebildet, die wahrscheinlich mit der S. Pauls-Kirche in Verbindung stand.

Die S. Pauls Fraternität in Uznam.

Diese Brüderschaft ist es nun, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Ihre Organisation bestand darin, daß außer dem an der Spitze stehenden Dekan Procuratoren und zwar aus dem Priester- und Laien-Stande der Brüderschaft vorstanden. Unter ihnen gliederten sich dann die Brüder (fratres) und Mitbrüder (confratres). Unter den ersteren haben wir uns, wie es scheint, Cleriker, unter den letzteren Laien zu denken. Wir erfahren einige Namen von den Personen dieser verschiedenen Rangstufen. Der Decan war Arnoldus Below.

Zu den Procuratoren gehörten zwei Priester Hinricus Langheziden und Arnoldus Stovenhaghen und zwei Laien Nicolaus Küle, Bürgermeister (proconsul) von Uznam, und Eggardus Zecherin, Bürger daselbst. Von den geistlichen Brüdern werden uns Hinricus Wittenborch, Johannes Grevesmolen, Johannes Schossowen und Hinricus Doberolen namhaft gemacht; von den Laienbrüdern Rodolphus Zuren, Hinricus Molner und Jacobus Küp. In Rücksicht auf unsere folgende Darstellung schenken wir hier schon dem jungen Priester Hinricus Wittenborch eine besondere Beachtung. Die Brüderschaft, welche übrigens noch weit mehrere Mitglieder zählte, hatte eine vollständige Versammlung aller Betheiligten gehalten und nach sorgfältiger Erwägung den Entschluß gefaßt, in der S. Marien-Kirche zu Uznam einen Altar und damit zugleich eine Vicarie zu gründen und dieselbe mit Einkünften auszustatten. Es war nothwendig, daß dieser Beschluß vor seiner Ausführung dem Kloster als Patron der S. Marien-Kirche vorgelegt wurde zur Genehmigung. Nach der den ehrwürdigen Vätern vorgetragenen demüthigen Bitte (humilis petitio) erwogen diese alle in Betracht zu ziehenden Umstände und suchten auch den Rath derjenigen, die in dieser Sache nach Recht oder nach Gewohnheit zugezogen werden mußten, also etwa der städtischen Behörde oder des Bischofs oder auch vielleicht der Ordensgenossen. Der Endbeschluß fiel dahin aus, daß dem Anliegen der S. Pauls-Brüderschaft Folge zu geben sei. Indeß wurden an diese Genehmigung verschiedene Bedingungen geknüpft, deren nähere Betrachtung für die Kenntniß der geistlichen Verhältnisse jener Zeit überhaupt und unseres Klosters insbesondere nicht unwichtig ist. Im Ganzen wurden vier Bedingungen aufgestellt. Die erste betraf die Wahl und Vorstellung des für den neu zu gründenden Altar zu ernennenden Vicarius. Die Fraternität behielt sich allerdings das Patronatsrecht der Vicarie vor, hatte also auch die Wahl des Vicarius. Indeß stand dem Bischof das Bestättigungsrecht zu. Ehe nun die für die Vicarie gewählte geeignete Person dem Bischof zur Bestättigung präsentirt und ehe der Bestättigungsbrief untersiegelt und dem Neugewählten ausgehändigt wurde, sollten zwei von den höher gestellten Personen der Fraternität, also wenigstens zwei von den Procuratoren, mit dem Candidaten sich vor den Abt und Convent des Klosters Pudglowe begeben. Diese vorläufige persönliche Präsentation war nun aber keinesweges eine bloße leere Förmlichkeit; sie sollte den Zweck haben, gewisse Verpflichtungen des Vicarius durch mündliches Gelöbniß festzustellen. Es wäre nehmlich möglich, so wurde weiter bestimmt, daß gewisse Personen Gnadenbriefe oder Decrete (processus) des apostolischen Stuhles wegen der Marien-Kirche in Uznam und ihrer Zubehörungen (membra) erhielten oder inne hätten, die dem Abt und Convent oder auch dem Rector der genannten Kirche feindlich wären. Es könnten auch von den übrigen Prälaten ähnliche Befehle irgend welcher Art ergehen. Diese

Die Vicarie in der S. Marien-Kirche zu Uznam 1375.

dürfe nun, das war die zweite Bedingung, der Vicarius auf Erfordern der genannten Personen keineswegges geradezu ausführen, sondern habe darüber zuvor dem Abt und Convent und dem Pleban von S. Marien Mittheilung zu machen; und wenn dann diese gegen solche Gnadenbriefe, Decrete und Befehle appelliren würden, so habe der Vicarius sich dieser Appellation anzuschließen und bei des Klosters Recht zu stehen, wogegen Abt, Convent und Pleban ihn gegen allen Nachtheil, der ihm daraus zu Theil werden könnte, schadlos halten wollten. Es ist diese Bedingung ohne Zweifel eine allgemeine Sicherheitsmaaßregel, wie sie in jenen Zeilen, die allerdings oft genug den Stempel der Willführlichkeit und Gewaltthätigkeit tragen, nöthig genug sein mochte. Das Kloster wollte auch durch Hinzuziehung dieser Vicare sich eine festgeschlossene Phalanx gegen seine Widersacher bilden. Die dritte Bedingung betraf die Unterstützung des Rectors der Marien-Kirche durch den Vicar. An den größeren Festtagen des Jahres nehmlich und an Begräbnißtagen sollte der Vicar dem Rector beim Singen und Lesen der Messen gefällig sein, wenn dieser seiner Unterstützung bedürfe und kein Hinderniß für den Vicar vorhanden sei. An andern Tagen aber, so fern der Rector nichts dagegen habe, möge der Vicarius nach seinem Belieben Messen lesen, wie es ihm gefalle und dem Rector passend scheine. Endlich, und das ist die vierte Bedingung, solle in den Fällen, wenn der Rector oder seine Capellane krank und schwach oder aus triftigen Gründen abwesend wäre, der Vicarius auf den Zeitraum von 2 oder 3 Tagen auf Bitten und Erfordern des Rectors den geistlichen Dienst versehen, die Kranken besuchen, die Kinder taufen, des Kirchendienstes warten zur Vesper, in der Frühmesse und im Messelesen überhaupt. Dafür wolle denn auch der Pleban den Vicarius schützen, versorgen und befördern, wo es sich nur passe. Das waren die Bedingungen, die das Kloster für die Errichtung der Vicarie hinsichtlich des Vicars stellte. Sie waren im Interesse des dem Kloster angehörigen Plebans von Uznam wohl überlegt und durchaus geeignet, die Einheit der kirchlichen Verwaltung zu fördern und zu kräftigen. Außerdem fanden sich die ehrwürdigen Herren noch bewogen, hinsichtlich der Fraternität selbst noch eine Bedingung zu stellen, die allen Widerspruch gegen die genannten Forderungen im Keime ersticken mußte. Es sollte nehmlich fernerhin in die Brüderschaft der Fraternität (confratres — blos die Laienbrüder?) Niemand aufgenommen werden, der nicht ihrem Decan, den Procuratoren und den andern Mitgliedern vorher mit Hand und Mund versprochen hätte, durch Beobachtung der oben aufgeführten Artikel dem Kloster und dem Pleban von S. Marien gehorsam sein zu wollen. Fast scheint es, als ob bisher solche widerstrebenden Elemente vorhanden gewesen wären. Die S. Pauls Fraternität war nun bereit, auf diese Bedingungen einzugehn. In dem Kloster Pudglowe selbst sollte die Sache abgeschlossen und

der Freibrief der Klosterherren ertheilt werden. Am Tage der heiligen Märtyrer Johannes und Paulus, 26. Juni, im Jahre 1375 fand sich in den Klostermauern eine große Versammlung zusammen. Außer dem Abt, den Conventsmitgliedern und dem Rector von S. Marien in Uznam waren, das läßt sich aus dem Wortlaute der Urkunde schließen, die vorher genannten Mitglieder der S. Pauls Fraternität dort anwesend; außerdem waren als Zeugen die Priester Gherardus Rammesberg, Conradus Hogheherte, Tydericus Portemann, die drei Rathsherrn von Uznam Johannes Schroder, Henninghus Erduan und Bono und der Cleriker Jacobus Malitze, vielleicht der erste Vicarius an dem zu gründenden Altar, zugegen. Das Privilegium der Klosterherren wurde ausgestellt[294] und bald darauf wahrscheinlich der neue Altar errichtet, wie wir vermuthen dürfen, zu Ehren des Schutzheiligen der Fraternität, des Apostels Paulus.

Priester in Uznam u. der Umgegend.

Wir dürfen unsere Urkunde nicht verlassen, ohne einzelne geschichtliche Notizen, die sie uns darbietet, näher ins Auge gefaßt zu haben. Es fällt uns die große Zahl von Priestern und Clerikern auf, die wir hier verzeichnet finden und die alle bei dieser Angelegenheit, vorzugsweise als Mitglieder der Fraternität, betheiligt waren. Wir haben zunächst den Pleban von Uznam Petrus Brugghowe. Er war wohl ein Verwandter des ehemaligen Abts von Pudglowe Thidericus Brugghowe, vielleicht durch den Einfluß desselben auf die Pfarre von Uznam gesetzt; außerdem haben wir sieben Priester in der Fraternität und vier geistliche Herrn als Zeugen. Konnte ein Personal von zwölf Geistlichen in Uznam in Thätigkeit sein? Allerdings standen neben dem Pleban gewiß mehrere Kapellane an der S. Marien- wie an der alten S. Pauls-Kirche. Auch war ja Uznam der Sitz eines bischöflichen Archidiaconats und wir können vermuthen, daß der Decan der Fraternität Arnold Below ein Beamter des Archidiaconats war. Zu dem Archidiaconat mochten noch einzelne untergeordnete Cleriker gehören. Wir können aber doch nicht glauben, daß diese verhältnißmäßig so bedeutende Zahl geistlicher Personen in Uznam allein sich befand, und irren daher wohl nicht, wenn wir annehmen, daß uns auch Namen von Dorfpriestern der Umgegend angegeben werden. Vielleicht gehörten die geistlichen Zeugen unter diese Rubrik, vielleicht außerdem auch das eine oder das andere Fraternitätsmitglied. Sicherlich war aber die Zahl der Cleriker, die in Uznam selbst ansässig waren, verhältnißmäßig bedeutend. Unsere Urkunde nennt uns auch verschiedene Namen aus der Klosterbrüderschaft. Wir erfahren den Namen des damaligen Abtes Rudolphus. Neben ihm standen der Prior Conradus, der Supprior Johannes de Lypa, der Cellarius Tydericus.[295] Dann folgen Namen einzelner Conventsmitglieder, Gotfridus und Petrus de Rugia. Wir können allerdings aus diesem Verzeichniß, da es nur einzelne Mitglieder des Convents nennt, nicht auf die Stärke desselben schließen. Aber soviel

Abt Rudolphus.

scheint festzustehen, daß es mit dem Abt nur vier Beamte des Klosters gab und daß auch diesen, so hier dem Supprior, Pfarren überwiesen wurden, die das Kloster zu verleihen hatte.

Neue Landestheilung.

Wenige Jahre nach diesem Acte geistlicher Rührigkeit und Thätigkeit auf einem Gebiete, das zu unserem Kloster in naher Beziehung stand, fand eine neue Landestheilung Statt, von welcher auch das Kloster berührt wurde;[296] und bald nach dieser Landestheilung zeigen uns auch die vorhandenen geschichtlichen Documente, daß es mit dem Besitz und dem weltlichen Bestande des Klosters eine Wendung zum Besseren nahm.

Hebungen in Catzelow angekauft 1376

Eine kurze Notiz[297] sagt uns, daß das Kloster im Jahr 1376 von Reimar Wacholt wenigstens 8 Schillinge Hebung von einem Kathen zu Katzekow kaufen konnte. Fünf Jahre später konnte man an den Rückkauf des im Jahre 1368 an die Herren von Uznam verkauften Seees denken.

Das Kloster kauft den See bei Uznam zurück 1381.

Aber so groß war während der seit dem Verkauf verflossenen 13 Jahre die Unordnung gewesen in den Registraturen sowohl des Klosters als der Stadt Uznam, daß man die Urkunde über den Verkauf nicht auffinden konnte.[298] Auch hatte man keine Erinnerung über die Verkaufssumme. Man nahm an, es seien noch 70 Mark zu zahlen; und wenn der Rath von Uznam die 8 Mark Rente aus der Stadtkasse von Uznam fortan zurückbehielt und wenn darauf 50 Mark Capital gerechnet wurden, so hatte es allerdings mit der Summe von 70 Mark seine Richtigkeit. Diese Summe zahlten Abt und Convent im Jahre 1381 „an Junte Mertens des hilghen Bisschopes daghe" in Uznam zu Händen „der Ratmanne der Stat to Uznem." Das Kloster empfing seinen See zurück; die Rathsherren von Uznam stellten eine deutsche quittirende Erklärung in ihrer Stadt Uznam aus[299]; und so groß war das gegenseitige Vertrauen zwischen Kloster und Stadt, daß man in der Unsicherheit über die Höhe der Summe durchaus kein Bedenken fand, die Sache abzuschließen. Sollten die Briefe über die Verpfändung, so sagen die Herren von Uznam, noch gefunden werden und sollte sich daraus ergeben, daß die Summe höher oder geringer wäre, so würde Jeder dem Andern sein Recht geben.

Rückkauf des halben Dorfs Gellendin 1382.

Trotz dieser Zahlung an den Rath von Uznam, hatte doch im folgenden Jahre das Kloster wieder so viel Geldmittel angesammelt, daß es an eine weitere Vermehrung seines Besitzes denken konnte. Gellendin, das alte Klosterdorf, das noch im großen Privilegium Wartislaw's IV. mit 10 deutschen Hufen genannt wird, war wenigstens nicht mehr ganz in den Händen des Klosters. Wenigstens die Hälfte des Dorfes war in der wüsten und geldarmen Zeit, die wir kennen gelernt haben, veräußert worden. Tyderik Lepel hatte sie in Besitz gehabt.[300] Er war nun gestorben und zwar, wie es scheint, ohne Kinder hinterlassen zu haben. Die Erbschaft fiel an drei Gebrüder des Geschlechts Lepel, Curd, Hermann und Johannes Lepel, Vettern des Verstorbenen und Söhne des auch bereits verstorbenen

Babettus Lepel. Die neuen Besitzer heben es hervor, daß sie in „mündighen jaren" stehen. An sie stellt das Kloster nun den Antrag, sein altes Besitzthum wieder einlösen zu dürfen; und die Gebrüder Lepel sind bereit, den „erliken unde ghestliken lüden", den Herren von Pudglowe das halbe Dorf Gellendin abzulassen. Abt war damals in Pudglowe Ludolf, allem Anscheine nach ein anderer als der im Jahre 1375 vorgekommene Rudolphus. Der Kaufpreis war „veftehalfhundert mark unde twintich mark sundescher penninge", also 470 Mark, wahrscheinlich die alte Verkaufssumme. Der Handel sollte in Cryneke abgeschlossen werden. Da fand nun am Tage des heil. Erzengels Michael (29. September) im Jahr 1382 eine Zusammenkunft zwischen den Klosterherren und vielen umherwohnenden Edelleuten Statt. In Cryneke wohnte Ludeke Lepel. Außer ihm und den Verkäufern, von denen es allerdings fraglich ist, ob der jüngste der drei Brüder, Johannes Lepel, auch dort war, waren zugegen Ludekes Vetter Olde Henningh Lepel vom Gnytze und noch zwei Lepel vom Gnitz, Henning und Oldagus, zwei Brüder, so daß also die freundliche Halbinsel, das alte Lepelsche Stammgut, damals drei Lepel beherbergte. Ferner hatte sich aus der Nachbarschaft Reymar Nyenkerken, jedenfalls aus Mellentin, eingefunden. Dann waren auch vier Swerynе da, Nicolaus von Catzecow, Gherardus und Henning, zwei Brüder, und der junge (junior) Tidericus Sweryn von Stolp (bei Usedom). Vor diesen Zeugen zahlten Abt Ludolf und der Prior Johannes von Lypa[301] ihre 470 Mark Kaufgeld aus und Curd und Hermann Lepel stellten, auch im Namen ihres Bruders Johannes die erforderliche Urkunde aus,[302] erklärten das Kaufgeld richtig empfangen zu haben und versprachen alle Sicherheit hinsichtlich des geschehenen Handels für die Käufer. Der Wirth Ludeke Lepel und Olde Henningh Lepel von Gnitz traten als Bürgen für die jungen Verkäufer ein. So war Alles wohl geordnet und die Klosterherren konnten die Bewirthschaftung des wiedererworbenen Gutes wieder antreten.

Abt Ludolphus

Edelleute der Nachbarschaft.

Im Jahr 1386 starb der Bischof von Camin, Philipp von Rehberg. Sein Tod war das Signal zu widerlichen Wahlumtrieben. Man vergaß die geistliche Bedeutung des Bischofs-Amtes und hatte nur die fürstliche Macht und die reichen Einkünfte, die an den geistlichen Hirtenstab geknüpft waren, im Auge. Bei der Besetzung des hohen Amtes siegte ein Pommernherzog, Bogislav VIII., der dritte Sohn des 5ten Bogislav. Er wurde 1387 zum Bischof von Camin durch das dortige Dom-Capitel erwählt. Indeß war der päpstliche Stuhl doch so wenig durch diese Wahl befriedigt, daß 1389 ein Vicar für den Herzog-Bischof bestellt wurde, Johann, Bischof der Orcaden.[303]

Bogislav VIII Bischof von Camin.

Schon lange war das Ackerwerk des alten Kloster-Dorfes Monechow veräußert. Im Jahr 1307 fanden wir es als „Hof von Monechow" in den Händen des Gerhard von Slivenitze. Damals

Abgabenfreiheit von Nyehof 1388.

hatte die Wirthschaft einen Umfang von 8 deutschen Hufen (mansi). Im Laufe des 14ten Jahrhundert waren nun mit derselben Veränderungen eingetreten. Es war eine Abzweigung von dem Gesammtgrundstück gemacht worden. Vier Hufen waren zu einer besonderen Wirthschaft vereinigt, für welche auch ein eigener Hof erbaut war. Der Hof hieß Nyehof. Seine Lage wird in der Art bestimmt, daß er bi Uznam seine Stelle gehabt habe. Die anderen vier Hufen mögen noch als Hof von Monechow fortbestanden haben.[304] Im Laufe der Zeit wechselten die besitzenden Familien. Um die Zeit, in welcher wir stehen, kaufte Clawes von Nemeren Nyehof. Dieser fand es gerathen, die Abgabenfreiheit seiner Besitzung sogleich in der höchsten Instanz sich versichern zu lassen. Sein Landesherr, es war Bogislav VI., residirte in der Nähe, in Wolgast. Hierher brachte Claus von Nemeren den Freibrief, den vor 81 Jahren Gerhard von Slivenitze empfangen hatte. Auf Grund desselben fand Bogislav kein Bedenken, das Verlangte zu gewähren. Er erklärte, daß er sammt seinen Erben nichts an Nyehof habe und daß der jetzige Inhaber wie seine Erben und Besitznachfolger es „vrye vredezammeliken“ besitzen möchten. Ein Buggenhaghen, Henning Lepel und des Klosters Nachbar Reymar Nyenkerken, den der Herzog „use truwe rad“ nennt, waren als Zeugen zugegen. Herzog Bogislav stellte am Freitag nach Ostern (3. April) im Jahr 1388 seine Erklärung schriftlich aus[305], und da Nyehof, ein altes Klostergut, nachher wieder in den Klosterbesitz überging, so hatte dieser Freibrief nachher auch seinen Werth für das Kloster.

Der Krug Wockenyn 1388. Schon in dem großen Privilegio Wartislaw IV. von 1317 wird des Kruges Wockenyn am Strande in der Nähe des Wockenyn-Sees Erwähnung gethan. Der Meeresstrand ist von Alters her die große Landstraße der Insel gewesen. Da thaten denn auch Herbergen Noth; sie waren hier eine Wohlthat. Auf der ganzen Länge der Insel waren in jenen Zeiten, so weit wir es ermitteln können, nur zwei solcher Strandherbergen, der Krug Wockenyn und der Krug Tessentyn. Gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts war der erstere verfallen. Wie das geschehen, muß dahin gestellt bleiben; wir sehen wenigstens, daß er neu aufgebaut werden mußte. Das Kloster selbst wollte diese Mühe und Sorge nicht übernehmen. Ein Hinrik Netzebant fand sich dazu bereit. Mit ihm wurde ein Erbpachtsverhältniß eingerichtet. Hinrik Netzebant sollte den Krug, wahrscheinlich mit einigem Zubehör von Grundstücken, vielleicht auch mit der Fischerei auf dem Wocknin als Eigenthum und rechtes Erbe inne haben, sollte diesen Besitz seinen Erben hinterlassen, verkaufen und versetzen können. Dafür aber hatte er den Krug aufzubauen und außerdem sollte sowohl er wie seine Erben und Nachfolger dem Gotteshause zu Pudglowe Pacht zahlen und „alle pleghe don“. Wie hoch diese Pacht war, und worin die sonstigen Leistungen (pleghe) an Diensten und Naturallieferungen

bestehen sollten, erfahren wir nicht. Der Contract, welcher ohne Zweifel zwischen Hinrik Netzebant und dem Kloster geschlossen wurde, ist nicht vorhanden. Aber ein anderes Schriftstück über diese Angelegenheit ist auf uns gekommen. Es muß nehmlich nach dem damaligen Rechtszustande für nöthig erachtet worden sein, daß zu dieser neuen Einrichtung der Landesherr seine Zustimmung gebe. Vielleicht suchte man auch diese Zustimmung freiwillig, um so einen größern Schutz zu haben. Der Landesherr der Insel, Bogislav VI., war zu Ende des Jahres 1388 in Cazeborch (Caseburg) in der Nähe unserer Abtei. Dort fand sich Hinrik Netzebant ein und außer ihm, wie es scheint, der Abt und ein Convents-Abgeordneter von Pudglowe. Die Sache, um die es sich handelte, wurde dem Fürsten vorgetragen. Er erkannte die Nothwendigkeit der Krug-Anlage „**dorch behoues willen armer lüde de dar wandren unde vaken** (oft) **not lyden umme herberghe willen**", ertheilte „**na vulbort des Abbetes van pudglowe unde zynes conuentes**" dem Hinrik Netzebant die Erlaubniß zum Bau und bestättigte das zwischen ihm und dem Kloster besprochene Erbpachtsverhältniß. Die Urkunde wurde am Donnerstag nach S. Thomas (24. December) ausgestellt.[306] Im Frühling des Jahres 1389 mag Hinrik Netzebant den Krug am Wockenyn erbaut haben und die Wanderer auf dem Strandwege hatten nun wieder eine Herberge.

Im Jahr 1390 starb Wartislaw V., der seltsame fürstliche Herr aus dem Wolgaster Hause, der stets so freundlich und hülfreich gegen die Geistlichkeit gewesen war, daß Welt- und Klostergeistliche ihn pater noster nannten. Er fand sein Grab in der geweiheten Erde unseres Klosters und wurde in Pudglowe begraben.[307]

Auch wird beim Jahr 1390 einer Bestättigung Erwähnung gethan, die Philippus, Probst zu Camin, dem Kloster über ein geistliches Lehen gegeben, dessen Hebungen zu Dargen zu machen waren.[308]

Im Peenestrom in der Gegend von Regezow und Zecherin liegen zwei Inseln, jetzt „die Fähre" und „der Werder" geheißen. Die Capelle auf der Fähr-Insel.
Die erstere ist die bedeutendere von beiden, obwohl beide von sehr geringem Umfange sind. Nur die Fähre ist jetzt bewohnt und zwar nach Verhältniß ihres Umfanges sehr zahlreich. Zu Ende des 14ten Jahrhunderts war aber auch der Werder nicht ohne Bewohner.[309] In den ältesten Zeiten war bei der Insel „Fähre" die gewöhnliche Ueberfahrtsstelle von der Insel Usedom auf das Festland. Im Laufe des 13. Jahrhunderts verließ man aber schon diesen Ueberfahrtsort und seitdem hieß die Insel „die alte Fähre" (**Olden Vir — olle vir** — antiquus traductus) zum Unterschiede von den neu erwählten Fährstellen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir die Stadt Anclam als Besitzerin der alten Fähre, mit welcher wahrscheinlich die Insel Werder unzertrennlich verbunden war. Die Mildthätigkeit der Herzoge überwies der Stadt diese anscheinend unbedeutende Besitzung, die indeß für das städtische Aerar sehr wichtig

wurde. Die Stadt hatte nehmlich das Recht, einen Zoll von denjenigen Schiffen, die auf dem Peenestrom fuhren, zu erheben und die alte Fähre war der Ort, wo dieser Zoll erhoben wurde. Denken wir uns den lebendigen Handelsverkehr, in dem Pommern von alter Zeit her stand, erwägen wir ferner, daß die Peenemündung von allen Odermündungen diejenige war, die am meisten befahren wurde, so ergiebt sich uns die entschiedene Vermuthung, daß diese Zollerhebung für die Stadt von großer Bedeutung sein mußte.[310] Aber es ist nicht die Geldeinnahme für die Stadt Anclam, die unsere Aufmerksamkeit hier in Anspruch nimmt, sondern der bedeutende Menschenverkehr, der sich an das kleine Eiland knüpfte. Es mußte in der That, wenn jedes Fahrzeug, das den Strom befuhr, hier anzulegen hatte, ein sehr bewegtes und rühriges Treiben auf diesem Punkte Statt finden. Das Mittelalter in seiner höheren Lebensanschauung vergaß unter dem materiellen Treiben nie die Seele, die zum ewigen Leben gerettet werden sollte; und so war es denn eben nichts Ungewöhnliches, sondern vielmehr für jene Zeit eine ganz dringende Sache, für alle diejenigen, die so zahlreich an dieser Stelle anhielten, eine Stätte des Gebets und der Gottesverehrung zu begründen. Es sollte eine Kapelle auf der alten Fähre gebaut werden; der Rath von Anclam wollte sie erbauen; er hielt es für seine Pflicht, in dieser Weise für das geistliche Bedürfniß derjenigen zu sorgen, die ihm ihre Denare und Solidi darbrachten. Mancherlei Calamitäten waren in der letzten Zeit über die Stadt Anclam gekommen; im Jahre 1384 hatte eine bedeutende Feuersbrunst einen Theil der Stadt zerstört; im Jahre 1386 hatte ein blutiger Aufstand, der gegen den Rath gerichtet gewesen war, Statt gefunden; vorher waren schwere Kämpfe gegen den benachbarten Adel zu kämpfen gewesen. Vielleicht waren verborgene Fäden da, die von jenen schweren Heimsuchungen zu dem Vorsatz, die Capelle auf der Fähr-Insel zu errichten, hinüber leiteten. Doch konnte der Rath von Tanglim nicht unabhängig in dieser Sache verfahren. Das Kloster hatte, jedenfalls von Anfang an, diese Inseln zu seinem Seelsorge-Bezirk geschlagen. Später, als die Parochie von Monechow errichtet ward, fielen sie derselben zu und noch heute gehören sie dahin. Es stand nun dem Rath von Anclam nicht frei, so ohne Weiteres in eine fremde Parochie hinein eine Capelle zu bauen. Das Kloster hatte das Patronat des Kirchspiels von Monechow und der Pfarrer von Monechow war ein Canoniker von Pudglowe. Der Rath von Anclam hatte also mit dem Kloster in Unterhandlungen zu treten. Die Unterhandlungen wurden angeknüpft. Der Gesichtspunkt, den das Kloster dabei festhielt, war der, daß Pfarrer und Kirche von Monechow durch die neu zu erbauende Capelle keinen Eintrag leiden sollten. Diese Rücksicht wurde auch von dem Rath von Tanglim anerkannt. Dem gemäß

wurden nun von beiden Seiten folgende Bestimmungen vereinbart. Es sollten zunächst in der Capelle auf der alten Fähre ohne Gestattung des Pfarrers von Monechow keine Sacramente gefeiert werden; sondern der Bauer[311] von der alten Fähre und dem Werder soll die Sacramente in seiner Pfarrkirche zu Monechow fordern und empfangen. Ferner sollten auch in Ostern, Pfingsten und Weihnacht, an den Marien-Tagen, an sämmtlichen Heiligen-Tagen, an den Tagen aller Seelen und aller Heiligen und wenn auf der Fähr-Insel oder auf dem Werder Leichenfeierlichkeiten Statt fänden, keine Messen in der Kapelle gehalten werden, sofern es nicht der Pfarrer von Monechow gestattete. Auch sollte kein auswärtiger Priester, sei es von Tanglim oder von Uznam oder von Barvescowe (Bargischow) zum Messelesen in der Capelle zugelassen werden zum Schaden des Pfarrers von Monechow. Nur Priester, die auf Pilgerschaft oder zu Schiffe oder zufällig dahin kämen und denen Gott die Gnade gäbe, sollten Messe in der Capelle lesen dürfen, nur nicht in den vorbenannten festlichen Zeiten. Weitere Bestimmungen betreffen die Opfergaben der Besucher der Capelle. Was in der Capelle auf dem Altar geopfert wird, das soll dem Pfarrer von Monechow gehören. Was geopfert wird auf die Tafel oder in den Block von Solchen, die nicht ins Kirchspiel Monechow gehören, soll halb an die Capelle fallen zu Wein und Oblaten und zum Bau; die andere Hälfte soll zum Bau der Kirche von Monechow und zum Besten des dortigen Pfarrers verwandt werden. Was aber auf die Tafel oder auf das „Belde“[312] von den Kirchspielsleuten, die zu Monechow gehören, geopfert wird, das soll der Kirche und dem Pfarrer zu Monechow ganz gehören. Eine fernere Bestimmung sagt: wenn des Abends auf der Fährinsel Pilger, Schiffer, Kaufleute oder andere gute Leute ankommen sollten, die des Morgens Messe hören wollen, so soll man den Pfarrer von Monechow auffordern, die Messe zu halten, wenn er will. Auch sollen die Vorsteher der Capelle gewählt und eingesetzt werden nach dem Rath und Willen des Pfarrers von Monechow. Das waren die Festsetzungen, über welche man überein gekommen war. Mit großer Umsicht hatte man das Interesse der Pfarre und Kirche von Monechow gewahrt und anerkannt. Auch die Vorsteher der Capelle sollte der Rath von Anclam nur nach dem Rath und Willen des Pfarrers von Monechow setzen dürfen. Jedenfalls war also das Patronatsrecht des Raths von Anclam in hohem Grade beschränkt. Einen eigenen Capellan scheint das kleine Gotteshaus nach dem Vorstehenden gar nicht gehabt zu haben. Es kam dem Kloster darauf an, daß die einzelnen Contracts-Bestimmungen genau inne gehalten würden, und Bürgermeister und Rathleute der Stadt Tanglim fanden sich demnach veranlaßt, „den erliken ghestliken mannen unde heren des closters to pudglowe“ eine Urkunde[313] zu übergeben, die im Jahr 1392 und zwar „midwekens vor der crüce weke“ (15. Mai),[314] wie wir vermuthen dürfen, in Anclam ausgestellt wurde.

Unmittelbar darnach entstand wohl die Capelle, wenn sie nicht schon vorher gegründet war; und die Pilger, Schiffer und Handelsleute, welche die Wasserstraße dahin zogen, lud neben dem Hause des Zöllners, dem sie ihren Tribut darzubringen hatten, ein Haus des Herrn ein, sich Licht, Trost und Stärkung für ihre Seelen zu holen.[315]

Das Personal des Klosters.

Die Urkunde, welche uns von dieser Fähr-Capelle erzählt, ist kein gering zu achtendes Aktenstück. Sie ist nicht unwichtig für die Geschichte unserer kirchlichen Verhältnisse im Mittelalter überhaupt. Für unsere Klostergeschichte hat sie dadurch noch eine besondere Wichtigkeit, daß sie uns auch einen Blick in das Personal unseres Klosters thun läßt. Der Abt im Jahr 1392 war Tidericus; Johannes von Lypa war Prior, Hinricus von Lassan Subprior, Hinricus Lubbyn Circator. Außerdem waren angesehene Glieder des Convents Petrus Zeleghe, Pfarrer zu Usedom, Marquardus Catte, Pfarrer zu Monechow, Bernardus, Pfarrer zu Bentze. Sicherlich hatte der Convent noch mehr Patres, wie denn z. B. der Cellarius nicht genannt wird. Das mitgetheilte Namens-Verzeichniß enthält manches Beachtenswerthe. Unter den Aemtern des Klosters finden wir hier das Amt eines Circators zum ersten Male aufgeführt. Es mag auch erst in der letzten Zeit eingerichtet worden sein, da man durch bittere Erfahrungen erkannt hatte, wie nothwendig es wäre, auf die auswärtigen Klostergüter sorgfältig zu achten und ihre Bewirthschaftung zu beaufsichtigen. Der Priester von Lypa, Johannes, ist ohne Zweifel derselbe, der schon im Jahr 1368 als Subprior und 1382 als Prior genannt wurde. Er hat seine Pfarre in Lypa immer beibehalten. Seit 1382 ist ein neuer Abt eingetreten. Der bisherige Prior ist zur Abtswürde nicht erhoben werden. Vielleicht war es nicht Sitte, die Prioren in die Abtsstellen einrücken zu lassen. Vielleicht wurde in dem vorliegenden Fall dies durch besondere Rücksichten gehindert. Zu beachten bleibt für uns der Subprior Hinricus von Lassan. Wir glauben den Zusatz zu seinem Namen nur so verstehen zu können, daß Lassan sein Heimathsort war. Eine Kirche hatte das Kloster in Lassan nicht und konnte also auch nicht dahin wie nach Lypa einen seiner Canoniker als Priester senden.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungszeit der beiden Aebte Hinricus und Laurentius 1394 — 1463.

Allg. Uebersicht über den Abschnitt.

Für die Darstellung dieses Abschnittes ist es ein besonders günstiger Umstand, daß der Sammlersinn, der wenigstens durch den größeren Theil des Zeitraumes hindurch im Kloster herrschte, eine große Zahl von geschichtlichen Documenten der Nachwelt übergeben hat.

Diese aber hat hier gerade mehr conservirt, als sie es sonst zu thun pflegte. So haben wir den Vortheil, die Personen und Begebenheiten aus jener Zeit in reicher Fülle und ausgeprägter Gestalt vor uns treten zu sehen.

Der angegebene Zeitraum ist die Glanzperiode des Klosters. Es schwingt sich zu hoher Bedeutung empor. In solcher Würde und Machtentfaltung, wie in den genannten Jahren, hat es weder vorher noch nachher jemals dagestanden.

Zum Theil haben wir die günstigen Umstände, durch welche das Kloster gefördert wurde, in der Persönlichkeit der Fürsten zu suchen, wie in der Entwickelung der Landesgeschichte überhaupt. In unseren Zeitraum hinein reicht noch eine von jenen historischen Erscheinungen, wie sie eigentlich nur in jenen Zeiten hervortreten konnten. Hervorgegangen aus dem Drange wilder Kühnheit, die Gesetz und Ordnung gern durchbrach, hat sie um des abenteuerlichen Charakters willen, der ihr anhaftete, im Gedächtniß des Volks bis auf unsere Tage sich erhalten. Es hatte nehmlich aus einem Aufgebot freiwilliger Schiffsmannschaft zu einem mehr friedlichen als kriegerischen Zwecke eine Seeräuberbande sich gebildet, die unter dem Namen der Vitalien-Brüder seit 1391 lange Zeit hindurch auch das heimische Meer unsicher machte. Geschichtlich fest stehen die Namen zweier besonders furchtbarer Führer der Seeräuberbande, des Störtebeck und des Michael Godeke (im Munde des Volkes Goed Michael), die wenigstens der Sage nach pommersche Landeskinder waren. An unserer pommerschen Küste werden verschiedene Oerter genannt, an welchen die beiden Seeräuber ihren Raub zu bergen pflegten. Unter diesen Orten findet sich auch eine solche „Räuberkule" in einer Schlucht in den Strandbergen zwischen Heringsdorf und Ahlbeck, die eine durch Jahrhunderte hindurch getragene Volkssage als einen Versteck der beiden wilden Seehelden bezeichnet. Durch die Hansa und somit auch von Pommern aus wurden Kriegszüge gegen die Vitalien-Brüder unternommen. Sie waren gerade nicht sehr erfolgreich. Merkwürdig ist es, daß unsere Landesfürsten nur eine im Ganzen zweideutige Stellung gegen die wilde Bande einnahmen. Auf der andern Seite zeigt sich in dieser Zeit in unserm Fürstengeschlecht ein religiöser Zug, der sich in den reichlichen Wallfahrten offenbarte, die von den Herren unseres Landes unternommen wurden. Wartislaw VI., Wartislaw VII. und Wartislaw VIII. unternahmen solche Wallfahrten in das heilige Land. Wartislaw VI., der Landesherr unseres Klosters, starb bald nach seiner Pilgerfahrt im Jahre 1394, wie denn überhaupt um diese Zeit mehrere Todesfälle in der herzoglichen Familie eintraten. Auf Wartislaw VI. folgten seine beiden Söhne Barnim VI. und Wartislaw VIII., die im Jahre 1394 die ihnen von ihrem Vater zugekommene Herrschaft antraten und gemeinsam, ohne eine neue Theilung eintreten zu lassen, fortführten. Sie waren die Landesherren des Klosters und sie sowohl

wie ihre Nachfolger im Regiment, welche die folgende Darstellung aufführen wird, zeigten sich der geistlichen Stiftung durchaus günstig.

Weit weniger als mit den Landesfürsten trat in dieser Periode das Kloster mit den Bischöfen von Camin in Berührung. Schon vor dem Beginn unserer Periode, im Jahr 1392 hatte Bogislav VIII. sein Bischofsamt niedergelegt. Ihm folgte Johann von Oppeln, wiederum ein fürstlicher Mann,[316] unter dessen Episcopat das Kloster in diesen Zeitabschnitt eintrat.

Ungleich wichtiger als die Landesfürsten und die Bischöfe waren in diesem Zeitraum die Aebte des Klosters für sein Gedeihen und für seine Förderung. Während des ganzen Zeitraums von 69 Jahren haben wir es nur mit 2 Aebten zu thun, von denen der erstere nachweislich 40, der zweite 29 Jahre dem Kloster vorstand. Aber gerade die Persönlichkeit dieser beiden Aebte war im höchsten Grade geeignet, das Kloster zu heben.

Wir haben im Verlauf unserer Geschichte gesehen, wie sehr unser Kloster in seinem Besitzstande zurückgekommen war und wie viele von seinen Gütern in fremde Hände übergegangen waren. Allerdings hatte es sich bereits in der letztvergangenen Zeit zum Bessern gewandt. Aber im Ganzen fehlte doch noch sehr viel, um das Kloster wieder in den Besitzumfang zurückzuführen, den es in Anspruch nehmen konnte. Nicht jeder Abt war dieser Aufgabe gewachsen. Einen streng geordneten Haushalt zu führen und mit nachsichtsloser Sparsamkeit das Erworbene zur Wiedererwerbung des Verlornen zusammen zu thun — das sind schon Eigenschaften, die sich nicht allzuhäufig finden. Aber hier war noch mehr erforderlich. Es galt ernste, rücksichtslose Kämpfe, wenn das angegebene Ziel erreicht werden sollte. Denn viele von den verlorenen Gütern waren in die Hände Solcher übergegangen, die nur ungern und mit Widerstreben wieder herausgaben, was sie einmal hatten, und die mächtig genug waren, um einen langen Widerstand leisten zu können. Aber auch die Kraft und Energie, die zu diesen Kämpfen erforderlich war, fand sich in dem Manne, der mit dem Beginn unseres Zeitraums die Abtswürde empfing. So war der Abt Hinricus dazu geeignet, das Restitutionswerk in die Hand zu nehmen und wieder gut zu machen, was durch einen langen Zeitraum hindurch verdorben war. Er hat durch sein unermüdliches Wirken das Kloster auf einen hohen Standpunkt der Macht und des Glanzes emporgehoben. Dabei begnügte er sich nicht damit, wieder zu gewinnen, was vorher da gewesen war; sondern er machte auch neue Erwerbungen. Von großer Bedeutung war namentlich der Erwerb, den das Kloster auf der Insel Rügen machte. Was Hinricus begonnen, setzte sein Nachfolger, der Abt Laurentius, fort. Er hielt zusammen, was ihm übergeben war und vermehrte das Vorhandene. Insonderheit ließ er sich auch die Erhaltung und Vermehrung des rügischen Besitzes angelegen sein.

Der weltliche Besitz war nun einmal, wie in jenen Zeiten die Verhältnisse standen, die Basis für das Bestehen, die würdige Haltung und Wirksamkeit des Klosters. Das hatten auch die genannten beiden Aebte richtig erkannt. Auf dieser Basis nun ruhete zunächst das Ansehen, das das Kloster hatte, und die hohe Achtung, in der die Aebte standen. Das Kloster gehörte, was hier zu erwähnen ist, zu den acht Hauptklöstern Pommerns, deren Aebten es gestattet war, den bischöflichen Hirtenstab (abbates baculati) zu tragen. Nicht immer hatte das Kloster dieser seiner Stellung gemäß sich halten können. Aber in dieser Periode finden wir die beiden Aebte in hohem Ansehn; sie gehörten zu den Räthen, die den Fürsten umgaben; und wir sehen sie in vielen allgemeinen und zum Theil sehr wichtigen Landesangelegenheiten an seiner Seite. Es war natürlich, daß durch den Wiedererwerb der alten Besitzungen und die außerdem eintretende Vermehrung der geistlichen Habe der Klosterhaushalt eine wesentliche Erweiterung gewinnen mußte. Dadurch wurde auch die Verwaltung ausgedehnter. Wenn wir nun auch in dem uns entgegentretenden Amte eines Provisors (auch provisor exteriorum) wohl nur den alten Circator wieder haben, d. h. denjenigen Canoniker, der den auswärtigen Besitzungen seine Fürsorge zuzuwenden hatte, so tritt doch in dieser Periode neu das Amt eines Klostervogts (advocatus) ein. Wir haben ihm jedenfalls als Hauptgeschäft die Einziehung der Gefälle und Hebungen beizulegen. Neben dem Klosterhaushalt nimmt auch der Haushalt der Aebte in dieser Periode unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Wir erfahren, daß der Abt außer seiner Wohnung im Kloster auch ein Wohnhaus in Uznam hatte mit einer Kemnate; wir finden zwei Diener genannt, die für die Person des Abts bestimmt waren; auch hatte der Abt einen besondern Capellan.

Wir würden im Irrthum sein, wenn wir annehmen wollten, daß die günstigen Verhältnisse, in die das Kloster eintrat, die Sinne und Gedanken des Abts und Convents nur nach der weltlichen Seite hingezogen. Wir haben im Gegentheil alle Ursache, bei beiden Aebten eine recht lebendige Frömmigkeit vorauszusetzen, wie sie denn auch ihres geistlichen Berufes und ihrer kirchlichen Stellung durchaus eingedenk sich zeigten. Mannigfache Beweise ihrer geistlichen Thätigkeit treten in neuen kirchlichen Einrichtungen und Schöpfungen hervor. Dem entspricht denn auch das rege kirchliche Treiben, das wir in den Gemeinden finden. Unverkennbar geht ein lebendiger Strom geistlichen Lebens durch jene Zeit und wir finden seine erfrischenden und wohlthuenden Spuren nicht bloß in der allerdings mittelalterlich gefärbten andachtsvollen Hingabe an die Cultusformen der Kirche, nicht blos in der demüthigen Unterwerfung unter die kirchliche Zucht, sondern auch in der großartigen Opferwilligkeit, mit der man dem Verlangen des Clerus entgegen kam, in dem Drange nach den geistlichen Gaben, die die Kirche verwaltete, und in dem reformatorischen

Eifer, mit dem man, die Schäden der Kirche erkennend, einer künftigen Zeit vorzuarbeiten anfing. Diese ganze vielseitige kirchliche Regsamkeit der Zeit zeigt sich denn auch in dem engen Kreise, den unsere Klostergeschichte uns zur Betrachtung darbietet.

Die Darstellung der einzelnen Begebenheiten unseres Zeitabschnittes theilen wir nach der Verwaltung der beiden Aebte, die während desselben dem Kloster vorstanden. Wir haben dabei den Vortheil, den eigenthümlichen Typus, den jeder von ihnen seinem Wirken aufprägte, scharf hervortreten zu sehen.

Abt Hinricus 1394 – 1434.

Im Jahre 1392 wurde uns als Abt unseres Klosters Tidericus genannt. Er kann dem Kloster nicht mehr lange vorgestanden haben. Zwei Jahre später finden wir schon den neuen Abt Hinricus. An und für sich ist es wahrscheinlich, daß dieser neue Abt nicht von auswärts herbeigerufen, sondern aus der Mitte des Convents heraus gewählt worden sei. Wir haben bei dem Jahr 1392 ein Verzeichniß mehrerer Conventsmitglieder erhalten. Unter denselben finden wir als Supprior den Hinricus von Lassan genannt; und da ist die Annahme in der That nicht zu kühn, daß es dieser Supprior ist, den wir 2 Jahre später auf dem Abtsstuhl wiederfinden. Der Prior Johann von Lipa, vielleicht schon ein alternder Mann, war schon einmal bei der Abtswahl übergangen worden. Wurde von ihm abgesehen, so war ja der Supprior der nächste dazu, den Krummstab des Abts in die Hand zu nehmen. Bei der großen Bedeutung, die der Mann hat, ist der Wunsch gerechtfertiget, Näheres über seine persönlichen Verhältnisse zu erfahren.

Nach der Deutung, die wir der Namensbezeichnung des Suppriors gegeben haben, war Lassan seine Heimath, und wir sehen demnach in ihm einen Mann, der aus unserem Vaterlande und aus engen, vielleicht ärmlichen bürgerlichen Verhältnissen hervorgegangen war. Als Familienname des Abtes wird uns der Name Wittenborch traditionell überliefert; und wenn dieser Name auch von uns nicht gerade als urkundlich sicher herausgefunden worden ist, so ist doch die Richtigkeit der Tradition nicht zu bezweifeln. In der Geschichte seiner Verwaltung treten mehrere Spuren auf, die es höchst wahrscheinlich machen, daß er den Familiennamen Wittenborch getragen. Ist dies aber als feststehend anzunehmen, so ist es wiederum höchst wahrscheinlich, daß wir dem neuen Abt schon früher einmal in unserer Klostergeschichte begegnet sind. Bei dem Jahre 1375 wurden uns mehrere Cleriker genannt, die der in Uznam gegründeten S. Pauls Fraternität angehörten; unter ihnen fanden wir den Priester Hinricus Wittenborch. Die volle Uebereinstimmung des Namens außer manchen

Nebenumständen legt es uns doch gar nahe, in diesem Bruder der S. Pauls Fraternität den nachherigen Abt von Pudglowe zu vermuthen. Im Jahre 1375 gehörte Hinricus Wittenborch noch nicht dem Klosterpersonal an; der junge Priester mag bald darauf in den Prämonstratenser Orden und in die Congregation zu Pudglowe eingetreten sein. Als einfacher Canonicus mag er mehrere Jahre im Kloster gelebt haben, bis er später Supprior und dann Abt wurde. War er im Jahre 1375 als Priester, wenn wir die alten canonischen Bestimmungen als maaßgebend betrachten, wenigstens 25 Jahre alt, so stand er, als er die Abtswürde erhielt, im 5ten Decennium seines Lebens, auf der Höhe seiner männlichen Kraft. Ihm blieb sie bis an sein Ende. Der Abt Hinricus ist eine hochbegnadigte und durchaus hervorragende Persönlichkeit. Der Redactor der Klostermatrikel, die auf seinen Antrieb und unter seiner Verwaltung angelegt wurde, nennt ihn einen weisen und thätigen Mann (providi et industriis viri) und redet von den vielen Mühen, Gefahren und Verfolgungen, die er auf sich genommen, um des Klosters veräußerte Güter wieder zurückzubringen. Aber das Lob ist zu mäßig. Der Abt Hinricus ist mehr als dies Alles. Er hat die Idee der Kirche gefaßt und sich ihr ganz hingegeben; Kirche und Welt stehen vor seinem Geiste einander gegenüber. Er weiß, wie er sich gegen die Welt zu stellen hat. Rücksichtslos, mit eiserner Energie und die Forderungen der Gerechtigkeit bis in ihre äußersten Consequenzen verfolgend, geht er ohne alle Furcht vorwärts, wo es gilt, das Stück Kirche, das ihm übergeben ist, zu fördern und zu behüten. Dabei hat er die Kirche nicht blos als eine äußerliche Institution aufgefaßt. Er weiß, daß das Heil der Seelen dasjenige ist, was vor allem im Auge behalten werden muß, und wir werden bald genug sehen, wie sehr ihm das am Herzen liegt und wie er auch hier mit derselben rücksichtslosen Energie vorgeht. Der Abt Heinrich ist ein Character ähnlich dem Gregors VII. Ihm war „durch Gottes Barmherzigkeit" nur eine Abtei in Pommern übergeben. Hätte er auf S. Petri Stuhl gesessen, er würde ihn würdig ausgefüllt haben, und die Kirche des Abendlandes möchte dann in jener verhängnißvollen Zeit einen andern Weg eingeschlagen haben, als sie ihn wirklich eingeschlagen hat.

Daß Hinricus gerade erst im Jahre 1394 Abt geworden ist, kann nicht behauptet werden. Allerdings finden wir ihn am Michaelistage 1394 zuerst urkundlich als Abt von Pudglowe aufgeführt. Aber er kann auch schon früher zu der Abtswürde gelangt sein. Die Verhältnisse der Abtei waren, als er ihre Verwaltung antrat, noch immer kümmerlich genug. Schulden lagen schwer auf der Kasse des Klosters; mancherlei Hebungen waren verpfändet. Ganze Güter, wie Lutebug, Nyehof, Monechow, Gürefe, Catzekow waren in fremde Hände gerathen, zum Theil dadurch, daß sie als Lehen ausgethan waren. Der Wiedererwerb war nicht leicht. Bloße Geldopfer reichten nicht aus.

Die Verhältnisse des Klosters beim Amtsantritt des Abts Hinricus.

Den Bestrebungen des Klosters standen starke Widersacher gegenüber. Die verloren gegangenen Güter waren zum Theil in die Hände adeliger Familien übergegangen, die nicht geneigt waren, wieder herauszugeben, was sie einmal hatten. Unter den Nachbaren des Klosters auf der Insel, den Nyenkerken, den Lepel, den Sweryn waren es namentlich die letzten, die dem Abt in seinen Restitutionsbestrebungen hartnäckig widerstanden. Hier galt es einen harten Kampf.

Die güldene Rose in Pudglowe.

Aber ehe wir uns in die Beschreibung dieser Thätigkeit des Abtes hineinbegeben, scheint es angemessen, eine andere Begebenheit, die auf rein geistlichem Gebiete liegt, näher zu betrachten. Sie wird uns einen Blick in die geistliche Sinnesweise Heinrichs eröffnen. Wir haben für die Erzählung keine urkundliche Quelle, sondern nur die Tradition der heimischen Chronikanten. Daher ist es erklärlich, daß hinsichtlich der Zeit und einiger Nebenumstände Widersprüche und Unsicherheiten vorhanden sind. Diese haben aber auf den Kern der Geschichte keinen Einfluß. Auch scheint soviel klar zu sein, daß die Begebenheit sich im Anfange der Verwaltung Heinrichs zutrug. Es war einer der fürstlichen Pilger der pommerschen Herzogsfamilie Wolgaster Linie, der in der letzten Zeit des 14. Jahrhunderts von dem heiligen Lande heimkehrend Rom besuchte. Es war die Zeit des Schisma. Deutschland aber hielt an dem römischen Pabst. Der Papst nun empfing den pommerschen Fürsten mit allen Ehren und schenkte ihm eine güldene Rose, wie solche am Lätare Sonntage jeden Jahres geweihet zu werden pflegten. Der Fürst nahm das Ehrengeschenk mit in seine Heimath und hielt es für angemessen, daß die vom heiligen Vater geweihete Gabe auch an heiliger Stätte aufbewahrt würde. Das Kloster Pudglowe wurde in des Herzogs Augen für werth angesehen, das Kleinod in sich aufzunehmen. Da galt denn die Rose auch Anfangs gar viel. Sie wurde am Sonntage Lätare in jedem Jahre ausgestellt. Das glänzende Heiligthum zog die Aufmerksamkeit derer auf sich, welche die Klosterkirche besuchten. Der Zudrang namentlich aus der ländlichen Bevölkerung der Umgegend wurde größer. Es kamen, wie Kantzow erzählt, die „pawren und simpelen Lewte“ und es lag in jener Zeit in der That nahe, daß diese Besucher in der Rose mehr sahen, als bloß ein Ehrengeschenk des Papstes. Es war ja damals in der Christenheit das Verlangen nach sichtbarer Bezeugung der Gnade Gottes in besonders hohem Maaße vorhanden; und die Kirche nährte allerdings dieses Verlangen in unlauterer Weise. Es geschahen Wunder und Zeichen, die das gnadenhungrige Volk nach auserwählten Stätten des Heils hinlockten. Waren doch in derselben Zeit die Wallfahrten zu den drei blutigen Hostien in Wilsnak schon längst in vollem Gange und das Muttergottesbild in Kentz und die blutige Hostie in Wussecken fingen fast zugleich mit unserem Ereigniß an, ihre Wunder zu thun. Ganz natürlich konnte auch die Rose von Pudglowe ein Gegenstand aber-

gläubischer Verehrung werden; und sie wurde es. Kantzow macht den „Münnichen“ den Vorwurf, daß sie absichtlich und in betrügerischer Weise „den großen unglewben“ mit der güldenen Rose angerichtet hätten; aber man braucht nicht zu dieser Erklärung zu greifen. Der ganze Vorgang konnte ohne ihr besonderes Zuthun sich entwickeln und überdem lagen sie in den geistigen Banden ihrer Zeit. Das abgöttische Unwesen mit der güldenen Rose kann seinen Anfang genommen haben, ehe Hinricus Abt wurde; aber es ist sehr wahrscheinlich, daß es auch eine Zeit lang noch unter seiner Verwaltung seinen Fortgang hatte. Wie leicht konnte einem Abte, der ja so oft außerhalb seines Klosters sein mußte, ein solcher unlauterer Dienst verborgen bleiben! Mit der Zeit aber erfuhr Heinrich die Lage der Sache. Sein Entschluß mag bald festgestanden haben. Der evangelische, reformatorische Geist, der als segensvolle Reaction gegen die Gebrechen der Kirche im 14. Jahrhundert hervorgetreten war, war auch in unserer Heimath hier und dort erwacht; in unserem Abte sehen wir einen Repräsentanten desselben. Bugenhagen erzählt uns, daß er in heiligem Eifer um das Seelenheil des blinden Volkes, wie einst Josua die eherne Schlange, das römische Kleinod zerbrochen und weggeworfen habe. Der Chronikant bedauert es aber dabei, daß die Rose nicht aufbewahrt worden sei, natürlich unter Verschluß; während Kantzow dem eifernden Abte sein volles Lob zu Theil werden läßt. Es war eine wahrhaft evangelische That, die es uns zugleich wahrscheinlich macht, daß Abt Heinrich auch sonst das Eine, was Noth ist, im Auge behalten habe. Mit der Verehrung päpstlicher Rosen wars übrigens nun in Pudglowe vollständig zu Ende. Auch Wartislav VII. zog im Jahr 1406 nach Rom und brachte von dort gleichfalls eine Rose mit, die wieder unserem Kloster verehrt wurde. Aber Kantzow erzählt, daß man dieselbe so groß nicht geachtet wie die vorige, „weil sie sahen, das es ein so selzam dinck nicht darum were“. Abt Heinrich wird bei diesem Urtheil wohl den Ausschlag gegeben haben.[317]

Barnim VI u. Wartislaw VII bestättigen das Privilegium Wartislaws IV. 1394.

Wenn uns die vorstehend erzählte Begebenheit über die geistliche Richtung, welcher der neue Abt zugethan war, Aufklärung giebt, so zeigt uns ein anderes Ereigniß, das gleichfalls in den Anfang seiner Verwaltung fällt, den Eifer, mit welchem er die weltlichen Angelegenheiten des Klosters durchzuführen gesonnen war. Das letzte, große Privilegium, welches das Kloster empfangen hatte, war von Wartislaw IV. im Jahre 1317 ertheilt worden. Seitdem hatte kein Abt daran gedacht, dieses Privilegium bestättigen oder ein neues ertheilen zu lassen. Nach Wartislaws VI. Tode hatten seine Söhne Barnim VI. und Wartislaw VIII. die Regierung des Wolgaster Herzogsthums im Jahre 1394 gemeinschaftlich angetreten, ohne wieder eine Theilung eintreten zu lassen. Sie waren die neuen Landesherren unserer Insel und des Klosters. Bei ihnen also war die Ausstellung eines Privilegiums nachzusuchen. Abt Heinrich zögerte mit diesem Gesuch nicht

lange. In dem Jahre ihres Regierungs-Antrittes 1394 waren die jungen Herzoge zur Michaeliszeit auf ihrem Schlosse in Wolgast. Dahin begab sich Heinrich mit dem Privilegium Wartislaws IV.; er war allein ohne einen Begleiter aus dem Convent und hielt den jungen Herzogen von einer Seite die himmlische Vergeltung, von der andern die unausgesetzte Gebetsübung der Brüder von Pudglowe, die Tag und Nacht Gott dienten, in geziemender Ehrerbietung vor und bat sie, das vorgelegte Privilegium in allen seinen Bestimmungen zu erneuern und zu bestättigen. Die Herzoge ließen die Urkunde prüfen; sie war ohne allen Verdacht. Da trugen sie denn kein Bedenken, sie für ewige Zeiten zu bestättigen, indem sie bekannten, daß es ihr fester Wille sei, die Gottesverehrung zu stärken und daß sie auf die ewige Belohnung hofften. Ihre getreuen Räthe waren derselben Meinung gewesen. Mit der Bestättigung zugleich sprachen sie gegen ihre Unterthanen die ernste Warnung aus, daß Niemand gegen diese fürstliche Gewährung irgend etwas unternehmen möge, wie denn einem solchen sträflichen Beginnen sofort die fürstliche Ungnade folgen werde. Außerdem erklärten sie, daß diese Bestättigung allen Briefen und Privilegien des Klosters zu Gute kommen solle. Zur Versicherung ließen sie ihre Siegel an die Urkunde hängen und versprachen auch die größeren Siegel, wenn sie dieselben haben würden, nachträglich daran hängen zu lassen. Inzwischen sollten die gegenwärtigen Siegel dieselbe Geltung haben. Eine große Anzahl ritterlicher und geistlicher Zeugen, unter denen wir den Feldnachbar des Klosters Reymar Nyenkerken von Mellentin, damals herzoglichen Vogt in Wolgast, und den Pleban von Wolgast Engelkinus Warborgh bemerken, waren bei der Gewährung der Herzoge gegenwärtig. Mit der Bestättigung und neuen Ausfertigung der wichtigen Urkunde, die am S. Michaelistage des Jahres 1394 auf dem Schlosse Wolgast aufgenommen wurde, ging Abt Heinrich in sein Kloster zurück. Die Urkunde galt viel bei den Klosterherrn.[318] Allerdings können wir sie nicht als genaue Beschreibung des Besitzstandes, den das Kloster damals wirklich hatte, ansehen. Andere Schriftstücke belehren uns, daß von den Gütern, die 1317 vorhanden gewesen waren, manches jetzt in andern Händen war. Natürlich konnte die formelle Bestättigung der Urkunde hierin nichts ändern; sie war auch keine Unwahrheit, da sie ja eigentlich nur auf das alte Schriftstück sich bezog. Für den Abt Heinrich aber war das erneuerte Document eine Norm, nach welcher er seine Bestrebungen zur Wiedereinlösung des verlorenen Klostergutes einrichtete. Wir sehen ihn bald für diesen Zweck in reger Thätigkeit.

Abt Heinrich tilgt eine Schuld an die Vosse in Tanglim 1398.

Das erste Geschäft der Wiedereinlösung veräußerten Klosterguts, welches uns urkundlich beglaubigt ist, wurde vom Abt Heinrich im Jahre 1398 vorgenommen. In Anclam lebte eine Familie Voß; sie muß zu den bevorzugten und angesehenen Familien der Stadt gehört haben, da im 14. Jahrhundert mehrere ihrer Mitglieder in

den Rath gewählt waren.[319] Schon vor längerer Zeit[320] waren an ein Mitglied dieser Familie verschiedene Hebungen des Klosters verkauft worden. Der uns vorliegende Text bezeichnet diese Hebungen als „rente“ und „ingheld.“ Sie wurden aus verschiedenen Klostergrundstücken und Abgaben genommen. Von welcher Art diese Grundstücke und Abgaben gewesen seien, wird uns angegeben in den Worten „ed were an doerpen an huuen an kaken an wörden an overlanden an peningen edder an honeren.“ So zogen sie denn also ihre Geldhebungen aus ganzen Dörfern des Klosters und nächstdem aus einzelnen Besitzstücken als deutschen Hufen, Hakenhufen, Wurthen und Ueberländereien,[321] wie sie ihnen vom Kloster überwiesen waren. Auch unmittelbare Geldeinnahmen waren ihnen abgetreten worden; dies sind die „peninge.“ Dazu traten noch Naturallieferungen an Hühnern. Im Ganzen scheint es eine ansehnliche und für das Kloster drückende Einnahme gewesen zu sein, die die Familie Voß aus der Abtei zog, obwohl uns das Genauere darüber nicht mitgetheilt und namentlich nicht gesagt wird, auf welchen Dörfern und Grundstücken die Abgaben lasteten. Je größer nun aber diese Hebungen waren, um so bedeutender mußten die Leistungen gewesen sein, die das Kloster dafür empfangen hatte. Das Anclamer Haus war in jenen Zeiten der Geldbedrängniß wahrscheinlich die vielgesuchte Zuflucht der geplagten Aebte gewesen. Hier empfingen sie eine Summe Capital nach der andern und je mehr sie empfingen, desto mehr gaben sie an Zinsen aus den jährlichen Einnahmen der Abtei wieder hinweg. Abt Heinrich dachte nun vor Allem daran, diese lästigen Gläubiger los zu werden. Damals lebten als Erben des ursprünglichen Darleihers drei Brüder in Anclam „Borchard unde Hans Peter unde Pawel ghebeten Voesse.“ Sie bezeichnen sich einfach als „borghere to Tanclem.“ Mit ihnen wurde in der gebräuchlichen Form der Rückkauf abgeschlossen. Wie wir über die ursprüngliche Schuld des Klosters an die Familie Voß keine Documente in der Klostermatrikel vorfinden, so mag auch damals schon gar keine sichere Nachricht über die früher gemachten Darlehne vorhanden gewesen sein. Wenigstens scheint es, als ob zwischen den Brüdern Borchard, Hans Peter und Paul und zwischen dem Kloster eine ganz unabhängige Unterhandlung eingetreten sei, in welcher erst bestimmt worden, wie hoch das Capital anzunehmen, welches zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Klosters erforderlich sein möchte.[322] Wie hoch dieses Capital bestimmt worden, erfahren wir nicht. Aber es wurde ausgezahlt. Die drei Voesse erklärten sich befriedigt und entsagten allen Ansprüchen, die sie an das Kloster haben möchten. Am Vorabend vor dem Tage der heil. Elisabeth (18. November) im Jahr 1398 wurde, wie es scheint, in Anclam, wo wohl so eben das Geld bezahlt war, die Quittung für das Kloster von den drei Gläubigern in Gegenwart dreier Bürgermeister und zweier Bürger von Anclam ausgestellt.[323] So war das Kloster dieser Schuldenlast entlediget.

Eine neue Vicarie in der S. Marien-Kirche in Uznam 1398.

Im Ganzen gleichzeitig mit dem besprochenen weltlichen Geschäft gingen Verhandlungen über eine durchaus geistliche Angelegenheit. Es handelte sich nehmlich um die Stiftung einer neuen Vicarie in Uznam, die im Jahre 1398 ins Leben trat. Sie ging von zwei angesehenen Einwohnern der Stadt Uznam aus, dem Rathmann (Consul) Ricquardus Schröder[324] und dem Bürger Hermannus Damerow. Sie fühlten sich zu der Stiftung gedrungen, um damit Vergebung ihrer Sünden zu erwerben, auch die Sündenvergebung ihrer Eltern, Brüder, Schwestern, Freunde, ja aller heimgegangenen Gläubigen zu befördern. Die Stiftung bestand in einem Altar sammt der dazu gehörigen Vicarie in der S. Marienkirche in Uznam. Der Altar sollte zu Ehren des allmächtigen Gottes, der heil. Jungfrau und aller Heiligen, insonderheit aber der heiligen Apostel Philippus, Jacobus und Bartholomaeus, auch der heil. Barbara errichtet werden. Die beiden Stifter hatten 24 Mark sundische Pfennige jährliche Renten ausgesetzt für den neu zu errichtenden Altar, die in Uznam selbst erhoben werden sollten, nehmlich 4 Mark von dem Bürger Hintze Hovet, 4 Mark von dem Bürger Johannes Erduan, 2 Mark von dem Bürger Cloet, 2 Mark von dem Bürger Hans Raduchel und die letzten 12 Mark von dem Bürger Wilken van dem Berghe. Auf jeden Fall waren diese Bürger den beiden Stiftern in irgend einer Weise verpflichtet und wir vermögen der Art dieser Verpflichtung in einigem Grade nachzugehen. Größtentheils waren es Ackerstücke, die sie von ihnen wohl in Pacht hatten. Johann Erduan hatte von einer halben deutschen Hufe im sogenannten „uzedumeschen Velt," Cloet von einem Ackerstück vor dem „Anclemeschen doer" im sogenannten „depe lant" und Hintze Hovet und Wilken van dem Berghe sogar von einzelnen Stücken auf den „Closter Cavelen", die damals noch vom Kloster der Stadt verpfändet waren, die Zahlung zu leisten. Hans Raduchel zahlte von seinem Hause nebst Hausstelle (de domo sua — et sua area). Diese Hebungen waren für jetzt feststehend; bei den Klosterländereien war allerdings zunächst eine Wiedereinlösung durch den in seinem haushälterischen Sinne schon bekannten Abt Heinrich zu erwarten. Sollte dieses geschehen, dann sollte das durch die Einlösung baar einkommende Capital anderweitig zu sicherer Einnahme der Vicarie angelegt werden. So war die Grundlage der neuen Stiftung gesichert. Aber die Vicarie konnte nicht ins Leben treten ohne die Einwilligung des Klosters, welchem ja das Patronat der S. Marienkirche, in welcher der Altar erbaut werden sollte, zustand. Richard Schröder und Hermann Damerow wandten sich also an die Herren von Pudglowe, um ihre Erlaubniß zu erhalten.

Das Kloster-personal in Pudglowe 1398.

Der Convent hatte sich seit dem Jahr 1392, wo wir zuletzt einige Personen desselben genannt finden, in seinem Personal verändert. Der gegenwärtige Prior hieß Johannes Havelbergh; der Supprior hatte jetzt die Pfarre von Lipa inne; es war Johannes von Lipa;

Cellarius war Nicolaus Braxator.[325] Der Rector zu S. Marien in Uznam war Petrus Bruggow.[326] Die geistlichen Herren zogen den Antrag der beiden Bürger von Uznam in Ueberlegung und genehmigten die Stiftung der Vicarie im Ganzen unter denselben Bedingungen, die bereits im Jahre 1375 bei der Stiftung der Vicarie, die von der S. Pauls Fraternität ausging, festgestellt waren. Der neue Vicar sollte vor seiner Bestättigung durch den Bischof dem Abt und Convent präsentirt werden. Er sollte unter allen Umständen bei etwa drohenden Beeinträchtigungen des Klosters und bei Appellationen desselben auf der Seite des Klosters stehen, wogegen er des Klosters Schutz und Förderung empfing. Er sollte an großen Festtagen und bei Leichenbegängnissen mit geistlichem Dienst dem Pleban von Uznam zur Hand gehen. So war es auch früher bestimmt worden. Nur die letzte Bedingung finden wir ein wenig verändert. Früher war festgesetzt, daß der Vicar bei Krankheits- und Behinderungsfällen des Plebans und seiner Capellane die geistlichen Functionen für dieselben für den Zeitraum von 2—3 Tagen versehen sollte. Jetzt wurde die Dauer von 5—6 Tagen festgestellt. Vielleicht geschah diese Erweiterung in Rücksicht auf den schon bejahrten Pleban. Die beiden Vicarienstifter waren mit diesen Bedingungen einverstanden und versicherten die Innehaltung derselben in einem Schriftstück, das am Tage des heil. Erzengels Michael (29. September) im Jahre 1398 in Uznam in Gegenwart von 4 geistlichen und 2 weltlichen Zeugen aufgenommen wurde von dem Notar Wilhelmus de Wyk, einem Cleriker der Swериner Diöces.[327] Unter den geistlichen Zeugen sind zwei Priester, welche die Namen benachbarter Dörfer führen, Hinricus de Lipa und Nicolaus Hoghendorp. Ihre Namen machen es wahrscheinlich, daß sie aus den genannten Dörfern herstammten; und es liegt dann die Vermuthung nahe, daß sich der Clerus wenigstens zum Theil aus der einheimischen Bevölkerung, auch vom Lande her, ergänzte. Die Genannten hatten wohl in Uznam selbst ihre Wirksamkeit. Das Verhältniß, in welchem das Kloster zu den in seinen Kirchen gestifteten Vicarien stand, war keinesweges der Natur der Sache nach das des Patronats. Das Kloster nahm vielmehr eine eigenthümliche mittlere Stellung ein zwischen den Patronen und dem Diöcesan-Bischof. Bei unserer Vicarie aber kam ein Antheil an dem Patronat, ein Compatronat hinzu. Wir erfahren nehmlich, daß das Patronat dieser Vicarie von Seiten des Richard Schroder dem Rath von Uznam, von Seiten des zweiten Stifters Hermann Damerow dem Abt von Pudglowe übertragen sei.[328] Als Ursache dieses Verhältnisses ist jedenfalls eine freie, wohlwollende und vertrauensvolle Uebertragung durch den einen der Stifter anzunehmen. Nachdem nun im Herbst 1398 die ganze Angelegenheit bis zu dem bezeichneten Punkte gediehen war, wurde der Altar gebaut und man schritt zur Wahl des neuen Vicars. Für dieses Amt wurde ein junger Priester

Henning Damerow auserſehen, wahrſcheinlich ein Verwandter des zweiten Stifters. Er iſt den Kloſterherren von Pudglowe ſicherlich präſentirt worden und hat die Obliegenheiten ſeiner neuen Stellung auszuführen übernommen. So konnte denn der Antrag auf Beſtättigung des Gewählten an den Biſchof gerichtet werden. Auf dem biſchöflichen Stuhl in Camin war ein Wechſel der Perſonen eingetreten, und zwar durch Tauſch. Biſchof Johann von Oppeln wurde Biſchof

Nicolaus Buck Biſchof in Camin. 1398.

von Culm und der bisherige Biſchof von Culm, Nicolaus Buck über- nahm das Bisthum von Camin und wurde der Diöceſan unſeres Kloſters.[329] Der Wechſel war nur ganz kürzlich in demſelben Jahr 1398 eingetreten. Der Antrag auf Beſtättigung der neuen Vicarie und ihres erſten Inhabers ging alſo ſchon an den neuen Biſchof; er wurde am 8. December abgefaßt und ſchon am 18. December transſumirte Biſchof Nicolaus in Colberg den Antrag der beiden Stifter und beſtättigte das ganze von ihnen geordnete Verhältniß, indem er diejenigen, die in irgend einer Weiſe der neuen Stiftung entgegentreten möchten, mit dem Zorne Gottes und der Apoſtel Petrus und Paulus wie mit den canoniſchen kirchlichen Strafen bedrohete. Eine Abſchrift des biſchöflichen Beſtättigungsbriefes[330] fand natürlich in den Archiven des Kloſters ihre Stelle. Es war dies nun, ſo viel uns bekannt, die zweite Vicarie in der Marienkirche von Uznam.

Papſt Bonifacius IX. beſtättigt das Privilegium des Papſtes Clemens V. 1399.

Von dieſem ſtillen geiſtlichen Arbeitsfelde werden wir wieder mitten in die Bedrängniſſe, die aus weiteren Kreiſen drohten, hineingeführt. Es konnte bei dem Eifer des Abtes in der Reſtitution alten Beſitzes und alten Rechtes und bei ſeiner eiſernen Energie nicht ausbleiben, daß er in Conflicte mit Außenſtehenden gerieth. Solche Conflicte mögen ſich in den Jahren 1398 und 1399 ergeben haben. Von welcher Art ſie geweſen, darüber fehlt allerdings jede nähere Nachricht, wenn wir nicht die Ereigniſſe, die ſich unmittelbar nachher anſchließen, hier ſchon ins Auge faſſen. Es ſcheint übrigens, als ob die Gefahren oder Feindſeligkeiten, um die es ſich handelte, nicht bloß unſer Kloſter betrafen; denn wir ſehen die Klöſter von Belbuk, Broda und Gramzow mit dem unſrigen gemeinſame Sache machen. Freilich konnte dies auch darum geſchehen, damit die Schritte, die gethan wurden, größeren Nachdruck erhielten. Vielleicht wollte man auch nur gegen etwanige künftige Gefahren im Voraus bei Zeiten ſich ſichern. Genug im Anfang des Jahres 1399 fanden ſich die Aebte von Belbugh und Pudglowe und die Präpoſiti von Broda und Gramzow bewogen, Hülfe ſuchend ſich an den Papſt zu wenden. Deutſchland hielt ſich zur Zeit des Schisma an den römiſchen Papſt und ſo wurde denn auch das Geſuch unſerer Klöſter nach Rom gerichtet, wo ſeit 1389 Bonifacius IX. auf dem Stuhl Petri ſaß. Das Anliegen, welches die vier Klöſter an das Haupt der Kirche bringen ließen, beſtand darin, daß der Papſt ihnen das Privilegium, das Clemens V. im Jahr 1309 dem Prämonſtratenſer Orden gegeben hatte, beſtättigen und daſſelbe zur Aus-

führung bringen lassen sollte. Wir kennen dieses Privilegium und wissen, daß die Concessionen, die es dem Orden von Prämonstratum machte, noch nicht die extravagantesten waren, die überhaupt vom päpstlichen Stuhl gewährt worden waren; und so mögen denn die eigentlichen Wünsche der vier Klöster, die sich unter dem allgemeinen Begehren nach Bestättigung verbargen, auch gerade nicht unbillig gewesen sein. Bonifacius wählte, um den Wünschen seiner geliebten Söhne, der Aebte von Belbuk[331] und Pudglowe und der Präpositi von Breda und Gramzow nachzukommen, einen Weg, der ganz gewöhnlich gewählt wurde. Der Papst ernannte Commissarien, die in seinem Namen die Besorgung der Angelegenheiten, um die es sich handelte, übernehmen sollten. Es waren die Aebte von Doberan und Dargun und der Decan von Colberg. Sie waren von sämmtlichen vier Klöstern nicht zu fern. Die genannten drei geistlichen Herren wurden nun, indem sie das Privilegium Clemens V. empfingen, aufgefordert, sich der Bittsteller anzunehmen und das Privilegium zu ihren Gunsten zur Ausführung zu bringen. Daß sie keine speciellere Instruction erhielten, ist nicht zu verwundern. Die päpstliche Curie mußte, wie sonst, so auch in diesem Falle naturgemäß das Nähere einer persönlichen Verhandlung der Commissarien mit denjenigen, die ihrer Hülfe bedurften, überlassen. Das war die Anordnung des Papstes, die er in Rom bei S. Peter am 8. März des 10 Jahres seines Pontificats, also im Jahr 1399 gab. Wie erfolgreich sie gewesen, und in welcher Weise die Commissarien ihres Auftrages sich entledigt, darüber vermögen wir nichts beizubringen. Die päpstliche Urkunde aber ging in das klösterliche Archiv über und wurde auch in die Matrikel des Klosters aufgenommen.[332]

Der Streit des Abtes Heinrich mit Reymar Ryenkerken 1400.

Wie uns diese Nachsuchung der päpstlichen Hülfe im Allgemeinen schon eine Ahnung giebt von dem schweren Stande, den Abt Heinrich mitten unter widerstrebenden und feindlichen Elementen hatte, so treten auch die wirklichen, harten und erbitterten Kämpfe, die er durchzukämpfen hatte, bald in vollem Lichte hervor. Ihm gegenüber stand vorzugsweise der benachbarte Adel. Unter demselben ist jedenfalls eine gereizte Stimmung gegen das Kloster verbreitet. Noch sehen wir nicht mit Bestimmtheit, wodurch dieselbe entstanden war. Aber aus dem späteren geschichtlichen Verlauf läßt sich entnehmen, daß es die furchtlose Energie Heinrichs war, mit welcher er auf dem Rechte des Klosters bestand, die ihm die Feindseligkeiten zugezogen hatte. Wo eine scharfe Spannung der Gemüther gegen einander vorhanden ist, da findet sich bald ein Ausbruch des Streits. Der erste Kampf war von Heinrich mit einem ehrenwerthen Nachbar auszufechten, mit dem hochachtbaren Reymar Ryenkerken, der mehrfach in den geschichtlichen Denkmälern jener Zeit als ein mit fürstlichem Vertrauen beehrter und wackerer Rittersmann erscheint. Er war Besitzer von Mellentin und muß schon im höherem Lebensalter gestanden haben, als er den Streit mit seinem geistlichen Nachbar in Pudglowe begann. Einer von Reymars Bauern nämlich,

Hans Kunst, hatte sich des Verbrechens schuldig gemacht, in einem Gebäude des Klosters Feuer anzulegen.[333] Heinrich war des Verbrechers habhaft geworden; es war Gericht über ihn gehalten worden; Hans Kunst war zum Rade verurtheilt; und da dem Kloster ja die volle Gerichtsbarkeit zustand, so war auch das Urtheil vollstreckt worden; Hans Kunst war gerädert und zwar, wie wir vermuthen können, auf einem der Berge, die sich neben der Straße von Pudglowe nach Benz zur Linken hinziehen, auf demselben, der noch jetzt den Namen „Gerichtsberg" führt und auch in protestantischen Zeiten zur Vollziehung scharfrichterlicher Executionen gebraucht worden ist. Diese Strenge des Klosters wurde so gutwillig nicht aufgenommen, so sehr sie auch gerechtfertigt war. Die Verwandtschaft des Gerichteten that sich zusammen und auf ihre Seite stellten sich Reymar Nyenkerken, sein erwachsener Sohn Rolef und diejenigen ihrer Nachbaren und Freunde, die mit ihnen gemeinsame Sache gegen das Kloster zu machen geneigt waren. Wie es scheint, so sah die ritterliche Partei in dem Verfahren des Abtes gegen Hans Kunst nicht die Ausübung strenger Gerechtigkeit, sondern einen Act der Feindschaft und des Hasses gegen sie selbst, ein sicheres Zeichen, daß schon vorher ein gereizter Zustand vorhanden gewesen war. Die ritterliche Partei suchte nun gegen das Kloster nicht etwa die Hülfe und den Beistand des Rechtes, sondern es wurde dem Kloster Fehde angesagt (untzecht). Allerdings kam es, so viel wir aus dem Document, das uns über diese Sache vorliegt, entnehmen können, nicht zum offenen Kampf, noch zu einer Belagerung oder Bestürmung des Klosters. Sonst freilich kamen in jener Zeit, wo die ritterlichen Unarten bei uns auch reichlich zu Hause waren, ähnliche Landfriedensbrüche oft genug vor. Aber in diesem Falle ließen es die Feinde des Klosters bei Wegelagerungen, versteckten Angriffen und Beschädigungen bewenden. Der alte Reymar selbst hielt sich im Ganzen fern, obwohl er der eigentliche Urheber des Streites (zakewolde) war. Dagegen war Herr Rolef desto eifriger und neben ihm wird uns Hans Zweryn als ein thätiger Feind des Klosters bezeichnet. Auch er hatte wohl schon damals einen tiefen Groll im Herzen gegen seinen Nachbar, den neuen Abt von Pudglowe, und es bot sich hier eine günstige Gelegenheit dar, gegen den geistlichen Gegner aufzutreten. In mancherlei Weise trieben die ritterlichen Herrn ihr Wesen. Es gehörte zu dem Geringsten, daß Herr Rolef, wahrscheinlich bei einer zu gütlicher Ausgleichung der Sache Statt findenden Zusammenkunft beider Partheien, den Abt und seine Laienbrüder mit „lasterliken worten unverdighte," ohne auf die geweihete Person, die vor ihm stand, Rücksicht zu nehmen. Bei einem Angriff, den die Ritter einst auf Klosterleute machten, verwundete Rolef einen Klosterknecht. Ja es wurde sogar ein Klosterknecht Hans Kutze getödtet. Der junge Rolef Nyenkerken und Hans Zweryn mit ihren Knechten und Bauern zogen auch ein-

mal der Abwechselung halber in die Klosterheide und ließen wacker und lustig des Klosters Bäume fällen, natürlich für sich und ihre Bauern. Außerdem thaten sie manchen andern Schaden. Der Abt Heinrich hatte durch diese Belästigungen manche Mühe und Sorge; und dabei blieb es nicht; er mußte auch mancherlei Aufwendungen machen an „kosten" und „teringen" (Bewirthungen). Es war ja natürlich, daß er sich mit Schutzmannschaften zu versehen hatte, um den Befehdungen doch einigermaßen Einhalt zu thun. Im Ganzen war durch diese Feindseligkeiten ein Zustand herbeigeführt, dessen baldige Beendigung in hohem Grade wünschenswerth war. Wir irren uns wohl nicht, wenn wir annehmen, daß die Bemühungen für die Beendigung dieses Fehdezustandes von unserm Abt Heinrich ausgingen. Er sollte ja ursprünglich den Anlaß gegeben haben und er war es, der sammt dem Kloster am meisten von den eigenmächtigen Rittern und ihren Haufen zu leiden hatte. Seine Bemühungen scheinen sich vorzugsweise auf ein schiedsrichterliches Abkommen gerichtet zu haben, gewiß nicht ohne Grund. Denn wenigstens bei den Fürsten stand Herr Reymar in hohem Ansehn; da war wohl wenig gegen ihn auszurichten; und mit geistlichem Gericht ihm beizukommen, mag auch nicht rathsam gewesen sein. Vielleicht achtete auch der Abt seinen ehrenwerthen Nachbar trotz aller Fehde und Feindseligkeit viel zu sehr, um ihn als offenbaren Gegner vor die Gerichtsschranken zu ziehen. Genug es empfahl sich die milde Form eines Schiedsgerichtes, das übrigens als vollberechtigte Institution in des Volkes Sitte übergegangen war, vor allem. Dazu war aber die Zustimmung und freiwillige Unterwerfung der Gegenpartei erforderlich. Jungherr Rolef mochte dazu wenig geneigt sein; eben so wenig sein Genosse Hans Zweryn. Aber das Ansehen des alten Reymar bändigte wohl die widerstrebenden Gemüther. Vielleicht war es indeß nöthig, daß die ernsten Strafen der Kirche im Hintergrunde drohend gezeigt wurden, um die Gegner geneigt zu machen zur Unterwerfung unter den Spruch des Schiedsgerichts; und wenn das geschah, so haben wir den Faden, der diesen Handel mit den kurz vorher besprochenen Anordnungen des Papstes in Verbindung brachte. Das Schiedsgericht kam zu Stande. Von jeder Seite waren drei Schiedsrichter erkoren. Auf der Seite des Klosters standen Herr Bernd, „**von der barmherticheit godes abbet des closters to belbugh**", Herr Johann, „**provest des closters to dem brode**", und Meister Hinrik Palborn, „**domprovest des domes user vrowen to stetyn**", also lauter Geistliche. Ihnen gegenüber auf der Seite der Ritter waren Schiedsrichter der Ritter Herr Wedeghe Bugghenhaghen, sodann der „**voghet des landes to uznem**", Tideke van dem Borne, und ein Geistlicher, Engelke Warborgh, „**perner to Wolgast**". Die Zusammenkunft des Gerichts zu feierlicher Sitzung fand Statt im Jahr 1400 in der Sommerzeit am „**Sundaghe vor Sunte Jacobes daghe**" (18. Juli) und zwar in der Stadt Grypeswolde im dortigen Franziskaner Kloster (in

dem closter der barveten broedere). Daß Abt Heinrich und Herr Reymar auch zugegen gewesen seien, das ergiebt sich aus einer Stelle der von der Gerichtsversammlung aufgenommenen Urkunde. Mit ehrenwerther Gründlichkeit wurde nun unter dem geistlichen Dache der grauen Mönche die ganze Streitsache abgeurtheilt (ghedeghedinget); 10 Sentenzen sprach das Schiedsgericht aus und eine offene, männliche Gerechtigkeit, die kein Ansehn der Person kennt und ohne furchtsame, halbgerechte Vermittelungsversuche das ungebrochene Recht geltend macht, leuchtet uns Ehrfurcht gebietend aus ihnen entgegen und läßt uns den guten tüchtigen Kern einer Zeit erkennen, die bei allen ihren aus übersprudelnder Kraft entstandenen Auswüchsen doch die zahme Weichlichkeit späterer Zeiten weit überragt. Die erste Sentenz setzt fest, daß ein Tag in Wolgast soll angesetzt werden. Da soll Reymar erscheinen mit allen seinen Freunden, die dem Kloster Fehde angesagt haben, wie auch mit der Freundschaft des getödteten Bauern Hans Kunst. Auch Abt Heinrich erscheint zu diesem Tage und erklärt zunächst: „dat de bur hans kunst is uppe. dat rat ghezettet dat is em scheen mit rechte unde nicht dör vorzichtiges hates willen ofte (oder) schelinge" (Feindschaft). Die zweite Sentenz schreibt vor, daß dann Reymar, sein Sohn Rolef und die Freundschaft des Hans Kunst die Erklärung abgeben sollen: „nu id em mit rechte schen is nu late wi us darane nüghen" (begnügen = wir sind zufrieden). Damit soll denn diese Sache abgethan sein und Reymar soll einstehen für alle diejenigen, die bisher in derselben des Klosters Feinde gewesen sind, daß Keiner von ihnen die Fehde gegen den Abt und die Seinen und sein Gotteshaus fortführe. Sollte dies dennoch geschehen, so soll Reymar auf der Seite des Klosters stehen mit seinem ganzen Anhang „mit truwen unde mit eren". Die dritte Sentenz bestimmt über die Abbitte, mit welcher alle die bisherigen Befehder des Klosters ihre Feindseligkeiten an dem Tage zu Wolgast sühnen sollen; sie sollen sprechen: „here her Abbet wie hebben iw unrecht — dat hebbe wi dan umme uses vründes willen — des zint wi des underwizet dat gi zint recht an der zake unde wi hebben dat ghedan mit walt (Gewalt) unde hebben iw geschadet darane — hirumme zo bidde wi iw dor godes willen dat gi us dat vorgheben". Die vierte Sentenz setzt über des Jungherrn Rolef Lästerreden, die er gegen den Abt und seine Laienbrüder geführt, fest, daß er, soviel er sie eingesteht, dem Abt dafür nach der Festsetzung der Herren Wedeghe und Tideke Sühne leisten soll (lyk umme don). Was er aber nicht eingesteht, dafür soll auch keine Sühne gethan werden. Die fünfte Sentenz hat den verwundeten Klosterknecht zum Gegenstande. Rolef, der ihn verwundet hat, soll ihm einen Ersatz (wandel) geben und feierlich erklären (vorrechten), daß er nur denselben Ersatz in gleichem Falle fordern würde. Eine strengere Bestimmung giebt die sechste Sentenz über den getödteten Klosterknecht Hans Kutze. Die Sühne Rolefs, der ihn getödtet hat, soll darin

bestehen, daß er nach dem alten Rechtsgebrauch die Hand des Todten, welche bei einem Ermordeten abgehauen und dem Gericht vorgelegt werden mußte, feierlich zu Grabe bestatte und zwar mit demselben Aufwand, der sich für einen getödteten Bauer nach kirchlicher Sitte geziemte, oder auch, wenn er es wolle, mit größerem Aufwand. Außerdem soll er den nächsten Anverwandten des Todten 40 Mark sundischer Pfennige zahlen.[334] Sollte aber, so fügte die siebente Sentenz hinzu, unter Hans Kutzes Freundschaft Einer sein, dem das nicht genug wäre, so soll Abt Heinrich sich ins Mittel legen sammt seinem Gotteshause und auf Herrn Reymars Seite stehen „mit truwen und mit eren". Die achte Sentenz bespricht den Schaden, den Rolef und Hans Zweryn mit den Ihrigen dem Kloster zugefügt; für denselben sollen sie ihre Buße zahlen (vorböten), über die wohl nichts Genaueres bestimmt zu werden brauchte. Wenn einer sie nicht zahlte, dann sollte Reymar dafür aufkommen. Die neunte Sentenz betraf die mancherlei Aufwendungen, die der Abt an „köste unde teringe" in der Sache gehabt hatte. Darüber sollten Reymar und Rolef am Tage zu Wolgast folgende Erklärung abgeben: „Here her Abbet wi hebben iw dreven uppe köste unde teringe mit usen vründen umme uses döbeden bures willen; dat is us let unde bidden iw darumme dor godes willen, dat gi us de togheven, wente wi willen des nicht mer don unde willen mit usen vründen iw dat wedder inbringen unde afvordenen mit deenste. Unde were dat iemant to tokomeden tyden wolde untzegghen edder veyden (befehden) iuwe godeshus ofte iw, dat wille wi helpen wedderstan, zo wi strengest möghen mit gantzer macht unde willen bi iuweme unde bi iuwes godeshuses rechte bliven to enem gantzen ende unde willen dat menen mit truwen unde mit eren". Die zehnte Sentenz[335] handelt von der Entschädigung, die außer demjenigen, was in der sechsten Sentenz festgesetzt worden, der Abt noch von Reymar und Rolef wegen des erschlagenen Knechtes Hans Kutze fordern möchte. Reymar and Rolef sollen dem Abt dafür gerecht werden. Was sie ihm einräumen, dafür sollen sie ihm genug thun; was sie nicht einräumen, darüber soll ein besonderer Rechtsspruch erfolgen. Außerdem setzt das Schiedsgericht fest, daß mit der Ausführung der 10 Sentenzen aller Streit wegen des geräderten Bauern abgethan sein soll. Auch soll bis dahin, wo an dem Tage zu Wolgast die wirkliche Sühne abgeschlossen wird, aller Streit und Unfriede ruhen. Das ganze Erkenntniß des Schiedsgerichts wurde nun sofort an dem Tage der Zusammenkunft, dem Sonntage vor S. Jacobi, schriftlich aufgenommen; die sechs Richter hängten ihre Siegel daran.[336] Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß der Tag in Wolgast von Reymar angesetzt und daselbst, wie auch nachher, Alles so ausgeführt wurde, wie es im Franziskanerkloster zu Greifswald bestimmt und niedergeschrieben war. So finden wir denn auch in späterer Zeit unsern Abt Heinrich sammt seinem Kloster in ganz freundlichen Verhältnissen mit den Ryenkerken, namentlich auch mit Reymar. Die ganze

Sache war also auf eine befriedigende Weise und für das Kloster günstig genug zu Ende gegangen. Wir haben dabei namentlich anzuerkennen, daß die Ordensgenossen von Belbuk und Broda, Herr Bernd und Herr Johann so treu und fest auf Heinrichs Seite standen. Der günstige Ausgang mußte übrigens seine Wirkungen haben. Einmal war nehmlich Heinrich darin bestärkt worden, auf seinem geraden Wege auch ferner vorwärts zu gehen. Andrerseits war die Ritterpartei davon überzeugt worden, daß es wenigstens mißlich sei, Gewaltthätigkeiten gegen den neuen Abt von Purglowe zu üben.

Chutem in den Händen des Klosters 1400.

In demselben Jahre 1400 scheint Abt Heinrich für das Kloster eine neue Erwerbung gemacht zu haben. Nach einer vorhandenen Notiz[337] erwarb er nehmlich von den beiden Herzögen Barnim und Wartislaw „das Gut und den Hof zu Chutem (Gothen) mit Hausgeräth und fahrender Habe." Aber der Besitz kann doch nur kurze Zeit dem Kloster angehört haben, da wir ihn später bald genug in anderen Händen finden. Vielleicht wars nur eine Verpfändung auf kurze Zeit.

Abt Heinrich löst von Henning Luchts Wittwe die Renten von Neppermin ein 1402.

Zwei Jahre später nahm der Abt seinen Hauptplan wieder auf, die alten abhanden gekommenen Einnahmen und Güter dem Kloster wieder zuzuwenden. Sein Augenmerk richtete sich zunächst auf Neppermin. Nach dem großen Privilegio von 1317 hatte das Kloster daselbst in seinen guten Zeiten 18 Hufen (unci) gehabt. Natürlich waren sie nicht vom Kloster selbst bewirthschaftet worden, sondern an Bauern ausgethan gewesen und das Kloster hatte die Rente von diesen erhoben. Diese Rente war wenigstens zum Theil veräußert worden. Vor der Zeit, in welcher wir stehen, hatte sie Henning Lucht wenigstens theilweise inne gehabt. Ob er sie selbst vom Kloster erworben, oder ob sie auf ihn durch Vererbung oder neuen Kauf gekommen, wird uns nicht mitgetheilt. Henning Lucht starb und seine hinterbliebene Wittwe Bertha[338] trat in den Besitz der Klosterrente von Neppermin. Mit ihr also hatte das Kloster zu unterhandeln, um wieder zu seinem alten Besitz zu kommen. Es mögen sich nicht erhebliche Schwierigkeiten auf ihrer Seite erhoben haben. Sie empfing die Capitalsumme, für welche wohl einmal die Rente hingegeben war. Leider erfahren wir weder die Höhe der Rente noch die Größe des Capitals. Die Rente wurde dem Kloster nun wieder überwiesen. Aber Heinrich suchte eine größere Sicherheit als die bloße Erklärung oder Quittung von Henning Luchts Wittwe. Wir sehen zwei Männer für sie eintreten, „Gherd Lepel wonaftich to Ghureke" und „Henning Stenwer wonaftich to Baghere (?)". Vielleicht waren sie Vormünder für Henning Luchts Kinder oder doch Verwandte der Wittwe oder ihres verstorbenen Mannes. Sie erklärten, daß Bertha alle Rente, die sie von ihres Mannes wegen von Neppermin gehabt, an den Abt Heinrich verkauft habe und daß sie nichts davon für sich oder ihre Nachkommen behalte. Die beiden Vertreter der Wittwe erklärten sich

ferner bereit, gegen alle diejenigen, die den Rechtsweg einzuschlagen sich noch gefallen ließen, also die nicht gerade mit Gewalt zu Werke gehen wollten, den Abt und Convent im Besitz der nun wieder erworbenen Rente zu schützen. Diese Erklärung stellten sie in Gegenwart mehrerer Zeugen aus, unter denen wir auch einige Glieder des Geschlechts Sweryn finden, am nächsten Sonntage nach Ostern (2. April) im Jahre 1402 für den Gebrauch und zur Sicherheit des Klosters, hängten auch ihre Siegel daran. Die Urkunde[339] ist ohne Ortsangabe, vielleicht aber im Kloster zu Pudglowe selbst aufgenommen.

Todesfälle in der herzoglichen Familie 1404 u. 1405.

In den allgemeinen Landes-Verhältnissen traten um diese Zeit Veränderungen ein, die wir nicht unerwähnt lassen können. Im Jahr 1404 starb aus dem Stettiner Hause Bogislav VII. ohne Leibeserben. So geschah es, daß von dieser Linie nur noch Swantibor vorhanden war, welcher uneingeschränkt die Herrschaft über das Stettiner Herzogthum führte. Im folgenden Jahre 1405 starb von der Wolgaster Linie und zwar von der Westswinischen Seite der Herzog Barnim VI, derselbe, der das große Privilegium des Klosters von 1317 im Jahr 1394 mitbestättigt hatte. Er hinterließ zwei Söhne, Barnim VII. und Wartislaw IX, die indeß in ihren ersten Regierungsjahren von Wartislaw VIII., ihrem Oheim, bevormundet wurden.

Die feindliche Stimmung gegen das Kloster.

In dem Wiedereinlösungsgeschäft war Abt Heinrich bisher, so viel wir sehen, nicht auf bedeutende Hindernisse gestoßen. Die Inhaber der Klostergüter scheinen immer willig gewesen zu sein, dieselben zurückzugeben. Anders stellte sich die Sache wohl nach der letzten Einlösung der Nepperminer Rente. Es entstanden die Aufregungen in dem Kreise derer, welche Klostergüter inne hatten, die uns die Matrikel in der Einleitung beschreibt. Sie redet von der Zwietracht, die von schlechten Nachbaren um der verschiedenen Wiederkäufe willen erregt werde, von den Schmähungen, die man auf das Kloster häufe. Alle Welt spreche: „sehet, sie haben gar kein Maaß im Geldverwenden; sie wollen den ganzen Bezirk sich unterthänig machen."[340] Dabei bleibe es nicht; es würden von allen Seiten Nachstellungen erhoben; das Gedeihen das Klosters werde nicht allein, so weit es angehe, gehindert; man lasse auch auf Seiten der Gegner nicht ab, Schaden zuzufügen.[341] Daneben wird von den Anstrengungen gesprochen, die Abt Heinrich davon habe, daß er die Wiedereinlösung der Klostergüter so eifrig betreibe. Die Matrikel redet auch von den Schwierigkeiten, die er dabei finde, von den Feindschaften, Verfolgungen, Nachtheilen, Gefahren und unnützen Ausgaben, die er sich dadurch zuziehe. Unter diesen Umständen mußte man die Leichtfertigkeit und Nachlässigkeit der Vorfahren, die die Güter so unbesonnen dahin gegeben hatten, tief beklagen; und es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir von solchen Klagen Nachricht erhalten. Abt Heinrich war aber nicht der Mann, der sich durch diese Hindernisse abhalten ließ, auf dem von ihm einmal betretenen Wege weiter fortzugehen. Er wurde weder

muthlos, noch scheint er sich zu größerer Rücksicht und Schonung in seinem Einlösungsgeschäft bequemt zu haben. Aber wenn er auch keinen Stillstand machte, so wollte er doch eine Sicherungsmaßregel ergreifen, durch die er bei seinem Vorhaben gedeckt wäre. Diese bestand darin, daß er von dem Landesherrn sich die Erklärnng geben ließ, die Wiedereinlösung der alten Klostergüter sei vollkommen rechtlich und in der Ordnung. Wartislaw VIII. war, wie wir gesehen haben, im Jahr 1400 eigentlich Alleinherr desjenigen Landestheils, der dem Wolgastischen Hause zugehörte. Es genügte also eine Urkunde von seiner Hand. Diese stellte er denn auch aus in dem genannten Jahr am Tage des heil. Calixtus des Papstes (14. October).[342] Wo die Ausstellung der Urkunde erfolgte, erfahren wir nicht. Vielleicht geschah sie in unserem Kloster. Wartislaw erklärte, daß er habe „ghegünt unde gheheten" seinem lieben, getreuen Abt Heinrich zu Pudglowe und dessen Convent, wie ihren Nachkommen, daß sie möchten einlösen und wieder kaufen Hufen, Gut und Alles, das zu der genannten Abtei gehört habe und davon verkauft und versetzt sei; und was sie oder ihre Nachkommen einlösen und wieder kaufen oder schon eingelöst oder wieder gekauft haben, das sollen sie mit aller Freiheit gebrauchen, wie das von ihm oder seinen Vorfahren verbrieft und besiegelt sei. Unter den Zeugen, die für diese Verleihung des Herzogs in der Urkunde genannt werden, tritt auch, und zwar in den Klosterurkunden hier zuerst, der bekannte Curd Bonowe auf als „Archidyaken to Tribbuzzes unde perner tom Sunde" bezeichnet, der Urheber jener kirchlichen Greuel, die sich später in Stralsund begaben. Wartislaw hatte übrigens ausdrücklich die Urkunde auch im Namen seiner Bruderkinder ausgestellt und das Kloster war nun wenigstens in seinem Wiederkaufsverfahren in so fern gesichert und gedeckt, als es die ganze Landesherrschaft auf seiner Seite hatte.

Wartislaw VIII giebt dem Abt Vollmacht zur Einlösung der Klostergüter 1406.

Wir könnten erwarten, daß der Abt nun ohne Weiteres die Einlösung alter Klostergüter betrieben hätte. Indeß sehen wir ihn zunächst noch ein anderes Geschäft vornehmen, das vielleicht nicht recht aufzuschieben war. Das Kloster besaß einige Wirthschaften, die nicht an Bauern ausgethan waren. Die geistlichen Herren konnten sich natürlich hier nicht immer der Selbstbewirthschaftung unterziehen. Da blieb denn in manchen Fällen eine Verpachtung wünschenswerth. Eine solche Verpachtung schloß nun der Abt Heinrich mit dem Rath von Uznam ab im Jahr 1407 über einen Theil der Ackerfläche, die in der unmittelbaren Nähe des alten Klosters lag, früher zu dem Dorfe Watecow gehört hatte, dann bei dem Umzuge nach Pudglowe an die Landesherrschaft verkauft und dann wieder im Jahre 1315 zurückgekauft war. Diese Ackerfläche war dann später an den Rath von Uznam verpfändet worden; noch im Jahr 1398, wie wir gesehen haben, hatte sie sich in den Händen Uznamscher Bürger befunden. Inzwischen aber muß Abt Heinrich die Einlösung bewirkt haben.

Verpachtung der „Klosterlaveln" an den Rath von Uznam 1407.

Ueber diese Ackerfläche sollte nun anderweitig verfügt werden; der Abt bot sie dem Rath von Uznam zur Verpachtung an. Die Verpachtung kam zu Stande und wir haben den mit großer Umsicht und Ueberlegung abgefaßten Pachtcontract. Die ganze Fläche, um die es sich handelte, bestand aus Acker, Wiesen, Weide, Holzung und Rohrwerbung. Doch kam nicht alles zur Verpachtung. Es standen ja noch die Ruinen des alten Klosters da mit einem Hofe; und zu diesem gehörten Acker, Wiesen, Rohrwerbung und vornehmlich die ausgedehnte Fischerei auf dem großen See. Der Klosterhof war mit einem Graben umgeben; die Ländereien, die zu ihm gehörten, lagen wohl in seiner nächsten Nähe; außerdem gehörte dazu eine kleine, gleichfalls umgrabene Koppel und eine Wiese bei der „Kele", dem Hof von Clüne gegenüber.[343] Diese Besitzungen, die eine kleine Wirthschaft bildeten, war das Kloster keineswegs geneigt aus der Hand zu geben; hier sollte wohl die Selbstbewirthschaftung fortgesetzt werden. Außerdem wurden von der Verpachtung noch ausgenommen zwei Hufen, die auch als Zubehör des alten Klosterhofes angesehen wurden, aber doch eine eigene Wirthschaft bildeten, die damals Hinrik Schulte inne hatte. Für die Verpachtung blieben also nur übrig 8 Hufen Ackerland mit den Zubehörungen an Weide, Holzung, Wiesen und Rohrwerbung. Diese verpachtete Fläche lag jedenfalls der Länge nach am See zwischen Uznam und dem heutigen Wilhelmshof. Der alte Klosterhof mit seinen Ländereien und Hinrik Schulte's zwei Hufen bildeten eine Enclave darin. Die Weide zu Hinrik Schulte's Wirthschaft und dem Pachtacker blieb gemeinsam und ungetheilt. Der Rath von Uznam, der auf die Verpachtung einging, verpflichtete sich als Pacht am Tage nach St. Nicolai (7. December) jährlich 100 Mark sundischer Pfennige in der Stadt Uznam an den Abt und Convent auszuzahlen. Diese Summe war unter allen Umständen zu entrichten und durfte auf keine Weise mit Beschlag belegt werden. Die Pächter übernahmen ferner die Erhaltung eines Grabens, der schon bestand und zwischen dem Acker und der „rugen Koppel" sich hinzog; ferner sollten sie den Weg, der über den Acker führte „zu des Abts Damme",[344] liegen lassen und erhalten. Sie hatten auch einer bestimmten Wirthschaftsordnung sich zu unterwerfen. Es sollten nämlich die acht Hufen in vier Felder gelegt werden und von diesen 4 Feldern sollte in jedem Jahre eines das Brachfeld sein. Ferner sollten auch die Pächter nichts aus der Substanz des verpachteten Grundstückes herausnehmen, keine Ziegelerde und keinen Lehm graben, es wäre denn dazu vom Abt und Convent die besondere Erlaubniß gegeben. Endlich übernahmen sie es auch, den Acker auf keine Weise zu verschlechtern oder schlecht werden zu lassen. Dafür hatte nun aber der Rath von Uznam das Recht, Afterverpachtungen an die Bürger der Stadt eintreten zu lassen. Natürlich mußte der Acker dazu in kleinere Parcellen zerlegt werden. Von

dieser Zertheilung der Ackerfläche entstand auch wohl der Name, den das ganze Pachtgrundstück führte, die „Klosterkavelen“; später nannte man die Ackerfläche den Kavelacker. Der Rath verpachtete die einzelnen Parcellen und nahm die Pacht dafür ein. Ueber die Gerichtsbarkeit (richte) und die aus denselben fließenden Einnahmen (broke) wurde das Abkommen getroffen, daß sowohl über die acht verpachteten Hufen, als auch über Hinrik Schulte's zwei Hufen ein gemeinsamer Richter angesetzt werden sollte, der über die Sachen, deren Strafen bis zu 60 Schilling hinaufgingen, zu erkennen hätte. Die Strafgelder sollten nach Verhältniß der Hufenzahl zwischen dem Kloster und dem Rath getheilt werden. Ueber alle größeren Sachen, die der höheren Gerichtsbarkeit (an hant unde an hals) anheimfielen, behielt sich das Kloster die Rechtspflege vor. Die Verpachtung erstreckte sich auf zwanzig Jahre. Die Kündigung sollte ein ganzes Jahr vorher am Nicolaus-Tage erfolgen. Das waren die hauptsächlichsten Bestimmungen bei dieser Verpachtung, die am St. Nicolaus-Tage (6. December) des Jahres 1407 in Uznam abgeschlossen wurde. Die Urkunde über die Verpachtung wurde an demselben Tage von dem Rath in Uznam ausgestellt.[345] Der herzogliche Vogt von Uznam, Diderik van dem Borne, die drei Bürgermeister der Stadt, Rigwardt Scroder, Strellin, Hans Erdewan, 5 Rathmänner und 2 Priester, Hermann Damerow und Johann Scroder werden als Aussteller und Zeugen genannt.

Einlösung einer Hufe in Gurele von Bisprawe Sweryn's Wittwe 1408.

Das folgende Jahr bringt uns nun eine Einlösnng eines alten Klosterbesitzes. Das Geschäft mag seine Schwierigkeiten gehabt haben, da in demselben mit dem aus der Nyenkerkenschen Fehde uns bereits bekannten Hans Sweryn zu verhandeln war. Die Swerinsche Familie hatte sich auf der Insel in der Nähe des Klosters in ziemlichem Umfange festgesetzt. Hans Sweryn selbst war hier reich begütert. Aber auch seine Verwandten hatten manchen Besitz und darunter auch manches alte Klostergut. So hatte das Kloster in früherer Zeit in dem Dorfe Ghöreke eine Hufe verkauft. In vergangenen Jahren war Hinrik Rossow Besitzer derselben gewesen. Dieser hatte die Hufe wieder verkauft an Bisprawe Sweryn, einen Vetter des Hans Sweryn. Bisprawe war gestorben und von seiner Wittwe der „erewerdighen vrowen Ghertrude“ und deren Kindern kauften Abt und Convent die Hufe zurück. Hans Sweryn war Vormund dieser „unmündegher kindere.“ Die Wiederkaufssumme betrug 200 Mark sundischer Pfennige. Natürlich haben wir nicht an eine bloße kahle Hufe Ackers zu denken; es stand ein Gehöft darauf und Wiesen und Weide gehörten zu dem Ackerlande, das auch wohl nicht gerade bloß eine streng abgemessene Hufe betrug. Der Preis mochte wohl einmal an das Kloster gezahlt worden sein, als dieser Besitz aus seinen Händen ging. Denn ohne Zweifel handelte es sich um einen wirklichen Wiederkauf, wenn gleich die Urkunde selbst wie auch die Ueberschrift

dies nicht in den üblichen Worten andeuten. Aus dem großen Privilegio von 1317 können wir ja entnehmen, daß das Dorf Görke ganz dem Kloster angehört hätte. Das Kloster zahlte jetzt die 200 Mark. Sie wurden sofort, wie es heißt, zum Nutzen und Frommen von Bisprawe's unmündigen Kindern verwandt. Hans Sweryn und Frau Gertrud bescheinigten dem Abt Heinrich und seinem Convent, daß die Hufe an sie verkauft sei und daß die 200 Mark gezahlt seien, und versprachen Abt und Convent „quyd vrye unde notlos" zu halten vor allen Ansprüchen, die an sie gemacht werden könnten. Diese Urkunde stellten sie am St. Nicolaus-Tage (6. December) des Jahres 1408 aus.[346] Wedeghe Bugghenhagen, Tideke van dem Borne, Reymar Nyenkerken und Marten Lepel ließen ihre Namen als Zeugen unter den Brief setzen. Wo derselbe aufgenommen, wird uns nicht gesagt.

Privilegium des Papstes Alexander V. für den Prämonstratenser Orden 1409.

Die der Zeitfolge nach sich uns darbietende Urkunde richtet unsere Blicke über die nächste Umgebung des Klosters hinaus und läßt uns Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in Betrachtung ziehen. Die abendländische Kirche seufzte seit dem Jahre 1378 unter der schweren Last der Kirchenspaltung. Auf St. Petri Stuhl in Rom und gleichzeitig in Avignon saßen Päpste, die sich gegenseitig befehdeten. Natürlich mußten dabei Mißbräuche der ärgsten Art einreißen. Dem trostlosen Zustande gegenüber erstand eine ernste Reformparthei, die je mehr und mehr erstarkte und endlich mächtig genug wurde, um in das kirchliche Leben eingreifen zu können. Das Concilium zu Pisa, das am 25. März 1409 zusammen trat, war das Werk dieser Reformparthei. Das Concilium schritt bald zur Absetzung der beiden vorhandenen Päpste und ließ dann ordnungsmäßig durch die Cardinäle einen neuen Papst, Alexander V., wählen. Der gewählte war nicht der Mann, um mit fester Hand in die großartige Verwirrung der Zeit einzugreifen. Er wird von Zeitgenossen als eine Person ohne alle Entschiedenheit geschildert. Er ließ sich von allen, die darauf ausgingen, für ihre Zwecke gebrauchen und war namentlich stark in der Ertheilung von übermäßigen Concessionen und Privilegien. Von allen Enden der Kirche hatten sich Christen in Pisa zu der großen Kirchenversammlung zusammen gefunden. Es fehlten auch nicht Abgeordnete aus dem Pommerlande. Der Prämonstratenser Orden war sicherlich reichlich vertreten. Den Gliedern des Ordens, die in Pisa anwesend waren, konnte die Schwäche des neu gewählten Papstes nicht verborgen bleiben und sie gedachten eben so gut wie andere Mönchsorden, davon Nutzen zu ziehen. Ungeachtet der bedeutenden Privilegien, welche der Orden bereits besaß, war er doch nicht zufrieden. Die Oberaufsicht der Bischöfe muß ihm noch drückend gewesen sein. Wenigstens waren auf diesen Punkt die Bestrebungen der Ordensabgesandten gerichtet. Der Orden sollte vor den hin und wieder wohl lästig gewordenen Eingriffen der

Diöcesanbischöfe, soweit dieselben noch stattfinden konnten, für die Zukunft gesichert werden. Der nachgiebige Papst war bereit, seine Hand für diesen Zweck zu bieten. Am 31. Juli gab er noch während der Dauer des Conciliums zu Pisa das Privilegium, das die Wünsche des Ordens befriedigen mußte.[347] Im Eingange zu demselben bezeugt der Papst seine besondere Liebe zu dem Kloster von Prämonstratum und zu dem ganzen Orden. Dann erklärt er ohne weiteres, daß sämmtliche Aebte, Prioren und überhaupt alle Personen des Ordens, desgleichen alle gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Güter desselben, wie auch alle seine Kirchen von aller Oberhoheit, Gewalt, Gerichtsbarkeit und Visitation aller und jeder Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Oberaufsichtsbeamten vollständig eximirt und befreit sein sollen. Er erklärt diese Exemtion für ein besonderes Gnadengeschenk, nimmt den Orden mit allem, was ihm angehört, unter besonderen päpstlichen Schutz und unterwirft ihn dem päpstlichen Stuhl allein und unmittelbar. Kein Erzbischof, Bischof oder sonstiger Oberer soll über Ordensgenossen und Ordensklöster die Excommunication, die Suspension oder das Interdict aussprechen oder irgend eine Gewalt oder Gerichtsbarkeit ausüben dürfen. Für diese gnadenvolle Exemtion sollen aber Abt und Convent von Prämonstratum jährlich am Peters- und Paulstage aus ihrer Schatzkammer an die päpstliche Kammer 6 Goldgulden entrichten. Von dieser großartigen Exemtion wurde eine Ausnahme gemacht. Sie betraf die Parochialkirchen des Ordens und die mancherlei Abgaben, Verrichtungen und Rechte, die den Diözesan-Bischöfen in denselben zustanden. Hierin sollte nichts geändert werden. Die Bischöfe sollten in ihrem Rechte bleiben. Zum Schluß beståttigte Alexander noch alle übrigen Privilegien des Ordens und fügte die gewöhnlichen Fluch- und Drohformeln hinzu. Manche Aeußerung des Unwillens mochte auf dem Concil durch die kirchlichen Würdenträger gegen den schwachen Papst laut werden. Aber das Privilegium war gegeben und sicherlich freuten sich die Ordensgenossen, die dort waren, desselben. Schon am 7. August 1409 wurde das Concilium geschlossen. Das Original der päpstlichen Urkunde gehörte natürlicher Weise in das Mutterkloster Prämonstratum. Dahin sollte es sicherlich auch mitgenommen werden. Aber es war erwünscht, daß wenigstens beglaubigte Abschriften zum Ausweis gegen die Bischöfe und Erzbischöfe zu den andern Klöstern des Ordens gelangten. So erklären wir es, daß ein Mann, der auch auf dem Concilium gewesen war, Jacobus Plate, für die deutschen Klöster des Ordens (in almania) sich um eine Ausfertigung des päpstlichen Privilegiums bewarb. Er wird als Canonicus camynensis bezeichnet, gehörte also jedenfalls dem Domcapitel in Camin an. Sein Name wird auch sonst genannt. Das bleibt aber auffallend, daß er, seiner Stellung nach eigentlich auf der Seite des Bischofs stehend, hier durchaus

Ausfertigung des Privilegiums Alexanders V. für die Prämonstratenser Klöster der Caminschen u. Havelbergschen Diöces. 1409.

nicht im Interesse des Bischofs thätig ist, sondern seine Dienste einem Mönchsorden widmet, der sich jetzt von der bischöflichen Macht losmachen will. Jacobus Plate wandte sich an den Cardinal Angelus, der ihm befreundet war[348)] und in Pisa noch zurückgeblieben sein muß. Diesem legte er das Privilegium vor nnd bat um eine Ausfertigung für die Prämonstratenser Klöster der Caminschen und Havelbergschen Diözes. Durch Notarien wurde eine Abschrift gefertiget und in Gegenwart mehrerer geistlicher Zeugen am 12. Dezember 1409 in Pisa beglaubigt. Auf diesem Wege kam denn das neue Privilegium auch wohl bald in unser Kloster, wie denn auch die Ausfertigung des Cardinals Angelus der Copie in der Matrikel zu Grunde liegt.

Declaration Alexanders V. über sein Privilegium 1410

Es war natürlich, daß das seltsame Document von der Kirche nicht in Frieden aufgenommen werden konnte. Mancherlei Streit entstand darüber und es fehlte nicht an Stimmen, die wir jedenfalls auf der Seite der Bischöfe zu denken haben, welche das ganze Privilegium für bedeutungslos hielten und die Behauptung aufstellten, daß nicht bloß die Parochialkirchen der Klöster, sondern auch die Klöster selbst mit allem, was zu ihnen gehörte, der Gewalt der Diözesan-Bischöfe unterworfen seien, ihnen zu gehorchen und die gebräuchlichen Abgaben an sie zu entrichten hätten. Der Orden konnte natürlich diese Behauptungen, namentlich wenn sie in die Praxis übergingen, nicht dulden, und wandte sich daher bald genug an den günstig gesinnten Papst.[349)] Alexander säumte auch nicht, eine Declaration zu erlassen, in welcher er aber im Ganzen bei den ursprünglichen Bestimmungen blieb und dieselben nur bestimmter formulirte. Die Canoniker nämlich, welche den einzelnen Parochialkirchen vorstanden, sollten allerdings den Bischöfen unterworfen sein und für ihre Kirchen die bischöflichen Abgaben leisten. Dagegen sollten die Klöster selbst mit allen, die dazu gehörten, von aller bischöflichen Gewalt und Abgabe frei sein. Diese neue Entscheidung war jedenfalls deutlicher; aber wir haben doch Grund genug zu glauben, daß sie in ihrem ganzen Umfange nicht verwirklicht wurde. Es sind Spuren genug vorhanden, daß das bischöfliche Regiment in der bisherigen Weise fortgesetzt wurde; und was die Abgaben der Klöster an den Bischof anbetrifft, so ist allerdings das Bestehen einer solchen Abgabe von Seiten unseres Klosters, wie wir das schon früher bemerkt haben, nicht nachzuweisen. Aber es scheint so, als ob dies eine alte Immunität war, die nicht erst dem Privilegium Alexanders ihre Entstehung verdankte. Das Kloster Belbuk gab eine Abgabe an den Bischof zu Camin.[350)] Die erwähnte Declaration ertheilte Alexander in Bononia (Bologna) am 1. März 1410, zwei Monate vor seinem Tode.[351)]

Abt Heinrich löst Ryebof ein 1409.

Während die erzählten Dinge sich in Wälschland begaben, war Heinrich zu Hause nicht unthätig. Er hatte seine Blicke auf das

Etablissement gerichtet, das unter dem Namen Nyehof zwischen Uznam und Monechow entstanden war. Im Laufe unserer Geschichtserzählung ist über diese Wirthschaft manches beigebracht worden. Im Jahre 1388 fanden wir als Besitzer dieses ehemaligen Klostergrundstückes den Clawes van Nemeren. Derselbe war inzwischen gestorben und wir finden jetzt mehrere Besitzer seines Namens, wahrscheinlich seine Kinder, unter denen Tideke van Nemeren,[352] der in dem benachbarten Uznam wohnte, obenan steht. Er scheint der eigentliche Besitzer gewesen zu sein und seine Geschwister mögen nur Erbrechte an dem Grundstück gehabt haben. Lange Zeit, über ein Jahrhundert, war dieser Besitz aus des Klosters Händen gewesen. Abt Heinrich verlangte von Tideke, seinem Bruder und seiner Schwester die Zurücklieferung. Es war dazu der Beweis erforderlich, daß das Grundstück ehemals zu dem alten Klosterdorfe Monechow gehört habe. Der Beweis wurde geführt und Tideke erkannte ihn an. Aber von vorneherein scheint er sich gegen die Abtretung an das Kloster gesträubt zu haben, wenn gleich er nachher von dem „guden willen" redet, mit dem er den alten Klosterbesitz zurückgebe. Wenigstens war es, damit die Rückgabe zu Stande käme, nothwendig gewesen, daß seine Freunde ihm den Rath ertheilten, die Wiedereinlösung geschehen zu lassen. Diesem Rathe folgte er; und es wurde nun, da von beiden Seiten das Geschäft in freundlicher Weise ausgeführt werden sollte und der alte Kaufpreis, für den einmal das Grundstück vom Kloster veräußert worden war, schon um deßwillen nicht ermittelt werden konnte, weil damit im Laufe der Zeit eine Zertheilung vorgenommen worden, in der üblichen Weise der Zeit zu einem vermittelnden Vergleiche geschritten. Es wurden von beiden Seiten, sowohl von Tideke als vom Kloster Schiedsmänner gewählt, „deghedinghes lude", wie man sie damals nannte. Diese waren **Oldwich Lepel** „**wonastich uppe dem gniße**", **Reymer Nyenkerken** „**wonastich to mellentyn**", **Ludeke Lepel** „**wonastich to cryncke**", **Clawes und Matheus van Sweryn** „**wonastich to catzecow**" und **Gherd Lepel** „**borghermester to lassan.**" Es ist nicht zu bestimmen, welche drei von diesen 6 Schiedsleuten auf des Klosters und welche auf Tidekes Seite standen. Sie wurden indeß alle einig über die Bedingungen des Rückkaufs und namentlich über die Summe, die das Kloster als Einlösegeld an Tideke zahlen sollte. Diese Summe betrug „**vyfhundert mark penninge sundescher münte**" (866 Thlr. 20 Sgr.).[353] Nach diesen Bestimmungen fand nun die Auszahlung des Geldes von Seiten des Abts und demnächst eine für das Geschäft sehr zahlreiche Versammlung am 2. Advents-Sonntage („**des anderen Sundaghes in der advente**") — 8. December — 1409 in Uznam statt, in welcher die Aufnahme des erforderlichen Documents erfolgte.[354] Tideke erklärte in demselben für sich, seinen Bruder und seine Schwester, daß sie dem Abt und Convent von Pudglowe die 4 Hufen, die zu

Nyehof belegen seien, mit aller Zubehörung und Freiheit, wie sie von ihnen unb ihren Vorfahren lange besessen worden, ganz und vollständig, ohne etwas davon zu behalten und ohne auf irgend etwas noch Anspruch machen zu wollen, zum Wiederkauf überlassen hätten. Er quittirt über den Empfang der Kaufsumme, die er zu seinem und seiner Geschwister Nutzen und Behuf verwandt habe, verspricht Abt und Convent „quyd vrye unde notlos" zu halten „van aller ansprake unde maninge", giebt dem Abt alle Briefe über das Grundstück, die er in Händen hat, und versichert, daß diese und alle ähnlichen Urkunden sollen „döt unde anmechtich wesen". Auch hängt er sein Siegel an die Urkunde. Demnächst erklären die 6 „deghedinghes lüde" daß sie in der angegebenen Weise die beiden Parteien „hebben intwey ghesproken unde vorscheden". Auch sie hängen ihre Siegel an die Urkunde. Den Schluß der Urkunde bilden die Namen der elf vorzüglichsten Zeugen, die sämmtlich der Stadt Uznam angehören, drei Priester, zwei „borgher mestere" drei „radmanne" und drei „borghere". Die drei Bürger von Uznam gehören edelen Geschlechtern an; es sind Hinrik Bere, Clawes Sweryn und Hans Manduvel. Außerdem, heißt es, seien noch „vele mer erewerdigher lude" als Zeugen geladen und gerufen worden. Es ist möglich, daß Abt Heinrich die Herbeirufung dieser großen Zeugenmenge veranlaßt hat. Vielleicht wollte er dadurch den geschehenen Rückkauf um so fester machen. Jedenfalls war dem Kloster an dem fruchtbaren und einträglichen Grundstück viel gelegen. Wir können vermuthen, daß wenigstens vorläufig das Kloster den wieder erworbenen Besitz selbst bewirthschaften ließ. Wenigstens finden wir keine Andeutung, die uns anders berichtet.

Indem wir in das Jahr 1410 eintreten, bemerken wir, daß in diesem Jahre Nicolaus Buck seinen Bischofssitz Camin verließ. An seine Stelle wurde Magnus, ein Herzog von Sachsen-Lauenburg, zum Bischof von Camin erwählt. Magnus, Bischof in Camin 1410.

Der Rückkauf von Nyehof wirkte weiter. Der Acker von Nyehof war ja ein alter Bestandtheil von Monechow. Es war natürlich, daß man, nachdem man Nyehof wieder gewonnen hatte, alsbald die Augen auf das alte Klosterdorf selbst richtete. Die Grundstücke von Monechow waren zu einer größeren Wirthschaft vereinigt. Schon seit langer Zeit hatte diese größere Wirthschaft bestanden. Ob aber jetzt dieser Hof (curia) von Monechow noch denselben Besitzumfang hatte, den wir ihm im Jahr 1307, wo wir ihn zuerst in anderen als des Klosters Händen finden, beigelegt sehen, das ist nicht zu entscheiden. Im Jahr 1337 hatte der Rath von Anclam die Erklärung gegeben, daß Monechow vom Kloster zurückgekauft werden könne.[355] Im Anfange des 15. Jahrhunderts besaß diesen Hof von Monechow Hinrik Clotzow. Im Jahr 1410 war er bereits verstorben. Aber noch bei seinen Lebzeiten hatte Abt Heinrich auf die Wiedereinlösung der nicht unansehnlichen Wirthschaft angetragen und Heinrich Clotzow hatte es Abt Heinrich löst den Hof von Monechow ein 1410.

für rathsam gehalten, diesem Antrage keinen Widerstand entgegen zu setzen. Noch vor seinem Sterben hatte er seiner Ehefrau Hebele (Vorhebele)[356] den Rath gegeben, dem Abt hinsichtlich des Wiederkaufs willig entgegen zu kommen. Außer seiner Wittwe hatte Hinrik Clotzow noch zwei unmündige Kinder hinterlassen, Nicolaus (Clawes) und Adelheidis. Für diese waren drei Vormünder erwählt, Merten Lepel vom Mölenhove zu Lassan, Wedeghe Bugghenhaghen zu Bugghenhaghen, beide Knappen (armigeri), und Bernd Wanghelcowe, Rathmann zu Gryppeswolde. Mit der Wittwe Hebele und diesen drei Vormündern wurden nun die Verhandlungen wegen des Rückkaufs von Monechow fortgesetzt. Alle waren damit einverstanden und es kam nur auf die Festsetzung des vom Kloster zu zahlenden Kaufpreises an. Allerdings hatte der Rath von Anclam 1337 die Erklärung gegeben, daß der Rückkauf von Monechow für 800 Mark geschehen könne. Aber das Geld hatte im Lauf der Zeit seinen Werth verändert und außerdem machten vielleicht andere Umstände eine Erhöhung des Preises nothwendig. Es wurde also wieder das beliebte Verfahren eingeschlagen, „deghedinghes lüde" zu erwählen. Die Zahl derselben wurde auf drei beschränkt. Es waren Wedeghe Bugghenhaghen (ein anderer als der Vormund; er heißt ridder), Tideke van dem Borne und der wohlbekannte Reymar Ryenkerken. Diese bestimmten die Höhe des Kaufpreises auf ‚elftehalf hundert mark sundischer penninge' (1820 Thl.) Nach der Höhe des Preises war der Besitz wohl nicht unbedeutend. Der Abt war übrigens mit dieser Bestimmung zufrieden und zahlte das Geld an Hinrik Clotzows Wittwe aus „to ener nüghe" (vollständig). Dieselbe verwandte es zu ihrem nnd ihrer Kinder Nutzen und dann wurde auf den St. Agathentag (5. Februar) 1410 in Wolgast die zum Abschluß des ganzen Handels erforderliche Versammlung angesetzt. In derselben waren außer dem Abt und der Verkäuferin nur die Deghedinghes-Leute und die drei Vormünder zugegen. Vorhebele erklärte hier, daß sie das verkaufte Gut mit allem Zubehör und ganz so, wie Hinrik Clotzow und seine Vorfahren es besessen, dem Kloster übergebe, daß sie die Bezahlung empfangen habe, daß sie sich in dem verkauften Besitz nichts vorbehalte, daß alle Briefe, die zu ihren Gunsten sprechen könnten, von nun an machtlos sein sollten und daß sie nach der alten Formel Abt und Convent von aller „ansprake unde maninge quyd vrye unde notlös" halten wolle. Gerade so erklären sich auch die Deghedinghes-Männer. Mit ihren und Vorhebele's Siegeln wird der Brief bekräftiget.[357] Die Vormünder sind Zeugen und lassen ihre Namen als solche in das Document eintragen.

Versicherung des Herzogs Wartislaw's VIII. über die Einlösung von Monechow 1411.

Es schien so, als ob alles nun sicher und fest sei und das Kloster sich ohne alle Sorgen des wiedererworbenen schönen Besitzes freuen könne. Aber Abt Heinrich war ein vorsichtiger Mann. Nicht ohne Grund legt der Redactor der Matrikel ihm dieses Lob bei.

Er mochte ungeachtet aller vorhergegangenen Versicherungen doch noch Bedenken haben. Deshalb suchte er noch größere Sicherheit. Allerdings that er dies erst in späterer Zeit und das ist ein Beweis dafür, daß seine Besorgnisse sich erst später erhoben. Sie betrafen zunächst, wie es scheint, die Abgabenfreiheit der wieder erworbenen Hufen. Dann aber ist es auch möglich, daß die Anfechtungen, die das Kloster hinsichtlich des Dorfes Monechow nachher erfuhr, damals schon von Ferne drohten. Abt Heinrich begehrte eine vom Landesherrn selbst zu vollziehende Bestättigung des Rückkaufs. Auch die Verkäufer mochten ganz damit einverstanden sein, daß auf diese Weise der von ihnen geschlossene Handel ganz fest gemacht würde. Wartislaw VIII. war im April des Jahres 1411, also über ein Jahr nach dem geschehenen Rückkauf, auf seinem Schlosse Uznam. Diese Gelegenheit wurde wahrgenommen. Heinrich Clotzow's Wittwe that sich zusammen mit den drei Vormündern ihrer Kinder. Sie erschienen mit einander vor dem Herzog. Natürlich hat auch der Abt nicht gefehlt. Da erklärten denn nun die Verkäufer, daß sie Hof und Dorf Monechow mit allem Zubehör und aller Freiheit dem Abt Heinrich von Pudglowe zum immerwährenden Eigenthum des Klosters für 1050 Mark sundescher Pfennige in Berücksichtigung des Nutzens der beiden unmündigen Kinder Heinrich Clotzow's, Nicolaus und Adelheid, verkauft hätten; alles sei richtig zugegangen und das Geld sei von den Käufern auch bezahlt. Unter diesen Umständen trug denn nun der Herzog kein Bedenken, den Rückkaufs-Contract zu bestättigen. Er erklärte, daß dieser Verkauf des Dorfes Monechow an das Kloster unwiderruflich sei und für alle Zeiten gelten solle. Das Kloster solle auch den wieder erkauften Besitz eben so frei besitzen, als er bisher besessen worden sei.[358)] Viele Zeugen, die sich in des Herzogs Gefolge befunden, werden uns in der Urkunde genannt, welche im Schlosse zum Uznam im Jahre 1411 am Tage des heiligen Sixtus (6. April) ausgestellt wurde.[359)] Wir nennen unter den Zeugen nur Curd Bonow, den uns wohlbekannten Rolef Nyenkerken, der hier als Ritter und herzoglicher Rathgeber aufgeführt wird, einen jüngeren Reymar Nyenkerken, den die Urkunde als Knappen bezeichnet, Gerhard Lepel, Bürgermeister in Uznam, zwei Swerync, Johannes und Gherhardus, und den Zolleinnehmer Ebel Zabowe von der alten Fähre.

Es hatte den Anschein, als ob das Kloster in dem Besitz von Monechow jetzt so vollständig gesichert wäre, daß durchaus keine Besorgnisse entstehen könnten. Aber dennoch erhoben sich Anfechtungen, die vielleicht nicht sehr mächtig, aber doch langwierig genug waren. Sie gingen von zwei Brüdern des Geschlechts Sweryn aus. Werner Sweryn war „prester unde perner to golnow" und mit ihm ging in dieser Sache sein Bruder Hinrik, der dem geistlichen Stande nicht angehörte, sonst aber uns auch weiter nicht bekannt wird. Sie waren

Werner und Hinrik Sweryn machen Ansprüche auf den Hof von Monechow.

Söhne des Gherd Grawetopp Sweryn; ihre Mutter hatte Hille geheißen; sie muß aus dem Hofe von Monechow gestammt haben; vielleicht war sie Heinrich Clotzow's Schwester gewesen. Frau Hille hatte geglaubt Erbansprüche zu haben an das Grundstück, das Heinrich Clotzow besessen hatte. Diese Ansprüche waren nicht befriedigt worden; sie gingen nach dem Tode der Frau Hille auf ihre beiden Söhne, auf Werner und Hinrik Sweryn über.[360] An diese beiden Seitenverwandten war nun, als das Kloster Monechow wieder kaufte, nicht gedacht worden; eben so wenig damals, als der Herzog den Rückkauf bestättigte. Ihre Ansprüche müssen überhaupt wohl nicht recht klar und begründet gewesen sein; sonst hätten wohl die Vettern der Erbberechtigten, die als Zeugen bei dem Handel gegenwärtig waren, sich der Abwesenden angenommen. Aber die Priester Werner und Hinrik Swerin machten nun doch ihr vermeintliches Recht geltend. In der Ordnung wäre es gewesen, daß sie sich an diejenigen wendeten, die den Verkauf gemacht und das Kaufgeld an sich genommen hatten, also an die Wittwe Vorhebele, ihre Kinder und deren Vormünder. Es scheint auch, als ob sie dies gethan hätten. Wenigstens erklärten sie nachher ausdrücklich, daß sie auch gegen Merten Lepel, den Hauptvormund, gegen Vorhebele und gegen Clawes, ihren Sohn, „maninge unde schelinge" gehabt hätten. Aber hier waren ihre Ansprüche wohl nicht befriedigt worden und da hielten sie sich denn an den Abt. Sie mochten von der Ansicht ausgehen, daß sie doch eigentlich einen Antheil an dem Grund und Boden von Monechow in Anspruch nehmen könnten, und daß es nun ganz in der Ordnung sei, sich an den zu halten, der diesen Grund und Boden jetzt habe. Wir haben keine Andeutung, daß sie zu gewaltthätigen Mitteln ihre Zuflucht genommen hätten. Sie suchten vielmehr wohl auf den mannigfaltigen Rechtswegen jener Zeit ihr Ziel zu erreichen. Durch mehrere Jahre hindurch zog sich das feindselige Verhältniß zwischen den Gebrüdern Sweryn und dem Kloster. Aber alle Bemühungen der Kläger scheinen erfolglos gewesen zu sein. Auf dem Wege des Rechtes erlangten sie weder eine Geldentschädigung noch die Rückgabe eines Theils von dem Hofe Monechow. Da trat denn endlich die gewöhnliche Vermittelung durch Deghedinghes-Leute ein. Abt Heinrich, um des langen Haders ledig zu werden, erklärte sich

Werner und Hinrik Sweryn geben ihre Ansprüche auf Monechow auf 1426.

mit dem Verfahren einverstanden. Sechszehn Personen werden uns namentlich bezeichnet, die auf diese Weise die Sache zu Ende brachten. Unter ihnen waren drei Swerync und drei Lepel. In der Stadt Anklim war im Jahr 1420 am „Sondaghe to mitfasten" (17. März)[361] die Versammlung, in welcher die ganze Angelegenheit beigelegt wurde. Auf jeden Fall gab das Kloster den beiden Brüdern wohl eine Entschädigung. Wie hoch dieselbe sich belaufen habe, erfahren wir nicht. Aber sie erklären, daß sie vollkommen befriedigt seien. Sie erklären ferner, daß sie nun so wohl den Abt

und seinen Convent, als auch Merten Lepel, Vorhebele und ihren Sohn Clawes ledig und loslassen von allen Ansprüchen, die sie vorher gegen sie erhoben, daß sie nun auch verpflichtet seien, sie fortan und für alle künftigen Zeiten gegen alle Rechtsansprüche, die gegen sie von ihren Verwandten und Erben noch erhoben werden möchten, sicher zu stellen. Das war der Hauptinhalt der aufgenommenen Urkunde, unter welcher die sechszehn Degheding hes-Leute als Zeugen aufgeführt werden.[362] Erst jetzt also mit dem Jahr 1420 war dieses Einlösungsgeschäft beendiget und das Kloster im vollen und unangefochtenen Besitz des Dorfes Monechow.

Abt Heinrich zahlt d. Schuld in Colberg ab 1410.

In demselben Jahre, in welchem Abt Heinrich die Einlösung von Monechow begonnen hatte, unternahm er auch die Ablösung einer Last, die schon 85 Jahre lang sicherlich drückend genug auf dem Kloster gelegen. Der Namensgenosse unseres Abts, derjenige Hinricus, der uns im Verlauf unserer Klostergeschichte durch seine Neigung Schulden zu machen bekannt geworden ist, hatte, wie das im Vorhergehenden dargestellt worden, im Jahr 1325 aus der Erbschaft des Decans Godfridus de Vida in Colberg die Summe von 660 Mark slavischer Pfennige geliehen und dafür die Zahlung einer jährlichen Rente von 30 Mark von Seiten des Klosters übernommen. Wie sauer mochte die Aufbringung dieser Rente geworden sein, namentlich da sie auch überdem unter lästigen Bedingungen aufgelegt war! Als die Matrikel angefertigt wurde, konnte der Redactor derselben sich nicht enthalten, dieses Abkommen, in sofern dabei das Kloster sich der Jurisdiction des Bischofs (dioecesanus) unterworfen hatte, als ein unrechtmäßiges zu bezeichnen. Aber bisher war es wohl noch nicht möglich gewesen, dieser Last ledig zu werden. Im Jahr 1410 endlich zahlte Abt Heinrich das geliehene Kapital zurück. Es kann uns auffallen, daß 680 Mark „Vinkenogen-Pfennige" zurückgezahlt werden, da doch nur 660 Mark geliehen waren. Zum Theil erklärt sich diese Differenz dadurch, daß die Münze im Lauf der Zeit einen geringeren Gehalt bekommen hatte. Aber vollständig genügt diese Erklärung nicht. Auf jeden Fall bleibt es bemerkenswerth, daß das Kloster in dem genannten Jahre über so bedeutende Summen verfügen konnte. Zum Beginn des Jahres waren nur 1050 Mark für Monechow an Hinrik Clotzows Wittwe gezahlt worden; jetzt kamen 680 Mark dazu. Wir glauben nicht, daß Abt Heinrich Anleihen machte, um diese Zahlungen zu decken. Es sind sicherlich Ersparnisse, die durch eine sorgfältige Bewirthschaftung der Klostergüter und durch eine eingeschränkte Haushaltung zu Wege gebracht waren. Wir können aber aus der ansehnlichen Summe entnehmen, wie einträglich die Nutzungen waren, die damals dem Kloster zu Gebote standen. Besser konnten die Ueberschüsse nicht verwandt werden, als zur Ablösung so drückender Lasten, wie diese jährliche Zahlung von 30 Mark nach Colberg war. Im Spätherbst des Jahres 1410 war Abt

Hinricus in Colberg und zahlte die 680 Mark zurück. Als jener erste Abt Heinrich die Anleihe machte, lebte von den Gebrüdern de Vida noch der reiche Canonicus Ludevicus. Die Anleihe für unser Kloster war aus dem Nachlaß des früher verstorbenen Godfridus gemacht worden. Als Ludevicus starb, fiel sein ansehnliches Vermögen an das Domcapitel von Colberg.[363] Die Erbschaften beider Brüder scheinen nachher vereinigt worden zu sein und das Domcapitel ist demgemäß bei der Verwaltung beider Erbschaftsmassen betheiligt gewesen. So nur können wir die Form der Quittung erklären, die unser Abt nach Abtragung der Schuld erlangte. Sie wurde zugleich von dem Domcapitel der St. Marien-Kirche, von dessen Personal uns der Präpositus Jacobus de Wene und der Decan Wilhelmus Papenhaghen namentlich aufgeführt werden, und von den Provisoren des Testaments der Herren von Widen ausgestellt. Die Aussteller erklärten am Tage der heiligen Catharina (25. Novbr.)[364], daß die Schuld mit 680 Mark bezahlt sei und daß damit auch das Kloster Pudglowe von der Verpflichtung befreit sei, jährlich 30 Mark Rente zu entrichten. Auch Bürgermeister und Rath von Colberg ließen der größeren Sicherheit halber ihr Stadtsiegel an die Urkunde hängen. Eine Menge von Zeugen, unter denen wir wieder den Archidiacon von Tribsees Curd Bonow finden, war bei dieser Verhandlung zugegen.

Bauern-Einsetzung im Dorfe Lubbemetze 1411.

Im folgenden Jahre 1411 sehen wir unsern Abt ordnend und neu einrichtend in den ländlichen Kreisen der Abtei. Es wird uns eine Bauerneinsetzung im Dorfe Lubbemetze vorgeführt. Das Dorf war ja eine alte Klosterbesitzung. Das mitgetheilte Beispiel zeigt uns nicht gerade das regelmäßige Verfahren bei der Einrichtung einer Bauernwirthschaft. Die Zeit war ja auch längst vorüber, in welcher dieses so überaus wichtige feudalistische Element ins Leben trat und geregelt werden mußte. In dem uns hier vorliegenden Falle haben wir eine Ausnahmestellung, die die neu eingesetzten Bauern einnahmen. In Lubbometze war ein Hof, der uns nicht näher bezeichnet wird, frei geworden. Zum Besten des Klosters sollten daraus zwei unter sich gleiche Höfe eingerichtet werden; und zu diesem Zwecke wurden zu dem bisherigen Areal 14 Morgen Ueberland[365] hinzugethan. Außerdem empfing der Eine von den beiden neu entstehenden Höfen noch zwei Rentenwurthen (twe renten würde). So wurden die beiden Höfe an die „beschedenen lüde" Hans Timmermanne und Peter Reddatz und an ihre Erben ausgethan. Es waren Aecker und Wiesen und Zubehörungen, wie sie von Alters her schon zu dem Grundstücke gehört hatten. Die genannten neu eingesetzten Bauern sollten die Freiheit behalten, die schon dem alten Hofe zu Theil geworden war. Sie sollten frei sein von aller „Bede", vom „Hundekorn" und allem Dienste. Wir können kaum glauben, daß unter diesen Namen landesherrliche Abgaben bezeichnet waren, da ja durchgängig auf den Klostergütern solche nicht erhoben wurden; es waren Abgaben und

Leistungen, die von anderen Bauerhöfen dem Kloster gegeben wurden. Hier sollten sie wegfallen. Es war dies also sicherlich ein Ausnahmeverhältniß, in dem diese beiden Höfe standen, aber ein Ausnahmeverhältniß, das auch schon dem alten Hofe zu Gute gekommen war. Dagegen sollte jeder von den genannten beiden Bauern an das Kloster alle Jahre zu St. Martini Tag eine jährliche Rente von 16½ Mark (soventeindr halve Mark) sundischer Pfennige entrichten. Ueber diese Verleihung erhielten die beiden neuen Wirthe eine Urkunde[366], die im Jahre 1411 an St. Benedicti des heiligen Abtes Tag (21. März), der damals auf einen Sonnabend und zwar den Sonnabend vor Mittfasten fiel, wahrscheinlich in Pudglowe ausgestellt wurde.

Vicarie in der S. Pauls-Kapelle in Uznam 1413.

Es ist eine geistliche Angelegenheit, die uns in der zeitgemäßen Reihefolge zunächst entgegentritt. Es handelt sich um die Stiftung einer Vicarie, welche ihre Stelle in der alten St. Pauls-Capelle in Uznam, die, wie zum Ueberfluß näher bestimmt wird, auf dem alten Kirchhofe[367] neben dem Schloß belegen war, haben sollte. Diese Vicarie wurde im Jahre 1413 gegründet; sie ging von den Vermächtnissen eines Priesters Arnold Stovenhaghen und eines Ehepaars, des Christian Rose und seiner Gattin, aus. Die Gründer waren bereits gestorben,[368] als die Vicarie ins Leben trat. Ohne Zweifel hatten sie dem städtischen Verbande von Uznam angehört. Die von ihnen einträchtiglich (concorditer) ausgesetzte Summe betrug 27 Mark jährlicher Einkünfte,[369] die sie „geleitet von dem Zuge des heiligen Geistes, zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und aller Heiligen, zur Vergebung ihrer Sünden, wie zum Seelenheil aller verstorbenen Gläubigen, auf die Gründung einer ewigen Vicarie" verwandt wissen wollten. Dem Rath von Uznam war das Patronat dieser Vicarie zu ewigen Zeiten übertragen. Weiter aber ging die Bestimmung der Testatoren nicht. Der Rath von Uznam hatte also alles Uebrige zu besorgen. Er wählte die vielleicht in der letzten Zeit vernachlässigte alte Stammkirche der Stadt, die St. Pauls-Capelle aus. Er bestimmte, daß der dort zu errichtende Altar dem heiligen Apostel Andreas, St. Johanni dem Evangelisten, dem heiligen Christoph und den heiligen Jungfrauen Catharina und Dorothea geweiht werden sollte; er unternahm auch die Unterhandlung mit dem Abt und Convent von Pudglowe. Es scheint als ob die Herren des Raths einige Zeit hatten verstreichen lassen, ehe sie zur Ausführung der ihnen anvertrauten Obliegenheiten schritten.[370] Aber im Anfang des Jahres 1413 wurden die Unterhandlungen mit dem Kloster, welches über die St. Pauls-Kirche nicht minder, als über die St. Marien-Kirche das Patronat führte, zum Abschluß gebracht. Prior war damals Hinricus von Verden; der alte Prior Johannes Havelbergh war also wohl verstorben; Heinrich von Verden mag von auswärts zu seiner Würde in unserm Kloster berufen sein, da wir sonst seinen Namen nicht ge-

Mitglieder des Convents in Pudglowe

funden haben. Der frühere Cellarius Nicolaus Braxator (Bruwer) war zum Supprior hinaufgerückt. Johannes Weltzyn, ein uns sonst noch nicht genannter Canoniker, war Cellarius. Der alte Rector von Uznam, Petrus Bruggow, war auch wohl verstorben; an seiner Statt war Johannes Zost (auch Zozat) Pleban der Stadt. Daß uns kein eigener Pfarrer der St. Pauls-Kirche aufgeführt wird, ist wohl ein Zeichen, daß kein solcher da war. Die St. Pauls-Kirche stand mithin auch unter dem Pleban, der sie vielleicht durch seine Capellane verwalten ließ. Die Klosterherren nun gingen auf den Antrag des Raths von Uznam ein unter denselben Bedingungen, die auch für die Vicare der St. Marien-Kirche und namentlich für den zuletzt 1398 angestellten maaßgebend gewesen waren. Im Ganzen wurde der neue Vicar von St. Paul als ein Untergebener dem Pleban untergeordnet. Bei aller Freiheit, die ihm im Messelesen in der St. Pauli-Kirche belassen werden konnte, wurde doch dem Pleban die Bestimmung über die Stunden und überhaupt die vorhergehende Genehmigung vorbehalten. Es ist bei dieser Vicarien-Stiftung auffallend, daß der Abt und der Convent von Pudglowe dem Rath von Uznam zuerst eine Versicherung des Inhalts ausstellten, daß sie ihren Consens zur Errichtung der Vicarie unter den üblichen Bedingungen gegeben hätten. Eine solche Versicherung haben wir bisher nicht vorgefunden. Dieses Schriftstück[371] wurde am 4. Januar 1413 wahrscheinlich in Pudglowe in Gegenwart der Priester Hermannus Damerow und Johannes Scroder und des Knappen (armiger) Rodolpfus Kolre ausgefertigt. Erst vier Tage nachher, am 8. Januar, stellte der Rath von Uznam in der Stadt selbst in Gegenwart der früheren Zeugen, zu denen noch der öffentliche Notar, Nicolaus Uzdum und andere ungenannte Personen hinzutraten, die gewöhnliche Erklärung aus, durch welche er sich zur Innehaltung der verabredeten Bedingungen verpflichtete.[372] Der erste Inhaber dieser neuen Vicarie wird uns nicht genannt. Aber es ist zu vermuthen, daß diese fromme Stiftung des Priesters Arnold und des Roseschen Ehepaares nicht bloß bis in die Reformationszeit, sondern auch über dieselbe hinaus ihren Bestand gehabt hat.

Der Ritter Hans Sweryn.

Bald genug wurden der Abt uud seine Brüder im Kloster aus der stillen Beschäftigung mit geistlichen Dingen herausgerissen. Ernstliche Kämpfe traten ihnen entgegen. Furchtlos sehen wir den Abt in dieselben hineingehen. Schon früher haben wir den Ritter Johann Sweryn als einen Gegner des Klosters kennen gelernt. Er war Rolef Nyenkerkens Genosse gewesen in dem bösen Handel, der im Jahr 1400 in Greifswald entschieden wurde. Auch nachher wird sein Name genannt. Es konnten ja auch Berührungen zwischen ihm und dem Kloster nicht ausbleiben; denn er war in der Nachbarschaft des Klosters angesessen. Ihm gehörten die Güter Lutebug, Güreke, Antheile der Lutebugschen Haide, Chachelyn und eine Hälfte von Dargen. Lutebug,

Gürefe und ein Antheil an der Lutebugschen Haide waren alter Klosterbesitz. Wie diese Stücke in die Hände des Swerynschen Geschlechts gekommen waren, darüber fehlen uns die sicheren urkundlichen Beweise. Auch damals schon, wie uns die vorhandenen Andeutungen sagen, blieb diese Frage nicht unberührt. Von der Swerynschen Seite scheint man eine Erwerbung auf dem Wege der Belehnung behauptet zu haben. Natürlich konnten die Sweryne nur vom Kloster mit den Gütern belehnt sein. Man machte daraus dann wohl den Schluß, daß die Güter nicht zurückgenommen werden könnten. Anders sah das Kloster die Sache an. Es betrachtete seine alten Güter wohl als an das Geschlecht Sweryn verkauft, oder jedenfalls doch so veräußert, daß sie zurückgekauft werden könnten.[373]

Abt Heinrich verlangt von Hans Sweryn die Rückgabe von Lutebug und Gürefe.

Daher forderte Abt Heinrich die Herausgabe der Güter Lutebug und Gürefe und des Antheils an der Lutebug'schen Haide. Diese Forderung war schon seit geraumer Zeit an Hans Sweryn und an Bisprawe Swerpns Wittwe gestellt worden. Diese Letztere nämlich, dieselbe, die bereits eine Hufe aus Gürefe an das Kloster 1408 zurückgegeben hatte, war auch bei den genannten Gütern betheiligt. Des Abts Forderungen waren ohne Erfolg bis zum Jahre 1414. Johann Sweryn war keineswegs geneigt, dem Kloster das Begehrte zukommen zu lassen. Es entstanden vielmehr die ernstlichsten Zwistigkeiten. Der Ritter war fehdelustig genug, um den Zwist bis zu Thätlichkeiten zu führen. Er brachte ein kleines Häuflein zusammen, das mit ihm den kleinen Krieg gegen den widerwärtigen Abt und sein Kloster zu treiben bereit war.

Hans Sweryn erschlägt einen Klosterknecht

Auf diese Weise verstärkt erschlug er einmal mit eigener Hand einen Knecht des Klosters Hans Kemerer. Das wurde aber eine böse Sache für den Ritter. Es erhob sich ein Verwandter des Erschlagenen, Peter Croeghere geheißen, aus dem Inseldorfe Gartz und ihm zur Seite stand Abt Hinricus. Sie brachten ihre Klage geradezu an den Herzog Wartislaw VIII., der sich ja sonst dem Kloster nie feindlich gezeigt hatte, so daß von ihm ein gerechtes Urtheil gegen den Ritter zu erwarten war. Hans Sweryn unterwarf sich freiwillig dem Gericht des Herzogs. Wenn er auch grade nicht viel Gutes davon erwarten mochte, so hielt er es doch nicht für rathsam, es mit dem Herzoge zu verderben und denselben zu seinem Gegner zu machen. So mochte sich denn also der Herzog sammt seinem Rath bei solchem freiwilligen Entgegenkommen des Beklagten mehr als einen Schiedsrichter betrachten.[374] Vielleicht war ihm auch bei aller Gerechtigkeitsliebe der unruhige Sweryn als tapferer Degen lieb und werth.

Die Verurtheilung des Ritters Hans Sweryn 1414

Der Herzog setzte einen Tag fest, wo er im Schlosse zu Uznam das Gericht halten wollte; es war der St. Jacobi-Tag (25. Juli) des Jahres 1414. Kläger und Beklagter wurden vorgeladen. Die Ersteren fanden sich ein; aber Hans Sweryn mochte es doch nicht übers Herz bringen können, vor den Augen des von ihm sicherlich bitter angefeindeten Abtes die Demüthigung seiner Verurtheilung zu

tragen. Er kam nicht. Es gab einen gesetzlich zulässigen Ausweg, der darin bestand, daß er Bürgen an seiner Statt sandte. Diesen Ausweg wählte er. Hinrik van dem Borne, Deghenard Bugghenhaghen und Wilken Horne „der junghe wonastich to Slatecowe“ übernahmen für ihn den schweren Ritt zu dem Gerichtstage von Uznam. Sie erklärten vor dem Herzog für die Vollstreckung des Urtheils haften zu wollen und wurden also von ihm anerkannt. So konnte denn das gerichtliche Verfahren beginnen. Es handelte sich um zwei Sachen, um Hans Kemerers Ermordung und um die Herausgabe der Güter. In beiden Sachen ging es hart her über Herrn Hans Sweryn. An des Herzogs Seite saßen zu Gericht Herr Sander Bonow, Archidiakon zu Uznam, Merten Steding, Ritter, Tideke van dem Borne, Henneke Starkow, herzoglicher Vogt zu Wolgast, Hans Nyenkerken und die beiden Bürgermeister von Uznam, Gherd Lepel und Hans Erduan. Außer ihnen waren noch mehrere andere „erewerdighe lüde“ dort zugegen. Das Erkenntniß, welches gesprochen wurde, forderte zuerst die Sühne für den Todtschlag des unschuldigen Klosterknechts. Sein Leichnam war schon bestattet; aber die Hand, die zum Richterspruch nöthige Todtenhand, die vor den Richtern gelegen, harrte ihrer Bestattung. Hans Sweryn sollte mit seinen Helfershelfern bei dem Todtschlag die Bestattung besorgen. Hundert und funfzig Leute, Ritter und Knechte, Bürger und Bauern, Frauen und Männer, sollten in Uznam zusammengebracht werden, um dort als Leichengefolge das Leichenbegängniß zu feiern. Es sollten die ehrlichen Lichte (erlike lichte) nicht fehlen, mindestens von einem Stein Wachs. Die gebräuchlichen (alze dat wonelick is) Feierlichkeiten am Abend und Morgen sollten stattfinden und das ansehnliche Leichengefolge sollte opfern zu so viel Messen, als Altäre in der großen Parochial-Kirche zu Uznam wären. Nächstdem sollte Hans Sweryn dem Todten ein ehrlich Kreuz (en erlik crüce) nachsetzen lassen, wo es dem Abt und den Klägern überhaupt am angemessensten schiene, auch den Ort dazu kaufen (unvryen). Ferner sollte er drei Klöster und alle Kirchen der Insel Usedom, natürlich durch Bezahlung, dazu vermögen, ein Jahr lang der Seele Hans Kemerers zu gedenken. Außerdem sollte er für Hans Kemerers, des unschuldig Erschlagenen, Seele vier Männer aussenden nach vier bedeutenden Wallfahrtsorten, um mit solcher „Pedevart“ an den besonders begnadigten Stätten für den zu bitten, der durch Hans Sweryns schwere That so plötzlich und so ohne allen Beistand der Kirche von hinnen gegangen war. Die vier Wallfahrtsorte waren Aachen (Aken), wo die heilige Jungfrau gnädig war, der Gollenberg bei Coeslin (to dem Golme), wo eine im hohen Ansehn stehende Mariencapelle stand, Wilsnak, wo die blutigen Hostien sich befanden, und Kenß, wo ein wunderthätiges Marienbild war. Endlich sollte Hans Sweryn dem Peter Croeghere, der um des Mordes willen klagend aufgetreten war, am nächsten St. Martins-Tage 60 Mark

sundisch geben als Sühnegeld (manghelt).[375] Dagegen sollten nun die Kläger auch dafür einstehen, daß weder von ihnen, noch von anderen weitere Ansprüche an Johann Sweryn gemacht würden wegen dieses Todtschlages. Außer dem Verwandten des Erschlagenen hatten nun aber auch Abt und Convent das Recht, eine Sühne von Hans Sweryn zu fordern. Hans Kemerer war des Klosters Knecht gewesen (vor dat dat de vorbenomede knecht an ereme richte slaghen wart); außerdem hatte das Kloster Schmach und Hohn und Kosten von der Sache gehabt (vor eren hoen unde smaheit, koeste unde teringe); dafür sollte nun Hans Sweryn an Abt und Convent eine jährliche Abgabe von fünfzehn Mark zahlen, die er aber durch ein Kapital von 150 Mark sundischer Pfennige ablösen durfte.[376] Es erfolgte auch noch eine Bestimmung hinsichtlich der drei Bürgen, daß sie sammt ihren Erben für Hans Sweryn einstehen sollten, bis alles vollzogen und vollbracht wäre, was der Rechtsspruch festgesetzt habe. Desgleichen hatten sie die Urfehde (orveyde) dem Herzog, dem Abt und Convent, den Klägern und denen von Uznam[377], wie überhaupt allen denen, die in dieser Sache betroffen waren, zu schwören, natürlich in Sweryns Namen. Das war das erste Urtheil über Hans Sweryn. Vergleichen wir es mit demjenigen, was in dem Nyenkerkenschen Streit im Jahre 1400 vom Schiedsgericht festgesetzt worden war, so können wir es nicht verkennen, daß Hans Sweryn ungleich schwerer belastet wurde. Allerdings war in der Nyenkerkenschen Sache ein eigentliches Schiedsgericht abgehalten, das weniger durch das strenge Rechtsherkommen gebunden war. Es muß aber doch auch Hans Sweryns Verschuldung für größer, seine Person für gefährlicher und die Nothwendigkeit, gegen ihn eine ernste Strenge zu üben, für dringender angesehen worden sein. Das gerichtliche Erkenntniß bringt auch noch das zweite Urtheil über die eigentliche Ursache des Streits, d. h. über die Güter Gürcke und Lutebug und den Antheil an der Lutebugschen Haide. Auch hier fiel die Entscheidung zu Gunsten des Klosters aus. Des Klosters Urkunden gaben den Ausschlag und danach wurden der Abt und das Kloster (dat godeshus) zu Pudglowe angewiesen, die beiden Dörfer zu besitzen und zu benutzen in ihren vollen Gränzen, auch die Rechtspflege zu üben „mit dem höghesten unde mit dem zydesten an hant unde an hals.“ So sollte es bleiben, bis daß nach einer gebräuchlichen Formel einer käme, der bessere Beweise und Briefe darüber hätte und den Abt und das Gotteshaus mit Recht aus dem Besitz zu treiben vermöchte. Das vorerwähnte doppelte Erkenntniß bildete nun den Inhalt des an dem Gerichtstage, dem St. Jacobstage des Jahres 1414 aufgenommenen Documents.[378]

Die Bürgen für Hans Sweryn geloben die Erfüllung des Rechtsspruchs 1414.

Es kam, um die Ausführung des Urtheils zu sichern, alles darauf an, daß man sich der drei Bürgen versicherte. Natürlich hatten sie schon in der Gerichtssitzung die Erklärung abgegeben, daß sie für die Ausführung des Urtheilsspruches sorgen wollten. Es war

ja auch in die Urkunde über das Urtheil ausdrücklich die Verpflichtung für die Bürgen aufgenommen. Dies Alles wurde indeß nicht für genügend gehalten; es sollte vielmehr noch eine eigene Bürgschafts-Urkunde aufgenommen werden. Dies geschah in Wolgast einige Tage nach dem Urtheilsspruch, am 1. August 1414, am Tage von St. Petri Kettenfeier. Vielleicht war der Herzog nicht eher auf seinem Schlosse zu Wolgast. Hier fanden sich außer dem Landesfürsten und den drei Bürgen auch noch Abt Heinrich und der Vogt von Wolgast, Henneke Starkow ein, und die drei Bürgen, Hinrik van dem Borne, Deghenhard Bugghenhaghen und Wilken Horn erklärten nun in einer Schrift, unter welche sie ihre Siegel drucken ließen, für sich und ihre Erben hinsichtlich des Gelübdes wegen Hans Sweryn, daß sie keine Ausrede machen wollten (dat wy dar nynerleie hulperede willen inteen), sondern Alles, was mit Recht von ihnen werde gefordert werden können (wes unse here — — kan nabringen), vollständig ausführen, auch auf Verlangen das so genannte Einlager halten (unde ryden uppe ene steden dar ze uns esehen) und davon nicht eher abstehen, als bis alle Festsetzungen ausgeführt worden wären. Dieses Bürgschaftsgelöbniß übernahmen sie „mit ener zamenden hant," also in solidarischer Verbindung mit einander.[379)]

Hans Sweryn mußte nun an die Ausführung aller ihm auferlegten Bußen und Strafen denken. Hans Kemerers Hand mußte in Uznam mit 150 Leichenfolgern und dem vorgeschriebenen Gepränge begraben werden; das Kreuz konnte nicht ungesetzt bleiben, die Messen für seine Seele nicht ungelesen; die 4 Wallfahrer waren nach Aachen, dem Golm, nach Wilsnak und Kenß zu senden, die Sühnegelder zu bezahlen; dem Kloster waren die beiden Dörfer Lutebug und Güreke zurückzugeben. Schwer mag es dem Ritter geworden sein, dies alles als unvermeidlich anzusehen. Aber die drei Bürgen trieben ihn jedenfalls, der Herzog Wartislaw stand im Hintergrunde und war sicherlich nicht geneigt, seine Rechtssprüche verachten zu lassen. Aber dabei übereilte sich der Ritter in der That nicht. Manches mag er bald ausgeführt haben, namentlich wohl, was zur kirchlichen Sühne für den erschlagenen Klosterknecht gehörte. Aber Manches von den auferlegten Strafen blieb zurück. Sogar im Jahre 1417 waren noch etliche Bestimmungen des mitgetheilten Erkenntnisses unerfüllt. Allerdings läßt sich nicht ermitteln, was so lange hinausgeschoben war. Daß Hans Sweryn so zögerlich sein durfte, dafür lag der Grund wohl in einem Ereigniß, das im Jahre 1415 eintrat und das er anfangs zu seinen Gunsten benutzen zu wollen schien. Im Augustmonat des Jahres 1415 nämlich starb Herzog Wartislaw VIII. in einem keineswegs hohen Lebensalter. Der Fürst hinterließ zwei Söhne, Swantibor II. und Barnim VIII. in unmündigen Jahren. Für sie, wie für die unmündigen Söhne Barnims VI., nämlich für Barnim VII. und Wartislaw IX. führte Wartislaw's VIII. Wittwe

Wartislaw VIII. stirbt. Agnes Regentin 1415.

Agnes die Regentschaft. Neben ihr stand ein Rath, dessen einzelne Personen von den Ständen gewählt waren.[380] Bei dieser neuen Gestaltung der Dinge mochte Ritter Hans Aussicht auf Erfolg zu haben glauben, wenn er die Sache mit dem Kloster wieder aufnähme und klagend gegen dasselbe aufträte. Die Angelegenheit wegen des getödteten Klosterknechts war freilich, wie es scheint, abgethan. Wenigstens wird sie nicht weiter hervorgehoben. Aber die Angelegenheit, welche dem ganzen Zwist zu Grunde gelegen hatte, ließ sich vielleicht noch anders gestalten, als Herzog Wartislaw's Spruch sie geordnet hatte. Das war das Besitzverhältniß von Lutebug und Güreke. Die beiden Dörfer waren dem Kloster noch immer nicht zurückgegeben. Ritter Hans säumte nicht, in seinem und in dem Namen der Kinder seines Vetters Bisprawe die Sache wegen der beiden Dörfer der fürstlichen Wittwe und ihrem Gerichtshofe vorzulegen. Des übrigen Unrechts that er allerdings Erwähnung; aber eine veränderte Entscheidung begehrte er nur hinsichtlich der beiden genannten Dörfer. Wie sehr er sich beeilt habe, geht daraus hervor, daß, da Wartislaw erst zu Ende des Augustmonats 1415 gestorben war, schon am Freitag vor Reminiscere (13. März) im folgenden Jahre 1416 die neue Entscheidung gegeben werden konnte. Der Gerichtstag wurde im alten Kloster „to dem Nyencampe" abgehalten, an dessen Stelle im 16. Jahrhundert Bogislaw XIII. das Städtlein Franzburg gründete. Agnes, die fürstliche Wittwe, van godes gnaden hertighinne to Stetyn unde vorstinne to Ruyen", ließ sich von beiden Partheien, dem Kläger und dem Verklagten, also sowohl vom Ritter Hans, als vom Abt Heinrich, die Urkunden (beseghelden scriften) vorlegen, um die es sich bei der Beurtheilung der Sache handeln konnte. Eine gründliche Untersuchung scheint dem Urtheil vorangegangen zu sein. Es wurde vor allem der ständische Regentschaftsrath zugezogen. Als Mitglieder desselben werden hier aufgeführt der Abt von Eldena, Nicolaus, der unvermeidliche Archidiacon von Tribuses, Curd Bonow, Tideke van dem Borne, Wedeghe und Deghenhard Bugghenhaghen, Raven Barnekow, Hinrik Nalcke, Curd Molteke, der schwarze Wedeghe Bugghenhaghen (swarte Wedeghe Bugghenhaghen), zwei „Borghermestere to dem Sunde," nämlich Nicolaus Lippe und Curd Bisschop, zwei „Borghermestere to dem Grypeswolde," Hinrik Rubenow und Lawrentius Bokholt, der „Borghermester to Anclem," Bertold Stoltevut, der „Borghermester to Demyn," Frederik Wyse und der „Ratmann" Bilow daselbst.[381] Außer dem Regentschaftsrathe wurde auch der persönliche Rath der Herzogin (na rade unses menen [gemeinen] rades) gehört. So erst wurde das Urtheil gefällt, das nun freilich wieder nicht zu Gunsten des Ritters ausfiel. Die Herzogin entschied nämlich nach allen den mannigfaltigen Erörterungen, daß Wartislaws, ihres lieben seligen Herrn Gemahls Entscheidungen ihre volle Geltung behalten sollten und daß demnach Abt und Kloster zu Pudglowe die

Hans Sweryn appellirt 1415.

Der ständische Regentschaftsrath.

Agnes bestätigt das Urtheil Wartislaws VIII. gegen Hans Sweryn 1416.

Güter zu Lutebug und Gürefe besitzen sollten mit vollkommener Macht und sie gebrauchen mit aller Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit an Hand und an Hals in ihren vollen Gränzen. Wenige Aussicht auf Aenderung dieses Urtheils mochte der Zusatz gewähren. daß es so bleiben solle, bis einer käme, der „betere bewysinge unde breve darup heft.“ Denn das Beste, was er irgend hatte, hatte Hans Sweryn wohl schon beigebracht. Dieses Urtheil wurde denn nun auch to dem Nyencampe im Jahre 1416 „des vrydaghes vor dem sundaghe went men zinget in der hilghen kerken Reminiscere“ schriftlich ausgefertiget und ging als eine wirksame Förderung gegen die Uebergriffe des Ritters in des Klosters Besitz über.[382]

Hans Sweryn will Lutebug, Gürefe, Chachelyn und Dargen an das Kloster verkaufen.

Hans Swerynś Groll gegen das Kloster mochte durch dieses ungünstige Urtheil nicht wenig erhöht werden. Er war aber durch die Schläge, die ihn seit 1414 getroffen hatten, vollständig gedemüthiget. Ein doppeltes Erkenntniß sprach ihm die Dörfer Gürefe und Lutebug ab. Zu neuer Fehde und Wegelagerung überzugehn, mochte ihm nicht rathsam erscheinen, da die Heimsuchungen der rächenden Gerechtigkeit, die er schon erfahren hatte, ihm wohl noch hinreichend im Gedächtnisse waren. Indeß konnte er doch sofort sich nicht zur vollen Unterwerfung entschließen. Er gebrauchte, um zu einem entscheidenden Beschlusse bei sich selbst zu kommen, der ganzen noch übrigen Zeit des Jahres, in welchem er zu Nyencampe von Agnes verurtheilt war. Vielleicht faßte er den entscheidenden Beschluß erst, als er durch executorische Maaßregeln dazu gedrängt wurde. Inzwischen hatte er sich von der Insel, wo er bisher seinen Wohnsitz gehabt zu haben scheint, zurückgezogen und lebte in Oldigheshagen (Altwigshagen), einem Dorfe jenseit des Haffs, das später ein Lehnbesitz des Geschlechts von Borck wurde. Hier kam er zu dem Vorsatz, dem Kloster Pudglowe und seinem Abt nicht bloß die beiden Dörfer Lutebug und Gürefe, sondern überhaupt alle Besitzungen, die er in dem Lande zu Uznam hatte, zu überlassen. Es war der Vorsatz eines grollenden Herzens, das auf keinen Fall das, was gerade geschehen soll, sondern, wenn es nicht weniger sein kann, lieber mehr thun mag. Abt Heinrich, dem dieser Vorsatz kund gethan ward, war keineswegs mit dem Anerbieten unzufrieden. Ihm konnte die Vermehrung des Klosterbesitzes nur erwünscht sein und überdem wurde er auf diese Weise von einem bittern Feinde befreit, mit welchem, wenn er in der unmittelbaren Nähe der Klosterbesitzungen blieb, immer noch manche unangenehme Reibung bevorstand. Des Ritters Güter auf der Insel bestanden aber außer den beiden vielfach erwähnten Dörfern Lutebug und Gürefe noch aus dem Dorfe Chachelyn, einem zweiten Theile der sogenannten Lutebugschen Haide und aus einer Hälfte des Dorfes Dargen. Zusammen bildeten des Ritters Güter eine abgerundete und ganz bedeutende Besitzung. Die Dörfer Chachelyn und Dargen, das erstere an der Südseite des Thurbruches, neben dem kleineren

See, den das Bruch umschließt, das letztere noch südlich von Chadelyn, nach dem Haff zu gelegen, finden wir in dem großen Privilegio von 1317 nicht als Klosterbesitzungen aufgeführt und so konnte denn auch bei ihnen von keinem Rückkauf die Rede sein. Wenn das Kloster vom Ritter Hans diese Dörfer kaufte, so war das eine vollständig neue Erwerbung. Indeß konnte der Ritter die beiden zuletzt genannten Dörfer Chadelyn und Dargen nicht eigenmächtig veräußern. Er hatte sie von der Landesherrschaft zu Lehn und es war die Einwilligung derselben zur Uebertragung auf einen andern nothwendig, und um so mehr nothwendig, wenn der neue Erwerber, wie in diesem Falle, ein solcher war, von welchem die Erfüllung der hauptsächlichsten Lehnspflichten im Kriegsdienst nicht erwartet werden konnte. Deshalb zogen denn der Ritter Hans Sweryn wie auch der Abt Heinrich zum Schluß des Jahres 1416 an das fürstliche Hoflager. Agnes hielt sich zu der Zeit in Stralsund auf. Von den Betheiligten wurde das Anliegen vorgetragen. Agnes konnte bei den Beschränkungen, denen sie in ihren Regierungsfunctionen unterworfen war, nicht aus eigener Machtvollkommenheit über dasselbe entscheiden. Es war zunächst der landständische Rath zu befragen.[383] Außerdem suchte Agnes auch die Meinung ihrer persönlichen Rathgeber. Anscheinend mußte allerdings in der Veräußerung der Güter an das Kloster ein Nachtheil für das Land gesehen werden, da demselben dadurch die Dienste der Lehnsträger verloren gingen. Aber in diesem Falle war doch gegen diesen Verlust ein Gegengewicht vorhanden, das auch nach dem allgemeinen Urtheile derer, die zu entscheiden hatten, überwiegend war. Es war zu befürchten, daß, wenn Hans Sweryn auf der Insel ansäßig blieb, mancherlei Störungen des Landfriedens noch eintreten würden. Dabei kam die Vorliebe, die man für das Kloster in Pudglowe in den höchsten Kreisen des Landes hatte, auch in Betracht. Man gönnte dem Kloster eine Vermehrung seines Besitzes und nach den vorhergegangenen schweren Kämpfen ruhige Tage.[384] Diese letzten Rücksichten waren entscheidend. Es wurde darin gewilliget, daß Ritter Hans und Bisprawes Wittwe, die der Kürze halber „Bispraweſche van Sweryn" heißt, nicht bloß das, was sie in Lutebug und Güreke von dem Gotteshause zu Pudglowe inne haben mochten, sondern auch die Güter Chadelyn und Dargen „unsem leven ghetrüwen abbet Hinrike" und seinem Convent überlassen könnten. Ja die Verkäufer scheinen zu dieser Ueberlassung gedrängt zu sein, so daß schon jetzt der Verkauf als ganz feststehend angesehen wurde, obgleich er eigentlich erst nachher wirklich stattfand. Damit zugleich wurde nun aber auch alles, was die Landesherrschaft an diesen Gütern „van lenes edder van mandenstes weghen" haben mochte und fordern konnte, dem Abt und Convent um Gottes willen zugeeignet, gegeben und überlassen. Die Fürstin will den Abt und Convent zu ewigen Zeiten befreien von allen Anfordrungen, die ihnen um dieser

Agnes genehmigt den Verkauf der Swerynschen Güter an das Kloster 1417.

Dinge willen kommen möchten. Diese ansehnliche fürstliche Gabe wurde denn nun auch verbrieft in einer Urkunde, die mit allen Siegeln versehn in der Stadt „tom Sunde" im Jahre 1417, am nächsten Tage nach dem Tage der Beschneidung des Herrn, also am 2. Januar in Gegenwart vieler Zeugen ausgestellt wurde.[385] Unter diesen nennen wir nur des Klosters Nachbaren, den uns sonst schon reichlich bekannten Rolef Nyenkerken, der jetzt in hohem Ansehn stand als Rath seiner Landesherrin, und Merten Lepel, „wonaftich to lassan in der moelen," denselben, der uns schon als Vormund von Hinrik Clotzows Kindern genannt worden war.

Hans Sweryn schließt den Verkauf an das Kloster ab 1417.

Es kam nun darauf an, daß der Verkauf von Seiten des Ritters Hans auch wirklich zu Stande kam. Sein Entschluß zum Verkauf war ja nur aus seinem Unmuth über das Kloster, wie es scheint, hervorgegangen. Deshalb war man wohl nicht ganz sicher darüber, daß er bei diesem Entschluß bleiben würde. So ist die große Eile zu erklären, mit welcher die Sache zum wirklichen Abschluß gefördert wurde. Am 2. Januar waren der Abt und Ritter Hans in Stralsund gewesen. Rechnen wir zwei Tage auf die Rückreise, so waren sie beide erst am 4. Januar zu Hause und schon am 5. Januar, am Tage vor heil. drei Könige fand zu Anclam der wirkliche Verkaufsabschluß statt. Die große Eilfertigkeit war sicherlich nicht ohne Grund. Es hatte sich in Anclam eine ansehnliche Zahl geistlicher und weltlicher Herren zum Behuf dieses Handels zusammen gefunden. Außer Arnd Rambowe, einem Domherrn von Camin, und Hinrik Rogan, dem Official des Archidiakonats von Uznam, waren drei Männer aus dem Rath von Anclam, Berthold Stoltevot, Gherd Rülow und Clawes Berkow, zwei Vettern des Verkäufers, Hinrik Sweryn, auch Grawetop genannt, und sein Bruder Werner, der alte Freund des Klosters, Gherd Lepel, Bürgermeister zu Uznam, und außerdem Clawes Bere, Janeke Horn und Hinrik Steen zugegen. In ihrer Gegenwart wurde der Handel abgemacht. Hans van Sweryn trat in seinem, seiner Erben und seiner Hausfrau Namen, wie auch im Namen der Wittwe Visprawes van Sweryn als Verkäufer auf. Als verkaufte Güter werden aufgezählt ganz Chachelyn, für welches als Kaufpreis 800 Mark sundische Pfennige (1386 thlr. 20 sgr.) festgesetzt werden; dann der alte Klosterbesitz in Lutebug und Güreke, dessen Rückkaufssumme 500 Mark (866 thlr. 20 sgr.) beträgt; dann folgen zwei Theile der Lutebugschen Haide; dann Darghen, das Johann Sweryn aber nur zur Hälfte besaß. Zu diesem Besitz in Dargen gehören die halbe Gerichtsbarkeit daselbst, die Fischerei-Lehnware, der Krug, die Mühlenstelle und ihre Zubehörungen, die zugelegten Ländereien (toleghepacht), die Pacht, Unpflicht, Dienst, Bede, alles so, wie Johann Sweryn und seine Vorfahren es besessen.[386] Für das Gut in Dargen und die beiden Theile der Lutebugschen Haide wurden 620 Mark (1074 thlr. 20 sgr.) gezahlt. So betrug denn der ganze

Kaufpreis für den Swerynschen Gütercompler 1920 Mark. Diese Summe war, wie dies zugestanden wird, bereits vor der Ausfertigung des Kaufcontracts an Herrn Hans und Frau Bisprawesche ausgezahlt worden. Der Verkauf war ein vollständiger; ganz so, wie die Güter lagen, mit allem Recht, mit der höheren und niederen Gerichtsbarkeit an Hand und an Hals, mit aller Nutznießung, Gerechtigkeit und Freiheit, mit allen Zimmern, die da standen, mit angebauten und unangebauten Aeckern, mit Gehölzen, Weideflächen, Wiesen und Mören, mit Wegen und Steigen, mit stehenden und laufenden Gewässern und ihren Ufern (mit eren stranden), mit der Fischerei darin und allen ihren Erträgen, mit allen Einnahmen und Diensten gingen sie nun in die geistlichen Hände über. Die Verkäufer machten weder für sich, noch für ihre Erben und Nachkommen einen Vorbehalt. Vielmehr wollten sie die Käufer schützen und sicher stellen gegen allen Anspruch, der sich gegen sie erheben möchte von solchen, die sich noch einem Rechtsspruch unterwerfen wollten. In dieser Weise also wurde der Verkauf abgeschlossen, wiederum nicht ohne Beistand von sechs Deghedinghes-Leuten. Diese Deghedinghes-Leute waren die drei Mitglieder des Raths von Anclam, der Bürgermeister von Uznam und die beiden Vettern des Verkäufers. Die Verkaufsurkunde wurde an demselben Tage, also am 5. Januar 1417 aufgenommen.[387)]

Hans Sweryn versöhnt sich mit dem Kloster 1417.

Der Verkauf war glücklich zu Stande gekommen. Man mochte es für rathsam halten, den günstigen Tag noch anderweitig zu benutzen. Jedenfalls war noch ein Mißtrauen gegen den Ritter vorhanden und man mochte fürchten, daß der jetzigen so vortheilhaften Wendung der Sache später andere Zeiten folgen würden, in denen der Zorn des Unterliegenden von neuem aufwachen und Uebles ausführen möchte. Er wurde also sowohl von der Parthei des Klosters, als auch von seinen eigenen Freunden dazu bestimmt, eine förmliche Versöhnungsurkunde auszustellen. Das geschah denn nun auch. Der Ritter erklärte in derselben, daß er alle Feindseligkeiten, die er bisher gegen den Abt von Pudglowe und sein Kloster, wie auch gegen die von Uznam gehabt hätte, nunmehr fallen lasse; er wolle sie alle fördern, so viel er vermöge. Diese allgemeinen Versicherungen möchten auch genügt haben, wenn nicht wegen der im Jahre 1414 gegen Johann Sweryn ausgesprocheuen Bestimmungen noch manches Bedenken obgewaltet hätte. Es war noch wohl nicht alles erfüllt, was ihm damals auferlegt worden war. Wenigstens stand es noch dahin, ob die Friedensversicherungen, die Urfehde, die Swerys Bürgen für ihn abgelegt hatten, auch vollständig würden gehalten werden. Es war also gerathen, auch in dieser Beziehung ihn zu friedlichen und freundschaftlichen Erklärungen zu vermögen. Er gab sie und versicherte, daß das, was in der gegenwärtigen Verhandlung und Urkunde festgesetzt worden, nicht den Verwahrungen, die er der Herrschaft von Wolgast, dem Abt und Convent von Pudglowe, denen von Uznam

und dem Peter Erdghere gegeben habe, Abbruch thun solle. Vielmehr solle Alles, was 1414 festgesetzt worden,[388] in voller Macht verbleiben, so lange, bis er seinen Bürgen die vollständige Ausführung nachgewiesen habe.[389] Diese Versicherung, von ritterlichem Munde gegeben, konnte die bisherigen Gegner Swerync beruhigen. Sie wurde an demselben Tage, dem 5. Januar 1417, schriftlich niedergelegt in Gegenwart einiger von den Zeugen, die bei dem Abschluß des Kaufcontracts gegenwärtig gewesen waren; Hennink Lepel, zu Pinnowe wohnhaft, Mertens Bruder war noch dazu gekommen.[390]

Auftrag an Raven Barnekow, das Kloster in die Swerynschen Güter einzuführen 1417.

Nach dem Vorhergehenden können wir nicht glauben, daß es Mißtrauen gegen die Ehrenhaftigkeit des Ritters war, was den Abt bewog, jetzt noch mit großer Eilfertigkeit die letzten Formalitäten zu betreiben, die zum vollständigen Abschluß des Verkaufs gehörten. Es war vielleicht ein allgemeiner Brauch, den der Abt befolgte. Auch ist es wohl erklärlich, weshalb in solchen Fällen, wie der vorliegende, wo die verkauften Güter eigentlich unter der Lehnshoheit der Landesherrschaft standen, die Uebergabe derselben durch einen Abgeordneten der Landesherrschaft erfolgte, auch wenn der neue Besitzer, wie dies hier der Fall war, die Lehnspflichten nicht mit übernahm. Abt Heinrich legte den Kaufcontract, den er mit Hans Sweryn geschlossen, der Landesherrin vor. Agnes hatte sich inzwischen von Stralsund nach ihrem Schlosse zu Wolgast begeben. Sie säumte nicht, in der Sache dasjenige zu thun, was ihr oblag. Deshalb übertrug sie auch sofort ihrem lieben und getreuen Vogt Raven Barnekow, der eben die Vogtei von Wolgast inne hatte, die Einführung des Abts Heinrich und seines Convents in die Dörfer und Güter, die er von Hans Sweryn, der Wittwe Bisprawes und ihrer Tochter, die hier noch ausdrücklich genannt wird, gekauft habe. Der Auftrag hätte mündlich gegeben werden können, weil Raven Barnekow ja seinen Sitz an demselben Orte hatte, an welchem auch Agnes sich aufhielt, nämlich in Wolgast. Wir finden aber doch ein schriftliches Document vor, welches wohl der größeren Sicherheit halber gegeben war, damit Raven Barnekow eine Vollmacht hätte, mit welcher er sich gegen etwanige Zweifel und Bedenken des Ritters Hans Sweryn ausweisen könnte. Diese Vollmacht ist am 8. Tage nach dem Tage der heil. drei Könige ausgestellt, also am 13. Januar 1417.[391]

Uebergabe der Swerynschen Güter an das Kloster 1417.

Der Vogt von Wolgast säumte nicht, den ihm ertheilten Auftrag auszuführen. Er setzte für sein Geschäft einen Tag an, zu welchem die Betheiligten vorgeladen wurden. Es war der Freitag nach dem 8. Tage nach heil. drei Könige (15. Januar). An diesem Tage nun waren außer dem Abt und den Abgeordneten des Convents in den gekauften Gütern zugegen der Ritter Hans Sweryn selbst, Reymer Nyenkerken von Mellentyn, zwei Söhne des Ritters Hans, die in Stolp[392] ihren Sitz hatten, Gherd und Joachim, der Bürgermeister von Uznam Gherd Lepel und Clawes Bere gleichfalls von

Uznam. In der Gegenwart dieser Personen wurden nun die gekauften Güter, also Lutebug mit den zwei Theilen der Haide, Chachelyn, Darghen mit seinen Zubehörungen und Gürete dem Abt und Convent von Pudglowe vor derjenigen obrigkeitlichen Behörde, die wir in dieser Zeit auf den Dörfern finden, „vor richte unde vor buren" feierlich übergeben.[393] Abt und Convent wurden angewiesen, und das geschah eben durch die Vergünstigung der Landesherrschaft, die genannten Güter eben so frei zu besitzen und zu gebrauchen, wie sie ihre anderen Güter besäßen und gebrauchten, also ohne die Lehnspflicht und ohne die gebräuchlichen landesherrlichen Abgaben und Dienste zu leisten. Am Abend des genannten Tages suchte Raven Barnekow die gastliche Herberge des Klosters in Pudglowe auf. Auch die andern genannten Personen, vielleicht auch der versöhnte Ritter Hans Sweryn, mögen daselbst eingekehrt sein. Dort wurde denn auch die Urkunde über den Act der Uebergabe aufgenommen.[394]

So war denn nun der schwierige Sweryn'sche Handel zu einem günstigen Ende geführt worden. Zum großen Theile war dieser erfreuliche Ausgang dem Umstande zu danken, daß die Herzogin sammt ihrem Regentschaftsrathe so fest und nachdrücklich zu dem Rechte des Klosters stand. Ein nicht unbedeutender Feind des Klosters war nun versöhnt und dabei hatte das Kloster auch eine ansehnliche Besitzvermehrung gewonnen. Da die Sache eigentlich beendigt war, so ist es auffallend, daß wir noch ein schriftliches Document, das zu ihr gehört, vorfinden. Es scheint, als ob Abt Heinrich später noch Anfechtungen wegen der gekauften Güter erfahren, oder doch befürchtet habe. Gewiß gingen dieselben nicht von dem Ritter Hans Sweryn aus, aber vielleicht von Bisprames Wittwe oder ihren Angehörigen. Abt Heinrich hielt es nämlich für nöthig, von dem Ritter noch eine Quittung zu fordern über das Kaufgeld von 1920 Mark sundischer Pfennige. Die Quittung wurde in Anclam im Jahre des Kaufs 1417, aber erst am Tage nach Simonis und Judae (28. October) ausgestellt.[395] Der Domherr von Camin, Magister Arnd Rambow, war wieder als Zeuge zugegen sammt Gherd Rülow, dem Kämmerer von Anclam. Ritter Hans wiederholt in der Quittung die Versicherung, daß er das Kloster wider alle Ansprüche schützen wolle, und dieser Ausdruck mag hier wohl mehr sein sollen, als eine allgemeine und leere Formel. Mit dieser Quittung war nun aber auch alles abgethan und wir finden das Kloster fortan im ruhigen und unangefochtenen Besitz der erworbenen Güter.

Hans Sweryn ertheilt eine Quittung 1417.

Wenn auch der Ritter Hans Sweryn aus der Nachbarschaft des Klosters auf das Festland gezogen war, so blieben dem Kloster dennoch Beziehungen und Berührungen mit anderen Gliedern der Sweryn'schen Familie. Das Lehnsverhältniß, in welchem Hans Sweryn zu dem Kloster zu stehen behauptet hatte, war uns dunkel geblieben. Dagegen liegt es ganz klar vor, daß in einem anderen Falle

Das Dorf Catzekow an die Sweryne zu Lehn gegeben.

in der That eine Belehnung von Seiten des Klosters stattgefunden hatte. Auch sonst war ja bei Klöstern die Belehnung ritterlicher Familien mit Klostergütern nicht ungewöhnlich. Wir finden Beispiele dieser Art auch bei dem Kloster Belbuk. Diese Art der Entäußerung war auch gerade nicht die unvortheilhafteste, wenn wir dabei bedenken, daß dadurch wenigstens die Lehndienste der Belehnten dem Kloster für immer gesichert blieben. Zu den Gütern des Klosters hatte das Dorf Catzekow gehört, das Nachbardorf von Chachelyn, von demselben nordwestlich gelegen. Nach dem großen Privilegium von 1317 hatte das Kloster damals dieses Dorf ohne alle Beschränkung besessen. Hier nun war in den drangvollen Jahren ein Lehnsmann aus dem Geschlechte der Sweryne eingesetzt worden. Wie weit hinauf wir den Anfang dieses Verhältnisses zu rücken haben, ist nicht zu bestimmen. Im Laufe der Zeit war das Dorf Catzekow unter mehrere Glieder des Geschlechts Sweryn getheilt worden. Wir können deutlich drei Antheile unterscheiden. Einen Antheil hatte als Lehnsträger des Klosters Matheus Sweryn, ein Knappe (famulus), inne gehabt. Er war etwa achtzehn Jahre lang noch des Abts Heinrich Zeitgenosse. Die Neigung, des Klosters Rechte geringschätzig zu behandeln, zeigte sich auch bei ihm, wie bei seinem Vetter Hans, bei ihm namentlich darin, daß er die bestimmten Ordnungen nicht beobachtete, die ihm als Lehnsträger oblagen.[396] Das mag bei seinen Lebzeiten manche Reibung und Mißstimmung verursacht haben; indeß ist uns von offenem Streit aus dieser Zeit nichts berichtet. Matheus blieb bis an sein Ende im Besitz von Catzekow. Er mag etwa im Jahre 1412 gestorben sein; auf dieses Jahr führen die urkundlichen Andeutungen.

Die Wittwe des Matheus Sweryn giebt den ersten Antheil von Catzekow an das Kloster zurück 1415.

Seine Wittwe Mechthildis, eine geborene Stenvelt, und seine Tochter Hille (Hyldegunde) überlebten ihn. Sie bewirthschafteten den Hof von Catzekow nicht selbst; er war vielmehr an Heinrich Pawel in Pacht gegeben. Aber obwohl die Wittwe auf diese Weise von den Sorgen der eigentlichen Wirthschaft befreit war, so war ihre Lage doch beschwerlich und mißlich genug. Heinrich Pawel bezahlte seine Pächte schlecht; die Wirthschaftsgebäude waren verfallen und bedurften der Reparatur und Erneuerung; es fehlte überhaupt in mannichfacher Weise; dabei mochte ihr Gemahl der zeitlichen Güter auch gerade nicht viele hinterlassen haben. Unter diesen Umständen war der Frau Mechthild der Besitz von Catzekow eine schwere Last. Sie trug diese Last einige Jahre; da wurde es ihr zu viel und es erwachte in ihr der Entschluß, den beschwerlichen Besitz abzutreten und zwar an diejenigen, denen er von Rechts wegen am meisten zustand, den Abt und Convent von Pudglowe, ihre Lehnsherrn; sie wollte das Lehn zurückgeben. Auch ihre nächsten Anverwandten und Lehnserben hatten keine Lust bezeigt, mit dieser Last sich zu beladen. Am 27. Februar des Jahres 1415 werden wir durch die Urkunde, die uns über diese Angelegenheit Aufklärung giebt, nach Uznam versetzt und

daselbst in das Wohnhaus des Abtes (in domo habitationis) und zwar, wie dies ausdrücklich bemerkt wird, in ein geheiztes Zimmer.[397] Dort ist außer Abt Hinricus die ehrenwerthe Frau Mechthildis (honesta domina) aus Catzekow, dann Hinricus de Verda, Prior von Pudglowe, Johannes Weltzyn, des Klosters Provisor, Nicolaus Dargun, des Abts Capellan, auch ein Canoniker von Pudglowe, und zwei Laien, des Abts Diener, Joachim Schroder und Ericus Wittenborgh, der Letzte ohne Zweifel auch ein Verwandter des Abts. Dazu hat der Abt den Notar Wilkinus Swarte rufen lassen. Vor diesem und den erwähnten Zeugen erzählte nun die Wittwe von ihrer betrübten Lage und erklärte, daß sie nicht im Stande sei, dem Hofe von Catzekow ferner vorzustehn. Den Schluß ihres Vortrages bildete die nichterzwungene, vielmehr durchaus freiwillige Erklärung, die sie in ihrem, ihrer Tochter Hille und ihrer andern nächsten Erben Namen abgiebt, daß sie den Hof von Catzekow mit seinen Hufen, Freiheiten, Zubehörungen, in den alten Gränzen in die Hände des Herrn Abts und seines Convents dem Kloster Pudglowe zurückgebe in derselben Weise, wie sie mit ihrem verstorbenen Ehemanne, ihrer Tochter und ihren Vorfahren alles besessen hätte, ohne sich irgend etwas zu reserviren. Diese Erklärung der Wittwe nahm der Notar auf Verlangen des Abts auf.[398] Es fällt auf, daß darin von dem Lehnsverhältniß, welches die Ueberschrift der Urkunde erwähnt, durchaus keine Rede ist. Allerdings bestand die Hauptsache, um die es sich handelte, in der Uebergabe des Gutes, gegen welche alles andere zurücktritt. Außer dieser Uebergabe werden eigentlich ja nur noch die Gründe, welche die Wittwe zu derselben veranlaßt haben, dargestellt. Es ist auch nicht einmal von einer Geldvergütigung die Rede, die die bisherige Inhaberin des Gutes Catzekow gefordert hätte. Es sieht auch ganz so aus, als ob sie eine solche Geldvergütigung gar nicht begehrte. Sie scheint vielmehr froh zu sein, des Gutes nur ledig zu werden. Hiernach würde das Kloster seinen alten Besitz ohne alle Weiterung und ohne Opfer in der einfachsten Weise zurückempfangen haben. Beachtenswerth sind die Nachrichten, die die Urkunde über diese Rückgabe des Hofes von Catzekow und über den Haushalt des Abtes bringt. Die Conventsmitglieder, welche die Urkunde nennt, waren wohl nicht zufällig zugegen. Es hatten allem Anscheine nach vorläufige Verhandlungen zwischen dem Abt und der Wittwe Mechthildis stattgefunden. In der beschriebenen Versammlung zu Uznam wurde wohl nur der Schluß dieser Verhandlungen gemacht.

Conventsmitglieder von Pudglowe und des Abts Diener.

So einfach die Wiedererwerbung des ersten Antheils von Catzekow anfangs von Statten zu gehn schien, so erhoben sich doch nach nicht zu langer Zeit Anfechtungen und Widerwärtigkeiten in dieser Sache. Es liegt uns eine Urkunde vor, die allerdings durch Flüchtigkeiten des Abschreibers, wie auch durch Auslassungen sehr undeutlich ist, aus der aber doch entnommen werden kann, daß die be-

Agnes giebt eine Entscheidung über den ersten Antheil von Catzekow 1417.

schriebene Angelegenheit Gegenstand eines Rechtshandels wurde. Die Wittwe Mechthild muß im Laufe der Zeit doch anderen Sinnes geworden sein. Vielleicht trieb sie ihr Bruder Merten Stenvelt „wonaftich to deme Lodemanshaghen," ihre früheren bereitwilligen Zugeständnisse zurückzunehmen. Es entstand ein förmlicher Rechtsstreit, den Agnes entschied, als sie im Jahre 1417 um die Himmelfahrtszeit auf dem Schlosse zu Uznam war. Der Ausgang dieses Streits war allerdings in sofern günstig für das Kloster, als dasselbe in dem Besitze des Hofes von Catzekow belassen wurde. Aber das Mitleid der Richterin wollte sich doch an der verlassenen Wittwe nicht unbezeugt lassen. Es ist von ihrer Noth die Rede. Dabei wird es als billig anerkannt, daß sie ihres verstorbenen Ehegatten Versäumnisse in der Erfüllung seiner Lehnspflichten nicht allzusehr entgelten dürfe. Um dieser Rücksichten willen werden Abt und Convent angewiesen, ihr und ihrer Tochter 300 Mark sundische Pfennige zwischen dem Tage des Urtheilsspruches und dem nächsten Osterfeste (twysschen hir unde Passchen) auszuzahlen. Dieses Urtheil wurde am Sonntage vor Himmelfahrt (16. Mai) auf dem Schlosse zu Uznam gesprochen und schriftlich ausgefertiget.[399] Unter den Zeugen bei dieser Verhandlung finden wir auch Ludeke Zernyn, den Pfarrer zu Wolgast aufgeführt und als Hofschreiber der Fürstin bezeichnet. Das Geld ist sicherlich bezahlt worden, aber damit war die Sache noch nicht abgethan. Wenn auch, wie anzunehmen ist, das Kloster das Erbe des Matheus Sweryn, den ersten Antheil von Catzekow, factisch in Besitz behielt, so wurden doch die Anfechtungen, die es deswegen zu bestehen hatte, wie der Verlauf unserer Geschichte lehren wird, erst nach geraumer Zeit beseitigt.

Besitz des Klosters in Poelzin.

Zum Theil gleichzeitig mit den vorher erzählten Begebenheiten gehen Verhandlungen, die einen Klosterbesitz betreffen, der für die geschichtliche Forschung mancherlei Bedenklichkeiten hervorrufen kann. Als Eigenthum der alten St. Pauls-Kirche in Uznam haben wir bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts das Dorf Palzin (Palsin) kennen gelernt. Wir haben seine Lage zu bestimmen gesucht (pag. 75 seq.). Zuletzt wurde es uns 1317 genannt. Seitdem ist es wohl als eigenes Dorf verschwunden und in das benachbarte Morgenitz übergegangen. Von jetzt an tritt uns als Gegenstand mehrfacher Verhandlungen ein anderer Ort entgegen mit ähnlichem Namen; er heißt Poelzin; wir haben früher im voraus schon auf ihn hingedeutet. Von vorn herein ist die Ansicht nicht abzuweisen, daß beide Namen ein und denselben Ort bezeichnen können. Aber, wie wir uns früher gegen diese Ansicht erklärt haben, so können wir auch hier nur die Verschiedenheit der beiden Ortschaften Palsin und Poelzin behaupten. Diese Verschiedenheit ergiebt sich schon aus den Angaben über die verschiedene Lage. Palsin lag auf der Insel Usedom, Poelzin bei Anclam. Nächstdem sind die Ackermaaße ver-

schieden; Palsin hatte slavische Hufen (unci), Poelzin deutsche Hufen (mansi). Palsin gehörte ferner der St. Pauls-Kirche; Poelzin tritt als Besitz des Klosters auf. Palsin war seinem ganzem Umfange nach Eigenthum der St. Pauls-Kirche; in Poelzin besaß das Kloster nur einige Höfe und die Hebungen von denselben. Diese Hebungen sind allerdings in beiden Dörfern von ähnlicher Art; aber bei näherer Betrachtung zeigt sich doch auch in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit. Poelzin ist mithin jedenfalls ein anderes Dorf als Palsin. Wir haben kein Bedenken, unter Poelzin das heutige Pelsin zu verstehen, das südlich von Anclam, kaum eine Meile von der Stadt entfernt, belegen ist. Es ist wahrscheinlich dasselbe Dorf, das Herzog Bogislav im Jahre 1285 der Stadt Anclam schenkte und das damals Pulsin genannt wurde.[400] Das Kloster nun hat mehr als einmal einen und denselben Besitz in Poelzin inne gehabt. Wie und wann es zu demselben gekommen ist, bleibt ganz unaufgeklärt. Im Jahre 1358 finden wir des Besitzes zu Poelzin zuerst Erwähnung gethan. Damals aber scheint das Kloster das Gut schon wieder verkauft zu haben. Eine andere kurze Notiz vom Jahre 1364 scheint auf die Wiedereinlösung desselben Gutes hinzudeuten. Schon bei diesen ersten Erwähnungen zeigt sich, daß der Besitz in Poelzin als eine Handelswaare angesehen wurde, die man bald verkaufte, bald wieder erwarb. Das zeigt denn auch der Verlauf der folgenden Zeit. Im Anfange des 15. Jahrhunderts verkaufte das Kloster sein Eigenthum, das es in Poelzin hatte, wiederum an den Magister Hinricus Schünemann, einen Canonicus des Caminer Domstifts. Wenigstens besaß dieser das Gut schon im Jahre 1411, wo er sich mit einem Bauern des Dorfes, Michael Plamp, hinsichtlich der von diesem zu zahlenden Pacht einigte. Die meiste Auskunft über Poelzin giebt uns aber eine Urkunde von 1413, durch welche Hinricus Schünemann sein Gut in Poelzin dem Kloster wieder schenkte. In dieser Urkunde wird uns nun zunächst der Umfang des ganzen Besitzes beschrieben. Hinricus Schünemann bezog nämlich aus Poelzin die Pächte (pactus) von drei deutschen Hufen; außerdem empfing er die üblichen Hühner von 5 Koten daselbst und von dem Kruge 1 Pfd. Gewürz[401] und 10 Schillinge (solidi) jährlich. Alles dieses hatte er lange Zeit in Ruhe und Frieden inne gehabt. Jetzt war er wohl seinem Lebensende nahe. Kinder hatte der Priester nicht, denen er sein Erbe hätte zuweisen können. Seine sonstigen Verwandten mochten ihm nicht so theuer sein, wie das Kloster Pudglowe, das ihm sehr werth war.[402] Vielleicht war es der ernstgeistliche Eifer, den wir unter Heinrichs Verwaltung voraussetzen müssen, der ihm unsere Prämonstratenser so lieb machte. Er wollte das Kloster in seiner zeitlichen Wohlfahrt befördern und hoffte dadurch auch seiner eigenen Seele einen wesentlichen Gewinn zu bringen. Deßhalb sollten die geistlichen Herren in Pudglowe, von denen

Hinricus Schünemann schenkt das Gut in Poelzin an das Kloster zurück 1413.

ja die genannten Hebungen einmal erworben waren, dieselben wieder erhalten. Vielleicht redeten auch freundliche Stimmen für diese Anordnung. Wenigstens finden wir unter den Zeugen der Urkunde den uns wohl bekannten Arnoldus (Arnd) Rambow wieder, der auch in dem Swerynschen Streit so theilnehmend auf der Seite des Klosters stand, auch Gerhard Lepel, den Bürgermeister von Uznam. Am 14. Februar 1413, am Tage des heil Valentin, wurde die Schenkungsurkunde in Anclam von dem Notar Nicolaus Sartor aufgenommen.[403] Das Kloster empfing vollständig den Besitz des Canonikus Schünemann; er hatte weder sich, noch seinen Erben und Freunden, noch irgend einem Andern irgend etwas darin reservirt.

Das Kloster verkauft das Gut in Poelzin an Gherd Rülow 1418.

Aber nur etwas mehr als 5 Jahre blieb das Gut in Poelzin im Besitz des Klosters. Bei allem Eifer, den Abt Heinrich zeigte für die Restituirung und Zusammenhaltung des Klostereigenthums, gab er doch hier das Beispiel einer Veräußerung. Das Gut wurde verkauft. Mancherlei Umstände veranlaßten diesen Verkauf. Zu dem Ankauf der Swerynschen Güter hatte das Kloster eine ansehnliche Summe Geldes verwenden müssen. Aus den laufenden Einnahmen war diese Summe nicht vollständig zu beschaffen gewesen; es mußten außerordentliche Einnahmequellen eröffnet werden, um jenen so wichtigen Ankauf möglich zu machen. Das Kloster hatte sich an Gherd Rülow gewandt, den Rathmann und Kämmerer von Anclam, der in den Swerynschen Händeln überhaupt den geistlichen Herren zur Seite gestanden zu haben scheint. Die uns vorliegende Urkunde deutet darauf hin, daß er dem Kloster zur Bezahlung der Swerynschen Güter Geld vorgeschossen hatte.[404] Von Schulden scheint Abt Heinrich kein Freund gewesen zu sein. Gherd Rülow mußte also bald befriedigt werden. Das Dorf Poelzin war nun in der That dem Kloster nicht recht gelegen; es lag vereinzelt und wenigstens einigermaßen entfernt und es mochte Schwierigkeiten haben, die Hebungen aus Poelzin dem Kloster zuzuführen. Dazu kam denn nun, daß Gherd Rülow den Besitz des Gutes zu wünschen schien. Es waren Verpflichtungen genug gegen ihn vorhanden. Alle diese Gründe bestimmten das Kloster in seiner Entscheidung. Abt und Convent waren vollkommen einstimmig in dem Entschluß, das Gut Poelzin an Gherd Rülow zu verkaufen. Wir erhalten bei dieser Gelegenheit genauere Nachrichten über die Einrichtungen in Poelzin. Die drei Hufen waren zu einer Wirthschaft vereinigt; diese Wirthschaft hieß der große Hof und der schon erwähnte Michael Plamp hatte ihn noch inne. Von diesem Hofe wurde eine sehr bedeutende, früher nicht genauer beschriebene Abgabe erhoben, nämlich nicht weniger als 5 Dromt Roggen, 5 Dromt Gerste und 5 Dromt Hafer. Nächstdem gehörten dem Kloster 2 Koten in Poelzin, die damals von den beiden Wirthen Clünder und Sander bewohnt wurden. Zu diesen zwei Koten gehörten Wurthländereien. Jeder von den beiden Wirthen gab 24 Hühner. Außerdem war der

Krug da, der 10 Schillinge und das schon erwähnte Pfund Gewürz, außerdem aber noch von 2 Wurthen, die ihm zugelegt waren, 48 Hühner zu entrichten hatte. Wir wundern uns über den großartigen Betrieb der Hühnerzucht in Poelzin. Uebrigens muß der Krüger 3 Koten inne gehabt haben. Denn daß die vorher erwähnte Zahl von 5 Koten geblieben war, geht aus späteren Nachrichten hervor. Das Pfund Gewürz und die 10 Schillinge müssen für den dritten Koten des Kruges und für den Krugbetrieb gegeben worden sein. Alles das vorstehend Genannte kaufte nun Gherd Rülow für 300 Mark sundischer Pfennige; es war ein außerordentlich geringer Preis. Das Geld war, wie es heißt, schon vor der Aufnahme des Kaufbriefes bezahlt worden. Es hatte ja zur Berichtigung des Kaufgeldes an Johann Sweryn im Jahre 1417 als Aushülfe gedient. Eigentlich trägt also das Kloster durch den Verkauf von Poelzin dem Rathmann von Anclam eine Schuld ab. Der Verkauf wurde nun aber nicht für ewige Zeiten abgeschlossen; das Kloster behielt sich den Rückkauf vor, aber mit der für Rülow günstigen Bestimmung, daß von Seiten des Klosters dieser Rückkauf nicht innerhalb der nächsten zwanzig Jahre erfolgen dürfe.[405] Geschähe dann die Wiedereinlösung, so sollten von dem Kloster an Rülow oder seine Erben 300 Mark sundischer Münze mit einem Male in Anclam ausgezahlt werden, wie auch die Vergütigungen für Verbesserungen, die er etwa einrichten möchte, diese letzteren nach einer von beiderseitigen Freunden vorzunehmenden Abschätzung. Würde das Gut nach 20 Jahren nicht wieder eingelöst, so solle doch das Kloster das Einlösungsrecht behalten; es müsse dann nur ein Jahr vorher zu St. Mertens Tage eine Kündigung geschehen. Wolle Rülow das Gut einem Andern versetzen, so habe das Kloster das Vorrecht, wenn es davon Gebrauch machen wolle. Das Kloster verpflichtet sich dagegen, von dem Einlösungsrechte keinen Gebrauch zu Gunsten eines andern zu machen, sondern dasselbe nur dann zu üben, wenn es das Gut für sich behalten und gebrauchen wolle. Das waren die Bedingungen, unter denen das Dorf Poelzin nun aus des Klosters Händen ging. Die Herren von Pudglowe fertigten den Verkaufsbrief in der angegebenen Weise in ihrem Kloster im Jahre 1418 am Tage der heiligen Ursula und der 11000 Jungfrauen (21. October) und hängten sowohl des Abts, als auch des Convents Siegel daran.[406] Im Eingange werden außer dem Abt Heinrich als Prior Hartwicus, als Subprior Nicolaus und als Provisor Johannes genannt.

Nach dem Vorstehenden müssen wir erwarten, den Besitz in Poelzin nun ganz aus unserem Gesichtskreise gerückt zu sehen; aber wider Erwarten tritt er doch sehr bald wieder hervor.

Gränzstreit zwischen Chutem u. Bansin von Agnes entschieden 1417.

Im Jahre vorher, in demselben Jahr 1417, in welchem der Swerynsche Handel zum Abschluß kam, hatte das Kloster eine Gränzstreitigkeit, die wichtig genug befunden wurde, um sie der Entscheidung

der Fürstin vorzulegen. Es handelte sich um die Scheide zwischen den Dörfern Bansin und Chutem (Gothen). Bansin gehörte dem Kloster und das Dorf Chutem war in dieser Zeit in den Händen der Familie Nyenkerken; Hans Nyenkerken besaß es. Die Gränzlinie zwischen den beiden Dörfern ist in dem großen Privilegio von 1317 dargestellt worden. Sie war jedenfalls jetzt noch dieselbe wie damals. Ueber die Gränzlinie im Ganzen war nun auch keine Uneinigkeit; es handelte sich nur um ein Gewässer, welches den Namen „Weyde puol" (Pfuhl auf der Weide) führte. Sonst wird dies Gewässer auch als See bezeichnet. Das Gewässer muß zum Klostergebiet gehört haben, aber doch ganz nahe an der Gränze von Chutem belegen gewesen sein. Wahrscheinlich ist es, daß wir es mit einem Theile des großen Gothen-Sees zu thun haben, vielleicht mit der nördlichen Spitze desselben. Das Gewässer war von einiger Wichtigkeit für das Kloster und zwar als Sammelplatz für allerhand Wasservögel, die hier unter dem Schutz von Röhricht, Erlengebüsch und Wald ihre Zuflucht suchten und bequem gefangen werden konnten.[107] Hans Nyenkerkens Jäger und Fischer mochten ihren geistlichen Nachbaren bei diesem Fange einen starken Abbruch thun, der nicht länger zu dulden war. Deshalb wurde denn vom Abt Heinrich die Sache bei der Herzogin Agnes zur Sprache gebracht. Hans Nyenkerken war auch Vogt zu Alt-Torghelowe (to dem olden Torghelowe). Agnes ließ wohl die Klage absichtlich so lange liegen, bis sie einmal auf dem Schloß zu Alt-Torghelowe war. Dies war im Frühjahr 1417 der Fall. Abt Heinrich war auch dort. So konnte das Geschäft mit der Berücksichtigung, die die Fürstin ihrem Vogt wohl gern gewährte, abgethan werden. Es ergiebt sich, daß sie sammt ihrem getreuen Rath (na rade unses ghetruwen rades) dem Kloster Recht gab, obwohl die Urkunde, die die Entscheidung enthält, sich keinesweges darauf einläßt, über Recht oder Unrecht des Einen oder des Andern sich auszusprechen. Sie enthält nämlich weiter nichts, als die Anweisung an die beiden Partheien, sich innerhalb ihrer Gränzen zu halten. Die Gränzen werden als bekannt und von beiden Seiten zugestanden angesehn. Darin lag denn auch der Ausspruch über den vorliegenden Fall. Die ganze Darstellung der Urkunde läßt sich daraus erklären, daß die Fürstin ihrem Vogt von Torghelowe die größte mögliche Schonung wollte angedeihen lassen. Das Kloster betrachtete den Ausspruch der Herzogin als den Sieg seiner Sache. Das giebt sich durch die Aufnahme der Urkunde in die Matrikel wie auch durch die Ueberschrift zu erkennen. So ist es denn wohl anzunehmen, daß fortan die Uebergriffe, die von Hans Nyenkerkens Seite vorgekommen waren, ein Ende hatten. Das Kloster wurde in der Benutzuug des ihm unzweifelhaft gehörenden Gewässers nicht mehr gestört. Der Brief, durch welchen Agnes diese anscheinend unbedeutende Sache entschied, wurde am heiligen Abend vor Mariä Verkündigung (in dem

avende unser leven vrowen do ze ghebodeschapet ward) — 24. März — in Alt-Torgelow ausgestellt[408]; Curd Bonow war wieder Zeuge bei dieser Verhandlung gewesen.

Der Bestand des Klosters vom Concil zu Costnitz bestättigt 1417.

In demselben Jahre 1417, in welchem der Abt so vielfach in der nächsten Umgebung des Klosters in Anspruch genommen war, mußte er doch auch Zeit und Sinn haben, auf die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche seine Blicke zu richten. Nach dem Tode des Papstes Alexander unter dem übel berüchtigten Papst Johannes XXIII., erwachten die Reformbestrebungen in der Kirche mit erneuerter Macht. Am 5. November 1414 trat das Concilium zu Costnitz zusammen, um die Schäden der Kirche zu heilen. Auch Pommern hatte seine Vertreter auf dem Concil. Aber es ist jedenfalls auch anzunehmen, daß auch Abgeordnete da waren, die die Prämonstratenser Klöster der Caminer und Havelberger Diözes vertreten konnten. Die Anwesenheit besonderer Abgeordneter unseres Klosters ist nicht nachweisbar.[409]) Ohne die Annahme, daß das Kloster im Allgemeinen in Costnitz eine Vertretung gehabt habe, lassen sich die vorliegenden Thatsachen nicht erklären. Die Synodal-Verhandlungen nahmen einen eigenthümlichen Gang. Kurze Zeit vor dem Feuertode des Reformators Huß wurde am 29. Mai 1415 der einzige rechtmäßige Papst Johann XXIII. abgesetzt. Von da an bis zum 11. November 1417 war die abendländische Kirche ohne ein allgemein anerkanntes persönliches Oberhaupt. Die ganze Obergewalt in kirchlichen Dingen lag factisch während dieser Zeit in den Händen des Concils. Es kann sein, daß man bei dieser Lage der Sache in unserem Kloster Bedenken über die Zukunft hatte. Es konnte ja geschehen, daß alle päpstlichen Anordnungen, Bestimmungen und Privilegien, auf denen das Bestehen des Klosters ruhte, machtlos wurden. Rathsam erschien es daher, die factische gegenwärtige Gewalt für sich zu gewinnen, und beim Concil ein Privilegium oder vielmehr eine Bestättigung für den Bestand des Klosters nachzusuchen. Eine solche Bestättigung konnte ja auch gerade unter den besonderen Bedrängnissen, an denen das Jahr 1417 so reich war, heilsam sein. Der Antrag auf eine solche Bestättigung ist jedenfalls im Frühling 1417 mündlich in Costnitz gestellt worden. Es bleibt immer auffallend, daß die hohe, mit den wichtigsten kirchlichen Fragen beschäftigte Versammlung Zeit und Lust hatte, die Angelegenheiten eines einzelnen Klosters im Pommerlande in Berathung zu ziehen. Aber der Antrag wurde nicht zurückgewiesen. Vielmehr wurde eine feierliche Erklärung gegeben, in welcher die heilige und allgemeine Synode von Constanz den geliebten Söhnen der Kirche, dem Abt und Convent von Pudglowe Heil und Segen von dem allmächtigen Gott wünschte und nach dem Vorbild der Päpste dem Kloster alle seine von kirchlicher Seite bestättigten Freiheiten und Gerechtsame, wie auch alle Freiheiten und Exemtionen, die von Fürsten und anderen

Gläubigen des Laienstandes gewährt waren, bestättigte und den Zorn Gottes und seiner heiligen Apostel Peter und Paul auf diejenigen herabrief, die diese Erklärung nicht anerkennen würden. So sprach sich die Synode am 30. Juni 1417 aus und dieser immerhin merkwürdige und an eine bedeutsame kirchliche Periode erinnernde Freibrief fand seine Stätte in dem Archiv und den Sammlungen des Klosters.[410)]

Abt Heinrich in Greifswald 1418.

Wir haben kurz zu bemerken, daß wir im Jahre 1418 am Sonntag Quasimodogeniti unsern Abt Heinrich unter den Räthen des Herzogs Wartislaw aufgeführt finden, die in Greifswald zugegen waren, als er die Privilegien der Stadt confirmirte. Der Name des Abts findet sich unter den in der Confirmations-Urkunde genannten Zeugen.[411)]

Receß mit den Lepel und Coller 1418.

In demselben Jahre wurde zwischen dem Kloster einerseits und den Lepel und Coller andererseits über die neue Fähre und das Lassansche Wasser ein Receß abgeschlossen, dessen Inhalt uns weiter nicht bekannt ist.[412)]

Wartislaw VIII. schenkt dem Kloster das Kirchenpatronat von Zagarde 1415.

Ungleich wichtiger ist eine andere Angelegenheit. Sie betrifft eine ansehnliche Erwerbung, welche der umsichtige Abt dem Kloster fern genug von seinem Sitz und seinen sonstigen Gütern, aber freilich noch immer in der Heimath, verschaffte. Wir werden durch diese Angelegenheit in das Jahr 1415 und auf den in diesem Jahre verstorbenen Herzog Wartislaw VIII. zurückgeführt. Wenn wir auch nicht wissen, wodurch gerade der Abt Heinrich und das Kloster Pudglowe das besondere Wohlwollen des Herzogs erworben hatten, so ist uns doch im Verlauf unserer Geschichte die hohe Achtung, in welcher der Abt bei der ganzen Herrscherfamilie stand, vollkommen klar und gewiß geworden. Vielleicht hatte der geistliche Herr dem Herzoge kurz vor seinem Tode einen besonderen Dienst geleistet und dieser fand sich bewogen, denselben zu vergelten. In der Fastenzeit des Jahres 1415 war Herzog Wartislaw VIII., nachdem er von dem Concil zu Costnitz, auf welchem er gewesen, zurückgekehrt war, mit seinen Räthen, dem Conrad Bonow, dem Marschall Wedeghe Bugghenhagen und Anderen auf seinem Schlosse zu Wolgast. Abt Heinrich fand sich von dem nicht fernen Pudglowe aus auch bei seinem Landesherrn ein. Hier war die Gelegenheit, wo die in jenen Zeiten schon außerordentlich gewordene herzogliche Gunst gegen das Kloster zur Ausführung kam. Der Herzog fand sich den Worten der Urkunde gemäß bewogen, ein Werk zu Ehren des allmächtigen Gottes und der heiligen Jungfrau zu thun und dadurch zugleich das Seelenheil seiner Vorfahren und Vorgänger zu befördern. Zu diesem Zweck verlieh er dem Abt und Convent des Klosters von Uznam in Pudglowe das Präsentations- oder Patronatsrecht der Parochialkirche im Dorfe Zagarde auf Rugien auf der Insel Jasmunde mit allen Rechten, Ehren und den vollständigen Zubehörungen, die bisher in den Händen

des Herzogs und seiner Vorgänger gewesen, so daß demnach der Abt und Convent von Pudglowe zu der genannten Kirche eine geeignete Person präsentiren durften, so oft es Noth sei. Auch sollten sie die Freiheit haben, durch ihre eigenen Canoniker oder Capellane die Kirche zu verwalten und alle Nutzungen und Einkünfte derselben in ihren Nutzen und Vortheil zu verwenden. Desgleichen sollte es ihnen frei stehn, die Kirche von Zagarde ihrem Kloster zu incorporiren und mit demselben zu vereinigen; alles mit Bewilligung des Herzogs, seiner Vettern und Erben. Das war die Schenkung, die in Gegenwart der genannten Räthe und Anderer, unter denen wir auch den Proconsul von Gryppeswold, Hinricus Rubenow, den Vogt von Wolgast, Henning Starkow und Johannes Nyenkerken, denselben, wie es scheint, mit dem das Kloster zwei Jahre später den Gränzstreit hatte, erwähnt finden, von Wartislaw auf dem Schlosse zu Wolgast besiegelt und verbrieft wurde;[413] und zwar am Freitage (feria sexta) nach dem Sonntage, an welchem Letare Iherusalem gesungen wurde (15. März) im Jahre 1415. So war denn dem Kloster der Besitz einer noch jetzt durch ihre Einnahmen ausgezeichneten Pfarrkirche auf Rügen zugesichert. Damit kam es denn auch in den Sprengel des Bischofs von Roeskilde; denn zu diesem Sprengel gehörte Rügen.

Das Kloster erhält für das Kirchenpatronat von Zagarde 100 Mark Rente 1415.

Wartislaw hatte, als er diese Schenkung machte, wohl nicht erwartet, daß sein eigener Tod so nahe wäre; sonst hätte er wohl bei derselben die Fürbitte für seine eigene Seele den geistlichen Herren von Pudglowe aufgelegt. Er starb, wie Kantzow erzählt[414], am Abend Bartholomei im Jahre 1415 und wurde in der Pfarrkirche von Wolgast begraben. Irgend ein feindlicher Einfluß muß von da ab unserem Kloster entgegen getreten sein, so daß es in den wirklichen Besitz der ihm von dem verstorbenen Fürsten zugedachten Schenkung nicht gelangte. Vielmehr wurde eine Veränderung mit derselben vorgenommen. Der Burggraf Friedrich von Nürnberg hatte am 3. April 1415 vom Kaiser Sigismund die Kurwürde von Brandenburg erhalten. Er durchreiste in dieser Eigenschaft im Herbst desselben Jahres zur Huldigung die Marken und hatte auf dieser Reise ein Zusammentreffen mit dem jungen pommerschen Fürsten Wartislaw IX., dem Sohn Barnims VI., in dem märkischen Städtchen Templin.[415] Außer Wartislaw IX. war auch Agnes dort, die Wittwe Wartislaw's VIII., mit ihrem Regentschaftsrath, an dessen Spitze Curd Bonow genannt wird. Unter diesen höchsten Personen des Landes finden wir nun auch unsern Abt Heinrich von Pudglowe. Der 5. November war der Abschließung eines Bündnisses zwischen dem neuen Kurfürsten und dem jungen Pommernherzoge gewidmet. Am 6. November brachte Abt Heinrich die Schenkung Wartislaw's VIII. an sein Kloster zur Sprache. Die von ihm vorgelegte Urkunde wurde als unverdächtig anerkannt. Aber das Patronatsrecht von Zagarde dem Kloster zu Pudglowe zu über-

lassen, das konnte Wartislaw IX. für seine Herrschaft und sein Gebiet nicht ersprießlich halten. Bei ihm entdecken wir also den eigentlichen Widerspruch, während Agnes und der Regentschaftsrath, wie es scheint, wohl geneigt gewesen wären, des verstorbenen Fürsten Wort in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten. Aber Wartislaw IX. will auch die Schenkung seines Onkels nicht ganz aufheben. Vielmehr soll dem Kloster ein Ersatz für das Patronatsrecht von Zagarde gegeben werden. Damit sind denn auch Agnes und der Regentschaftsrath einverstanden (assensu domine Agnetis et omnium consiliariorum nostrorum). Dieser Ersatz soll in 100 Mark sundischer Münze bestehen, die das Kloster jährlich erheben soll; und zwar 50 Mark von den sicheren Besitzungen der Parochialkirche in Gingste und 50 Mark von den sicheren Besitzungen der Parochialkirche in Oldenkerken, die in jedem Jahre am Feste des heil. Martini des Bischofs zu ewigen Zeiten ausgezahlt werden sollten. Die gegenwärtigen Inhaber beider Pfarrkirchen blieben von dieser Zahlung noch ausgeschlossen. Aber die folgenden sollten unweigerlich je 50 Mark entrichten. Das Kloster erhielt die Vollmacht sie zu mahnen, auch geistliche Zwangsmittel anzuwenden; während Wartislaw in seinem und seines Bruders Barnims VII. Namen nöthigenfalls auch die Zahlung zu erzwingen versprach. Auch übernahm er für sich, seinen Bruder, seine und des verstorbenen Onkels Erben die Aufrechthaltung dieses ganzen Vertrages. In Templin selbst wurde noch an dem genannten Tage, dem 6. November 1415, einem Mittwoch, die Urkunde über diese Angelegenheit aufgenommen und durch die Siegel Wartislaws, der Wittwe Agnes und der einzelnen Personen des Regentschaftsrathes bekräftiget.[416)]

Das Kloster erlangt das Kirchenpatronat von Gingst 1417.

So hatte das Kloster statt einer Kirche mit der an ihr haftenden geistlichen Wirksamkeit eine jährliche Rente von 100 Mark. So annehmbar eine solche Sinecure einem weltlichen Rentnersinne gewesen wäre, so wenig sagte sie unserm Abte zu. Er mag verdrießlich genug aus der märkischen Stadt heimgegangen sein. Aber fürs Erste war gegen den widerstrebenden Wartislaw nichts auszurichten. Doch war Abt Heinrich nicht der Mann, verzagt zurückzutreten und die Hände ruhig in den Schooß zu legen, wenn unfreundliche Verhältnisse ihm im Wege standen. Sein Sinn war auf den Besitz einer Kirche gerichtet. Zwei Jahre vergingen, ehe er dieses Ziel erreichte. Aber im Jahre 1417 erlangte er mit Uebergabe der 100 Mark Renten das Patronatsrecht der Kirche zu Gingst. Wir wissen nicht, durch welche Mittel der Abt die Herzen der fürstlichen Personen umstimmte. Aber Herzog Wartislaw und Agnes haben dem Kloster Pudglowe gemeinschaftlich das Patronat der Kirche zu Gingst verliehen.[417)] Schon in der Herbstzeit des Jahres 1418 konnte das Kloster die Pfarre in Besitz nehmen. In diesem Jahre präsentirten die Herren von Pudglowe ihrem neuen Diözesan dem

Bischof Johann von Roeskilde die fürstliche Urkunde über die Verleihung der Pfarre in Gingst.[418] In diesem selbigen Jahre schied auch schon der fürstliche Pleban, der bisher in Gingst fungirt hatte, wie es scheint, freiwillig und ohne seinen Tod abzuwarten, aus seiner Stellung, um dem vom Kloster an seine Stelle gesetzten Priester, wahrscheinlich einem Canoniker von Pudglowe, Platz zu machen. Der Name des bezeichneten letzten fürstlichen Plebans war Nicolaus Kedink. Natürlich ging er nicht ohne Weiteres aus seiner reich dotirten Pfründe zu Gingst. Er erhielt eine Geldzahlung im Gesammtbetrage von 850 Mark sundischer Münze. Aber diese Summe war doch eigentlich keine Entschädigung für die Räumung der Stelle. Auch erhielt der Pfarrer Kedink nicht etwa noch eine jährliche Rente als Aequivalent für die Pfarreinnahmen, die er fortan entbehren mußte. Die 850 Mark waren meist Vergütigungen für wirkliche Realitäten, die bei der Uebergabe der Pfarre dem Kloster mit überwiesen waren. Auf die Pfarrgebäude und die zur Pfarre gehörigen Gebäude in Gingst wurden nämlich 400 Mark gerechnet, „da es in Rügen Brauch sei, daß solche Gebäude auch durch die nachfolgenden Plebane von ihren Vorgängern oder deren Erben gekauft werden." Das auf der Pfarre verbleibende Vieh wurde mit 200 Mark vergütigt; 150 Mark wurden auf das Gnadenjahr gerechnet, welches allerdings den Erben des Nicolaus Keding zugestanden haben würde.[419] Die letzten 100 Mark sollten die Bezahlung für überlassenes Getreide sein. Der Pleban Kedink erhielt die erwähnte Summe vollständig ausgezahlt, versprach das Kloster gegen alle Anforderungen seiner Erben sicher zu stellen und erklärte sich für durchaus befriedigt durch eine Urkunde, die wahrscheinlich in Gingst selbst am Tage Martins des Bischofs im Jahre 1418 ausgestellt wurde.[420] Dies ist denn auch wohl der Zeitpunkt, zu welchem unser Kloster die Verwaltung der Pfarre in Gingst übernahm. Kedink war wohl ein alter Mann, der willig abtrat. Daher können wir uns auch erklären, daß er nur eine Gnadenjahrsvergütigung und auch diese nur nach einem, wie es scheint, sehr mäßigen Satze beanspruchte und empfing. So hatte denn nun unser Kloster festen Fuß auf Rügen gefaßt und wir werden im Verlauf unserer Geschichte weitere Blicke in die geistliche und weltliche Thätigkeit thun, die an die neue Stellung sich knüpfte.

Agnes macht eine Stiftung in Dargen für das Kloster 1419.

Mit kurzen Worten haben wir zu erwähnen, daß Agnes, die fürstliche Wittwe, im Jahre 1419 des Klosters mit einem Geschenke bedachte. Hans Sweryn hatte ja, wie wir gesehen, nur die Hälfte von Dargen besessen; die zweite Hälfte des Dorfes war fürstliches Eigenthum. Aus diesem fürstlichen Besitz machte Agnes eine Stiftung zu Gunsten des Klosters. Sie setzte 4 Mark und 2 Schillinge aus, die an die geistlichen Herren bezahlt werden sollten.[421]

Verhandlungen in Gingst 1420.

Im folgenden Jahre 1420 finden wir auch bereits Verhandlungen erwähnt, die darauf hindeuten, daß der neue Klosterpleban in Gingst dort den Besitz der Pfarre zu erweitern suchte. Wahrscheinlich war es eine alte Gerechtsame der Pfarre, die von der Gemeinde streitig gemacht worden war und nun wieder hervorgesucht wurde. Es handelte sich nämlich um ein Torfmoor, das jedenfalls für die Pfarre erworben wurde. Bei der Unvollständigkeit der Nachrichten läßt sich indeß Näheres nicht feststellen.[422])

Das Beneficium in Wolgast 1420.

Aus dem Jahre 1420 wird auch erwähnt, daß das Kloster ein Beneficium in Wolgast besaß. Bischof Magnus bestättigte dasselbe in dem genannten Jahre. Näheres erfahren wir indeß nicht. Das Beneficium scheint nur unbedeutend gewesen zu sein.[423])

Die Kloster-Matrikel.

Es mag hier die geeignete Stelle sein, um ein Werk zu besprechen, das aus den Klostermauern hervorging und die Nachlebenden zu vollem Danke gegen denjenigen verpflichtet, der es unternahm und begründete. Wir meinen nichts Anderes als die Abfassung der sogenannten Klostermatrikel, welche die Hauptquelle für die Geschichte bildet. Die schriftlichen Urkunden waren in der Zeit des Mittelalters überaus wichtige Stücke; sie waren es nicht etwa bloß als historische Denkmäler; sie waren es noch vielmehr durch die praktische Bedeutung, die sie hatten. Die Sicherheit eines Besitzes, die Rechtsbeständigkeit eines Anspruchs, die Gültigkeit eines Rechts, alles ruhte auf dem Vorhandensein der darüber sprechenden Urkunden. Es war also natürlich, daß dieselben mit der größten Sorgfalt aufgehoben und mit ihren Siegeln, auf die es am meisten ankam, conservirt wurden. Wurden sie schadhaft, so wurden sie meistens durch eine Transsumtion erneuert. Mit der gewöhnlichen Sorgfalt wurden ohne Zweifel auch die Urkunden des Klosters bewahrt. Während des 12. und 13. Jahrhunderts genügte die Aufbewahrung der Originalien; sie waren noch nicht allzu zahlreich vorhanden und ein Ueberblick über ihre Reihenfolge und ihren Inhalt war leicht gethan. Das 14. Jahrhundert zeichnet sich in unserm Kloster bei einigen ehrenvollen Ausnahmezeiträumen nur durch seine Nachlässigkeit aus. Nachlässig behandelten Aebte und Convent des Klosters Gut; ebenso nachlässig wurden ohne Zweifel die schriftlichen Dokumente behandelt. Wir können es aus einzelnen Indicien, die unsere Matrikel giebt, mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß manches kostbare Dokument verlegt worden war, so daß es erst nach langem Zwischenraum wieder erlangt und dem gemäß an der ihm gebührenden Stelle in der Matrikel nicht eingetragen wurde, sondern erst nachträglich copirt werden konnte. Manche Urkunde kam auch wohl ganz abhanden. Abt Heinrich bestieg den Abtsstuhl. Bei der ihm eigenen Umsicht erkannte er bald, wie wichtig eine übersichtliche Zusammenstellung der Klosterurkunden schon für den großen Plan sein mußte, den er gefaßt hatte, das Kloster in seinen alten Besitzstand zurückzuführen. Ueber-

sichtlichkeit konnte für das nächste praktische Bedürfniß natürlich nur der einzige Gesichtspunkt sein; denn bei den verschiedenen Rechtshändeln konnte von Copien gar kein vollgültiger Gebrauch gemacht werden. Aber die Sammlung sollte nicht bloß für das praktische Bedürfniß zusammengestellt werden. Wir können es nicht verkennen, daß auch das historische Interesse bei der Anlage der Matrikel ins Auge gefaßt wurde. Manche Urkunde wurde aufgenommen, die für die verschiedenen Fälle des wirklichen Lebens ohne Einfluß war, ein sicheres Zeichen, daß auch den Forderungen der Geschichte ihr Recht widerfahren sollte. So entstand das wichtige Copiarium. Eine Beschreibung der äußeren Gestalt, in welcher wir es jetzt haben, gehört nicht in diese Darstellung. Es sind andere Fragen, die uns in Bezug auf dieses Denkmal stillen klösterlichen Fleißes näher liegen. Es fragt sich zunächst, wann die Matrikel entstanden sei. Daß sie unter der Verwaltung unseres Abtes Heinrich angelegt wurde, ist unwiderleglich. Es geht schon aus dem Eingange hervor, in welchem sein Name genannt wird mit solchen Bezeichnungen seiner Person, daß es ganz entschieden ist, er sei gemeint und nicht ein früherer oder späterer Namensgenosse auf dem Abtsstuhle. Für weitere Zeitbestimmungen haben wir nur einen Anhalt in der Anordnung der Matrikel. Sie kann nicht vor dem Jahre 1394 begonnen sein. Aus diesem Jahre haben wir ja die erste Kunde von der Verwaltung des Abts Heinrich; und das allgemeine Privilegium, das unser Abt im Jahre 1394 empfing, eröffnet die Reihe der mitgetheilten Urkunden. Wollen wir die Zeit der Abfassung näher bestimmen, so haben wir jedenfalls den Hauptbestandtheil der Matrikel genauer ins Auge zu fassen. Dieser Hauptbestandtheil unterscheidet sich deutlich genug von den später hinzugefügten Anhängen. Wann diese Anhänge nachgetragen worden sind, das wird sich mit Sicherheit kaum feststellen lassen. Wir fragen vor allem nach der Abfassungszeit des Hauptbestandtheils. Da weist uns nun der Umstand zurecht, daß die Urkunden über die Wiedererwerbungen des thätigen Abts im Nachtrage sich finden. Ebenso ist es für die Frage nach der Abfassungszeit von Bedeutung, daß der Verfasser der Matrikel sichtlich unter dem Eindruck einer großen Aufgeregtheit schrieb. Das deutet auf die Zeit hin, wo die feindselige Stimmung der umwohnenden Ritter gegen den Abt Heinrich sich bemerkbar zu machen anfing. Hiernach werden wir nicht irren, wenn wir ungefähr das Jahr 1410 als dasjenige annehmen, in welchem der Plan der Matrikel gefaßt und die Ausführung in die Hand genommen wurde. Ungefähre Bestimmungen können nur gegeben werden; und es ist dabei nicht zu läugnen, daß auch Manches in der Matrikel vorhanden ist, was dieser Zeitbestimmung zu widersprechen scheint. So steht auch die Bestätigung des Concils von Costnitz von 1417 noch in dem Hauptbestandtheil, aber am Ende desselben. Also um die angegebene Zeit übertrug der Abt

einem wohlgebildeten Klosterbruder, dessen Namen uns leider nicht genannt wird, die Arbeit der Copirung und der Redaction der Urkunden und dieser unternahm und förderte das Werk in seiner einsamen Zelle in Pudglowe mit sorgsamem Fleiß. Seine Handschrift geht durch den größten Theil des Buchs hindurch. Dem stillfleißigen Mönch sind die Geschichtsfreunde der Nachwelt zum Danke verpflichtet. Die Urkunden, welche den Grundstock bilden, finden sich auf dem Raum von 45 Blättern (Folio II — XLVI nach der Originalfoliirung). Die Anordnung ist die, daß zunächst eine Vorrede und ein registerartiges Verzeichniß der Klosterbesitzungen gegeben wird. Die Vorrede handelt von der Gründung des Klosters, von dem Wechsel in seinen Besitzungen und von der Gefahr, die in der Veräußerung der Klostergüter liege. Das Register führt die einzelnen Güter und Besitzungen des Klosters auf, aber keineswegs in dem Umfange, welchen sie nachher durch des Abts Heinrich Restituirung hatten.[424] Das Register ist also vor dem Restituirungsgeschäft entworfen. Aber obwohl es voran steht, so ist es doch erst eingetragen, nachdem die Urkunden, die dahinter stehn, copirt waren. Die Anführung derselben wäre sonst nicht in der vorhandenen Genauigkeit möglich gewesen. Der leere Raum für das Register wurde vorne offen gelassen. Das Register füllte nachher die leer gelassenen Blätter nicht ganz aus. Daher ist in dem verbliebenen offenen Raum nachher noch eine Eintragung gemacht worden, die eigentlich nicht an diese Stelle gehört. Nach der Vorrede und dem Register folgt das eigentliche Diplomatarium (Folio VII — XLVI). Der erste Abschnitt dieses Diplomatarii (Folio VII — XXXV) beginnt mit dem Privilegium von 1394. Auf dieses folgen meistens in der Zeitfolge die Urkunden über die einzelnen Erwerbungen des Klosters, meistens herzogliche Schenkungsurkunden, Kaufbriefe und Privilegien.[425] Nächstdem folgen die bischöflichen Urkunden (Folio XXXVI — XXXIX).[426] An diese schließen sich die päpstlichen Diplome (XL — XLVI), zu denen auch das Privilegium des Concils von Costnitz gerechnet wird. Das ist die Anordnung des ursprünglichen Codex; sie ist durchsichtig genug, um bald erkannt zu werden. Hiernächst sind dann die Nachträge angefügt, die aus der Verwaltungszeit des Abts Heinrich ziemlich vollständig sind, verschiedene Handschriften zeigen, keineswegs eine genaue Zeitfolge kund werden lassen und auch noch mit manchem älteren Stück untermischt sind, das wohl erst später aufgefunden wurde.[427] Der geistig rege Abt scheint dieses Schriftwerk mit großer Sorgfalt gepflegt zu haben; er ließ die unter seiner Verwaltung reichlich einlaufenden Urkunden wohl sofort eintragen. Mit seinem Nachfolger hört diese Sorgfalt auf. Aus dessen Verwaltungszeit sind nur wenige Urkunden copirt. Nachher mögen noch von solchen, für welche die alten Geschichten von Interesse waren, die Eintragungen gemacht sein, die wir theils auf den vorgehefteten Blättern, theils sonst vorfinden. Der Ruhm des

Werkes aber gebührt fast ganz unserm Abt Heinrich. Er hat sich damit ein Denkmal gesetzt, das aller Beachtung werth ist und das uns einen lohnenden Blick thun läßt in die Regsamkeit, die durch ihn auch in geistiger und literarischer Beziehung in eine Körperschaft gebracht war, welche, soweit wir blicken können, wenige Jahrzehnte vorher der Verfaulung nahe stand.

Das Jahr 1421 bringt uns einen zusammenfassenden Act in unserer Klostergeschichte, an dem wir sehen können, was der furchtlose, tapfer ringende Abt unter seiner Verwaltung bisher dem Kloster gewonnen hatte. Ehe wir indeß diese Sache besprechen, scheint es angemessen, über ein Ereigniß zu berichten, das in einem gewissen Zusammenhange damit steht und überdem seinen Schauplatz in der Nähe des Klosters hatte. Wartislaw IX., der Sohn Barnims VI., schon seit 1415 in die Regierung des Landes eingreifend, hatte seit dem Jahre 1417 selbständig die Regierung über das Wolgastische Land in seine Hand genommen,[428] theils in seinem eigenen Namen, theils als Vormund seines Bruders Barnims VII. und seiner Vettern Swantibors II. und Barnims VIII. Agnes, seines Vaterbruders fürstliche Wittwe, deren Regentschaft namentlich auch durch die Protection, welche Curd Bonow darunter erfahren, keineswegs allgemein beliebt gewesen war, trat nun in den Hintergrund und es konnte bei ihrer gesunkenen Machtfülle eine Unthat verübt werden, die sonst vielleicht unterblieben wäre. Diese Unthat wurde eben gegen den genannten ehemaligen Kirchherrn von Stralsund, den vielgeltenden Rath Wartislaw's VIII. und der Regentin, gegen Curd Bonow begangen: Degener Bugenhagen, der Marschall des Landes Wolgast, erschlug ihn im Jahre 1419 in dem Dorfe Groß-Kiesow. Die Rache der Fürstin ereilte den Mörder. Degener wurde, sorglos den Freuden der Tafel sich überlassend, am 16. Juli 1420 auf der Mühle von Garbodenhagen in der Nähe von Stralsund von dem Hofmarschall der Fürstin Vieke Behr ermordet. Vieke Behr floh nach Uznam auf das Schloß, das der Herzogin Agnes als Wittwensitz zugehörte. Aber die Bürger von Stralsund und Greifswald verbanden sich, um Degener zu rächen. Sie zogen gen Uznam und bestürmten das Schloß. Vieke Behr suchte mit einigen Genossen der augenscheinlichen Todesgefahr zu entrinnen und sprang in ein Fahrzeug, um über den See bei Uznam zu entkommen. Aber das Boot versank und der Mörder Degeners ertrank in dem Gewässer unseres Klosters. Aber damit war kein Friede. Zwischen den Freunden des Bugenhagen und der Parthei des Behr wurde die Fehde blutig fortgeführt; sie dauerte in voller Wuth bis ins Jahr 1421, ja mit ihren nachträglichen Ausbrüchen bis ins Jahr 1425.[429] Dieser furchtbare Bruch des Landfriedens bekümmerte den jungen Herzog Wartislaw IX. tief; er suchte ungewöhnliche Hülfe. Am 5. Januar 1421 war er in Stralsund mit seinen Rathgebern; an seiner Seite unter den

Wartislaw IX und die Regierungsverhältnisse.

Landfriedensbrüche.

Aebten des Landes war auch unser Abt Heinrich. Es wurde die Einrichtung eines neuen Gerichtshofes, der so genannten Quatember-Gerichte, die insonderheit die Landfriedensbrüche vor ihr Forum ziehen sollten, vorläufig verabredet. Eine definitive Regelung der Angelegenheit fand in der Fastenzeit desselben Jahres Statt.[430] In Stralsund war ein Landtag und am Sonntage Reminiscere (16. Februar) 1421 erließ Wartislaw in seinem, seines Bruders und seiner Vettern Namen ein denkwürdiges Diplom, durch welches er den Landfrieden wieder herstellen wollte und manchen Mißbrauch abzuschaffen, jedes gute alte Recht aber in seinem Bestande zu erhalten verhieß. Auch Abt Heinrich war unter den vielen Zeugen, die für die Ausführung eintraten.[431] An demselben für die Landesgeschichte so wichtigen Tage trug nun auch unser Abt sein gewiß längst gehegtes Anliegen vor, seines Klosters Recht und Besitz durch des Landesfürsten Wort und Siegel bestättigt zu sehn. Die Stunde war sicherlich gut gewählt. Der Fürst bedurfte des Beistandes und eben hatte er Alle bei ihrem Recht zu erhalten verheißen. Abt Heinrichs Begehr wurde gewährt und das große Privilegium des Klosters von 1421 ausgestellt.[432] Wir haben dasselbe näher ins Auge zu fassen.

Der Landtag in Stralsund 1421.

Wartislaw IX giebt das große Privilegium von 1421.

Die Urkunde beginnt, nachdem Wartislaw in seinem und der „hochgeborenen Herrin" Agnes Namen zu handeln erklärt hat, mit den gewöhnlichen geschichtlichen Bemerkungen über des Klosters Stiftung und mehrmalige Versetzung. Dann berichtet der Herzog, daß Abt Heinrich, der ehrwürdige Vater in Christo, ihm eine zahlreiche Menge alter Privilegien vorgelegt habe, die alle als ächt und gültig befunden seien und von denen nur der Hauptinhalt angegeben werden solle in der Ausführlichkeit, welche nöthig scheine, damit durch diesen Act des Abts und Convents Ruhe und Friede gefördert, aller Streit mit den Nachbaren aufgehoben und den fürstlichen Vögten und Dienern die Gelegenheit zu widerwärtigen Eingriffen genommen werde. Sicherlich wurden diese Bemerkungen nicht ohne vorhergegangene Veranlassung gemacht. Nach dieser Einleitung wird nun der Besitzstand des Klosters aufgeführt. Unter den einzelnen Besitzstücken tritt zuerst auf die Stelle von Grob und die Stelle des alten Klosters mit allen ihren Zubehörungen.[433] Der Ausdruck weist darauf hin, daß Grobe so wie die erste Klosterstelle jetzt verlassen und wüst waren. Die Stelle von Grobe sammt dem alten Kloster mit ihren Zubehörungen bildeten eine zusammengehörige Fläche, die von dem vielfach erwähnten Bischofsgraben ausging und sich nach Süden hin bis zum frischen Haff ausdehnte. Zu ihr gehörte die „rughe koppele". Ostwärts schloß sich an diese Fläche das ebenfalls mehrfach beschriebene Gewässer des großen Sees, auf welchem kürzlich Vieke Behr sein tragisches Ende gefunden, in den alten unverändert gebliebenen Gränzen und mit den Beschränkungen hinsichtlich des Fischfangs, die auch sonst schon zu Gunsten der Einwohner von Clüne

gemacht waren. Hier hat sich nichts verändert; nur wird die Südgränze bestimmter angegeben. Auch wird der letzte Graben von Clüne gegen Weltzin hin hier zum erstenmale mit einem bestimmten Namen „Schedegrave" bezeichnet. Dann folgt die Lehnware (jus patronatus) von 6 Hufen in Weltzyn mit dem halben Zehnten von Clune, der in einem Dromt Roggen, einem Dromt Gerste und einem Dromt Hafer bestand; alles wie auch sonst schon, namentlich wie in den Privilegien von 1317 und 1394. Nächstdem wird nun der See Kele genannt mit dem Gewässer bis an das gegenüberliegende Ufer zum Smerleke-Bach mit der Freiheit, Fischwehre anzulegen; dann die Zolleinnahme von der Schiffahrt durch die Kele, die Freiheit mit 6 großen Garnen zu fischen und die Freiheit, die Fischerei von anderer Art, als mit großen Garnen, in dem von Alters her zugestandenen großen Wassergebiet zwischen der Kele, Stettin, Ueckermünde und der Peene selbst zu üben und von den Unterthanen des Klosters üben zu lassen. Auch hierin ist gegen frühere Bestimmungen nichts geändert. Dann wird auch sogar die oftmals beschriebene Bruch- und Waldfläche auf dem gegenüberliegenden Ufer, die doch längst an Anclam übergegangen war, hier wieder genannt. Dies bleibt auffallend. Die einzige Erklärung für diese Aufführung scheint darin gesucht werden zu müssen, daß Abt Heinrich die Abtretung an Anclam als eine unrechtmäßige ansah und durch die auf urkundlichen Zeugnissen ruhende Aufführung im Privilegio eine Art von Protest, freilich einen vergeblichen, einlegen wollte. Dann folgt das alte Klosterdorf Monechow ohne alle Einschränkung dem Kloster als Besitz vindicirt; nächstdem die beiden Lutenze-Seen von den Gränzen von Regezow bis zur alten Fähre und bis zum Richtegrave und zur Ribbenitz und von da weiter bis zu den Gränzen von Clotzow und Zecherin als ausschließlicher Besitz hinsichtlich der Fischerei; dann die neue Fähre, Clotzow gegenüber bis zu den Gränzen von Gellendin und Uznam, so daß die Hälfte der Gewässer (nach einem Längsdurchschnitt) dem Kloster zugehören soll; dann die Dörfer Galendyn mit 10 deutschen Hufen, Guewentyn mit 8 deutschen Hufen, Secheryn mit 13 deutschen Hufen, von denen zwei als Dotation des Plebans (von Monechow) bezeichnet werden; alles in dem alten Besitzumfang. Dann geht die Urkunde wieder in die Nähe von Uznam zurück. Der schwarze See unter der Burg wird erwähnt. Der See Bilemnitza tritt hier unter dem Namen Blene auf. An diesen See Blene schließt sich der nordwestwärts von Uznam gelegene Besitz an, der in Wiesen, Feldern und Gewässern bestand. Seine Umgränzung wird in derselben dunklen Weise beschrieben wie sonst. Jenseits der Gränzlinie nach Gummetzin hin ist noch ein Ackerstück mit Wiesen; auch dieses gehört dem Kloster. Die Erträge vom See und Graben werden getheilt zwischen dem Kloster und der Stadt; jeder von beiden hat die Gerichtsbarkeit über seinen Besitz. Dann folgt die Insel-

wiese Rosscvitz; von da geht es nordwärts weiter hinauf. Es wird die Lehnware in den Zehnten von Cryneke, Melentin und Baldem genannt, wie auch bereits die alten Bestimmungen lauteten. Dann kommen Gummetzyn mit 10 Hakenhufen, Rankewitz mit 5 Hakenhufen, Quiltze mit 6 Hakenhufen, Warte mit 11 Hakenhufen, Redessowe mit 6 Hakenhufen, Guressow mit 12 Hakenhufen, Lypa mit 17 Hakenhufen und 4 Hakenhufen für den Pleban. Auch hier ist alles übereinstimmend mit den alten Angaben, nur daß früher die Anzahl der Hufen von Gummetzyn fehlte. Auch bei Morghenevitze und Sucowe gelten die alten Bestimmungen, indem in dem ersten Dorfe dem Kloster 9 Hakenhufen und dem Pleban ebendaselbst 2, wie auch in Sucowe 2 solcher Hufen festgesetzt werden. Daß der Pleban von Uznam gemeint ist, wissen wir anders woher. Außer den alten 18 Hakenhufen von Neppermyn wird der See dieses Dorfes genannt und außerdem alles Recht und die Dienstpflicht des Dorfes namhaft gemacht. Hinsichtlich der Weideflächen wird bemerkt, daß dieselben zwischen Neppermin und Mellentin zu ewigen Zeiten gemeinschaftlich bleiben sollen. Daran schließen sich die Gewässer, der See Smolne und die Fischerei im Lassanschen Wasser nach dem bisherigen Gebrauch. So wird der Uebergang gemacht zu den beiden Dörfern Ufertze und Lovetz. Noch besteht die alte Westgränze gegen Loddin, der Graben Melne; auch der halbe See Culpyn gehört noch dem Kloster. Der Graben bildet den Uebergang zu der Abgränzung des Meergebietes in der alten Weise, eine Meile (unum miliare) ins Meer (dat solten Hav) hinein von dem Graben Melne bis zum Kruge Tessentyn (nye kroch). Als ein Zwischenpunkt am Ufer neben jenem Meeresstreif wird die Taberne Wokenyn genannt. Wie es scheint, war das Verhältniß, welches das Kloster im Jahre 1388 mit Heinrich Netzebant wegen dieses Kruges eingegangen war, bereits wieder gelös't. Denn der deutsche Text unserer Urkunde sagt übereinstimmend mit dem lateinischen, daß dieser Krug dem Kloster gehöre „vrye mit allem rechte." Es folgt nun die schwierige Bestimmung der Ostgränze des Klostergebiets beim Kruge Tessentyn, die hier mit deutlicheren Worten als im Jahr 1317 gegeben wird. Die Gränze ist sonst dieselbe geblieben, die schon im Jahre 1317 da war. Sie geht im Ganzen wohl in grader Linie von der Ostsee über den Slone-See auf den Gothen-See zu. In ihrer nordöstlichen Verlängerung in das Meer hinein — eine Meile weit — begränzte diese Linie auch das Seegebiet des Klosters. Nach Südwesten zu waren Gränzbestimmungen nicht mehr nöthig; hier waren die Territorien von Bansin, Sallentin u. s. w. sicherlich hinreichend festgestellt. Auch über die angrenzenden Stücke des Gothen-Sees, die zu diesen Territorien gehören mochten, war wohl kein Zweifel. So war denn dieses ansehnliche Küstengebiet vom Melne-Graben bis zu dieser Gränzlinie dem Kloster seit 1317 ungeschmälert geblieben. Es ent-

hielt Wälder, Wiesen, Weiden, Gewässer, Fischereien. Von Aeckern ist nicht besonders die Rede. Im Ganzen haben wir also die heutige Naturbeschaffenheit. Auch jetzt entsagte wiederum der Herzog allem Recht und Eigenthum für sich und seine Nachfolger über den bezeichneten Küstenbesitz. Die Beschreibung unserer Urkunde wendet sich nun zu den südlich gelegenen Dörfern, die immer noch und zwar in ihrem alten Umfange dem Kloster angehören; so Banzyn mit 10 Hakenhufen, Sallentyn mit 8 Hakenhufen, Sellenyn mit 4 Hakenhufen, Bentze mit 4 Hakenhufen und eben so vielen daselbst, die dem Pleban abgabenfrei zustanden. Stoben und Lubbometze werden ohne alle Belastung besessen mit dem alten Zusatze, daß auch für die Landesvertheidigung von diesen Dörfern nichts gethan wird, wenn es nicht aus freiem Willen geschieht. Dann folgt Redessowe mit dem alten Umfange von 9½ Hakenhufen. Ebenso besitzt das Kloster Catzekowe, Lutebug, Güreke und Cutzowe mit vollem Rechte, so daß auch keine Bede gegeben und dem Landesfürsten keine Dienste geleistet werden. Von Catzekowe wissen wir, daß zu der Zeit der Abfassung des Privilegii das Dorf in der Wirklichkeit wenigstens nicht ganz in den Händen des Klosters war. Die Aufführung im Privilegio soll also wohl nur den Rechtsanspruch feststellen. In Cutzowe waren im Jahr 1317 nur 10 Hakenhufen Klosterbesitz gewesen. Die vollständige Abgabenfreiheit der genannten 4 Dörfer war früher auch nicht verzeichnet worden. Die Gränze gegen Circhowe und Curiswans findet sich in derselben Weise bezeichnet wie früher. Sie geht von Cutzow aus nach der Schowarde, von da nach der Horst unterhalb des Pfarrhofes von Circhowe, von dort auf die große Horst zu, wo jetzt, wieder anders als 1317, die große Eiche als Gränzmal im Walde Thura erwähnt wird; dann wird, wieder anders als 1317, die Aalbeck genannt. Die große weite Fläche des Thurbruchs fällt wie sonst dem Kloster zu. Nun folgt der Kauf, den das Kloster von Johann Sweryn gemacht hat. Zu demselben gehören als neu erworbene Besitzungen das Dorf Chachelyn mit 12 Hakenhufen, die Hälfte des Dorfes Darghen mit dem Kruge, der hier mit einer ihm wohl vom Volkswitz gegebenen Bezeichnung der „unzoltene kroch" genannt wird. Zu Darghen werden auch die Mühlenstelle und 2 Theile der Lutebugschen Haide gerechnet. An diese neu angekauften Grundstücke schließt sich die kürzlich erwähnte Schenkung der fürstlichen Wittwe Agnes, die wir hier genauer kennen lernen. Aus der zweiten fürstlichen Hälfte von Darghen war nämlich dem Kloster eine Hakenhufe überwiesen. Damals bebauete sie Kopeke Pirchevitz. Zu dieser Schenkung an Grund und Boden hatte Agnes eine jährliche Geldgabe hinzugefügt. Obwohl nämlich der „unzoltene kroch" dem Kloster gehörte, so erhob doch die Landesherrschaft noch Abgaben davon, einen Kruggzins. Dieser Kruggzins mag gerade 18 Schillinge betragen haben. Diese kleine Summe wurde nun auch als jährliche

Schenkung der Herzogin Agnes aus Darghen.

Hebung dem Kloster zugelegt, so daß dadurch der Krug ganz abgabenfrei wurde (cum omni et pleno jure). Agnes hatte diese doppelte Schenkung für die Seelen ihres heimgegangenen Gemahls Wartislaw und seines fürstlichen Bruders Barnim gemacht.[434] Durch Messe und Gebet sollte ihrer im Gotteshause zu Pudglowe gedacht werden. Aber die Einnahmen aus der Schenkung sollten nicht in die allgemeine Kasse des Klosters fließen; sie waren „zum besondern Gebrauch" des Convents bestimmt.[435] Es liegt nahe, diesem eigenthümlichen Ausdruck die Deutung zu geben, daß der Gedächtnißtag der beiden Herzoge nicht bloß geistlich und kirchlich, sondern auch etwa noch durch ein Mahl der Brüder von Pudglowe gefeiert werden sollte. Die Einnahmen aus der genannten Schenkung sollten die Kosten decken. Wartislaw bestättigt beides, den Ankauf von Johann Swerpn und die Schenkung seiner Tante. Er entsagt außerdem allen Anforderungen, die aus dem Lehnsverhältniß hergeleitet werden konnten, in welchem die genannten Güter und Nutznießungen ursprünglich gestanden hatten. Es sollte Alles freier Besitz und freies Eigenthum des Klosters sein. In der Nähe der zuletzt erwähnten Ortschaften lagen nun noch am Ufer des Haffs Dörfer, die ebenfalls dem Kloster angehörten. Die Urkunde führt Neverowe mit 8 Hufen und Bussyn mit 13 Hufen (uncis) an; es ist der alte Besitzstand. Dazu aber tritt ein neuer Erwerb, über dessen Ursprung wir allerdings keine genauere Auskunft geben können. Es wird nämlich auch das Dorf Ghummelyn mit 14 Hakenhufen als Klosterbesitz angeführt.

Das Dorf Ghummelyn.

Zwischen Bussyn und Ghummelyn liegt das Dorf Prätenow; es mag zu dem fürstlichen Antheil von Darghen als dienendes Bauerndorf gehört haben. Von dem neu erworbenen Dorfe Ghummelyn werden die Gränzen angegeben, wir wissen nicht, nach welcher Seite hin. Es ist von einem Mühlengraben die Rede und es könnte deshalb die Vermuthung gehegt werden, es handle sich um die Gränzen nach der Seite von Darghen, da wir hier von der Existenz einer Mühle wissen. Die Gränzen mögen jetzt kaum zu ermitteln sein. Ein Teich, ein großer Stein und der Mühlengraben in seinem Lauf bis zum frischen Haff sind die einzelnen Gränzpunkte. Zu den Haffdörfern wird die Bestimmung hinzugefügt, daß auch das Ufer des Haffs in der Länge der Klosterbesitzungen dem Kloster angehören soll; es kam dabei vornehmlich wohl auf die Uferfischerei an. Einige allgemeine Vergünstigungen schließen sich an diese Aufzählung der Besitzungen des Klosters. Das Kloster hat die volle Gerichtsbarkeit, höhere und niedere, an Hand und an Hals, auf den genannten Besitzungen. Wenn ferner vielleicht zur Landesvertheidigung, oder zu irgend einem andern Zweck eine Landesabgabe eingefordert werden möchte, so soll dem Kloster nicht mehr zu zahlen zugemuthet werden, als was grade auf die angegebene Hufenzahl fällt, wenn auch des urbaren Ackers im Laufe der Zeit mehr werden möchte. Der deutsche

Text der Urkunde macht hier einen Zusatz für die Unterthanen des Klosters, daß diese nämlich durch diese Bestimmung nicht befreit sein sollen von den Mehrabgaben, die sie von den neu cultivirten Ländereien dem Abt und Convent zu gewähren hätten. Wenn eine Verwüstung der Ländereien eintreten sollte, so soll Abgabenfreiheit gewährt werden. Außerdem sollen, wenn Landesabgaben eingesammelt werden, die fürstlichen Beamten[436] sich nicht an des Klosters Unterthanen unmittelbar wenden, sondern an den Abt und Convent; diese ziehen die Beträge von den Unterthanen ein. Endlich findet Zollfreiheit Statt für Abt und Convent und ihre Unterthanen sowie für alle, welche von ihnen Getreide, Holz und andere Dinge kaufen und wegführen. Das Patronatsrecht wird dem Kloster zugesichert über seine Parochialkirchen zu Uznam, Monechowe, Lypa und Bentze und über die Kapellen Morghenevitze und Mellentyn. Die Angabe ist in Bezug auf Mellentyn befremdend. Wartislaw macht den Zusatz, daß er dem Kloster mit Zustimmung der fürstlichen Wittwe Agnes und nach dem Rath seiner Barone für das Seelenheil seines Vaters, Vaterbruders und seiner übrigen Vorfahren die Parochialkirche St. Jacobi im Dorfe Gingst auf Rügen in der Diözes von Röskilde zugleich mit der Küsterei (una cum custodia — mit der kosterie —) und allen Zubehörungen zur Kirche und Küsterei zu ewigen Zeiten verliehen habe.[437] In keine dieser Kirchen soll ein Capellan oder Cleriker durch fürstliche Vollmacht oder Gewalt gegen den Willen des Klosters eingeführt werden. An diese Versicherung reiht sich die Vergünstigung, daß das Kloster mit Beköstigungen, Beherbergungen, Beden, Opfergaben, Hunde- und Pferdeverpflegungen soll verschont werden, ebenso mit Belästigungen, Schatzungen und Auflagen anderer Art. Von diesem allen sollen sie vielmehr frei bleiben. Wartislaw versichert dann, daß das im Vorhergehenden an Gütern und Freiheiten dem Kloster Zugesicherte, demselben unangetastet solle bewahret bleiben, beschwört seine Nachkommen, in derselben Weise mit den Dienern Gottes umzugehn, erklärt, daß er diese Urkunde in seinem und der Fürstin Agnes, wie seines Bruders Barnim und seiner Vettern Barnim und Swantibor Namen bestättige, fordert alle seine Beamten und Unterthanen auf, des Klosters sich anzunehmen, bedroht die zuwider Handelnden mit den Strafen des jüngsten Gerichts und verheißt denen, die seinen Wünschen nachkommen, ewigen Lohn. Schließlich bemerkt er, daß auch alle Privilegien des Klosters, die in diesem Document nicht erwähnt seien, nichts desto weniger ihre Geltung behalten sollen. Das war denn also der große Freibrief, den unser Kloster auf der Tagung von Stralsund am Reminiscere-Sonntag 1421 empfing. Ansehnlicher Zeugen Namen bestättigten ihn. Der Abt von Hilda Nicolaus steht obenan unter den Zeugen; dann folgen Edle, Ritter und Knappen, Nolaus von Nyenkerken, Hinrik van dem Borne, Henning von Jasmindia, Raven Barnecowe, zwei Glieder

des Geschlechts de Vytzen, Henneke Vere, Paul Morder, einige Priester und 2 Rathsherren von Stralessund. Die Urkunde macht entschieden eine Epoche in der Geschichte des Klosters; sie war ein Sieg, den der rastlose Abt durch seine beharrlichen Bemühungen für sein Kloster davon getragen hatte.

Beſtättigungen des Patronats in Gingſt 1421.

Bei der Wichtigkeit, die man im Kloster dem Patronat der Kirche zu Gingst beilegte, kann es uns nicht in Verwunderung setzen, wenn wir der schriftlichen Documente über diesen Besitz eine reiche Zahl vorfinden. So werden uns aus dem Jahr 1421 noch zwei Urkunden über diesen Gegenstand genannt. Die eine von ihnen wird mit zu allgemeinen Worten bezeichnet, als daß wir bestimmte Vermuthungen über ihren Inhalt aussprechen könnten.[438] Bestimmter wird das zweite Document bezeichnet.[439] Es ist jedenfalls eine Bestättigung eines Herzogs Barnim über das Patronat von Gingst. Es liegt nahe an Barnim VIII. zu denken, der allerdings erst 1425 förmlich die Herrschaft von Rügen erhielt. Thatsächlich mag er aber schon vorher dort mit Regierungsgeschäften sich befaßt haben. So konnte das Kloster sich bewogen sehen, schon jetzt von ihm die Kirche von Gingst sich versichern zu lassen.

Nach einer Reihe unruhiger und bewegter Jahre traten nun für unsern Abt und sein Kloster friedlichere Zeiten ein. Wir erhalten im Vergleich zu dem vergangenen Zeitraum nur wenige Nachrichten von dem Thun und Treiben des auch bereits bejahrten Prälaten. Was wir aber vernehmen, giebt uns das Bild stillen Schaffens und Wirkens, insonderheit auch auf dem eigentlich geistlichen Gebiet.

Schenkung eines Hauses in Anclam an das Kloster 1422.

Ein friedliches Geschäft nahm den Abt im Jahr 1422 in Anspruch. In der Frühlingszeit dieses Jahres war er in seinem lieblichen Klostersitz zu Pudglowe. Es hatte sich diesmal ein Kreis von Verwandten um ihn zusammen gefunden, ein Priester Hermannus Wittenborch, der Caminer Diözes angehörig, und dessen Schwestermann Nicolaus Eler, vielleicht auch des Letzteren ältester Sohn. Wir wissen nicht, ob nicht auch des Priesters Hermannus Mutter, Margareta, und ihre Tochter, Nicolaus Elers Ehefrau, Ghertrud in des Klosters Mauern waren. Jedenfalls aber waren noch einige fremde Priester da, Mathias Holsten, Gherardus Meyer und Berthold Nyemann. Das Kloster hatte alle gastlich aufgenommen. Daß die zuerst genannte Fremdengruppe zu des Abts Verwandtschaft gehörte, ist uns zweifellos. Es ist nicht blos derselbe Familienname, der diese Annahme wahrscheinlich macht; sondern auch das Geschäft, welches in Pudglowe verhandelt wurde, ist eigentlich nur in der Voraussetzung einer solchen Verwandtschaft erklärlich. Hermannus kann allerdings füglich nicht ein Bruder des Abts gewesen sein. Als des Abts Vaterstadt hatte sich uns Lassan ergeben; Hermannus hatte seine väterliche Heimath in Anclam; Margareta, des Hermannus Mutter, lebte noch; unseres Abts Mutter konnte bei seinem hohen

Alter füglich nicht mehr am Leben sein; sicherlich wäre ein so nahes Verwandtschaftsverhältniß auch ausdrücklich bezeichnet worden. Aber vielleicht war Hermannus ein Brudersohn oder Vaterbrudersohn des Abts. Der Besuch dieser Verwandten in Pudglowe hatte einen reellen Zweck. Der Priester Hermannus besaß mit seiner Mutter Margareta, seiner Schwester Ghertrud und deren Ehemanne gemeinschaftlich ein Haus mit Zubehörungen in Anclam. Es muß als Vatererbe auf ihn und seine Angehörigen übergegangen sein. Es lag in der „Cracowerstrat." Heute suchen wir diesen Straßennamen vergeblich in Anclam. Aber im Jahre 1506 führte noch die Straße an der Mauer der Stadt, auf ihrer Ostseite, dort, wo das Hospital steht, diesen Namen; in der Nähe war die Papenstraße mit dem Kalandshause.[440] In einer Mauerstraße wohnen keine Patricier. Des Priesters Hermann Vaterhaus war das Haus eines geringen Bürgersmannes, der vielleicht in guten Nahrungsverhältnissen stand, aber keine hervorragende Stellung im städtischen Gemeinwesen einnahm.[441] Hermann wie seine Verwandten bedurften des Hauses nicht. Da wollten sie denn daraus eine Gabe zu Gottes Ehre machen. Oertlich nahe lagen ihnen die mancherlei milden Stiftungen und Kirchen in Anclam, das Augustinerkloster daselbst und das Kloster von Stolp. Aber sie gedachten ihres Verwandten, des Abts von Pudglowe und beschlossen einstimmig, unserm Kloster zum Heil ihrer Seelen das Erbe in der Cracowerstrat zu überweisen mit allen seinen Zubehörungen, Rechten, Einkünften und Freiheiten. Gärten, Aecker, Wiesen und die Gerechtigkeit zu irgend einem bürgerlichen Gewerbebetrieb mögen hierunter gemeint sein. Es war von keiner Gegenleistung des Klosters die Rede; aber Messen für das Seelenheil der Geber waren sicherlich die gern dargebrachte Gegengabe geistlicher Dankbarkeit. Noch wurde das Haus dem Kloster nicht übergeben; aber es wurde zugesichert und die Bestimmung der Uebergabe dem Klosterherrn anheimgestellt. Von geübter Hand in dem Notariatsstyl jener Zeit wurde eine Urkunde über die Schenkung am Tage des heiligen Erasmus (3. Juni) im Jahre 1422 in Pudglowe aufgenommen.[442] Der Priester Hermann und sein Schwestermann Nicolaus Eler hängten ihre Siegel an den Schenkungsbrief und die vorher genannten priesterlichen Gäste waren als Zeugen zugegen. Daß das Kloster nachher die Schenkung in Besitz nahm, ist gewiß; sie erlangte, als im Reformationszeitalter die Aufhebung des Klosters erfolgte, eine besondere Wichtigkeit; das Haus des Priesters Hermann wurde die Zufluchtsstätte des letzten Abts. Bis dahin mag es auf irgend eine Weise für das Kloster nutzbar gemacht worden sein.

Aus demselben Jahr 1422 wird uns eine Nachricht, deren Gegenstand für uns von besonderem Interesse ist. Mit Vorliebe verwandte man in jener Zeit irdische Güter zu geistlichen Stiftungen. Es waren Stiftungen geringerer Art, wie wir sie in der Errichtung

Geistliche Stiftung im alten Kloster 1422.

verschiedener Vicarien bereits kennen gelernt haben, die vorzugsweise in jenen Jahren entstanden. Das Patronat solcher Stiftungen gewährte nicht die weltlichen Vortheile, die mit dem Patronate ganzer Kirchen für das Kloster verbunden waren. Aber um der Sache willen freute man sich doch jedenfalls solcher Spenden eines ernsten kirchlichen Sinnes, die fördernd für das kirchliche Leben zu wirken geeignet waren. Besonders erfreulich mußte aber den Klosterherren die Stiftung sein, die das Jahr 1422 brachte. Die alte Klosterkirche auf dem Marienberge bei Uznam hatte, wie wir annehmen mußten, seit dem Umzuge der Congregation länger als ein Jahrhundert verwais't gestanden. Jetzt erwachte der Gedanke, sie wieder aus ihrer Vergessenheit hervorzuziehn. Es konnte dies nur dadurch geschehn, daß ein Kleriker dazu eingesetzt wurde, den kirchlichen Dienst in diesem Gotteshause zu versehen. Dazu gehörte eine Stiftung. Das Kloster machte sie nicht; aber wir können wohl vermuthen, daß aus dem Kloster den Gebern die Richtung auf die alte Mutterkirche des Marienberges gegeben wurde. Nach der uns vorliegenden dürftigen Notiz wurde die Stiftung von der Familie des Slittowen, die übrigens sonst nicht weiter genannt wird, im Jahre 1422 gemacht.[443] Das Kloster erhielt das Patronat des Beneficii. Der Bischof Magnus bestättigte noch in demselben Jahr die Stiftung.[444] Wir werden später sehn, daß die neue Einrichtung ihren Fortgang hatte.

Einrichtung des Kirchspiels Morgenitz 1423.

Von größerer Bedeutung waren Verhandlungen, die das nächste Jahr brachte. Wie wir es aus dem Vorhergehenden wissen, bestand in Morgenitz wohl seit langer Zeit schon eine Kirche, aber kein eigenes Kirchspiel. Vielmehr war der Pleban von Uznam zugleich Pfarrer in Morgenitz; die Kirche von Morgenitz war ein Filial von Uznam. Es war bei dieser Lage der Sache natürlich, daß die geistlichen Functionen in beiden Kirchspielen nicht mit der gehörigen Sorgfalt und in der angemessenen Vollständigkeit ausgeführt werden konnten; und es war eben so natürlich, daß die Gemeinde von Uznam den Vorrang behielt und die Landgemeinde zurückgesetzt wurde. Es ist anzunehmen, daß nicht einmal die regelmäßigen gottesdienstlichen Funktionen, die der reiche Kultus des Mittelalters forderte, in der Kirche zu Morgenitz versehen wurden; noch weniger mochten die übrigen seelsorgerischen Handlungen vollständig zur Ausführung kommen. Darüber entstanden denn in der Landgemeinde Unzufriedenheit und Vorwurf. Diese unzufriedene Stimmung hatte schon lange gewährt. Wenn die Gemeinde ihre Mißstimmung zuerst auch nur gegen den Pleban von Uznam laut werden ließ, so traf sie doch zuletzt auch den Abt und Convent von Pudglowe als die Patronatsbehörde, die verpflichtet war, ihren Untergebenen die kirchlichen Segnungen in vollem Maße zu Theil werden zu lassen. Eine gründliche Abhülfe dieses Nothstandes war dringend. Aber wenn auch Heinrich und sein Convent dieselbe gern zu gewähren geneigt waren,

so waren doch vorher Hindernisse bei denen zu überwinden, die Opfer zu bringen hatten, wenn neue befriedigende Einrichtungen ins Leben treten sollten. Diese waren ja nur dadurch zu Stande zu bringen, daß in Morgenitz eine eigene Pfarre mit einem besonderen Geistlichen errichtet wurde. Dazu mußte aber ein Pfarrgehöft gebaut werden und der Pfarrer von Uznam mußte einen Theil seiner Einkünfte abgeben. Es scheint, als ob beides nicht so leicht zu ordnen war. Wenigstens waren vorher Verhandlungen mit der Gemeinde nothwendig. Für diese Verhandlungen war denn nun der Tag der „hilgen mertelere" Johannes und Paulus (d. 26. Juni) 1423 angesetzt. Sie fanden in Morgenitz selbst Statt. Dorthin hatten sich der Abt Heinrich, der Pleban von Uznam, Nicolaus Fürstenwerder, der Provisor des Klosters, Johannes Weltzin, und der Bürgermeister von Uznam, Gerhard Lepel begeben. Auch scheinen wenigstens im Laufe des Tages noch der Prior Dionisius und der Subprior Nicolaus aus dem Kloster dazu gekommen zu sein. Von Seiten des Kirchspiels waren zugegen Merten Lepel „wonaftich to lassan in der mölen," Henning Lepel, sein Bruder von Pinnow, der uns wohl bekannte Johannes Nyenkerken von Ghutim, jetzt Vogt in Wolgast, Ludeke Lepel sammt seiner Mutter Dorothea von Kryncke, und außer diesen angesehenen Personen die Bauern des Kirchspiels.[445] Noch andere ehrenwerthe Leute hatten sich dazu gefunden. Die genannten vier Personen der Lepelschen Familie wie Johannes Nyenkerken müssen jedenfalls durch ihre Besitzungen dem Kirchspiel angehört haben, wenn auch Merten und Henning Lepel wie Johannes Nyenkerken außerhalb desselben wohnten. Daß sie um ihres Besitzstandes halber zu der Berathung zugezogen waren, wird in aller Bestimmtheit angegeben,[446] obwohl es uns nicht möglich ist, genauer nachzuweisen, welches ihre Besitzungen und Kirchspiele waren. Gerhard Lepel von Uznam war ohne Zweifel nur als theilnehmender Rathgeber zugegen. Von beiden Seiten scheint man mit wohlwollenden Absichten zu der Berathung gekommen zu sein. Für die mündlichen Besprechungen wurden, so scheint es, die Stunden des Vormittags an dem genannten Tage verwandt. Man wurde einig über das, was zu thun war, da man die vorhandenen Uebelstände anerkannte und zu ihrer Abhülfe auch Opfer darzubringen bereit war. Nachmittags wurde nun zunächst von dem ebenfalls anwesenden öffentlichen Notar Christianus Kedingh, einem Kleriker der Caminer Diözes, eine schriftliche Verhandlung aufgenommen.[447] Sie enthielt das Ergebniß der vorhergegangenen mündlichen Berathung, daß nämlich in der Voraussetzung der Genehmigung des Bischofs die Kirche von Morgenitz von ihrer Mutterkirche getrennt werden solle und der Abt von Pudglowe gehalten sei, für die erstere einen eigenen Pleban einzusetzen. Darüber solle nun noch eine besondere Urkunde aufgenommen und mit den Siegeln des Abts und Convents wie der oben genannten vornehmsten Personen

des neuen Kirchspiels versehen werden; Ludeke Lepel, der noch kein eigenes Siegel habe, wolle dasselbe nachträglich anhängen. Diese Urkunde wurde denn nun auch wirklich an demselben Tage aufgenommen. Sie bekennt die vorhandenen Uebelstände und enthält die verschiedenen speciellen Anordnungen, zu deren Ausführung sich die Anwesenden verpflichteten. Es war zunächst, wenn eine eigene Pfarre in Morgenitz errichtet werden sollte, die Erbauung eines neuen Pfarrgehöftes erforderlich. Die Einwohner des Kirchspiels sollten diese neue „Wedeme" in Morgenitz bauen und zwar auf der Wurth, die am Kirchhofe liegt. Noch liegt das Pfarrgehöft auf derselben Stelle. Diese Wurth gehörte dem Kloster, war aber von demselben sicherlich einem Bauerhofe beigelegt. Das Grundstück auszulösen (untvryen) und zur Pfarrdotation herzugeben übernahm das Kloster als Patronatsbehörde. Nach der Erbauung des Pfarrgehöftes soll dann ein „nügaftiger prester" als Pfarrer in Morgenitz eingesetzt werden, der den Gottesdienst und die Seelsorge redlich ausrichte. Daß das Kloster vermöge seines Patronatsrechts die Besetzung der neuen Pfarrstelle zu besorgen hatte, verstand sich von selbst. Diesem Priester sollen nun die Einwohner des Kirchspiels gehorsam und unterthänig sein, ihn ehren und fördern; sie sollen mit den Kirchgeschworenen (kerke zworene) ihm in und außer der Kirche alle Pflicht und Pflege erweisen in derselben Art, wie die andern Kirchspielsbauern im Lande verpflichtet sind. Es soll nämlich jeder Bauer im Kirchspiel zu Morgenitz von einer Hakenhufe einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer als „missekorn" nach alter Weise abgeben. Ferner soll der Pfarrer sich nach seinem Gefallen und nach seinem Bedürfniß einen Küster erwählen;[448] auch diesem sind seine Abgaben nach alter Ordnung zu geben. Ferner soll der neu ernannte Priester alle Hebungen (Upboringe) und Nutznießungen (neet) behalten, die der Pleban von Usnam im Kirchspiel von Morgenitz so lange gehabt hat. Davon hat er nach der Bestimmung des Convents dem Pleban von Usnam alle Jahre die erforderliche Entschädigung zu leisten. Mit diesen Festsetzungen sollte denn nun der Hader getilgt und die neue Ordnung begründet sein. Die Urkunde, in welcher sie nieder gelegt worden, sollte für ewige Zeiten ihre Gültigkeit behalten. Alle Kirchspielsbauern und viele andere „erewerdigher lüde" werden als gegenwärtig in der Urkunde genannt, an welche des Abts und Convents Siegel wie die Siegel des Johannes Nyenkerken, des Merten Lepel und des Henning Lepel gehängt wurden. Des Ludeke Lepel Siegel, das auch für seine Mutter Dorothea gelten sollte, wurde als ebenfalls schon angehängt im Voraus erklärt.[449] Ein neues Kirchspiel trat hiermit in die Reihe der vorhandenen ein und eine neue geistliche Kraft wurde für die Seelsorge der Abteiunterthanen thätig und wirksam. Die Gründung des Morgenitzer Pfarrsystems ist keines von den geringsten Werken des thätigen Abts. Bei dem großen

Eifer, der für die Sache vorhanden war, mag die Wedeme bald gebaut und der neue Priester bald in dieselbe eingezogen sein.

Schenkung an die Pfarre zu Morgenitz 1424.

Die Bemühungen für die Einrichtung des neuen Kirchspiels Morgenitz scheinen übrigens mit jenen Verhandlungen von 1423 noch nicht zum Abschluß gekommen zu sein. Wir finden aus dem Jahr 1424 eine Notiz, die uns auf eine Dotation hinweis't, welche dem neuen Priester zu Morgenitz zu Gute kommen sollte. Vom Herzog Wartislaw scheinen ihm zwei Hufen zu Roggesow ausgesetzt zu sein.[450] In ihrer Kürze läßt uns diese Notiz über Manches im Dunkeln. Das Dorf Roggesow scheint das heutige Regezow unfern von Zecherin bei Usedom gewesen zu sein. Dem Kloster gehörte dieser Ort nicht; er mag in den Händen des Herzogs gewesen sein.

Bischof Siegfried von Buck 1422.

Indeß waren in den kirchlichen Angelegenheiten Pommerns entscheidende Veränderungen vorgegangen. Der Bischof Magnus von Camin hatte seinen pommerschen Bischofsstuhl verlassen und war Bischof von Hildesheim geworden. Der Zeitpunkt, in welchem das geschehen, ist nicht mit Genauigkeit zu bestimmen. Nach neueren Forschungen scheint der Wechsel schon zum Schluß des Jahres 1422 geschehen zu sein.[451] Auf Magnus folgte, namentlich durch Erich I. begünstigt, als neuer Bischof von Camin Siegfried von Buck. Wenn er schon im Herbst 1422 theilweise die bischöfliche Gewalt inne hatte, so scheint doch seine vollständige bischöfliche Autorität und ihre Anerkennung erst allmälig errungen zu sein. Im Jahre 1425 hielt es Abt Heinrich für angemessen, bei dem neuen Bischof ein neues Privilegium seines Klosters nachzusuchen. Wie es scheint wurde das Geschäft gelegentlich abgethan. In der Charwoche des Jahres 1425 finden wir eine geistliche Versammlung in Camin um den Bischof.[452] Ob sie zufällig gekommen war, oder ob amtliche Verhandlungen vorgenommen waren, wagen wir nicht zu entscheiden. Außer unserm Abt waren der Abt von Belbuk Nicolaus und der Abt von Dargun Johannes dort. Mitten unter den Hymnen und Gesängen der heiligen Woche wurde das Privilegium ausgestellt. Es ist nicht ohne Bedeutung für unsere Klostergeschichte. Der Bischof beginnt es mit der Versicherung, daß alle rechtmäßig erworbenen Besitzungen des Klosters als bestättigt im Namen des Herrn und unter dem bischöflichen Schutz stehend gelten sollen. Darauf folgt, wie gewöhnlich, ein Verzeichniß der einzelnen Besitzungen, das mit Pudglowe anfängt. Auf Pudglowe folgen Ukeritze, Lovitze, der halbe See Culpin, der Strich im Meere am Ufer entlang, wie er uns sonst schon beschrieben wurde, der Krug Wokenyn, die Dörfer Banzyn, Salentyn, Selenyn, Redessowe, Bentze mit der Parochialkirche, Stoben, Lubbometze, Catzekowe, Ghureke, Lutebuk, Cutzowe. Dann werden die von Hans Swervn erkauften neuen Erwerbungen genannt, Cachelyn, das halbe Dorf Darghen, der „unzoltene croch", die Mühlenstelle dabei und zwei Theile der Lutebukschen Heide; nächst dem die Haffdörfer Neve-

Bischof Siegfried giebt ein Privilegium für das Kloster 1425.

rowe, Bussyn und Chummelyn. Bis dahin ist alles mit den bisherigen Angaben übereinstimmend gewesen. Nun folgt aber eine Bemerkung, die uns überrascht. Es wird nämlich auch die Parochialkirche in Circhowe als unseres Klosters Eigenthum bezeichnet[453]. Im Jahre 1421 mußten wir sie bei dem großen Privilegium Wartislaw's IX. noch als Besitz des Klosters Stolp betrachten; sie muß seitdem in einer uns unbekannten Weise in die Hände unsers Klosters übergegangen sein. Nach der Kirche von Circhowe werden die Stelle und die Aecker des alten Klosters bei Uznam genannt nebst dem dabei liegenden großen See, dann die Kele, das Dorf Monichowe, dem hier auch eine Mühle beigelegt wird,[454] und die Parochialkirche daselbst. Die Mühle von Monechow ist ein uns bisher noch nicht bekannt gewesenes neues Besitzstück. Sicherlich war es eine Wassermühle, deren treibende Kraft wohl in einem Wasserlaufe lag, der das Wasser der Niederungen in das Haff, oder auch in den See, oder die Kele hineinleitete. Dann folgt, wie uns das schon früher als Besitz des Klosters mitgetheilt worden, die Lehnware von 6 deutschen Hufen in Weltzin und der halbe Zehnte des Hofes (Ost-) Clune, wie auch die freie Fischerei im frischen Haff für das Kloster und seine Unterthanen; dann die Dörfer Gellendin, Gnewentin, Zecherin und die neue Fähre mit den anliegenden Gewässern, der schwarze See unter dem Schloß Uznam mit der Parochialkirche daselbst, der See Blene mit dem alten Graben bis zum lassanschen Wasser, die Wiese Rossevitz, die Dörfer Ghummetzyn und Morgenevitze mit der Parochialkirche des letzteren Dorfs, die Lehnware an den Zehnten der Dörfer Cryneke, Baldem und Mellentyn und das Patronatsrecht der Kirche in Mellentyn.[455] Hier haben wir wieder zu bemerken, daß das Ackerstück auf der nordöstlichen Seite von Uznam nicht genannt ist, daß dagegen das Zehntrecht in Mellentyn und das Patronatsrecht der dortigen Kirche als Eigenthum des Klosters bezeichnet worden. Die Kirche in Mellentyn war allerdings schon 1421 dem Kloster beigelegt. Wie aber das Kloster diesen Besitz erworben, ist auf keine Weise angedeutet. Die letzte Gütermasse des Klosters, welche angeführt wird, begreift die Halbinsel Lypa mit ihren 6 Dörfern und die Parochialkirche daselbst. Daran schließt sich das Dorf Neppermyn mit seinem See und vollständiger Dienstpflicht, dann die freie Fischerei im lassanschen Wasser. Dazu kommt nun wieder das Dorf Polzyn bei Tanglim, die drei deutschen Hufen darin mit 5 Kothen und dem Kruge. Es ist ganz der alte Besitz, der 1418 an Gherd Rulow in Anclam veräußert worden war. In Rücksicht auf den damals abgeschlossenen Kaufcontract können wir nur annehmen, daß Gherd Rulow selbst dem Kloster gegen Zahlung von 300 Mark das Gut zurückgegeben habe; und zwar muß diese Rückgabe zwischen 1421 und 1426 geschehen sein, da in dem Privilegio von 1421 des Gutes nicht Erwähnung geschieht. Hier schließt

nun die Aufzählung der Klostergüter in des Bischofs Siegfried Privilegio. Es war natürlich, daß er in dieser Aufzählung nicht über seine Diözes hinausgehen konnte, und so dürfen wir uns denn nicht wundern, daß der Kirche zu Gingst keine Erwähnung geschieht. Der Bischof schließt seine Schrift mit den üblichen Bestättigungsformeln, droht denen, die des Klosters Güter mit ungerechter Hand antasten würden, mit zeitlichen und ewigen Strafen und verheißt denen, die sie bewahren würden, den Frieden des Herrn. Am Dienstag vor Ostern, am 3. April des Jahres 1425, wurde die Urkunde ausgestellt; die oben genannten beiden Aebte und verschiedene Mitglieder des Domcapitels waren als Zeugen zugegen und werden als solche in der Urkunde genannt.[456)]

Beneficium in der S. Marien-Kirche zu Anclam 1425.

Im Laufe des Jahres 1425 erfreute sich auch das Kloster wiederum eines neuen geistlichen Besitzzuwachses. In Anclam in der Marienkirche war ein Altar zu Ehren der heiligen Apostel Petrus und Paulus, wie es scheint, im Jahre 1424 errichtet worden.[457)] An den Altar knüpften sich natürlich die Anstellung eines Vikars nud die von diesem an dem Altar zu erfüllenden geistlichen Obliegenheiten. Die Stifterin war eine fromme Dame, Hinrik Behrs Ehefrau. Bei ihr stand das Kloster in Pudglowe in solchem Ansehen, daß sie ihm im Jahre 1425 das Patronat der neuen Stiftung übertrug.[458)]

Landestheilung 1425.

Dasselbe Jahr bringt uns noch ein Ereigniß politischer Art, an welchem wie ja überhaupt an den Landesbegebenheiten unser Kloster der Natur der Sache nach betheiligt war. Außerdem hatte der Abt hier einen persönlichen Antheil. Das Haupt des Wolgaster Hauses war bisher Wartislaw IX. gewesen. Er hatte die Regierung geführt zum Theil in seinem Namen, zum Theil als Vormund für seinen Bruder Barnim VII. und für seine Vettern Swantibor II. und Barnim VIII., Wartislaw's VIII. Kinder. Dieses provisorische Verhältniß sollte aufhören; die bisher Unmündigen wollten selbst regieren. Dazu war eine neue Landestheilung erforderlich. Sie wurde am St. Nicolai-Tage (6. December) des Jahres 1425 im Kloster Hilda vorgenommen. Wartislaw IX. und sein Bruder Barnim VII. erhielten das eigentliche Herzogthum Wolgast und wurden die Landesherren unserer Insel. Barnim VIII. und Swantibor II. empfingen dagegen Barth und die Insel Rügen; unser Kloster stand mit ihnen in Verbindung hinsichtlich der Kirche von Gingst. Drei Aebte waren bei dieser Theilung zugegen, außer dem unsrigen Nicolaus von Eldena und Tydericus von Nyencampe, nächstdem der Pfarrer von Loitz, Tyderik Nordowe und mehrere Ritter und Knappen. Unter allen Zeugen, die auch zugleich als „unse leven ghetruwen ratghevere" bezeichnet werden, steht unser Abt „de erewerdighe here an got vader abbet hinricus van pudglowe" vorne an; sein Alter mochte ihm diesen Ehrenplatz sichern. Vielleicht trug auch sein Rath namentlich dazu

bei, die wichtige Angelegenheit zu einem gedeihlichen und friedlichen Ausgang zu führen. In unserem Kloster wurde die Urkunde über diese Landestheilung so wichtig gehalten, daß man eine Abschrift davon bewahrte.[459] Auch blieb diese Theilung nicht ohne bald hervortretende Wirkungen in der Nähe des Klosters. Agnes, welche bisher dem Gotteshause von Pudglowe immer ihr Wohlwollen zugewandt hatte, verließ jetzt ihren Wittwensitz auf unserer Insel, den sie bis dahin festgehalten, und begab sich in das Land ihrer Söhne.[460]

Abt Heinrich als Zeuge 1427.

Im Jahre 1427 finden wir unsern Abt als Zeugen genannt. Wartislaw und Barnim bestättigten in diesem Jahre an St. Martini des Bischofs Tage das Privilegium des Schlächtergewerks in Greifswald. Bei diesem Acte war der Abt zugegen.[461]

Des Matheus Sweryn Erben überlassen den ersten Antheil von Catzekowe an das Kloster 1429.

Die Jahre der Ruhe und des Friedens für den Abt und das Kloster waren nun vorüber. Dem Abte waren während der letzten Zeit seines Lebens noch ernste Kämpfe beschieden. Der erste Streit, in den er hineingezogen wurde, betraf einen Besitz, den wir nach dem Bisherigen eigentlich dem Kloster für vollständig gesichert halten mußten. Es handelte sich nämlich um jenen ersten Antheil von Catzekow, den einmal Matheus Sweryn besessen hatte. Das Gut war 1415 von der Wittwe des Matheus, der Frau Mechthild, dem Kloster wieder gegeben. Nachher hatte die Herzogin Agnes noch festgesetzt, daß das Kloster der Wittwe 300 Mark zahlen solle, aber das Gut dem Kloster zugesprochen. Das war im Jahr 1417 geschehen. Jedenfalls war das Kloster seit 1417, wenn nicht seit 1415, wieder im Besitz des Gutes. Zwölf Jahre sind nach der Entscheidung der Herzogin vergangen, ohne daß wir etwas von dieser Sache vernommen haben; nun aber tritt sie wieder in den Vordergrund. Mechthild lebte noch; ihre Tochter Hille hatte sich verheirathet; des verstorbenen Matheus Schwiegersohn war Hans Rutowe. Die genannten drei Erben des Matheus Sweryn, Hans Rutowe an der Spitze, traten nun als Kläger gegen den Abt und das Kloster auf.[462] Es wird dadurch unsere Annahme bestättigt, daß das Kloster im Besitze des Catzekowschen Gutes war. Aber was die Kläger eigentlich mit ihrer Klage bezweckten, das bleibt ziemlich dunkel, wird wenigstens nicht in bestimmten Worten gesagt. Wir könnten auf die Entscheidung der Herzogin Agnes zurück gehen und so zu der Vermuthung kommen, daß vom Kloster die 300 Mark nicht bezahlt worden seien, zu deren Zahlung es verurtheilt war. Aber auf diese Schuld wird durchaus nicht hingedeutet; die Kläger erkennen vielmehr an, daß dieselbe „to ener nughe mit reden penninghen wol botalet" sei. Ja eine Randbemerkung in der Matrikel sagt uns, daß der Abt nicht bloß 300 Mark, sondern 350 Mark gezahlt habe.[463] Er hatte mehr gegeben als er sollte, vielleicht deshalb, weil er so die Kläger glaubte beruhigen zu können. Wenn das nun nicht geschah, so ist anzunehmen, daß die Ansprüche, die noch an das Kloster

gemacht wurden, von größerer Bedeutung sein mußten. So kommen wir zu der Annahme, daß die Erben des Matheus Sweryn überhaupt das ganze Recht des Klosters auf das Gut von Catzekow anfochten und in Frage stellten. Sie scheinen nichts weniger als die Rückgabe verlangt zu haben. Schon lange, wie es scheint, hatte dieser Hader gedauert. Da wurde die Klage vor den Herzog Wartislaw IX. gebracht. Der Herzog hielt den Gerichtstag, an welchem die Sache zu Ende gebracht werden sollte, in Wolgast, vor dem dortigen Schlosse am Vorabend von Mariä Himmelfahrt, also am 14. August 1429, ab.[464] Es war eine von jenen öffentlichen Gerichtssitzungen unter freiem Himmel, denen wir im Mittelalter öfter begegnen. Vor Wartislaw und seinem Rath erschienen Abt Heinrich und Hans Rutow mit seiner Ehefrau Hille und deren Mutter Mechthild. Der Herzog untersuchte alle Streitpunkte; die „breve" (Urkunden) wurden erforscht; die von dem Kläger vorgebrachte „tosprake" (Klage), aber eben so auch die auf die Klage erfolgende „antwerde" (Klagebeantwortung) des Verklagten wurde angehört. Dann sprach sich das fürstliche Erkenntniß dahin aus, daß Matheus Sweryn's Erben ihren Besitz in Catzekowe dem Abt und Convent zu Pudglowe als dem rechten Erbherrn[465] zu überlassen und alle ihre Gerechtigkeit und Freiheit in Catzekowe zu überweisen hätten. Schon in der Gerichtssitzung überantworteten auch die Erben des Matheus Sweryn die ihnen abgesprochenen Güter ihrem Gegner. Zugleich erkannte Hans Rutowe an, daß die früher festgesetzte Bezahlung erfolgt sei. Dieser Rechtsspruch wurde nun unter dem angegebenen Datum unter des Herzogs Wartislaw Siegel urkundlich ausgefertigt.[466] Als Zeugen, die wir als die Beisitzer des Gerichts anzuerkennen haben (unse leven ghetruwen ratghevere), werden die drei Ritter Rolef Nyenkerken, Hinrik van dem Borne, Hans Nyenkerken, der Pfarrer zu Wolgast Ludeke Tzernyn, der Pfarrer zu Ghutzcowe Curd Nyenkerken, verschiedene Knappen und drei Rathsherrn von Wolgast genannt. Wir haben keine Ursache, nach diesem Urtheilsspruche noch ferneren Hader und fernere Weitläufigkeiten anzunehmen. Vielmehr können wir glauben, daß von nun an der Abt und sein Convent in dem unangefochtenen Besitz der genannten Güter sich befanden.

Die so eben besprochene Streitsache scheint den Abt und das Kloster von neuem auf die dem Anscheine nach schon verlassene Bahn der Wiedereinlösungen alter Klostergüter gezogen zu haben. Ein Antheil des Dorfes Catzekow war dem Kloster vollständig gesichert. Aber der in dieser Sache errungene Sieg war ja auch entscheidend für das Recht des Klosters auf die beiden noch übrigen Antheile des Dorfs, da auf diese ja ganz dieselben rechtlichen Ansprüche gemacht werden konnten, als auf den ersten Antheil. Zunächst wurden Anstalten gemacht, den zweiten Antheil von Catzekow wieder einzulösen. Den hatte Clawes (Nicolaus) Sweryn besessen, wahr-

Des Clawes Sweryn Erben überlassen den zweiten Antheil von Catzekowe an das Kloster 1431.

scheinlich ein Bruder des Matheus. Auch Clawes Sweryn war bereits verstorben; seine zwei Söhne Henning und Hermann waren seine Erben. Mit ihnen hatte das Kloster zu verhandeln. Diese Verhandlungen über die Abtretung des Erbes von Clawes Sweryn hatten, wie wir das aus den Urkunden entnehmen können, schon längere Zeit gewährt, aber ohne Erfolg. Das Urtheil in der Sache des Klosters gegen Hans Rutowe war nun vielleicht von entscheidendem Einfluß. Es ließ sich ja vorhersehen, daß das herzogliche Gericht über diesen zweiten Antheil von Catzecow nicht anders urtheilen würde, als es über den ersten geurtheilt hatte. Indeß zog sich auch von da an die Ausgleichung noch längere Zeit hin, und zwar bis ins Jahr 1431. Da wurde denn durch Vermittelung von sogenannten Deghedinghes-Leuten die Sache zur Entscheidung gebracht. Hermann Bonow, Hans Holsten von Rügen, die Gebrüder Clawes und Werner von Sweryn in Spantecow, Oldich und Hinrich von Sweryn in Oldigheshagen waren die sechs Vermittler. Am Sonnabend nach Quasimodogeniti (14. April) im Jahre 1431 wurden in Anclam die Verhandlungen abgeschlossen. Das Urtheil der Deghedinghes-Leute war dahin ausgefallen, daß die beiden Brüder Henning und Hermann Sweryn ihren Antheil in Catzekowe an das Kloster gegen 300 Mark sundischer Pfennige abzutreten hätten. Darauf gingen denn auch die beiden Brüder ein und an dem genannten Tage stellten sie in Anclam vor dem dortigen Rath[467] die Urkunde aus, in welcher sie bekannten, die 300 Mark sundischer Pfennige richtig erhalten zu haben. Durch dieselbe Urkunde traten sie ihr Gut in Catzekowe vollständig an das Kloster ab und versprachen, hinfort an das Kloster keinen Anspruch mehr machen, auch dasselbe in seinem Recht schützen und fördern zu wollen.[468] Damit war denn nun auch der zweite Antheil von Catzekowe an das Kloster zurückgefallen. Es blieb noch der dritte, dessen Wiedererwerbung nicht so leicht war. Ehe diese Wiedererwerbung des dritten Antheils zu Stande gebracht wurde, traten noch andere Angelegenheiten hervor, die zu beseitigen waren.

Einrichtung einer Frühmesse in der Kirche zu Gingst 1433.

Zunächst nimmt unsere Aufmerksamkeit eine fromme Stiftung in Anspruch, die sich an das neu erworbene Kirchspiel in Gingst knüpfte. Als Pfarrer war hier ein Bruder von Pudglowe, Laurentius. Er wird uns hier zum ersten Male genannt. Später werden wir ihn auf dem Abtsstuhle wieder finden. Wahrscheinlich war es sein Einfluß, der die milden Gaben zu dem frommen Zwecke flüssig gemacht hatte. Es war das Verlangen entstanden, in der Kirche zu Gingst eine Frühmesse eingerichtet zu sehn, die jeden Tag gefeiert werden sollte.[469] Diese Frühmesse lag weder in den Obliegenheiten des Plebans, noch konnte sie ohne Weiteres den vorhandenen Capellanen aufgelegt werden. Es war eine neue Stiftung nöthig, um sie zu begründen. Dazu waren denn Beiträge erforderlich, aus deren Ertrage die Besoldung für die Abhaltung der Frühmesse bestritten

werden konnte. Zwei bereits verstorbene Personen[470]) des Kirchspiels Gingst hatten schon ihre Gaben dargereicht, nämlich Clawes Merstorp 200 Mark und Tonies Gaweren[471]) 100 Mark. Außerdem hatten zwei noch lebende Priester ihre Beiträge gegeben Johann Valke 100 Mark und Nicolaus Bellyn 200 Mark. Sie müssen Capellane in Gingst gewesen sein. So war ein Kapital von 600 Mark zusammengekommen. Zu dieser Summe legten in einiger Gesinnung Abt Heinrich und sein Convent 100 Mark hinzu. Mit diesem Kapital von 700 Mark konnte begonnen werden.[472]) Dem Abt und dem Kloster als der Patronatsbehörde stand es zu, die Stiftung zu begründen. Diese Begründung erfolgte feierlich „an sunte Mertens des hillighen bisscopes daghe" (11. November) im Jahre 1433 im Kloster Pudglowe „in de ere des almechtighen godes syner werden moder marie unde aller godes hillighen unde to meringhe willen des gotliken denstes." Der Convent war dazu zusammen getreten. Außer dem Abt werden uns aus demselben namentlich genannt der Prior Dionisius, der Provisor Johannes und Laurentius, der Pfarrer von Gingst. Neben dem Convent waren in dieser feierlichen Versammlung als Gäste des Klosters die 6 Kirchgeschworenen des Kirchspiels von Gingst zugegen, die sich hier auch „vorstendere" nennen, und außer ihnen werden noch 13 andere Männer genannt, die sämmtlich hervorragenden Familien, wenn nicht im Kirchspiele von Gingst selbst, so doch in der Umgegend desselben anzugehören scheinen; wahrscheinlich waren auch die beiden Priester Johann Valke und Nicolaus Bellyn anwesend, welchen der Frühmessendienst übertragen werden sollte. Die Begründung der Stiftung geschah durch Ausfertigung der Stiftungsurkunde. In derselben wird festgestellt, daß die 700 Mark in irgend einer Weise angelegt werden sollen, so daß daraus eine feste jährliche Rente[473]) eingeht. Ferner wird festgestellt, daß die beiden Priester Johann Valke und Nicolaus Bellyn, die ja auch ihre Gaben beigetragen hatten, die ersten Inhaber des Beneficii sein sollen und demnach die bezeichnete tägliche Frühmesse zu halten haben. Natürlich behielten sie dabei ihre anderweitigen kirchlichen Stellungen. Sollte einer von ihnen sterben, so bestimmt die Urkunde weiter, so setzt das Kloster „enen anderen erliken bedderven werliken prester"[474]) zur Abhaltung der Messe; und ebenso wird der Ersatzmann bestellt, wenn der zweite von ihnen stirbt; so geht es fort zu ewigen Zeiten. Die Verwaltung des Stiftungs-Kapitals und die Auszahlung der Rente an die Priester sollen die 6 Kirchgeschworenen haben. Wenn zu dem vorhandenen Kapital noch weitere Gaben in solcher Höhe hinzukommen sollten, daß mehr als 80 Mark Rente jährlich gewonnen würden, so sollen die beiden Priester diese 80 Mark empfangen; was aber darüber einkommt, soll zum Vortheil der Kirche von Gingst verwandt werden und zwar nach den Bestimmungen des Pfarrers. Uebrigens sollen die beiden Frühmessen-Priester dem

Pleban von Gingst ihre geistlichen Dienste leisten, wenn es nöthig ist; und dann sollen sie dazu des Abends vorher bestellt werden. Ohne Noth sollen sie nicht gefordert werden, es sei denn, daß sie aus gutem Willen dienen wollen. Wir sehen hier also dasselbe Verhältniß eingerichtet, das auch bei den Vicaren in Uznam angeordnet war, wie denn überhaupt die ganze Stellung der beiden Frühmessen-Priester in Gingst keine andere war, als die der Vicare. Eine Subordination unter den Pleban war ja auch durchaus angemessen. Um dieselbe noch sicherer zu begründen, machte das Kloster noch eine Bestimmung, die bisher bei den Vicaren nicht getroffen war; vielleicht trieben unangenehme Erfahrungen, die gemacht worden waren, zu dieser Neuerung. Es wurde nämlich festgestellt, daß, wenn einer von den Frühmessen-Priestern gegen den Pleban widersetzlich sein sollte, dem Kloster mit dem Pleban das Recht zustehe, dem Oppositionsmann den Dienst aufzusagen und einen Andern in seine Stelle zu setzen. Unter den möglichen Fällen, die eintreten konnten, war auch der, daß die Rente geringer, oder ganz aufgelös't würde, oder daß sie auch nur bis zu der Höhe von 80 Mark sich nicht erhöbe. Die Urkunde nimmt auf diesen Fall Rücksicht. Dann nämlich sollen das Kloster, die Kirchgeschworenen und die angesehensten (weghensten) Leute des Kirchspiels zusammentreten, um Anstalten zu treffen, daß die Frühmesse könne bestehen bleiben. Es galt dabei aber immer als Grundsatz, daß zwei Priester für diese Messe nothwendig seien. Wir wagen nicht zu entscheiden, wodurch diese Nothwendigkeit begründet war.[475] Endlich konnte ja auch der Fall eintreten, daß das Kloster in seiner Obliegenheit, die Priester zu bestellen, säumig und nachlässig wurde. In diesem Falle sollen die Kirchgeschworenen mit den angesehensten Leuten des Kirchspiels (myt de weghensten des kerspeles) Vollmacht haben, Priester für die Frühmesse anzunehmen, welche die Rente beziehen und nur nach voller Jahresfrist entlaßbar sind, wenn nämlich bis dahin Abt und Convent ihre Patronatspflicht, Priester einzusetzen, erfüllen. So bestimmte des Klosters Stiftungsbrief. Nochmals verpflichteten sich Abt und Convent und der Pleban von Gingst, alles, wie vorstehend geschrieben, zu ewigen Zeiten zu halten. Die sechs Kirchgeschworenen und 13 andere Zeugen, unter denen wir einen Raven Barnecowe, einen Hans Crassowe, drei Glieder des Geschlechts van der Osten, Stoyslaff, Hinrik und Bertold, aufgeführt finden, werden als gegenwärtig bei der Abfassung des Briefes genannt. Die Siegel des Abts, des Convents und des Pfarrers von Gingst bekräftigten die Urkunde.[476]

Erklärung der Kirchgeschworenen von Gingst über die dortige Frühmesse 1431.

Dieser Stiftungsurkunde von Seiten des Patronats entsprach eine andere Schrift von Seiten der Kirchgeschworenen von Gingst, die gleichfalls in Pudglowe an demselben Tage aufgenommen wurde.[477] Die Ausstellung einer Urkunde von dieser Seite war natürlich. Die Kirchgeschworenen hatten die Verwaltung des Stiftungskapitals; ihnen

lag überhaupt die nächste Fürsorge für die ganze Einrichtung ob. Wie nahe lag es da, daß das Kloster sich ihrer Treue, Aufmerksamkeit und Sorgfalt versicherte. Das konnte ordnungsmäßig nur durch ein Schriftstück geschehen. Die 6 Kirchgeschworenen waren Godeke van der Osten, Ritter, Hartmann Zeghebode, Marquard Rotermunt, beide Knappen, Henneke Santik, Michel Hop, Clawes Lubbemer.[478] Die drei ersten geben sich als Mitglieder edler, ritterlicher Geschlechter zu erkennen; die drei letzteren mögen dem Bürger- oder Bauernstande angehört haben. Das Collegium der Kirchgeschworenen bekannte nun zunächst, das Kapital von 700 Mark sundischer Pfennige wie auch die Stiftungsurkunde (de hovet breff) richtig empfangen zu haben. Sie versprachen die letztere sorgfältig beobachten zu wollen. Das Kapital sammt dem, was noch dazu kommen mag, wollen sie nach dem Rath des Pfarrers von Gingst anlegen in einem Grundstück auf Rügen,[479] um daraus sichere jährliche Renten zu ziehen, welche den beiden Priestern Johannes Valke und Nicolaus Bellyn oder ihren Nachfolgern ausgezahlt werden sollen nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Die Rente soll eingezogen werden auf St. Martinstag in jedem Jahre.[480] Die beiden Frühmessen-Priester sollten sie erhalten an dem nächstfolgenden Nicolaus-Tage (6. December). Für den Fall, daß die Rente höher als 80 Mark jährlich steigt, wollen sie die Bestimmungen der Stiftungsurkunde befolgen. Es werden noch Festsetzungen für den Fall gemacht, daß einer von den Kirchgeschworenen stürbe, oder seine Stelle niederlegte, oder auf andere Weise abginge. Dann wählen die Uebrigen durch Cooptation binnen 4 Wochen nach Rath des Pfarrers und des Kirchspiels einen Ersatzmann von demselben Stande (van zodaner bort); und dieser hat dann auch durch Brief und Siegel zu versprechen, daß er die Bestimmungen wegen der Frühmesse fest halten wolle.[481] Sollten die Kirchgeschworenen sich säumig beweisen und den Priestern ihren Gehalt nicht auszahlen, so haben der Abt und der Pfarrer von Gingst das Recht, vom Nicolaus-Tage bis zum Lichtmesse-Tage (2. Februar) die Kirchgeschworenen zu mahnen. Ist auch dann noch nicht Zahlung geleistet, so sind die Kirchgeschworenen zur Rechenschaft zu ziehn. Eine solche Rechenschaft wird aber nicht gefordert, so lange sie ihre Pflicht erfüllen. Das waren die Versicherungen der Kirchgeschworenen, deren Urkunde von denselben 13 Zeugen wie die Stiftungsurkunde unterschrieben wurde.[482]

So weit das Kloster dazu thun konnte, war nun das fromme Werk in der Kirche zu Gingst begründet. Die noch fehlenden Beiträge, die den Rentenertrag bis zu 80 Mark jährlich bringen sollten, scheinen mit Sicherheit gehofft zu sein. Es war eine würdige Stiftung in der Weise jener Zeit, die unter des Abts Händen ins Leben trat. Das Patronat der Stiftung verblieb nach den vorher besprochenen Documenten entschieden dem Kloster. Die specielle Ver-

waltung lag wenigstens nach der geistlichen Seite hin zum größten Theile in den Händen des Klostermitgliedes, das die Pfarre in Gingst inne hatte.

Der Streit des Klosters mit Nicolaus Sweryn über die Zehnt-Hebung aus Clune 1433.

War das vorstehend beschriebene Geschäft, wie wir das annehmen können, erquickend für den alten seinem Lebensende nahen Abt und seine Conventsmitglieder, so brachte dasselbe Jahr in seinem letzten Monat auch wieder eine Streitsache von widerwärtiger Art. Das Kloster hatte nämlich längst den halben Zehnten in dem Hofe Clune (Ost-Clüne) besessen. Die Abgabe war, wie das auch die Privilegien des Klosters seit langer Zeit auswiesen, fixirt worden. Sie bestand aus einem Dromt Roggen, einem Dromt Gerste und einem Dromt Hafer. Bisher scheint Alles immer richtig abgeliefert zu sein. In der letzten Zeit indeß waren Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Im Jahre 1433 besaß Nicolaus (Clawes) Sweryn den Hof Clune. Er bewohnte ihn indeß nicht selbst, sondern hielt sich in Uznam auf. Der Hof war ausgethan und, wie es scheint, in derselben Weise, wie die bäuerlichen Wirthschaften ausgethan zu sein pflegten. Die Unregelmäßigkeiten in der Entrichtung der Zehnten-Abgabe scheinen, wie gesagt, erst vor kurzem eingetreten zu sein; und es ist wahrscheinlich, daß Nicolaus Sweryn auch erst seit kurzem den Hof in seinen Händen hatte, da doch wohl anzunehmen ist, daß mit seiner Besitznahme zugleich die Weigerung der Abgabe eintrat. Was nun aber diese Weigerung anbetrifft, so bestand sie allem Anschein nach darin, daß Nicolaus Sweryn gar nichts an das Kloster abgeben wollte. Es ist zu vermuthen, daß der Abt zuvor Mittel der gütlichen Unterhandlung angewandt habe, um den regelmäßigen Gang wieder herzustellen. Sie waren fruchtlos und der Abt sah sich also genöthigt, die Hülfe durch eine gerichtliche Entscheidung zu suchen. Er wandte sich an die Herzöge Wartislaw und Barnim, welche auch vereint am Nicolaustage (6. December) 1433 eine Gerichtssitzung auf dem Schlosse zu Wolgast abhielten. Abt Heinrich nahm hier die Abgabe als Besitz seines Klosters in Anspruch und berief sich auf die Besitzdocumente, die das Kloster in Händen hätte. Nicolaus Sweryn hatte Manches dagegen einzuwenden. Seine Einwendungen wurden indeß im Gericht für ganz nichtig anerkannt. Die beiden Herzoge entschieden mit ihrem Rath, als dessen Mitglieder uns die Ritter Rolef Nyenkerken, Hinrik van dem Borne, Hans Nyenkerken, der Pfarrer Curd Nyenkerken zu Gützcow und die Knappen Merten Lepel „vom molenhove to lassan" und Hinrik Oustin genannt werden, dahin, daß das Kloster bei seiner alten Besitzung bleiben solle. Das Kloster habe alle Jahre an St. Mertens des Bischofs Tage aus dem Hofe zu Clune seine drei Dromt Korn in der alten Weise zu erheben; und zwar müsse der Bebauer des Hofes das Korn in das Kloster bringen. Thue derselbe das nicht, so solle Nicolaus Sweryn oder sein Nachfolger im Besitz dem Abt

bei der Forderung beistehn und dafür sorgen, daß die Ablieferung geschehe. Wäre auch Nicolaus Sweryn oder sein Nachfolger im Besitz in diesem Stück nachlässig und würde das Korn nicht bis zum nächsten Nicolaus-Tage abgeliefert, dann solle der Abt und sein Convent das Korn auspfänden lassen aus der „were" des Hofes ohne allen Widerspruch. Bekanntlich haben wir unter der „were" das Inventarium, lebendes wie todtes, welches der Hof hatte, zu verstehen. Schließlich bestimmte der Gerichtshof noch in der naiven Weise jener Zeit mit der hergebrachten Formel, daß nun auch beide Partheien wieder sollten gute Freunde sein. Unter dem Datum der Gerichtssitzung selbst und mit der Angabe der oben genannten Beisitzer des Gerichts als Zeugen wurde dieses gerichtliche Erkenntniß ausgefertigt[483]) und das Kloster trat nun wohl wieder in den ungestörten Genuß der ihm zustehenden Hebung. Aber dieser ganze Handel war wieder ein Beweis, wie sehr das Geschlecht Sweryn geneigt war, den Interessen des Klosters entgegen zu treten.

Wir treten zu dem letzten Geschäft, welches unserem Abt für sein Kloster zu thun vergönnt war. Zwei Antheile von Catzekowe waren, wie das aus unserer bisherigen Darstellung hervorging, vom Abt Heinrich wieder eingelös't worden. Es war noch ein Antheil übrig. Den hatte Hinrik Sweryn besessen, vielleicht ein Bruder des Nicolaus und des Matheus Sweryn. Auch Hinrik Sweryn war bereits verstorben. Er hatte drei Söhne Gherd, Hinrik und Janeke hinterlassen und außer ihnen eine Tochter Sesse (auch Soffeke — Sophie), die bereits an Nicolaus Molre, der auch den Namen Prole führte, verheirathet war. Mit diesen vier Swerynschen Geschwistern, die nun die Inhaber des dritten Antheils von Catzekowe waren, hatte der Abt wegen des Rückkaufes, oder vielmehr wegen der Rückgabe des Lehns unterhandelt. Es handelte sich dabei um ein keineswegs unbedeutendes Grundstück. Zu demselben gehörte zunächst ein Hof in Catzekowe; dazu kamen vier deutsche Hufen (mansi) Acker, die uns als Pachthufen bezeichnet werden. Der Name deutet wohl nicht auf ein ursprüngliches Verhältniß des Landes hin, sondern soll nur sagen, daß dasselbe gegenwärtig verpachtet war. Nächstdem war noch eine Hufe da, welche frei war (entweder abgabenfrei, oder unverpachtet). Dem Ackerbesitze schlossen sich an Wiesen, Weide, Möre, Holzungen und manche andere Gerechtigkeit und Zubehörung. Auch die höhere und niedere Gerichtsbarkeit war an den Besitz gebunden. Obwohl nun die beiden früher besprochenen Antheile von Catzekowe durch den höchsten Gerichtshof des Landes dem Kloster bereits zugesprochen waren, so waren doch diese Vorgänge für Hinrik Swerynꝰ Kinder nicht dringend genug gewesen, um sie zur Abtretung ihres Besitzes an das Kloster zu bewegen. Vielleicht fanden sich gerade bei ihrer Besitzung Nebenumstände vor, die in ihnen die Hoffnung erweckten, ohne die Ab-

Einlösung des dritten Antheiles von Catzekowe 1434.

tretung davon kommen zu können. Abt Heinrich sah sich bei dieser Lage der Sache wieder genöthigt, an das fürstliche Gericht sich zu wenden. Er wurde zu diesem Schritte wohl um so mehr gedrängt, da das ganze Verhältniß zwischen dem Kloster und den Geschwistern Sweryn durch mancherlei Reibungen ein so gespanntes und feindliches geworden war, daß eine gütliche Einigung gar nicht einmal versucht werden konnte. So war auch eine Pfändung vorgekommen. Wie wir den Ausdruck nur verstehen können, hatte das Kloster sich genöthigt gesehen, Pferde von diesem dritten Antheile von Catzekowe zu pfänden, sicherlich, um sich für irgend ein ihm geschehenes Unrecht schadlos zu halten. Andere Zwistigkeiten werden außerdem angedeutet. Einen besonderen Streit hatte der Pfarrer von Benz mit diesen Herren von Sweryn. Er hatte sein „missekorn" von Catzekowe zu fordern und hatte es nicht erhalten. Da hatte er denn gleichfalls Pferde gepfändet und hielt sie noch in seinem Verwahrsam.

Zwistigkeiten mit den Inhabern von Catzekowe.

Wartislaw und Barnim hielten am Dienstag vor St. Vitus im Jahr 1434 (8. Juni) einen Gerichtstag auf ihrem Schlosse zu Wolgast. Beisitzer des Gerichts waren Ludeke Cernyn, der Pfarrer zu Wolgast, Curd Nyenkerken, der sonst schon genannte Pfarrer zu Gützkow, die beiden Ritter Hinrik van dem Borne und Hans Nyenkerken, welcher letztere damals Vogt auf dem Schlosse zu Uznam war, und der Knappe Hinrik Oustin. Abt Heinrich, der „erwerdighe an got vader," erschien vor dem Gericht für sein Kloster; von der Gegenpartei waren Gherd und Hinrik Sweryn dort, zugleich ihren dritten Bruder und ihre Schwester vertretend. Die Entscheidung des Gerichts fiel nicht anders aus, als es nach den früheren Verhandlungen wegen Catzekowe erwartet werden konnte. Das fürstliche Gericht bestimmte, daß Hinrik Sweryns Erben ihren Besitz in Catzekowe dem Abt und seinem Convent zu ewigen Zeiten verkaufen sollten. Die „Verlassung" des Guts solle geschehen „vor richte unde vor bure" von Catzekowe; der Abt dagegen solle an die Verkäufer 450 Mark sundischer Pfennige auszahlen in zwei Terminen, nämlich 200 Mark am St. Nicolaus-Tage desselben Jahres 1434 und 250 Mark am St. Nicolaus-Tage des folgenden Jahres. Die Verkäufer fügten sich ohne Weiteres in diese Bestimmung. Das Gericht hielt sich damit aber seiner Pflicht noch nicht entbunden. Es bestimmte noch, daß mit dieser Entscheidung aller Zwist zwischen den beiden Parteien auch wegen der gepfändeten Pferde abgethan sein solle. Das bedeutet wohl nichts anderes, als daß das Kloster die Thiere ohne weiteres zurückzugeben hatte. Des Pfarrers von Benz Klagesache war aber hierin nicht eingeschlossen. Er sollte seine gepfändeten Pferde behalten, so lange bis die Swerynschen Erben ihm sein „missekorn" einlieferten. So wurde der Streit gerichtlich abgethan und das Erkenntniß an dem genannten Tage in Wolgast ausgefertigt.[484] In dieser Ausfertigung werden auch die Namen der Beisitzer, die als Zeugen genannt werden, aufgeführt.

Der Kauf-Contract über den dritten Antheil von Catzekowe 1434.

Die Abtretung des dritten Antheils von Catzekowe war also unabänderlich beschlossen. Um aber die übliche Form zu erfüllen, war vor der wirklichen Verlassung noch der Abschluß eines Contracts erforderlich. Für beide Geschäfte wurde der nächste Sonntag, es war der zweite Tag vor St Vitus, der 13. Juni, angesetzt. Es lag in der Natur der Sache, daß der Abschluß des Contracts vorangehen mußte. Hierzu versammelten sich die Betheiligten in Wolgast auf dem herzoglichen Schlosse, und zwar, wie anzunehmen ist, am Morgen des bezeichneten Sonntages. Der Contract hat die gewöhnliche Form. Gherd, Hinrik und Janeke stellten ihn aus; sie erwähnen, daß sie dies auch im Namen ihrer Schwester Seffe und für ihre Erben thun, wie auch nach dem Rath ihrer nächsten Freunde. Das verkaufte Gut wird in der oben angegebenen Weise beschrieben. Der Kaufpreis ist der vorher auch bereits erwähnte, 450 Mark sundische Pfennige. Nur ist hier von den beiden im herzoglichen Gericht festgesetzten Zahlungsterminen nicht die Rede; es heißt vielmehr, daß das Geld bereits bezahlt sei. Ob damit nun eine wirkliche baare Bezahlung gemeint sei, oder ob der Ausdruck vielleicht nur ein schriftliches Zahlungsversprechen, eine Anweisung, einen Schuldschein bezeichne, das muß unentschieden bleiben. Die Rücksicht auf das herzogliche Erkenntniß könnte auf die zweite Vermuthung führen, obgleich der Wortlaut eigentlich deutlich genug ist. Die Verkäufer geben noch die Versicherung, daß sie das Kloster in dem neuen Besitz schützen und für alle Ansprüche, die noch erhoben werden könnten, aufkommen wollten. Auch soll nun aller Streit und Unfriede zwischen dem Kloster und den Verkäufern von Catzekowe beseitigt sein; die Verkaufsurkunde aber soll ihre vollkommene und ungeschwächte Geltung behalten. Dieser Contract wurde denn also wie gesagt in Wolgast „uppe unser — — heren slote" am Sonntag vor St. Vitus 1434 abgeschlossen.[485] Verschiedene Personen aus dem herzoglichen Rath, die auch als „Dhegedinghes lüde" bezeichnet werden, werden in der Urkunde als Zeugen aufgeführt, die beiden Ritter Hinrik van dem Borne und Hans Nyenkerken, der Pfarrer in Wolgast Ludeke Cernin und der Knappe Hinrik Dustin.

Die Uebergabe des dritten Antheils von Catzekowe 1434.

An demselben Tage[486] Nachmittags folgte nun die in dem Erkenntniß vorgeschriebene Ueberlassung des Gutes. Die Urkunde über dieselbe ist uns erhalten. Wir haben darin ein höchst interessantes Document, das uns die Formalitäten einer Verlassung „vor richte unde vor bure" vor Augen stellt. Mögen wir den alten Rechtsgebrauch genauer betrachten! Wir werden in das Dorf Catzekowe versetzt, in welchem sich zu dem bevorstehenden Geschäft eine ansehnliche Gesellschaft zusammengefunden hat. Zunächst sind die beiden Parteien da, von Seiten des Klosters der alte greise Abt und neben ihm Johannes der Provisor exteriorum, auch Laurentius, der uns wohl bekannte Pleban von Gingst. Dieser, wohl schon im Voraus

zum künftigen Abt bestimmt, konnte zugleich als Beistand des alten Hinricus hier nicht fehlen. Die genannten waren geistliche Glieder des Convents, Canoniker. Außer ihnen war als Laienbruder (professus) noch zugegen Hinricus Hasselbecke, der den Titel advocatus führt und den wir uns also als Klostervogt zu denken haben. Von der andern Seite waren die Verkäufer, Heinrich Sweryns Kinder, vollständig da; Gerhard, Hinrik und Janeke werden uns genannt, ja auch deren Schwester Seffeke nebst ihrem Ehemann Nicolaus Molre. Nächstdem war der Ritter Johannes Nyenkerken, der Vogt des Schlosses von Uznam, zugegen als herzoglicher Commissarius wie auch der Notar Christian Keding. Vor allem aber gehörten verschiedene Schulzen und Bauern zu der Handlung; an ihrer Spitze steht der Schulz von Catzekowe, Nicolaus Laurens. Ihm zur Seite stehen Johannes Labban, Schulz von Bossyn, Nicolaus Rosentreter, Schulz von Kutzow, Johannes Godekens, Schulz von Gachelin, die beiden Gebrüder Arnold und Peter Tymmermann aus Lebometze, Michael Smyd von Stoben und mehrere andere glaubwürdige Landleute. Es war etwa drei Uhr Nachmittags. Da wurde der Act der Verlassung damit eröffnet, daß die Klosterherren den Kaufbrief, auf Pergament geschrieben, vorlegten, durch den ihnen der dritte Antheil von Catzekowe in dem schon besprochenen Umfange verkauft war. Der Kaufbrief wurde öffentlich vorgelesen. Darauf traten die Geschwister Sweryn zu dem judicium civile des Dorfs, das eben aus Nicolaus Laurens, dem Schulzen von Catzekowe und den ihm zur Seite stehenden Beisitzern bestand. Vor diesen verzichteten die Verkäufer auf ihren bisherigen Besitz in Catzekowe und übergaben zum Zeichen der Abtretung desselben dem Schulzen von Catzekowe einen Hut.[487] Der Schulz hinwiederum übergab den auf die beschriebene Weise abgegebenen Besitz dem Kloster, das durch die vorher genannten Personen aus Pudglowe repräsentirt war, und übertrug dem Gotteshause von Pudglowe alles Eigenthum, allen Nutzen und alles Recht, das die Kinder des verstorbenen Hinrik Sweryn bisher in Catzekow gehabt hatten. Schließlich entsagten die Verkäufer noch allen Ansprüchen, die etwa an die neuen Besitzer von ihnen gemacht werden könnten. Damit war denn die Handlung zu Ende. Christian Keding der Notar nahm die Urkunde auf, in welcher der Vogt von Uznam, die vorher genannten Schulzen und Bauern aus den Nachbardörfern und die sonst zu diesem Geschäfte aus der Umgegend zusammen gekommenen redlichen Männer als Zeugen aufgeführt wurden.[488]

Des Abtes Heinrich Tod. Diese Sache war nun das letzte Werk, das der alte hoch betagte Abt hienieden für sein Kloster zu thun hatte. Er muß noch im Laufe des Jahres 1434, wenigstens aber im Anfang des folgenden Jahres gestorben sein. Im Jahre 1435 wird bereits sein Nachfolger genannt.[489] Heinrichs Todestag ist uns nicht bekannt. Er

hatte nachweislich wenigstens 40 Jahre dem Kloster vorgestanden und nach unserer Berechnung war er bei seinem Abscheiden ein Greis von mehr als 80 Jahren. Er war alt geworden; aber, wie die Schrift von Mose dem Knechte Gottes sagt, seine Kraft war nicht verfallen. Dieselbe rücksichtslose Energie, dieselbe grade und unwandelbare Verfolgung des Rechts, die er in seinen besten Mannesjahren in dem Streit mit Reymar Nyenkerken geoffenbart hatte, zeigte er auch noch am späten Lebensabend bei der letzten Einlösung von Catzekowe. Im Ganzen war ihm eine unruhvolle Laufbahn beschieden gewesen. Er hatte ernstliche Kämpfe durchzukämpfen gehabt. Insonderheit war es das Geschlecht Sweryn gewesen, dem er hatte entgegen treten müssen. Die Kämpfe waren meistens um den weltlichen Besitz des Klosters geführt worden. Aber wir haben deutlich genug gesehn, daß dadurch des Abts Sinn von seinem höheren geistlichen Beruf nicht abgelenkt worden war. Manche geistliche Stiftung und Einrichtung war durch ihn entstanden oder gefördert und gepflegt. Das Heil der Seelen hatte ihm obenan gestanden und wir können mit Grund annehmen, daß er den evangelischen Weg des Heils erkannt hatte. Allerdings neigte er seinem ganzen Wesen nach sich weniger zur Milde, als zur ernsten Strenge. Aber grade solche Naturen wie Abt Heinrich pflegen Epoche zu machen, sei es nun in größeren oder kleineren Kreisen. Sie brechen Bahn und begründen neue Zeiten. Das hatte denn auch der Abt Heinrich in seinem Kloster gethan. Mancher alte Unrath war ausgefegt worden; des Klosters Güter waren geordnet; neue wohlthätige Schöpfungen waren unter seinen Händen entstanden und wir geben uns gern dem Glauben hin, daß in der Congregation von Pudglowe selbst ein Geist ernster Zucht herrschend geworden war. Die Abtei war jedenfalls in einem blühenden Zustande, als er starb. Bei der evangelischen Gesinnung, deren Spuren sich bei ihm zeigen, können wir nicht daran zweifeln, daß er seinem Ende mit der Freudigkeit eines Christen entgegen gegangen sei und ein ruhiges Sterbestündlein gehabt habe. In seinem Siegel führte er das Bild seines gekreuzigten Heilandes; er wird es auch in seinem Herzen getragen haben. Sein Leichnam ist jedenfalls im Kloster von Pudglowe selbst bestattet; dort sind seine Gebeine zu Staub geworden. Mancher ernste Bruder von Pudglowe mochte des „erewerdighen vaders an got" noch lange gedenken auch außer den officiellen Messen, die zu seinem Gedächtniß in der Klosterkirche gefeiert wurden. Eigentlich ist es zu verwundern, daß wir sonst von keinem Ehrengedächtniß hören, das dem verdienten Abt errichtet worden. Aber Leute wie er pflegen mit Strenge zu halten auf die Pflichterfüllung ihrer Untergebenen und der Eindruck dieser Strenge ließ vielleicht das Gefühl der Dankbarkeit nicht zu seinem vollen Rechte kommen.

Tod der Herzogin Agnes.

Wir bemerken hier gleich, daß die fürstliche Wittwe Agnes, welche während der Verwaltung des Abtes Heinrich sich so vielfach als Gönnerin des Klosters gezeigt hatte, ihn nicht lange überlebte. Sie starb im Jahre 1435 und nach Kantzows Bericht fand ihr Leib seine Ruhestätte in Pudglowe.[190]

Abt Laurentius 1435–1463.

Näheres über den Abt Laurentius.

Von den vorhergegangenen Erlebnissen dieses Abtes wissen wir wenig. Allem Anscheine nach hatte er nur kurze Zeit vor dem Antritt seiner Abtswürde dem Convent von Pudglowe angehört. Von den verschiedenen Klosterämtern scheint er keins inne gehabt zu haben. Aber er war Pleban in Gingst gewesen. Im Ganzen war das auch eine Stellung, die keinem zu übertragen war, dem nicht ein besonderes Vertrauen geschenkt werden konnte. Der Pleban von Gingst stand fern von dem Sitz des Klosters allein einem neu erworbenen Besitze vor, bei welchem manches zu ordnen, auch wohl mancher unbefugter Eingriff abzuwehren war. Wir fanden den Laurentius im Jahr 1433 in dieser wichtigen Stellung. Noch bedeutungsvoller ist es, daß wir ihn auch im Jahre 1434 bei der Besitznahme des dritten Antheils von Catzekowe vorfinden. Es lag uns die Annahme nahe, daß er dorthin besonders berufen war, um dem alten Hinricus zur Seite zu stehn. Daran schließt sich die Vermuthung, daß er schon bei Lebzeiten des Hinricus und dann jedenfalls nach dessen Willen dazu ausersehen war, nach seinem Heimgange den Abtsstuhl einzunehmen. Er ist ein anderer Mann als sein Vorgänger. Die lebendige Rührigkeit, der Erwerbseifer, die strenge Verfolgung des Rechts, die Lust am Kampf für die Interessen des Klosters, alle diese Eigenschaften, durch die sich Hinricus ausgezeichnet hatte, suchen wir bei ihm vergebens. Aber dessen ungeachtet steht er als eine ehrwürdige Gestalt da. Er gehört zu den ruhigen Naturen, die lieber erhalten als erwerben, und wenn sie erwerben, dies wenigstens nur thun auf friedlichem Wege und ohne Kampf. Grade als Nachfolger des Hinricus stand Laurentius an der ihm gebührenden Stelle. Er wußte zu schützen, was sein Vorgänger errungen hatte. Mit Sparsamkeit verwaltete er des Klosters Einkünfte. Es wurde ihm möglich, bedeutende Summen aus seinen Ersparnissen zurückzulegen, um sie zum Besten seines Klosters zu verwenden. Aber dabei ist er fern von der engherzigen Beschränktheit, bloß irdische Güter aufzusammeln. Die Geschichte seiner Verwaltung wird uns zeigen, wie er nicht bloß daran dachte, den Gebäuden des Klosters seine Sorgfalt zuzuwenden, sondern wie er auch für höhere Interessen des Vaterlandes und der Kirche Sinn hatte und Opfer dafür zu bringen bereit war. Die Fürsorge für die Aufbewahrung und Erhaltung der

Urkunden seiner Verwaltungszeit, die wir bei seinem Vorgänger so sehr anzuerkennen hatten, fehlt ihm allerdings. Die Matrikel enthält nur zwei Urkunden seiner Zeit; und was von Originalurkunden vorhanden ist, giebt uns auch nur einen dünnen Faden, an dem wir dürftig den Erlebnissen unseres Klosters nachgehen können. Freilich scheint seine Thätigkeit im Ganzen von der Art gewesen zu sein, daß gerade nicht viel schriftliche Documente entstehn konnten.

Vereinigung mit dem Rath von Uznam über das Patronat einer Vicarie 1438.

Die erste Nachricht, die wir aus der Zeit des Abtes Laurentius erhalten, betrifft die Vicarie, die von Richard Schroeder und Hermann Damerow im Jahre 1398 in der St. Marienkirche in Uznam begründet war. Wir haben gesehn, daß das Patronat dieser Vicarie dem Kloster in Pudglowe und zugleich dem Rath von Uznam von den Stiftern verliehen war. Beide waren also bei der Einsetzung eines neuen Vicars betheiligt. Es mögen aber ungeachtet der über diese Angelegenheit vorhandenen Bestimmungen dennoch Streitigkeiten zwischen den beiden Patronen vorgekommen sein; oder sie hatten alternirend ihr Patronatsrecht geübt. Beide Auslegungen läßt die uns vorliegende Andeutung zu. Im Jahre 1438 schlossen nun das Kloster und der Rath von Uznam einen Vertrag darüber, daß sie die Vicarie zugleich oder auch zu gleichen Rechten verleihen wollten.[491]

Das Kloster leihet dem Herzog Barnim VIII. 5000 Mark 1439.

Ungleich bedeutender ist ein Geschäft, das das Jahr 1439 brachte. Es war ein Geldgeschäft. Barnim VIII., der Jüngere genannt, der Sohn Wartislaws VIII. und der Agnes, welcher mit seinem Bruder Swantibor II., der neben ihm vollkommen in den Hintergrund tritt, das Gebiet von Barth und Stralsund und die Insel Rügen erhalten hatte, bedurfte zu Anfang des Jahres 1439 einer größeren Summe Geldes. Aus den politischen Umständen jener Zeit können wir nicht mit Sicherheit entnehmen, welche Zahlungen der Fürst zu machen hatte. Aber es waren zwei Angelegenheiten, bei denen wir uns eine Verlegenheit des Herzogs denken können. Der ganze pommersche Fürstenstamm war durch Erich I. in die nordischen Wirren hineingezogen worden; so auch Barnim VIII., der persönlich im Jahr 1438 in Dänemark war. Allerdings hatte das nordische Drama zu Anfang des Jahres 1439 fast schon ausgespielt.[492] Aber es wäre möglich, daß um jene Zeit noch Pläne gefaßt wurden zu größeren Unternehmungen gegen das widerstrebende nordische Reich, zu deren Ausführung Geld erforderlich war. Eine andere Veranlassung zu Rüstungen und feindseligen Maßnahmen boten die Dinge in Mecklenburg durch das im Herbst 1436 erfolgte Erlöschen des Mannsstammes der Fürsten und Herren von Wenden oder Werle.[493] Das Ereigniß blieb nicht ohne kriegerische Folgen, in welche auch die pommerschen Fürsten hineingezogen wurden. Auch hierzu kann Geld erforderlich gewesen sein. Aber eben so gut kann freilich auch irgend eine andere Angelegenheit dem Herzog finanzielle Verlegenheiten bereitet haben. Genug er suchte eine Anleihe. In seinem eigenen

Landestheil mag sich dazu keine Gelegenheit dargeboten haben. Aber durch die emsige Thätigkeit des Abts Heinrich waren die Einnahmen des Klosters Pudglowe so vermehrt worden, daß der Abt Laurentius nach vierjähriger Verwaltung im Stande war, dem Herzog 5000 sundische Mark als Darlehn darzureichen. Das Geld wurde am Tage der Beschneidung des Herrn (1. Januar) 1439 ausgezahlt; an welchem Orte die Auszahlung geschah, wird uns nicht gesagt; wahrscheinlich aber wurde das Geschäft in Stralsund oder Greifswald abgeschlossen. Es handelte sich um die Verzinsung dieses Darlehns. Dieselbe wurde nach damaligem Gebrauch in der Art eingerichtet, daß die 5000 Mark als eine Kaufsumme angesehen wurden, mit welcher eine entsprechende Jahresrente erworben ward. Die Jahresrente wurde in diesem Falle durch Hebungen gebildet, welche aus Grundstücken oder Gewerbeabgaben flossen und ursprünglich der herzoglichen Kasse zugefallen waren. Daß das Kloster seine Rente sich auf der Insel Rügen anweisen ließ, war natürlich. Von allen Gebietstheilen Barnim's VIII. war die Insel Rügen derjenige, der dem Kloster für diesen Zweck am bequemsten war. Es hatte hier die Pfarre von Gingst als einen feststehenden Mittelpunkt. Der Canoniker, der die Pfarre inne hatte, konnte des Klosters Rechte vertreten. Barnim VIII. schaltet nun ganz uneingeschränkt über die herzoglichen Einkünftr auf Rügen, was auffallend genug bleibt, da Swantibor wenigstens, wenn er noch lebte,[494] zum Mitsprechen berechtigt war.

Erwerbungen auf Rügen.

Barnim versichert dem Abt Laurentius und seinem Convent zu Pudglowe, das „wikbelde" zu Gingst und „den hof tho malkevitze" nebst dem Dorf und den „koten" daselbst. Das bedeutet jedenfalls, daß das Kloster die herzoglichen Einnahmen, die aus dem Weichbild von Gingst und aus dem Dorfe und Hofe Malkewitz zu erheben waren, fortan beziehen sollte. Diese Hebungen werden nun näher bestimmt. Es waren zu beziehen aus den Krügen zu Gingst 44½ Mark und „van deme knakewerke (Fleischergewerk) unde vleschhowern (den Fleischern)" wie auch von dem „soltwerke" daselbst zwei Schiffspfund Honig zu 9 Mark gerechnet. Außerdem wird noch auf Nebeneinnahmen hingewiesen, indem gesagt wird, daß das Kloster in der angeführten Ortschaft Gingst überhaupt alles haben solle, was bisher der Herzog und seine Vorfahren darin besessen. Die dem Kloster zugestandenen Hebungen sollten aber nicht bloß aus Gingst und seiner nächsten Umgebung genommen werden. Im Kruge „to der neghatze" waren 15 Mark Geld und von der Schmiede daselbst 6 Schilling jährlich zu beziehen. Auch aus den Krügen „tho berghen" sollten 9 Mark Geld und 2 Schiffspfund Honig an das Kloster entrichtet werden. Ebenso ist es in „oldenkerken" (Altenkirchen) der Krug, auf den das Kloster angewiesen wurde. Hier soll es 19 Mark empfangen und in der Mühle zu Altenkirchen 8 Mark. Auf der Wittow'schen Fähre sind 4½ Mark zu heben, und in der Wit-

towschen Haide 10 Mark Geld vom Torf und 3 Mark Geld von den dort liegenden „koten". In „warbelvitze" ist eine Mark zu empfangen; zu „darghemitze" sind 12 Schilling zu erheben von einem „knetzen"; in dem alten „gharentze" (Garz) 3 Mark und 4 Schillinge; endlich in der Haide „to der knypave" 6 Mark.[495] Jedenfalls haben wir hier ursprünglich landesherrliche Abgaben, die entweder auf Grundstücken lagen, oder für einen Gewerbebetrieb gezahlt wurden. Die sämmtlichen erwähnten Krüge zu Gingst, zu Negast, Bergen, Altenkirchen lagen übrigens an zweien von den drei großen bevorrechteten Straßen Rügens.[496] Der Krug von Negast hatte, wie wir später erfahren werden, auch eine Ackerwirthschaft. Rechnen wir alle diese aufgeführten Hebungen zusammen und dabei zwei Schiffspfund Honig immer zu 9 Mark und 16 Schillinge auf eine Mark, so gewinnen wir nur eine Gesammtsumme von 142 Mark und 6 Schillingen. Das wäre allerdings keine besonders hohe Rente für 5000 Mark Kapital gewesen. Doch haben wir zu berücksichtigen, daß die Einnahmen von dem Hofe und Dorfe Malkwitz gar nicht besonders namhaft gemacht und in der angeführten Summe nicht mit berechnet sind. Sie mochten sehr bedeutend sein. Außerdem war gewiß noch manche Nebeneinnahme da, die nicht besonders genannt ist. So wird auch die höhere und niedere Gerichtsbarkeit in Anschlag zu bringen sein, wie es denn auch sicherlich nicht an Diensten fehlte, die von den Inhabern der genannten Grundstücke zu leisten waren. Aber wenn nun auch in dieser Weise eine ansehnlich höhere Rente für das Kloster sich ergab, so haben wir doch Grund zu der Vermuthung, daß man in späterer Zeit auf beiden Seiten zu der Ueberzeugung kam, das von dem Kloster vorgestreckte Kapital von 5000 Mark sei nicht genügend verzinst. So mag denn von dem Herzog eine Zulage zu der ursprünglichen Rente bewilligt worden sein.[497] Diese Zulage betrug 15 Mark Geld von dem Waldhafer auf Wittow und 12 Dromt Waldhafer in Natur, wie er auf Wittow geliefert wurde.[498] Bei dem ursprünglichen Abkommen von 1439 entsagte der Herzog noch in den hergebrachten Formeln allen seinen Ansprüchen an den dem Kloster überlassenen Besitz. Auch sollte das Kloster die Macht haben, diesen Besitz zu versetzen und zu veräußern. Der nach den geistlichen Herren eintretende Besitzer sollte dieselben Rechte behalten. Dabei aber wurde dem Herzog der Wiederkauf ausgemacht in der Art, daß, wenn er oder seine Erben den Wiederkauf ausführen wollten, eine Kündigung zur Osterzeit vorhergehen müsse und dann am nächsten Weihnachtsfeste die 5000 Mark entweder im Sunde oder zu Greifswald auszuzahlen seien. Alle diese Bestimmungen gingen in die Verschreibung über, die, wie gesagt, am 1. Januar 1439 in Gegenwart Wartislaws IX. und anderer angesehenen Zeugen, des Pfarrers Thidericus Nordowe zu Demmin, des Pfarrers Bernd Moltzan zu Bard, der Ritter

Henning von Jasmunde, Hans Ryenkerken, Johann Bere, Curd Moltke und einiger Knappen von Barnim ausgestellt und besiegelt wurde.[499]

Das Kloster kauft v. Hermann u. Hinrik Lepel den schwarzen See bei Dewichow 1440.

Schon im folgenden Jahre in der Herbstzeit konnten der Abt und sein Convent in ähnlicher Weise einen neuen Erwerb machen. Das Kloster schloß einen Handel ab mit zweien Herren von Lepel; sie nennen sich Vettern. Der Eine von ihnen, Hermann Lepel, wohnt zu Neuendorf „uppe dem gnysse"; der Andere, Hinrik Lepel, wohnt auf Vorwerk vor Lassan. Sie erscheinen zugleich als Besitzer von Dewichow. Schon früher hatte sich gezeigt, daß Cryneke in dem Besitz der Lepel war. Zu Cryneke scheint das Dorf Dewichow, das damals wohl ganz an dienende Bauern ausgethan war, wenigstens zum Theil gehört zu haben.[500] Neben Dewichow, zwischen der Halbinsel von Balm und der Halbinsel Liepe liegt eine Wasserbucht des Achterwassers, welche jetzt der Crienker See genannt wird. Ein Theil dieses See's heißt heut zu Tage noch der schwarze See; früher führte die ganze Wasserbucht diesen Namen. Den östlichen Theil dieses schwarzen Sees[501] überließen nun die beiden Vettern von Lepel für 400 sundische Mark dem Abt und seinem Convent zu Pudglowe wie auch ihren Nachkommen. Der Handel ruht wohl wieder auf einem Geldgeschäft. Der Abt macht ein Darlehn und der See wird zur Sicherung der Zinsen gegeben. Uebrigens wird dem Kloster der freie Gebrauch des Sees zugestanden. Die geistlichen Herren sollen ihn befischen und befischen lassen mit aller Art von Fischerei, die irgend gebräuchlich ist, oder noch gebräuchlich werden möchte. Sie sollen ihn überhaupt besitzen, wie die Verkäufer und ihre Vorfahren ihn besessen haben. Dagegen wird von Seiten des Klosters der Wiederkauf zugestanden. Wenn derselbe beabsichtigt werden sollte, so soll er vorher angekündigt werden und zwar „in den veer hilghen daghen to paschen;"[502] und am nächstfolgenden St. Mertens-Tage soll die Auszahlung der 400 Mark und zwar in einer Summe und an einer vom Kloster zu bestimmenden Stelle geschehen. Auch für die volle Befriedigung des Klosters in diesem Stück stehen die Verkäufer ein. In der beschriebenen Weise wurde nun auch über diese Angelegenheit von Seiten der Verkäufer die Urkunde ausgestellt, welche zum Schluß die gewöhnliche Versicherung enthält, daß Alles, wie es festgesetzt worden, auch solle gehalten und ausgeführt werden. Sie wurde an St. Mertens des Bischofs Tage im Jahre 1440 aufgenommen und mit Siegeln versehn. Der Ritter Hinrik van dem Borne, der Knappe Clawes Stedynk, und der Bürgermeister von Wolgast Peter Rothe werden als Zeugen aufgeführt. Der Ort, wo die Urkunde aufgenommen wurde wird nicht genannt. Es mag im Kloster oder in Wolgast geschehen sein.[503]

Das Kloster scheint immer mehr in den Ruf der Wohlhabenheit gekommen zu sein. Wo Noth und Bedrängniß war, wandte man

Das Kloster kauft v. Brunyngh Nyenkerken 8 Mark in Weltzyn 1444.

sich an die geistlichen Herren in Pudglowe. Des Klosters Nachbaren waren natürlich diejenigen, welche zunächst hier Darlehne begehrten. Mit ihnen konnten solche Geschäfte auch am leichtesten abgeschlossen werden, weil ihre nahe liegenden Besitzungen dem Kloster die bequemste Sicherheit boten. So war im Jahre 1444 der damalige Besitzer des Dorfes Mellentin Brunyngh Nyenkerken in Verlegenheit, nicht für seine Person, sondern als Vormund eines Kindes aus seinem Geschlecht. Henning Nyenkerken, sein Vetter, hatte ein Gut in Weltzyn besessen. Er hatte in der Nachbarschaft, wir wissen nicht, in welcher Weise, Schaden zugefügt. Clawes Sweryn's Wittwe und Ludeke Lepel zu Crienke waren von diesem Schaden betroffen und hatten beim Herzog ihre Klage eingebracht.[504] Der Herzog, jedenfalls Wartislaw IX., hatte mit seinem Rath erkannt, daß an die Beschädigten 200 Mark Schadenersatz ausgezahlt werden sollten. Henning Nyenkerken von Weltzyn war inzwischen gestorben; er hatte ein unmündiges Kind zurückgelassen und Brunyngh Nyenkerken von Mellentyn war der „naturlyk recht vormunder" desselben. Ihm lag es ob, die herzogliche Sentenz auszuführen; 100 Mark entnahm er anders woher; aber um die fehlenden 100 Mark wandte er sich an das Aerar des Klosters. Das Kloster zeigte sich dem Nachbar gefällig. Am Tage nach der Lichtmeß (3. Februar) im Jahre 1444 wurde das Geld dargeliehen. Brunyngh Nyenkerken war an diesem Tage nach Pudglowe gekommen; mit ihm vier seiner Freunde, Peter Kothe, der Bürgermeister von Wolgast, Henneke Plonen, des Herzogs Vogt daselbst, Simon Rotmer, Bürgermeister von Uznam und Thonnies Dustyn, ebenfalls aus Uznam. Es kam darauf an, dem Kloster die erforderlichen Renten für das Darlehn zu versichern. Man kam dahin überein, in der gewöhnlichen Form des Verkaufs einen Hof in Weltzyn, der zur Besitzung des verstorbenen Henning Nyenkerken gehörte, anzuweisen. Der Hof wird als derjenige bezeichnet, den damals Hinrik Kersten inne hatte. Aus diesem Hofe sollte das Kloster jährlich 8 Mark sundisch an St. Mertens-Tage erheben, ohne irgend einen Widerspruch. Für den Fall, daß die Zahlung nicht geleistet würde, erhielt das Kloster die Vollmacht, durch Pfändung sich in den Besitz seiner Rente zu setzen. Sollte aber der Hof verwüstet werden, so daß die 8 Mark nicht mehr daraus zu erheben wären, so gingen die Ansprüche des Klosters auf das ganze Gut in Weltzyn über, bis auf die Zeit, daß der Hof wieder in gehörigen Wirthschaftsbetrieb käme. Dagegen gestattete das Kloster dem Verkäufer den Wiederkauf. Wolle er ihn ausführen, so müsse „in den veer hilghen daghen to paschen" die Kündigung geschehen und am nächstfolgenden St. Mertens-Tage das Kapital sammt den noch rückständigen Renten gezahlt werden. Diese Verabredung wurde in die Urkunde eingetragen, welche im Jahre 1444 am Tage nach Lichtmeß im Kloster zu Pudglowe ausgestellt und mit den Siegeln des Verkäufers und seiner 4 Freunde

versichert wurde. Wie wir aus der Aufschrift der Urkunde schließen können, wurde mit dieser Rente von 8 Mark später noch Handel getrieben. Sie kam, wir wissen nicht, auf welche Weise, in die Hände des Plebans von Wolgast, Ludolph Cernyn; und erst nach dessen Tode sollte sie dem Kloster wieder zufallen.[505] So viel scheint festzustehn, daß Brunyngh Nyenkerken das Darlehn so bald nicht wieder zurückzahlte.

Das Kloster empfängt die Erbschaft des Priesters Nicolaus Belyn in Gingst 1444

Ein Geldgeschäft von anderer Art nahm noch in demselben Jahre unsern Abt und seinen Convent in Anspruch. Die darüber sprechende Urkunde führt uns nach Rügen und wir vermögen einen Blick in die dortigen Verhältnisse des Klosters zu thun. Nach der Erhebung des Laurentius auf den Abtsstuhl war natürlich das Plebanat von Gingst wieder mit einem Canoniker von Pudglowe besetzt worden. Wir erfahren indeß nicht den Namen des neuen Plebans. Der Besitzumfang des Klosters auf Rügen, der durch jene Anleihe von 5000 Mark an Barnim so bedeutend vermehrt worden war, und die mit demselben verbundene Gerichtsbarkeit machten es nöthig, daß von Seiten des Klosters im Verein mit dem Pfarrer von Gingst ein eigener Richter angestellt wurde. In der Zeit, in welcher wir stehn, nahm Hans Krassowe diese Stelle ein.[506] Die im Jahre 1433 eingerichtete Frühmesse in der Kirche zu Gingst bestand noch und von den beiden für dieselbe damals bestellten Priestern lebte wenigstens noch Nicolaus Belyn. Er fühlte sich dem Kloster verpflichtet und wollte, da er vielleicht schon in hohem Alter war, seine freundlichen Gesinnungen dadurch bethätigen, daß er der Congregation von Pudglowe das irdische Gut, was er, der arme Priester, entweder gespart oder geerbt hatte, vermachte. Es waren zunächst 100 Mark sundisch. Sie waren auf Lemcke Vale's Haus ausgeliehen. Der alte Priester hatte diese Summe einem Andern zugedacht, Herrn Arnd Sconehasen, der auch einmal Priester in Gingst gewesen, vielleicht einem Verwandten. Dieser war nun wohl gestorben. Freilich waren seine Erben noch da. Doch Nicolaus Belyn hielt es für angemessener, seine ganze Verschreibung für Arnd Sconehasen und dessen Erben zurückzunehmen und sie auf den Abt und Convent von Pudglowe in der Art zu übertragen, daß diese nach seinem Tode in den Besitz treten sollten. Außer diesem kleinen Kapital hatte der Priester noch 50 Mark sundisch, die auf Tydeke Scröder's Haus angeliehen und eingetragen waren. Auch diese hatte er für das Kloster bestimmt nach seinem Tode. Es kam darauf an, die Gaben des alten dankbaren Priesters mit aller Formalität in Empfang zu nehmen und dem Kloster zu sichern. Dazu war denn ein gerichtliches Verfahren erforderlich. Am Donnerstag nach St. Dionysius-Tag (15. October) im Jahre 1444 sollte es in Gingst zur Anwendung kommen. Das zuständige Gericht versammelte sich; es bestand aus dem genannten Hans Krassowe und seinen zwei Beisitzern Drewes Swerowe und

Clawes Hop. Vor dem Gericht erschien der Erblasser Nicolaus Belyn. Von Seiten des Klosters waren der Abt Laurentius, der Pleban von Gingst und ein Canoniker von Pudglowe, Johann Weysyn zugegen. Nicolaus Belyn gab die erforderlichen Erklärungen ab und der Richter überantwortete das Erbe den Klosterherren in der Art, daß sie es nach dem Tode des Vicars in Empfang nehmen sollten, während er selbst bei seinem Leben den freien Gebrauch habe, natürlich nur hinsichtlich der Renten und nicht hinsichtlich des Kapitals. Die Herren von Pudglowe gaben dem Richter einen „vredeschilling“[507], den er seinen Beisitzern und den Zeugen zeigte. Damit war denn die Verhandlung geschlossen und die Urkunde wurde zu Händen des Abts und seines Convents ausgefertigt.[508]

Bischof Henning Iven 1446.

Im Jahre 1446 starb der Bischof Siegfried von Camin. An seine Stelle wurde Henning Iven zum Bischof gewählt. Er nahm auch den bischöflichen Stuhl ein, obwohl ihm derselbe schwere Kämpfe brachte.[509]

Barnim VIII. stirbt 1451.

Das Jahr 1451 brachte eine furchtbare Pest. Sie forderte auch Opfer aus den fürstlichen Familien. Namentlich starb Barnim VIII., der die Herrschaft von Rügen inne gehabt hatte und dem ja von Seiten des Klosters die Anleihe von 5000 Mark vorgestreckt war.[510] Wartislaw IX. war von nun an der alleinige Herr des Wolgastischen Landes.

Abt Laurentius Zeuge 1452.

Im Jahre 1452 finden wir wieder eine Erwähnung unseres Abtes. Er wird als Zeuge aufgeführt in einer Urkunde, durch welche der Herzog Wartislaw IX. und seine Söhne Erich und Wartislaw den Städten Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin jenen großartigen Freibrief ertheilten, den man das goldene Privilegium zu nennen pflegt. Die Ertheilung geschah in Stralsund am 2. Januar des Jahres und unser Abt („herr Laurentz tho Puddeglowe“) steht mit den Aebten von Nyencamp und Hiddensee voran unter den Zeugen.[511]

Papst Nicolaus V. giebt dem Prämonstratenser Orden ein neues Privilegium.

Es ist hier auch noch zu erwähnen, daß während der Verwaltungszeit des Abts Laurentius der Papst Nicolaus V. (1447—1455) die alten Privilegien des Prämonstratenser-Ordens, namentlich in Bezug auf die Ausübung der Seelsorge durch die Canoniker erneuerte. Auch unserm Kloster scheint eine Ausfertigung dieses neuen Gnadenbriefes zugegangen zu sein. Aber das ist auffallend, daß die erste Erwähnung dieses päpstlichen Privilegii, so weit es uns bekannt geworden, erst im Jahr 1517 geschieht.[512]

Die Angelegenheit des Hans Resenacke von Schivelbein 1456.

Im Jahr 1456 wurde der Abt Laurentius in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr vom Bürgermeister und Rath der Stadt Schivelbein aufgefordert, zu Gunsten eines dortigen Bürgers einzuschreiten. In Morgenitz hatte sich nämlich ein aus Schivelbein herstammender Mann, Johann Nesenacke niedergelassen. Er wird als „Herr“ bezeichnet, kann also nicht füglich Bauer in dem Klosterdorfe gewesen sein, sondern muß einen freien Besitz daselbst gehabt haben. In

seinem neuen Wohnorte war er erschlagen worden. Weder Weib noch Kind scheinen von ihm nachgelassen zu sein. Aber sein Vater Hans Nesenacke lebte noch als Bürger in Schivelbein. Er war denn auch der Erbe des Erschlagenen und hatte das doppelte Recht, sowohl seines Sohnes Güter zu fordern, als auch die Bestrafung des Todtschlägers zu beantragen. Die Strafe beschränkte sich auf die Erlegung des Blutgeldes (mangelt). Der alte Bürger von Schivelbein, Hans Nesenacke, machte sich selbst auf den Weg,[513] um diese Angelegenheit zu ordnen. Natürlich hatte er sich an den Gerichtsherrn von Morgenitz zu wenden; das war der Abt von Pudglowe. Hier konnte er aber nur dann Erfolg haben, wenn er eine Versicherung über seine Person beibrachte. Diese empfing er von dem Bürgermeister und Rath seiner Stadt, welche dem Abt von Pudglowe die Erklärung zukommen ließen, daß der Ueberbringer der rechte eheliche Vater des Erschlagenen sei, weshalb ihm auch desselben „nagelaten gud unde erve" wie auch das Sühnegeld für den Mord überantwortet werden möge. Die Herren von Schivelbein sind so überzeugt von der Gerechtigkeit und Willfährigkeit des Abts, daß sie ihm im Voraus danken und zu allen Dienstleistungen sich ihrerseits erbieten. Am Montag nach der Octave des Frohnleichnamstages (26. Mai) 1456 war dieser Sendbrief in Schivelbein ausgefertigt worden. Bald darauf mag der alte Hans Nesenacke angekommen sein und der Abt fand vielleicht noch vor den wichtigen Geschäften, die grade dieses Jahr brachte, Zeit genug, die Sache des alten Mannes zu erledigen.[514])

Des Abtes Laurentius Betheiligung an der Stiftung der Universität Greifswald.

Von ganz besonderer Bedeutung ist in der Verwaltungszeit unseres Abtes die Theilnahme, welche sowohl er als sein Convent der Errichtung der vaterländischen Universität zu Greifswald zuwandten. Durch dasjenige, was er in dieser Beziehung that, haben wir zugleich einen wichtigen Aufschluß über seine Sinnesweise. Es ist bekannt, daß der eigentliche Anstoß zur Errichtung der neuen Hochschule von Heinrich Rubenow ausging, dem thatkräftigen und opferwilligen Bürgermeister von Greifswald. Der seltene Mann hatte den Gedanken dieser neuen Stiftung mit jener Lebendigkeit ergriffen, welche nicht eher zur Ruhe zu kommen pflegt, als bis das angestrebte Ziel erreicht ist. Mit einem außerordentlichen Eifer führte er durch, was ihm vor der Seele stand. Es gelang ihm, den Herzog Wartislaw IX. für die Sache zu gewinnen und der von der Idee Rubenows einmal erfaßte Fürst that nicht minder mit einer bewundernswerthen Energie und Aufopferung Alles, um die Durchführung zu Stande zu bringen. Aber neben dem eigentlichen Stifter und dem Fürsten nehmen auch andere Personen und Corporationen und namentlich die Aebte des Landes bei der Ausführung des großen Werkes eine hervorragende Stelle ein. Es waren die Klöster von Pudglowe (Uznam) und Belbuk, von Colbaz, Hilda, Nyencamp, Stolp, Hiddensee, Bukow und

Dargun, welche sich bei dieser Sache betheiligten.[515] Unter diesen Aebten und Klöstern steht aber unser Abt Laurentius und das Kloster Pudglowe an der Spitze, so daß das Album der Universität den Laurentius den größten Gönner und Beförderer der Universität nennt.[516] Es kommt darauf an, die Beweggründe aufzufinden, die den wohl schon alternden Prälaten dazu treiben mochten, der neuen Hochschule in solchem Grade seine Theilnahme zuzuwenden. Eine moderne Begeisterung für die abstracte sogenannte Wissenschaft können wir bei ihm nicht voraussetzen. Vielleicht kann ein solcher Antrieb bei Rubenow vorherrschend gewesen sein. Aber in den Augen des Abts konnten nur reale und bestimmte Zwecke bedeutend genug erscheinen, um ihn zu den Opfern, die er brachte, zu veranlassen. Seine ganze Stellung wurzelte zu sehr in dem wirklichen Leben und in seinen Bedürfnissen. Solche bestimmten Gesichtspunkte werden denn auch deutlich genug ausgesprochen. Wartislaw IX. legte ganz offen die Gedanken dar, die ihm und gewiß auch den meisten von denjenigen, welche mit ihm Hand ans Werk legten, vor der Seele standen. Er sagt, daß die neue Pflanzung bestimmt sei „zur Stärkung des rechten Glaubens und damit die Zierde des Hauses des Herrn gemehrt werde.[517] Grade in diesem Gedanken wird sich auch das Interesse, was die kirchlichen Beförderer der Universität überhaupt und was insbesondere der Abt Laurentius an der Errichtung der Hochschule hatte, concentrirt haben. Die ganze Zeit war unruhig und bewegt und dem aufmerksamen Beobachter konnte es nicht entgehn, daß sich in dem geistigen Leben der Völker mancherlei Elemente herausgebildet hatten, die wenigstens der bestehenden Gestalt der Kirche feindlich waren. Mit dieser bestehenden Gestalt der Kirche standen und fielen auch die Klöster. Schon der Selbsterhaltungstrieb mußte diese dazu bewegen, Alles, was irgend das kirchliche Leben zu stützen verhieß, mit großer Sorgfalt zu pflegen. Eine solche Stütze für das Leben der Kirche hoffte man in der neuen Universität zu finden; daher die Förderung, die man ihr angedeihen ließ. Die Betheiligung des Abtes Laurentius an dem Werke begann bereits bei den ersten Vorarbeiten. Der Papst Calixtus III. hatte den Bischof Stephanus von Brandenburg beauftragt, ihm ein Gutachten über den Plan einer Hochschule in Greifswald zukommen zu lassen.[518] Deshalb wandten sich an diesen Bischof der Abt Laurentius und mit ihm die Aebte von Nyencamp, von Stolp, von Hilda und von Hiddensee am 14. Dezember 1455 und stellten ihm vor, daß die Stadt Greifswald für den vorliegenden Zweck ganz geeignet sei, daß der Fürst Wartislaw für die neue Anstalt redlich sorgen werde und daß auch sie selbst nach dem Beschluß ihrer Convente für die theologische Facultät nach ihrem Vermögen Fürsorge treffen würden.[519] Ohne Säumen wurde weiter vorgegangen. Vor Allem kam es darauf an, die bedeutenden Mittel aufzubringen, die zur Unterhaltung der Univer-

sität nothwendig waren. Auch hierbei finden wir unsern Abt in hohem Grade thätig und zur Hülfe bereit. Es werden uns drei Angaben über Beiträge von Seiten des Klosters Pudglowe gemacht. Zunächst giebt der Herzog Wartislaw im Jahre 1456 durch eine Urkunde, in welcher der Tag der Ausstellung nicht angegeben ist, die aber jedenfalls vor dem Zeitpunkte, in welchem die Universität ins Leben trat, abgefaßt ist, eine Aufzählung dessen, was von ihm und Anderen der neuen Anstalt zugesichert worden sei. Darunter findet sich denn auch die Gabe des Abtes Laurentius; er habe, so heißt es, in Uebereinstimmung mit seinem Convent 15 Mark sundisch als jährliche Hebung festgesetzt. Es wird dabei einer besonderen nicht mehr vorhandenen Verschreibung Erwähnung gethan, durch welche diese Gabe gesichert sei.[520] Eine zweite Angabe bringt das Universitäts-Album. Danach hat der Abt Laurentius 70 rheinische Gulden zu Hülfe gegeben.[521] Die dritte Angabe ist allerdings sehr unsicher. Es soll am Donnerstage nach Dionysii-Tag im Jahr 1456 (14. October) der Rector Heinrich Rubenow und der Rath der Greifswalder hohen Schule mit dem Abt Laurentius von Pudagla und dessen Convent wegen 100 Mark, auf ein Erbe eingetragen, verhandelt haben.[522] Der urkundliche Nachweis für diese Angabe fehlt indeß. Deshalb werden wir von dieser letzten Angabe abzusehen haben. Die beiden ersteren werden aber füglich mit einander bestehen können. Es hindert uns nichts, anzunehmen, daß Abt und Convent von Pudglowe einen Beitrag von 70 rheinischen Gulden zur ersten Einrichtung der Universität hergaben und daß sie außerdem noch 15 Mark als jährliche Hebung aussetzten.

Eröffnung der Universität Greifswald 1456.

Der Sonntag nach St. Gallus und Lullus im Jahr 1456, der 17. October, war der Tag der Eröffnung der Universität. Feierlich wurde die päpstliche Stiftungsbulle in die Stadt geführt. Eine ansehnliche Versammlung, an deren Spitze Fürst Wartislaw IX. stand, und in welcher wir auch unsern Abt vermuthen dürfen, kam in der St. Nicolai-Kirche zusammen. Hier wurde eine gottesdienstliche Feier gehalten und bei derselben wurde die Bulle eröffnet und vorgelesen. Das war die Eröffnungsfeier der Universität. Wartislaw ernannte den hochverdienten Heinrich Rubenow zum Rector; in den nächsten Tagen begannen die Vorlesungen; an Scholaren fehlte es nicht.

Die Universität Greifswald verleiht dem Abt Laurentius und dem Convent zu Pudglowe Ehrenrechte 1456.

Schon nach 14 Tagen beeilten sich Rector und Concilium, ihre Dankbarkeit gegen unsern Abt und seinen Convent an den Tag zu legen. Es war der 30. October, ein Sonnabend, an welchem sie die Urkunde ausstellten, durch welche der Dank der neuen Universität gegen das wohlthätige Kloster und seinen Abt ausgedrückt werden sollte. Vollständig werden uns die Mitglieder des academischen Raths genannt. Hinrik Rubenow, beider Rechte Doctor, Rector und Vice-Cancellarius,[523] steht an der Spitze. Ihm zunächst folgen die Doctoren Albertus, Bischof von Sydon (episcopus Sydoniensis), Wer-

nerus Berman, Johannes Bulff als Doctoren der Theologie, Conradus Loste, Hinricus Zankenstede, Georgius Galteri, Doctoren des geistlichen und weltlichen Rechts, und Vitalis Flek, Doctor der Medizin. Dann folgen zwei Licentiaten, Hermannus Slupwachter und Joachim Sutebotter, die wieder der juristischen Facultät angehören. Den Beschluß machen 4 Magister der freien Künste Bartoldus Zeghebergh, Joachim Tide, Johannes Parleberch und Johannes Hane. Die genannten stellen sich als Repräsentanten der Universität dar. In ihrer Zuschrift heben sie es hervor, daß der Abt zur Ehre des allmächtigen Gottes, zum Nutzen des Gemeinwesens, zum Wachsthum des rechten Glaubens und zum Heil seiner Seele freiwillig, ohne Bedingungen und ohne Forderung eines Entgeltes zur Einrichtung und Erhaltung der Universität seine Gabe von 70 rheinischen Gulden dargereicht habe.[524] Deshalb ertheilen nun Rector und Concilium dem Abt, seinen Nachfolgern und allen Canonikern von Pudglowe die Vollmacht, die dem Personal der Universität ertheilten Privilegien, Freiheiten, Immunitäten, Ehren und Würden zu gebrauchen. Aber der hochverdiente Abt Laurentius soll persönlich noch höherer Ehren theilhaftig werden. Ihm wird die Vorsteherschaft (patrocinium) der juristischen Facultät übertragen mit der Befugniß, auch thatsächlich in die Verwaltung derselben eingreifen zu dürfen.[525] Natürlich handelte es sich in diesen Verleihungen nur um Ehrenrechte. Diese waren aber doch geeignet, die mit denselben Bedachten in einer theilnehmenden Verbindung mit der neuen Hochschule zu erhalten.[526]

Fernere Verbindung der Universität Greifswald mit dem Kloster Pudglowe.

In einigem Umfange sehen wir die Verbindung unseres Klosters mit der vaterländischen Universität nachher eine Zeit lang bestehen. Unser Abt selbst nahm im Laufe desselben Jahres noch thätigen Antheil an der ferneren Aufhülfe der Anstalt. Der Herzog Wartislaw war nämlich am letzten Tage des Jahres, am 31. Dezember 1456 in Tanglim. Hier machte er zwei Verleihungen zu Gunsten der Universität. In einer lateinischen Urkunde des genannten Tages übertrug er derselben die Kirchen von Demmin und Grimmen und zwar das Nominations-Recht für dieselben.[527] Eine deutsche Urkunde, ebenfalls in Tanglin am 31. December gegeben, wiederholt dieselbe Schenkung und fügt zu derselben noch 40 Mark jährliche Bede aus dem Dorfe Lezenitz.[528] In beiden Urkunden ist unser Abt Laurentius als Zeuge angeführt. Unter dem 7. Rectorat, das vom Tage St. Lucae des Evangelisten 1459 (18. October) bis zum Tage Johannis ante portam latinam 1460 (6. Mai) währte, wurden der Universität zwei neue Scepter geschenkt. Eines von ihnen gaben die drei Aebte von Nyencampe, Hilda und Pudglowe und jeder von ihnen legte 10 Mark sundisch bei.[529] Aber auch von Seiten der Universität gedachte man ferner des Klosters. Hinricus Nacke, Decan an der Collegiatkirche St. Nicolai und damals Rector der Universität, machte

im Jahre 1461 am 4. Januar sein Testament und bestimmte darin, daß das Kloster Pudagla 4½ Mark in Mellentin erhalten solle für eine Seelenmesse, die jährlich für den Verstorbenen zu halten sei, natürlich in der Klosterkirche zu Pudglowe (pro una perpetua et annua memoria michi facienda).[530] Man könnte erwarten, daß, wie sonst die Klostergeistlichkeit die neue Universität zur Fortsetzung ihrer Studien benutzte, dies auch von Seiten des Klosters Pudglowe geschehen sei. Indeß hat sich hiervon keine sichere Spur auffinden lassen.

Der Abt Laurentius nach dem Jahr 1456.

Nach dem Jahr 1456 kommt eine namentliche Anführung des Abts Laurentius nicht mehr vor. Nach den sonst vorliegenden Urkunden muß die Vermuthung gefaßt werden, daß er etwa bis zum Jahre 1463 gelebt und die Abtswürde getragen habe. Der Abt Nicolaus, der im Jahre 1463 erscheint, ist nach den vorhandenen Andeutungen erst in diesem Jahre in seine neue Würde eingerückt und von einem Abte, der zwischen Laurentius und Nicolaus gestanden, ist durchaus keine Spur vorhanden. Dagegen aber scheint eine in dem Album der Universität Greifswald enthaltene Notiz auf ein früheres Todesjahr des Laurentius hinzuweisen. Wie es nun um diese Sache stehe, wird dahin gestellt bleiben müssen. Wir rechnen indeß die Jahre von 1457—1462 noch zur Verwaltungszeit des Laurentius; jedenfalls werden sie als Anhang dazu betrachtet werden können.

Kleiderstoffe für das Kloster aus Lübek bezogen 1457.

Es ist aus dieser Zwischenzeit wenig zu bemerken. In Bezug auf die Handelswege, auf welchen das Kloster seine Bedürfnisse bezog, ist eine Quittung von Interesse, die ein Wandschneider von Lübek dem Abte zusandte. Die Canoniker von Pudglowe hatten neuer Ordensgewänder bedurft. Es ist nicht nöthig, daß wir eine besondere Veranlassung dazu annehmen. Vielleicht wurden nach einem bestimmten Zeitraum die Ordenskleider regelmäßig erneuert. So viel scheint aber gewiß zu sein, daß eine solche Erneuerung als allgemeine Klosterangelegenheit betrachtet wurde. Der Abt besorgte dieselbe für den ganzen Convent. In diesem Falle, vielleicht auch sonst schon, wurde der Bekleidungsstoff aus Lübek bezogen. Lübek stand ja überhaupt mit unserm Küstenlande im Mittelalter in der engsten Handelsverbindung. Johann van Kollen, der sich „borger to Lubeke" nennt, ohne Zweifel ein Wandschneider, war des Klosters Lieferant. Er hatte zu den weißen Ordenskleidern „wit wand" geliefert „to des klosters behuff", wie er sagt. Dafür hatte er „festeyn rinsche gulden" zu fordern. Der Abt hatte die Summe übersandt und der Kaufmann von Lübek stellte am Sonnabend nach St. Margarethen-Tag (13. Juli) 1457 die im Vergleich zu der jetzigen Art gar wortreiche und mit allen damals erforderlichen Versicherungen, auch mit seinem „ingesegel" versehene Quittung aus.[531]

Das Jahr 1457 nöthigt uns auch auf die Landesgeschichte hinzublicken. Die Stiftung der Universität Greifswald war die letzte

bedeutende That des Herzogs Wartislaw IX. gewesen. Im Jahr 1457 starb er. Jedenfalls ist er zu den bedeutendsten Fürsten unseres Vaterlandes zu rechnen. Seine beiden Söhne, Erich II. und Wartislaw X. übernahmen die Regierung des Wolgastischen Landes. Mit beiden stand unser Kloster in Beziehung. Erich II. war der unmittelbare Landesherr der Väter in Pudglowe; Wartislaw X. erhielt Rügen.

Wartislaw IX. stirbt; Erich II. u. Wartislaw X. 1457.

Von dem Abte Laurentius wissen wir noch, daß er sich die Bauten des Klosters angelegen sein ließ. Allerdings sind uns über diese Seite seiner Thätigkeit genauere Nachrichten nicht gegeben. Aber das wird uns gesagt, daß sehr viele Gebäude des Klosters von ihm neu aufgebaut seien und daß er auch für den Gottesdienst manchen Schmuck besorgt habe.[532] Wir können bei dieser letzten Angabe an architektonische Verzierungen der Kirche, vielleicht aber auch an heilige Geräthe denken. Die Klostergebäude hatten anderthalb Jahrhunderte in Pudglowe gestanden. Manches mochte schadhaft geworden sein. Sicherlich waren um der Erwerbungen des Abts Heinrich willen auch neue Räumlichkeiten erforderlich. Laurentius erwarb sich das Verdienst, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Seinem Vorgänger hatte es fern gelegen, in dieser Art thätig zu sein. Durch Laurentius haben denn wohl die Klostergebäude von Pudglowe ihre letzte Gestalt erhalten, in der sie der Säcularisation entgegen gingen.

Des Abtes Laurentius Bauten.

Im Ganzen mag der Abt an dem schönen Ufer des Smollen-Sees ein mehr zurückgezogenes, aber dabei doch immer schöpferisches und sinniges Wirken geübt haben. Ruhig und in Frieden verfloß seine Laufbahn. Ist auch das Todesjahr des Laurentius uns ungewiß, so steht uns doch sein Todestag urkundlich fest; es war der Tag der heiligen Agnes, der 21. Januar.[533] Starb er am 21. Januar 1463, so hatte er fast 30 Jahre dem Kloster vorgestanden und während dieser langen Verwaltungszeit auf dem Fundament seines Vorgängers mit Umsicht fortgebaut. Eine spätere Generation in seinem Kloster richtete ihm ein Ehrengedächtniß an der Stätte seines Wirkens auf, von welchem wir später reden werden. Unsere vaterländische Universität ist bis heute ein Denkmal auch seines für großartige Unternehmungen offenen Sinnes.

Des Abtes Laurentius Todestag.

Dritter Abschnitt.

Vom Beginne der Amtsverwaltung des Abts Nicolaus bis auf die Reformationszeit. 1463 — 1517.

Allgemeine Uebersicht über den Abschnitt.

Die Glanzperiode des Klosters war vorüber. Die geistliche Stiftung in Pudglowe trat in eine neue Zeit. Die Zeit war neu in Bezug auf die ganze Haltung des Klosters. Aber sie war es auch durch die Strömungen, die durch alle Lebensverhältnisse hindurchgingen. Neue Keime und Lebensgebilde arbeiteten sich hervor aus den alten Zuständen; noch gewannen sie nicht siegend die Oberhand; aber daß sie da waren, war schon zu sehen und der allmälige Sieg konnte von den tiefer Blickenden geahnt werden. Im Vordergrunde der Zeit stand die Kirche; ihr galt der Kampf. Noch hielt sie sich in dem Bestande, den sie durch Jahrhunderte gewonnen, in den mannigfachen Ordnungen, die sie ausgebildet hatte, aufrecht; alles, was äußerlich berechtigt war, stand noch auf ihrer Seite. Aber in der Stille erstarkten die Mächte, die den alten Bau niederzureißen bestimmt waren. Inzwischen begaben sich in den politischen Verhältnissen Pommerns Ereignisse von weitgreifender Bedeutung. Vor allem war der Tod des letzten Fürsten des Stettiner Hauses Otto's III. im Jahre 1464 folgenreich. Doch konnten die bittern Kämpfe, die diesem Todesfalle folgten, keinen Einfluß auf die Verhältnisse unseres Klosters ausüben. Die Herrschaft des ganzen Landes ging nach den zurückgewiesenen Ansprüchen Brandenburgs auf die Glieder des Wolgaster Hauses über. Nach dem Tode Erich's II. und Wartislaw's X. kam im Jahr 1478 die Regierung des ganzen Pommerlandes in die Hände des viel gerühmten Bogislav X., der noch über unsern Zeitabschnitt hinaus sein Regiment fortführte. Mancherlei Wirren zeigt die Geschichte des Caminer Bisthums. Mit wenigen Ausnahmen zeigten indeß die Bischöfe einen ernsten Sinn; sie waren durchaus geneigt, dem Verderben des Klerus einen Damm entgegen zu setzen. Die Bischöfe Henning Iven, Benedictus Waldstein und Martin Karith hielten Synoden, in denen die Sünden des geistlichen Standes aufgedeckt und manche löbliche Anordnung wenigstens ausgesprochen wurde. Die Klagen über die sittliche Haltung der Geistlichkeit, insonderheit auch der Klostergeistlichkeit, waren allgemein und umfangreich. Die wirklichen Zustände müssen diesen

Klagen entsprechen haben. Allerdings traf das, was man der Geistlichkeit vorwarf, in den Städten mehr zu als auf dem Lande; und wir können uns somit in einem Feldkloster wie dem unsrigen verhältnißmäßig bessere Zustände denken als anderswo; aber in einigem Grade wird das Verderben auch hier sichtbar geworden sein. Was nun unser Kloster insbesondere anbetrifft, so übte es in diesem Zeitabschnitt keine nach außen in die Augen fallende Thätigkeit. Allerdings trat eine Vermehrung des Klosterbesitzes ein; man gab auch Darlehne; aber dies Alles entspricht doch nicht den reichlichen Geldeinnahmen, die wir voraussetzen müssen. Nur eine Veräußerung eines Klostergutes wird uns gegen das Ende unseres Zeitabschnittes bekannt. Auch nach der geistlichen Seite hin sehen wir kein besonders reges Treiben. Im Allgemeinen hat die Lebensthätigkeit der Congregation sich wohl im Erhalten des Bestehenden genug gethan. Wir erhalten den Eindruck eines vegetativen Daseins ohne höheren Aufschwung und können nur eine mechanische Geschäftigkeit voraussetzen, die in dem einmal eröffneten Geleise ruhig fortging. Das Leben fing an einzuschlafen; es war in einem Erstarrungsprozeß begriffen. Was von dem Kloster im Allgemeinen gesagt ist, gilt auch von den Aebten. Während unseres Zeitabschnittes zählen wir in unserm Kloster fünf Aebte. Theilweise hatten sie nur eine kurze Verwaltung. Wir wollen kein richtendes Wort über diese Männer sprechen. Eine billige Beurtheilung muß auch denen gelten, die vor Jahrhunderten gelebt haben. Wir hören manches Löbliche von ihnen; wir sehen ihre Thätigkeit; aber es ist, als wenn die ganze Zeit einen Bann auf sie gelegt hätte. Es ist mit ihnen wie mit dem Vogel, der schüchtern sich zurückzieht und ängstlich in seiner Zurückgezogenheit verharrt, wenn das Ungewitter heranzieht. So vermissen wir im Ganzen bei ihnen alle weit greifende und irgend bedenkiche Thätigkeit. Sie blieben so zu sagen in ihrer Häuslichkeit und nächsten Nachbarschaft. Nur Einer von den Aebten nimmt unsere Aufmerksamkeit in höherem Grade in Anspruch, wieder ein Heinrich. Bei ihm finden wir wieder etwas von der nach allen Seiten hin fürsorgenden Regsamkeit, welche unser Kloster früher freilich in ungleich höherem Grade gesehen hatte. Jetzt ist es nur ein blasser Abendschimmer. Die Ordnungen und Einrichtungen des Klosters sind im Ganzen wohl dieselben geblieben, wie sie früher waren. Wir erfahren aus unserem Zeitraume noch, daß der Abt ein eigenes Wohnhaus in Pudglowe hatte und nicht mit dem übrigen Klosterpersonal zusammen im Kloster wohnte. Vielleicht war das Haus erst von Laurentius gebaut worden. Ferner thun wir einen Blick in das literarische Treiben, das in Pudglowe geübt wurde. Mancher Verkehr verband das Kloster mit der unglücklichen Stadt Uznam, die im Laufe dieses Zeitraums von einer schweren Feuersbrunst heimgesucht wurde.

Da die Verwaltungszeiten der einzelnen Aebte sich wieder ziemlich klar scheiden, so ordnen wir nach ihnen unsere weitere Darstellung.

Abt Nicolaus 1463 — 1465.

Er ist der erste Abt, der uns in diesem Zeitabschnitt begegnet.

Die Persönlichkeit des Abtes.

In einer Zuschrift des Roeskilder Bischofs wird er „ein Mann voll heiligen Eifers, von ehrenwerthem Wandel und mit löblichen Tugenden geziert"[534] genannt. Außerdem werden ihm aufrichtige und ergebene Gesinnungen gegen den genannten Bischof Olaus und den Roeskilder Stuhl zugeschrieben. Auch der Bischof von Camin, Henning, nennt ihn einen wohl verdienten Mann. Das erfahren wir über seine Person. Außerdem liegt die Vermuthung nahe, daß er schon bejahrt war, als er die Abtswürde antrat, da er sie nur so kurze Zeit besaß.

Concession des Bisch. Olaus von Roeskild zur Ausübung der Seelsorge 1463.

Wir haben aus seiner Verwaltung zwei Documente, zwei bischöfliche Erlaubnißscheine, die Ausübung der Seelsorge betreffend. Der erstere ist von dem Bischof Olaus (Martini) von Roeskild, dem alten hochberühmten nordischen Bischofssitz an dem Fiord gleichen Namens auf der Insel Seeland. Wegen der dem Kloster zugehörigen Kirche von Gingst auf Rügen mußte ja dieser Erlaubnißschein nachgesucht werden. Das Privilegium des Prämonstratenser-Ordens, seine Canoniker als Priester auf den den einzelnen Klöstern zugehörigen Pfarren einzusetzen, war, wie uns bekannt, nur an die Bedingung geknüpft, daß der Abt des Klosters bei seinem Amtsantritt sich von seinem Diözesan-Bischof die dazu erforderliche Concession nachsuchte. Bisher haben wir auch keine Spur davon gefunden, daß dieses Privilegium irgend wie beanstandet worden sei. Die in Rede stehende Concession des Roeskilder Bischofs Olaus giebt aber Andeutungen von entgegenstehenden Rechtsverhältnissen, die grade in dem Roeskilder Bisthum stattfanden. Olaus erwähnt eines Privilegiums des Papstes Martin V. (1417—1431), durch welches der Roeskilder Bischof ermächtigt war, die unmittelbare Einsetzung und Entlassung eines Pfarrers auszuüben,[535] ohne daß er verbunden war, sein Recht an eine Mittelsperson zu übertragen. Indeß trägt Olaus doch den Prämonstratenser-Privilegien Rechnung gegen unsern Abt; aber er thut es nach seinem Ausdruck nur aus besonderem persönlichen Wohlwollen gegen den Abt[536] und zunächst nur für dessen Lebenszeit (quoad vixeritis). So blieb es denn also doch bei der gewöhnlichen Praxis. Der Abt sandte einen Canoniker des Klosters nach Gingst und übertrug ihm die Seelsorge ganz so, wie es sonst geschehen war. Olaus begnügte sich nicht damit, dem Abt die verlangte Concession zu ertheilen; er trug auch allen Eingepfarrten des Kirchspiels Gingst auf, den vom Abt Nicolaus eingesetzten Pleban für ihren wirklichen und rechten Pleban zu halten, auch dem Abt alle Ehrerbietung zu

erweisen. Dabei behielt er sich aber seine Rechte für die Zukunft vor. Die Urkunde über diese Concession wurde im bischöflichen Schlosse zu Soroe am Mittwoch (feria quarta) in der Woche nach Mariä Heimsuchung im Jahr 1463 (6. Juli) ausgestellt.[537)]

Erst im folgenden Jahr wurde die entsprechende Concession von dem Bischof von Cammin gegeben. Bischof Henning, der Nachfolger des Siegfried von Buck, unter dessen Verwaltung die Wahl des Nicolaus wohl die erste neue Abtswahl in Pudglowe war, ging ohne Weiteres auf die Privilegien des Prämonstratenser-Ordens ein. Er fand in seiner Registratur als Vorbild eine ähnliche Concession, welche vom Bischof Magnus unserm Kloster früher ertheilt worden war. Auf jeden Fall hatte diese Concession dem Abt Hinricus gegolten. Wir müssen uns dabei nur wundern, daß er nicht beim Bischof Siegfried stehen blieb, der jedenfalls auch dem Abt Laurentius eine solche Concession ertheilt hatte. Er bezog sich indeß auf seinen Vorgänger Magnus und gab, wie dieser es gegen den früheren Abt gethan hatte, dem Nicolaus die Vollmacht, in allen Kirchen und Kapellen des Klosters, soweit sie in der Caminer Diözes lagen, die Seelsorge seinen Canonikern zu übertragen. Dabei verpflichtete er zugleich die Eingepfarrten zur Ehrerbietung und zum Gehorsam gegen den Abt und gegen dessen Plebane. Die Concessionsurkunde wurde in Coerlin am 23. Februar 1464 ausgestellt.[538)]

Concession des Bisch. Henning von Camin zur Ausübung der Seelsorge 1464.

Dasselbe Jahr 1464 brachte dem ganzen Pommerlande ein folgenschweres Ereigniß. Der Stettiner Zweig der herzoglichen Familie bestand zuletzt nur noch aus einem Gliede, dem Herzoge Otto III. Dieser starb nach der wahrscheinlichsten Annahme am 10. September 1464.[539)] Der Streit um das Erbe, in welchen sich auch schmählicher Verrath mischte, führte zu schweren Kämpfen. Einzig berechtigt waren die Fürsten des Wolgaster Zweiges. Aber das Kurhaus Brandenburg trachtete nach dem Länderzuwachs. Doch seine Anstrengungen blieben ohne den erwünschten Erfolg. Erich II. und Wartislaw X. wurden die Herren des ganzen Pommerlandes.

Herzog Otto III. stirbt. 1464.

Andeutungen, die in späterer Zeit in unserer Klostergeschichte hervortreten, weisen darauf hin, daß unser Kloster während der Verwaltung des Abts Nicolaus und noch wohl mehr während der Verwaltung seines Nachfolgers durch feindliche Raubzüge, die von der Stadt Stettin ausgegangen zu sein scheinen, Schaden zu leiden hatte. Das Kloster scheint nicht ohne Schuld gewesen zu sein. Vielleicht stand die ganze Angelegenheit noch mit der großen Fehde in Verbindung, die zwischen den Städten Stettin und Stargard allerdings bereits 1460 entstanden war.[540)]

Feindseligkeiten gegen das Kloster von der Stadt Stettin.

Von den beiden Concessionen, die ihm von den Bischöfen in Roeskilde und Camin ertheilt waren, wird der Abt Nicolaus wohl keinen besondern Gebrauch haben machen können. Seine Verwaltung war kurz. Schon im Mai des Jahres 1465 finden wir einen an-

deren Abt von Pudglowe genannt, ohne daß uns über die Todeszeit des Nicolaus nähere Nachricht gegeben wird.

Abt Johannes 1465—1479.

Die erste Kunde von diesem neuen Abt erfahren wir aus einem Notariats-Document, das am 5. Mai 1465 im Kloster Pudglowe und zwar in dem Wohnhause des Abts[541]) aufgenommen wurde. So viel sich aus der ausgebleichten Schrift ermitteln läßt, betrifft die Urkunde unser Kloster selbst nicht; der Abt scheint für seine Person nur Vermittler gewesen zu sein und seine Wohnung zum Abschluß des Geschäfts hergegeben zu haben. Für uns hat das Schriftstück nur den Werth, daß es uns zeigt, zu welcher Zeit der Abt Johannes bereits sein Amt inne gehabt habe.

Das Privilegium Erichs II. 1468.

Nach langer Zeit empfing das Kloster einmal wieder unter der Verwaltung dieses Abts eine fürstliche Bestättigung seiner Privilegien. Erich II., Wartislaw IX. Sohn, der Landesherr unseres Klosters, ertheilte eine solche im Jahre 1468.[542])

Das Kloster kauft Circhowe, Coriswans u. Sennin 1468.

Das Jahr 1468 scheint überhaupt ein günstiges Jahr gewesen zu sein. Es brachte noch eine ansehnliche Erweiterung des Klosterbesitzes. Wir wissen bereits, daß unser Kloster schon längst von dem Kloster Stolp die Kirche zu Circhowe erworben hatte. Jahrhunderte lang hatte das Kloster Stolp seinen Besitz auf der Insel Usedom festgehalten. Wir wissen nicht, wodurch es dazu gekommen war, an eine Entäußerung zu denken. Aber es blieb nicht bei der Abtretung der Kirche. Im Jahr 1468 verkaufte das Kloster Stolp an das Kloster Pudglowe die Dörfer Circhowe, Coriswans und Sennin.[543]) Längst mochten die geistlichen Herren von Pudglowe diese in so naher Nachbarschaft mit ihren anderen Gütern belegenen Besitzungen gewünscht haben.

Bischof Henning stirbt. 1469.

Im Jahr 1469 im Frühsommer starb nach neueren Forschungen[544]) der Bischof Henning. Sein Nachfolger begehrte Graf Ludwig von Eberstein zu werden. Er wurde auch rechtmäßig vom Kapitel erwählt. Indeß blieb die Bestättigung des Papstes aus; Ludwig blieb nur „postulatus". Es entstanden innerhalb des Bisthums die ärgsten Verwirrungen. Unser Kloster indeß blieb in stiller Zurückgezogenheit dem kirchlichen Hader fern. Diese Verwirrung, während welcher der bischöfliche Stuhl thatsächlich verwais't war, dauerte bis zur Osterzeit des Jahres 1480, wo Ludwig von Eberstein seine so ungünstig abgelaufene kirchliche Carriere quittirte und in den Ehestand eintrat.

Herzog Erich II. stirbt. Bogislav X. 1474.

Ein anderer Todesfall, dessen wir zu erwähnen haben, trat im Jahre 1474 ein. In diesem Jahr starb Herzog Erich II. Sein berühmter Sohn Bogislav X. folgte ihm.

Eine Angelegenheit, die dem Lebenskreise des Klosters fern lag, wird uns aus dem Jahr 1475 berichtet. In der Sweryner Diözes lebte ein Laie Vicko Snepel; er wird eine arme Waise (pauper orphanus) genannt. Der hatte mancherlei Unbill erfahren von einigen Männern der Ratzeburger und Sweryner Diözes, unter denen uns Nicolaus Dargün, Conrad Vander und Johannes Bibow genannt werden. Vornehmlich scheinen die Widersacher des Vicko Snepel demselben einige Güter haben entziehn zu wollen. Sie waren mächtige Leute und der Beeinträchtigte vermochte in der Sweryner Diözes sein Recht gegen sie nicht geltend zu machen. Daher hatte er sich denn zuletzt Hülfe suchend an den päpstlichen Stuhl gewandt; und Sixtus IV. hatte am 19. December 1472, die Ablehnung der Sweryner Diözes durch den Kläger anerkennend, den Abt von Dargun und den Johannes Bomelin, Decan der Caecilien-Kirche zu Güstrow, das merkwürdiger Weise hinsichtlich seiner Domkirche zur Caminer Diözes gehörte,[545] aufgefordert, dem Vicko Snepel zu seinem Rechte zu verhelfen. Indeß auch hier mochte der Einfluß der Uebelthäter wirksam sein; und es war vielleicht Menschenfurcht, die die Genannten veranlaßte, diesen Auftrag von sich zu weisen. Aber so schleppend war die Rechtspflege der vom Papste delegirten Richter, daß erst im Jahre 1475 dieselben erkannten, sie hätten so viele kirchliche Geschäfte, daß sie die Beschützung des Unterdrückten nicht übernehmen könnten. Deshalb wandte sich Johannes Bomelin von Güstrow aus am 2. Mai 1475 an unsern Abt Johannes, um ihm die Sache zu übertragen.[546] Der Abt mag einen Ruf in solchen Angelegenheiten gehabt haben. Wenigstens wird dadurch der Umstand erklärt, daß man ihn grade aussuchte. Ob er nun übrigens die schwierige und wie es scheint gefährliche Sache angenommen und wie er dem unterdrückten Vicko Snepel zu seinem Recht verholfen, darüber haben wir keine weitere Nachricht. *Die Angelegenheit des Vicko Snepel 1475.*

Es war wohl dasselbe Jahr 1475, welches für die Nachbarstadt des Klosters so verhängnißvoll wurde. In diesem Jahre nämlich, wie wir vermuthen können,[547] fand in Uznam eine verheerende Feuersbrunst Statt. Kirche und Rathhaus und der größte Theil der Stadt wurden durch dieselbe zerstört; das Elend war ungeheuer und nur sehr langsam erholte sich der schwer heimgesuchte Ort von dieser Calamität. Die Bürgermeister und Rathmänner waren im Jahr 1476 am Sonnabend vor St. Gregory-Tag (12. März) klagend und Hülfe suchend bei ihrem Herzoge, dem jungen Bogislav X. Er war auf seinem Schlosse in Wolgast; aber er konnte den armen Vertretern der unglücklichen Stadt auch weiter nichts gewähren als die Bestättigung und Erneuerung ihrer Privilegien, deren Documente in dem Brande verloren gegangen waren.[548] Jedenfalls war auch das Kloster durch diesen Brand betroffen. Ihm gehörte die St. Marien-Kirche; auch besaß es mehrere Häuser in der Stadt, wenigstens das *Die Feuersbrunst in Uznam 1475.*

Haus des Plebans und das früher erwähnte Wohnhaus des Abts. So lag denn auch dem Kloster manche Sorge ob für die Wiederherstellung des Verlorenen. Aber dabei sehen wir doch die geistlichen Herren helfend ihrer unglücklichen Nachbarstadt zur Seite stehen. Die Last, welche auf der Bürgerschaft von Uznam lag, war überaus drückend. Jene Zeit verwies die Unglücklichen in solchen Fällen wie der erwähnte auf die eigene Kraft; und da konnte es nicht anders sein, als daß sich die Stadt nur langsam wieder erholte. Allmälig ging man an den Wiederaufbau der zerstörten Häuser. Aber bei allem Elende und bei aller Unruhe ging doch nicht bloß die städtische Verwaltung ihren Gang. Auch die kirchlichen Thätigkeiten und Uebungen hatten, wie uns die vorhandenen Nachrichten Auskunft darüber geben, ihren ungestörten Verlauf. In ihrer wüsten trümmerhaften Gestalt ging die Stadt noch in das 16. Jahrhundert hinein. Wir haben eine Urkunde von 1513, worin Bogislav X. anordnet, daß die vom Brande gebliebenen wüsten Stellen der Stadt in Jahresfrist sollen bebaut werden. Aber dieser Befehl des Herzogs war so wenig wirksam, daß 20 Jahre später im Jahre 1533 Herzog Philipp I. eine Anordnung erließ, aus welcher hervorgeht, daß damals noch im Ganzen derselbe Zustand vorhanden war, welchen Bogislav gerügt hatte. Philipp richtete demnach denselben Befehl an die Stadt, den bereits sein Großvater ausgesprochen.[549]

Das Kloster erstattet 100 Mark Blutgeld an Berthold van der Osten 1477.

Eine Urkunde, die auf sehr verwickelte Verhältnisse deutet, führt uns in das Jahr 1477. Eine dunkle That liegt diesem Documente zu Grunde. Es war ein Mord verübt worden; und zwar war dies von Seiten des Klosters geschehen, sicherlich nicht von einem Canoniker, aber wohl von Dienstleuten des Klosters und zwar in des Klosters Dienst. Die Stätte, auf welcher das Verbrechen vollbracht worden war, war Rügen. Der Ermordete war Rickold Gawern. Es war eine Klage erhoben worden über den Mord und in Folge der Klage war auf Zahlung des Blutgeldes erkannt worden, auf welches der Bruder des Erschlagenen, Toneges Gawern, das Anrecht hatte. Berthold van der Osten, „wanafftich to der capellen" (unweit Gingst), zahlte das Geld aus; vielleicht war Berthold selbst in des Klosters Sache der Todtschläger gewesen; vielleicht machte er nur einen Vorschuß. Als eigentlichen Zahlungsverpflichteten betrachtete sich aber das Kloster und am Donnerstag vor St. Marcus-Tag im Jahr 1477 (24. April) wurden durch Herrn Arnd Wynkelmann, Pfarrer zu Gingst, im Namen des Klosters von Pudglowe an Berthold van der Osten 100 sundische Mark erstattet. Nach den Worten der Urkunde scheint dies nur eine Abschlagszahlung gewesen zu sein, so daß also die ganze Summe des Blutgeldes sich höher belief. Berthold stellte über diese Zahlung eine Quittung aus am St. Marcus-Tage 1477.[550] Balthasar und Wedeghe von der Osten hängten außer ihm noch ihre Siegel an. Wir mögen wohl annehmen, daß Abt

Johannes noch gelebt habe, da dieses Geschäft abgemacht wurde, obwohl sein Name in der Urkunde nicht genannt wird.

Das Kloster erlangt ein Besitzdocument über Coriswans. 1477.

In demselben Jahr 1477 wurden auch noch hinsichtlich des Ankaufs der ehemaligen Stolpschen Klostergüter wenigstens die Documente vervollständigt. Es mag unserm Kloster nothwendig erschienen sein, über die zum Dorfe Coriswans gehörigen Besitzstücke einen genauen und sichern Ausweis zu haben. Das sicherste Document war da jedenfalls der von Barnim I. im Jahr 1243 ausgestellte und von uns früher erwähnte Schenkungsbrief. Der Brief war noch vorhanden. Nach dem im Jahr 1468 geschehenen Ankauf von Coriswans fiel er unserm Kloster zu; aber es war vielleicht nicht thunlich, das Document selbst vorzulegen. Daher ließ sich unser Kloster von dem Archidiakon von Stolp im Jahr 1477 eine Bescheinigung über den Inhalt desselben ertheilen.[551]

Wartislaw X. stirbt. Bogislav X. Herzog von ganz Pommern 1478.

Im Jahr 1478 starb Herzog Wartislaw X. Sein Erbe war seines Bruders Sohn, Bogislav X., der von nun an über das ganze Pommerland die Regierung führte bis in die Reformationszeit hinein.

Der Abt Johannes mag bis in das Jahr 1479 gelebt haben. Im Laufe dieses Jahres mag er verstorben sein. Sein Nachfolger war

Abt Hinricus 1480 – 1494.

Das Kloster Pudglowe macht einen Büchertausch mit dem Kloster Hilda 1480.

Der erste Act aus der Verwaltungszeit des Abts Hinricus, von dem wir Kenntniß erhalten, läßt uns in ihm einen Freund der Literatur und kirchlichen Wissenschaft vermuthen. Es handelte sich um einen Büchertausch. Die Klöster hatten ihre Bibliotheken. Auch unser Kloster hatte einen Büchervorrath angesammelt und ebenso fand sich ein solcher in dem Cisterzienserkloster Hilda. Damals waren es nicht mehr bloß Manuscripte, die als kostbare literarische Schätze aufgehoben wurden. Die Druckerpresse hatte ja schon lange gearbeitet. Gelehrte Mönche der verschiedenen Klöster standen wohl mit einander in einem literarischen Verkehr. So lernte man kennen, was sich nicht bloß in dem eigenen Kloster, sondern auch anderswo befand. Können wir uns der Vermuthung überlassen, welche die vorliegende Urkunde erweckt, so ging von unserm Kloster die Veranlassung zu dem vorzunehmenden Austausch aus. Der Klosterbibliothek von Pudglowe fehlte ein Hauptwerk des Mittelalters über den Sinn und die Bedeutung des Cultus, das Buch von Durandus († 1296) Rationale divinorum officiorum. Für einen Priester, der mehr wollte als eine bloß handwerksmäßige Ausführung seines Amts, war das Buch ein Bedürfniß. Es fand sich im Kloster Hilda; vielleicht war es sogar doppelt dort vorhanden. Die geistlichen Herren von Hilda waren zur Ueberlassung des Buches bereit, aber nicht für Geld; die Bibliothek sollte keinen Schaden leiden. Das Kloster Pudglowe sollte das Buch nur unter der Bedingung haben, daß es aus seinem Bücherschatz eine

angemessene Gegengabe gewährte. Diese wurde bewilliget. Aus der Klosterbibliothek unseres Klosters wurden drei Bände ausgesucht. Jeder Band enthielt nach der auch in späterer Zeit noch gebräuchlichen Weise, bei welcher Buchbinderarbeit gespart wurde, verschiedene Schriften. Im ersten Bande waren nur moralische und polemische Schriften enthalten, als deren Verfasser Angelus genannt wird, einer von den theologischen Schriftstellern dieses Namens aus dem Mittelalter. Die Titel der vier Schriften sind de charitate, de quatuor virtutibus, contra dolosum, contra quatuor hereses. Das zweite Volumen enthielt die exegetische Schrift des berühmten Lyra über die Epistel an die Hebräer; dann folgte ein Tractat eines unbekannten frater Augustinus de Ancona über den Daniel; dann ein exegetisches Werk über das Buch Hiob, eine questio contra Judeos und ein Vortrag de sacramento. Das dritte Volumen enthielt nur ein Werk, das continuum Thome super Lucam. Dürfen wir einen Schluß aus diesen Büchertiteln machen, so wurden die eigentlich theologischen Studien, Bibelforschung, Dogmatik, Moral im Kloster Pudglowe nicht vernachlässigt und gegen die dürren Rechtsstudien, zu denen sonst jene Zeit eine besondere Neigung hatte, zurückgesetzt. Der Tauschhandel war nun also festgestellt. Man ersieht aus dem Umfang der Gegengabe, wie werthvoll das rationale divinorum officiorum angesehn wurde. Der Abschluß des Tausches fand am 17. April des Jahres 1480 im Kloster Pudglowe Statt. Dorthin war das kostbare und gewünschte Werk von Hilda aus gesandt worden; und das nicht etwa durch einen gewöhnlichen Boten, einen Klosterknecht; vielmehr hatte sich der Subprior von Hilda selbst, Herr Johannes Klene, mit seinem Buche auf den Weg gemacht; er brachte wahrscheinlich auch die drei neu erworbenen Bände in sein Kloster zurück. Die Vertauschung wurde mit allen erforderlichen Formalitäten ausgeführt. Bei diesem Acte waren außer dem Subprior von Hilda der Abt Hinricus von Pudglowe, der Notar Johannes Smyt, zwei Canoniker von Pudglowe, Johannes Hessen und Hermannus Tolemann (nachheriger Abt) und außerdem noch der baccalaureus decretorum, Mattheus Stendel, der letzte vielleicht noch ein Vertreter des Cisterzienserklosters Hilda, zugegen. Der Notar nahm in Pudglowe zur Zeit der Vesper in einem steinernen Hause, das wahrscheinlich die Bibliothek enthielt, eine Acte auf,[552] nach welcher dieser Tauschhandel eine ewige Geltung haben sollte. Beide Parteien versprachen, das abgeschlossene Abkommen nimmer zu brechen.

Der Ritter Gerd Sweryn in Chutim rechtfertigt sich über den dem Kloster zugefügten Schaden 1480.

In starken Contrast mit diesem Document klösterlichen Stilllebens steht ein anderes historisches Zeugniß aus demselben Jahr, das uns an den alten Hader erinnert, den das Kloster mit dem Geschlecht der Swerync gehabt hatte. Einzelne Glieder dieser Familie hatten noch Besitzungen auf der Insel. So war in dem genannten Jahre das Dorf Chutim, das wir früher als Nyenkerkenschen Besitz

kennen gelernt haben, in den Händen eines Gherd Sweryn, vielleicht desselben Gherd Sweryn, der 1434 sammt seinen Brüdern nach langem Widerstande den dritten Antheil von Catzekowe an den Abt Hinricus abgetreten hatte. Jedenfalls war Gherd Sweryn jetzt schon ein bejahrter Mann.[553] Mit einer Schaar (selschop), die unter seinem Befehle stand, hatte er vor mehreren Jahren dem Kloster ernstlich Schaden zugefügt. Nach den Zeitbestimmungen, die uns angegeben werden, fallen diese Gewaltthaten, wie wir oben auch bereits bemerkt haben, in die Verwaltungszeit des Abts Nicolaus und noch wohl mehr in die ersten Jahre des Abts Johannes. Diese Gewaltthaten hatten in Raub und Brand bestanden. Uebrigens waren diese Frevel von dem Ritter nicht grade gegen das Kloster selbst, sondern gegen des Klosters Güter geübt worden. Man hatte die Angriffe mehr zu Wasser als zu Lande gemacht und so mögen denn die Güter des Klosters, die vom Wasser aus unmittelbar zugänglich waren, also etwa Monechow, Zecherin und einige Lipische Dörfer, am meisten betroffen worden sein. Wie uns von diesen Räubereien bisher keine Kunde gegeben worden ist, so ist auch von gerichtlichen Verfolgungen gegen den Angreifer bisher keine Spur da gewesen. Erst der jetzige Abt Hinricus geht dem bösen Nachbar zu Chutim auf den Leib und fordert von ihm die Ersetzung des Schadens, den er zugefügt und der nach dem eigenen Geständniß Sweryns keinesweges unbedeutend war.[554] Solche Forderung von Seiten des Abts war an den Ritter in Gegenwart von Zeugen bereits dreimal gestellt worden. Zuerst war es geschehen im Kloster selbst, in welches der Ritter, wir wissen nicht, bei welcher Gelegenheit, sich begeben hatte. Die „woldachtighen manne“ Hans Owstyn und Henning Lepel und außerdem des Abts Schreiber waren bei dieser Forderung des Abts an den Ritter zugegen gewesen. Dann war der Abt mit dem Ritter in Ueckermünde zusammen gekommen; des Ritters eigener Sohn, Clawes Sweryn, Tymme Woserow, Bürgermeister in Ueckermünde, Clawes Molre, Bürgermeister von Uszdum, und Matthias Rickerde von Lassan waren damals Zeugen der Ansprüche gewesen, die der Abt erhoben hatte. Endlich war der Abt nach Gutem (Chutim) selbst gekommen in des Feindes Haus. Die „erszamen mannen“ Hermann Papeke, Clawes Bramehanse und Clawes Glante waren bei dieser Zusammenkunft Zeugen davon gewesen, wie der Ritter zum Schadenersatz aufgefordert worden war. Die Feindschaft zwischen dem Abt und dem Ritter, soviel sehen wir, war keinesweges persönlicher Art. Der Ritter ging ins Kloster, der Abt nach Chutim. Gherd Sweryn war nun auch in sofern ein aufrichtiger Mann, daß er seine Gewaltthaten nicht leugnete. Er bekannte vor den Zeugen, die bei seinen Zusammenkünften mit dem Abt zugegen gewesen waren, offen, daß er den Schaden an des Klosters Gütern verübt hätte. Dabei wollte er sich aber doch nicht zum Ersatz verstehen. Jetzt hielt

er es, nachdem er dreimal zur Rede gestellt worden war, für gerathen, eine offene, unumwundene Erklärung abzugeben, die durch ihre Naivetät, welche sich in dem Munde des alten kecken Ritters eigenthümlich ausnimmt, merkwürdig genug ist. Er gab diese Erklärung wohl, um einer gerichtlichen Verfolgung, die ihm jedenfalls sehr unbequem gewesen sein würde, vorzubeugen. Seine Hand, die wohl das Schwert, aber nicht die Feder zu führen verstand, schrieb den Brief sicherlich nicht. Ein benachbarter Cleriker, vielleicht der Kapellan der alten Kapelle, die früher in der Nähe von Chutim gestanden haben soll, mochte dem alten Recken den Dienst erweisen. Aber es waren ohne Zweifel des alten Rittersmannes selbsteigene Gedanken und Ausflüchte, die das Pergament aufnahm. Zunächst erklärt nun Gherd Sweryn, daß er jene Gewaltthätigkeiten nicht aus eigenem Antriebe, noch um seiner Freunde willen gethan habe; denn er habe ja mit den Herren des Klosters durchaus keinen Zwist gehabt. Aber von dem alten Groll, den er, vielleicht wegen seiner eigenen Einbuße, die er durch das Kloster erlitten, wahrscheinlich aber doch um der alten Streitigkeiten willen, die sein Geschlecht mit dem Abt Heinrich gehabt, gegen die Herren von Pudglowe in seinem Herzen getragen, sagt er kein Wort. Dann erzählt er, daß er damals als ritterlicher Kämpe in dem Dienst des Raths von Stettin gestanden habe. Er nennt auch diejenigen Personen des Raths, die damals seine Oberherren gewesen seien. Es sind Bertram Pawel, Grabow und Glinde, der übelberüchtigte Bürgermeister von Stettin, der bei der Beerdigung des Herzogs Otto's III. Schild und Helm mit ins Grab warf. Friedeborns Verzeichniß der Rathspersonen von Stettin giebt uns über die genannten Personen und damit zugleich über die Zeit, wo Gherd Sweryns Raubzüge geschehen sein müssen, nähere Auskunft. Albrecht Glinde legte sein Bürgermeisteramt 1471 nieder; Dietrich Grabow starb als Bürgermeister 1468, Bertram Paul im folgenden Jahr. Die drei Personen standen zugleich im Bürgermeisteramt von 1464—1468.[555] In diese Zeit also fallen die Feindseligkeiten des Ritters von Chutim. Er versichert, daß er dabei nur nach dem Befehl und Geheiß der genannten drei Bürgermeister, seiner damaligen Herren, gehandelt habe. Er hebt es zu größerer Beweisung hervor, daß er ja auch auf den Schiffen der Stettiner Herren und bei ihrer Kost („mit eren schepen — by erer vittalie") seine Angriffe ausgeführt habe. Auch habe er die Beute, die er dem Kloster abgenommen, nach Stettin gebracht; und weder ein Bürgermeister, noch ein Rathmann, noch ein Bürger jener Stadt habe etwas dagegen gesagt. Es sei also von seiner Seite eine ehrliche Fehde gewesen. Aber auch die Herren von Stettin hätten alle Ursache zu diesen Feindseligkeiten gehabt, „umme der vordingnisse willen, de de heren des klosters den stetinschen nicht wolden holden." Leider wissen wir nichts von diesen Verträgen, die zwischen

unserem Kloster und der Stadt Stettin damals bestanden haben und die das Kloster nicht gehalten. Das ist Gherd Sweryns Vertheidigung. Freilich ist anzunehmen, daß er gern und mit großer Bereitwilligkeit dem Gebot der Bürgermeister von Stettin gefolgt sei und daß er mit Eifer ihre Befehle ausgeführt habe; davon sagt er nun allerdings nichts. Am Tage der heiligen Elisabeth 1480 (19. November) erließ der Ritter diese Rechtfertigungsschrift an den Abt Hinricus und hängte auch sein Siegel daran.[556] Was die geistlichen Herren darauf gethan, wissen wir nicht. Der Ritter zog sich hinter die Bürgermeister von Stettin zurück und die genannten drei Bürgermeister dieser Stadt waren längst todt. Ueberdem hatte das Kloster vielleicht auch kein reines Bewußtsein der Stadt Stettin gegenüber wegen jener Verträge, die nicht erfüllt worden waren. Wir können vermuthen, daß die Angelegenheit nicht weiter erörtert wurde und daß das Kloster mit seinem Nachbaren in Chutim bis an sein Ende in einem wenigstens äußerlich guten Vernehmen beharrte.

Im Jahr 1480 hatte, wie oben angegeben, Ludwig von Eberstein seine Versuche, das Episcopat von Camin einzunehmen, aufgegeben. Der Bischofsstuhl mußte von neuem besetzt werden. Durch päpstlichen Einfluß getragen erschien schon im März 1480 ein wälscher Mann Marino de Fregeno im Pommerlande als neuer Bischof von Camin. Sein Name ist bei den einheimischen Geschichtsschreibern von Bugenhagen an mit argem Makel behaftet gewesen wegen der mancherlei Unlauterkeiten, die ihm aus seinem früheren Leben nachgesagt wurden. Ein neuerer Geschichtsschreiber neigt sich zu einem milderen Urtheil.[557] In den ersten Monaten seiner bischöflichen Wirksamkeit zeigte sich ihm kein besonderer Widerstand. Aber schon zu Anfang des Jahres 1481 machte sich gegen den Ausländer eine heftige Opposition geltend und insonderheit war es das Domcapitel von Camin mit dem Decan Brolicus Westval an seiner Spitze, welches sich gegen den aufgedrungenen Oberhirten auflehnte und ihn als abgesetzt und den Bischofssitz als erledigt erklärte. Der unglückliche Marinus ging nach Rom, starb aber daselbst bereits 1482 im Elende. Mit seinem Tode kam keine Ordnung in die heimischen kirchlichen Verhältnisse. Erst 1486 wurde Benedictus von Waldstein zum Bischof von Camin erwählt;[558] derselbe, dem wir die Anregung zu der Lebensbeschreibung des Bischofs Otto verdanken, die Andreas, der Abt des St. Michaels-Klosters in Bamberg im Jahre 1487 verfaßte und dem Bischof widmete.

Der Bischof Marinus von Camin 1480.

Bischof Benedictus 1486.

In die Zeit der kirchlichen Wirren war der Amtsantritt des Abts Hinricus gefallen. Er hatte sich ohne Zweifel bald nach dem Beginne seiner Verwaltung bei dem bischöflichen Stuhl von Camin den Privilegien des Prämonstratenser-Ordens gemäß in der üblichen Weise um die Concession zur Ausübung der Seelsorge in den Kirchen des Klosters durch seine Canoniker beworben. Wir wissen nicht,

Concession von Camin zur Ausübung der Seelsorge 1481.

ob seine Bewerbung noch an Ludwig von Eberstein, oder schon an Marinus oder an das Domcapitel gerichtet worden sei. Alle drei Fälle sind möglich. Die Concession selbst wurde aber von dem bereits genannten Decan Brolicus Westval ertheilt; und zwar geschah dies in Pudglowe selbst. Der Decan von Camin war zu Ende des Aprilmonates 1481 im Kloster zur Herberge, vielleicht auf einer Durchreise, vielleicht um gegen den ausländischen Bischof zu agitiren. Hier wurde die Concession an dem Vorabend vor dem Tage der heiligen Apostel Philippus und Jacobus, am 30. April ausgestellt. Brolicus sagt darin, daß der Bischof wegen Entfremdung unbeweglicher Güter der Kirche von seiner Verwaltung von Rechts wegen suspendirt sei. Ludwig von Eberstein nämlich hatte einige Güter des Stifts inne und zwar, wie anzunehmen ist, mit Bewilligung des Bischofs. Das war wohl die Hauptanklage des Capitels gegen Marinus. Sich selbst nennt Brolicus den General-Administrator der Kirche in geistlichen und weltlichen Dingen, vom Capitel für diese Function eigends bestellt.[559] So war er denn allerdings zur Ausstellung der vom Abt Heinrich begehrten Concession vollständig autorisirt und ertheilte dieselbe in der gewöhnlichen Weise, die Kirchspielseingesessenen des Klosters zum Gehorsam und zur Ehrerbietung gegen den Abt und die von ihm eingesetzten Plebane ernstlich ermahnend. Zu größerer Bekräftigung hängte er sein Siegel an den Concessionsbrief.[560]

Geldhebung für den Pleban v. Gingst 1481.

Dasselbe Jahr 1481 bringt uns eine dunkle Notiz über eine Geldeinnahme, die dem Pleban von Gingst zukam; sie betrug 3 Mark 3 Schilling. Wir erfahren indeß nichts Genaueres über diese Geldhebung.[561]

Bogislav X. confirmirt des Klosters Privilegien 1483.

Eben so kurz und dürftig wird uns die Bemerkung mitgetheilt, daß zwei Jahre später im Jahre 1483 Herzog Bogislav X. unserm Kloster eine Confirmation seiner Privilegien ertheilt habe.[562] Das Document selbst hat uns nicht vorgelegen.

Abt Hinricus ordnet eine Gedächtnißfeier für den Abt Laurentius an 1484.

Im Jahr 1484 sehen wir unsern Abt ein Werk der Pietät gegen einen seiner Vorgänger vollbringen. Es war der vor mehr als zwanzig Jahren verstorbene Abt Laurentius, dessen Bild so hehr und erhaben vor den Augen des jetzt lebenden Geschlechts stand, daß man es für Pflicht hielt, eine Erinnerungsfeier für ihn anzuordnen. Die Folgen seiner guten Amtsverwaltung waren noch sichtbar. Die Bauten, die er ausgeführt, die mancherlei andern Verschönerungen, die er angebracht, waren ja noch vor aller Augen. Dabei war sein Ruf makellos und die hervorragende Persönlichkeit des Verstorbenen trat vielleicht deshalb um so mehr ins Licht, je weniger die zwischenliegende Zeit befriedigte. Abt Heinrich erkennt es als eine Undankbarkeit, wenn zur Erhaltung des Gedächtnisses des hochgehaltenen Mannes nichts geschähe. Der Convent, aus dessen Mitte uns der Prior Hermannus (Tulemann) und der Subprior Hinricus genannt

werden, ist mit dem Abt einverstanden. So wurde denn also die Einrichtung einer jährlichen Erinnerungsfeier für den Abt Laurentius festgesetzt. Es handelte sich dabei um kirchliche Feierlichkeiten, die in Messen, Gebeten und Gesängen bestehen sollten. Eine solche kirchliche Feier sollte zweimal im Jahre vorgenommen werden. Zunächst sollte dies am Todestage des Abts Laurentius geschehen, am Tage der heiligen Agnes (21. Januar), oder, wenn dieser Tag ein Sonntag wäre, an dem nächsten freien Wochentage. Die zweite Feier im Jahr sollte am Montag nach dem Sonntag Cantate begangen werden. Für die Auswahl dieses letzteren Tages können wir keinen Grund auffinden, es müßte denn sein, daß an diesem Tage der Beschluß der Gedächtnißfeier im Kloster gefaßt und die Urkunde darüber ausgestellt wurde. Aber dies konnte ja auch noch einen andern Grund haben. Wir gewinnen aus den uns mitgetheilten Anordnungen die Anschauung, daß die Hauptfeierlichkeiten an den genannten Tagen in die Abendzeit fallen sollten. Es waren 9 Lectionen abzuhalten; die übrigen Vigilien sollten gesungen werden. Dabei sollte das Grabmal des heimgegangenen Abtes, das wir uns sicherlich im Kreuzgang oder in der Klosterkirche zu denken haben, mit zwei brennenden Wachskerzen und einem Teppich geschmückt sein. Am folgenden Tage war eine Messe zu lesen. So wesentlich aber die kirchliche Feier für das Ehrengedächtniß des verdienten Abtes war, so sollte sie doch nicht allein stehn. Die festlichen Tage sollten auch in anderer Weise hervorgehoben werden, und zwar besonders deshalb, damit der Eifer der Brüder auch durch weltliche Mittel geweckt würde. Sieben Mark wurden jährlich für diese Sache ausgesetzt. Vier Mark von dieser jährlichen Gabe sollten aus der Abgabe bestritten werden, die Hans Kuntze im Dorfe Catzekow von seinem Hofe und Acker unter dem Namen „erffgheld" zu zahlen hätte; drei Mark waren aus den Einkünften oder Pachtgeldern zu entnehmen, die aus der Ziegelei desselben Dorfs einliefen.[563]) Diese sieben Mark sollten nach dem Rath des Priors und Subpriors an diejenigen Brüder vertheilt werden, die der Gedächtnißfeier beiwohnten, insbesondere an die Priester, die dabei die heiligen Geschäfte der Messe versähen. Die Vertheilung sollte jährlich nach der zweiten Feier hinter dem Sonntage Cantate stattfinden. Außerdem sollten bei dieser Gelegenheit auch „die Leiber der in dem geistlichen Dienst beschäftigten Brüder erquickt und ihre Gemüther erfrischt werden." Der provisor exteriorum im Kloster erhielt für alle Zeiten den Auftrag, nach der Feier der Vigilien, also spät am Abend, in einem Wirthschaftsgebäude des Klosters für alle Brüder, die bei den Vigilien zugegen gewesen, ein Mahl, mit besserem als dem gewöhnlichen Getränk und mit Gewürzen nach Möglichkeit zugerichtet, bereit zu halten. Aber dieses Mahl sollte in keine Schwelgerei ausarten. Der folgende Tag forderte ja wieder den geistlichen Dienst der Brüder. Daher wurde

es den Aufsehern (exactoribus) des Convents[564] mit Hinweisung auf die ewige Rechenschaft aufs Gewissen gelegt, dafür zu sorgen, daß die Dauer des Mahles so beschränkt würde, daß am folgenden Tage in der Feier der Messen keine Versäumniß geschähe. An diesem folgenden Tage selbst, jedenfalls nach der schon in früher Stunde abzuhaltenden Gedächtnißmesse sollte dann wieder ein sonderliches Frühmahl (prandium) mit sechs Gerichten und vorzüglichem Getränk die Brüder vereinigen; und nachher sollte jeder wieder in seinen besonderen Dienst zurückkehren. Das galt denn namentlich auch von denen, die als Seelsorger in den einzelnen Gemeinden des Klosters standen, wie denn überhaupt auf diese bei der ganzen Anordnung besondere Rücksicht genommen war. Diejenigen Priester, die die Messen nicht mitgefeiert haben, sollen wohl an der Abendmahlzeit und am Frühmahl theilnehmen dürfen, aber bei der Geldvertheilung leer ausgehen. Dies waren die Bestimmungen des Abts und Convents. Außerdem wurde noch Fürsorge hinsichtlich der zu vertheilenden Geldsummen getroffen. Es konnte geschehen, daß Hans Küntze seine jährliche Rente durch Zahlung eines Kapitals ablös'te; dann sollte mit diesem Kapital auf andere Weise die gleiche Einnahme gesichert werden. Wenn aber einmal die Ziegelei in Catzekow einginge, dann sollte doch dafür gesorgt werden, daß um der nun fehlenden 3 Mark willen die Stiftung nicht einginge. Alle diese Bestimmungen wurden urkundlich am Montag nach dem Sonntag Cantate im Jahre 1484 festgesetzt[565]).

Das Kloster leihet 100 Mark in Uznam aus 1484.

Wir vermissen unsern Abt bei einer Verhandlung, die das Kloster betraf und im Jahr 1484 stattfand. Vielleicht war er damals nicht im Kloster zugegen. Die Verhandlung läßt uns in den nachbarlichen Verkehr, der zwischen dem Kloster und der armen heimgesuchten Stadt Uznam bestand, einen Blick thun. Im Jahr 1484 nämlich am Mittwoch nach Andreä Tag (30. November) erschienen vor dem Rath von Uznam der uns schon mehrfach genannte Prior Hermann und des Klosters „kokemester" (cellarius?) Herr Otbrecht, den wir später auch als Inhaber eines geistlichen Dienstes werden kennen lernen. Die beiden Abgeordneten des Convents von Pudglowe ließen eine Anleihe von 100 Mark, die das Kloster dem Ghert van Kollen, einem Rathmann von Uznam, vorgestreckt hatte, in die Stadtbücher eintragen. Der Rathmann von Uznam brauchte das Darlehn vielleicht zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses.[566])

Das Kloster tilgt eine alte Schuld für die Frühmesse in Gingst 1487.

Drei Jahre später tilgte Abt Hinricus eine alte Schuld des Klosters an die Kirchgeschworenen von Gingst. Es ist wieder die alte Frühmesse in der Kirche zu Gingst, auf die hier unsere Blicke gerichtet werden. Das Kloster hatte unter dem großen Abt Heinrich im Jahr 1433 diese Frühmesse einrichten helfen. Abt Heinrich und sein Convent hatten damals zu den andern milden Gaben, die für die Frühmesse zusammen gekommen waren, auch 100 Mark hinzu-

gelegt. Wir können kaum glauben, daß von diesem Beitrag noch ein Theil unbezahlt geblieben war; und doch waren in der That erst 50 Mark berichtigt; die zweite Hälfte war 50 Jahre hindurch rückständig geblieben. Jetzt erst sollte die Bezahlung erfolgen. Die Urkunde sagt ausdrücklich, daß die Schuld von 50 Mark noch „van der yrsten upnemynghe unde stychtinghe der sulvesten fromissen" herrühre. Der jetzige Abt Hinricus zahlte nun, um der Zusicherung seines alten Namensgenossen nachzukommen, am Tage des heiligen Martin des Bischofs im Jahre 1487 jene 50 Mark, „die das Gotteshaus von Pudglowe pflichtig und schuldig war zu der Frühmesse zu Gingst", vollständig aus. Die Bezahlung scheint in Gingst selbst geschehen zu sein und zwar durch den Abt Hinricus persönlich. Die Kirchgeschworenen von Gingst, von welchen uns der bereits früher genannte Bertbold van der Osten zu Capellen und außer ihm Balthasar van der Osten zu Unrow und Nicholo Rotermund zu Bobreviß aufgeführt werden, stellten an dem genannten Tage die gebräuchliche Quittung aus, in der sie versicherten, diese Zahlung nimmer wieder fordern zu wollen. Die ehrbaren und tüchtigen Mannen Wedeghe van der Osten und Tonniges Crassow werden als Zeugen in der Urkunde aufgeführt. Sie wie die drei bezeichneten Kirchgeschworenen hängten ihre Siegel an die Quittung.[567)]

Noch drei kurze Nachrichten geben uns Kunde von dem Wirken unseres Abtes.

Wir kennen jene Vicarie in Wolgast, über welche unser Kloster das Patronat hatte. Nachdem wir bereits mehrfach auf dieselbe hingewiesen sind, erfahren wir nun, daß unser Abt Heinrich die Verbesserung, d. h. die bessere Ausstattung dieser geistlichen Stiftung sich angelegen sein ließ. Eine solche Verbesserung durch ihn fand im Jahr 1487 statt. Er ließ sich aber daran nicht genügen; sondern im Jahr 1493 scheint er derselben Vicarie eine neue reichliche Gabe, nämlich 170 Mark zugewendet zu haben.[568)]

Abt Hinricus verbessert die Vicarie in Wolgast 1487 und 1493.

Inzwischen wird uns auch von der Vicarie, die in der alten Klosterkirche auf dem Marienberge bei Uznam bestand, Nachricht gegeben. Ein Bruder Othbertus, jedenfalls derselbe, der uns kürzlich (1484) als „kokemester" genannt wurde, hatte sie inne gehabt. Er resignirte auf diesen geistlichen Dienst im Jahr 1491 und Abt Heinrich präsentirte dem Bischof Benedict einen neuen Vicar, den Eggardus Smuggherouwe, welcher ohne Zweifel auch ein Angehöriger des Klosters war. Der Bischof instituirte ihn in die Vicarie am 29. Mai 1491 und der Instituirte zahlte, wie uns berichtet wird, dafür einen Floren Gebühren.[569)]

Ein neuer Vicar in der alten Klosterkirche 1491.

Die Nachrichten über den Abt Hinricus führen uns also bis in das Jahr 1493. Er mag bald darauf verstorben sein. Wenigstens ist sein unmittelbarer Nachfolger jedenfalls

Abt Hermannus 1495—1515.

Er wird uns im Jahr 1495 zuerst genannt. Sein Familienname ist Tulemann. Vorher haben wir ihn mehrfach an der Seite des Abts Hinricus als Prior aufgeführt gefunden. Die Sache, die uns ihn zuerst als Abt vorführt, ist eine Criminal-Angelegenheit.

Verurtheilung des Brandstifters Hans Beger 1495.

Das Kloster besaß noch immer das Dorf Siferina (nun Segherin genannt), jenen alten Besitz, der dem Kloster schon in seinen ersten Jahren beigelegt worden war. Das Dorf war ein Bauerndorf und einen von den Höfen des Dorfs hatte Hans Beger inne gehabt. Wie es scheint, war er von dem Hofe entfernt worden, wohl nicht ohne Veranlassung der Klosterherren, seiner Grundherrschaft. Es hatte sich ein tiefer Groll in dem Gemüth des Vertriebenen festgesetzt, der vielleicht eben so sehr gegen den jetzigen Inhaber des Hofes, als gegen die Klosterherren gerichtet war: Er wollte Rache üben und legte in seinem ehemaligen Hofe Feuer an. Der Hof brannte ab; aber der Thäter blieb nicht verborgen. Noch war er in dem Gerichtsbezirk des Klosters; er wurde festgenommen und ins Gefängniß geworfen. Die ihm von Rechts wegen zustehende Strafe konnte nicht zweifelhaft sein; ein Mordbrenner wurde geräbert.[570] In dieser Weise hatte ja auch vor vielen Jahren Abt Heinrich in einem ähnlichen Falle dem Rechte Geltung verschafft. Bei Hans Beger traten indeß Verhältnisse ein, die eine Milderung herbeiführten. Er mochte angesehene Verwandte und Freunde haben, die bei dem Abt für ihn baten; und der Abt zeigte sich ihren Bitten geneigt. „Umme sunderghe bede willen erbarern unde erszamern manne," so heißt es, ließ es der Abt geschehen, daß er „syn rechte arbeydeslon nicht drofte entfanghen." Das Leben sollte ihm also geschenkt werden. Ein frommer Wunsch knüpfte sich an diese Gnade: „men he mach syne misdat unde sunde bichten unde beteren syn levent unde verwarven gnade unde hulde des almechtighen godes." Ganz straflos sollte der Bösewicht aber doch nicht ausgehn. Es wurde ein Schiedsgericht constituirt. Oldewich Lepel, „ghesseten to Pynnow, Jochim Heydebreke „tor Müggheborch," Brunynk Lepel „to Krynecke" und Arndt Kedinck „to Morchin" bildeten dasselbe. Die Sitzung wurde im Kloster Pudglowe abgehalten, in dessen Gefängnissen der Uebelthäter ohne Zweifel festgehalten wurde; sie fand am 1. Advents-Sonntage 1495 statt. Vor dem Gericht erschien der Abt, der „erewerdighe in godt vader;" ihm gegenüber stand der Brandstifter Hans Beger, wohl mit Ketten belastet. An Zeugen waren geladen Johannes Scherer, „vaghet (Vogt) uppe Uzedhum," Jochim Sweryn to Clune, Matthias Smydt, „borghermester to Uzedhum," Gherdt van Kollen, „krogher tor Swine" und andere nicht näher bezeichnete Personen. Außerdem waren die zahlreichen Bürgen (borghen — medelovere — Mitgelober) Hans Begers zugegen, wie es scheint, Leute des Bauer-

standes aus der Nachbarschaft, Jochim Trittelvitze to Zarnitze, Hans Scroder tor nygen ver, Kersten Boyster, „schulte tom Hoghendorpe,“ Tonies Salchow, Curdt Havelberch, „wanaftich darsulvest,“ Hinrik Trittelvitze „to Zarnitze“, Hans Salchow „in dem vorwarke to Lassan,“ Hans Kolre tom Hoghenze (Hohensee), Hans Lebban to Klotzow, Hans Krogher to Pynnow unde Clawes Bolhaghen to Bometze (Laboemitz). Ohne Zweifel waren sie Verwandte und Freunde des Angeklagten. Das Schiedsgericht that seinen Spruch. Hans Beger sollte dem Abt 60 sundische Mark als Schadenersatz zahlen, als eine Beihülfe, um den abgebrannten Hof wieder aufzubauen. Die Summe sollte in zwei Terminen entrichtet werden und zwar sollte die Bezahlung in Uznam im Pfarrhofe (in der wedeme) geschehen. Außerdem mußte der Uebelthäter Urfehde leisten für sich, seine Ehefrau, Kinder, Brüder und Schwestern und alle seine Gönner und Freunde, geborene und ungeborene, daß er nimmer einen Anspruch an das Gotteshaus zu Pudglowe machen wolle. Seine Bürgen traten seinem Gelöbniß bei. Außerdem übernahmen sie für den Fall, daß Hans Beger nach dieser Zeit durch Anreizung des bösen Geistes (van anschundinghe des bosen ghestes) wiederum dem Kloster irgend einen Schaden thäte, denselben zu vergütigen, auch dem Abt die Kosten und Zehrung, wenn dergleichen entständen, zu ersetzen. Ueber diese ganze Verhandlung wurde nun an dem genannten Tage eine Urkunde aufgenommen.[571] Die vier Schiedsrichter hängten ihre Siegel an dieselbe. Der böse Hans Beger wurde wohl frei gelassen. Wir haben keine Spur davon, daß er sein böses Treiben von neuem angefangen, oder dem Kloster nicht gehalten, was er zugesagt.

Im Jahr 1497 finden wir unsern Abt in der Nachbarstadt Uznam, den Nachbarn in ihrer bedrängten Lage aushelfend. Ein Bürger von Uznam, Henning Kamp, hatte bei seinem Tode seinen zwei Söhnen, Jacob Kamp und Christopher Kamp, welche Priester waren, zwei Hufen auf dem Stadtfelde hinterlassen. Die beiden Priester, abwesend, bedurften des Ackers nicht und ließen ihn verkaufen. Der Rath hielt es für nützlich, die beiden Hufen anzukaufen. Der Kauf wurde am Tage Faustini (15. Februar) 1497 gemacht. Aber der Rath hatte kein Geld, um das Grundstück, an dessen Besitz ihm doch viel gelegen war, bezahlen zu können. Da trat der Abt Hermann, den der Rath von Uznam „unse leven naber“ nennt, ins Mittel. Er bezahlte die 440 Mark sundisch Kaufgeld. Die Herren der Stadt gaben ihm dafür als Pfand das Ackerstück bis auf bessere Zeiten (beth dat wy in beter vormoghe wil got kamen) und der Abt versprach dann die beiden Hufen für den gezahlten Preis zurückzugeben. Sein Versprechen wurde an dem genannten Tage ins Stadtbuch eingetragen.[572]

Der Abt leiht an den Rath von Uznam 440 Mark 1497.

Benedict von Waldstein, der stille, gelehrte, kirchlich gesinnte Bischof, blieb auf die Länge nicht besonders in Gunst bei Bogislav X.,

Martinus Carith, Bischof von Camin, 1498.

dessen rühriger, derber Natur er nicht zusagte. Es gelang, den bescheidenen Mann zur Abdankung zu bewegen. Im Jahr 1498 legte er sein Bischofsamt nieder. Sein Nachfolger wurde Martinus Carith, ein Günstling des Herzogs.[573] Seiner Art nach versprach er mehr äußere Thätigkeit üben zu wollen. Auch zeigte er den drohenden Zeichen der Zeit gegenüber sich keineswegs unthätig. Auch er hielt, wie schon bemerkt, eine Synode ab und bemühte sich, die vorhandenen kirchlichen Gebrechen und Uebelstände zu beseitigen.

Abt Hermannus kauft eine Wirthschaft in Uznam 1499.

Das Jahr 1499 führt uns noch einmal nach Uznam. Der Abt Hermann kaufte hier am Tage Sylvesters des Papstes (31. December) für sein Kloster eine ganze Wirthschaft, Haus, Scheune, Wiesen, Wurthen, Gärten mit allen Zubehörungen von Clawes Macht.[574] Wir wissen nicht näher, welche Umstände den Abt zu diesem Kauf veranlaßten.

Neuer Pacht-Contract mit dem Rath von Uznam 1504.

Nach fünf Jahren werden wir wieder in eine Angelegenheit hineingeführt, die das Kloster mit der Stadt Uznam verband. Jene Ackerfläche, die als Urbesitz des Klosters in der Nähe der Stadt Uznam lag, war, wie das früher auseinandergesetzt worden ist, im Jahr 1407 von dem Abte Heinrich an den Rath von Uznam verpachtet worden. Die Anordnungen, die jener Abt damals getroffen hatte, legen dadurch ein Zeugniß von seiner Verwaltungsweisheit ab, daß sie so lange im Ganzen in unveränderter Geltung sich erhalten hatten. Allerdings waren im Lauf der Zeiten Veränderungen eingetreten. Die zwei Hufen, die damals Hinrik Schulte inne gehabt hatte, waren vom Kloster zurückgenommen worden; man hatte sie dem Plebanat von Uznam zugelegt.[575] Aber diese Aenderung hatte keine Veränderung des Contracts zur Folge gehabt. Derselbe war ja auch hierdurch gar nicht berührt worden. So war es denn geschehen, daß jener Contract Heinrichs vom Jahr 1407, obwohl vorläufig nur auf 20 Jahre abgeschlossen, immer wieder verlängert, oder stillschweigend fortgeführt war. So war man fast 100 Jahre weiter bis zum Jahre 1504 gekommen. Aber jetzt war denn doch der Abschluß eines neuen Contracts nothwendig. In zwei Stücken sollte nämlich eine Veränderung eintreten. Die zwei Hufen, die ehemals Hinrik Schulte gehabt hatte, sollten jetzt dem Plebanat von Uznam nicht länger verbleiben; sie sollten ebenfalls an den Rath von Uznam verpachtet werden. Außerdem sollten über die Gerichtsbarkeit neue Bestimmungen getroffen werden. So entstand der neue Contract, der bis auf die genannten beiden Stücke mit dem Grundcontracte des Abtes Heinrich durchaus übereinstimmte. Für die beiden hinzugekommenen Plebanatshufen sollte der Rath 8 Mark geben und diese Pacht war in derselben Weise zu zahlen wie die übrigen Pachtgelder. Was die Gerichtsbarkeit anbetraf, sowohl höhere, als niedere, so sollte sie fortan beiden Theilen, dem Rath und dem Kloster, gemeinsam zustehen. Ein Richter sollte für beide

die richterlichen Geschäfte versehen; die Gerichtseinkünfte sollte vorläufig der Rath einziehen und dann sollten sie zwischen beide Theile getheilt werden. Früher waren die Bestimmungen über diese Sache den Pächtern ungünstiger gewesen, wie denn überhaupt der neue Con- im Ganzen den Pächtern vortheilhafter war. Sonst sollte der neue Contract wieder zwanzig Jahre dauern; außer den 8 Mark für die zwei hinzukommenen Hufen betrug die Pachtsumme wieder 100 Mark; der Zahlungstermin war wieder St. Nicolai Tag und auch die Bestimmungen über die Behandlung des Pachtackers, über die Zubehörungen zu demselben, über die sonstigen Verpflichtungen, Beschränkungen und Berechtigungen der Pächter, über die Zurückgabe der Pachtung waren dieselben wie früher. Der neue Contract erhielt die Form einer Versicherung von Seiten der Bürgermeister und Rathmänner von Uznam, deren Namen zum Schluß der Urkunde genannt werden. Die Bürgermeister von Uznam sind nämlich Mattheus Smyt und Henning Lele, die Rathmänner Hinrik Michel, Peter Molre, Mathias Valcke, Henning Roloff, Hans Deken, Clawes Hartich, Gerdt Köpke, Gerdt Lutter. Diese Namen scheinen den ganzen Rath zu repräsentiren, der also aus 10 Personen bestand. Als Zeugen waren außerdem zwei Priester zugegen, Michel Lele und Johann Rigenborch. Von Seiten des Klosters werden uns der Abt Hermannus, der Prior Hermannus, der Subprior Petrus und der Probst (prawest) Joachim namentlich genannt. Der zuletzt genannte mag kein anderer gewesen sein, als der Pleban von Uznam, der hier mit anderem Titel erscheint. Abgeschlossen wurde der neue Contract in Uznam im Jahr 1504 am St. Nicolai-Tage.[576]

Das Kloster überläßt das Gut in Polzin an Herzog Bogislav 1505.

Im Jahre 1425 fanden wir das einige Jahre vorher an Gherd Rulow verkaufte Gut in Polzin wieder in des Klosters Händen. Es scheint auch seitdem 80 Jahre lang ununterbrochen im Besitz des Klosters geblieben zu sein. Aber im Jahr 1505 wurde es wieder verkauft. Der Käufer war Herzog Bogislav. Er gab 300 Mark, denselben Preis, den einmal Gherd Rulow auch gegeben. Der Handel scheint eigentlich eine Verpfändung gewesen zu sein. Das Kloster brauchte Geld; der Herzog gab es und übernahm dafür das Gut in Polzin, das seitdem nicht wieder in die Hände des Klosters scheint zurückgekommen zu sein. Auf diesen Hergang deuten die uns überlieferten Notizen.[577]

Petrus Gotke Pleban von Uznam 1508.

Nur in sehr dürftiger Weise werden wir durch eine dürre Notiz aus dem Jahre 1508 an unser Kloster erinnert. Bischof Martin, der sich durchgängig dem Herzog gefügig und nachgiebig zeigte, ernannte den unächten Sohn des Herzogs, den auch sonst hinreichend bekannten Christophorus von Pommern, zum Archidiakon von Uznam. Der ungeistliche Fürstensohn stieg überhaupt auf dem Wege eines unsauberen Nepotismus von einer Pfründe zur andern empor. Auf

der Rückseite der Urkunde, durch welche Christophorus zum Archidiakon von Uznam ernannt wurde, findet sich eine Notiz über die Einführung, nicht des Christophorus, sondern seines Procurators, eines Stanislaus Molre. Die Einführung geschah am 31. Juli 1508. Bei dieser Gelegenheit wird uns der damalige Pleban von Uznam genannt, Pertrus Gotke, der jedenfalls dem Convent von Pudglowe angehörte.[578]

Bischof Martin transsumirt die Abfindungs-Urkunde des Nicolaus Kedink 1511.

Im October des Jahres 1511 war der Bischof Martin in Pudglowe. Seine Anwesenheit wurde von dem Abt Hermann zur Erledigung einer Sache benutzt, die allerdings eigentlich nicht der bischöflichen Mitwirkung bedurft hätte. Wir entsinnen uns aus der Verwaltungsgeschichte des Abts Heinrich, daß das Kloster bei Uebernahme der Pfarre in Gingst mit dem bisherigen Pleban, Nicolaus Kedinck eine Auseinandersetzung abschloß, in welcher er rücksichtlich seiner Ansprüche an die Pfarre abgefunden wurde. Seit diesem Act waren fast 100 Jahre vorübergegangen, und es bleibt auffallend, daß nach so langem Zwischenraum noch Besorgnisse wegen neuer Anforderungen an unser Kloster auf Grund jener Auseinandersetzung entstehen konnten. Indeß waren sie sicherlich da. Erben des längst verstorbenen Priesters von Gingst mochten die Meinung hegen, daß sie noch rechtmäßige Forderungen an das Kloster erheben könnten. Zum Glück war die Urkunde noch vorhanden, in welcher Nicolaus Kedinck ausdrücklich erklärt hatte, daß er von dem Kloster vollständig befriedigt worden sei. Aber die Urkunde war vielleicht schon verletzt oder beschädigt, oder das Kloster hatte seine Gründe, im Original sie nicht zu produciren. Da kam Bischof Martinus zur guten Stunde. Auf Bitten des Abts und des ganzen Convents ging er auf die Sache ein. Das Document wurde ihm vorgelegt. Er fand es durchaus verdachtsfrei und ließ es durch den Notar Thomas Berge sofort transsumiren, erklärte auch dabei, daß diese neue Ausfertigung dieselbe Geltung haben solle wie das Original selbst. Sein Siegel verschaffte dem Dokument vollen Glauben. Die Priester Jacob Krolow und Henning Dewitzen waren als Zeugen zugegen bei dieser Bestätigungsverhandlung, die am 12. October 1511 stattfand.[579] Vielleicht wurden auf diesem Wege Streitigkeiten abgeschnitten. Wenigstens hören wir von der ganzen Angelegenheit nichts weiter.

Das Kloster verleiht dem Nicolaus Brun die Vicarie in Wolgast 1514.

Mehrfach ist in der vorhergehenden Darstellung von einer Vicarie in Wolgast die Rede gewesen, über welche das Kloster Pudglowe das Patronat hatte. Bei Gelegenheit einer neuen Besetzung dieser Stelle im Jahre 1514 erfahren wir Näheres über diese Vicarie. Sie haftete an einem Altar in der Parochialkirche von Wolgast. Der Altar war hinter dem Hauptaltar der Kirche zu Ehren des allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau und der Heiligen Cosmas und Damianus errichtet worden. Nach den Gaben, die der letzte Abt Heinrich diesem Altar zugewendet hatte, mögen die

Einkünfte der Vicarie nicht unbedeutend gewesen sein und es mag deshalb an Bewerbern nicht gefehlt haben. Bis zum Jahr 1514 hatte Simon Brun, Pleban der Kirche von Gollnow, das Beneficium inne gehabt. Jedenfalls hatte er die unbedeutende clerikalische Arbeit an dem Altar von irgend einem Vicar in Wolgast versehen lassen gegen einen geringen Entgelt; oder es war gar keine Arbeit gethan worden. In dem genannten Jahr verzichtete Simon Brun auf die Stelle und es lag nun an dem Kloster, zu ihrer Wiederbesetzung die erforderlichen Schritte zu thun. Um die Vicarie bewarb sich Nicolaus Brun, vielleicht ein Verwandter des bisherigen Inhabers, zu dessen Gunsten auch wohl die Verzichtleistung geschehen war, jedenfalls noch ein junger Cleriker. Es ist wahrscheinlich derselbe Nicolaus Brun, den wir in der Reformationszeit an einflußreicher Stelle wieder finden werden. Das Kloster, für dessen Canoniker die Stelle doch wohl zu geringfügig war, ging auf den Bewerber ein; er wurde gewählt und Abt Hermann hatte ihn nun dem Bischof zu präsentiren. Dies geschah am 17. Juni 1514 durch eine Zuschrift an den Bischof Martin, an welche des Abts Siegel gehängt war.[580] Der Bischof hatte gegen den Gewählten nichts einzuwenden. In einer Zuschrift an Nicolaus Brun, in welcher der durch unsern Abt geschehenen Präsentation Erwähnung gethan wird, übertrug er ihm die Vicarie in der auch sonst gebräuchlichen Weise. Das Schreiben des Bischofs wurde bereits am 28. Juni in Stettin ausgefertigt und gleichfalls mit des Bischofs Siegel versehn.[581] Es ist eine Art Vocation aus vorreformatorischer Zeit. Aus einer Notiz, die sich auf der Rückseite der Urkunde befindet, erfahren wir denn auch, daß die Einführung des neu gewählten Vicars geschehen sei. Keineswegeß war er aber in Person dabei gegenwärtig gewesen, sondern durch einen Procurator, den Priester Johannes Buck, vertreten. Dieser erschien in Wolgast, mit den nöthigen Schriftstücken ausgerüstet, und wandte sich daselbst an den Priester Jacobus Ranhower mit der Bitte, ihn im Namen des Nicolaus Brun zu instituiren. Es wurden Zeugen und ein Notar hinzugerufen; man ging in die Kirche; der Vertreter Bruns berührte den Altar, für welchen die Institution geschah, und damit war die Ceremonie beendigt. Nicolaus Brun bezog fortan seine Einnahme, um die es ihm jedenfalls vorzugsweise zu thun gewesen war. Die Institution des Nicolaus Brun, oder vielmehr seines Procurators geschah am 27. September 1514.

Vielleicht noch im Jahr 1514, wenigstens im Jahr 1515 ist der Abt Hermann gestorben. Sein Nachfolger war

Abt Johannes 1515—1517.

Wir finden von ihm nur dürftige Spuren in unserer Klostergeschichte. Eine Verhandlung, die er aufgenommen, findet sich ab-

schriftlich in der Matrikel.[582] Ihr dunkler Inhalt betrifft eine ganz unbedeutende Sache. Aufgenommen ist sie am Sonntag nach St. Aegidii Tag in der Octave Sancti Augustini, also am 4. September 1415. Sie würde uns wenig Licht über die Person und das Wirken dieses Abtes geben. Bedeutsamer aber ist das, was im Jahr 1517 Joachim Crassow, Administrator des Bischofs von Roeskild auf Rügen, über ihn sagt.[583] Bei Erwähnung seines Nachfolgers und in einer Zuschrift an diesen berichtet er, daß der ehrwürdige Vater in Christo und Herr, Herr Johannes, sonst Abt in Pudglowe, neulich zum Abt des Klosters Belbuk erwählt worden sei. Wir werden also auf die Geschichte des Klosters Belbuk gewiesen, das ja, demselben Orden angehörend, von jeher so vielfach mit unserm Kloster in Verbindung getreten war. Hier tritt in der That im Jahr 1517 ein Abt Johannes ein und dieser ist kein anderer als Johannes Boldewan, der muthige Beförderer der Reformation, der das Bekenntniß der neuen Lehre zuerst mit Gefangenschaft büßte, dann nach Wittenberg ging, von da aus zum Pfarrer in Belzig berufen wurde und endlich Prediger zu St. Peter in Hamburg ward. Johannes soll früher Pleban in Treptow a/R. gewesen sein.[584] Von dorther ist er dann wohl, weil man in Pudglowe keine geeignete Persönlichkeit hatte, als Abt in unser Kloster berufen worden. Von hier aus ist er nach zweijähriger Verwaltung im Jahr 1517 als Abt nach Belbuk zurückgegangen in dasselbe Kloster, dem er früher als Canoniker angehört hatte. Unser Kloster hat den Ruhm, diesen gelehrten, eifrigen, evangelischen Mann auch an seiner Spitze gehabt zu haben. Wäre er hier geblieben, die glorreichen Ausgangsereignisse, die sich im Kloster Belbuk begaben, möchten in Pudglowe geschehen sein, da Johannes Boldewan grade der Urheber der reformatorischen Bewegungen in Belbuk war. Aber manche ernste Anregung mag von ihm in unserm Kloster während seiner kurzen Wirksamkeit ausgegangen sein, wenn wir auch keine besondere Wirkung davon wahrnehmen können.

Das Ende.

1517–1535.

Allgemeine Uebersicht über den Abschnitt. Es sind wenige Jahre, die sich uns in diesem Zeitabschnitt zur Betrachtung darbieten; aber sie sind überaus wichtig und inhaltreich. Jede Uebergangsperiode ist bedeutsam; diese ist es in besonderem Grade. Die Kirche des Mittelalters fiel in dieser Zeit, um der lutherischen Kirche Platz zu machen; mit ihr fielen alle die Lebensformen, die sie stark genug gewesen war auszuprägen; mit ihnen fielen auch die Klöster, die vorzugsweise ein integrirender Bestandtheil der alten Kirche gewesen waren.

Die Ursachen des Falls liegen offen genug da. Unter aller ihrer äußerlichen Thätigkeit und Geschäftigkeit hatte die Kirche ihren eigentlichen Kern verloren, das weltüberwindende Lebenswort. Alles kirchliche Treiben war mehr oder weniger innerlich todt. Daher kam denn auch als natürliche Folge die Verweltlichung und das Verderben der Geistlichkeit; es fehlte ihr die innerliche Zucht des Wortes Gottes. Der Herr hatte dies Verderben mit großer Langmuth getragen. Nun war die Zeit Seiner Gerichte gekommen. Aber das ist Seine Art, daß Er, indem Er zerstört, zugleich wieder neu aufbaut. In den voraufgegangenen dürren Zeiten war doch das Leben nicht ganz untergegangen und noch weit weniger die Sehnsucht und das Verlangen nach der Gnadenfülle des Evangelii. Daher der ungeheure Zudrang, als Dr. M. Luther die Decke hinwegnahm, die ungeheure Zustimmung zu dem Gnadenwort, das er verkündigte. Die lautere Predigt des Evangelii wurde ein neuer Keim, aus dem sich eine neue lebenskräftige Gestalt in unserm Lande bildete, die lutherische Kirche.

Es ist eine lange Zeit hindurch nicht bloß bei dem Liberalismus, sondern auch in tiefer gegründeten protestantischen Kreisen Brauch gewesen, die Kirche des Mittelalters zu verurtheilen. Man hat mit Vorliebe nur die Schattenseiten, nur die Schmach und das Verderben aufgedeckt. Ein solches Urtheil ist gegen die historische Gerechtigkeit; und nachdem der Protestantismus gesehen hat, wohin sich seine eigenen Wege verlaufen haben, sollte er auch um dieser demüthigenden Selbsterkenntniß willen milder und anerkennender in seinem Urtheil über die Vergangenheit sein. Die schweren Gebrechen, die an der Kirche des Mittelalters haften, können nicht verkannt werden. Aber man sollte doch auch Augen haben für die das ganze Leben des Volkes umfassende Fürsorge der Kirche, für die ernste Zucht die sie übte, für den Eifer, den sie in der Heranziehung zu den mannigfaltigen allerdings vorzugsweise äußeren Uebungen der Kirche bewies, und besonders dafür, daß sie es verstanden hat, das Verlangen nach Erlösung und Gnade zu wecken!

Der Uebergang aus der alten Zeit in die neue war in Pommern ein überaus stürmischer. Wir würden irren, wenn wir annehmen wollten, es seien die edlen und lauteren Beweggründe, die das Neue wählen ließen, alsbald auch in den Vordergrund getreten. Es war dies durchaus nicht der Fall. Im Gegentheil drängten sich gar widerliche Erscheinungen hervor. Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten wurden gegen die Geistlichkeit der alten Kirche in empörender Weise geübt; Volksaufläufe der niedrigsten Art verfolgten und brachen nieder, was bisher heilig und ehrwürdig war. Dazwischen erhob denn auch wohl ein hohler und leerer Liberalismus seine Stimme; die Habsucht streckte ihren Arm aus nach den Gütern der Kirche und der gemeinste Geiz ließ die Prediger der neue Lehre, des ersehnten Evangelii, hungern und darben. Sähen wir bloß diese

Thatsachen an, so würden wir uns mit Widerwillen von dieser ganzen Uebergangszeit hinwegwenden müssen. Aber neben diesen traurigen Zeichen, die der Herr zur gerechten Züchtigung zuließ, erblicken wir in dem tiefen Grunde unseres Volkslebens einen ernsten Eifer um das Haus Gottes, ein sehnsüchtiges Verlangen nach Seinem lauteren Wort, ein Streben nach würdiger Gestaltung des kirchlichen Lebens. Diese reinen Regungen gewinnen je mehr und mehr die Oberhand und die lutherische Kirche Pommerns hat namentlich dem edlen Johann Bugenhagen in dieser Beziehung viel zu danken.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in die Einzelheiten der pommerschen Reformationsgeschichte hineinzugehen. Wir haben nur noch einen kurzen Blick auf die Klöster zu werfen. Man hat ihr Verderben mit den schwärzesten Farben auszumalen geliebt. Aber man sollte sich doch um der Gerechtigkeit willen hüten, den Stimmen, die der Parteileidenschaft angehören, alleinige Geltung zuzugestehn. Jener schmähsüchtige Antonius Remmelding, der keineswegs durch reine Beweggründe der neuen Bewegung zugetriebene Mönch von Hilda, ist ein schlechter Gewährsmann.[585] Auch Thomas Kantzow, der die Maßnahme seiner Landesherren zu vertheidigen hatte, kann nicht als unbefangen genug angesehen werden. Anders steht es mit Bugenhagen, der in seiner Pommerania sich über das Klosterleben seiner Zeit ausspricht.[586] Er schrieb in unserer Periode. Seine Darstellung zeigt allerdings, daß in unsern Klöstern viel fehlte. Er rügt namentlich die Unwissenheit im Worte Gottes, die unter den Mönchen vorhanden war, und die Unlust zu ernsten kirchlichen Studien. Er hebt es hervor, daß schlechte Subjecte sich in die Klöster drängten und auch Aufnahme darin fanden, leider aus Noth; denn der Drang zum Klosterleben hatte in der aufgeregten thatenlustigen Zeit sehr abgenommen. Er spricht von den Sünden, die in den Klöstern geschahen. Aber er hebt es auch hervor, daß gute Mönche da waren, wahrhaft fromme Brüder; er wendet auf sie das Wort der Schrift an, daß der Herr sieben Tausend habe übrig bleiben lassen, die ihre Kniee nicht gebeugt vor Baal. Wie würde auch ohne diese Annahme die Thatsache zu erklären sein, daß grade aus den Klöstern eine sehr wirksame Unterstützung der Reformation hervorging.

Daß die Klöster in der Form, in der sie grade bestanden, nicht in die neue Zeit übergehen konnten, war einleuchtend. Ob sie aber nicht eine andere Form anziehn und in dieser erhalten werden mochten, war eine andere Frage. Wie die Reformationszeit unseres Landes diese Frage beantwortet hat, liegt am Tage. Die Bettelklöster in den Städten und die reichen Feldklöster wurden vollständig aufgehoben; einige Jungfrauenklöster gingen in veränderter Gestalt in die neue Zeit hinein.

Unser Kloster schleppte durch die wenigen Jahre dieser Periode seine Existenz fort unter den im Ganzen kleinlichen Geschäften, die

sich darboten oder zu denen die Noth zwang, bis seine Stunde schlug, ohne sich zu Thaten von größerer Bedeutung ermannen zu können. Der Geist, der in dem Schwesterkloster Belbuk aufwachte, blieb ihm fremd. Spärliche Spuren seines Daseins gewähren uns die Möglichkeit, seine Geschicke bis ans Ende verfolgen zu können.

Der erste Abt, der uns mit dem Beginn unseres Abschnittes entgegen tritt, ist

Joachim.

Wir können nicht bestimmen, ob und in welcher Stellung er früher unserm Kloster angehört habe, da die Nachrichten über das Klosterpersonal aus den letzten Jahren so dürftig sind. Die erste Kunde von ihm erhalten wir durch die hergebrachten Vollmachten der beiden Bischöfe von Camin und Roeskilde, durch welche die Erlaubniß zur Ausübung der Seelsorge in den Klostergemeinden durch die Canoniker des Klosters ertheilt wurde. Die Vollmacht des Caminer Bischofs Martin Karith wurde schon im September des Jahres 1517 gegeben. Der Bischof war selbst in Pudglowe. Der Abt benutzte die Gelegenheit, um die Sache abzumachen. Ohne Zweifel kannte Martin die Privilegien des Prämonstratenser-Ordens, wie er denn sicherlich auch schon dem Abt Johannes eine ähnliche bischöfliche Vollmacht ertheilt hatte. Dessen ungeachtet scheint ihm noch ein päpstlicher Freibrief vorgelegt zu sein und zwar der neueste, der wohl vorhanden war. Es war das Privilegium des Papstes Nicolaus V. (1447—1455), das uns in den Urkunden des Klosters nicht aufbewahrt worden ist, das aber sicherlich nichts Anderes enthielt als die früheren Privilegien, die von uns ausführlich besprochen sind. Auf Grund dieses Privilegiums ertheilt nun der Bischof unserm Abt die Vollmacht, seine Canoniker, soweit sie dazu geschickt seien, an den Kirchen, die dem Patronatsrecht des Klosters unterworfen seien, als Seelsorger anzustellen, reservirte sich jedoch sein sonstiges bischöfliches Recht. Am 13. September 1517, einem Sonntage, wurde diese Vollmacht schriftlich ausgestellt und mit des Bischofs Siegel versehn.[587]

Concession des Bischofs Martin von Camin zur Ausübung der Seelsorge 1517.

Einen Monat später erfolgte eine ähnliche Vollmacht für die dem Kloster zugehörige Kirche von Gingst. Aber nicht der Bischof von Roeskilde selbst stellte diese Urkunde aus, sondern Joachim Crassow. Der Bischof von Roeskilde hielt nämlich in jener Zeit auf Rügen einen Administrator oder vicarius in spiritualibus. Diese Stelle nahm damals der Baccalaureus beider Rechte Joachim Crassow als Präpositus des Landes Rügen ein. Er hatte seinen Sitz in Bergen. Ihm fiel die Ausstellung jener Concession zu. Sie hat die gewöhnliche Form. Joachim Crassow bezieht sich auf den ältesten päpstlichen Freibrief des Ordens, den bereits Gregor IX. im Jahr 1238 gegeben hatte. Vielleicht lag er ihm vor, wenn auch nur in einem Transsumt. Ungewöhnlich ist es, daß der Präpositus von

Concession zur Ausübung der Seelsorge in Gingst 1517.

Rügen auch den Fall annimmt, die Pfarre von Gingst könne einmal von den Canonikern, denen sie übertragen worden, mit Beistimmung des Abtes, oder auch von dem Abt selbst einem anderen, also einem Cleriker, der dem Kloster nicht angehörte, gegeben werden.[588] Der Umstand, daß dieser Fall angenommen wird, läßt uns einen Blick thun in die Verhältnisse, die in jener Zeit in den Klöstern überhaupt und so auch in unserm Kloster vorhanden waren. Man hatte Ursach zu der Befürchtung, die Zahl der Canoniker könne so gering werden, daß, ohne die Klosterordnung zu durchbrechen, keiner für die Kirche von Gingst abgegeben werden könne. Nach den Thatsachen, die anderswo hervortraten, hatte diese Befürchtung auch einen guten Grund. Am 21. October 1517 stellte Joachim Crassow seine Vollmacht in Bergen aus.[589] Zehn Tage später schlug der Augustiner-Mönch in Wittenberg seine weltumwälzenden Thesen an die Thür der dortigen Schloßkirche.

Bugenhagens Besuch in Pudglowe.

In die Anfangszeit der Verwaltung dieses Abtes fällt auch der Besuch, den der berühmte Ordensgenosse unseres Klosters, der Belbuksche Mönch Johannes Bugenhagen in Pudglowe machte. Er hat auch hier an dem Material für seine Pomerania gesammelt.[590] Es ist kaum anders zu denken, als daß der Besuch dieses gelehrten, geistig so regsamen Mannes bei den Brüdern in Pudglowe einen heilsamen Eindruck zurücklassen mußte.

Das Kloster leiht 500 Mark vom Kaland in Stralsund 1519.

Zwei Jahre nach dem Amtsantritt des Abtes Joachim traten in unserm Kloster Geldverlegenheiten ein, alt hergebrachte Vorboten innerer Verwesung. Das Kloster bedurfte 500 Mark und mußte eine Anleihe machen. Das Geld fand sich bei der Kalands-Brüderschaft in Stralsund und der Kaland war bereit, es vorzustrecken. Man ward auch über die jährliche Rente einig, die dem Darleiher vom Kloster gewahrt werden sollte. Es waren 30 Mark. Das Geschäft wurde nach alter Weise als ein Kauf behandelt. Das Kloster verkaufte für 500 Mark die erwähnte Rente. Dieselbe wurde wie immer auf Grundstücke des Klosters angewiesen. Für den Kaland im Sunde konnte nichts bequemer liegen als die Besitzungen des Klosters auf Rügen. Dahin wurden denn auch die 30 Mark Rente gelegt. Aus jener großen Anleihe, die Abt Laurentius dem Herzoge Barnim VIII. im Jahr 1439 gewährt hatte, waren die ansehnlichen Hebungen noch ganz, wenigstens doch noch zum größten Theile in des Klosters Händen. Auf diese Hebungen wandten sich die Augen des Kalandes. Im Kruge zu Negast hatte damals das Kloster 15 Mark jährlich erhalten. Das war eine Stelle, die dem Kaland nicht zu fern lag. Der damalige Krüger war Hinrik Stute; neben seinem Kruge hatte er eine Ackerwirthschaft; es ist von seinem Hofe und seiner Landung die Rede. Die festgesetzten 15 Mark sollten von ihm und seinen Nachfolgern jährlich am Fest des heiligen Martin des Bischofs an die Kalandsherren gezahlt werden. Ansehn-

liche Hebungen standen dem Kloster auch aus Malkvitz zu. Dahin wurde der Kaland mit dem Rest seiner Forderung gewiesen. Einen Hof in Malkvitz hatten damals zwei Brüder, Peter und Ewald Bitzebull inne; einen andern Hof bewohnte Jacob Sterke. Aus dem ersteren sollten jährlich 13½ Mark und aus dem letzteren die noch fehlenden 1½ Mark und zwar ebenfalls am Martini-Tage gezahlt werden. Die genannten Grundstücke sollten den Kalands-Herren mit allen ihren Zubehörungen für die versicherten Hebungen Gewähr leisten. Sie erhielten auch das Recht, durch Pfändung sich in den Besitz dieser Hebungen zu setzen, auch durch gerichtliches Verfahren dieselben sich zu verschaffen. Das Kloster versprach außerdem, die neuen Inhaber gegen alle Ansprüche zu schützen, auch seine Verschreibung dann noch anzuerkennen, wenn der Kaland sie in andere Hände übergehen lasse. Dagegen behielt das Kloster sich den Wiederkauf vor für ewige Zeiten. Es sollte in dem Falle, daß dieser Wiederkauf realisirt würde, eine halbjährige Kündigung voraufgehn und nach Ablauf der Kündigungsfrist in Stralsund die Rückzahlung der angeliehenen 500 Mark nebst aller noch rückständigen Pacht erfolgen. Auch für den Fall, daß die verpfändeten rügenschen Höfe verwüstet würden, oder daß auf andere Weise die Kalands-Herren in die Unmöglichkeit versetzt würden, daraus ihre Rente zu ziehen, wurde Vorbedacht genommen. Dann sollte nämlich das Kloster aus seinem übrigen Besitz Kapital und rückständige Pacht bezahlen. Das war das Abkommen zwischen beiden Parteien. Es scheint in Stralsund abgeschlossen und schriftlich aufgesetzt zu sein. Das Geld war schon vorher, wie zu vermuthen ist, ausgezahlt und, wie es heißt, in des Klosters Nutzen verwandt. In welcher Art aber diese Verwendung gemacht war und wozu das Kloster das Geld gebraucht hatte, das wird uns freilich verschwiegen. Zum Abschluß des Geschäfts hatten sich aus dem Kloster der Abt Joachim, der Prior Joachim Kulale, der Subprior Johannes Slichtekrull, der Provisor Vincentius Heidenrick, der Kirchherr von Gingst Antonius und der Kirchherr von Uznam Christianus nach Stralsund begeben, eine ansehnliche Deputation. Von Seiten des Kalandes unterhandelten vier Procuratores desselben, der Magister Johannes Zagghen, der Magister Johannes Ludekins und außerdem Henning Bremer und Johannes Klump. Die von Seiten der Klosterdeputirten ausgestellte Urkunde ist vom Vorabend vor St. Lucien-Tag, also vom 12. December 1519 datirt.[591] Der Abt wie sein Convent hängten ihre Siegel daran. So waren denn die bedrängten geistlichen Herren in den Besitz von 500 Mark gekommen. Mit der Wiedereinlösung ihrer rügenschen Renten mochte es ihnen bei dem Abschluß der Anleihe Ernst sein. Aber sie hätten doch in der That das Uebereinkommen über diese Sache sparen können; denn in der nächsten Zukunft reichten ihre Geldmittel dazu nicht aus und nachher trat die ernste Katastrophe

der Säcularisirung dazwischen. Der Kaland lebte länger als das Kloster. Aber auch der Kaland mußte sich von seinen rügenschen Einkünften trennen, wie wir dies hier im Voraus bemerkten. Im Jahr 1535 trat Herzog Philipp an die Stelle des Klosters. Nachdem er den Convent von Pudglowe aufgelös't hatte, lös'te er statt desselben die dem Kaland in Stralsund überwiesenen Hebungen ein.[592]

Erasmus Manteuffel Coadjutor in Camin.

Die nächsten Jahre änderten Manches in den allgemeinen Verhältnissen des Landes. Bischof Martin war alt und schwach geworden und in der immer mehr in Aufregung gerathenden Zeit nicht mehr geeignet, die Leitung seiner Diözes allein zu handhaben. Er erhielt zu Anfang des dritten Decenniums des Jahrhunderts einen Coadjutor Erasmus Manteuffel, einen Mann, der ernstlich entschlossen war, das wankende Kirchengebäude, so viel an ihm wäre, in seinem Kreise aufrecht zu erhalten. Es ist die Andeutung vorhanden, daß

Des Klosters Darlehn an das Domcapitel in Camin.

unser Kloster mit seinen Geldmitteln bei dieser neuen Einrichtung helfend hinzugetreten sei. Das Domcapitel zu Camin scheint nämlich, um die Kosten für die Anstellung des Coadjutors aufzubringen, also etwa im Jahr 1521, bei unserm Kloster ein Darlehn von 300 Gulden unter des Herzogs Bogislav X. Bürgschaft aufgenommen zu haben. Allerdings stimmt das nicht recht mit den sonstigen Nachrichten, die wir über die Geldverhältnisse des Klosters in dieser Zeit haben; auch ist die Angabe ungenau.[593]

Das Kloster verkauft ein Haus in Uznam 1523.

Bestimmter und den Verhältnissen des Klosters entsprechender sind die Nachrichten, die uns das Jahr 1523 bringt. Am Freitag nach dem Frohnleichnamsfeste nämlich im Jahr 1523 verkaufte der Abt durch den Pleban von Uznam Michael Bernd, seinen Bevollmächtigten, vor dem Rath in Uznam an Clawes Blisatz ein Haus, das dem Kloster gehörte, wie es scheint ein anderes als dasjenige, das Abt Hermann 1499 gekauft hatte. Der Kaufpreis wird nicht angegeben. Hans Wakenitz, der Schloßhauptmann von Uznam, war als Zeuge gegenwärtig.[594]

Das Kloster giebt ein verpfändetes Ackerstück zurück 1523.

Eine ähnliche Angelegenheit wurde in demselben Jahre ebenfalls vor dem Rath in Uznam abgemacht. Ein Bürger der Stadt, Peter Molre hatte den Klosterherren in Pudglowe eine halbe deutsche Hufe verpfändet, wahrscheinlich in ähnlicher Weise, wie im Jahr 1497 der Rath an Abt Hermann zwei Hufen verpfändet hatte. Peter Molre konnte jetzt die Geldsumme, für welche die Verpfändung geschehen war, abzahlen und der Pleban von Monechow, Matheus Sorge, gab nun im Namen des Klosters im Jahr 1523 vor den beiden Bürgermeistern Jürgen Vaget und Clawes Hartich das Pfand zurück.[595]

Auflösung des Klosters Belbuck.

Niederdrückender als diese sicherlich nur geringfügigen Einbußen am Klostervermögen mußten auf die geistlichen Herren die Ereignisse wirken, die drohend jetzt schon durch das ganze Land gingen und an denen das Schwesterkloster Belbuk so stark betheiligt war. Hier

waren schon vor Jahren die Herzen für die Wahrheit der evangelischen Botschaft, die von Wittenberg gekommen war, aufgegangen. Der Ordensgenosse unserer Klosterherren, Johann Bugenhagen und mit ihm der Prämonstratenser Peter Swave waren schon im Frühjahr 1521 nach Wittenberg gegangen; der ganze Convent in Belbuk hatte sich unmittelbar nachher aufgelöst. Im Jahr 1523 predigte schon der Prämonstratenser-Mönch Ketelhodt in Stralsund nach Luthers Lehre; er wurde der Reformator der alten Hansestadt, der repurgator ecclesiae Sundensis, wie ihn die Inschrift seiner Epitaphiums nennt. Noch drohender wurden die Zeichen dieses Jahres dadurch, daß in demselben Bogislav X. die Abtei Belbuk einzog und ihre reichen Güter den fürstlichen Besitzungen zulegte. Er gab damit in Pommern das erste und für die Folgezeit nicht unvergessene Beispiel der Säcularisirung der Klostergüter.

Bogislav X. stirbt. Georg u. Barnim X 1523.

Lange durfte Bogislav X. sich dieses Zuwachses seines fürstlichen Besitzes nicht freuen. Er starb schon in demselben Jahr 1523 in der Herbstzeit.[596] Er war vielleicht der bedeutendste Mann in der Reihe der pommerschen Herrscher gewesen. Der neuen kirchlichen Bewegung hatte er wenigstens kein offenes Vertrauen geschenkt. Im Gegentheil hatte er sich der alten kirchlichen Ordnung zugethan gezeigt und dabei vielleicht stillschweigend die Zeichen der Zeit beobachtet. Ihm folgten seine Söhne Georg und Barnim X. mit gemeinschaftlicher Regierung. Die Persönlichkeit der Fürsten war entscheidend in dem kirchlichen Kampf. Die ganze Entwickelung der Zeit hatte sie in den Vordergrund gestellt. Was nun die beiden neuen pommerschen Herzöge anbetraf, so war Georg ein eifriger Anhänger der alten kirchlichen Zustände. Barnim war gleichgültig oder mehr dem neuen Zuge von Wittenberg her zugethan, aber dabei der jüngere Bruder und deshalb von geringerem Einfluß. So ließ sich denn das Prognostikon stellen, daß vorläufig im Ganzen und so weit die fürstliche Gewalt irgend reichen mochte, der alte Stand der Dinge würde gehalten werden. Dazu kam, daß der altersschwache Bischof Martinus Karith bereits im Jahr 1522 gestorben war. Der streng kirchliche Erasmus war seitdem Bischof. So stand die fürstliche Gewalt mit dem Bischof verrint auf der Seite der alten Ordnung, die wenigstens äußerlich, so weit es anging, beschützt und, wenn auch nur kümmerlich, aufrecht erhalten wurde.

Bischof Erasmus v. Camin 1522.

Die Verhältnisse des Klosters Pudglowe unter den reformatorischen Bewegungen.

Unter diesen Umständen behielt denn auch das Kloster Pudglowe sein Bestehen und ging in seiner alten, hergebrachten Weise der kommenden Zeit entgegen. Bis auf die Bangigkeit vor den immer näher heranziehenden Geschicken hatte das Kloster in der That so viel Ruhe, wie sie unter den vorhandenen Umständen nur irgend möglich sein konnte. In den Convent waren die neuen Ideen, wie wir allen Grund haben zu vermuthen, durchaus nicht eingedrungen und damit waren die bedenklichsten Friedensstörungen in den Kloster-

mauern selbst abgeschnitten. Aber auch aus der Nachbarschaft wurden dem Kloster keine Anfechtungen zu Theil. Anderswo waren es die Städte, von welchen gegen die Klöster sehr empfindliche Beunruhigungen geübt wurden. Aber das benachbarte Uznam war durch viele Bande, insonderheit auch durch Dankbarkeit für empfangene Aufhülfen in schwerer Zeit, dem Kloster verbunden. Und wenn das nicht gewesen wäre, die noch immer von der großen Feuersbrunst her schwer gebeugte Stadt hätte doch unter dem Ringen um die eigene Existenz sich nicht in das ihren nächsten Interessen so fern liegende Treiben der Zeit einlassen können. So sehen wir denn vorläufig noch die Angelegenheiten des Klosters in ungestörter Weise verlaufen.

Abt Joachim als Zeuge 1524.

Im Jahr 1524 ließ sich nach dem Tode Bogislav X. der Rath von Uznam seine Privilegien von den beiden jungen Herzogen Jürgen und Barnim bestättigen. Die Bestättigung geschah in Uszdum selbst am Donnerstage nach dem Sonntage Jubilate. In derselben finden wir „Er Jochim Abbt to pudtgla" als Zeugen aufgeführt.[597]

Abänderung des Pachtcontracts mit dem Rath von Uznam 1526.

Im Jahr 1526 konnte man sogar noch Anordnungen für die Zukunft treffen. Der Pachtcontract, der im Jahr 1504 mit dem Rath von Uznam über die Ackerfläche des alten Klosters und die beiden dabei liegenden ehemaligen Plebanatshufen abgeschlossen war, war im Jahr 1524 abgelaufen. Man ließ, wie dies auch früher schon geschehen war, ihn stillschweigend noch eine Zeit lang fortgelten. Das Kloster mochte keine Veranlassung haben, ihn zu kündigen. Aber der Rath von Uznam hatte seine Gründe, wenigstens eine Aenderung des Contracts herbeizuführen. Diese Aenderung wurde im Jahre 1526 um die Osterzeit festgestellt. Am Montag nach Quasimodogeniti traten von Seiten des Klosters der Abt Joachim und von Seiten der Stadt die drei Bürgermeister Joachim Sweryn, Jürgen Vaget, Clawes Hartich und die sieben Rathmänner Gerd Kopeke, Henning Papeke, Jaspar Hartich, Hans Grote, Hans Sluter, Thomas Torney und Michael Rham in Uznam zusammen. Es wurde festgesetzt, daß für die bisher verpachtete Fläche, die auch ferner der Benutzung des Rathes und der Bürgerschaft von Uznam verbleiben sollte, nicht mehr die bisherige Pachtsumme von 108 Mark, sondern nur 30 Gulden und zwar am Neujahrstage an das Kloster gezahlt werden sollten. Außerdem sollte der Abt eine Zahlung von 3½ Mark, die er jährlich an den Rath von Uznam zu leisten hatte,[598] inne behalten. Ueber die Einnahmen von der Gerichtsbarkeit blieben die bisherigen Bestimmungen in voller Geltung. So war denn eine bedeutend geringere Pachteinnahme festgestellt. Der Grund für diese zum Nachtheil des Klosters eingetretene Veränderung wird uns nicht verschwiegen. Der Rath von Uznam hatte die Pachtung unternommen, um seinerseits wieder Afterverpachtungen mit den Bürgern der Stadt schließen zu können. Aber die Bürgerschaft war noch immer

in einer so gedrückten Lage, daß diese Afterverpachtungen nicht möglich geworden waren; es waren viele Parcellen wüst liegen geblieben. Das neue Abkommen sollte nur für 5 Jahre gelten. Es wurde schriftlich durch den Notar Martinus Stoltenhagen aufgenommen.[599]

So kam das Jahr 1529. In demselben im Märzmonat wurde der Reichstag zu Speier abgehalten. Der pommersche Herzog Georg besuchte ihn. Es konnte nicht anders sein, der Reichstag mußte auf die kirchlichen Wirren eingehen. Im allgemeinen wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die alten Zustände zu erhalten seien bis auf ein allgemeines christliches Concilium, das in Jahresfrist ausgeschrieben werden solle. Die heilige Messe soll bestehen bleiben; die Prediger sollen alles Aufregende vermeiden und allein das heilige Evangelium nach Auslegung der Schrift, von der heiligen christlichen Kirche angenommen, predigen und lehren. Georg kam von Speier und er und Barnim publicirten den Reichtagsabschied am Tage der Heimsuchung Mariä (2. Juli) 1529. Auch an Hans Wakenitz, den Schloßhauptmann von Uznam, erging eine Ausfertigung dieser Publikation am Donnerstag nach Mariä Heimsuchung.[600] Mit Nachdruck schärfen die Herzoge die Bestimmungen des Reichstagsabschiedes ein und verlangen, man solle sich „der olden christliken und loflifen ordening und lere ceremonien und gebruken und des heilsamen evangelii na lude der scrift van der hilgen christliken kercken approberet strackes holden"; in demjenigen aber, „so disputerlich edder in twisel van den so der nigerunge anhangen widder de olden christliken uitleginge gefort wert", solle man des zu verhoffenden Concils Entscheidung abwarten. Der speiersche Reichstag wurde wichtig für die Entwickelung der jungen evangelischen Kirche; aber in Pommern mag die Publikation des Reichstagsabschiedes durch die beiden Herzoge keinen besondern Einfluß auf den Gang der Dinge gehabt haben. Diejenigen freilich, die am Alten hingen, konnten einstweilen wieder Athem schöpfen.

Bekanntmachung des speyerschen Reichstagsabschiedes in Pommern 1529.

Mitten in den kirchlichen Unruhen der Zeit forderten auch die Ansprüche der Churfürsten von Brandenburg die Beachtung und Sorge des Landes. Im Augustmonat desselben Jahres 1529 wurde zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und den Herzogen von Pommern ein Vertrag abgeschlossen. Es kam darauf an, daß dieser Vertrag von den pommerschen Ständen bestättigt würde. Dazu waren dieselben im October desselben Jahres nach Stettin beschieden. Die „reversales" der pommerschen Stände an den Churfürsten Joachim von Brandenburg wurden dort am Montage nach dem Tage der elftausend Jungfrauen (25. October) genehmigt.[601] Noch standen damals die Aebte der Hauptklöster in ihrer politischen Stellung fest. Sie unterschrieben diese Reversalien; auch unser Joachim von Pudglowe war unter den Unterzeichnern.[602] Die Ereignisse machten

Abt Joachim Mit-Unterzeichner der Reversalien an den Kurfürsten von Brandenburg 1529.

bald solche Ehrenstellung so kurz vor dem Ende zu einer bitteren Ironie.

Seit jener Unterschrift am 25. October 1529 finden wir unsern Abt Joachim nicht weiter genannt. Er mag bald gestorben sein. Außer ihm wissen wir nur noch von dem letzten Abt des Klosters **Gerhard Jarte**.

Es gehörte sehr viel Muth und Resignation oder ein hoher Grad von Kurzsichtigkeit dazu, in jenen Zeiten noch Abt eines Klosters zu werden.

Reichstag zu Augsburg 1530.

Im Jahr 1530 wurde der denkwürdige Reichstag von Augsburg abgehalten. Unsere beiden Herzoge besuchten ihn. Aber für sie und für das pommersche Land hatte der Reichstag nur eine politische Bedeutung. Es lag den Herzogen durchaus fern, auf die Seite der Evangelischen zu treten, wenngleich Barnim nach dieser Seite hin innerlich sich gezogen fühlen mochte.

Herzog Georg stirbt 1531.

Sehr wichtig für die Lage der kirchlichen Angelegenheiten in Pommern wurde das Jahr 1531. In diesem Jahre schon starb in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai in Stettin der Herzog Georg.[603] Er war die hauptsächlichste Stütze der alten Kirche gewesen und es war vorauszusehen, daß jetzt die ganze Lage der Sache eine veränderte Gestalt annehmen würde. Nach Georgs Tode regierte zunächst Barnim eine Zeit lang allein. Aber in der Herbstzeit des Jahres kehrte Philipp, Georgs Sohn, noch ein Jüngling, vom Auslande, wo er gelebt hatte, nach Pommern zurück. Es wurden bald Anstalten gemacht, wieder eine Landestheilung vorzunehmen. Am 21. October 1532 kam dieselbe zu Stande. Philipp erhielt Pommern Wolgast, Barnim das Stettinsche Herzogthum.[604]

Philipp erhält das Herzogthum Pommern-Wolgast 1532.

Aussichten über das Schicksal der Feldklöster.

Nachdem in dieser Weise die Regierung im Lande geordnet war, nahm bald genug die Krisis der Zeit eine Richtung, die den Klöstern gefährlich werden mußte. Man kann nicht sagen, daß die kirchliche Bewegung in den Städten gegen die Feldklöster in besonderem Grade gerichtet gewesen sei; aber die Fürsten wandten sich gegen sie mit der größten Bestimmtheit; sie wußten wohl, warum sie es thaten. Schon an jenem 21. October 1532 scheint der Plan ihrer Auflösung gefaßt zu sein, wenn er auch noch nicht ausgesprochen wurde. In der Urkunde, in welcher die Theilung von Land und Leuten zwischen beiden Fürsten auf 8 Jahr festgestellt und die Abtei Puddigla zum Wolgaster Antheil gelegt wurde, hieß es allerdings, daß die Klöster vorläufig in ihrer bisherigen Verwaltung bleiben sollten; aber die Aussicht wurde doch schon gemacht, daß die Klöster einmal „zu weltlichem gebrauch khommen und genommen würden". Dann wollten die Fürsten zusammen an das geistliche Erbe Hand anlegen und ebenso dann, wenn ein Kloster „durch abgang und mangel der personen verlediget würde".[605] Es wurde für diese Fälle der Grundsatz der gleichen Theilung festgestellt. Dieser selbige Grundsatz der

gleichen Theilung sollte auch bei den Kleinodien gelten, „ßo auß den kirchen und Closteren in unser Verwarung genomen.“[606] Diese Kleinodien nahmen denn nun bald genug die nächste Sorge der Fürsten in Anspruch und hinsichtlich dieses Punktes wurden die Klöster von Pudglowe und Stolp einer besonderen Berücksichtigung gewürdiget. Schon am 27. October (ahm sundage nha ursule) 1532 setzten die Herzoge über diese Sache einen Vergleich fest.[607] Der Grundsatz der gleichen Theilung war noch in voller Geltung. Zwei Räthe, ein Rath des Herzogs Barnim und ein Rath des Herzogs Philipp, sollen zu gleicher Zeit die Klöster Stolp und Pudgla bereisen, gemeinsam Verzeichnisse der dort vorhandenen Kleinodien und Silbersachen aufnehmen, diese in zwei Theile theilen und jedem Fürsten einen Theil zur Verwahrung übergeben. Dabei verpflichtete man sich noch, daß diese Klosterschätze nicht ohne die größte Noth von den einzelnen Fürsten sollten in weltlichen Gebrauch genommen, sondern für spätere Zeiten aufbewahrt bleiben. Natürlich mußte man auf einen Grund bedacht sein, durch den sich das beabsichtigte Verfahren der Fürsten rechtfertigen ließ Es wird angedeutet, daß die kostbaren Gegenstände in den Klöstern nicht mehr sicher gewesen seien. Aber es fragt sich, ob sie in den Händen der Fürsten sicherer waren. Die Fürsten behaupteten dies. Die Ausführung des Kleinodien-Abkommens wurde bis in den Frühling des nächsten Jahres verschoben. Am 3. April 1533 begab sich die Commission der beiden Fürsten zunächst nach dem Kloster Stolp. Die vorhandenen Kleinodien desselben wurden sorgfältig registrirt und gewogen; das Gewicht betrug 72 Mark; Herzog Philipp nahm die ganze Masse in Empfang. Darauf ging es am Sonntag Palmarum desselben Jahres am 6. April in das Kloster Pudglowe. Hier war Herzog Philipp, welcher der Sache eine besondere Theilnahme geschenkt zu haben scheint, selbst zugegen. An seiner Seite standen seine Räthe Jost van Dewitzen, Niclas Brun und Otto van Wedel. Für Herzog Barnim war nur Moritz Damitz da, der auch die schriftliche Verhandlung aufnahm, wie er das schon im Kloster Stolpe gethan hatte. Die alten Klosterkleinodien wurden nun an dem heiligen Tage und mitten unter den Uebungen der Andacht hervorgeholt. Da zeigten sich denn den begehrlichen Blicken die Kelche und Patenen, die Abtsstäbe und Monstranzen, die Weihrauchfässer, Becher und Löffel, die durch Jahrhunderte hindurch zum heiligen Dienst aufgesammelt worden waren. Es wäre nicht zu verwundern gewesen, wenn manchem der Anwesenden die Erinnerung an den König Nebucadnezar in den Sinn gekommen, der die heiligen Geräthe aus dem Tempel zu Jerusalem nach Babel führte. Mit prüfendem Auge untersuchte man den Fund und registrirte genau die Beschaffenheit der einzelnen Stücke. So entdeckte man bald, daß bei einigen Abtsstäben (Krummstäbe) sich viel auszusetzen fand; sie waren nämlich nicht lauter Silber und

Die Kleinodien der Klöster.

Die Kleinodien des Klosters Pudglowe von den Fürsten in Verwahrung genommen.

Gold; sondern der eine war inwendig von Kupfer, der andere gar nur von Eisen. Doch vorläufig mußte man sich einige Schranken setzen. Das Kloster bestand ja einstweilen noch und der Abt mußte ja noch zum Gottesdienst manches Geräth behalten. Ihm wurden gelassen „I verguldet viaticum, II verguldede kelcke mit patenen, II witte kelcke, I abtstaf van elpenbein mit etlikem sulver (aber die steng is man kopper verguldet)," verschiedene Löffel und Becher, „ein verguldet Crucifix, ein sulveren Wirokfatt." Auch ließ man ihm, und das war in der That eine ausgezeichnete Großmuth, noch ein mit Perlen gesticktes Kreuz (ein perlencrutz darup gripe mit perlen gesticket), „dat man des festages aver die kasel hengt und sleit hinden und vor over." Aber das „evangelienbock up eyner side mit sulver beslagen und thom deyle verguldet" hielt man für den Abt nicht nöthig, wenn man nicht etwa den Silberbeschlag abnahm und das kahle Buch zurückließ. Von den Sachen, die man nicht zurückließ, wurden nun zunächst 72 Mark abgewogen, die Herzog Barnim erhielt. Die beiden Fürsten waren nun gleichmäßig bedacht. Das Uebrige theilten sie, wie es scheint nach ungefährer Abschätzung.[608] Das war der Palmsonntags-Erwerb aus dem Kloster Pudglowe vom Jahr 1533. Die Ordensglieder von Pudglowe hatten einen Geschmack davon bekommen, was die Herzoge von Pommern unter der Reformation verstanden. Sie konnten über den weiteren Verfolg nicht mehr zweifelhaft sein. Sehr interessant wäre es zu wissen, wie die Verwahrung dieser Kirchenschätze unter den Händen der Herzoge sich bewährt habe und welches Ende die heiligen Geräthe gefunden.

Der Landtag zu Treptow a. R. 1534.

Die Ereignisse nahmen nun einen raschen Verlauf. Es ist nicht zu läugnen, daß die Religionsangelegenheit in Pommern in hohem Grade drängte. Schon vom politischen Gesichtspunkte aus mußte es als nothwendig erscheinen, die Sache ins Klare zu bringen. Die Herzoge beschlossen also, einen Landtag zu Treptow a/R. zu halten. Derselbe wurde auf den St. Lucien Tag 1534 (13. December) ausgeschrieben; aber schon vor diesem Tage von St. Nicolai (6. Dezember) an wurden die Vorberathungen gehalten. Zum Landtag sowohl wie zu diesen Vorberathungen war Bugenhagen berufen. In den Vorberathungen wurde glimpflich genug mit den Feldklöstern umgegangen. Man erkannte die Nothwendigkeit ihrer vollständigen Aufhebung nicht an, verlangte vielmehr nur die Einführung der der neuen Lehre entsprechenden Kirchenordnung. Aber schließlich gab man doch eigentlich die Sache in die Hände der Fürsten (und wo idt m. gn. Heren damit schaffen werden).[609] Der Tag St. Luciae kam. Zu demselben waren auch die Prälaten des Landes geladen und es ist nicht unmöglich, daß auch der Abt von Pudglowe noch dort gewesen ist. Das Resultat des Landtages kennen wir aus dem Landtagsabschied.[610] Wir können den edlen, milden, nüchternen, evangelischen Geist Bugenhagens, der uns aus demselben

anweht, nicht verkennen. Ueber die „Hern- und Feldklöster" spricht sich der Abschied selbst nur gutachtlich aus. Es sind echt evangelische Vorschläge, die darin gegeben werden: die Klöster könnten Bildungsstätten für junge Cleriker werden, Erziehungshäuser für den jungen Adel und für „erliche frome Burgerskinder," Zufluchtsstätten für solche, die aus der Welt fliehen wollen. Aber es soll der Zwang der Gelübde aufgehoben werden und Niemand soll darin Aufnahme finden, der nicht ein „gut Gezeugniß" habe. Doch auf dem Landtage selbst hatten die Herzoge als Patrone der Klöster die unbeschränkte Vollmacht, nach ihrem Gefallen mit ihnen schalten zu dürfen, in Anspruch genommen. Aber so entschieden der Landtag sich für die freie Predigt des lautern Evangelii aussprach, so wurde doch von keiner Seite, weder von den Prälaten, noch von der Ritterschaft, auch nicht einmal von den Städten zu den besonderen Aeußerungen der Herzöge über die Klöster eine volle Beistimmung gegeben. Doch die Fürsten ließen sich nicht hindern. Sie hatten einmal die Ansicht, daß sie eine volle Gewalt über diese Stiftungen einer frommen Vorzeit hätten und ließen das Exempel, das Bogislav X. mit der Aufhebung des Klosters Belbuk gegeben, sich zum Vorbilde dienen. Wir können das Urtheil über diese Handlungsweise der Fürsten nicht umgehen. Um es aussprechen zu können, haben wir uns auf den Standpunkt des Rechts zu stellen. Ein Recht hinsichtlich der Klöster bestand nach zwei Seiten hin. Die einzelnen Personen, die den Klöstern angehörten, hatten eine persönliche Berechtigung. Aber ein ungleich höheres Recht hatte die Kirche des Herrn, die nun einmal diese Institution und diese Güter besaß. Was die erste Rücksicht betraf, so kann den beiden Herzögen füglich kein erheblicher Vorwurf gemacht werden; sie haben gegen das Klosterpersonal grade keine besondere Härte bewiesen. Anders stand es mit der Rücksicht, die sie auf die Kirche zu nehmen hatten. Von dem rechtmäßigen Anspruch, den die Kirche, die ja durch die Reformation aus ihrer Continuität gar nicht herausgetreten war, an ihre Institutionen und Güter zu machen hatte, scheinen sie keine Ahnung gehabt zu haben; wenigstens sprechen sie nichts von dieser Art aus. Die Phrase, mit der sie ihr Verfahren zu rechtfertigen suchten, ging auf das Patronatsverhältniß zurück, in welchem sie zu den Feldklöstern ständen. Hätte aber auch dies Verhältniß in der That in kirchlichem Sinne bestanden, so konnte doch nimmermehr daraus die Consequenz gezogen werden, daß deshalb jede gewaltthätige Willkür erlaubt sei. So kann von der richtenden Geschichte kein anderes Urtheil gesprochen werden, als daß durch die Einziehung der Klöster und des Klostergutes zum fürstlichen Vermögen die Reformation in unserem Lande sich eines schweren Unrechts schuldig gemacht hat. Das eigentliche Motiv dieses Verfahrens war klar genug, wenn gleich man nie recht damit ans Licht trat. Die Habsucht siegte über die Gerechtigkeit. Schlechte Rath-

Der Vorsatz der Herzöge, die Klöster aufzuheben.

geber an der Seite der Fürsten mochten die Hauptschuld tragen. Sehr bestimmte Indizien weisen auf Nicolaus Brun, allem Anscheine nach denselben, der einmal von unserm Kloster die Vicarie in Wolgast empfangen hatte und der nachher doch die Frechheit besaß, in dieses selbige Kloster, das ihm Wohlthaten erwiesen, zu kommen, um die Kleinodien desselben zu entführen. Dieser Mensch, der unter Herzog Georg noch strenge altkirchlich gewesen war, wurde unter Herzog Philipp bald überaus evangelisch und soll dann den jugendlichen Fürsten zu jenen Acten der Willkür verleitet haben. Wenigstens war das die Stimme des Landes. Das aber bleibt immer noch schwer zu erklären, wie die Herzen der Fürsten so aller Pietät baar und ledig werden konnten, daß sie die Stätten, die ihre Vorfahren so liebevoll gepflegt, an denen diese ihren Leichnamen die Grabesruhe gegönnt hatten, der Profanation und dem Vandalismus Preis geben konnten. Aber sie thaten es.

Der Widerspruch des Landes gegen die Aufhebung der Klöster.

Die Gesinnungen der Herzöge gegen die Klöster waren bekannt genug und traten eigentlich von Tage zu Tage immer mehr ans Licht. Daher fehlte es denn nicht an Remonstrationen und Protesten, die, wie über manche anderen Punkte, so auch namentlich über die Klostereinziehung laut wurden, zum Theil in sehr energischer Weise. Unter den Klöstern selbst erhob sich nur dasjenige von Nyencampe zu einem Widerspruch gegen die fürstliche Maßregel. Nachdrucksvoller traten schon die Städte auf. Sie wollten die Klöster nicht ganz in „weltliken gebruk" gebracht wissen, verlangten auch, daß Rechte und Privilegien geachtet würden. Am bedeutendsten und nachhaltigsten waren aber die Remonstrationen der Ritterschaft. Prälaten und Ritterschaft warnten zunächst im Allgemeinen die Fürsten vor Aufhebung der alten Ordnungen und Rechte. Dann ging die Ritterschaft mit ganz besonderem Eifer namentlich gegen die Aufhebung der Klöster vor; freilich war der Hauptgrund, mit welchem man die Sache der Klöster stützen wollte, nicht haltbar; man behauptete, die Aufhebung der Klöster sei der Ruin des Adels. Zuletzt wählte die Ritterschaft den Grafen Georg von Eberstein zu ihrem Vertreter, damit derselbe ihre Vorstellungen durchführen möchte.[611] Aber es war alles vergeblich. Antworten wurden allerdings aus den herzoglichen Kanzleien gegeben, zum Theil recht scharfe; aber diese Antworten sprechen immer nur den einmal gefaßten Vorsatz der Herzöge aus und begründen ihn, so gut es eben gehen will, zum Theil mit gar wahrheitswidrigen Gründen; und während diese Verhandlungen ihren Gang gingen, wurden eben die Klöster eingezogen. Aber das steht fest, nicht Bugenhagen, nicht der Landtag von Treptow, nicht die pommerschen Stände, sondern einzig und allein die beiden Herzöge Barnim und Philipp haben die Aufhebung der Klöster bewirkt und zwar unter den Protesten des ganzen Landes.

Die Aufhebung sollte keinen Lärm machen; sie ist wohl, soweit die vorhandenen Nachrichten in dieser Sache Auskunft geben, ganz in der Stille geschehen. Man verhandelte mit jedem Kloster besonders. Etliche Mönche gingen, da sie sahen, wie es stand, freiwillig aus ihren Klöstern. Andere, die, noch in jüngerem Alter, bereit waren, auf die neue Ordnung der Dinge einzugehn, wurden theils unmittelbar auf Pfarren befördert, theils vorher noch weiter ausgebildet; die älteren Klosterangehörigen erhielten für die Zeit ihres Lebens Subsistenzmittel. So ging die Sache in aller Ruhe ihren Gang.

Allgemeines Verfahren bei Aufhebung der Klöster.

In ähnlicher Weise ist jedenfalls auch im Kloster Pudglowe verfahren worden. Diejenigen Canoniker, welche auf den Pfarren des Klosters saßen, mögen dieselben zum Theil behalten und sich, so gut es ging, der neuen Ordnung der Dinge gefügt haben. Andere mögen in der beschriebenen Art befriedigt worden sein. Besondere Mühe verursachte wohl nur der Abt, Herr Gerhard Zarte. Mit ihm sind besondere Unterhandlungen geführt worden. Sie fanden ihren Abschluß in einem Abkommen, das am 30. September 1535 aufgesetzt wurde. Doch wir geben diese Erklärung des letzten Abtes vollständig nach ihrem Wortlaut:[612]

Aufhebung des Klosters Pudglowe 1535.

„Ick Gerhardus Zarte Abt tho Puddigla beckenne hiermit vor my mine Erven und Nhakamelinge ock sonst Idermenniglick Nachdem die durchlüchtige Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Philips tho Stettin Pommern der Cassuben und Wenden Hertoge, Fürste tho Rügen und Grave tho Gützkow M. G. H. vor sick ock mit in Namen und von wegen syner fürstliken Gnaden Vedder minen gnädigen Heren Hertoch Barnim bedacht gewest und sick erbaden Szo fern ick in dem Kloster Puddigla bliven die Ordnunge und Ceremonien Szo ere fürstlicke Gnade mit bewilgung der Landschop beschlaten, holden, Szo were sine F. G. uth bewegliken Ohrsaken bedacht, alda eine weltlike Persone neben my tho settende, dat Closter tho vorwaltende und de Nottroft darin tho schaffende, my ock samt einem dener aller Notturft sampt vieff und twintich Gulden Jargelde tho to keren und tho gevende ock my by vorigen minen ehren und werden alsz den vornemesten tho latende. Dartho wolde my sine Fürstl. Gnade darby de tidt mines levendes gerne handhaben und gnedige Underholdinge wedderfaren laten. Dewile aber mine Gelegenheit nicht gewest up sülliken gnedigen Vorschlag und erbeden in dem Kloster tho bliven, derhalven ick sine Fürstlicke Gnade gebeden, my tho erholdinge mines levendes ethwes eins vor allen heruth tho geven und gnediglich thotokehren. Szo hefft sick darup M. G. H. Hertog Philipps vor sick und im Nahmen siner F. G. Vetter M. G. H. Hertoch Barnim mith my und ick herwederüme mit sinen Fürstl. Gnaden

Entsagungsurkunde des Abts Gerhard 1535.

verdragen dergestalt, dat sine Fürstl. Gnade my vor alle Anforderunge und Ansprake so ick anstadt eines Abtes und Closter Person sollckes standes Ordens und Verwaltunge halven oder ock van wegen des gantzen Klosters tho minen Fürstlicken Gnaden hebben oder künfftiglich gewinnen mach oder kann, dreyhundert Gülden Rinischke Münte up twey termine nemlich itzt fort twe hundert Gulden die ick tho guder genoge albereit entfangen und ein hundert Gulden up Michaelis negest im XXXVI. Jahre uth syner Fürstlicken Gnaden kamer entrichten laten wil. Dergelicken hefft my sine F. G. uth dem Closter folgen laten twe Peerde enen Wagen ock ein standt bedde vor mine Persone, dergelicken alle mine böcker die ick in dat Closter gebracht und myn sindt. Tho dem hefft my sine Fürstl Gnade vergunnt dat Huesz tho Anklam so dem Closter Puddigla thogehoret welckes jetzund Herr Hinrick Hintze tho sinem Levende inne hefft alsz dat ick sollickes unschedelich Herr Hinrick Hintzen Gerechticheit die tiedt mines Levens inne hebben schal und mach, doch also, dat ick dat sülvige Husz in gueden wesentliken Buw erholden schole und wenn ick verstorven dat idt alszdann wedderume ahn mine gnedige Heren und dat kloster fallen schall. Dargegen hebbe ick Gerhardus Zarte my voer my myne Erven und nhakamende verplichtet thogesecht und gewilliget, vorplichte my und segge tho hirmit und in krafft disses Breefes datsülvige alles, wes hievor gemeldet, stede unde vaste tho holden und darwedder nicht tho handeln edder handelen tho schaffende in guden truwe ehren und gelowen. Ohrkundlich hebbe ick myn Signete ahn dissen Breef gehangen de gegeven is tho Wolgast am Dunnerdage nha Michael anno M. D. XXXV."

So wurde denn das unter Abt Hinricus im Jahr 1422 an das Kloster gekommene Haus in Anclam das Asyl, in welches der letzte Abt mit 300 rheinischen Gulden, zwei Pferden, einem Wagen, einem Stand Betten und seinen Büchern sich zurückzog, da es ihm nicht gefallen hatte, im Kloster selbst die neue Kirchenordnung und die neuen Ceremonien neben einem weltlichen Klosterverwalter auf sich zu nehmen.

Die neue Zeit. Nach der Entsagungsurkunde des Abts kann die Vermuthung gehegt werden, daß noch einige alte Mönche in den ihnen heimisch gewordenen Räumen in Pudglowe zurückblieben, um unter den Augen des fürstlichen Verwalters das Gnadenbrod zu essen bis an ihr letztes Stündlein. Sie waren vorläufig noch lebendige Reliquien der alten Zeit. Aber diese Zeit war vorüber auch für Pudglowe. Die alten Gottesdienste in der Klosterkirche hatten ein Ende. Es gab keine Horen, keine Memorialen, keine Vigilien mehr. Die Klosterglocken riefen nicht mehr zu den Festen der Kirche. Man nahm sie wohl sammt den noch übrig gebliebenen heiligen Geräthen bald genug hinweg, um

sie zu „verwahren". Das weiße Ordenskleid war verschwunden. Das Volk hatte nicht mehr seine „ehrwürdigen Väter van Gott". Die neuen Priester ließen sich am liebsten „gelehrte Herren" nennen, wie „ere Andreas Pribe, pridicant itziger tidt tho Uszdum".[613] Kein Abt und kein Prior schaltete mehr in den alten heiligen Räumen. Dagegen residirte ein fürstlicher Hauptmann auf den alten Klosterhöfen und Klostergütern. Es war eine neue Zeit gekommen. Vor ihr hatte das Leben, das Jahrhunderte lang in der Klosterkirche, den Cellen, den Kreuzgängen, dem Refectorium bestanden, sich flüchten müssen. Nur die Leichname und ihre Leichensteine mochte man einstweilen ruhen lassen. Auch ließ man noch eine Zeit lang die Mauern und Thürme von Pudglowe ihre Schatten- und Spiegelbilder in den Smollen-See werfen. Aber lange ließ man auch diese Gunst dem See nicht. Herzog Ernst Ludwig wollte einen Wittwensitz haben für seine Mutter. Pudglowe gefiel ihm; aber des Abts Laurentius Bauten sagten ihm nicht zu. Es wurden Klostergebäude niedergerissen und auf ihren Fundamenten erbaute man im Jahre 1574 ein schloßartiges Gebäude, das noch heute steht. Die übrigen Baudenkmäler der alten Klosterzeit verfielen wohl allmälig, so weit sie nicht für die neue Wirthschaft nutzbar gemacht werden konnten. Jetzt steht eigentlich nur noch ein Gebäude aus der alten Zeit. Seiner Lage nach und nach den noch erkennbaren Spuren des Baustyls könnte es einmal ein Theil der Klosterkirche gewesen sein. Man hat es für angemessen angesehn, daraus eine Brennerei zu machen. Unter diesem Gebäude finden sich mehrere alte unterirdische Räume; diese hat man für zweckmäßig erachtet, um Wirthschaftskeller daraus zu bilden. Für den Dunghof der Domaine ist eine alte Begräbnißstelle des Klosters als passend ausgesucht worden. So richtet sich eine neue Zeit über den Trümmern der alten ein.

Siebenhundert Jahre sind vorüber gegangen, seit das Heidenthum unseres Landes fiel und die ersten Prämonstratenser-Mönche in Uznam sich ansiedelten. Vor 500 Jahren wanderten ihre Nachkommen nach Pudglowe; und 300 Jahre sind wieder dahingegangen, seit ihre Spuren in unserer Heimath ausgetilgt wurden. Was einmal neu war, wird alt und man wirft es weg und ein junges Geschlecht treibt dann ein muthwillig Spiel mit dem ehrwürdigen Erbe seiner Väter und bauet einen neuen Bau. „Denn der Lebende hat Recht". Aber dasselbe Loos trifft die neuen Schöpfungen, wenn ihre Zeit abgelaufen ist. Wehe dann nur denen, die den Fall erleben müssen und das Alte noch im Herzen tragen!

Nachtrag.

Wir haben hier noch einer Urkunde zu gedenken, die uns vorgelegen hat und deren Besprechung ihrer ganzen Beschaffenheit nach füglich nicht in die fortlaufende Darstellung unserer Geschichte aufgenommen werden konnte.[614] Die Urkunde behandelt zwei Angelegenheiten. Zunächst betrifft sie eine Anleihesache. Das Kloster hatte 50 Mark sundische Pfennige von zwei Brüdern Johannes Brand und Nicolaus Brand angeliehen; dafür überläßt das Kloster ihnen 5 Mark jährliche Einkünfte. Diese Einkünfte waren in dem Dorfe Redessow in folgender Weise zu erheben: 2 Mark und 8 Schillinge von einer deutschen Hufe, welche Johannes Tabernator (Krüger) inne hatte, 30 Schillinge von dem Koten des Petrus Stralehnke und von seinem dazu gehörigen Acker, 10 Schillinge von dem Kothen und Acker des Janeke Vinkel. Außerdem aber handelt die Urkunde von einer Schenkung zu frommen Zwecken, die die Brüder Brand dem Kloster gemacht haben. Für die Seelen ihrer Vorfahren sollen zwei Gedächtnißfeiern im Kloster gehalten werden; die eine am nächsten Sonntag nach Martini-Tag und die zweite am nächsten Sonntag nach der Himmelfahrt des Herrn. Die Gedächtnißfeierlichkeiten haben die gewöhnliche Form und Ausdehnung; sie bestehen aus Vigilien am Vorabend und einer vollständigen Messe (integrum et plenarium officium) am folgenden Tage. An diese kirchlichen Functionen schließen sich zwei Mahlzeiten, die eine am Abend, die andere in der Morgenzeit. Die Kosten der Bewirthung tragen die Brüder Brand; nach ihrem Tode übernimmt aus der von den Brüdern Brand gemachten Stiftung der Abt die Fürsorge. Sollte das Kloster die Bestimmungen dieser Stiftung brechen, so geht das Brandsche Vermächtniß auf die Kathedralkirche in Camin über. Das ist der Inhalt der Urkunde. Leider enthält sie gar keine Zeitbestimmung und überdem ist sie überaus unklar abgefaßt, enthält Auslassungen, Sprachfehler und Flüchtigkeiten in großer Anzahl. Aber dessen ungeachtet würde sie in einer Beziehung von Wichtigkeit sein, wenn wir sie an einer bestimmten Stelle einzureihen vermöchten. Sie enthält nämlich unter allen vorhandenen Angaben dieser Art das vollständigste Verzeichniß des Klosterpersonals. Als Abt wird Conradus genannt, als Prior Petrus Went. Nächstdem kommen vor Magister Eghardus als Subprior, Sifridus als Curator. Der Pleban in Lipa ist Ludolphus; dann folgen als fernere Conventsmitglieder Johannes de Stendal, Petrus Schellin, Arnoldus de Bobelle, Johannes Wruke, Johannes Guzsterowe, Ludolphus

Guzsterow, Johannes de Zwina, Fredericus de Grankow, Hinricus de Lubeke, Petrus de Sundis, Marquardus Steen. Und daß außer diesen sechszehn Personen der Convent noch andere Glieder hatte, geht daraus hervor, daß noch von den übrigen Canonikern (ceterique canonici) die Rede ist. Der Curator scheint dasselbe Amt inne zu haben, das sonst dem Cellarius zugeschrieben wird. In mancher Beziehung erregt die Urkunde Bedenken. So ist gerade der Titel eines Curators ganz ungewöhnlich; in Redessow werden sonst nur Hakenhufen angeführt und es fällt auf, daß von den Conventsgliedern, die die Pfarren des Klosters inne hatten, nur der Pleban von Lipa genannt wird. Aber diese Bedenken genügen doch nicht, um die Urkunde für unächt zu erklären. Es kommt nun darauf an, wenigstens eine ungefähre Zeitbestimmung für das Document zu gewinnen. Einen Abt Conradus haben wir im Jahr 1336 gefunden; um dieselbe Zeit kam auch ein Prior Petrus vor. Es ist nicht unmöglich, daß das Abkommen mit den Brüdern Brand in diese Zeit fällt. Schwierigkeiten begegnen auch bei dieser Annahme. Aber auf der andern Seite stimmen die Angaben des Documents im Ganzen mit den damaligen Verhältnissen; namentlich ist die literarische Unbeholfenheit, die in der Urkunde hervortritt, den Indicien, die uns sonst aus jener Zeit gegeben werden, ganz entsprechend.

Anmerkungen.

1. Diesen Bericht giebt Chronographus Saxo. Die Stelle bei Barthold Geschichte von Rügen und Pommern. II. Theil p. 142.
2. Giesebrecht Wendische Geschichten III. Band p. 35.
3. Abgedruckt im Codex Pomeraniae diplomaticus, herausgegeben von Hasselbach, Kosegarten und v. Medem — Nr. 21.
4. Aus der Stiftungs-Urkunde: Quo cunque usus seu quecunque bona domnus Ratiboro cum pia conjuge sua Pribizlawa ecclesie sancte Marie sanctique Godeardi in Grobe — — tradiderunt.
5. Aus einer Urkunde vom Jahr 1421: Quod quidem monasterium prout ex ejusdem privilegiis accepimus primum ab illustri olim principe domino Ratiboro duce primo ex nostris patribus christiane fidei susceptore predecessore nostro una cum consorte sua Pribizlawa circa annos domini MCC in Grobe fundatum. So sagt Wartislaw 9.
6. Kantzow Pomerania herausgegeben von Kosegarten 1 Band p. 481. Kantzows Randbemerkung bei Erwähnung der Klosterstiftung in Grobe lautet: „geschehen 1155 nach laut dieser versch.: MCLV stat — cum ratibor grobe fundat — hic cultor christi primus — non artibus imus — qui dux sclavorum — fuit quoque lutitiorum — constituit ibi abbatem sibrandum.“ Einen eben so geringen historischen Werth haben die Notizen, die aus der Epitome der Bugenhagenschen Pomerania mitgetheilt werden in Joh. Bugenhagii Pomerania ed. Jac. Henr. Balthasar — Gryphiswaldiae 1728. Supplementa p. 3 et 4.
7. Giesebrecht l. c. II. p. 361 u. 362.
8. Daehnert Pommersche Bibliothek IV. Band 10. Stück pag. 368—371.
9. Giesebrecht l. c. III. p. 35 und 36.
10. Der Name der Burg wie der Stadt hat im Laufe der Zeit verschiedene Formen angenommen. Die Formen, welche in unsern heimischen Urkunden vorkommen, sind, im Ganzen der Zeitfolge nach geordnet: Huznoym, Uznoym, Uznym, Uznam, Uznom, Uznum, Uznem, Uzdum; dann mit spielender Nebenbedeutung Usedhom. Daraus hat sich dann die heutige Form Usedom gebildet. Wir halten die Form Uznam fest, die bis in die Reformationszeit am häufigsten vorkommt.
11. Andreae abbatis Bambergensis de vita Ottonis libri IV. ed. a Valerio Jaschio Colbergae 1681 Anonymi lib. III cap. II: Episcopus omnem substantiam suam et populum, qui secum erat, timide navibus imponens per Penae fluminis undam tribus diebus Nuznoniam vecti sunt — — — Nec mora — — semen spargit fidei neque ibi difficultas erat in opere, quia civitas illa p r a e e o abluta erat imbre doctrinae salutaris. Sacerdotes et enim, quos pater beatus operis sui vicarios in gente illa reliquerat, Nusnomiam ex magna parte converterant; reliqua pars per Episcopum apposita est ad dominum.
12. Vergl. die Darstellung bei Giesebrecht II p. 313—321.
13. Einen Beitrag zur Bekräftigung dieser Sage bilden einige Namen für Oertlichkeiten, die sich in der Nähe von Uznam vorfanden, z. B. Bischofsgraben (fossatum episcopi), Bischofs-Kule. Allerdings tauchen diese Namen urkundlich erst im 13. Jahrhundert auf. Dessen ungeachtet können sie aber viel älter sein.

14. Codex Pom. dipl. Bemerkungen zu Nr. 24, Nr. 65, Nr. 114.
15. Pomerania ed. Balthasar lib. III cap. VII und X.
16. Kosegartensche Ausgabe I pag. 213.
17. Zum Beispiel von Cramer — Gr. Pomm. Kirchen-Chronicon II cap. III.
18. Derselbe Ausdruck findet sich in einer Urkunde Bogislav's 2. und Casimir's 2. vom Jahr 1216. Bei der Ausstellung dieser Urkunde war indeß das Kloster schon versetzt. Es bleibt also zweifelhaft, ob hier noch die älteste Kirche in Grobe gemeint sei.
19. Canonicos Grobenses sepius inter meditationes spirituales popularis frequentie clamor et forensium negotiorum importunus strepitus perturbat.
20. Nimis vicinus popularium negotiorum tumultus — —
21. Sic enim ad locum novellum (Watecow) demigrant, ut veterem (Grobe) non derelinquant; in isto sic militare deo intendunt, ut in illo divinum obsequium deficere nequaquam permittant.
22. Der Name „Bischofs Graben" ist auch heute in Usedom und seiner Umgegend noch nicht vergessen. Aber die Vermuthungen, die man über seine Stelle hegt, sind ein Beweis, wie doch so manchmal die Volkstradition irrt. Man verlegt ihn in die Niederungen bei Wilhelmshof. Vielleicht hängt diese irrthümliche Vermuthung mit der falschen Ansicht über die Lage des Dorfs Grobe am Haff zusammen.
23. Monacterium Grob — — quod postmodum constructum fuit — — in Uznym.
24. in Grobe fundatum — — deinde prope Uznam transpositum.
25. Transmutatio monasterii Grobensis ad locum Uznoim.
26. Pomerania Vol. I p. 137.
27. Codex Pom. dipl. Nr. 24.
28. theloneum de navibus que transeunt per aquam juxta castrum Uznam.
29. Codex Pom. dipl. Nr. 73 in den Anmerkungen. Zu vergleichen Brüggemann Ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. II. I pag. XVI.
30. Census salis de sartaginibus dominica die.
31. Das Wort cromatorum ist mit Sicherheit nicht zu erklären. Für einen Schreibfehler möchte es auch nicht zu halten sein, da es auch sonst vorkommt. Auf jeden Fall steht der denarius cromatorum dem denarius poloniensis monetae gegenüber; es ist eine andere Art Münze.
32. Pomerania p. 125 ubi (in Grobe) Ratiborus se quoque cum consorte sua sive uxore Prilislava, ut vivus elegerat, tumulari fecit. Nach Bugenhagen erzählen dasselbe andere Chronicanten; so Cramer großes pommersches Kirchen-Chronicon lib II cap. III.
33. Abgedruckt Cod. dipl. Nr. 24.
34. Nos addimus omnem decimationem seu justitiam que nobis debetur in villis ejusdem ecclesie.
35. Die erwähnten Angaben ruhen auf Cod. dipl. Nr. 43 nach der Deutung, die wir dieser Urkunde geben zu müssen glauben.
36. Giesebrecht Wend. Geschichten III pag. 127.
37. Saxo grammaticus Historia danica ed. Müller Havniae 1839 pag. 798: Osnenses quoque — — urbem, ne ab hostibus coli posset, desertam incendunt.
38. Saxo gramm. l. c. p. 817 Osni quoque oppidi post recentem vastitatem parum reaedificati (rex) incendium iterat.
39. Diese Urkunde, abgedruckt Cod. dipl. Nr. 43, ist in einem Original vorhanden, das neuerdings wieder aufgefunden worden ist (siehe Cod. dipl. p. 851). Daß dieses Original aber auch früher bekannt war, zeigt z. B. das Schwarzische Copiarium der pudaglaischen Klostermatrikel. Dies Original hat gar kein Datum. Dagegen giebt es eine Bestättigungsurkunde Wartislaws 4 von 1317 im Original, in welcher unsre Urkunde als Transsumt enthalten ist und in welcher sie das angegebene Datum — 18. April 1177 — führt. Dasselbe Datum hat die Abschrift in der Kloster-Matrikel. Das Datum als eine willkührliche spätere Zuthat anzusehn ist schon deshalb nicht statthaft, weil bei einem Transsumt eine solche eigenmächtige Hinzufügung nicht angenommen

werden kann. Man wird bei der Vermuthung stehen bleiben müssen, daß es zwei Originale gab, eins ohne Datum, das andere mit dem angegebenen. Aus dem zweiten Original entstand das Transsumt und die Abschrift in der Matrikel, die also jedenfalls die richtige Zeitangabe enthalten. Das zweite Original ist verloren gegangen.

40. So Barthold II. p. 232 und 233; der Cod. dipl. zu Nr. 43; Giesebrecht III p. 219.

41. Saxo sagt l. c. p. 892 Ab his demum finibus exercitus noster ad urbis Oznae solum dirigitur. Cujus moenibus abstinens viciniam irrumpit, certam agrorum vastationem incertae urbium obsidioni praeponderare existimans.

42. Noch erheblicher als die Andeutungen des Saxo gramm. sprechen einige Gründe, die aus der Geschichte des Klosters selbst hergenommen werden können, gegen die Annahme, daß die Verwüstung des Klosters im Jahr 1175 oder 1176 ausgeführt worden sei: 1. es ist nicht wahrscheinlich, daß ein und derselbe Abt vor der Katastrophe und nach derselben dem Kloster vorgestanden habe. Nach der Verwüstung trat ein neues Personal ein. Nun wird aber sowohl vor 1175 als nach 1176 der Abt Walterus genannt. 2. es muß bei der bisherigen Ansicht eingeräumt werden, daß am 18. April 1177 das Kloster nach seiner Verwüstung vollständig restaurirt war. Wäre die Verwüstung in das Jahr 1176 oder auch in das Jahr 1175 gefallen, so hätte doch Bogislav in der Zwischenzeit bis zum Frühjahre 1177 unmöglich alle zur Restauration nöthigen Arbeiten und Geschäfte beseitigen können. Die Zwischenzeit wäre zu kurz gewesen. 3. Nach der Urkunde vom 18. April 1177 hat Bogislav bei der Restauration den neu anziehenden Mönchen neue Verleihungen gemacht. Diese neuen Verleihungen besitzt das Kloster aber schon im Jahr 1168, wie dies eine Urkunde vom Jahr 1168 (Cod. dipl. Nr. 26) unwiderleglich beweis't. Mithin ist das Kloster schon im Jahr 1168 restaurirt gewesen; und die Verwüstung fällt mithin in eine noch frühere Zeit. — Die beiden Urkunden von 1177 und 1168 können, wenn die Verwüstung in das Jahr 1175 oder 1176 gesetzt wird, gar nicht in Uebereinstimmung gebracht werden, während nach unserer Ansicht Alles wohl zusammen stimmt.

43. prorsus solitarium et tanquam neglectum.

44. Daß Walburgis nicht erst vor 1177, wie Barthold meint (l. c. II p. 235 Anm. 3), sondern bereits vor 1168 gestorben war, beweis't der Umstand, daß schon 1168 urkundlich das Kloster Grobe sich im Besitz von Brezig befand.

45. Cod. dipl. Nr. 26.

46. Darauf deutet die Art, wie dies Dorf in Cod. dipl. Nr. 26 aufgeführt wird.

47. Man vergleiche die Hagenowsche Charte.

48. Die pag. 26—28 gegebenen Nachrichten über die neue Dotation des Klosters ruhen auf der wichtigen Urkunde von 1177 (Cod. dipl. Nr. 43), die in ihrer zweiten Hälfte nach unserer Auffassung Bericht über die Verleihungen giebt, welche (etwa im Frühjahr 1168) den neu angezogenen Brüdern von Grobe gemacht wurden.

49. Barthold l. c. II p. 197.

50. Die Urkunde Cod. dipl. Nr. 26, welche uns die folgenden Angaben bringt, ist vom Jahr 1168 aus der zweiten Indiction. Die zweite Indiction begann mit dem 1. September des genannten Jahres. Die Urkunde führt uns also mit Bestimmtheit, obgleich sie keine weitere Zeitangabe hat, in die Herbstzeit.

51. Bartholds Vermuthung (II p. 201), daß unter dem Volk nur der Bischof, die Fürsten und die freien Edlen des Landes zu verstehen seien, kann füglich angenommen werden.

52. Die unsern Angaben zu Grunde liegende Urkunde steht Cod. dipl. Nr. 29. Der Abtstitel des Helwig von Stolp ist für diese Zeit wohl ein Irrthum des Urkundenschreibers. Helwig wurde erst 1176 zum Abt geweiht (Cod. dipl. Nr. 39).

53. Cod. dipl. Nr. 34.

54. Cod. dipl. Nr. 36.

55. Cod. dipl. Nr. 37.
56. Die Armen Christi — pauperes Christi — nannten die Prämonstratenser sich gern vorzugsweise, obwohl der Ausdruck eine allgemeine Bedeutung hat.
57. Die Angabe findet sich in dem Extract miner gnedigen heren tho Stettin Pamern Breue der Closter des Wolgastischen Ordes (Manuscript) in dem Abschnitt Extract der Breue tho Pudgla daran etwas gelegen is.
58. Cod. dipl. Nr. 39.
59. Die Urkunde ist abgedruckt Cod. dipl. Nr. 41. In den dort gegebnen Anmerkungen wird auch über die Frage, wann die Urkunde abgefaßt sei, ghandelt.
60. Es ist die wichtige Urkunde Cod. dipl. Nr. 43, die uns als die einzige Quelle für unsre Darstellung über die Verödung und Restauration des Klosters gedient hat. Durch die Ueberschrift, die die Urkunde in der Matrikel des Klosters führt, wird sie als ein Privilegium bezeichnet.
61. Es ist hier der geeignete Ort, die Ursachen für das Verschwinden des Dorfes Gramzow aus der Reihe unserer Klostergüter aufzudecken. Gramzow wurde nehmlich selbst der Sitz eines Klosters des Prämonstratenser Ordens. Noch jetzt schauen die Ruinen desselben von dem Berge am See ins Ukerland hinein. Das Kloster war nur klein; es hatte an seiner Spitze Präpositi. In den uns zugänglichen urkundlichen Nachrichten finden sich die ersten bestimmten Erwähnungen des Klosters allerdings erst im Jahr 1224; aber eben so deutlich weisen urkundliche Spuren darauf hin, daß es weit früher entstand; und zwar kann mit Sicherheit angenommen werden, daß Bogislav I. der Gründer desselben war. Das nimmt schon Bugenhagen an (Pomerania lib. III. 5). In neuerer Zeit haben auf urkundliche Forschungen gestützt Dreger (handschriftliche Urkunden-Sammlung Vol. IV ad Nr. 768) und die Herausgeber des Cod. dipl. (die Bemerkungen zu Nr. 106, Nr. 151 und Nr. 340) diese Vermuthung zur Evidenz erhoben. So ist es denn gar nicht unwahrscheinlich, daß der Fürst schon vor 1177 den Gedanken dieser neuen Gründung faßte und zu diesem Zwecke das Dorf aus den Besitzungen unseres Klosters aussonderte. Eine gewaltsame Beraubung des Klosters Grobe hat sicherlich nicht Statt gefunden. Deshalb ist es fernerhin wahrscheinlich, daß unser Kloster der Stiftung des neuen ordensverwandten Klosters seine Zustimmung gab und somit an derselben mitbetheiligt ist. Ja wir können vermuthen, daß das Dorf Gramzow an die Ordensgenossen, die sich dort niederlassen wollten, von Grobe aus geschenkt wurde, da wir nicht finden, daß Bogislaw einen Ersatz dafür giebt, was sicherlich geschehen sein würde, wenn er die Schenkung gemacht hätte. Freilich taucht später unter den Gütern des Klosters Grobe ein Dorf Carniz im Ukerlaude auf; aber es fehlt jede Andeutung darüber, daß es ein Ersatz für Gramzow sein sollte. Weiter dürfen wir nun aber auch in unsern Vermuthungen nicht gehen. Namentlich dürfen wir nicht wagen, das Kloster Gramzow gradezu als ein Filial von Grobe anzusehn, wie Steinbrück (Geschichte der Klöster in Pommern — Stettin 1796 — unter Gramzow) thut, indem er an diese Vermuthung in seiner Weise zugleich allerlei unhistorische Bemerkungen knüpft.
62. Cod. dipl. Nr. 45.
63. Cod. dipl. Nr. 47.
64. Cod. dipl. Nr. 57.
65. Cod. dipl. Nr. 50.
66. Cod. dipl. Nr. 54.
67. Großes Pommersches Kirchen-Chronicon lib. II cap. 3.
68. Die Urkunden, auf denen die Darstellung ruht, finden sich Cod. dipl. Nr. 56 und Nr. 65.
69. Störend greifen in dieses edle Bild die Nachrichten, welche dänische Chronikanten, namentlich Saxo grammaticus, über ihn mittheilen; sie reden von der wilden Trunkliebe des Herzogs. Ganz ohne Wahrheit können diese Nachrichten nicht sein. Es mag hier grade die schwache Seite des Herzogs gelegen haben. Dabei ist aber eine Uebertreibung des feindlichen Berichterstatters sehr wahrscheinlich.

70. Cod. dipl. Nr. 56: Sic enim ad locum novellum demigrant, ut veterem non derelinquant; in isto sic militare deo intendunt, ut in illo divinum obsequium deficere nequaquam permittant.
71. Cod. dipl. Nr. 57. dazu vergleiche pag. 852.
72. Die eiden Urkunden Cod. dipl. Nr. 77 und 78 behandeln diese Angelegenheit. Hinsichtlich der Zeit, in welche dieselben zu setzen sind, führen gegen die jedenfalls falschen Vermuthungen Dregers die Nachweisungen Quandts (Baltische Studien Jahrgang X Heft 1 pag. 153) und des Cod. dipl. (pag. 330) auf den rechten Weg.
73. Cod. dipl. Nr. 65.
74. Pomerania ed. Kosegarten I pag. 213. Uebereinstimmend Barthold Geschichte von Rügen und Pommern II pag. 286.
75. Diese Anschauung ergiebt sich aus einer sorgfältigen Erwägung der Urkunde Cod. dipl. Nr. 65, auf deren Angaben auch die folgende Darstellung ruht.
76. Zu vergleichen Ferd. von Bilow Geschichtliche Entwickelung der Abgaben-Verhältnisse in Pommern und Rügen pag. 2 und 3.
77. Cod. dipl. Nr. 66.
78. Siehe Quandt Balt. Studien X. 2 pag. 174. Unsere abweichende chronologische Bestimmung wird durch die folgende Darstellung begründet.
79. Cod. dipl. Nr. 72. Nach Quandt's angeführten Bemerkungen ist kaum anzunehmen, daß der in der Urkunde mit S bezeichnete Bischof von Camin noch Siegfried gewesen sei. Wir können schon seinen Nachfolger Sigwin vermuthen.
80. Cod. dipl. Nr. 73.
81. Andere Ansichten sprechen aus Quandt Baltische Studien X. 2 pag. 152 sqq. und der Cod. dipl. pag. 178.
82. Cod. dipl. Nr. 86.
83. Die Urkunde Cod. dipl. Nr. 94, deren Zeitbestimmung sehr schwierig ist, haben wir, im Ganzen der Ansicht Quandts folgend (siehe Anmerk. 78), in das Jahr 1193 gesetzt. So schienen allein die Schwierigkeiten, die die Aufführung des Abts Johannes von Grobe macht, beseitigt werden zu können.
84. So Barthold l. c. II p. 342.
85. Cod. dipl. Nr. 107 am Schluß.
86. Die Urkunde Cod. dipl. Nr. 106.
87. So werden die Worte der Urkunde „villam — — Sarnotino — — Gizyu ab antecessoribus nostris collatum" erklärt werden müssen; Gizyn steht im Dativ.
88. Cod. dipl. Nr. 107.
89. Sarnotino wird hier der Provinz Ucere (Ucra) zugeschrieben; nach Cod. dipl. Nr. 106 gehörte es zur Provinz Pozdewolk; hiernach scheinen die Provinznamen Ucra und Pozdewolk identisch gewesen zu sein. Die Provinz Rochov lag nördlich von Pozdewolk; sie scheint das Land um die Mündung der Uker umfaßt zu haben. Die Scheide zwischen den Provinzen Rochov und Pozdewolk ging zwischen den Feldmarken von Gizyn und Sarnotino hindurch.
90. Dieses Datum hat der Abdruck der Urkunde Cod. dipl. Nr. 114, dem der Text in der Kloster-Matrikel zu Grunde gelegen hat. Ein Original der Urkunde, das kürzlich aufgefunden worden (siehe Cod. dipl. pag. 852), hat gar kein Datum, bezeichnet auch den Namen des Abtes blos mit R. Ein solches Original ohne Datum hat auch dem Verfasser des Extracts miner gnedigen heren vorgelegen. Jedenfalls gehört die Urkunde nach den Anzeichen, die der Inhalt giebt, im Allgemeinen in diesen Zeitraum. Es ist auch gar nicht abzusehen, wie man im Kloster willkührlich eine genaue Zeitangabe bei der Redaction der Matrikel habe hinzufügen können. Sicherlich ist das Datum begründet. Daß die Indictionsangabe nicht genau ist, darf nicht befremden. Solche Versehen sind sehr häufig.
91. Allerdings kann die Frage entstehen, ob hier vier Personen gemeint sind oder nur zwei, von denen jede außer ihrem persönlichen Namen auch noch mit dem Patronymicon (Golambewic — Wonitic) bezeichnet wird. Verschiedene Gründe, darunter auch der Umstand, daß im Original zwischen Tirnik und Wonitic ein

leerer Raum gelassen ist, sicherlich um noch einen Namen nachzutragen, führen indeß zu der Annahme, daß 4 Verkäufer da waren.

92. Cod. dipl. Nr. 125.

93. Cod. dipl. Nr. 128.

94. Cod. dipl. Nr. 129.

95. Vergleiche Cod. dipl. pag. 539.

96. Cod. dipl. Nr. 156. Zu vergleichen Balt. Studien X. 2 pag. 173.

97. Zu vergleichen Cod. dipl. pag. 330. 331. 332. 333.

98. Cod. dipl. Nr. 145.

99. Unserer oben (Note 61) ausgesprochenen Ansicht über die Stiftung des Klosters Gramsow scheint der Ausdruck zu widersprechen, unter dem hier das genannte Kloster mitbegriffen wird, „ab ecclesia S. Marie Magdeburgensis descendentes.“ Aber dieser Ausdruck kann füglich von der ursprünglichen Besetzung des Gramsower Klosters durch Mönche aus Magdeburg verstanden werden. Vielleicht ist descendentes auch ein Schreibfehler für dependentes und die Abhängigkeit deutscher Prämonstratenser-Klöster von Magdeburg, wo Norbert selbst gewirkt hatte, ist durchaus nicht auffallend. Die urkundliche Quelle Cod. dipl. Nr. 151.

100. Cod. dipl. Nr. 172.

101. Cod. dipl. Nr. 178.

102. Die Quellen-Urkunde, deren Ausstellungsort auch wohl Uznam selbst gewesen sein könnte, Cod. dipl. Nr. 401.

103. Die Urkunde über Lucoseviz Cod. dipl. Nr. 202. Der Name Lugghoviz steht nach Dreger's Bericht auf der Rückseite einer Bestätigungs-Urkunde Wartislaws IV. vom Jahr 1317.

104. Die Urkunde abgedruckt Cod. dipl. Nr. 208. Die Worte, auf die es ankömmt, lauten: Rodulfus Abbas. Petrus plebanus uznamensis. Außerdem steht als Zeuge da Petrus plebanus de Gardist.

105. Quandt Balt. Studien XI. 2 pag. 136 sqq. Codex Pom. dipl. Bemerkungen zu Nr. 202 p. 452 und 453. Anders Barthold l. c. II. p. 385 sq.

106. Cod. dipl. Nr. 214 u. 215.

107. Cod. dipl. Nr. 252.

108. Cod. dipl. Nr. 257.

109. Cod. dipl. Nr. 258.

110. Die Bulle ist abgedruckt Cod. dipl. Nr. 277. Der Abdruck enthält einige Ungenauigkeiten, die daher ihren Ursprung zu haben scheinen, daß nicht der Text der Matrikel sondern Dreger's Abschrift zu Grunde gelegt ist. Die im Cod. dipl. (gegen Dreger) hergestellte Jahreszahl ist die richtige.

111. Decisionem aliquam liest die Matrikel, nicht divisionem, wie der gedruckte Text im Cod. dipl. hat.

112. Auf das Jahr 1238 als dasjenige, in welchem dem Kloster die Halbinsel Lipa entfremdet wurde, weisen spätere Urkunden zurück. Die Darstellung des Textes ruht auf Klosterurkunden, namentlich denjenigen aus dem Jahr 1256. Eine Darstellung dieser Streitigkeiten aus älterer Zeit ist vorhanden von Albert Georg von Schwarz in seiner „diplomatischen Historie der Grafschaft Gützkow“ (Anhang zu der diplomatischen Geschichte der pommersch-rügischen Städte). Die Schwarzische Erzählung ist nicht ganz zuverlässig.

113. Die Wiederkehr desselben Tages (29. März) in den Urkunden unseres Klosters durch mehrere Jahre hindurch fällt in der That auf. Man hat deshalb die Vermuthung aufgestellt, alle Urkunden dieses Tages möchten nicht aus mehreren sondern aus einem Jahre sein; die verschiedenen Jahreszahlen seien ein Irrthum. (Quandt Balt. Studien X. 1. pag. 165 seqq.) Es ist aber ein entschieden gewaltsames Verfahren, blos um dieser Wiederkehr desselben Datums willen alle Urkunden, die es tragen, in ein Jahr zu werfen. Gegen dasselbe sprechen sich die Bemerkungen des Cod. dipl. pag. 653 aus. Außerdem zeugen für die verschiedenen Jahre der in Rede stehenden Urkunden die ver-

schiedenen Indictionen, die in ihnen neben den Jahreszahlen vermerkt sind, und der Umstand, daß auch verschiedene Zeugen aufgeführt sind.

114. Die Urkunde über die Schenkung von Lutebuk, Gürele und Cutsowe Cod. dipl. Nr. 271. Das Vorwerk Lütebok wird aufgeführt in Brüggemanns Topographie Stettin 1779. I. p. 253 u. 254. Die Lubinsche Charte vom Jahr 1612 setzt diesen Hof südwestlich vom Cachliner See, nordwestlich von Cachlin (Gachlin), ziemlich entfernt vom Ufer des Sees selbst. Wer die Lubinsche Charte kennt, der weiß, wie unzuverlässig ihre Angaben über die Lage der Ortschaften sind und welche ungeheuren Irrthümer in dieser Beziehung vorkommen. Die von uns ausgesprochene Vermuthung über die Lage von Lutebuk ruht darauf, daß sichtlich die drei Ortschaften Lutebuk, Gürele und Cutsowe in ihren Feldmarken mit einander zusammenhangen, ohne daß sich eine andere Feldmark dazwischen schiebt und daß ferner in der Schenkungsurkunde bei Lutebuk keine Aecker genannt werden, die sonst nie unerwähnt bleiben, wenn sie da sind. Daß der Hof am Ufer des Sees lag, ist von vorne herein wahrscheinlich.

115. Gadebusch Statistische Beschreibung der Insel Usedom. I Lieferung p. 14.

116. Cod. dipl. Nr. 327.

117. Cum parte stagni jacentis infra villam Gagellyn et curiam Lutebuch. Auch nach dieser Angabe ist es wahrscheinlich, daß Lutebuk an der Ostseite des Sees lag; nur dann konnte der See als dazwischen liegend bezeichnet werden.

118. Cod. dipl. Nr. 272.

119. So Quandt. Vergleiche Cod. dipl. in den Anmerkungen zu Nr. 272. Dieselbe Urkunde handelt nehmlich nicht blos von der S. Paulskirche sondern auch von dem Dorf Palsin. Ob die ursprüngliche Form des Namens Paulzin statt Palsin gelautet habe, muß dahin gestellt bleiben.

120. Man hüte sich, hierbei an heutige Kornmaaße zu denken. Das alte Maaß war ungleich kleiner. Der alte slavische Scheffel Curitze war von geringem Gehalt. Vier solcher Scheffel gingen auf einen modius, den späteren landüblichen Scheffel. So erhielt das Wort tremodium — Dreischeffelmaaß — die Bedeutung „Dromt"; es enthielt 12 Curitze. Der modius hatte noch nicht den Umfang unseres heutigen Scheffels. Vergl. von Bilow Geschichtliche Entwickelung pag. 153. Ueber die Hühner-Abgabe eben daselbst pag. 199 sqq. Die unter den slavischen Leuten gebräuchliche Hakenhufe (uncus) hatte 15 (pommersche) Morgen.

121. Ueber die biscoponiza vergl. Cod. dipl. pag. 311 und 312.

122. Cod. dipl. Nr. 288. Barthold l. c. II pag. 427.

123. Cod. dipl. Nr. 292.

124. Dem Abdruck im Cod. dipl. hat die Original-Urkunde selbst zu Grunde gelegen. Die Nachlässigkeit in der Abfassung derselben geht z. B. daraus hervor, daß Spucevitz und Poblote zwei Mal aufgeführt worden.

125. Cod. dipl. Nr. 306.

126. Cod. dipl. Nr. 310. Auch sind die dem Text der Urkunde angehängten Bemerkungen zu vergleichen.

127. Cod. dipl. Nr. 313.

128. Cod. dipl. Nr. 326.

129. Cod. dipl. Nr. 327. Die Urkunde, aus einem Transsumt genommen, nennt das Dorf Szutoswantz. Indeß ist bei den sichern Angaben späterer Urkunden kein Zweifel darüber, daß Coriswans gemeint sei. Das Auftreten des Namens Szutoswantz kann auch ohne die Annahme einer Nachlässigkeit des Transsumenten oder Abschreibers erklärt werden.

130. Cod. dipl. Nr. 334. Die Urkunde ist ohne Ortsangabe.

131. Cod. dipl. Nr. 324.

132. Cod. dipl. Nr. 355. Die Urkunde enthält auch einige Notizen, die für die alte Geographie unserer Insel von Interesse sind.

133. Aus der Kloster-Matrikel von Pudglowe fol. XXXIV. A. Die Urkunde hat keine Ortsbezeichnung. Unsere Vermuthung, daß der Abt von Stolp sie im Kloster Uznam ausgestellt habe, beruht auf den Zeugen, die zum größten Theile unserer Insel angehörten, und auf dem Umstande, daß er erklärt, den Abt von Uznam in den körperlichen Besitz der Halbinsel Lipa eingeführt zu haben. Durchaus willkührlich und verwirrend erscheint uns die Ansicht Quandt's (Balt. Studien X. 1 pag. 168) über die Zeit dieser Urkunde (Dreger Nr. 180). Allerdings erregt auch uns dieselbe manches Bedenken. Denn viele von den Zeugen werden nachher in den Klosterurkunden aus den Jahren 1282 und 1286 wieder genannt, die sicherlich ihrer Zeitangabe nach unbedenklich sind. In diese Zeit aber kann unsre Urkunde unmöglich gesetzt werden. Da nun wenigstens die Möglichkeit vorhanden ist, daß Zeugen vom Jahr 1247 nach beinahe 40 Jahren wieder einmal Zeugen sein können, so halten wir uns verpflichtet, die Jahreszahl, die die Urkunde einmal in der Matrikel trägt, festzuhalten. Volle Klarheit gäbe uns erst das Original, das aber leider verloren gegangen zu sein scheint.

134. Im Januar 1247 stellt er als *Caminensis episcopus* Urkunden aus. Cod. dipl. Nr. 368 und 369.

135. Die Urkunde über die Schenkung an das Kloster Hilda — Cod. dipl. Nr. 399. Im Jahr 1249 kommt Wiardus als Abt vor bei Dreger Nr. 204. Vergl. Cod. dipl. pag. 825. Quandt setzt freilich Dregers Nr. 204 in viel spätere Zeit. Balt. Studien X. 1. pag. 169 sqq.

136. Die neueren Untersuchungen über die Chronologie des Caminer Episcopats in dieser Zeit finden sich Barthold l. c. pag. 441 — Note 4 und pag. 488 und 489. Balt. Studien X. 1. pag. 167 sqq. Cod. dipl. pag. 758—760.

137. Die Urkunde findet sich in der Kloster-Matrikel fol. XV. A. Sie führt hier die Ueberschrift: *Super jure patronatus ville Benze et campo Cerezow eidem adjacente.* Barnim erklärt: *nos actioni quam habuimus aut habere poteramus super jure patronatus ville Benz — — — ad beati Petri ecclesiam pertinentis cum omni jure sane renunciamus — — omnes itaque redditus ac jura ipsius ecclesie prout a progenitoribus nostris seu predecessoribus libere sunt collata eidem ecclesie in Bens nostre auctoritatis privilegio confirmamus.*

138. Die Urkunde Matrikel fol. XXIX. A. mit der Ueberschrift *Super taberna in Lypa.* Sie steht hier als Transsumt in einer Confirmation Wartislaws IV. vom Jahr 1317.

139. Die Urkunde über diese Fischereiverleihung — Matrikel fol. XV. B. mit der Ueberschrift *Super villam Grob cum piscaturis tam in navibus quam in retibus.* Die Verleihung wird der Kirche der heil. Maria in Uznam gemacht. Natürlich ist unter diesem Ausdruck unser Kloster zu verstehen und nicht etwa die weit später entstandene Parochial-Marien-Kirche der Stadt Uznam.

140. Hinsichtlich des Abts Gisibertus vergl. Quandt Balt. Studien X. 1. pag. 168. Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern pag. 116.

141. Matrikel fol. XV. C. mit der Ueberschrift *Super villa Slatecowe quam quondam monasterium habebat.*

142. Dieser Raubzug, der im Jahr 1256 ein Gegenstand der gerichtlichen Klage wurde, die das Kloster gegen die Grafen von Gützkow erhob, muß vor dem Verkauf der Schlatkowschen Güter im Jahr 1254 Statt gefunden haben. Er kann ferner nur nach dem Erlaß des Mandats Wartislaw's geschehen sein, weil er sonst darin seine Erwähnung würde gefunden haben. Er ist demnach zwischen diese beiden Ereignisse zu verlegen.

143. Eine Vermuthung von Albert Georg Schwartz, mehrfach von ihm ausgesprochen; z. B. Lehns-Historie pag. 148 Note.

144. Nach der Urkunde des Bischofs Hermann von 1255. Matrikel fol. XXXVII. B.

145. Ueber die Befreiung der Klosterunterthanen von Landesabgaben vergl. von Bilow l. c. pag. 100.

146. Matrikel fol. XXXI. A. mit der Ueberschrift: Super commutatione ville Slatecow pro quinque villis.
147. Die Urkunde — Matrikel fol. XXXVII. B. mit der Ueberschrift: Confirmatio super commutatione villarum Jalendyn, Neprimyn, Salotyn, Stobenow et Porezse pro villa Slatecow. Die Urkunde trägt die Jahreszahl 1255. Da sie aber am Tage des heil. Stephanus (2. Weihnachtstag — 26. December) ausgestellt ist, der Jahresanfang aber damals vom ersten Weihnachtstage an gerechnet wurde, so haben wir, um der gegenwärtigen Zeitrechnung conform zu werden, das Jahr 1254 zu setzen. Schwieriger ist es, mit einer andern Zeitangabe dieser Urkunde sich aus einander zu setzen. Hermann sagt nehmlich, es sei das 2te Jahr seines Pontificats. Die einzige Möglichkeit, diese Angabe mit andern widersprechenden Angaben zu vereinigen, scheint die Annahme zu bieten, daß der Bischof hier die päpstliche Bestättigung seiner Bischofswahl als Anfangspunkt rechne.
148. Die Urkunde — Matrikel fol. XV. D. mit der Ueberschrift: Super jure patronatus ecclesiarum in Uznem et in Bentze. Marianne, Barnims frühere Gattin, zu deren Seelenheil auch die Verleihung des Patronats geschah, war nach Kantzow (ed. Kosegarten tom. 1 pag. 244) bereits am 7. Januar 1246 verstorben und Barnim mit Margaretha schon wieder verheirathet.
149. In der bezüglichen Urkunde — Matrikel fol. XXXVII. C. — Transsumptum sive exemplum literarum apostolicarum domini Gregorii papa noni super libertatibus totius ordinis premonstratensis — steht Bernardus abbas; jedenfalls ein Schreibfehler für Wiardus, der unmittelbar vorher und unmittelbar nachher als Abt erscheint.
150. Ad ostendendum et docendum, quo jure et auctoritate concanonici regerent animas et possiderent ecclesias parochiales — so lautet die bezügliche Stelle in der angeführten Urkunde, in welcher das Jahr 1255 (Epiphaniaszeit) auch noch als das 2te Pontificatsjahr Hermanns bezeichnet wird.
151. Matrikel fol. XXIX. F. Die Urkunde steht hier als Transsumt in der Confirmation Wartislaws IV. von 1317 mit der Ueberschrift Super villa Struga que modo non comparet ut patet. Tuchow war ein Dorf in der Nähe von Anclam. Es ist jetzt verschwunden, da sein Areal in das Stadtfeld von Anclam gezogen ist. Stavenhagen Topographische und chronologische Beschreibung der pommerschen Kauf- und Handelsstadt Anclam. Greifswald 1773. pag. 130.
152. Die Urkunde — Matrikel fol. XV. E. De rivulo Betzitza qui fluit de stagno Vilenitza.
153. Allerdings wird uns nicht gesagt, daß das in Rede stehende Cracow bei Gützkow lag; wir könnten auch auf ein anderes Dorf dieses Namens, der ja öfter vorkommt, vermuthen, z. B. auf das Cracow, das an der Randow unfern der Gränzen der heutigen Ukermark gelegen ist. Aber alle Nebenumstände weisen uns doch in die Nähe von Gützkow.
154. Die Urkunde — Matrikel fol. XV. F. mit der Ueberschrift Super villa Bussino.
155. Matrikel fol. XVI. A. mit der Ueberschrift Super villam Banzyno.
156. In der Kloster-Matrikel befinden sich über dieses gerichtliche Verfahren vor dem Bischofe zwei Urkunden fol. XXXVIII. A. und B., die erstere ein gerichtliches Protokoll mit genauer Angabe des Datums (19. December 1256), die zweite ein Erkenntniß mit der Ueberschrift Restitutio abbatis et monasterii per episcopum in possessionem decimarum in Lipa quibus monasterium fuerat spoliatum und nur mit der Jahresangabe (1256 — pontificatus nostri anno tertio). Wir haben angenommen, daß die Reihenfolge der Urkunden in der Matrikel in chronologischer Beziehung richtig ist, wollen es dabei aber nicht verhehlen, daß bei dieser Annahme manche Schwierigkeiten sich erheben und daß auch eine entgegengesetzte Reihenfolge denkbar wäre.
157. Matrikel fol. XXVII. H. Es steht die Urkunde als Transsumt in einer Confirmation Wartislaws IV. mit der Ueberschrift Confirmatio unu cum originali

super locum salsaginis ad sex sartagines in Colberghe. Die Urkunde hat nur die Jahresangabe.

158. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte Aldagus dem Geschlecht Sweryn an. Wenigstens wird in einer Urkunde über den Verkauf von Cutzow (Kloster-Matrikel fol. XVI. E.) hinter Gerardus de Sweryn ein Aldagus frater ejus unter den Zeugen angeführt. Das Geschlecht der Sweryn setzte sich auf unserer Insel vielfach fest.

159. Matrikel fol. XVI. B. mit der Ueberschrift Super Lubbometzo Redessowe et Roscetyn. Im Texte steht sicherlich als Schreibfehler für Lybbemetze die Form Lubenze.

160. Die Worte der Urkunde lauten: Acta sunt hec publice in Zelowe. Die Urkunde steht Matrikel fol. XVI. D. mit der Ueberschrift: Super villa Catzecowe et campo Noratuke eidem adjacente.

161. Schon mehrfach ist bei der Erwerbung von Dörfern ausdrücklich auch von dem miterworbenen Zehnten die Rede gewesen. Obgleich nun deutlich genug der Herzog als Inhaber der Zehnten Einnahme erscheint, so können wir uns doch nicht dazu entschließen, darin eine landesherrliche Abgabe zu sehn. Wir haben es ganz entschieden mit dem Bischofszehnten zu thun. Es ist historisch nachzuweisen, wie derselbe in des Herzogs Hände übergegangen sei. Im Jahr 1240 nehmlich schloß Barnim mit dem Bischof Conrad III. den Contract ab, nach welchem er für die Abtretung der Landschaft Stargard an den bischöflichen Stuhl von diesem den Zehnten von 1800 Hufen erhielt (Cod. dipl. Nr. 288). Bei der Aufzählung der einzelnen zehntpflichtigen Gegenden, von denen die Abgabe nunmehr dem Herzog zufallen sollte, wurde damals auch Usznam genannt mit 100 deutschen Hufen (mansi). Es ist durchaus wahrscheinlich, daß nicht die Stadt Uznam sondern das Land, die Provinz dieses Namens gemeint gewesen sei. Die 100 Hufen waren das ganze zehntpflichtige Areal der Provinz. So war also auch der Zehnte von Bussin in des Herzogs Hände gekommen. Die Urkunde über den Zehnten von Bussin Matrikel fol. XVI. C. mit der Ueberschrift Super decima ville Bussyn.

162. Die Urkunde Matrikel fol. XXIX. B. als Transsumt in einer Bestätigung Wartislaw's IV. mit der Ueberschrift Super villa Redomi. In dem Extract miner gnedigen heren wird das Dorf Redomitz genannt.

163. Matrikel fol. XLII. B. Das Privilegium Urbans steht hier als Transsumt in der im Text erwähnten späteren Ausfertigung, welche folgende Ueberschrift führt: Exemplum sive transsumptum privilegii domini Urbani pape quarti super libertatibus ordinis premonstratensis.

164. Die Urkunde Matrikel fol. XVI. E. mit der Ueberschrift Super villam Cutzow. Sie hat manche Aehnlichkeit mit derjenigen über den Ankauf von Redomi, wie sie denn auch gleichfalls von der Hand des Johannes von Parchim abgefaßt ist.

165. Die Urkunde in der Matrikel fol. XVI. F. mit der Ueberschrift Super villa Camic. Der Text der Urkunde sagt: quod nos ecclesie scte Marie sanctique Godehardi in Usznum — — in villa Camic VI. mansos quos erga Michaelem et suos heredes cum eorum denariis comparaverunt — — donavimus et porreximus. Die seltsame Ausdrucksweise erga Michaelem kann kaum anders erklärt werden, als daß Michael der frühere Besitzer gewesen und daß die geistlichen Herrn gegen ihn ihre Verpflichtungen als Käufer erfüllt haben. In dem Extract miner gnedigen heren steht eine Urkunde über Camic bei dem Jahr 1266 aufgeführt. Wir halten sie für die oben besprochene und möchten in dem Extract bei der Jahreszahl einen Schreibfehler annehmen.

166. Siehe Barthold l. c. II. pag. 512 sqq.

167. Die Urkunde Matrikel fol XVII. A. mit der Ueberschrift Super villa Lutebuk.

168. Zu vergleichen: Das Kloster Belbog bei Treptow a. d. Rega. Balt. Studien zweiter Jahrgang 1. Heft pag. 76. Quandt hegt dieselbe Vermuthung Balt. Studien X. 1. pag. 172.

169. Barthold l. c. II pag. 517 Note 2. Vergl. pag. 500.

170. Barthold l. c. II pag. 515.
171. Die Urkunde in der Matrikel fol. XVII. B. mit der Ueberschrift Super villam Zelenyn sagt: quod nos de mera liberalitate divina volente potentia de consensu heredum nostrorum ecclesie sancte Marie sanctique Godehardi in Usnam contulimus liberaliter villam Zelenin sitam in territorio Usznomensi. cum omni jure sicut cetera eorum a nobis tenent bona cum agris cultis et incultis silvis nemoribus pratis pascuis usuagiis piscationibus et aquis que extendunt limites suos versus occidentem usque ad rivulum Strumin. qui fluit de mari recenti usque in mare falsum. nichil nobis in ea villa proprietatis per omnia reservantes.
172. Deutliche Spuren zeugen von den großen Veränderungen des Meeresufers bei Zinnowitz. Eine nicht unbedeutende Höhe, der Glienberg, nordöstlich von Zinnowitz, senkt sich gegen die See hin und in dem Walde, der jetzt den Strand säumt, fällt sie plötzlich steil ab. Diese steile Wand des Berges ist nicht natürlich; nur die Wogen des Meeres können durch Abspülung diese Form hervorgebracht haben. Hier war also einst das Meeresufer. Auch die Beschaffenheit des Bodens liefert dafür einen Beweis. Der Dünen Sandboden und der Lehmboden des Berges scheiden sich sichtlich. Unter jener Wand fing die Dünenbildung an. Vorher hatte es eine Zeit gegeben, wo hier keine Dünen waren. Da konnten denn auch die Ausflüsse, die aus den Binnengewässern der Insel hier sich in die See ergossen, ungehindert ihren Lauf haben. Als aber die Dünenbildung begann, wurden die Mündungen verstopft und der Versumpfungsprozeß begann. In dieser Periode stehen jetzt die Aalbäk, der Ryk und die beiden Strumine der Crumminer Wiek. Der alte Ost-Strumin ist längst über diese Periode hinaus. Daß an einer und derselben Stelle zuerst Jahrhunderte hindurch Abspülung und hernach Dünenbildung Statt finden kann, davon zeugen lehrreiche Beispiele, die diese Aenderung in dem Verhalten der See zum Ufer noch jetzt anschaulich machen.
173. Matrikel fol. XXXI. B. mit der Ueberschrift: Super villa Lovitz.
174. Später und zwar im Jahr 1271 übergab Barnim dem Augustiner-Kloster zu Uekermünde (später Jasenitz), das in den Jahren 1262—1265 gestiftet worden war, das Patronatsrecht der Parochialkirche in Uekermünde; diese Verleihung wurde 1274 bestättiget. So Oelrichs Verzeichniß der von Dregerschen übrigen Sammlung pommerscher Urkunden Stettin 1795.
175. Matrikel fol. XVII. C. mit der Ueberschrift Confirmatio multorum bonorum monasterii.
176. Die Urkunde Matrikel fol. XXIV. A. als Transsumt in einer Bestättigung Wartislaw's IV. mit der Ueberschrift Super media clausura piscium in ostio Kele ubi itur de recenti mari ad Uznem. Im mittelalterlichen Latein hat medius auch die Bedeutung halb, mediotas = die Hälfte.
177. Die Darstellung der Urkunde über das Wassergebiet des Klosters im Usedomschen See lautet: nos donavimus — monasterio stagnum ante idem monasterium. incipiens a fossato episcopi et linealiter se tendens ad oppositum secundi montis qui dicitur Vosberg et ultra linealiter procedendo ad ultimum fossatum curie Cluene versus Weltzyn. ita quod morantes in Cluene dimidietatem unius tractus piscium cum trahitur ad claustrum obtineant.
178. Diese Urkunde bei Stavenhagen Beschreibung der Stadt Anclam pag. 335 Diplomata Nr. XVIII.
179. Nach der General-Stabs-Charte.
180. Matrikel fol. IVIII. A. mit der Ueberschrift: Super stagnum antiqui claustri et libertate piscandi in recenti mari cum VI. magnis sagenis et secandi ligna ultra recens mare. Die unzureichende Inhaltsangabe in dieser Ueberschrift erklärt sich dadurch, daß sie in späterer Zeit gemacht wurde, wo von den reichen Gaben der Urkunde nur noch wenig in den Händen des Klosters geblieben war.
181. Brüggemann Topographie II. 1 pag. 302.

182. Matrikel fol. XVIII. B. Super villam Dambrowe juxta castrum Nogard situm.
183. Matrikel fol. III. A. mit der Ueberschrift Super villam Gureke et curiam Luthebugh et super partem stagni quod jacet inter villam Chachelyn et curiam Luthebugh.
184. Er ist wohl zu unterscheiden von einem andern „schwarzen See", der, noch heute diesen Namen führend, etwa 1/4 Meile von der Stadt in nordöstlicher Richtung gelegen ist.
185. Die interessante Urkunde findet sich Matrikel fol. III. B. mit der Ueberschrift Super nigrum stagnum circa castrum Uznem jacens.
186. Allerdings haben wir gefunden, daß Redessowe schon im Jahr 1258 mit dem vollen Zehnten gekauft war; und es muß uns hier ungewiß bleiben, ob diese neue Begabung mit dem Zehnten von Seiten des Bischofs nur eine Bestätigung jener Erwerbung ist oder ob inzwischen die Zehnteneinnahme wieder verloren war und nun von Neuem verliehen wird.
187. Text: XIIII. solidos denariorum. Der solidus — Schilling — war ursprünglich nur eine Rechnungsgröße, keine wirkliche Münze; daher hier solidi denariorum. Die feine Mark (14 Thlr.) hatte 16 solidi; also 24 solidi = 1½ Mark = 21 Thlr. Vergl. v. Bilow, Geschichtl. Entwickelung p. 138 sqq.
188. In der Regel war allerdings der Zehnte eine fixirte Abgabe. Dabei steht es indeß doch urkundlich fest, daß er auch in der ursprünglichen Weise des wirklichen Abzehntens eingezogen werden konnte und zuweilen eingezogen wurde. Vergl. von Bilow l. c. p. 44 und 45.
189. Die wichtige Urkunde in der Matrikel fol. XXXIX. A. mit der Ueberschrift Super commutatione ville Dambrow pro villis Gnewentyn, Redessow etc.
190. Angeführt ist diese Confirmation in dem Extract miner gnedigen Heren mit den Worten: Bischop Hermanns Confirmatio darinne alle des Closters Güder vormeldet werden (fol. 119 vers.). Das Document scheint verlorrn gegangen zu sein; auch die Matrikel hat es nicht.
191. Matrikel fol. XXVI. C. mit der Ueberschrift: Confirmatio super libertate VIII navium in Watecow.
192. Die Urkunde sagt: in restaurum ville Dramyn.
193. Matrikel fol. XIX. C. mit der Ueberschrift: Super centum mansos in solitudine Trechel.
194. Matrikel fol. XIX. D. mit der Ueberschrift: Super libertate triginta navium in villis Watecow et Monechow.
195. Erhalten hat sich die niederdeutsche Form „Höft" für viele solcher ins Wasser einspringenden Vorberge. Auf der Insel Usedom ist noch das Loddiner Höft.
196. Daraus ist das heutige Pudagla geworden; der Mund des Volkes spricht noch Puddgla.
197. Sie findet sich in der Kloster-Matrikel fol. XIX. E. mit der Ueberschrift Super villa Putglow; wozu in späterer Zeit der Redactor der Matrikel den Zusatz machte: cujus modo tam locum quam nomen monasterium obtinet.
198. Matrikel fol. XX. A. mit der Ueberschrift Super libertate thelonii in Wolgast.
199. Matrikel fol. XX. B. mit der Ueberschrift Super libertate XVIII. navium in Lypa.
200. Entnommen aus; Historische und geographische Beschreibung der Inseln Rügen, Usedom und Wollin — Abschnitt Historia monasterii Usedomensis § 11 (Manuscript).
201. Text der Urkunde: propter deum et quod nos et familia nostra in cenobio uznomensi assidue favorabiliter pertractamur. Wir haben hier eine beachtenswerthe Hinweisung auf die ausgedehnte Gastfreundlichkeit, die die Klöster überhaupt, insbesondere aber auch gegen fürstliche Personen übten.
202. Matrikel fol. XX. C. mit der Ueberschrift: Libertas villarum Monechow et Watecow ad incidenda ligna trans mare.
203. Die Schenkungsurkunde in Dregers Codex Vol. II. (ungedruckt). Das Dorf Sennin kann nicht das heutige Sellin (Zelenyn) gewesen sein, wie Cod. dipl. Vol. I. p. 699 vermuthet wird; Sellin gehörte unserm Kloster. Auf die

richtige Spur führt ein zweiter Name, den der Zernin-See (unter dem Golmberge bei Garz und Camminke) führte und noch wohl führt. Dieser zweite Name ist Sennigssee (Brüggemann Topographie I. pag. XXXXIIII.) und Senningsee (Beiträge zur Kunde Pommerns — herausgegeben von dem Verein für pommersche Statistik — 4ter Jahrgang 1 Heft pag. 54 in J. Gaeßtner Statistische Beschreibung der Gewässer des Regierungsbezirks Stettin). Auch bezeichnet man in der dortigen Gegend Stellen im Walde in der Nähe des See's noch als wüste Hausstellen.

204. Das läßt eine Notiz in dem Extract miner gnedigen Heren vermuthen. Beim Jahr 1277 wird hier bemerkt: Breve ouer ellike sehe vor Usedhom Hertoch Barnims.

205. Die Urkunde als Transsumt in einer Bestättigung Wartislaws IV, vom Jahr 1317 — Matrikel fol. XXV. F. mit der Ueberschrift Super duas marcas in Neppermyn et in Pudglove.

206. Matrikel fol. XX. D. mit der Ueberschrift Super duodecim marcis et IV. solidis de piscatura in terra Wanzlowe.

207. Text der Urkunde: Et eandem villam cum solutione precarie et cujus libet pensionis ac universali servitio in sempiternum ecclesie (pre) habite obligamus. Durch diese Bestimmung weicht Bogislav von der bisherigen Observanz entschieden ab. Ueber die precaria — Bede — vergl. v. Bilow l. c. pag. 100 sqq.

208. Matrikel fol. XXVIII. B. als Transsumt in einer Bestättigung Wartislaw's IV. mit der Ueberschrift Super Ghummelyn confirmatio. Cum copia originalis.

209. Diejenigen Leser, welche des verdienten Forschers Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler kennen, werden sich eines Documents erinnern, das dort (pag. 270 und 271) besprochen ist, angeblich in das Jahr 1284 fällt und unser Kloster betrifft. Die Quelle, aus welcher jenes Document geflossen, ist das Schwarzsche Copiarium. (Matricula coenobii grobensis postea Usdomensis et denique Pudglaviensis ex ipso coenobii copiario membraneo descripta — Manuscript). Die Urkunde erzählt uns, daß der Abt Wigarus des Klosters in Puddeglowe von einem Bürger von Uznam Namens Hartvicus und seiner einzigen Schwester Maria zwölf deutsche Hufen im Dorfe Circkowe belegen gekauft habe. Bischof Jarymarus hält in dem genannten Jahre 1284 einen Gerichtstag (placitum — judicium sacrum) ab bei einem hohen Baume, der am S. Marien Berge bei der Burg Uznam gestanden. Dahin kommt nun Abt Wigarus und bittet demüthig den Bischof, das angekaufte Stück Land dem Kloster durch ewige Schenkung zu verleihen. Der Bischof erhört die Bitte, spricht dem Kloster den erworbenen Besitz zu und läßt es nicht an Verwünschungen fehlen über diejenigen, die einmal diese Bestimmung des Bischofs aufechten möchten. So romantisch nun dies Alles klingt, so kann doch das Urtheil über diese Urkunde nicht lange zweifelhaft sein. Sie ist ein Fabrikat, entschieden unecht. Im Jahr 1284 war Jaromar noch nicht Bischof; eben so wenig stand in diesem Jahre in Pudglowe ein Kloster. Das Dorf Zirchow war im unangefochtenen Besitz des Klosters Stolp und kam erst in weit späterer Zeit an unser Kloster. Auch die Oertlichkeit will nicht passen. Der Marienberg und die Burg Uznam lagen weit genug auseinander; ein Baum am Marienberge konnte nicht zugleich als bei der Burg stehend bezeichnet werden. Dazu kommt, daß Schwarz auch gar kein Original der Urkunde gesehen hat; er bemerkt am Rande, daß er seinen Text aus einer Abschrift (ex apographo) genommen. Aber diese angebliche Abschrift war ein Phantasiestück eines unwissenden Fälschers, der sich vergeblich bemüht hat, durch allerhand Auslassungen seinem Machwerk den Schein der Echtheit zu geben. Aller Wahrscheinlichkeit ist Schwarz hierbei durch den berüchtigten Pristaff betrogen, den er doch in seinem betrügerischen Treiben wohl erkannt und in verdienter Weise an den Pranger gestellt hat (Albert Georg Schwartz Versuch einer pommerschen u. rugianischen Lehns-Historie Greifswald

1740 — pag. 179 sqq. Note. Wir haben von dem ganzen Schriftstück abzusehn, das hier nur nebenbei erwähnt werden sollte.

210. Die Urkunde in der Matrikel fol. XX. E. mit der Ueberschrift: Super villa Ghumetzyn et insula Rosseritze.

211. Vergl. pag. 184 und Note 133.

212. Dreger's Codex Vol. IV. (ungedruckt) Nr. 770.

213. Eine Abschrift dieses Schreibens in Dreger's Codex Vol. IV. (ungedruckt) Nr. 821. Das Schreiben hat keine eigentliche Jahreszahl, sondern nur die Angabe des Regierungsjahres des Papstes. Der Papst nennt auch nur seinen Namen Nicolaus, ohne zu bezeichnen, der wie vielte dieses Namens er sei. Aber dessen ungeachtet hat Dreger aus inneren Gründen ohne Zweifel richtig angenommen, daß es Nicolaus IV. sei, der vom 22. Februar 1288 bis zum 4. April 1292 den päpstlichen Stuhl einnimmt. Das Datum des Briefes ist demnach der 5. Mai 1291.

214. Maneria. Dreger leitet das Wort ab von manere und kommt auf die Bedeutung „Landwohnung", „Etablissement".

215. Der Name Tezlav scheint häufig gewesen zu sein. Auch in früheren Urkunden finden wir ihn. Bei dem häufigen Vorkommen des Namens war es natürlich, ihm verschiedene Zusätze zu geben, um die gleichnamigen Personen zu unterscheiden. So haben wir bereits einen „weißen Tezlav" und einen „Tezlav Sabisiz" angeführt gefunden; beide waren Ritter.

216. Der latein. Text hat: cum pratis pascuis aquis siluis nemoribus busco et plano; der deutsche: myt wesen weyden wateren holten wolden bußschen unde slycht. Das ebene Land — planum — slycht — soll jedenfalls dasjenige sein, was nicht mit Gehölz bedeckt ist.

217. Text: ab omni precaria exactione petitione et onere — van aller bede boschattynghe byddynghe unde bozwarynghe. Vergl. Bilow l. c. p. 99 sqq.

218. Die Urkunde ist in zwei Ausfertigungen vorhanden, einer lateinischen und einer deutschen. Vielleicht ist die doppelte Ausfertigung ein Beweis von der Wichtigkeit, welche man der Urkunde beilegte. Ist der deutsche Text schon zur Zeit der Verleihung selbst entstanden, so bildet er die älteste Urkunde in deutscher Sprache, die wir von unserm Kloster haben. Der latein. Text findet sich fol. XXXI. C. mit der Ueberschrift: Super villam Ukeritz; der deutsche in der Matrikel am Schluß auf der Rückseite eines Blattes, welches nicht mehr in die regelmäßige Foliirung hineingezogen ist, aber am Rande die Zahl 88 trägt.

219. Vergl. die ausführliche Darstellung bei Barthold l. c. III. p. 49 — 60. Die früheren Landestheilungen, wie Quandt (Balt. Studien XI. 2 pag. 118 sqq.) sie nachweis't, haben bei Weitem nicht die durchgreifende Bedeutung, welche dieser Theilung von 1295 zugeschrieben werden muß.

220. Ein solches gerichtliches Klage-Document der gützkowschen Grafen war ohne Zweifel das in dem Extract miner gnedigen heren fol. 113 vers. mit der Jahresbezeichnung 1290 angeführte: Der Grafen van Gutzkow Vortiginge erer gerechticheit am Liper winkel.

221. Schwartz, der in der Historie der Grafschaft Gützkow p. 743 sqq. über diesen Vergleich handelt, nennt den zweiten Vermittler Theuricus ursus.

222. Matrikel fol. XXI. A. mit der Ueberschrift: Compositio litis inter dominos gutzecovienses et monasterium super bonis in lypa.

223. Bogislav IV. spricht „van den enden unde eghenicheyd" der Anbauer, „de sze bewyszen konen van unser olderen weghen. Was er also in dem genannten Jahr urkundlich verbriefte, war schon früher verliehen.

224. Sie ist in deutscher Sprache verfaßt, datirt des negesten drüdden daghes vor der bordt Jhesu Christi" und als Transsumt enthalten in einer Confirmation der städtischen Privilegien, die Barnim und Wartislaus 1399 gegeben haben. (Raths-Archiv zu Usedom).

225. Dreger's Codex Vol. IV. (ungedruckt) Nr. 757.

226. ligna combustibilia ad ipsorum (fratrum) coquinam et ad alias solicitudines domesticas necessaria.

227. Die Urkunde in der Matrikel fol. XXI. B. mit der Ueberschrift: Super libertate ncidendi ligna circa Monekebude in mirica.
228. Die Urkunde in Dregers Codex Vol. IV. (ungedruckt) Nr. 785.
229. G. W. von Raumer die Insel Wollin. Berlin 1851 p. 49 sqq.
230. Aufzeichnung in einem greifswaldischen Stadtbuche. Kosegarten Pommersche und rügische Geschichtsdenkmäler p. 62 sqq.
231. Wir haben hier allerdings nur an Vinkenogen Pfennige zu denken; aber auch dann betrug die Mark noch 1¾ Rthlr. und die ganze Summe 1356¼ Rthlr. (siehe von Bilow l. c. p. 141); und 6 Hufen besaß das Kloster ja schon.
232. Wortlaut des Textes: cum judicio mortis et sanguinis colli et manus et minoris justicie que vulgo quatuor solidorum judicium nuncupatur.
233. Allerdings ruht diese ganze Ansicht auf der Erklärung, die wir über den Textes-Ausdruck exitus (et) regressus piscarii aufgestellt haben. Aber diese Erklärung liegt doch nahe, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Worte exitus und regressus zusammen gehören und daß der Zusatz piscarii sich auf beide Substantive bezieht. An Fischwehre, die übrigens nie auch nur in ähnlicher Weise bezeichnet werden, ist dann nicht mehr zu denken. Außerdem enthält die Urkunde die Andeutnng, daß Camic ein Fischhandelsplatz war. Damit stimmt es wohl zusammen, daß dort auch gesuchte Bootsstellen vorhanden waren.
234. Siehe von Bilow l. c. pag. 185 sqq.
235. Matrikel fol. XXI. C. mit der Ueberschrift: Super villa Camik et translatione monasterii de Uznem in Pudglove.
236. In späteren Jahren wurde aus der Hälfte der zu diesem Hofe vereinigten Ländereien wiederum eine neue Wirthschaft gebildet.
237. Siehe von Bilow l. c. pag. 191.
238. Matrikel fol. XLVIII. C. mit der Ueberschrift: Super libertate precarie in Monechowe et Nyehof (ein späterer Name) et nummorum monetalium et omnis servicii.
239. Diese 3 Urkunden finden sich in der Matrikel nnd zwar 1) fol. XXI. C. Super villa Camik et translatione monasterii de Uznam in Pudglove. 2) fol. XXXIX. B. Confirmatio super translatione monasterii de Uznem ad locum Pudglove. 3) fol. XLIIII. A. Confirmatio super translatione monasterii de Uznem ad locum Pudglove.
240. Dies geht aus der Ausdrucksweise des bischöflichen Privilegii vom 10. Februar 1308 hervor. Es heißt dort wie von einer in vollem Gange begriffenen Sache: ipsis locum, qui putgloue nuncupatur, ad quem se transferunt — — —, confirmamus. Auch an diesen Aufbau des Klosters in Pudglowe knüpft sich eine ähnliche Sage wie an die Errichtung der Kirche von Lipa. Ein Stein am Kamker Berge gilt als thatsächlicher Beweis für die Wuth, die der Teufel gegen den entstehenden geistlichen Bau hat bethätigen wollen.
241. Die päpstliche Confirmation vom 7. October 1309 sagt: monasterium vestrum — extitit de novo translatum atque constructum.
242. Die Bulle Clemens V. findet sich in der Matrikel in einem Transsumt fol. XLIII. B. mit der Ueberschrift Confirmatio privilegii Clementis pape quinti super libertatibus totius ordinis.
243. Eine Mark dieser Münze betrug damals 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Siehe von Bilow l. c. p. 141.
244. Die Seyze ist die heutige Zeese, die Rüze die Reuse; Alrepe sind die noch jetzt gebrauchten Aalschnüre. Bei der Alwade, dem Asgarne und Worpnette ist wenigstens die Bedeutung ersichtlich. Wloke und Wanghervitze möchten schwer zu deuten sein.
245. Feria proxima quarta post festum beati Mathie. S. Matthias Tag — 24. Februar — war im Jahr 1315 ein Montag; mithin der 26. Februar der Tag der Urkunde. Dieselbe findet sich in der Matrikel fol. XXII. A. mit der Ueberschrift: Super libertate et emptione stagni Smolne et lassansche water.

246. Wartislaus und seine Mutter sagen: curia — que antiquum claustrum dicitur quam olim — ab ipsis emeramus. Obwohl eine andere Deutung möglich wäre, so bleibt doch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wahrscheinlich, daß Wartislaw und Margaretha persönlich die Käufer waren. Das olim, welches scheinbar einen größeren Zwischenraum andeutet, darf uns in dieser Vermuthung nicht hindern, da eine Abschwächung in der Bedeutung nicht ungewöhnlich ist.

247. monete usualis; jedenfalls Vinkenogen, also die Mark = 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

248. Matrikel Fol. XXII. B. mit der Ueberschrift: Super metis et distinctionibus agrorum et aquarum antiqui claustri.

249. Kanzow's Angabe (ed. Kosegarten I. pag. 303), Margaretha, Wartislaws Mutter, sei 1313 gestorben, ist jedenfalls falsch.

250. Von diesen Confirmationen sind 47 in der Matrikel aufgezählt Fol. XXII. C. bis Fol. XXX. G. incl. Sie bilden einen eigenen Abschnitt der Matrikel, der in Roth die Ueberschrift führt: Incipiunt confirmationes domini Wartizlai ducis Slavorum et Cassubie filii Boguzlai cujus tempore translatum est monasterium ad locum Pudglove. Qui Wartizlaus omnia bona monasterii confirmavit et privilegia renovavit ut inferius apparet evidenter. In zwei Confirmationen der Matrikel findet sich nicht die Jahreszahl 1317, sondern eine andere; indeß ist dies jedenfalls eine Irrung des Abschreibers. Außer den 47 Confirmationen der Matrikel lassen sich noch 3 Confirmationen aus dem Extract miner gnedigen heren nachweisen.

251. Die Urkunde ist sowohl in einem lateinischen als in einem deutschen Text auf uns gekommen. Der deutsche Text scheint eine Uebersetzung des lateinischen zu sein. Der lateinische Text Matrikel Fol. VII., VIII. et IX.; der deutsche Matrikel LXXI., LXXII., LXXIII. Beide Texte sind Transsumte in einer Confirmation, die von Barnim und Wartislaw 1394 ausgestellt ist. Diese Confirmation führt den lateinischen Titel: Cofirmatio omnium bonorum monasterii. In qua etiam nomina eorundem bonorum sive distinctiones continentur. Wie wichtig man die ganze Urkunde im Kloster hielt, zeigt schon der Platz, den sie in der Matrikel einnimmt.

252. Wir haben hier längst bekanntes Wassergebiet. Der See Willenze (sonst Vilemnitza) ist die Vlene; der alte Graben ist der Bach Rezitza. Der See Vilemnitza, zu dem der alte Graben als Zubehör gerechnet wird, geht also in nordwestlicher Richtung bis zum lassanschen Wasser.

253. Barthold I. c. III. pag. 156 und 157.

254. Die Urkunde ist entnommen aus Schwarz Diplomatarium Nr. 37. Das Original fand Schwarz im Greifswaldischen Rathsarchiv, schon sehr verkommen. Ganz ohne Grund ist Steinbrücks Bemerkung über dies Document in der Geschichte der Klöster in Pommern pag. 116.

255. Er sagt: licet aliquantulum indignationem nostram intuleramus eisdem.

256. Vergl. Barthold I. c. III. p. 161 sqq. Stavenhagen Beschreibung der Stadt Anklam p. 470.

257. Matrikel fol. XXX. J. mit der Ueberschrift: Super ecclesia Warpicensi quod pertinet ad monasterium nostrum.

258. Kantzow I. pag. 314 hat 1321.

259. Ueber die Gesammt-Zeitverhältnisse. Vergl. Barthold I. c. III. 5 pag. 164—189; namentlich pag. 175—179.

260. Matrikel fol. XLII A. mit der Ueberschrift: Conservatorium domini Johannis pape vicesimi secundi super bonis personis et rebus juribusque ac libertatibus hujus monasterii. Schwarz in seinem Diplomatarium hat diese Urkunde unter Nr. 38 und setzt sie irrthümlich in das Jahr 1323. Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler erwähnt sie pag. 270 und verlegt sie gleichfalls in das Jahr 1323. Zwei fast ganz gleichlautende Conservatorien waren am 14. Juli 1318 den Klöstern Colbatz und Neuen Camp

ertheilt worden. Es zeugt dies von den traurigen Zuständen, die damals für die geistlichen Stiftungen in Pommern vorhanden waren.

261. Barthold l. c. III. pag. 209 und 210. Nach den Untersuchungen des Herrn Dr. Klempin war der unmittelbare Nachfolger des Conradus der Bischof Arnoldus bis 1330. Friederich von Eifstedt war zuerst Coadjutor des Arnoldus.

262. Godfridus de Vida, von welchem der große merkwürdige Leuchter in der Marienkirche zu Colberg herrühren soll, ein Bruder des reichen Canonicus Lodevicus de Vida, der dem Domcapitel ein so bedeutendes Vermächtniß hinterließ. Allerdings scheint unserer Annahme die Inschrift auf dem Leuchter nicht günstig, da nach derselben Godfridus bis 1327 gelebt hätte. Doch könnte die Jahreszahl auch die Zeit bezeichnen, in welcher der Leuchter, aus einem Vermächtniß hergestellt, der Kirche überwiesen wurde. Maaß Geschichte und Beschreibung der S. Marien-Domkirche in Colberg. Colberg 1837 27 und 74.

263. Matrikel fol. XXXV. A. Ueberschrift: Copia literarum monasterii super perpetua alienatione XXX. marcarum annuorum redditaum in Colbergh et obligatione jurisdictioni dioecesani contra jus et contra privilegia. Quod de jure non subsistit nec successores servare tenentur.

264. Matrikel fol. II—V.

265. In der Matrikel als Transsumt fol. XXXV. B. mit der Ueberschrift: Super duas marcas, que vendite sunt ad ecclesiam in Uznam pro vino et oblatis comparandis de decem marcis ex pixide Consulum in Uznam.

266. Barthold l. c. III. pag. 203 sqq. p. 211.

267. Jetzt ist die Kirche in Lukow Mutterkirche und die Kirche in Rieth ein dazu gehöriges Filial.

268. Matrikel fol. XXXIX. C. mit der Ueberschrift: Super ecclesiam parochialem in Warpa et duabus filiabus ejus.

269. Matrikel fol. XXXII. B. mit der Ueberschrift: Testimonialis litera sive recognitionis super lassansche Water.

270. Matrikel fol. XXXII. D. mit der Ueberschrift: Copia litere monasterii super jure patronatus ecclesie in Mellentyn.

271. Das Schloß auf der Ostseite der Swine (super Suinam) wird damit natürlich nicht streitig gemacht (G. W. von Raumer die Insel Wollin. Berlin 1851 pag. 42. 47). Aber der Priester gehört jedenfalls in das sicherlich uralte Dorf auf der Westseite der Swine.

272. Matrikel fol. XXXV. B. Die letzten Worte der Urkunde sind verwischt, wahrscheinlich um dadurch Raum für die folgende zu gewinnen. Mit Wahrscheinlichkeit läßt sich noch aus den verwischten Schriftzügen die Jahreszahl 1336 ermitteln.

273. Der Text in der bezüglichen Stelle der Matrikel ist allerdings unklar; ebenso der Abdruck bei Stavenhagen; aber andere Stellen der Urkunde zeigen deutlich, was gemeint war.

274. Matrikel fol. LII. A. als Transsumt mit der Ueberschrift Sequitur copia litere, quam habent consules in Tanglim a monasterio super perpetua alienatione bonorum monasterii jacentium ultra recens mare sive trans penum ex opposito Monechowe Carnyn et Reghessowe etc. Bei Stavenhagen pag. 360 sqq. ein incorrecter Abdruck.

275. Stavenhagen l. c. p. 180 u. 181. Er stellt übrigens das Object des Streites und das geschlossene Abkommen nicht urkundenmäßig dar.

276. Matrikel fol. XXXIX. D. Die Urkunde selbst ist verwischt. Ihren Inhalt entnehmen wir aus der Ueberschrift: Super villa Monechow pronunciatio consulum in Tanglim. Quod redimi potest et debet pro octingentis marcis, pro quibus vendita est. Aus dem unleserlichen Text läßt sich noch der Name des Abtes Hermannus entziffern.

277. Matrikel XLII. B. Exemplum sive transsumptum privilegii domini Urbani pape quarti. Super libertatibus ordinis premonstratensis.

278. Unter diesen auch dominus Rodolfus miles dictus de Chotim. Chotim ist das jetzige Dorf Gothen. Dasselbe finden wir später im Besitz der Nyenkerkenschen und der Swerinschen Familie. Herr Rodolfus gehört also wohl einem dieser Geschlechter an.
279. Matrikel fol. XLIX. B. Compositio et concordia super quibusdam metis et distinctionibus inter monasterium nostrum et inter consules Uznemenses et de fossa Vlene et stagno et aliis quibusdam. — Ein Original befindet sich im Raths-Archiv von Usedom (Pergament mit einem Siegeleinschnitt), auf dessen Rückseite die Aufschrift: Compositio discordie habite inter monasterium et consules in Uznem super distinctione quarundam meturum, que in litera distinguuntur. Eben daselbst findet sich in einer Sammlung von Urkunden-Copieen ein deutscher Text.
280. Im Extract miner gnedigen heren. — In die Lücke, die unsere Geschichte an dieser Stelle hat, stellt Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern unter Pudgla pag. 116 zwei Aebte Conradus 1347 und Arnold 1350. Von dem Letzteren sagt er, daß er das Kloster mit einer Mauer umgeben. Urkundliches ist dem Verfasser hierüber nicht zugekommen.
281. Daehnerts Pommersche Bibliothek — 4. Band — 10. Stück pag. 368—371. Vergl. Anm 285.
282. Matrikel fol. LII. A. mit der Ueberschrift: Sequitur copia litere quam habent Consules in Tanglim a monasterio super perpetua alienatione bonorum monasterii jacentium ultra recens mare sive trans penam ex opposito Monechowe Carnyn et Reghessowe. Ein Abdruck steht bei Stavenhagen l. c. p. 360 sqq. Es ist die schon Anm. 274 erwähnte Urkunde.
283. Diese Bestättigungsformel findet sich in dem Abdruck bei Stavenhagen nicht.
284. Matrikel fol. LII. fine.
285. Die Quelle dieser Nachrichten über den Mönch Hermann sind seine eigenen Aufzeichnungen, die im S. Michaels Kloster in Lüneburg gefunden sind. Sie sind zunächst mitgetheilt in Joh. Lud. Leo. Gebhardi de re literaria Coenobii S. Michaelis in urbe Luneburga. Daehnert in der Pommerschen Bibliothek IV. Band 10. Stück pag. 368—371 machte auf die Schrift aufmerksam. Nicht zu verachten sind auch die historischen Notizen, die Bruder Hermann aus der Zeit seines pommerschen Aufenthaltes mittheilt. Aber die chronologischen Angaben befinden sich in großer Verwirrung. Der Mönch selbst nennt das Jahr 1358 als dasjenige, in welchem er seine Auszüge beendiget habe. Daehnert macht daraus 1458. Dieses letztere Jahr paßt in keiner Weise. Aber bei näherer Betrachtung der erwähnten Ereignisse entsteht auch die Vermuthung, daß Gebhardi die Jahreszahl 1358 nicht recht gelesen habe. Es würde in manchem Betracht nicht unangemessen sein, den Aufenthalt des Mönches in Pudglowe in die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts zu verlegen und zum gastlichen Beschützer des lüneburgischen Flüchtlings einen andern Abt Heinrich zu machen, von dem die spätere Darstellung zu reden haben wird.
286. Nach einer Notiz im Extract m. gn. H.
287. Gleichfalls nach einer Notiz im Extract m. gn. H.
288. Matrikel fol. XLIX. D. Quitantia super reemptione ville Ghummelyn dimidie.
289. Protestamur quod convocatione debita et deliberatione congrua sepius prehabita unanimi consensu et consilio nostrorum omnium plenius preassumpto inspecta necessitate et nostri monasterii ponderata utilitate juste emptionis titulo vendimus etc.
290. Matrikel fol. VI. vers. ohne Ueberschrift.
291. Matrikel fol. XXXIIII. B. mit der Ueberschrift: Statutum generalis capituli nostri ordinis et inhibitio ne bona et possessiones monasterii alienentur aut vendantur perpetuo vel ad vitam sivo alii redditus aut pensiones quia tam prelati contra facientes quam subditi consentientes gravi pena puniuntur.
292. Barthold l. c. III. p. 473.
293. Kosegartensche Ausgabe I. p. 396.

294. Matrikel fol. LXXVI. ohne litera mit der Ueberschrift „Up eine Vicarie tho Usedom.“ Die Handschrift dieser Ueberschrift ist aus späterer Zeit.
295. Der Zusatz zu dem Namen des Subpriors hat jedenfalls die Bedeutung, daß er Priester in Lipa war. Der Cellarius Tybericus scheint noch derselbe zu sein, der 1368 genannt wurde. Dann hatte er sein Amt behalten, während sonst in dem Personal im Laufe weniger Jahre Manches verändert war. Damals fand sich der Name des jetzigen Abtes Rudolph gar nicht in dem Namensverzeichniß vor. Eben so sind der Prior Conradus und der Subprior Johann von Lipa neu eingetreten.
296. Siehe Barthold l. c. III. pag. 490.
297. In dem Extract miner gn. H.
298. Daß die Urkunde über den Verkauf verlegt war, zeigt sich auch in der Matrikel. Da ist sie an einer Stelle mitgetheilt (auf den vorgehefteten Blättern), wohin sicherlich nur solche Urkunden kamen, die erst nachträglich aufgefunden wurden.
299. Matrikel Fol. XLIX C. Super aqua que dicitur Closterwater quomodo reempta est.
300. Nach einer Notiz im Extract min. gn. H. hatte er vielleicht erst 1380 den Ankauf gemacht.
301. Er war 1358 noch Supprior gewesen und hatte nun seitdem das Priorat erhalten.
302. Matrikel Fol. L. C. mit der Ueberschrift: Super reemptione ville Gellendyn.
303. Barthold l. c. III. p. 504—508. Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Klempin starb Bischof Philipp schon 1385. Ihm folgte Johannes Wilkini 1386—1394; Gegenbischof Johannes Brunonis. Auf Johannes Wilkini folgte Bogislav VIII. 1394—1398; Gegenbischof war Johannes Herzog von Oppeln 1394—1398. Im Jahre 1398 folgte Nicolaus Bock.
304. Daß der Nyehof aus jenem alten „Hofe von Monechow“ hervorgegangen sei, wird durch eine Urkunde von 1409 bestättiget, in welcher der Rückkauf von Nyehof durch das Kloster dargestellt wird. Es heißt hier ausdrücklich, daß der Grund und Boden dieser Anlage von Alters her zu Monechow gehört habe. Uebrigens scheint aus Nyehof das nachherige Wilhelmshof entstanden zu sein.
305. Matrikel Fol. XLIX. A. Super quatuor mansis de Nyehof quod sunt liberi.
306. Matrikel Fol. XXXII. A. De fundatione et donatione taberne Wockenyn.
307. Kantzow ed. Kosegarten I. pag. 419.
308. Die Notiz findet sich im Extract miner gn. H.
309. Die Urkunde sagt: unde wen — — upme werder een lyk is.
310. Stavenhagen theilt einen Zolltarif mit von 1502, er findet sich unter den Urkunden Nr. XVII. Außerdem giebt er Urkunden über die alte Fähre Nr. XIV—XVI.
311. Die Oertlichkeit der Fähr-Insel und des Werders erlaubt uns nicht, an Bauern in dem gewöhnlichen Sinne zu denken. Es sind hier keine Bauern mit Ackerhufen, sondern nur dienstbare Leute überhaupt gemeint, die wahrscheinlich dem Fischereibetriebe oblagen.
312. Belde — Bild. Man ging mit einem Heiligenbilde umher und ließ Opfer darauf legen.
313. Matrikel fol. XXXII. C. Super capella in antiquo traducto litera consulum Tanglimensium.
314. Die Cruce weke — Kreuzwoche — ist die Woche, „da man mit Kreuzen um Bahn und Felde gehet.“ Das war die Woche nach Rogate. Da im Jahre 1392 Ostern auf den 14. April fiel, so war der Sonntag Rogate am 19. Mai.
315. Es mag angemessen sein, des weiteren Schicksals der Capelle auf der Fähr-Insel wenigstens mit einigen Worten Erwähnung zu thun. Sie ging noch mit hinüber in die lutherische Zeit. Jacob Runge nahm 1573 eine Matrikel des Kirchspiels Moenchow auf. In derselben heißt es unter der Ueberschrift „von der Capellen zur alten Vehre“, daß der Pfarrer erhalte 5 Mark von einer Wiese (Pfaffen- oder Gilde-Wiese); dafür müsse er alle Donnerstage

predigen, auch die Feste Testament halten, Kranke besuchen und Kinder taufen. Bei der Predigt bekomme er die Mahlzeit und der Zöllner setze ihn über. Aber der Pfarrer beschwert sich, daß das zu wenig sei und bittet, der Rath zu Anclam wolle ihn besser stellen. Bis zum Jahr 1722, wo eine Visitation im Kirchspiel war, hat sich viel verändert. Auf dem „Werder" wohnt Niemand mehr; die alte Fähre ist „vergangen"; und von der Capelle heißt es im Visitations-Abschied: „es hat Pastor von der Capelle zur alten Fähre 5 Mark jährlich zu heben gehabt. Weil aber Capelle und die Fähre selbst wüste liegt, so hat Pastor bishero nichts bekommen, bittet, daß ihm dieserhalb möge ein Aequivalent gereichet werde." Jetzt ist keine Spur mehr von der Capelle vorhanden. Die beiden Inseln sind durch Abspülung sehr verkleinert worden.

316. Barthold l. c. III. pag. 551 sqq.

317. Die Unklarheit, die bei der Geschichte hinsichtlich der Chronologie und einiger Nebenumstände vorhanden ist, ist so bedeutend, daß sie sich nicht wird beseitigen lassen. Die Hauptquelle bilden unsere beiden heimischen Chronikanten Bugenhagen und Kantzow. Bugenhagen erzählt den Vorgang l. c. lib. III. c. XVIII. Jedenfalls verdient er viel Beachtung; er war im Kloster Pudglowe selbst gewesen und stand auch einigermaßen der Zeit der Begebenheit näher als Kantzow, der l. c. I. p. 420. 421. 439 das Material beibringt. Bugenhagen berichtet, der Geber sei Wartislaw VIII. gewesen; er habe die Rose vom Papst Gregor XII. empfangen; das würde auf die Wallfahrt von 1406 hinweisen. Bugenhagen weiß auch nur von einer Rose. Kantzow unterscheidet zwei Rosen; die erstere sei von Wartislaw VII. (Wartislow VI.?) geschenkt, der sie von Papst Urban VI. erhalten habe. In der Bezeichnung des Papstes liegt jedenfalls ein Irrthum; es müßte wenigstens Bonifacius IX. sein. Im Ganzen würden Kantzow's Berichte auf die Wallfahrt von 1391 zu deuten sein. Diese erste Rose sei von Abt Heinrich zerbrochen worden. Die zweite Rose führt Kantzow auf Wartislaw VIII. zurück; hier meint er die Wallfahrt, die Bugenhagen im Sinne hat. So beachtenswerth Bugenhagen als Gewährsmann ist, so scheint doch die Annahme zweier Rosen auf einem guten Grunde zu beruhen; Kantzow konnte unmöglich die zweite Rose aus der Luft greifen. In diesem Stück muß also Bugenhagens Bericht vervollständigt werden. Diese Ansicht hat auch Cramer (Gr. Pomm. Kirchen-Chronik. II. cap. XXXI. u. XXXIII). Dann aber muß auch die Zerbrechung vor 1406 Statt gefunden haben. Wie Steinbrück (Geschichte der Klöster — unter Pudagla) und Barthold (l. c. III. pag. 594 Note) auf das Jahr 1414 kommen, bleibt ganz unbegreiflich.

318. Die Wichtigkeit der Urkunde ist auch daraus zu entnehmen, daß sie in zwei Recensionen, einer deutschen und einer lateinischen vorhanden war. In der Matrikel wurde sie als das wichtigste Document des Klosters im lateinischen Text allen anderen Urkunden-Abschriften vorangestellt.

319. Stavenhagen l. c. pag. 139 sqq.

320. Die Wiederverkäufer sprechen von ihren Vorfahren — use olderen.

321. Das Kloster hatte seinen Bauern die von ihnen zu bebauenden Aecker übergeben. Nach dem ursprünglichen Ackermaaß war auch die ursprüngliche Abgabe bestimmt. Aber die weitere Urbarmachung war nicht gehindert. Wenn nun eine Nachmessung einen Ueberschuß über das ursprüngliche Ackermaaß ergab, so bildete dieser Ueberschuß die overlande. Auch von diesen wurde eine Abgabe gegeben.

322. Die entsprechenden Worte des Textes lauten: alzo vele penninge alze dar wi vrüntliken hebben umme endreghen.

323. Die Quittungsurkunde, ausgestellt an dem avende der hilghen vrowen zunte Elisabeth, findet sich in der Matrikel fol. L. B. mit der Ueberschrift: Reemptio bonorum et reddituum que habuerant cives in Tanglim dicti Vösse. Am Rande steht die Bemerkung: Reemptio generalis super bonis que Tanglimenses dicti Vösse habuerant a monasterio.

324. Johannes Schroder, wahrscheinlich ein Vater des Ricquardus wurde 1375 erwähnt. Ricquardus war noch Bürgermeister 1407 bei der Pachtung der Klosterkavelen.

325. An anderer Stelle heißt er mit deutschem Namen Brüwer. Der Name braxator von brase oder branse (französ. brai) — Malz; braxator also — Mälzer. Es war ein ganz angemessener Name für einen Cellarius.

326. Es erscheint auffallend, daß als Pleban von Uznam im Jahr 1375 Petrus Bruggow vorkommt, im Jahr 1392 als „parner to Uzedum" Petrus Zeleghe und jetzt wieder als Rector der S. Marienkirche in Uznam Petrus Bruggow. Wenn, wie es doch wahrscheinlich ist, der Petrus Bruggow von 1375 und derjenige von 1398 dieselbe Person ist, so liegt die Annahme nahe, daß Petrus Zeleghe entweder ein anderer Pfarrer in Uznam ist oder derselbe Petrus Bruggow unter anderem Namen.

327. Matrikel fol. XXXIII. A. Caucio super vicaria domini Henningi (?) Damerow et Ricquardi Scroder in Uznem cujus jus patronatus ex parte ejusdem domini Henningi pertinet ad nostrum monasterium.

328. Text der Urkunde: Jure patronatus predicte vicarie domino Abbati in Pudglowe pro dicto Hermanno et consulatui in dicto oppido Uznum pro parte dicti Ricquardi perpetuis temporibus futuris reservato.

329. Barthold l. c. III. p. 556.

330. Matrikel fol. XXXIII. B. Copia instrumenti super fundatione vicarie in Uznem. Cujus jus patronatus dominus Henningus (Hermannus) Damerow pro parte sua dedit monasterio. Der Bestätigungsantrag der Stifter ist als Transsumt in dieser Bestätigungsurkunde enthalten.

331. Der damalige Abt von Belbuk hieß Bernhard oder Berndt Buckow. Balt. Studien II. 1. pag. 77.

332. Matrikel fol. XLIII. B. Confirmatio privilegii Clementis pape quinti Super libertatibus totius ordinis una cum delegatione quatuor monasterioum que hic nominatim exprimuntur. Nur aus dieser Urkunde kennen wir das Privilegium Clemens V., das darin als Transsumt enthalten ist.

333. Die Matrikel nennt ihn in der Ueberschrift der den Streit betreffenden Urkunde incendiarius.

334. Sehr ähnlich, fast gleich sind die alten Rechtsgebräuche auf Rügen, über die eine sehr schätzenswerthe Auskunft giebt Matthäus von Normanns Wendisch-Rügianischer Landgebrauch. Herausgegeben von Thom. Heinr. Gadebusch. Stralsund und Leipzig 1777. Da heißt es pag. 32 „de Däder entfengt de Handt des Doden, drecht se tho Grave, vorbittet de Fründe." In der Kirche zu Mellentin wurde dem Verfasser eine abgehauene und mumienartig verhärtete Todtenhand gezeigt. Wahrscheinlich war es die Hand eines Erschlagenen, die einem Gerichte vorgelegen hat und unbestattet geblieben ist. Ueber das Blutgeld, das der Schuldige an die Verwandten des Getödteten und die Herrschaft desselben zu zahlen hatte, heißt es ferner pag. 32 „de Herschop des Erschlagenen Fründtschop, de den Doden mahnen tho Lyke, de fordert den drüdden Penning vam Blodtgelde; darvor isz desülve Herschop schuldig, up ere Unkosten den Fründen by tho stande und tho helpen mit Rath und Dath ehren erschlagenen Fründt mahnen;" pag. 33: „de drüdde Penning isz, wat de Deder gifft over LX mark — — —, wente dat rechte Blothgeldt eines Buhren was von Olders LX mark; unde de geböhren den Fründen, undt dargegen hefft des Erschlagenen Herschop XX mark." Pag. 31 heißt es: „Det moth ock de, de Affdracht edder Affnehminge eines Dothschlages halver deit, dat Richte dragen und Bröcke geven — — — ock deme, des de Dode sin Buhr gewesen."

335. Wir geben dieselbe nach Kosegartens Auslegung. Zu vergl. ist Anm. 334.

336. Die Urkunde findet sich in der Matrikel fol. XLVII. A. unter der Ueberschrift: Diffinitio et pronunciatio compositionis et satis factionis super lite seu controversia habita inter monasterium et curiones dictos de Nyeokerken ex parte cujusdam incendiarii rotati. Sie ist auch von dem gelehrten Forscher heimischen Alterthums, dem Professor Kosegarten als ein überaus schätzenswerthes Document mittelalterlicher Rechtspflege angesehen und von ihm in den

Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmälern I. pag. 308 — 316 sehr correct mitgetheilt und erklärt.
337. Im Extract m. gn. H.
338. Die Urkunde sagt: Berthe her henningh lüchten wyf dem god gnedich zy.
339. Matrikel fol. L. A. Quitantia super reemptione ville Neppermyn.
340. Die Worte in der Einleitung der Matrikel lauten: Ecce hi modum pecunie nesciunt, totam provinciam sibi subdere volunt.
341. Einleitung der Matrikel: Qua propter insidias ubique tendunt, profectum monasterii non solum quantum possunt impediunt, verum etiam dampna inferre et procurare non desistunt.
342. Matrikel fol. XXXV. C. Ueberschrift: Quod possumus reemere bona monasterii quo sunt vel fuerunt vendita seu alienata et quidquid reemerimus poterimus uti et possidere libere et pacifice et quiete.
343. Diese Wiese an der Kele hieß nachher die „papenkoppele"; dieser Name findet sich schon im Pachtcontract von 1504.
344. Der Ausgangspunkt dieses Weges war der alte Klosterhof; sein Ziel war „des Abts Damm." Es fragt sich, wo wir diesen Damm zu suchen haben. Alles spricht dafür, daß dies derselbe Damm ist, dessen 1270 Erwähnung gethan wird (pag. 120 u. 121) und dessen Anlegung mit der Errichtung der Mühle an dem Verbindungsgraben zwischen der Blene und dem schwarzen See in Zusammenhang stand. Der Damm führte von dem niedrigen Ufer des Sees zu der höher gelegenen Stadt hinauf. Der Weg, um den es sich also handelte, war der Weg vom alten Klosterhofe nach Uznam. Es war ein durchaus nothwendiger Verbindungsweg sowohl für die heren (die Klosterherrn) als auch für die hurelüde (diejenigen, die das verpachtete Ackerstück nachher vom Rath in Afterpacht nahmen) nach dem Wortlaut der Urkunde unentbehrlich.
345. Der Text der Matrikel ist aus einer Abschrift genommen, die von dem Notar Martinus Stoltenhagen bescheiniget ist; er findet sich auf den vorgehefteten Blättern fol. 2—4. Copia literarum consulatus Uznemensis super conductione agri octo mansorum antiqui claustri.
346. Matrikel fol. LI. A. Super uno manso in villa Ghüreke, quem Bisprawe de Sweryn habuerat.
347. Matrikel fol. XLIIII. B. Ueberschrift: Transsumptum sive publicum instrumentum privilegii nove exemptionis domini Alexandri pape quinti.
348. Der Cardinal nennt den Jacobus Plate favorabilis adjutor et amicus. Ueber Jacobus Plate vergl. Wachsen Geschichte der Altstadt Colberg p. 189.
349. Eine Randbemerkung in der Matrikel XLV. sagt: ordo habuit instantiam sub eodem papa.
350. Steinbrück Geschichte der Klöster in Pommern unter Belbuk pag. 11.
351. Matrikel XLVI. B. Ueberschrift: Declaratio pape super instantia ordini facta in exemptione nova privilegii precedentis.
352. Der Extract m. gn. H. nennt ihn Tiske Neverow.
353. Vergl. Bilow l. c. pag. 147.
354. Matrikel fol. XLVIII. B. Ueberschrift: Super reemptione IV. mansorum ad curiam Nyehof jacentium qui quondam ad villam Monechowe pertinebant. Dem Verfasser lag auch das Original der Urkunde aus dem Provinzial-Archiv vor, ein Pergamentblatt mit guter Schrift, die aber theilweise verwischt ist. Das Blatt hatte 7 Siegel-Einschnitte; 3 Siegel waren noch vorhanden. Auf der Rückseite fand sich aus späterer Zeit die Aufschrift: Quitantia super IIII. mansos qui vocantur de Nyehof, qui quondam pertinebant ad villam Monechow sed nunc coluntur per Uznemenses.
355. Vergleiche pag. 177.
356. Die Vorsylbe Vor ist weiblicher Titel; sie bedeutet „Frau". Vorhebele also Frau Hebele.
357. Die Urkunde findet sich in der Matrikel fol. XLVIII. A. mit der Ueberschrift: Super reemptione ville Monechowe.
358. Ueber die Abgabenfreiheit von Monechow vergl. pag. 146.

359. Matrikel fol. LI. C. Confirmatio ducis super contractum reemptionis ville Monechowe cum suis attinentiis.
360. Werner und Hinrik sagen: umme alle maninge unde schelinge de wy — — ghehad hebben — — uppe dat gut to Monnechow van user moder erve weghen hillen der god gnedich zy,
361. Der Sonntag zu Mittfasten ist der Sonntag Lätare, der im Jahr 1420 auf den 17. März fiel.
362. Matrikel fol. LV. A. Quitantia super bonis ville Monechowe.
363. Siehe Maaß Geschichte und Beschreibung der S. Marien-Domkirche in Colberg pag. 27.
364. Die Urkunde in der Matrikel fol. L. D. Quitantia super reemptione XXX. marcarum annuorum et perpetuorum reddituum vinkenovensium denariorum in Colberghe.
365. Verteyn morgen overlandes. Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes vergl. Anm. 321.
366. Matrikel fol. LI. B. Super duabus curiis in villa lubbömetze quas Abbas Hermannus dederat duobus villanis sub tali conditione sicut in litera continetur. Der Name Hermannus ist jedenfalls ein Schreibfehler für Hinricus. Leider ist der Text der Urkunde zum Theil verwischt.
367. in antiquo cimiterio. Es bestand also schon ein neuer Kirchhof, wahrscheinlich um die S. Marienkirche belegen.
368. Es heißt von ihnen: pie memorie — in eorum testamentis.
369. Dieser jährliche Betrag wird als redditus eleomosinares bezeichnet. Ob diese Bezeichnung noch eine besondere Beziehung enthalte, muß dahin gestellt bleiben.
370. Es heißt in einer der beiden über diese Vicarie vorliegenden Urkunden, daß die Stifter olim ihre Bestimmungen getroffen hätten.
371. Matrikel fol. LIII. A. Super quadam vicaria in Uznem in capella Sancti Pauli ante castrum per nostram licentiam fundata a Consulatu ibidem.
372. Matrikel fol. LX. D. Cautio consulum de Uznem super vicaria domini Arnoldi Stovenhaghen presbyteri et Christiani Rosen laici fundata in Capella scti Pauli in Uznem prope castrum. Auch von dieser Urkunde lag dem Verfasser das Original vor, ein fast quadratisches großes Pergamentblatt, wohl erhalten, mit einem Siegeleinschnitt, Siegelband und guter Handschrift. Das Original gehört dem Provinzial-Archiv an.
373. In der Verkaufs-Urkunde vom 5. Januar 1417 sagt Hans Sweryn „wes ik myne husvrowe mit unsen erven hebben ghehat to lütebuk unde to Güreke van erves edder van lenes weghen." Die Herzogin Agnes sagt in dem gerichtlichen Erkenntniß vom 2. Januar 1417, indem sie von dem Besitz des Ritters Hans Sweryn und seiner Hausfrau in Lutebuk und Güreke redet „dat ze van dem — — — godeshuse to pudglowe hebben mochten van erves edder erves (jedenfalls Schreibfehler für lenes) weghen". Daß das Kloster seinen alten Besitz in Güreke und Lutebuk als Lehn weggegeben habe, scheint hiernach auch von den Richtern anerkannt zu sein. Aber dabei war doch das Recht des Klosters auf den Rückkauf unverkennbar. Die Gründe, auf welche Hans Sweryn seine Weigerung, die Güter aus seiner Hand zu geben, stützte, bleiben dunkel. Eben so dunkel ist eine Notiz im Extract m. gn. H. mit der Jahreszahl 1407 Instrumentum resignationis Sophia Schwerins erer gerechticheit halff tho Lutebug.
374. Dies die Ansicht Kosegartens Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler pag. 318. Er berücksichtigt vornehmlich die Worte des Erkenntnisses: wy — — hebben vorscheden unde intweyghesproken mit rechte unde mit vruntschop.
375. Sechszig Mark sind ein gewöhnlicher Satz in Fällen wie der vorliegende. Normann wendisch-rügian. Landgebrauch pag. 31.
376. So deuten wir die Worte der Urkunde: Vortmer zo schal he dem — — abbete unde zyme convente maken veftеyn mark gheldes de he doch aflösen mach mit anderthalf hundert mark penningen sundischer munte.

377. Fast scheint es, als ob der Rath von Uznam gegen Hans Sweryn auf der Seite des Abts thätig gewesen sei. Auch eine spätere Andeutung führt auf diese Annahme. Allerdings fehlen darüber die näheren Aufschlüsse. Die Urfehde sollte vor der Rache des Ritters und vor der Fortsetzung der Feindseligkeiten von seiner Seite sichern.
378. Matrikel fol. LVI. A. Placita inter nos et fidejussores domini Johannis Swerin militis super occisionem hans kemerer familiaris nostri quem ipse Johannes interfecit. Et approbatio literarum nostrarum super lutebuk et Ghureke. In Kosegartens pommerschen und rügischen Geschichtsdenkmälern findet sich pag. 318 325 ein sehr genauer Abdruck der höchst interessanten Urkunde mit einer gründlichen Erklärung.
379. Matrikel fol. LVII. A. Litera fidejussorum domini Johannis Sweryn militis. In qua se obligant ad omnia placitata servanda et ad effectum debitum perducenda. Die Urkunde trägt das Datum an dem daghe des apostoles Sunte peters ad cathedram. Hierin ist auf jeden Fall ein Versehen des Abschreibers. Der Tag Sunte peters ad cathedram ist der 22. Februar. Wäre das Gelöbniß an diesem Tage im Jahr 1414 aufgenommen, so ließe sich der Umstand, daß es vor dem Gerichtstage geschehen, und noch dazu so lange vor demselben, nicht erklären. Auch weist diese Gelöbniß-Urkunde mit Entschiedenheit auf das schon vorhergegangene Urtheil hin (alze dar ghedeghedinget is). Statt Sunte peters ad cathedram ist also zu setzen Sunte peters ad vincula (1. August); wie denn auch in der Matrikel diese Gelöbniß-Urkunde hinter die Gerichtsurkunde gestellt ist. In Kosegartens pomm. und rüg. Geschichts-Denkmälern findet sich pag. 316—318 wiederum ein sehr sorgfältiger Abdruck auch dieses Documents.
380. Barthold l. c. IV. p. 23.
381. Das Verzeichniß, wie es unsere Urkunde giebt, stimmt nicht mit demjenigen überein, welches wir bei Barthold IV. pag. 23 mitgetheilt finden. Deshalb ist unser Namens-Verzeichniß unverkürzt aufgeführt.
382. Matrikel fol. LV. C. Diffinitio cause seu litis inter nos et inter dominum Johannem Sweryn militem super Lutebuk et Ghureke. Et approbatio literarum quas habemus super eisdem bonis jam prenominatis.
383. Wir finden hier als diesem landständischen Rathe angehörig weniger Personen aufgeführt als bei der früher erwähnten Gelegenheit. Es werden hier nur genannt Curd Bonow, Degenhard Bugenhaghen, Tydeke van dem Borne, Raven Barnekow, die zwei Bürgermeister vom Sunde Nicolaus Lippe und Curd Bischop, die zwei Bürgermeister von Greifswald Hinrik Rubenow und Laurentius Bokholt, der Bürgermeister von Anclam Berthold Stoltevot und der Bürgermeister von Demmin Borchard Bylow. Sie werden bezeichnet als diejenigen, „de uns de land to vorstande van unser veddern weghen to hülpe unde to rade ghezettet zint unde darto ghekoren“, so daß wir in den genannten Personen nur die Vertreter der unmündigen Kinder Barnims VI. zu sehen haben.
384. Die Worte der Urkunde: „umme zunderghen zate unde eendracht willen unser land unde unses godeshuses to pudglowe.“
385. Matrikel fol. LVIII. B. Approbatio et confirmatio emptionis et contractus de quibus dicitur in litera proxima precedenti. Et resignatio pheodi et omagii lenes unde mandenstes.
386. Die Angaben des Textes fordern einige Bemerkungen. Die lutebugsche Haide war in mehrere Reviere getheilt, die den angrenzenden Dörfern zugewiesen waren. Sie lag vielleicht auf der südlichen Seite des Thurbruches und zog sich östlich bis an den alten Thurwald (silva Thura), den sie vielleicht zum Theil noch mit umfaßte, westlich bis an die Waldungen, deren Ueberbleibsel wir noch in der Mellentinschen Haide haben. Der Krug von Dargen liegt noch jetzt entfernt vom Dorfe an der Landstraße. Das Alter des Kruges weis't uns darauf hin, daß auch damals schon die Landstraße hier ihren Lauf hatte. In der Nähe des Kruges lag wohl die Mühlenstelle. Eine Wassermühle konnte hier durch das Wasser eines Grabens, der vom Thurbruch in das tiefer liegende Haff führte, getrieben werden. Die Mühlenstelle hatte

einen Landbesitz in der Nähe und zu der alten Fläche waren neue Ländereien hinzugethan; so ist die „toleghe pacht" der Urkunde zu verstehen. Wenn bei Dargen nur von der halben Gerichtsbarkeit die Rede ist, so erklärt sich dies dadurch, daß die zweite Hälfte des Dorfs der Landesherrschaft gehörte. — Die Begriffe des Lehnrechts sind auf die Fischerei übertragen. Die Fischerei-Lehnware ist das oberherrliche Recht über die Fischerei in seinem ganzen Umfange.

387. Matrikel fol. LVIII. A. Super emptione ville Chachelyn, Darghen et lutebuksche heyde et Lütebuk et Ghüreke.

388. Die Urkunde sagt: alle vorwaringe ervepde vrede unde lofte (Gelöbnisse).

389. „bette ik myne borghen de vor my ghelovet hebben to ener vulkomenen nüghe hebbe ghewisset."

390. Matrikel fol. LX. C. Super compositione et diffinitione discordie inter nos et Johannem Swerin militem docasione bonorum ab ipso emtorum. Quod renunciat omnibus impetitionibus et monitionibus ad nos habitis et dimittit nos quitos et liberos.

391. Matrikel fol. LIX. A. Quod ducissa commisit advocato suo ut induceret nos in possessionem bonorum a Johanne Sweryn milite emptorum.

392. Das Dorf Stolp auf der Insel Usedom.

393. Die Formalität bei einer solchen Uebergabe finden wir bei einer später vorkommenden Gelegenheit ausführlich beschrieben.

394. Matrikel fol. LIX. B. Litera inductionis advocati in bona empta a Johanne Sweryn milite.

395. Matrikel fol. LX. B. Recognitio Johannis Sweryn militis. Quod bona ab ipso emta sunt sibi sufficienter persoluta.

396. Die Matrikel sagt: feodum non postulabat — nunquam voluit pheodum postulare.

397. In caminata; daher das deutsche Wort Kemnate.

398. Matrikel fol. LVII. B. Instrumentum super curia et mansis sive bonis ei adjacentibus in villa *Catzecowe*. Quam curiam et bona Matheus de Swerin jure feodali possederat sed feodum non postulabat. Quam curiam uxor ejus post mortem ipsius resignavit Die Urkunde hat keine ausdrückliche Ortsangabe. Aber es versteht sich von selbst, daß sie in Uznam aufgenommen worden ist.

399. Matrikel fol. LIV. A. mit der Ueberschrift: De curia et bonis in villa Catzekowe que Matheus de Sweryn possidebat jure pheodali. Sed nunquam voluit pheodum postulare.

400. Stavenhagen l. c. Urkunden Nr. XIII.

401. librum piperis. Wir nehmen das Wort in der in der mittelalterlichen Sprache ihm zustehenden allgemeinen Bedeutung. Wenn dem Kruge diese Abgabe oblag, so liegt die Annahme nahe, daß in dem Kruge zugleich ein Kaufladen war, eine Einrichtung, die sich bis auf unsere Zeiten in den ländlichen Verhältnissen fort erhalten hat.

402. Worte der Urkunde: Ego Hinricus Schüneman — — speciali orga monasterium pudglowe dilectione affectus.

403. Matrikel fol. LIII. B. Super pactibus et bonis que habemus in villa polzin prope Tanglym. Que magister henricus Schunemann *Canonicus Caminensis* a monasterio emerat sed modo gratis reddit.

404. Worte der Urkunde: darmede wy anghezeen hebben de nüttecheit uses godeshuses dat us dit gut to unlaghe was unde desse gudere alze Chachelyn mit zyner tobehoringe darmede unde mit anderen penningen wedderghekoft hebben to meer vromen unde to beteren ghelaghe uses closters.

405. Der Verkaufsbrief sagt: allene de lözinge unde wedderköp mit desser underschede. dat wy ieghenwordighen edder na us kommende dit vorbenümede gut van Rülowen unde van zynen eruen nicht lösen unde wedderköpen möghen binnen twintich iaren.

426. Auch hier steht zum Schluß ein Schriftstück, dem ursprünglich diese Stelle wohl nicht zugedacht war.

427. Die Nachtragssammlung aus der Verwaltung des Abts Heinrich geht bis fol. LXXXI.

428. Barthold l. c. IV, I. pag. 36.

406. Die Urkunde findet sich in der Matrikel nicht. Dem Verfasser lag das Original vor, das im Provinzial-Archiv in Stettin aufbewahrt wird. Es ist ein fast quadratisches Pergamentblatt, an welchem noch das Siegel des Convents in grünem Wachs wohl erhalten hängt. Auf der Rückseite trägt das Blatt die Aufschrift: Dit is de breff upp dat gud to polsin.
407. Der See heißt lacus aucupii — — in quo aves capiuntur.
408. Matrikel fol. LX. A. Super lacum aucupii quod dicitur en Weydepuol in quo aves capiuntur. Hec fuit causa principalis hujus litere licet litera sit generalis.
409. Wenigstens giebt das Verzeichniß in Hermann von der Hardt magnum oecumenicum constantiense concilium. Helmstaedt 1700 Tom. V. II. keinen Namen, der auf unser Kloster zurückgeführt werden könnte.
410. Matrikel fol. XLVI. A. Confirmatio libertatum et immunitatum et exemptionum nostri monasterii concessa sive facta per Sinodum sive per Concilium generale Constantie celebratum.
411. Die Urkunde abgedruckt in Daehnerts Pomm. Bibliothek IV. 5. pag. 182 u. 183.
412. Nach einer Notiz im Extract m. gn. H.
413. Matrikel fol. LIII. C. als Transsumt der Urkunde, die die Ueberschrift hat: Super donatione ecclesie parochialis in Sagarde et commutatione ejus pro C. marcarum annuis redditibus. Sed postea facta est commutatio pro ecclesia in Ginxst.
414. Kantzow Kosegartensche Ausgabe I. pag. 456.
415. Nach Barthold l. c. IV. p. 24.
416. Matrikel fol. LIII. C. Die in der Anmerk. 413 genannte Urkunde.
417. In der Matrikel findet sich diese Verleihungsurkunde nicht; aber dem Verfasser des Extr. miner gn. H. lag sie vor. Sie wird dort mit der Jahreszahl 1417 aufgeführt: Hertoch Wartslafs und fraw Agneten breff up dat kercklehn tho Gingst.
418. Der Bischof Johann von Roeskilde ertheilte ein Vidimus, das im Extr. miner gn. H. angeführt wird unter der Jahreszahl 1417: Vidimus Bischop Johans van Reschilde aver hertoch Wartislafs bref upt kerklehn tho Gingst.
419. Das Gnadenjahr zu Gunsten der Erben eines Pfarrers ist eine alte kirchliche, kirchenrechtlich wohl begründete, zuweilen auch unter anderem Namen vorkommende Einrichtung. In der in Rede stehenden Urkunde heißt es annus gratie.
420. Die Urkunde, ein altes Pfarr-Auseinandersetzungsdocument, findet sich als Transsumt in einer Erklärung des Bischofs Martinus von Camin von 1511. Dem Verfasser lag das Original vor, das dem Provinzial-Archiv in Stettin angehört, ein fast quadratisches, wohl erhaltenes Pergamentblatt.
421. Extract m. gn. H. „1419 Frow Agnes Breff up IIII Mark II Sch. tho Dargen.
422. Drei Notizen im Extr. m. gn. H. betreffen diese Angelegenheit. Auf frühere Besitzrechte, die die Pfarre auf das Moor hatte, deutet die Notiz „1404 Eine entscheidinge Wedege Buggenhagens und anderer Rede tuschen dem kerkhern tho Gingst und den vorstendern dersulffen umb ein Möhr." Die neuen Feststellungen betreffen die beiden Notizen „1420 Ein Recess Hermanni kopmans und anderer tuschen dem kerkhern und Caspel tho Gingst umb ein Mor tho Gingst" und „1420 Ein Instrument der kerkhern tho Gingst up Torffstekent tho Gingst."
423. Nach dem Extract m. gn. H.
424. Eine Randbemerkung, die, wie es scheint, aus dem 16ten Jahrhundert herrührt, macht darauf aufmerksam. Sie lautet: in diesem boke syndt mehr Copien up etlike guedere und gerechticheit die in diesem register nicht genannt sind.
425. Die letzte Urkunde dieses Abschnittes, vom Jahr 1406 herrührend, scheint erst nachträglich und zwar von anderer Hand nachgetragen zu sein.
429. Barthold l. c. IV. I. pag. 52. 58.
430. Barthold l. c. pag. 55 und 56.
431. Barthold l. c. pag. 57.
432. Die Urkunde, auch in literarischer Beziehung eine gründliche und tüchtige Arbeit, ist in zwei Recensionen vorhanden, einer lateinischen und einer deutschen. Die erstere mag das Original sein. Im Verständniß unterstützt eine die andere. Die Sprache zeigt schon, namentlich im deutschen Text, in einigen

Grade die behagliche Breite, die der späteren Zeit eigenthümlich ward. Die Matrikel enthält beide Recensionen. Die lateinische findet sich fol. LXI. vers. bis fol. LXIV. incl. Sie hat die Ueberschrift Confirmatio nova omnium bonorum monasterii nostri in qua etiam continentur nomina villarum et aliorum bonorum nostrorum. Et etiam quo jure sive dominio quave libertate ipsa bona possidere debemus. Der deutsche Text folgt unmittelbar hinter dem Schluß des lateinischen fol. LXIV. und geht bis fol. LXVIII. incl. Er trägt die Ueberschrift Sequitur predicte confirmationis tenor in Teutonico. Die lateinische Urkunde ist durch Randzahlen in 30 Artikel zerlegt. Bemerkungen von späterer Hand, anscheinend aus dem 16ten Jahrhundert, bezeichnen kurz einzelne Punkte, die im Lauf der Zeit wohl streitig oder in anderer Weise wichtig geworden waren.

433. locus Grobensis — locus antiqui claustri. Deutsch: de stede to Grob unde de stede des olden closters.

434. Von einer Hebung aus Dargen ist schon 2 Mal die Rede gewesen, das erste Mal beim Jahr 1390 (pag. 193) und dann beim Jahr 1419 (4 Mark 2 Sch.). Es scheint, als ob wir hier nur die an der zweiten Stelle erwähnte Einnahme haben. Denn sowohl die Hakenhufe als die 18 Schillinge werden auf Agnes zurückgeführt. Der lat. Text sagt: Quem — uncum cum decem et octo solidis — domina Agnes — — contulit. Freilich mochten die Pacht von der Hufe und die 18 Schillinge zusammen doch mehr ausmachen als die 1419 genannten 4 Mark 2 Schillinge. Die 1390 erwähnte Hebung konnte verloren gegangen sein. Hinsichtlich der 18 Schillinge bemerken wir noch, daß bei der Unsicherheit des Münzwesens jener Zeit der damalige Werth eines Schillinges nur annäherungsweise bestimmt werden kann; er mag kaum 4 sgr. betragen haben.

435. Lat. Urkunde: ad speciales usus conventus in perpetuam memoriam; deutscher Text: to ener ewighen dechtnisse in dem vorbenomeden conuente alle jar te begande to ewighen tyden.

436. Lat. Urkunde: advocati vel ipsorum officiales sive substituti; deutscher Text: voghede edder ambachtes lude edder ere underknechte.

437. Wie der Text des Privilegii hinzufügt, gab es über die Parochialkirche in Gingst außer der von uns erwähnten Schenkungsurkunde, die von Wartislaw IX. und der Wittwe Agnes ausgestellt war, und außer der bischöflichen Bestättigungsurkunde von Roeskilde auch noch eine päpstliche Bestättigung. Diese letzte Urkunde ist uns unbekannt geblieben. Daß man auch die Bestättigung des Papstes nachsuchte, ist ein Beweis dafür, wie wichtig dem Kloster die neue Kirche auf Rügen war.

438. Extract m. gn. H.: 1421 Ein schon proceß up de Lehnware tho Gingst. Wäre es nicht bedenklich, die päpstliche Bestättigung des rügenschen Besitzes die in dem allgemeinen Privilegio vom 16. Februar 1421 erwähnt wird, noch in dasselbe Jahr zu versetzen, so könnte man annehmen, daß diese päpstliche Bestättigung gemeint sei.

439. Extr. m. gn. H.: 1421 Hertoch Barnims Breff up dat kerkenlehn tho Gingst.

440. Stavenhagen l. c. pag. 43.

441. Wir finden bei Stavenhagen weder den Namen Wittenborch noch den Namen Eler unter den Namen der patricischen Familien aufgeführt.

442. Matrikel fol. LXXV. fine. Super donatione domus in tanglim per dominum hermannum wittenborch presbyterum.

443. Extr. m. gn. H.: 1422 Ein breff der Slittowen up ein Beneficium thom olden closter.

444. Extr. m. gn. H.: 1422 Bisch. Magnus Confirmatio aver eine Elemosin thom olden Clost.

445. Es heißt: in der ieghenwordicheit der gantzen kerspelbure des vorescreven kerspeles to morghenevitze. Die latein. Urkunde sagt: omnes parochiani ecclesie Morgenevitze.

446. Es heißt von den genannten Personen: ratione dominii villarum spectantium ad prefatam ecclesiam.

447. Eine Abschrift derselben in der historischen und geogr. Beschreibung der Insulen Rügen, Uesedom und Wollin.

448. Unde de sulve prester — schal mechtich wesen enen koster to settende de em

recht is alzo dicke unde vaken alze em des net unde behuf is.

449. In der Matrikel findet sich die Urkunde nicht. Dem Verfasser lag ein Original aus dem Provinzial-Archiv vor. Das Original (Nr. 186), ein Pergament, 12 Zoll breit, 10½ Zoll hoch, ist wohl erhalten, trägt auf der Rückseite die Aufschrift „concordancia inter ecclesias morgenevisse et usdum" und von Dregers Hand die Notiz „Duplicat". An dem Pergament finden sich 6 Siegeleinschnitte. Darin hingen noch 5 Siegel, die Siegel des Abts und Convents noch sehr gut conservirt, die drei übrigen verletzt. In den 6ten Siegeleinschnitt sollte wohl Lubeke Lepel's Siegel gehängt werden; es mag dies nachher unterblieben sein. Die Urkunde ist wichtig als Gründungsurkunde des Kirchspiels Morgenitz. Es soll hier noch bemerkt werden, daß Steinbrück l. c. unter Pudgla p. 113 eines bereits früher gemachten Versuches, in Morgenitz ein eigenes Kirchspiel zu errichten, gedenkt. Dem Verfasser haben hierüber urkundliche Nachweisungen oder Andeutungen nicht vorgelegen.

450. Nach einer Notiz im Extract m. gn. H.: 1424 Hertoch Wartislaffs breff up twee houen tho Roggesow dem perner tho Morgenevitz.

451. Barthold l. c. IV. 1 pag. 59–61.

452. In seiner bischöflichen Residenz — in curia nostre habitationis — in dem hove unser wonynghe.

453. Cum ecclesia parochiali in Circhowe — myt der parrekerken to Circhowe.

454. Et (cum) molendino in monichowe — unde (myt) der molen to monichowe.

455. Jus patronatus in decimis villarum Mellentyn et jus patronatus ecclesie ibidem — Vortmer de leenware van dem tegheden der dorpe — mellentyn unde de leenware der kerken darsulves.

456. Sie findet sich in der Matrikel fol. LXVIII. vers. mit der Ueberschrift Confirmatio episcopi caminensis super omnibus bonis nostris. Auch diese Urkunde ist zugleich in einer deutschen Recension vorhanden, die sich entschieden als Uebersetzung zu erkennen giebt. Sie folgt in der Matrikel unmittelbar auf den lat. Text fol. LXIX. Vers. mit der Ueberschrift Sequitur teutonicum litere precedentis tali sub tenore.

457. Extr. m. gn. H.: 1424 Ein Instrument up dat Beneficium tho Anclam in Marien kerken tho sunte Peter und pawels Altar.

458. Extr. m. gn. H.: 1425 Ein Instrument darin Hinrik Behren frowe dem closter tho Pudgla avergift Jus patronatus eines geistliken lehns tho Marien tho Anclam ad altare Sancti Petri et Pauli apostolorum.

459. Diese findet sich in den vorgehefteten Blättern der Matrikel fol. I. vers. mit der Ueberschrift Super divisione principatus Rugie a ducatu Wolgastensi facta per patrueles illos videlicet Barnym et Wartislaum duces stetinenses. Das bezeichnete Document ist von Barnim VIII. ausgestellt. Danach ließe sich annehmen, daß auch von der andern Seite eine ähnliche Proclamation erlassen worden.

460. Barthold l. c. IV. 1. pag. 74 sqq.

461. Daehnert Pomm. Bibliothek IV. 5 pag. 183.

462. Die Urkunde sagt: Umme tosprake unde manynghe de de vorscrevene hans rutowe myt zyner husvrowen unde vormechtelde meneden to hebbende to deme verbonomeden abbete.

463. Die Randbemerkung bei der die Sache behandelnden Urkunde lautet: Bona in presenti litera expressa reempta sunt pro quadringentis marcis minus quinquaginta per venerabilem patrem dominum hinricum abbatem.

464. Die Worte der Urkunde lauten: vor unsem slote to Wolghast —, — in dem avende unser leuen vrowen erer hemmelvard.

465. ereme rechten erfheren dar dat ghut af to lene gheyt.

466. Matrikel fol. LXXVII. vers. Super resignatione omnium bonorum hans rutowen ex parte uxoris sue Hillen filie Mathei de Swerin. Ein Abdruck findet sich in Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler I. pag. 260 sqq.

467. Es sind als Zeugen genannt die Bürgermeister Bertold Stoltevot, Hinrik Bekker, Gherd Rulowe und die Rathmänner Hans Menselyn, Tydeke Lepel und Clawes Eklef.

468. Matrikel fol LXXVII. Super emptione omnium bonorum que subscripti

henniuk et hermen fratres de Zwerin dicti in katzecowe hucusque habuerunt.
469. Sie heißt in der Urkunde vromisse, in der Ueberschrift derselben matutinalis sive prima missa cottidie legenda. Die Messe war täglich in den Morgenstunden abzuhalten; es war ein täglicher Frühgottesdienst. Man hat dabei keineswegs an eine oder die andere der 7 Horen, die matutina oder prima, wie sie von der Klostergeistlichkeit inne gehalten wurden, zu denken.
470. Es heißt von ihnen: den got beyde gnedich zy.
471. Der Name bedeutet — Krähe. Die spätere Form des Namens ist Gagern.
472. Die Mark sundisch, an die wir hier zu denken haben, da von sundeschen penninghen die Rede ist, betrug damals noch nicht voll 1 thlr. des heutigen Geldes. Vergl. Bilow l. c. pag. 148.
473. ewighe gotlike wysse rente.
474. Es sollten also keine Ordensbrüder aus Pudglowe, überhaupt keine Klostergeistliche, in diesen Frühmessendienst einrücken. Man mochte es nicht für angemessen halten, einen Ordensbruder in eine so untergeordnete Stellung zu weisen.
475. Vielleicht fungirten an der Kirche zu Gingst außer dem Pleban grade zwei Capellane und man wollte, daß dieser Nebendienst der Frühmesse und die mit demselben verbundene Nebeneinnahme ihnen beiden immer gleichmäßig zu Theil würde.
476. Matrikel fol. LXXIV. Litera originalis super matutinali seu prima missa in gynxst.
477. Allerdings trägt diese Urkunde das Datum: Gheven unde screven to Gynxt. Indeß ist dieser Ausdruck wohl nur der Form wegen gewählt, weil die Kirchgeschworenen ihren Sitz in Gingst hatten. Der Tag ist derselbe, nehmlich der des heil. Merten, des Bischofs; die Zeugen sind dieselben wie in der ersten Urkunde; und dann konnte diese Urkunde der Natur der Sache nach erst verfaßt werden, nachdem die Stiftungsurkunde, die ja auch als hovet breff schon darin erwähnt wird, ausgestellt war. Auch die Ueberschriften deuten diese Zeitfolge an; die Stiftungsurkunde heißt litera originalis, die Schrift der Kirchgeschwornen recognitio. Es war nun nicht wohl möglich, daß die Kirchgeschwornen erst in Pudglowe der Abfassung der Stiftungsurkunde beiwohnten, dann nach Gingst fuhren und noch an demselben Tage ihre Schrift ausfertigten. Daher unsere Annahme, daß auch die recognitio in Pudglowe aufgenommen worden.
478. Unter den Zeugen der Stiftungsurkunde kommt der zuletzt genannte Clawes Lubbemer nicht vor; für ihn steht Merten Quinecke da. Vielleicht war Clawes Lubbemer selbst nicht anwesend; Merten Quinecke war sein Stellvertreter. Der Name des eigentlichen Kirchgeschworenen ging in die Recognitions-Urkunde über, der Name des persönlich anwesenden in das Zeugen-Verzeichniß der Stiftungsurkunde.
479. Der Text lautet: in eyn wys ghud in dem bevloten lande to Rugien. Es bleibt ungewiß, ob ein Kauf oder eine Anleihe gemeint ist.
480. alle jar to der hochtyd sunte Mertens daghe; das Wort hochtyd hat auch die Bedeutung eines kirchlichen Feiertages.
481. Diese Bestimmungen geben Aufschluß über die Zusammensetzung des Collegiums der Kirchgeschwornen. Das Collegium ergänzte sich selbst, indem es für die ausgeschiedenen Mitglieder die Ersatzpersonen wählte. Aber es waren die Vorschläge des Pfarrers und der Gemeinde zu berücksichtigen. Auch wurden bei der Wahl die verschiedenen Stände der Gemeinde beachtet.
482. Die Urkunde findet sich in der Matrikel fol. LXXX; sie hat die Ueberschrift Recognitio juratorum ecclesie gynxt super matutinali seu prima missa ibidem cottidie legenda. Die Zeugennamen stehen in derselben Reihenfolge wie in der Stiftungsurkunde. Diese Reihenfolge in den Zeugennamen scheint nie gleichgültig zu sein. Zum Theil wird dabei die Rangordnung der verschiedenen Stände berücksichtigt.
483. Matrikel fol. LXXV. Diffinitio cause vel litis inter nos et Nicolaum Sweryn super tria tremodia triplicis annone in curia clüne.
484. Matrikel fol. LXXIX. Recognitio dominorum ducum super (prescripta) emptione curie et bonorum in Katzekowe.

485. Der Verkaufs-Contract findet sich Matrikel fol. LXXVIII, Super emptione unius curie et quatuor mansorum pactualium cum libero manso et omnibus eorum attinenciis pro quadringentis et quinquaginta marcis in Katzecowe.

486. Die Bestimmung des Tages ergiebt sich daraus, daß S. Viti Tag im Jahr 1434 ein Dienstag war. Der Kaufcontract wurde am Sonntage vor S. Viti aufgenommen; die Uebergabe fand zwei Tage vor S. Viti Statt. Beides also fiel auf denselben Tag.

487. Die Urkunde sagt per traditionem cujusdam pillei. Der Hut galt als Symbol des Besitzes und der Oberherrlichkeit. Die Uebergabe des Huts ist die Uebergabe des Besitzrechtes. Dietrich Lepel sammt seinen Brüdern Zabel, Gerd und Conrad bekennt an S. Steffens Tage 1357, daß er an demselben Tage auf das Rathhaus zu Anclam gegangen sei und sammt seinen Brüdern den Bürgermeistern, Rathmannen und der ganzen Gemeinheit der Stadt ihren gemeinschaftlichen Besitz, ein Gut zu Cruneskamp und verschiedene Wiesenstücke und Waldstrecken „mit eineme hude" überlassen habe. Siehe Stavenhagen l. c. Urkunden Nr. LXI. Ein wenig abweichend, wenngleich im Wesentlichen übereinstimmend ist der Gebrauch, der sich in Matthaeus von Normann's Wendisch-Rügianischem Landgebrauch Tit. CV. von der Vorlatinge der Höfe, Erve, Katen und Afflatinge der Buhren in Ruigen dargestellt findet: de Koeper — — gifft de Vorlatinge (eine Abgabe, eine Art laudemium) darvor, dat em de Herrschop den Hoff — — up Afflatinge des Vorkoepers — — vorlet, in den Besitt wiset mit Antastinge eines Hodes, Kagel edder Bonits, dat de Koeper na de Vorlatinge mit en Schilling moth loesen. Aehnlich ist wieder die Sitte, die Philipp Hainhofer erwähnt, wo er die Belehnung der drei Gebrüder Billerbeck im Schlosse zu Stettin beschreibt (Balt. Studien II., 2 p. 35). Die Belehnten greifen nach Ableistung des Lehnseides an einen Hut.

488. Matrikel fol. LXXIX. Sequitur instrumentum dimissionis et resignationis de predictis. Auch diese Urkunde ist vollständig abgedruckt in Kosegarten Pommersche und rügische Geschichtsdenkmäler pag. 294 sqq.

489. Steinbrück l. c. unter Pudagla pag. 116.

490. Kantzow l. c. II. p. 46.

491. Extr. m. gn. H.: 1438 Eine vordracht tuschen dem Rade tho Usdhom und dem Closter van wegen des lehns dat Ricqwardt Schroder gestifftet dat se id tho gelike willen vorligen.

492. Barthold l. c. IV. 1 pag. 116 sqq.

493. Barthold l. c. IV. 1 pag. 109 und 122 sqq.

494. Barthold l. c. IV. 1 pag. 125 setzt freilich den Tod des Swantibor erst in das Jahr 1440.

495. Hinsichtlich der verschiedenen dem Kloster angewiesenen Hebestellen wird bemerkt: Malkevitze ist der ganz in der Nähe von Gingst in östlicher Richtung belegene Hof Malkwitz; Neghatze ist Negast an der Straße zwischen Bergen und Alte Faehre; die Wittowsche Fähre liegt an der südlichsten Spitze von Wittow; Warbelvitze ist der Hof Warbelwitz südwestlich von Gingst; Darghemitze ist wahrscheinlich das ehemalige Darneviz, welches zu Rosengarten, von der Stadt Garz südöstlich belegen, gehörte, jetzt aber nicht mehr vorhanden ist; Knetzen sind kleine Edelleute wendischen Geschlechts; Knypave ist Kniepow nördlich bei Garz.

496. Vergl. Normann Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. X Van den gemenen Landtwegen.

497 In der Copie nehmlich, die von der diese Angelegenheit betreffenden Urkunde in der Kloster-Matrikel vorhanden ist, findet sich ein Nachtrag aus späterer Zeit. Zwischen den beiden Sätzen, die die Hebungen von Bergen und Altenkirchen darstellen, ist folgender Satz eingeschoben: Vortmer to der Wittow an deme wolthaveren vesteyen mark gheld unde darsulves twelf dromet wolt haveren. Eine betrügliche Absicht kann dieser Einschiebung nicht zu Grunde gelegen haben, da ja bei etwa entstehenden Bedenken nur das Original entscheiden konnte. Es bleibt also wohl nur die Annahme übrig, daß die angeführten Worte eine dem Kloster später noch zugelegte Hebung darstellen.

498. Der Waldhafer war eine Abgabe, die von den Bauern der Halbinsel Wittow

dafür gegeben wurde, daß sie aus den fürstlichen Wäldern der Stubnitz weiches Holz holen, auch ihre Schweine zur Mast dahin treiben durften. Siehe Normann l. c. Tit. XVII. van der Stubbenitze up Jaßmunde; Tit. CLVII. van der Mast und van Hoppen, so in den Hölten wasset.

499. Dem Verfasser lag die Original-Urkunde aus dem Provinzial-Archiv vor (Nr. 230), ein Pergamentblatt 14 Zoll hoch und 19 Zoll breit ohne Siegel und Siegelbänder. Es trägt auf der Rückseite die Aufschrift: Litera emptionis gynxst et malkevitze pro V mille marcis. Es ist an der untern Seite ein Stück aus der Urkunde ausgeschnitten; dadurch fehlen einige Worte des Textes. Auch geht ein Schnitt durch die halbe Höhe des Blattes hindurch. In der Matrikel fol. LXXXI. vers. findet sich eine Abschrift mit der Ueberschrift von späterer Hand „up Gingst und ander Guder".

500. Das Dorf Dewichow ist vor nicht gar langer Zeit noch ein Bauerdorf gewesen. Siehe Gadebusch Statistische Beschreibung der Insel Usedom unter Dewichow. Daß aber in älterer Zeit die Bauern von Dewichow nicht blos nach Mellenthin gehörten, sondern zum Theil wenigstens auch nach Crynekе, dafür sprechen die Kirchspielsverhältniße, die so oft überraschende Aufschlüsse über eine ferne Vergangenheit geben. Dewichow ist zur Hälfte nach Mellenthin, zur Hälfte nach Morgenitz eingepfarrt. Diese letztere Hälfte mag zu Cryneke gehört und mithin unter dem Besitz der Lepelschen Familie gestanden haben.

501. Für unsere im Text ausgesprochene Behauptung geben wir folgende Gründe: daß Hermann und Hinrik Lepel nur einen Theil des Sees dem Kloster überlassen, geht aus der Urkunde hervor. Die Verkäufer sagen dort: unse helfte de wy hadden in dem swarten zee beleghen vor dem dorpe Dewechow. Der See ist der Länge nach getheilt zu denken. Das Stück westlich von der Linie, die vom Provin Ort auf die Lieper Berge (Generalstaabs-Charte) gezogen wird, gehört der Pfarre in Liepe und hat ihr jedenfalls von uralter Zeit her gehört. So blieb nur das östlich von dieser Linie liegende Gewässer als Zubehör von Dewichow oder Cryneke, wie dies denn auch der Lage der Ortschaften entspricht. Später scheint der See zurückgekauft zu sein.

502. Der Ausdruck „veer hilghen daghe to paschen" ist eine stehende Bezeichnung der ersten Fastentage, also der vier Tage vor dem Sonntage Invocavit. Es ist indeß auch möglich, daß Tage der Osterweche gemeint sind.

503. Die Urkunde findet sich in der Matrikel fol. LXXXII. vers. mit der Ueberschrift von späterer Hand „Up den schwarten Sehe bi Dewechow."

504. Die Urkunde sagt: vor den schaden den Clawes zweryns nelatene husvrouwe unde ludeke lepel to krineke uppe hennynge unde zyn kynt — — hadden ghevordert.

505. Die Urkunde im Provinzial-Archiv, ein Pergamentblatt 9 Zoll hoch und 10 Zoll breit; sie hat fünf Siegeleinschnitte und vier Siegelbänder. Auf der Rückseite trägt sie die Aufschrift: Litera VIII. marcarum annuorum reddituum quas habemus post mortem domini ludolphi Cerain plebani in Wolgast in Weltzyn.

506. Hans Krassowe sagt in der Urkunde von sich: vor my — alze vor eyme vulmechteghen rychtere ghesettet van myme heren van pudbeglowe unde van deme pernere tho Gynxste.

507. Der Vredeschilling war eine Abgabe, die vorzugsweise bei Käufen an die Obrigkeit gezahlt wurde.

508. Die Originalurkunde im Provinzialarchiv (Nr. 215). Das Pergamentblatt ist 10 Zoll hoch und 13 Zoll breit, an einer Stelle verletzt; es hat 5 Siegeleinschnitte und noch 4 Siegelbänder. Aufschrift auf der Rückseite: Litera VIII marcarum annuorum reddituum et L marcarum summe principalis quam habemus post mortem domini Nicolai Belyn in Gynxst.

509. Barthold l. c. IV. 1. p. 135.

510. Barthold l. c. IV. 1. p. 163.

511. Daehnert Pomm. Bibliothek IV. 5. p. 185—188. Barthold l. c. IV. 1. p. 168.

512. Das Privilegium des Papstest wird erwähnt in dem Privilegium des Bischofs Martin vom 13. September 1517.

513. Die Urkunde sagt: hans nesenacke — — wyser disses brives.

514. Das Original im Provinzial-Archiv, ein Pergamentblatt 6 Zoll hoch, 7 Zoll

breit, mit einem Siegeleinschnitt und einem Siegelband. Die Urkunde hat keine Aufschrift.

515. Diese Aufzählung giebt Wartislaw IX. in seiner Erklärung vom 15. Dezember 1455. Siehe Kosegarten Geschichte der Universität Greifswald II. Urkunden Nr. 4. Die Urkunde war vorher schon abgedruckt in Joh. Carl Dachnert Sammlung gemeiner und besonderer pommerscher und rügischer Landesurkunden II. Abtheil. XIII. Nr. 1.

516. Kosegarten l. c. II. p. 259: Reverendus pater et dominus dominus Laurencius abbas uzenamensis in monasterio Pudglave maximus nostre universitatis fautor et promotor.

517. Kosegarten l. c. II. Nr. 4. Urkunde vom 15. Dezember 1455: Ad corroboracionem ortodoxe fidei et ut decor domus domini paululum possit augeri.

518. Kosegarten l. c. I. p. 58.

519. Kosegarten l. c. II. Nr. 2.: Et nos etiam de communi consilio nostrorum conventuum facultati theologice ultra ipsius domini nostri ducis largifluam provisionem secundum facultates nobis a deo collatas unanimiter gloriose providebimus.

520. Die Urkunde ist abgedruckt Kosegarten l. c. II. Nr. 11; früher schon in Joh. Carl Daehnert Sammlung II. Abth. XIII. Nr. 6. Die das Kloster Pudglowe betreffenden Worte lauten: item dominus Laurencius abbas usenamensis monasterii Pudglave de consensu sui conventus quindecim marcarum annuos redditus perpetuos apparavit prout in literis eorum desuper confectis plenius continetur.

521. Kosegarten l. c. II. p. 259: reverendus pater et dominus Laurencius abbas uzenamensis in monasterio pudglave — — dedit universitati LXX florenos renenses in subsidium.

522. Kosegarten II. p. 63.

523. Kanzler der Universität war der Bischof von Camin auf des Papstes Befehl. Bischof Henning hatte indeß den Bürgermeister Rubenow zu seinem Stellvertreter ernannt.

524. Die Urkunde sagt: ad honorem omnipotentis dei et ad utilitatem rei publice et augmentum fidei orthodoxe ac anime sue salutem — pure simpliciter nulla pactione interveniente.

525. cum plenaria libertate demandandi ac inhibendi in eadem (juridica facultate.)

526. Die Urkunde über diese Verleihungen der Universität Greifswald an den Abt und Convent von Pudglowe ist noch im Original vorhanden im Provinzial-Archiv (Nr. 216). Es ist ein Pergamentblatt 9 Zoll hoch, 13 Zoll breit, mit einem Siegeleinschnitt und Siegelband und stark beschädigt. Das Blatt ist durchlöchert und dadurch der Text zum Theil zerstört. Das Document macht den Eindruck, als sei es nicht mit der Sorgfalt aufbewahrt worden, mit welcher man die Urkunden, welche materielle Güter betrafen, aufzubewahren pflegte. Eine Aufschrift ist nicht vorhanden. Bei Kosegarten l. c. II. Urkunden Nr. 257 ist der Text abgedruckt und eine Ergänzung der Lücken versucht.

527. Kosegarten l. c. II. Urkunden Nr. 26; früher schon gedruckt in Joh. Carl Daehnert Sammlung II. Abtheilung XIII. Nr. 11.

528. Kosegarten l. c. II. Urkunden Nr. 27.

529. Kosegarten l. c. II. Annalen der Universität p. 170.

530. Kosegarten l. c. II. pag. 99.

531. Das Original im Provinzial-Archiv Nr. 218; ein Pergamentblatt 5 Zoll hoch, 13 Zoll breit ohne Aufschrift.

532. Per cujus ingenii sagacitatem plurima edificiorum structura — ac ad divinum cultum ornamenta varia faceto modo disposita sunt et comparata. Aus einer Urkunde des Abts Heinrich von 1484.

533. Die erwähnte Urkunde des Abts Heinrich von 1484 sagt über den Todestag des Abts Laurentius: in die agnetis virginis quum idem pater mortem subiit temporalem.

534. Ihm werden zugeschrieben religionis zelus vite ac morum honestas aliarumque laudabilium virtutum merita.

535. Jus instituendi et destituendi.

536. Nos — volentes vobis premissorum vestrorum meritorum intuitu graciam facere specialem.
537. Die Original im Provinzial-Archiv Nr. 219, ein Pergamentblatt 7 Zoll hoch 9 Zoll breit; daran befindet sich noch das allerdings etwas verletzte Siegel des Bischofs.
538. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 220, ein Pergamentblatt 7 Zoll hoch, 9 Zoll breit mit einem Siegelband.
539. Barthold l. c. IV. 1. p. 278 Anm.
540. Friedeborn Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin in Pommern. Alten Stettin 1613. 1 Buch pag. 94 sqq.
541. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 221, ein Pergamentblatt 11 Zoll hoch, 10 Zoll breit ohne Siegeleinschnitt und Siegelband. Sie wurde aufgenommen in monasterio usznamensi in loco pudglove in domo habitationis venerabilis in Christo patris et domini Johannis abbatis usznamensis. Das Document ist schwer verständlich.
542. Extr. m. gn. H.: 1468 Hertoch Erik Confirmatio over des Closters Privilegia.
543. Extr. m. gn. H.: 1468 Ein bref dar de Abt van Stolpe dem Closter tho pudgla verkhoft Circhow Cursvant Sennin.
544. Barthold l. c. IV. 1. pag. 329.
545. Vergl. Barthold l. c. IV. 2. p. 71. Note 1.
546. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 223, ein Pergamentblatt 8 Zoll hoch, 15 Zoll breit mit einem gut erhaltenen Siegel.
547. Kantzow II. 150 setzt fälschlich die Feuersbrunst in das Todesjahr des Bischofs Henning. Berkmann — Stralsundische Chroniken — herausgegeben von Mohnike und Zober — p. 13 — trifft die Zeit besser, giebt aber eine ins Ungeheure und Maaßlose gehende Darstellung. Die im Text erwähnte Urkunde Bogislavs X. (von 1476) macht den Eindruck, als sei das Unglück erst vor Kurzem geschehen.
548. Die Urkunde, im Original im Raths-Archiv zu Usedom vorhanden, ist die Quelle unserer Darstellung.
549. Die beiden Urkunden von 1513 und 1533 in einem Urkunden-Copiarium des Raths-Archivs zu Usedom.
550. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 224, ein Pergamentstreif 3 Zoll hoch, 6 Zoll breit mit 3 Siegeleinschnitten und Siegelbändern, ohne Aufschrift.
551. Extr. m. gn. H.: 1477 Des Archidiakens van Stolp Vidimus aver Hertoch Barnims Bref dem Closter tho Stolp gegeven up Cursvantz dat nhu pudgla heft.
552. Die Originalurk. im Pr.-Archiv Nr. 225, ein quadratisches Pergamentblatt von 9 Zoll ohne Siegeleinschnitt mit Notariatszeichen.
553. Er nennt seinen Sohn Clawes als Zeugen früherer Erklärungen; derselbe mußte also schon erwachsen sein. Die Gewaltthaten des Ritters wären vor 12—16 Jahren geschehen. War er der früher erwähnte Gerd Sweryn, so mochte er etwa 70 Jahr alt sein.
554. Es heißt von dem Abt: hee hefft — — angbesecht. Die Worte können füglich nicht anders als von einer Forderung des Schadenersatzes verstanden werden, vielleicht mit der Drohung gerichtlicher Verfolgung.
555. Friedeborn Historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin. 2 Buch. Anhang.
556. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 226, ein Pergamentblatt 7 Zoll hoch und 9 Zoll breit mit einem Siegeleinschnitt und Siegelband.
557. Barthold l. c. IV, 1. p. 424 sqq.
558. Barthold l. c. IV. 1. p. 432—440 und p. 490.
559. Brolicus Westval bezeichnet sich in der in Rede stehenden Urkunde als ejusdem ecclesie (caminensis) in spiritualibus et temporalibus administrator generalis ab ipsius ecclesie Caminensis capitulo specialiter deputatus.
560. Das Original der Concessionsurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 227, ein Pergamentblatt 6 Zoll hoch 9 Zoll breit mit einem Siegelbande. Das Document ist bereits etwas beschädigt.
561. Extract m. gn. H.: 1481 Steffen Bolen breff up III mark III sch. dem kerkheren tho Gingst thokemstig.
562. Extr. m. gn. H.: 1483 Hertoch Bugslafs Confirmation over des Closters privilegia.

563. Die Urkunde sagt: tres marcas redditunm sive pactuum in fabrica ville ejusdem (Catzekow). Wir haben das Wort fabrica als Bezeichnung einer Ziegelei genommen, obwohl für diese Sache ein anderes Wort zu erwarten war. In Betracht der vorhandenen Umstände scheint die gewählte Deutung die einzig mögliche zu sein.
564. Wir haben hier wohl nicht an ein besonderes Klosteramt zu denken; sondern es sind der Prior und der Subprior gemeint.
565. Die Originalurkunde im Provinzial-Archiv Nr. 228, ein Pergamentblatt 8 Zoll hoch, 10 Zoll breit, beschmutzt; sie hat zwei Siegeleinschnitte und ein Siegelband. Auf der Rückseite findet sich die Notiz „descr. F. v. D." (descripsit Frieder. von Dreger).
566. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. III. vers.
567. Das Original im Provinzial-Archiv Nr. 229, ein Pergamentblatt 4 Zoll hoch, 7 Zoll breit, mit fünf Siegeleinschnitten und fünf Siegelbändern.
568. Der Extr. m. gn. H. hat folgende 2 Notizen: a) 1487 Abts Hinriks Vorbeitringe desfulffen lehns (ist nach dem Zusammenhange das beneficium in Wolgast). b) 1493 Ein breff desfulffen Abts (Hinricus) und Closters up CLXX Mark tho derfulffen Vicarie.
569. Das Registrum administrationis episc. camin. de 1489—94 hat die Angabe: eodem die (29. Mai 1491) ad presentationem reverendi patris domini Hinrici abbatis in puddeglowe ad capellam antiqui Claustri prope Uszdum vacantem per liberam resignacionem religiosi fratris Othberti ultimi possessoris Eggardus Smuggherouwe fuit institutus solvit 1 florenum.
570. Matthaeus von Normann Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. CCXLI „Mordtbrandt richtet men mit dem Rade van unden up."
571. Die Original-Urkunde im Provinzial-Archiv Nr. 231, ein Pergamentblatt 14 Zoll hoch u. 11 Zoll breit mit 4 Siegeleinschnitten und 3 Siegelbändern.
572. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. IX. vers.
573. Barthold l. c. IV. 2 pag. 25 sqq. pag. 53 sqq.
574. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. X.
575. Es wird deshalb von ihnen gesagt: wandages genomet de wedem hoven.
576. Der Contract abschriftlich in dem schon erwähnten Urkunden-Copiarium des Raths-Archivs zu Usedom.
577. Ueber den Vorgang finden sich zwei Notizen im Extr. m. gn. H. Die kürzere sagt: 1505 Hertoch Bugslafs reversal dat he Poltzin vam kloster tho sick gepandet. Eine längere Angabe auf fol. 277 giebt einen Auszug aus dem Verkaufsbriefe. Durch den Verkauf kam auch der Kaufbrief von 1418 in des Herzogs Hände. Auf diesem findet sich auf der Rückseite die Bemerkung: dit is darna M. gn. h. hertoch Bugschlaff vam kloster to legen vergunde.
578. Die bischöfliche Urkunde über die Ernennung des Christophorus im Provinzial-Archiv Nr. 233. Auf der Rückseite befindet sich die Notiz über die Einführung des Procurators.
579. Das Original der bischöflichen Bestättigung, in welche die Erklärung des Nicolaus Kedinck als Transsumt aufgenommen ist, befindet sich im Provinzial-Archiv Nr. 234; es ist ein quadratisches Pergamentblatt von 11 Zoll, noch wohl erhalten, und hat einen Siegeleinschnitt mit Siegelband.
580. Die Originalurkunde im Provinzialarchiv Nr. 236; ein Pergamentblatt 7 Zoll hoch und 7 Zoll breit mit einem ziemlich erhaltenen Siegel.
581. Das Original ebenfalls im Provinzial-Archiv Nr. 237; ein Pergamentblatt 5 Zoll hoch und 6 Zoll breit; das Siegel ist fast ganz zerstört. Auf der Rückseite befindet sich die Notiz über die geschehene Einführung.
582. Daselbst fol. LXXXIII.
583. In der Anm. 589 zu erwähnenden Urkunde. Die Worte lauten: postquam nuper reverendus in Christo pater et dominus Johannes tunc monasterii vestri abbas in abbatem monasterii Belbucensis etiam Caminensis dioc. predicti (premonstr.) ordinis fuit assumptus.
584. Das Kloster Belbog bei Treptow a/R. Balt. Studien II. 1. pag. 47.
585. Seine Darstellung ist aufgenommen von Cramer Gr. Pommersches Kirchen-Chron. III. cap. 24. 25. 32.

586. Joh. Bugenhagii Pomerania ed. Jac. Henr. Balthasar lib. III. cap. 1.
587. Das Original im Prov.-Archiv Nr. 238, ein Pergamentblatt 10″ hoch, 9″ breit.
588. Die Worte lauten: curam animarum ecclesie parochialis predicte (Ginxte) vobis per canonicos vestros seu per eos quibus vos vel ipsi canonici — ipsam curam porrigere voluerint — — gubernandam — — committimus.
589. Das Original im Prov.-Archiv Nr. 239, ein Pergamentblatt 4″ hoch, 8″ breit.
590. Joh. Bugenhagii Pomerania ed. Balthasar Praefatio p. 9 u. Text p. 77.
591. Die Original-Urkunde im Prov.-Archiv Nr. 240, ein Pergamentblatt 10 Zoll hoch, 14 Zoll breit mit 2 Siegeleinschnitten. In die Urk. ist ein Schnitt gemacht.
592. Auf der Rückseite der Urkunde, die unserer Darstellung zu Grunde liegt, findet sich folgende Notiz des bekannten Nicolaus von Klempzen: Diessen brieff hefft m. gn. H. van den kalandes herren thom Sunde dorch my Niclas van Klempzen affgeloset und s. f. g. gedenket den breff tho gebruken darum isz he nicht dorchgestreken. Negaz 1535. Klempzens „gnädiger Herr" ist Philipp I.
593. Die Notiz über dieses Darlehn steht ohne Zeitangabe im Extr. m. gn. H. Auch wird das Kloster, von dem das Darlehn gegeben, nicht ausdrücklich genannt; aber die Notiz steht unter Pudglowe. Auch ist die ganze Angabe ungenau.
594. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. XVIII. vers.
595. Altes Stadtbuch der Stadt Usedom fol. XXIII. vers.
596. Nach Barthold IV. 2 p. 159 am 30. September.
597. Die Bestättigung abschriftlich im Urk.-Copiarium des Raths-Archivs zu Usedom.
598. Es wird auch angegeben, wofür diese Zahlung vom Abt an den Rath von Uznam zu machen war, aber in so dunkler Weise, daß ein Verständniß der Sache nicht zu gewinnen ist. Es heißt nehmlich, daß der Abt dem Rath die 3½ Mark zu geben pflege „vam stene."
599. Dieses neue Abkommen ist als Anhang dem Pachtcontract von 1504 beigefügt. Siehe Anm. 576.
600. Abschriftlich im Urkunden-Copiarium des Raths-Archivs zu Usedom; abgedruckt in den Balt. Studien XV. 2 pag. 178—183.
601. Barthold l. c. IV. 2. p. 217—220.
602. Daehnert Sammlung I. Abth. II. Nr. 6.
603. Barthold l. c. IV. 2. pag. 229.
604. Barthold l. c. IV. 2. p. 231 sqq.
605. v. Medem Geschichte der Einführung der evang. Lehre in Pommern. Greifswald 1837, Urkunde Nr. 11, p. 115.
606. Ebendaselbst p. 125.
607. von Medem l. c. Urkunden Nr. 12.
608. Dem Verfasser lag die Auseinandersetzungsverhandlung des Moritz Damitz selbst vor, allem Anscheine nach ein Original.
609. von Medem l. c. Urkunden Nr. 28. p. 166.
610. von Medem l. c. Urkunden Nr. 31. p. 181—191, besonders p. 188.
611. Die urkundlichen Beweise für die gegebene Darstellung finden sich bei von Medem Geschichte der Einführung u. s. w. Ueber die Schritte des Klosters Nyen Campe handelt die Urkunde Nr. 45. Der Widerspruch der Städte ist dargestellt in den Urkunden Nr. 32 u. 58. Die Opposition der Ritterschaft behandeln die Urkunden Nr. 34, 37, 38, 39, 46 und 47.
612. Die Entsagungsurkunde des Abts Gerhard Zarte findet sich abschriftlich in dem Schwarzschen Diplomatarium Nr. 81.
613. Andreas Pribe kommt als erster lutherischer Pastor von Usedom vor seit 1541. Die Anführung des Textes ist aus einer Aufzeichnung des alten Stadtbuchs der Stadt Usedom vom Jahr 1549 entnommen (fol. XXIX. vers.).
614. Das Original im Provinzial-Archiv, ein Pergamentblatt 11 Zoll hoch, 10 Zoll breit; mit 2 Siegeleinschnitten und 2 Siegelbändern und einer einigermaaßen eigenthümlichen Handschrift. Auf der Rückseite findet sich die Aufschrift: Servicium magistri Nicolai Brant.

Druckfehler.

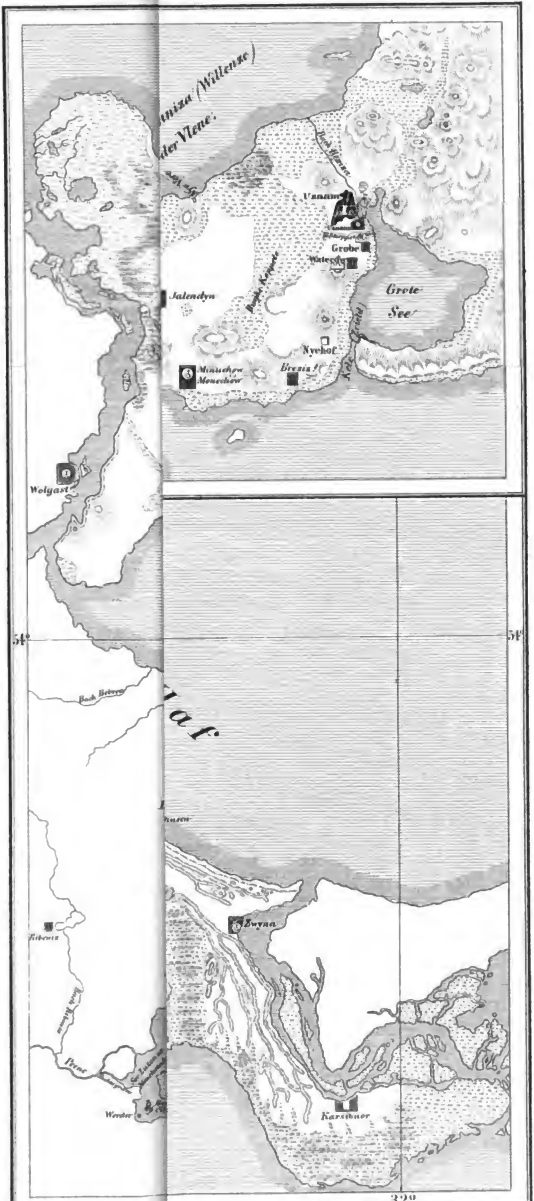
pag. 36 Zeile 16 statt Flußholz lies Flößholz.
- 60 - 2 hinter Verleihungsurkunde einzuschalten die Zahl der Anmerkung 108).
- 60 - 8 statt adrocatus lies advocatus.
- 65 - 23 statt Barmin lies Barnim.
- 66 - 29 statt gräßlicher lies geistlicher.
- 68 - 19 statt unbeduetend lies unbedeutend.
- 69 - 3 statt Noverowe lies Neverowe.
- 77 - 8 hinter nahm einzuschalten die Zahl der Anmerkung 122).
- 77 - 21 statt Barmin lies Barnim.
- 79 in der Randbemerkung statt erwirkt lies erwirbt.
- 82 - 21 statt 1844 lies 1244.
- 94 in der zweiten Randbemerkung statt 1254 lies 1255.
- 100 - 7 statt Eatzecowe lies Catzecowe.
- 109 - 36 statt wiederum lies wieder um.
- 112 - 5 statt Sosniza (Schreibfehler der Urkunden) ist hier und auch später, wo es vorkommt, die etymologisch richtige Form Sosniza zu setzen.
- 119 - 9 statt Hand lies Hals.
- 122 - 10 statt Nievero lies Nieverowe.
- 135 - 12 statt Klosten lies Kloster.
- 142 - 2 statt Swantelose lies Swantelose.
- 177 - 24 statt Roheto lies Roseto.
- 201 - 15 statt industriis lies industrii.
- 205 - 7 statt ed lies id und statt kaken lies haken.
- 212 - 4 statt geistlichen lies gastlichen.
- 230 - 25 statt Rodolpfus lies Rodolphus.
- 232 - 31 statt unvrpen lies untvrpen.
- 234 - 17 statt esehen lies eschen.
- 238 - 29 muß das Komma hinter Klosters fehlen.
- 254 - 17 statt die Geschichte lies unsere Geschichte.
- 268 - 2 statt wolle lies wollte.
- 288 - 1 Zeile 1 statt Vere ließ Vere.
- 294 - 24 statt Einirchtung lies Einrichtung.
- 303 - 38 statt Sct Gregorn lies Sct Gregorii.
- 312 - 7 statt vorzüglichem lies vorzüglicheren.
- 326 - 3 statt bemerkten lies bemerken.
- 333 - 13 statt Nitterschaft lies Ritterschaft.
- 336 drittletzte Zeile statt Memorialen lies Memorien.
- 337 - 2 statt van lies an.
- 340 - 6 statt quocunque lies quoscunque.
- 340 - 12 statt der Zahl MMCC lies MCL.
- 341 - 21 statt monacterium lies monasterium.
- 341 - 23 muß das Punctum hinter monasterii fehlen.
- 344 - 37 statt Uncre lies Ucre.
- 348 - 21 statt papa lies pape.
- 348 - 36 statt Betzitza lies Retzitza.

pag. 350 Zeile 10 statt ca lies ea.
- 354 - 2 statt ncidendi lies incidendi.
- 358 - 16 statt dicitus lies dicitur.
- 362 - 50 statt Kosebartens lies Kosegartens.
- 364 - 13 statt docasione lies occasione.
- 364 - 43 statt orga lies erga.
- 370 - 56 statt Papstest lies Papstes.

An dieses Verzeichniß mögen zwei andere Berichtigungen angeknüpft werden:

1. pag. 131. Die dort vorgetragene Vermuthung über die Entstehung der vom Herzoge dem Kloster zu zahlenden 12 Mark 4 Schillinge ist nicht statthaft.

2. pag. 262. Die Darstellung über das Dorf Ghummelyn ist leicht mißverständlich. Das Dorf war ein alter Besitz des Klosters (pag. 133), dann aus seinen Händen gegangen, dann zur Hälfte wieder erworben (pag. 182); neu ist hier nur der Wiedererwerb des ganzen Dorfes.



Uznam
Grobe
Grote
See
Jalendyn
Nyehof
Wolgast
54°
54°
Zwyna
Karsibuor
Werder
32°

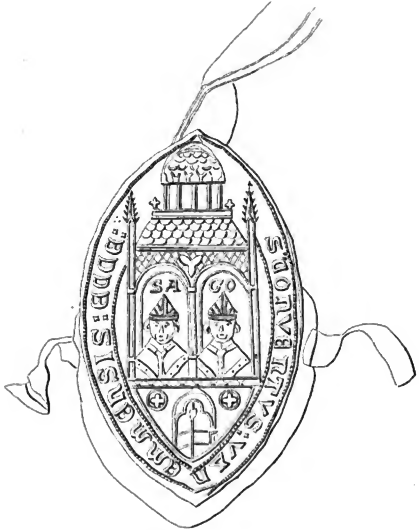


Siegel des Abts Hermannus (Tulemann) von Pudglowe, aus einer Urkunde von 1514.



Siegel des Klosters Pudglowe, angebl. v. 1414, abgezeichnet in d. histor. geograph. Beschreibung der Inseln Rügen, Usedom u. Wollin. (Manuscr.)

Lith v Dietze & Thomas in Stettin



Siegel des Convents von Pudglowe
aus einer Urkunde von 1423.



Siegel des Abts Hinricus (Wittenborch)
von Pudglowe, aus einer Urkunde von 1423.

Lith. v. Dietze & Thomas in Stettin.